This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Solomon R. Baker
Book Fund

Made possible
by a gift
to the
Stanford
University
Libraries

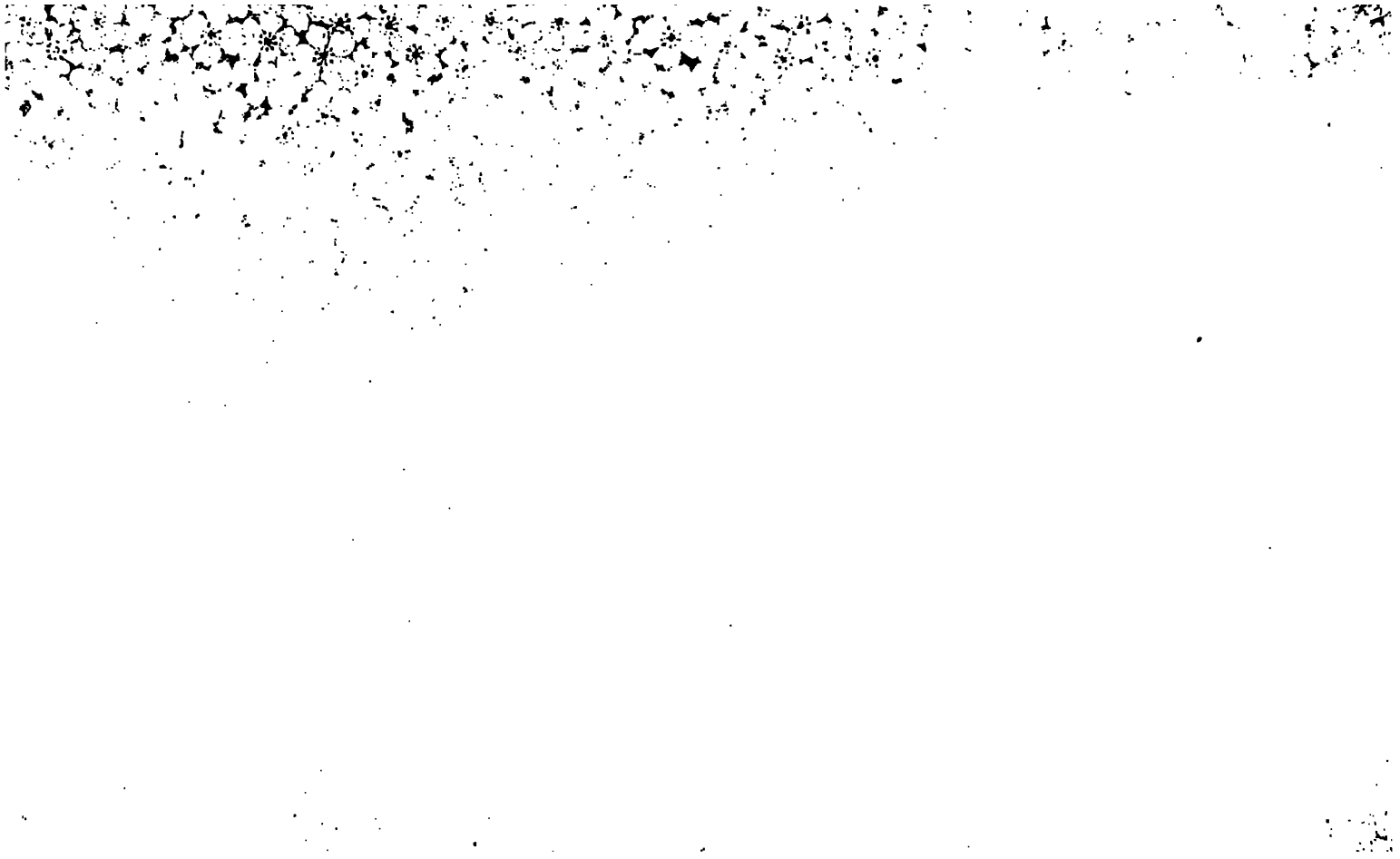

DUPLUM 398
1094

Die

politische Verwaltung

im

Großfürstenthum Siebenbürgen.

Ein Hilfsbuch

für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichen hier vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfniß

verfaßt

von

J. A. Grimm,
Doctor sämmtlicher Rechte ꝛc. ꝛc.

Zweiter Band.

Inhalt.

Erster Theil. Allgemeine rechtshistorische Darstellung des Gemeindewesens.
Erster Abschnitt. Das Gemeindewesen im Lande der Ungarn, Szekler und in der Militärgrenze.
Zweiter Abschnitt. Das Gemeindewesen im Lande der Sachsen.
Zweiter Theil. Das Gemeindewesen in seinem jetzigen Bestande.

Hermannstadt, 1856.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

TK

JN2199
T7G7
v.2

Seiner Durchlaucht

dem hochgeborenen

Fürſten Carl zu Schwarzenberg,

gefürſteter Graf zu Sulz und Landgraf im Kleggau, Ritter des gold. Vließes, Ritter des kaiſ. öſterr. Ordens der eiſernen Krone erſter Klaſſe, Commandeur des kaiſ. öſterr. Lepold-Ordens, Beſitzer des kaiſ. öſterr. Militär-Verdienſtkreuzes, Ritter des kaiſ. ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens I. und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe, Großkreuz des päpſtlichen Pius-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldzeugmeiſter, Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 19, Commandant des 12. Armee-Corps, Gouverneur und commandirender General in Siebenbürgen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Könyvt. sz. 1341/b oszt. II
Nagy-szebeni m. kir. jogakadémia.
Dr. Sentz örökösei ajándéka

Vorwort.

Bei dem gähen Uebergange aus den von früheren Jahrhunderten überkommenen Institutionen zu einer gänzlich neuen Ordnung der Dinge gehen uns die Erfahrungen ab, die es allein möglich machen würden, allen Bedürfnissen, allen Bildungs- und Entwicklungsstufen der Völker Oesterreichs gleichmäßig Rechnung zu tragen.

Gemeindegesetz vom 15 März 1849.

Das Gemeinde- und Städtewesen in Siebenbürgen steht mit der organischen Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in einem so engen Zusammenhange, daß ich es nicht unterlassen konnte, die Bearbeitung dieser Materie dem genannten, im ersten Bande dieses Werkes behandelten Gegenstande unmittelbar nachfolgen zu lassen. Schon aus dem Inhaltsverzeichnisse des vorliegenden Bandes wird der geneigte Leser ersehen, daß ich mir in der Behandlung des Stoffes durchaus keine Abweichung von dem ursprünglichen Plane erlaubt habe. In der kurzgefaßten rechtsgeschichtlichen Darstellung des Gemeindewesens bis 1848. habe ich alle dieser Periode angehörigen, zum größern Theil noch in Wirksamkeit stehenden Gesetze und Verordnungen hauptsächlich aus dem Grunde und zwar vollinhaltlich einbezogen, um einerseits die legale Ausbildung der vielfältigen Einrichtungen des Gemeindewesens recht anschaulich zu machen und andererseits um Wiederholungen von Gesetzen und Verordnungen in der im zweiten Theile dieses Bandes gegebenen Darstellung des Gemeindewesens in seinem jetzigen Bestande, zu vermeiden.

Die in jüngſter Zeit wieder aufgetauchte und wie es ſcheint nicht ungegründete Nachricht, daß das neue Gemeindegeſetz in Kurzem erſcheinen werde, konnte mich am allerwenigſten beſtimmen, die begonnene Arbeit bis zu dem Zeitpunkte des Erſcheinens dieſes Geſetzes auf ſich beruhen zu laſſen; ſie war im Gegentheil ein Sporn für mich, die Vollendung des zweiten Bandes möglichſt zu beſchleunigen, weil, wie leicht vorauszuſehen iſt, das neue Gemeindegeſetz nur grundſätzliche Beſtimmungen enthalten, die Anwendung und Detailnormirung aber den einzelnen Ländern, allenfalls den Landesvertretungen vorbehalten wird. Daß zur vollſtändigen und erfolgreichen Löſung dieſer Aufgabe die genaue Kenntniß des ſiebenbürgiſchen Gemeinde- und Städteweſens nach ſeiner legalen Ausbildung unumgänglich nothwendig iſt, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Der vorliegende zweite Band enthält das Material hiezu.

Hermannſtadt im Juni 1856.

Der Verfaſſer.

Erklärung

der in dieſem Bande vorkommenden Abkürzungen.

A. h. Entſchl.	bedeutet	Allerhöchſte Entſchließung.
P.	„	Patent.
R. G. B.	„	Reichs-Geſetz-Blatt.
L. R. B.	„	Landes-Regierungs-Blatt.
M. J.	„	Miniſterium des Innern.
F. M.	„	Finanz-Miniſterium.
H. M.	„	Handels-Miniſterium.
Hofk.	„	Hofkanzlei.
O. L. C.	„	Ober-Landes-Commiſſion.
Statth.	„	Statthalterei.
Gub.	„	Gubernium.
Präſ.	„	Präſidium.
Theſ.	„	Theſaurariat.
K. D.	„	Kanzlei-Direction.
N. U.	„	Nations-Univerſität.
M.	„	Magiſtrat.
Z.	„	Zahl.

Das

Gemeinde- und Städteweſen

nach ſeiner legalen Ausbildung.

Könyvt. sz. oszt.
Nagy-szebeni m. kir. jogakadémia.

Erſter Theil.

Allgemeine rechtshiſtoriſche Darſtellung.

Das Gemeindeweſen bis 1848. *)

Erſter Abſchnitt.

Das Gemeindeweſen im Lande der Ungarn, der Szekler und in der Militärgrenze.

Das Gemeindeweſen im Lande der Ungarn, der Szekler und der Sachſen**) ſteht mit den in der ſiebenbürgiſchen Landesverfaſſung gegründeten Rechten und Vorrechten dieſer drei Nationen in einer ſo engen Verbindung, daß ich es füglich nicht unterlaſſen kann, einige dem ſiebenbürgiſchen öffentlichen Rechte angehörigen Gegenſtände, wie z. B. das gegenſeitige Rechtsverhältniß der das Land bewohnenden Nationen und Stände und die innere Verfaſſung dieſer einzelnen Nationen hier mitzuberühren und als Einleitung zu dem eigentlichen Gegenſtande vorauszuſchicken.***)

Aber auch Manches der ſiebenbürgiſchen Rechts- und Culturgeſchichte, der Statiſtik, Geographie u. ſ. w. dieſes Landes angehörige, muß ich hier zur Sprache bringen; denn die große Verſchiedenheit in den Gemeinde-Einrichtungen, wie ſie in den ungariſchen, Szekler und ſächſiſchen Gemeinden theilweiſe noch fortbeſtehen, kann nur derjenige natürlich finden, der weiß, wie verſchieden die geſammte Geſetzgebung in den drei, ich möchte ſagen Staaten im Staate war, wie verſchieden die Stufen geiſtiger Bildung und materiellen Wohlſtandes, die Sitten und Gebräuche der dieſelben bewohnenden Volksſtämme noch immer ſind und von welchem Umfange die agrikole und induſtrielle Thätigkeit ehedem war und gegenwärtig iſt.

---

*) Siehe Statiſtik von Benigni und Söllner — Marienburgs Geographie — Siebenbürgiſche Provinzialblätter — Benkös Transsilvania — v. Bedeus ſiebenbürgiſche Verfaſſung — Scheint's Land und Volk der Szekler — v. Sachſenheim's Erläuterungen des Civilrechtes — Schuler von Libloy's Diplomatik und deſſelben Privatrecht der Ungarn und Szekler.

**) Die Landeseintheilung ſiehe 1. Band dieſes Werkes.

***) Grund- und Fundamentalgeſetze der ſiebenbürgiſchen Staatsverfaſſung ſind 1) die Unionspunkte (1542, 1544, 1545) der drei ſiebenbürgiſchen ſtändiſchen Nationen, durch welche ſie ſich coordinirt und conföderirt haben, ſo daß die innere, ſpecielle Verfaſſung jeder Nation ſelbſtſtändig geblieben iſt. 2) Das leopoldiniſche Diplom vom 4. Dec. 1691, welches die Unterwerfung des Landes unter das Zepter des jetzt regierenden Erzhauſes Oeſterreich enthält. 3) Die pragmatiſche Sanction Kaiſer Karl des VI. von 1713,

In staatsrechtlicher Hinsicht wurden sämmtliche Bewohner Siebenbürgens in ständische Nationen und nichtständische und geduldete eingetheilt.

---

welche im dritten Artikel des Landtagsabschiedes vom Jahre 1744 als Landesgesetz sich befindet. Hierzu kann man noch die Landtagsabschiede oder Diätalartikel von 1791 und 1795 rechnen, wo eine Revision der gesammten Landeseinrichtungen begonnen worden ist.

Landesgesetze sind, außer den ungeschriebenen Gewohnheitsgesetzen (leges consuetudinariae) jeder Nation und jedes Dorfes, das Tripartitum des Verbötz, die Approbaten, Compilaten, die neueren Landtagsartikel (Novellar- oder Diätalartikel), und für die Sachsen insbesondere ihr: Eigen Landrecht: **Statuta Jurium Municipalium Saxonum in Transsilvania, opera Mathiae Fronii Senat. Coron. 1583.**

Verbötz, ein Mann, der von niederem Herkommen bis zum königlichen Statthalter in Ungarn stieg, verfertigte als Protonotar auf königlichen Auftrag ein Werk, das, weil es in drei Theile getheilt ist, deren einer von Personen, der andere vor Sachen, und der dritte von Prozessen handelt, Tripartitum (sc. Opus) heißt, indem er aus den vorherigen ungarischen Gewohnheitsrechten und Landtagsordnungen schöpfte, worauf die vornehmsten und rechtskundigsten Männer es prüften und dem Reichstage vorlegten, bis endlich dasselbe vom Könige Wladislaus bestätigt wurde. Weil Siebenbürgen damals zu Ungarn gehörte, und seine Stände ungarische Reichsstände waren, so behielten die Siebenbürger dieses Gesetzbuch um so mehr auch nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn bei, da Verbötz ein Vertrauter des Königs Johann I. war, welcher den Grundstein zu dieser Trennung legte, indem er außer anderen ungarischen Landestheilen auch Siebenbürgen als ein besonderes Apanagenland übernahm. Durch das leopoldinische Diplom endlich ist es förmlich als siebenbürgisches Gesetzbuch bestätiget worden, und seine Bestimmungen wurden also in Siebenbürgen in allen den Fällen als Gesetze anerkannt, wo nicht neuere Landesgesetze und Verordnungen etwas Anderes bestimmt haben. In der Hälfte des 18. Jahrhunderts veranstaltete das königliche Landesgubernium eine neue Auflage desselben mit lateinischem und ungarischem Texte, unter dem Titel: **Decretum Latino-Hungaricum Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae et Transsilvaniae.**

Nach der wirklichen und gänzlichen Trennung Siebenbürgens von Ungarn, nach Johannes Tode, wo es seine eigenen Fürsten erhielt, und ein selbständiger Staat wurde, wurden auf den vielen Landtagen, die in Siebenbürgen gehalten worden sind, so viele Gesetze gegeben, und wieder aufgehoben, daß die erfahrensten Rechtsgelehrten bald nicht mehr wußten, wornach sie sich eigentlich zu richten hätten. Diesem suchte schon Fürst Gabriel Bethlen (1619) durch ein kleines Werkchen, welches den Gang der Gerechtigkeitspflege in Siebenbürgen bestimmen sollte, und welches den Titel führte: **Specimen processus juridici** abzuhelfen; allein es war zu kurz gefaßt und nicht bestimmt genug, weßwegen denn der Fürst Georg Rakotzi I. eine sorgfältigere und genauere Sammlung der vom Lande angenommenen wirklichen Gesetze anfangen, und da er mittlerweile starb, sein Sohn, Fürst Georg Rakotzi II., vollenden ließ, so daß dieselbe alle von 1540 bis 1653 gegebenen Gesetze enthält. Es wurde sofort diese Sammlung auf dem Landtage vorgelesen, von demselben als Gesetzbuch angenommen, und vom Fürsten bestätiget. Dies Gesetzbuch hat fünf Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält Gesetze, die sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen; die zweite Gesetze, die sich auf den Fürsten, den Staat und Cameralsachen beziehen; die dritte Gesetze, welche auf die Landstände Bezug haben; die vierte Gesetze, welche die Justiz betreffen. Ein fünfter Theil führt die fürstlichen Verordnungen der Reihe nach auf, so wie die Verordnungen des Landtages selbst, in welchem dieses Gesetz angenommen ward. Es ist in ungarischer Sprache geschrieben, mehrmals gedruckt worden, und führt den Titel: **Approbatae Constit. Regni Transsilvaniae.** — Nach 16 Jahren ließ auch der Fürst Michael Apaffi I. die Landtagsverordnungen und Gesetze, welche in diesen 16 Jahren gemacht worden waren, gleichfalls durchsehen, einen Auszug daraus machen, und dieselben als Gesetzbuch einführen (1669), unter dem Titel: **Compilatae Constitutiones Transsilvaniae et Partium Ungariae eidem adnexarum.** Dieses Gesetzbuch enthält die Gesetze von 1654 bis 1669 nach der nämlichen Eintheilung wie die Approbaten in fünf Theile, und ist auch ungarisch geschrieben und mehrmals gedruckt. Nach dieser von Apaffi veranstalteten Sammlung siebenbürgischer Landesgesetze sind auf den zahlreichen Landtagen der nachfolgenden Zeiten (v. 1743—1792) noch viele Gesetze und Verordnungen von Fürsten und Ständen gemacht worden, die unter dem Titel: neuere Landtagsartikel, oder Novellarartikel alle, in so

Jene, nämlich die ungarische, Szekler und sächsische (deutsche) Nation, waren nach der Verfassung ausschließlich berufen, die durch dieselbe dem Volke eingeräumten Rechte auszuüben, dasselbe zu repräsentiren und an der öffentlichen Verwaltung Antheil zu nehmen, während die nichtständischen Völkerschaften: Romänen (Walachen), Armenier, Griechen, Serben, Bulgaren, Zigeuner und Juden sich nur des Rechtes individueller Duldung erfreuten, allen Staatslasten unterlagen, aber keine der ständischen Rechte hatten.

Belangend die Religionen, zu welchen sich die Staatsbürger Siebenbürgens bekennen, waren es vier Religionsbekenntnisse, nämlich: 1) das römisch-katholische, 2) das evangelisch-lutherische, 3) das evangelisch-reformirte und 4) das unitarische, welchen gleiche Rechte zukamen und die in der Geschäftssprache recipirte (gesetzlich erklärte — religiones receptae) genannt wurden.

Seit dem Landtage zu M. Vasarhely 1571 blieben den Anhängern der vier recipirten Religionsbekenntnisse fortwährend die gleichen Rechte. Alle weiteren Neuerungen in Religionssachen wurden landesgesetzlich verboten.

Gleiche Vorrechte mit der römisch-katholischen Glaubensverwandten genossen auch die Anhänger der griechisch-katholischen oder unirten der römisch-katholischen einverleibten Kirche, welche seit dem Jahre 1698 eine bedeutende Zahl von Anhängern in Siebenbürgen gewann.

Die Vorrechte, welche den vier recipirten Religionen landesgesetzlich zukamen, sind folgende:

1. Die Anhänger dieser gesetzlich anerkannten Religionen haben im ganzen Lande freie Religionsübung, und können sobald sie eine hinlänglich starke Gemeinde bilden, eigene Kirche erbauen, in denen ihre Geistlichen den Gottesdienst öffentlich halten.*) Ihre Feste müssen auch von den tolerirten Religionsparteien mitgefeiert werden.**)

---

weit sie durch spätere Gesetze nicht aufgehoben oder verändert worden sind, gesetzliche Kraft haben.

Die sächsische Nation hat auch in der Art der Gerechtigkeitspflege von den übrigen Nationen sich unterschieden, und von diesen unabhängig ein eigenes Gewohnheitsrecht, nach Maßgabe des andreanischen Diploms befolgt. Das erste geschriebene Gesetzbuch ließ der merkwürdige Graf der sächsischen Nation, Thomas Altenberger, aus dem magdeburgischen, iglauischen und nürnbergischen Stadtrechte zusammen tragen. Sodann ließ der siebenbürgische Reformator, Johann Honterus, sein Compendium Juris Civilis, in usum Civitatum ac Sedium Saxonicarum in Transsilvania collectum, Coronae 1544, drucken; allein keines von diesen beiden war allgemeines Nationalgesetzbuch. Ein solches erhielten die Sachsen erst im Jahre 1583 durch den gelehrten Kronstädter Senator, Mathias Fronius, der es im Auftrag der sächsischen Nation verfertigte, die es sodann prüfte, und durch eine Deputation, an deren Spitze der Nationsgraf, Albert Huet, stand, es dem Könige von Polen, Stephan Bathori, sendete. Dieses Gesetzbuch wurde also vom Könige von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, förmlich bestätiget (1583), und führt den Titel: Statuta Jurium Municipalium Saxonum in Transsilvania, welches dann Fronius selbst in Kronstadt drucken ließ. Vom lateinischen Originale gab Fronius auch eine deutsche Uebersetzung heraus, unter dem Titel: Der sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta, oder eigen Landrecht. Nach diesen wurde von allen sächsischen Gerichten das Recht gesprochen, außer wenn neuere Gesetze etwas verändert haben sollten. Hier nicht enthaltene Fälle wurden nach den römischen und deutschen Rechten, wie auch nach den Gewohnheitsrechten (Juribus Consuetudinariis) entschieden, worin die übrigen dann neueren landesfürstlichen und Gubernialverordnungen das Weitere angaben.

*) Appt. Const. p. I. t. 1 Art. 2. — Diplom. Leop. p. I. — Rescr. Reg. d. 9. Sept. 1693 — 1791 Art. 53. 55. App. Const. p. I. t. 1. Art. 8.

**) App. Const. p. I. t. 1. Art. 12. p. V. Ed. 51.

2. Nur aus den Anhängern dieser vier Religionen können die öffentlichen Beamtenstellen im ganzen Lande ersetzt werden.*)

3. Bei Besetzung aller Aemter muß das möglichste Gleichgewicht zwischen diesen vier Religionsparteien beobachtet werden, insbesondere sollen bei dem k. Gubernium und der k. Gerichtstafel gleichviele Räthe und Assessoren von jeder Religionspartei sein. **)

4. Ihre Geistlichen genießen für ihre Person, ihre Amtswohnungen und Kirchengüter adeliche Vorrechte.***)

5. Der ruhige Besitzstand der geistlichen Güter und Gerechtsame jeder Religionspartei, in soferne nicht dadurch die wohlerworbenen Besitzrechte des landesfürstlichen Fiscus oder einzelnen Privateigenthümer verletzt werden, ist landesgesetzlich garantirt.****)

6. In Zukunft soll es keiner Religionspartei mehr gestattet sein, der anderen ihre Kirchen und Pfarrgüter unter was immer für einem Titel abzunehmen. †)

7. Kein Geistlicher einer Religionspartei darf mit zu einer andern Religion gehörigen Personen irgend eine religiöse Handlung vornehmen.

8. Kinder aus gemischten Ehen müssen in jener Kirche getauft, und in jener Schule erzogen werden, zu welcher sich die Eltern ihres Geschlechts bekennen. ††)

9. Den Geistlichen jeder recepirten Religion steht es frei, an Orten, wo sich kein angestellter fungirender Geistlicher ihrer Confession befindet, bei ihren Confessions-Verwandten, die Ausspendung der Sakramente, geistlichen Trostes und Belehrung, und die Beerdigung der Todten zu besorgen. †††)

10. Jede Religionspartei hat ihr geistliches Oberhaupt und ihre geistliche Oberbehörde. Die Bischöfe der römisch- und griechisch-katholischen Kirche ernennt der Landesfürst. Die Superintendenten der übrigen drei Confessionen werden frei gewählt, und von dem Landesfürsten bestätigt. Die geistlichen Oberbehörden üben die geistliche Gerichtsbarkeit und die Oberverwaltung frei, unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten.

Die wesentlichsten dieser Rechte genossen die Anhänger der in Siebenbürgen bloß geduldeten Religionen (Religiones toleratae) nicht. Den Anhängern der griechisch-orientalischen Kirche war zwar landesgesetzlich freie Religionsausübung im ganzen Lande zugesichert; ††††) sie haben ihren eigenen, vom Landesfürsten ernannten Bischof, der in Religionsangelegenheiten die Obergewalt unter dem Oberaufsichtsrechte des Landesfürsten ausübte; allein sie hatten keine politischen Rechte, gleich den der drei ständischen Na-

---

*) Art. Diaet. 1671. — App. Const. p. I. t. 1. Art. 2. 3.

**) Dipl. Leopold. p. 7. — 1791. Art. 20, 21. 22.

***) Trip. p. I. l. 2. App. Const. p. I. t. 5. Art. 5. — Dipl. Leopold. p. 1.

****) App. Const. p. I. t. 1. Art. 10. — Diplom. Leop. pag. 1.

†) Art. 59. 1791.

††) Art. 57. 1791.

†††) 1791. Art. 58.

††††) 1791. Art. 60.

tionen und der vier recipirten Religionsbekenntnisse*) keinen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Anstellungen, ihre Geistlichkeit und Kirchengüter entbehrten der adelichen Vorrechte; sie mußten ihre Geistlichen, ihre Kirchen und ihren Kultus aus Eigenem ohne Beihilfe von Seite des Staates und der übrigen Religions-Parteien unterhalten.**)

Noch beschränkter waren die Anhänger der zweiten in Siebenbürgen tolerirten Religion, die Juden; sie waren in mehreren Gegenden des Landes vom ständigen Aufenthalte gesetzlich ausgeschlossen, ihre Religionsübung war bloße Privatsache und vom Staate gar nicht anerkannt, sie waren nicht als eigentliche Staatsbürger, sondern als bloße Fremdlinge und Inwohner (Advenae, Zsellerek) betrachtet.***)

So lange Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt war, fand zwischen den drei ständischen (recipirten) Nationen, den Ungarn, Szeklern und den Sachsen keine engere Verbindung statt. Jede Nation besorgte abgesondert für sich die Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Erst in der Periode der einheimischen Fürsten traten die drei Nationen zur Aufrechthaltung ihrer gemeinschaftlichen Vorrechte in eine engere Verbindung (Union), welche sie später öfters erneuerten, und die auch in die Landesgesetze aufgenommen wurde.****)

Die Hauptartikel dieses Unionsvertrages sind folgende:

1) Alle drei Nationen verbinden sich gleichmäßig zur Aufrechthaltung der Vorrechte und Freiheiten der vier recipirten Religionen in Siebenbürgen und den damit verbundenen Theilen Ungarns.
2) Falls eine der drei Nationen in ihren Vorrechten und Freiheiten beeinträchtigt würde, sind die beiden andern verbunden, sie zu beschützen und zu vertreten.
3) Gleichmäßig sind auch sämmtliche drei Nationen verbunden, die gesetzlich anerkannten Vorrechte und Privilegien einzelner Kommunitäten, Städte und Personen zu schützen.
4) Die Verletzer der durch die Union begründeten Pflichten sollen als Landesverräther angesehen und bestraft werden.

In früherer Zeit ehe Siebenbürgen sich von Ungarn trennte (1571) gab es im Lande der Ungarn nur Adelige und Unterthanen. Nur der Adel machte das Volk, die Nation der Ungarn aus, denn der Unterthan kam als Leibeigener in politischer Beziehung gar nicht in Betracht.

Erst später unterschied man daselbst die jetzt bestehenden drei Klassen der Staatsbürger, nämlich: Adelige, Bürger und Bauern.

Der immune (Donatar) Adel war in Betreff seiner Standes-Vorrechte ohne Rücksicht auf den Einzelnen zukommenden Adelsgrad (Graf, Freiherr oder Edelmann) sich ganz gleich. Ein Rechtsunterschied zwischen dem sogenannten Magnaten und den übrigen Adeligen bestand in Siebenbürgen nicht. Auch den nobilibus unius sessionis (Adelige, welche keine mit steuerbarem

---

*) Art. Diaet. 1671 — App. Const. p. I. t. 1. Art. 2. 3.

**) Comp. Const. p. I. t. 1. a. 9. — App. Const. Ed. 42. — App. Const. p. 1. t. 8.

***) App. Const. p. V. 82.

****) Art. Diaet. Thordae 1542 — App. Const. p. III. t. 1. Art. nov. 6. a. 1744 — 5. a. 1791.

Grundbesitz versehene Unterthanen hatten) und den Armalisten (Briefadel) gibt das Landesgesetz gleiche Rechte mit dem immunen Adel. Die vielen Rechte und Vorrechte des siebenbürgischen ungarischen Adels erstreckten sich bis ins Königreich Ungarn hinein, so daß ein siebenbürgischer Adeliger auch als ein Glied der Krone Ungarns (**membrum regni et S. Coronae**) angesehen wurde und das Indigenat in diesem Königreiche hatte, so wie dies gegenseitig auch dem ungarländischen Adeligen in Siebenbürgen zukam.*)

Die Vorrechte des Adels sind folgende:

1) Das Recht der persönlichen Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person und Güter.**)
2) Das Recht, sein Besitzthum nach Belieben zu benützen, alle Einkünfte und Erzeugnisse desselben zu beziehen.
3) Das vollkommene Eigenthumsrecht auf die selbsterworbenen Güter.
4) Die Freiheit von der Entrichtung der Mauth und allen Abgaben und ihrer Residenzen von der Einquartirung.
5) Die Freiheit von allen, den Nichtadeligen als solche obliegenden Verbindlichkeiten.
6) Das Recht, bloß von seinem zuständigen Richter belangt zu werden; jedoch auch nur so, daß er nicht persönlich vorgeladen, auch durch einen Andern nicht persönlich vor Gericht geladen werden konnte.

Die aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit und Unterthänigkeit fließenden Rechte waren: Die gesetzlich richterliche Gewalt über die Unterthanen, das Recht von den Grundstücken der Unterthanen den Zehnten zu nehmen, von denselben Frohndienste und Abgaben zu fordern, das Heimfallsrecht auf das Vermögen erblos verstorbener Unterthanen.***)

Die freien ungarischen Bürger wohnten meist in den Taxalortschaften und hatten in **corpore** dieselben Rechte, die dem einzelnen, begüterterten Adeligen zustanden. Sie hatten Sitz und Stimme auf dem Landtage, Territorialrecht auf ihrem Grund und Boden, Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des Kreises u. s. w. Der ungarische Bürgerstand ging aus dem Bauernstande erst unter Siebenbürgens Nationalfürsten hervor, indem sie mehrere Communen gegen eine Taxe oder gegen Kriegsdienste oder gegen beides befreiten. Die Bauern, einige privilegirte Communitäten ausgenommen, waren Unterthanen (Colonen) und hatten als solche keine anderen Rechte, als welche ihnen die Urbarien zugestehen. Ihre Rechtssphäre war eine äußerst beschränkte, dagegen das Maß ihrer Verpflichtung ein sehr ausgedehntes.****)

In Folge des Bauernaufstandes im Jahre 1514 wurden dieselben von Wladislaus II. für schollpflichtig (**glebae adscripti**) erklärt. Dieses Verhältniß änderte sich erst unter der österreichischen Herrschaft. Mit dem a. h. Rescripte vom 12. November 1769 erließ die Kaiserin Maria Theresia die sogenannten „gewissen Punkte" (**Bizonyos punctumak**) Normen, nach welchen

---

*) **Art. nov, 17 ec 1791.**

) **Tr. III. 30. Rusticus praeter laboris mercedem et praemium in terris domini sui quantum ad perpetuitatem, nil juris habet.

***) **Art. nov. 26. a 1791.**

****) **Trip. III. 3.**

das Verhältniß zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen geregelt wurde.

Die in den Gesetzen gegründeten Pflichten und Rechte der Unterthanen lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

a) Der Unterthan war steuerpflichtig und zur Tragung aller öffentlichen Lasten verpflichtet.

b) In Ansehung des von der Grundherrschaft überkommenen Grundbesitzes stand demselben bloß das Nutzeigenthumsrecht zu, doch konnte ihm die Grundherrschaft von dem ihm nach Verhältniß des Dorfgebietes und seines Bedürfnisses zustehenden Antheil willkührlich nichts entziehen und vererbte sich auf die legitimen Nachkommen.

c) Er mußte dem Grundherrn Frohn- und Hofdienste leisten, Bodenzins bezahlen, von dem jährlichen Erzeugnisse seiner Felder, Weingärten und Heerden den Zehnten abliefern.

d) Der Unterthan konnte bloß auf den Verdacht eines Verbrechens hin gefangen genommen und

e) durfte im Falle einer Gesetzverletzung nicht mit Geld, sondern nur körperlich gestraft werden.

f) Er war nicht fähig in eigener Person gegen einen Edelmann in einem Rechtsstreite aufzutreten und

g) unterstand der Schutzherrschaft und richterlichen Gewalt seines Grundherrn in einem solchen Grade, daß den Comitatsbeamten gegen einen vom Grundherrn bereits bestraften Unterthan keine Amtsgewalt mehr zustand. Dagegen konnte der Unterthan von der Freizügigkeit unter den gesetzlichen Bedingungen*) Gebrauch machen, durfte vom Grundherrn nicht willkürlich und außergerichtlich bestraft werden und konnte über sein bewegliches Eigenthum frei, über das unbewegliche, erworbene bis zur Hälfte verfügen.**)

Auch die Szekler, die ihre eigene Municipalverfassung und Municipalrechte hatten, theilten sich, wenn auch später in die drei Klassen: der Adeligen, der Bürger und der Bauern.

Unter den Szeklern, als einem Volke, dessen Bestimmung und innere Einrichtung ursprünglich ganz militärisch war, und dem bei der Besitznahme des Landes kein überwundenes Volk dienstbar wurde, fand man in frühester Zeit den gewöhnlichen Unterschied der Stände nicht. Ihren Grund und Boden besaßen sie unter gleichen Rechten als freie Männer geboren, alle nahmen Theil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, alle waren zu jedem Amte wählbar, kurz alle waren adelig. Bei einem für den Gebrauch der Waffen bestimmten Volke machte sich jedoch die ursprüngliche Eintheilung in Reiter (Primipili) und Fußvolk (Pixidarii) sehr natürlich. Zu diesen beiden Klassen oder Ständen kam aber bald noch ein Dritter, der Stand der Vornehmen (Optimaten oder Patricier, Primoren), der nach und nach aus den reichen Gutsherren sich bildete, die durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft zum Besitze größerer Güter gelangten.

Obgleich alle drei Klassen der Szekler, die Primoren, Primipilen und Pixidarier, vom gesetzlichen Standpunkte betrachtet, insgesammt für adelig und

*) Art. nov. 26. a. 1791.
**) Trip. III. 3.

gleichberechtigt geachtet werden müssen,*) so standen doch die beiden letzteren Klassen gegen die Primoren in vielen Beziehungen sehr zurück. Die Primoren wurden nämlich in Allem dem Donatar-Adel in den Komitaten gleich geachtet, sie hatten gleiche Rechte und Freiheiten, und genossen überdieß für ihre Grundbesitzungen (in so ferne rücksichtlich derselben nicht das jus regium eingeführt war) die dem ursprünglichen Szekler Grundbesitze nach den Landesgesetzen und der eigenthümlichen Constitution des Szekler-Volkes eingeräumten besonderen Vorrechte.

Die Primipilen und Pixidarier dagegen hatten die beständige Militär-Dienstpflicht auf sich, und waren, da die Dienstfähigkeit bei der ihnen innerhalb ihrer Bezirke obliegenden unentgeltlichen Dienstleistung, wesentlich auf dem Grundbesitz beruhte, in Ansehung ihrer Grundbesitzrechte mehreren gesetzlichen Beschränkungen unterworfen. In jenen Stühlen, welche nicht dem Militärdienste beigezogen waren und wo folglich nicht die beständige Militärdienstleistung ruhte, unterlagen sie der Contribution. Sie waren von den Hauptbedienstungen in der Nation (der Ober- und vier Königsrichterstellen) ausgeschlossen,**) und konnten nur bis zu den Assessorstellen gelangen, welche letztere Stellen jedoch, nach der alten Nationalgewohnheit, zum größten Theile aus den Primipilarfamilien besetzt werden mußten; sie mußten die Dorfrichterstellen versehen,***) sie mußten die Gemeindelasten und Arbeiten nach Verhältniß ihrer Grundbesitzungen mittragen.

Hieraus stellt sich klar hervor, daß die beiden letzteren Klassen der Szekler obgleich die Szekler im Ganzen für adelig und gleichberechtigt geachtet wurden, doch mehr dem Bürger- und Bauernstand als dem eigentlichen Adel angereiht werden müssen. Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß auch im Szeklerlande die Unterthänigkeit Eingang gefunden hat, denn als durch die Verbindung der Szekler mit den Ungarn die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des Feudalsystems sich auch unter ihnen verbreitete, die begüterten Primoren durch Heiraten in den Komitaten ansässig wurden, fanden sie Gefallen an den Einrichtungen und fingen an sich ihres Reichthumes und ihrer Macht zur Einführung dieses Systems zu bedienen. Sie nahmen ärmere grundbesitzlose Szekler in ihre ausgedehnten Besitzungen auf und gaben ihnen Wohnung und Acker gegen Leistungen. Endlich gaben sie ihren Besitzungen den Charakter grundherrlicher Besitzungen, betrachteten und behandelten ihre Ansiedler als Unterthanen, die ihnen Robotten leisten mußten. Unter den Fürsten Siebenbürgens wurde das Adelswesen noch weiter ausgebildet durch Donationen und Inscriptionen und unter Sigmund wurde der durch Anmaßung der Primonen entstandene Adelsstand sammt der Unterthänigkeit anerkannt.

---

*) Dipl. Leop. pag. 14 — neminem (Siculi) patiuntur inter se libertate esse superiorem, minimus eorum eam habet inter eos immunitatem, quam maximus (Oláhus Attila. L. 2. c. 18) — Siculi in commune omnes sunt nobiles — — — sed distributi tamen in tres ordines, quorum, qui praecipui sunt, vocantur nobiles, qui quasi Baronum Patriciorum loco habentur — — omnes tamen, ut dictum, nobiles. (Relatio Commissariorum Ferd. I. 1552.

**) Comp. Const. p. II. t. 1.

***) Artikel der Szekler Nations-Versammlung vom 23. November 1505. — Comp. Const. p. III. t. 4.

Nur unter den Sachsen bestanden gleich ursprünglich keine in Beziehung auf bürgerliche Freiheiten und Gerechtsamen sich untergeordnete Volksklassen und Rangordnungen. Alle Sachsen erfreuten sich gleicher Rechte und Freiheiten nach ihrer eigenthümlichen Verfassung.

Wohl wurde der ungarische Briefadel schon in früherer Zeit auch an sächsische Familien vergeben, doch hat die sächsische Nation stets darüber gewacht, daß dadurch kein Riß in der Verfassung gemacht werde. Im Jahre 1613 erließ die sächsische Nations-Universität zu Schäßburg in dieser Beziehung folgenden Artikel VIII: „Quia virtus nobilitat hominem und die Freiheit macht dem Menschen Adel pflegt man zu sagen, weilen aber nicht schöner Freiheiten sein können, quam libertas hominum, und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute sind, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derwegen alle diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern praerogatura nobilitari leben wollen, zu keinem Ehrenamte adhibirt werden, den Städten ein großer Schaden Ungelegenheit daher entstehet" u. s. w. Gestützt auf diesen Grundsatz haben die sächsischen Landtags-Deputirten bei Gelegenheit der Kundmachung des einem Sachsen verliehenen Adelsbriefes stets Verwahrung dagegen eingelegt, daß der Geadelte sich auf Sachsenboden irgend ein Standesvorrecht anmaße.

Die Grundlage der sächsischen Verfassung bildet der der sächsischen Nation vom König Andreas II. im Jahre 1224 verliehene Freibrief (Andreanum).

Die wesentlichsten in der sächsischen Constitution gegründeten Rechte und Vorrechte sind folgende:

Alle freien Bewohner des sächsischen Bodens sind unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Comes der sächsischen Nation, der zugleich Rath des k. Guberniums ist, mit Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit und unter alleiniger Abhängigkeit von dem Landesfürsten zu einem Gesammtkörper vereint.*)

Die Sachsen wählen ihre Beamten selbst, mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung für die Kreis-Oberbeamten und besolden dieselben aus ihren eigenen Mitteln.

Ihre Beamten besorgen die politische und gerichtliche Verwaltung nach besonderen landesfürstlich bestätigten Gesetzen und Vorschriften, die sowohl für jeden auf freiem sächsischem Boden Ansässigen, als auch für die der Nation oder einzelnen Publicis verliehenen adelichen Besitzungen gelten.

Sie wählen ihre Geistlichen frei unter landesfürstlicher Bestätigung, geben ihnen den Zehnten und üben durch sie die ausschließliche Gewalt in Kirchensachen.

Durch den Unionsvertrag ist die sächsische Nation mit den beiden andern landständischen Nationen in eine wechselseitige Verbindung und Verpflich-

---

*) Die Wirksamkeit des sächsischen Civilrechtes erstreckte sich über alle feßhaften Bewohner des Sachsenlandes, selbst Edelleute wurden bei sächsischen Gerichten nach dem sächsischen Privatrechte behandelt. Der Artikel 19 vom Jahre 1791 gestattet zwar den ungarischen Edelleuten die Erlangung des Bürgerrechts in den sächsischen Städten, ohne ihnen jedoch daselbst den Genuß ihrer Standesvorrechte einzuräumen; und die a. h. Entschließung vom 10. April 1793 in dem zwischen der sächsischen Nation und den übrigen Landständen bestandenen Concivilitätsstreite bestimmt ausdrücklich, daß die das Bürgerrecht im Sachsenlande ansprechenden Adeligen daselbst ihre Standesvorrechte nicht geltend machen können.

tung zur Aufrechthaltung sowohl der gemeinschaftlichen Rechte und Freiheiten als auch der jeder Nation insbesondere zukommenden Verfassung getreten.

Die Mitglieder der sächsischen Nation hatten in gleichem Verhältniß mit den übrigen Nationen Anspruch auf Staatsbedienstungen, selbst auf die der ständischen Wahl unterlegenen diplomatischen Aemter. Zu höheren Staatsämtern war der Besitz des Adels nicht nothwendig. Mit beständiger Rücksicht auf diese Grundrechte wurde denn auch unter der Regierung Kaiser Franz I. die politische und ökonomische Verfassung der Nation, der einzelnen Publica und der Gemeinden durch die unter dem Namen Regulativpunkte bekannten Vorschriften, von welchen ich später ausführlich sprechen werde, wiederholt geregelt.

Das Verhältniß der Unterthänigkeit bestand im Lande der Sachsen nur in so fern, als die adeligen Besitzungen in deren Besitz die sächsische Nation und die einzelnen Publica im Laufe der Zeiten mit Uebertragung der grundherrlichen Gerechtsamen gekommen sind, integrirende Theile des Sachsenlandes gebildet haben. Bei dieser Gelegenheit muß ich jedoch bemerken, daß die Frage: ob diese ehedem zum Komitatsboden gehörigen Besitzungen integrirende Theile des Sachsenlandes bilden oder nicht, und ob daselbst nach ungarischen oder nach sächsischen Gesetzen zu Recht zu erkennen ist? öfter aufgeworfen wurde. Daß in Streitfällen, die aus den Unterthansverhältnissen herrührten, nur nach ungarischen Gesetzen entschieden werden konnte, versteht sich von selbst.

Uebrigens ist es eine Thatsache, daß die unterthänigen Bauern auf den adelichen Gütern der sächsischen Communen manche Vortheile genossen haben, die den ungarischen Bauern nicht zu statten kamen. Das der gesammten sächsischen Nation jure inscriptitio verliehene Fogaraścher Dominium stand hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung unter dem Offiziolate des Fogaraścher Distrikts und die Nation hatte rücksichtlich desselben nur die Rechte des adelichen Grundbesitzes.

Die beträchtlich ausgedehnte Militär-Grenze*) war in fünf Regimentsbezirke eingetheilt, nämlich: in jene des ersten und zweiten Walachen Infanterie, des ersten und zweiten Szekler Infanterie, und des Szekler Hußaren Regiments.

Im Jahre 1761 machte der k. k. General der Kavallerie Freiherr von Buccow der Kaiserin Maria Theresia den Vorschlag, das Militär-Grenz-Institut auch auf Siebenbürgen auszudehnen. Er beantragte dazu die Militarisirung der an der Grenze gelegenen Szekler Stühle, da die Verfassung dieser Nation ohnehin wesentliche Aehnlichkeit mit jener der Militärgrenze hatte. Für die nicht von Szeklern bewohnte Landesstrecke brachte er die Errichtung einer Grenzmiliz aus Walachen in Vorschlag, sich stützend auf die Beispiele früherer Landesfürsten, welche aus diesem Volksstamme, nach der dem Landesfürsten zustehenden Befugniß, mehrere Familien gegen Verleihung von Mili-

*) Die siebenbürgische Militärgrenze erstreckte sich von dem eisernen Thorpasse im Hunyader, Unter-Albenser Komitat, Szaßvaroscher, Hermannstädter Stuhl, Fogaraścher Distrikt, Ober-Albenser Komitat, Kronstädter Distrikt, Haromßeker, Udvarhelyer, Csiker Stuhl, Thordaer, Kolosćher, Dobokaer Komitat und das zum Bistritzer Distrikt gehörige Rodnaer Thal, wo sie sich im Norden Siebenbürgens an der Grenze der Bukowina endigte. Auch gehörten außerdem noch einige mitten im Lande liegende Ortschaften des Aranyoscher Stuhls zum Szekler Hußaren-Regimente. Siehe ersten Band dieses Werkes.

tärlehen zu beständigen Kriegsdiensten berufen hatten. Diese unter dem Namen der Boerones recentiores, Sklopetarier und Basthaschonen bekannten Familien wurden auch, soweit ihre Besitzungen in den zur Militärgrenze bestimmten Landesstrichen lagen, zur Grenze beigezogen. Wesentlich waren es aber Theile des Sachsenlandes, verbunden mit mehreren Fiskal- und adelichen Besitzungen, aus welchen die walachischen Grenzbezirke gebildet wurden.

Buccows Plan wurde von der Kaiserin Königin Maria Theresia genehmigt, und im Jahre 1764 die Errichtung der Szekler, im Jahre 1766 jene der walachischen Grenze vollendet.

Ursprünglich wurden in der siebenbürgischen Grenze sechs Grenz Regimenter errichtet, zwei Szekler, und eben so viele walachische Infanterie-Regimenter, ein Szekler Hußaren und ein walachisches Dragoner Regiment. Die Bezirke der vier Infanterie-Regimenter erhielten schon bei der Errichtung ihre bis zur erfolgten Auflösung bestandene Ausdehnung, nur jener des zweiten Walachen Infanterie-Regiments wurde im Jahre 1784 durch die Einverleibung des Borgoer Dominiums noch vergrößert.

Das walachische Dragoner Regiment wurde im Jahre 1770 wieder aufgelöst und zum Theil den beiden walachischen Infanterie-Regimentern, zum Theil dem Szekler Hußaren Regimente einverleibt.

Die siebenbürgische Militär-Grenze zählte 11 Marktflecken und 284 Dörfer. Von Grenzern und Provinzialisten gemeinschaftlich wurden bewohnt 7 Marktflecken und 224 Dörfer. Rein von Grenzern bewohnt waren 4 Marktflecken und 60 Dörfern.

Die siebenbürgischen Grenz-Regimenter waren aus den Abkömmlingen zweier ganz von einander verschiedener Völkerstämme gebildet worden; den Szeklern nämlich, und den Walachen.

Die Szekler, eine der drei landständischen Nationen Siebenbürgens, gehören mit den Ungarn zwar zu einem Volksstamme; doch bestanden in den politischen Verhältnissen beider Nationen wesentliche Verschiedenheiten, welche nur aus der Staatsgeschichte Ungarns und Siebenbürgens erklärt werden können.

Den zweiten Haupttheil der Bewohner der siebenbürgischen Grenze bildeten die Walachen, Abkömmlinge eines slavischen, von den gewaltigen Römern nach der Eroberung Daciens romanisirten Volksstammes. *)

In Ansehung der Verschiedenheit des bürgerlichen Standes war der Bewohner der siebenbürgischen Grenze Offizier oder Unterofflzier, Beamter, Geistlicher, gemeiner Soldat, oder Zseller.

Der gemeine Grenzer stand in doppelten Verhältnissen, als Soldat, und als Landmann. In Hinsicht auf den militärischen Dienst waren seine Verhältnisse rein militärisch, und so lange er im Dienste stand, wurde er bloß als Soldat betrachtet.

Zselleren nannte man solche nicht possessionirte und als Grenzer nicht conscribirte Provinzialisten, welche keinen Antheil an den Militärlehen, mithin auch keine Militärpflichten hatten, sondern bloß auf Grenzgründen wohnten. Da sie den Schutz der Gemeinde genossen, in welcher sie wohnten, so mußten sie auch die Kosten derselben mittragen, und sie bezahlten auch, gleich andern

*) Siehe Karl Schuller über den Ursprung der Romanen.

Provinzialisten, die Kontribution. Sie ernährten sich größtentheils durch Dienste welche sie den Grenzern leisteten, manche auch wohl dadurch, daß sie insgeheim, ohne Vorwissen der Militär-Vorgesetzten, Grenzgrundstücke gegen einen gewissen Antheil des Ertrages bearbeiteten, oder in Pacht nahmen. Zwar waren Kontrakte dieser Art streng verboten, konnten aber doch nie ganz verhindert werden.

Die Dienste, welche der siebenbürgische Grenzer zu leisten hatte, betrafen ihn entweder in seiner Eigenschaft als Soldat, oder als Landmann, sie theilten sich daher in Militär- und Gemeindedienste.

Die Grenzer waren im Allgemeinen, nach den Regulamenten, von allen Oneribus publicis, Einquartirung und Vorspann, außer den im Regimentsdienste nöthigen, befreit. Doch blieben sie zur Mittragung aller Stuhls-, Komitats-, Distrikts- und Dorfslasten verbunden, welche zum allgemeinen Wohl des Landes und zu ihrem eigenen nöthig waren, z. B. zur Herstellung der Brücken, Dämme, Grabenfüllungen, Straßen u. s. w.

Alle auf einer Session oder unter einer Hausnummer konscribirten Grenzer wurden als eine Familie betrachtet. Das Haupt derselben war der Hausvater.

Eigenmächtige Trennungen der Grenzfamilien waren, nach den bestehenden Vorschriften, nicht erlaubt, weil dadurch dem Grenzdienste ein offenbarer Nachtheil zuging. Nur dann, wenn sich die Familie so sehr vergrößerte, daß sie auf der ursprünglichen Session weder Raum noch Nahrung in hinlänglichem Maße finden konnte, wurde die Trennung derselben in mehrere abgesonderte Familien von den höheren Behörden gestattet.

In der siebenbürgischen Grenze gab es nicht Sessionen von bestimmter gleicher Größe. Die Szekler und adelichen Walachen, welche bei der Errichtung der Grenze zu derselben konscribirt wurden, wohnten auf eigenthümlichen Gründen; diese konnten ihnen also nicht genommen, und in gleiche Theile vertheilt werden, folglich wurde jede Familie auf ihren eigenen Gründen konscribirt und erhielt eine besondere Hausnummer. So war die Größe der Sessionen bei den Szekler-Regimentern und einem Theile des ersten Walachen-Regiments schon bei der Entstehung der Grenze ganz ungleichförmig.

Für die unterthänigen Walachen, welche auf die zur Militärgrenze beigezogenen Fiskalgründe konscribirt wurden, ward zwar der Boden bei Errichtung der Grenze ausgemessen, und ihnen zu gleichen Theilen, als eben so viele Sessionen übergeben. Allein die Größe der Sessionen wurde nicht nach einem vorgefaßten Systeme bestimmt, sondern man theilte fast durchgehends den Dorfhattert in eben so viele Theile ab, als Familien zur Ansiedlung vorhanden waren, so, daß die Größe der Session durch das Verhältniß der anzusiedelnden Familienzahl zur Größe des Dorfhatterts bestimmt wurde, darum war dieselbe auch öfters in mehreren, zu derselben Kompagnie gehörigen Dörfern verschieden.

Da die siebenbürgischen Grenzbewohner aus drei, in Hinsicht ihres staatsbürgerlichen Standes ganz verschiedenen Klassen bestanden, nämlich aus freien Szeklern, adelichen und unterthänigen Walachen, deren Rechte und Pflichten in Absicht auf die Real-Verhältnisse ganz verschieden waren, so muß auch von dem Grundbesitze jeder dieser drei Klassen abgesondert gesprochen werden.

Die Szekler Grenzer besitzen ihre Gründe als ihr volles, rechtmäßiges Eigenthum, welches ihre Vorfahren bei der ersten Eroberung ihrer dermaligen

Wohnsitze mit dem Schwerte in der Hand erwarben. Bei der spätern Invasion der Ungarn traten sie mit diesen in freundschaftliche Verbindung, und behielten ihre Wohnsitze unter der Bedingung, die Grenze zu bewachen und gegen feindliche Einfälle zu schützen. Auf diese Bedingungen und die daran folgende, wesentlich auf dem Grundbesitz haftende Militärpflicht gründeten sich die Beschränkungen, welchen späterhin durch die Verordnungen der Landesfürsten, das Eigenthumsrecht der Szekler auf ihre Gründe unterworfen wurde.

Sie durften, nach den bestehenden Gesetzen, ihre Gründe weder verkaufen, noch nach Willkür verpfänden. Nur in dringenden Nothfällen war ihnen nach vorhergegangener Prüfung der Umstände durch ihre Vorgesetzten, gestattet, einen Theil ihrer Gründe gegen einen verhältnißmäßigen Betrag, an andere Gränzer zu verpfänden.

Die walachische Nation gehörte in Siebenbürgen unter die tolerirten. Einzelne Individuen derselben, welche sich auf verschiedene Art um das allgemeine Beste des Landes verdient machten, wurden nach und nach unter die Glieder der landständischen Nationen aufgenommen und erhielten mit diesen gleiche Rechte und Freiheiten. Auf diese Art erwarben sich denn auch viele walachische Familien den Adel, und wurden den Edelleuten ungarischer Nation beigezählt. In der größten Anzahl finden sich diese geadelten walachischen Familien im Hunyader Komitat und Fogaraſcher Distrikt, und von diesen sind auch viele sogenannte Boeronen, die zu den Nobilibus unius sessionis gehörten, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militärgrenze zu derselben beigezogen worden.

Eine mindere Klasse des walachischen Adels machen die sogenannten Puschkaschen (Sclopetarii) aus, welche zuerst von dem Fürsten Michael Apaffi I. im Jahre 1667 zur Bewachung einiger festen Schlösser aufgestellt wurden, und den Genuß adelicher Vorrechte unter der Bedingung erhielten, daß sie bei Vernachläßigung ihrer Pflichten sogleich wieder in den unterthänigen Stand zurück zu treten hätten. Bei der Errichtung der Militärgrenze wurden mehrere dieser Familien zu derselben beigezogen, welches auch mit dem größten Theil der Bastiaschonen im Fogaraſcher Distrikte geschah, die ihre adelichen Vorrechte unter gleichen Bedingungen erhalten hatten.

Jene Gründe der walachischen adelichen Grenzer, welche wahre Nobilitärgründe sind, wurden von ihren Eigenthümern auch mit allen Vorrechten des ungarischen Adels besessen, und der Eigenthümer konnte damit soweit disponiren, als es durch die siebenbürgischen Landesgesetze dem ungarischen Adel überhaupt erlaubt war.

Diejenigen Walachen, welche aus dem Stande der Unterthanen und Inquilinen, bei der Errichtung der siebenbürgischen Militärgrenze zu derselben konscribirt wurden, besaßen keine eigenthümlichen Gründe. Der vorher in Sessionen von gleicher Größe abgetheilte Hattert der zur Gränze übernommenen Orte im Fundus regius und der vormals unterthänigen Ortschaften wurde den dahin angesiedelten Familien angewiesen, und diese besaßen ihre Grenz-Sessionen als ein wahres, unbezweifeltes Kriegslehen.

Waren keine rechtmäßigen männlichen Erben vorhanden, oder, wenn bloß Töchter zurück geblieben sind, oder, wenn die Familie sich durch Auswanderung ihrer Rechte verlustig machte, fiel der Grund dem Militär-Aerarium wieder anheim, mit dem vollen Rechte, nach Gutbefinden darüber zu verfügen. Die Grenzfamilien dieser Klasse hatten folglich kein wahres, sondern nur ein Nutzeigen-

thum ihrer Gründe, sie konnten über dieselben nicht disponiren, sondern die Vererbung geschah nach Vorschrift der Gesetze, und Verkäufe, Vertauschungen, oder Verpfändungen waren, ohne höhere Bewilligung, verboten und ungiltig.

Die wesentlichen Bestimmungen der beiden Grenz-Regulamente über die persönlichen und Realverhältnisse der Grenzer in bürgerlicher Beziehung und über das Grenzgemeindewesen im Allgemeinen sind:

Auszug aus dem Szekler Grenz-Regulament vom 24. März 1764:

8. Die Wittwen, deren Männer etwa in Unseren Diensten todt bleiben, genießen die Rechte ihrer Männer, und Wir sprechen Sie noch über dies von allen Auflagen, und der Contribution frei, bis sie sich wiederum verheiraten, oder ihre Söhne die Dienstfähigkeit erreichen, und zur Miliz übernommen werden können.

9. Da auf die Stuhl- und andere Congregationen, die erforderlichen Kosten bereits festgesetzt sind, und aus der Landes-Cassa hergeschossen werden, so sind die Grenz-Soldaten weder Naturalien, noch sonsten etwas zu dergleichen Zusammenkünften in Zukunft mehr zu entrichten schuldig.

10. Die Grenz-Soldaten haben zwar in ihren Ortschaften die Gemein-Nutzungen, welche ihnen, als Einwohner derselben, bisher zu Theil worden sind, auch fernerhin gemeinschaftlich zu genießen, dabei jedoch die übrigen Einwohner, so etwa nicht Soldaten wären, es mögen diese Einwohner Magnates, Nobiles, oder Gemeine Leute sein, keineswegs von dergleichen Gemeinnutzungen auszuschließen, folglich mit nichten sich des Rechts über solche allein anzumessen.

15. Die Szekler Grenz-Soldaten wollen Wir ferneres von allen **oneribus publicis** oder **extraordinariis**, als von der Einquartierung, jedoch mit alleiniger Ausnahm ihrer eigenen mit Häusern nicht versehenen Unter-Officiers, ferners von der allgemeinen Hand- und Zug-Robott, dann von der Vorspann gnädigst befreien, dergestalten jedoch, daß die Vorspann, welche in unmittelbaren Grenz-Regiments oder Compagnie-Diensten, als bei Abholung der Regiments- und Compagnie-Gelder, Transportirung des Gewehrs und dergleichen nöthig sein dürfte, sie Granitzer jedesmal unentgeltlich in ihren eigenen Kreisen eben so zu entrichten schuldig sein sollen, wie sie auch weiters zu allem denjenigen sogenannten **Dorfs- und Stuhls-Oneribus**, welche zum besten des Landes, und ihrem eigenen Wohl gereichen, als zum Exempel: zu Erbau- und Erhaltung deren Brücken, Dammen, Grabenmachen oder Füllungen, Verzaunungen, Clausen, Straßen, und dergleichen ꝛc. allerdings verbunden bleiben, mithin hierinfalls nach ihren bisherigen Gebrauch und Gewohnheit entweder concurrenter mit denen übrigen Lands-Leuten, oder wenn deren keine in denen Distrikten vorhanden wären, alleinig ohne Entgeld beizuwirken, insonderheit aber die etwa in den in ihren Nummern liegenden Festungen, und Schlössern vorfallenden nöthigen Schanz- und Reparations-Arbeiten, und zwar in Friedens-Zeiten gegen etwelche Bezahlung **ex fundo Fortificatorio**, dahingegen in Kriegs-Zeiten, wo auch andere Miliz selbsten zur unentgeltlichen Festungs- und Schanz-Arbeit angehalten zu werden pfleget, ebenfalls gratis zu prästiren haben werden; nur werden die Ober-Officiers sich hiebei aller Mißbräuche und unnöthiger Beschwerung um so gewisser auf das unfehlbareste zu enthalten haben, als im widrigen sie deshalben nach Befund der

Umstände von Unserem in dem Land bestellten Commandirenden Generalen die schärfeste Ahndung zu gewarten haben sollen.

Dafern hiernächst die Ober-Officiers in ihren eigenen Angelegenheiten einiger Vorspann bedürftig wären, und solche von keinen anderen, als Militär-Ortschaften bekommen könnten; so haben sie solche denen Grenzern eben so wie denen Provincialisten, wenn sie aus denen Ortschaften dieser letztern einige Vorspann ablangeten, mit baarem Geld, und zwar, wie dießfalls in dem Militär-Reglement Unseres Fürstenthums Siebenbürgen im 8. Punkt die eigentliche Maß bereits klar vorgeschrieben ist, auf die Hand zu bezahlen.

Gleich dann auch im übrigen die Grenzer dem Commandirenden Generalen, denen sonst im Land befindlichen Generalen und Kriegs-Commissarien, bei denen Musterungen, oder sonstigen Visitationen der Regimenter, gegen künftige Bonification aus dem Militärfond die benöthigte Vorspann unweigerlich abzureichen haben.

16. Wenn ein Szekler-Soldat mit Tod abgehet, so wollen Wir keineswegs dessen hinterlassene beweg- und unbewegliche Güter Unserm Aerar zuwenden, sondern solche sollen dessen hinterlassenen rechtmäßigen Erben und Nachfolgern anheimfallen.

17. Haben sich die Szekler Grenz-Soldaten insgesammt und ohne Unterschied eines christlich und ehrbaren Lebenswandels zu befleißen, auch hat ein jedweder Hauswirth die Seinigen der professionirenden Religion gemäß dazu anzuhalten, gestallten solche Religion, und deren zugethane von andern Glaubensgenossen auf keinerlei Art, bei gemessenster Strafe zu belästigen, noch weniger zu schimpfen sein werden.

32. [3]. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Soldaten nnd Soldaten untereinander, oder Provincialisten, und Soldaten, **et vice versa** entstehen, werden in **Reales, Personales, et mixtas** eingetheilet.

[4]. **Causae reales**, oder die eine Sache angehen, sind jene, welche einer streitigen Sache ankleben, und da, wo sie befindig, aufgefordert werden, als da sind nach denen Gesetzen 1 jene Processe, welche über unbewegliche Güter, Pfänder, Heirats, Paraphernal-Güter, in Betreff deren mit Nachtheil auf ewig verkauft, versetzt, vermacht, oder mehr auf was für eine nicht rechtliche Weise veräußerten so genannten **Quartalitiorum, Item** wenn solcherlei von Uns mit verletztem Recht eines dritten erlanget worden, geführet werden. Welches sämmtlich der Orts-Obrigkeit, wo der Grenz-Soldat wohnhaft ist, zu entscheiden, und zu schlichten übertragen werden.

[5]. **Causae**, oder **Actiones Personales**, welche die Person betreffen, sind zum Exempel; Todtschläge, Schlägereien, Schmach-Reden, Zänkereien, Beschimpfungen, und außer diesen alle übrigen, welche einzig und allein auf eine Leibs-Strafe abzielen, oder Criminaliter abgeführt werden. Diese und dergleichen sind lediglich von dem Militär-Gericht, nach denen Kriegs-Artikeln vorzunehmen, und abzuhandeln.

[6]. **Ad Causas**, oder **Actiones mixtas**, gehören jene, welche gewissermaßen zwar als Personal anscheinen, nichts destoweniger aber mit Zurückstellung einer Sache verknüpft sind; solcherlei Processe nehmen ihren Ursprung von einem Darlehen, anvertrauten Gut, nicht verzinslichen Pfandverträgen, Bürgschaften, Pacht- und Vermiethungen, Kauf- und Verkauf, Gesellschaft und Vollmacht, endlich aus allen Gattungen einer Handlung, welche durch Verträge eine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

7. In Fällen da ein- oder andere Partei mit dem richterlichen Ausspruch nicht zufrieden wäre, sind sämmtliche Processe, und zwar in realibus dahin, wohin sie ihrer alten Gewohnheit noch gehörig, in Personalibus an das General-Commando, und endlich in mixtis an beiderseitige Ober-Instanzen, nämlich von dem Militär an erbeutes General-Commando, von denen Provincialisten aber an das Landes-Gubernium zu befördern, und einzuschicken.

Gleichwie nun abseithen des eröffterten General-Commando denen Militär-Officiers die Beobachtung dieser Ordnung ernstlich eingebunden worden, so wird es nicht minder denen Landesbeamten, und Obrigkeiten obliegen, vorangezogene, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes habende Puncte nicht nur selbst zu beobachten, und damit solches ebenfalls von ihren Untergebenen auf gleiche Weise geschehe, darob zu halten, sondern auch ihre die Granitz-Miliz betreffende Handlungen diesem gemäß auf das genaueste einzurichten, wo übrigens die Causae pure Provinciales ihren Beamten lediglich vorbehalten bleiben.

Da folglich vermög deren obstehenden Punkten die Causae Personales unmittelbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, so sind in dessen Folge anforderst die Klagen, welche ganze Gemeinden, oder Compagnie angehen, nicht durch einen versammelten Schwarm deren Leuten mündlich, sondern nur durch 2 oder 3 aus ihrem Mittel Deputirte bescheidene Männer, mittelst behörigen Orts einzureichen kommender Bittschriften anhängig zu machen.

50. Gleichwie folgbar hiernach diese Quartiers in soweit, als selbe in denen zu dem Militär-Stand gewidmeten Szekler-Stühlen, nach der Uns geschehenen Anzeige, nicht ohne dem schon vor Handen sind, annoch herzustellen kommen, also gehet diesfalls Unsere Gnädigste Gesinnung dahin, daß zuvörderst, um gedachten Szekler-Stühlen auch hierinfalls alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, forthaner Bau nicht auf einmal betrieben, sondern successive bewerkstelliget werde, und in dessen die Officiers in denen dermalen innenhabenden Wohnungen sich noch weitershin unentgeltlich zu betragen, hiernächst aber in Ordine des vorzunehmen kommenden Baues, hierzu alle Einwohner deren obbesagten zu dem Militär-Stand gewidmeten Szekler-Stühlen ohne Unterschied, ob selbe Militares oder Provinciales seien, in gleichen Theilen zu concurriren haben sollen, dergestalten zwar, daß anvorderst nach der Art, wie es in solchen Fällen auch in denen übrigen Comitaten geschieht, nicht allein die Fuhren und Handlanger, sondern auch das Materiale so nicht zu erkaufen nöthig ist, als zum Exempel, Steine, Holz, Sand, Leim ꝛc. gratis zu verschaffen, mithin nur denen Handwerks-Leuten, dann für diejenige Materialien, welche unmittelbar für baares Geld zu erkaufen kommen, die Bezahlung zu leisten, und die diesfällige Unkosten aus der Provincial-Cassa zu bestreiten. Endlich aber, soviel die Reparation dieser Quartiers anbelangt, hierinfalls, wie bei denen anderen Grenzern die Richtmaß zu beobachten, mithin der darzu erforderlichen Aufwand, in so weit es die Sarta Tecta erfordern, und folgbar nicht etwa ein oder anderes aus Verschulden des Bequartierten Officier zu Grund gehet, aus dem Betrag deren bei jeweils vorkommenden Oeffnungen der Officiers-Chargen pro Tempore intercalari in die Ersparung, und dahero für das künftige in eine besondere Cassa zusammen zu fließen habenden Gagen zu erschwingen seie, allermaßen dann im übrigen, damit nicht etwa ein oder anderer Officier eine größere Wohnung als ihm nach seinen begleitenden Charakter wirklich gebühret, anforderen möge, das ebenfalls hiernach gesetzte Schema nicht nur die Anzahl deren Zimmern, Kammern, Kucheln

und Stallungen, mit welchen sich jeder Stabs- und Ober-Officiere von der siebenbürgischen Grenz-Milizen begnügen hat, ausmessen, sondern untereinst auch daraus zu ersehen ist, wie viele von diesen Wohnungen erforderlich seien.

52. Damit die Staabs- und Ober-Officiers der Szekler Grenz-Miliz mit ihren Gehalt besser auszulangen im Stand sein mögen, so haben Wir des weitern gnädigst entschlossen, daß denenselben die Gemeine Weidung auf so viele Pferde, als ihnen vermög des weiters hiernachfolgende Schematis Portiones ausgemessen sind, desgleichen zu ihrer unumgänglichen Nothwendigkeit aus denen gemeinen Waldungen die in eben diesen Schemate ausgesetzte Klafter-Holzes zugestanden werden, und endlichen hiernächst auch dieses Hütungs und Holz-Genusses sich nicht minder die Unter-Officiers, und übrige Parteien in so weit, als wegen dieser letztern das Schema die nähere Vorschrift gibt, zu erfreuen haben sollen, dergestalten aber zwar, daß die Stuhls-Einwohner, sie mögen Militärs sein, oder nicht, nach der auf selbe ausfallenden Reparition, sothanes Holz zu hauen, schlichten, und in jedes Officiers-Quartier zu führen haben, angegen aber von denen Officiers und übrigen percipienten sowohl denen Militären als Provincialen für die Zufuhr einer Wiener Klafter harten Holzes 15 kr., und für das Fällen und Aufschlichten derselben 7 kr. mithin zusammen 22, dann für die Zufuhr einer Wiener Klafter weichen Holzes 10 kr., und für das Fällen und Aufschlichten derselben ebenfalls 7 kr. folglich zusammen 17 kr. entrichtet werden sollen.

Damit hiernächst zwischen denen Grenz-Militären und Provincialen, wegen der Eintheilung deren von einem jeden abzuliefern kommenden Klafter-Holzes keine Streitigkeiten entstehen, annebst aber auch diejenigen Ortschaften, in welchen keine Officiers bequartieret sind, hierinfalls zur Concurrenz beigezogen, folgbar eine durchgängige Gleichheit erzielet werden möge;

So ist Unser gnädigst und ernstlicher Willen, und Befehl, das überhaupts sothane Holz-Lieferung von Unseren dermalen zu Regulirung dieser Grenz-Miliz gnädigst aufgestellten Commission mit der wenigsten Beschwerlichkeit nach dem Verhältniß deren wahren Kräften und Gebühr eingetheilet, hienach fortan, respective aber in denen Regiments, und respective Compagnie-Numeris wohnenden Militär- und Jobagen-Familien, und Dörfern, es mögen Officiers darinnen bequartieret sein, oder nicht, die Richtermaß genommen, und die Militären von ihren Grenz-Officiers, die Jobagen aber von denen Stuhls-Officianten zur Fällung und Zufuhr des sie betreffenden Holzes gegen den Erlag des ausgeworfenen Fällungs- und Fuhr-Lohns angehalten werden sollen.

Daferne übrigens in ein oder in anderen Compagnie-Nnmero etwa keine gemeinschaftliche Waldungen vorhanden sein dürften, so ist alsdann die Vorkehrung solchergestalten zu treffen, damit das für die alldort befindliche Officiers und Parteien abgängige Holz-Quantum von denen anderen Ortschaften, welche mit mehreren Gemein-Waldungen versehen sind, herbei geschaftet werde.

Die Zeit, von welcher diese Holz-Lieferung, wie der Genuß deren Pferd-Portionen anzufangen haben solle, bestimmen Wir von dem Tag, wo diese gnädigste Entschließung im Land zu Jedermanns Wissenschaft gelangen wird.

70. Daferne schlüßlichen in mehr erwähnten zum Militärstand gewidmeten Szekler-Stühlen und Ortschaften, sich solche Kauf-, Handels- und Handwerksleute befinden sollten, welche Cum onere insurgendi daselbst posessioniret wären, und wegen ihres treibenden Gewerbes zu Militärdiensten nicht

herbei genommen werden könnten, so werden selbe einem von Unsern Siebenbürgischen General-Commando zu bestimmen kommenden mäßigen Geldbetrag in die Granitz Cossam quartaliter in so lang abzuführen haben, bis ein oder anderer ihrer beihabenden Söhnen in die Militärdienstleistung eintreten wird.

Auszug aus dem Walachen Grenz-Regulament vom 12. November 1766.

8. Die Witwen, deren Männer etwa in Unserm Dienst todt bleiben, genießen die Rechte ihrer Männer, und Wir sprechen sie noch über dies, von allen Auflagen, und der Contribution frei, bis sie sich widerum verheirathen, oder ihre Söhne die Dienst-Fähigkeit erreichen, und zur Miliz übernommen werden können.

11. Ein jeder Granitz-Soldat hat unter seinem dermaligen Kirchspiel, zu welchem er sich bei der vollständigen Errichtung bekennet hat, und eingeschrieben worden ist, zu verbleiben, und seinen Pfarrer, zumalen Wir dero Geistlichkeit in ihrem Gerechtsamen engere Schranken zu setzen keineswegs gemeinet sind, die gewöhnliche Jura Stolae, und andere billige Entrichtungen fortan zu bezahlen, und überhaupt in geistlichen Sachen auch die geistliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen.

13. Die Granitz-Militären wollen Wir ferneres von allen Onerihus publicis oder Extraordinariis, als von der Einquartierung, jedoch mit alleiniger Ausnahm ihrer eigenen mit Häusern nicht versehenen Unter-Officiers, ꝛc. ferners von der allgemeinen Hand- und Zug-Robott, dann von der Vorspann gnädigst befreien, dergestalten jedoch, daß die Vorspann, welche in unmittelbaren Granitz-Regiments- oder Compagnie-Diensten, als bei Abholung der Regiments- oder Compagnie-Gelder, Transportirung der Gewehrs, und dergleichen, nöthig sein dürfte, die Granitzer jedesmal unentgeltlich in ihrem Distrikt eben so zu entrichten, schuldig sein sollen, wie sie auch weiters zu allen denjenigen sogenannten Dorfs- und Distrikts-Lasten, welche zum Besten des Landes, und ihrem eigenen Wohl gereichen, als zum Exempel; zu Erbauung und Erhaltung der Brücken, Dämme, Gräbenmachung oder Füllungen, Verzäunungen, Clausen, Straßen u. dgl. ꝛc., allerdings verbunden bleiben, mithin hierinfalls nach ihrem bisherigen Gebrauch und Gewohnheit entweder concurrenter mit denen übrigen Provincialisten, in soweit als nämlich die Granitz-Militären mit denen Provincialen vermischt wohnen, oder aber, wenn in den Distrikten keine Provincialisten vorhanden wären, alleinig ohne Entgeld beizuwirken, und Insonderheit die etwa an denen in ihrem Bezirk liegenden Festungen, und Schlössern vorfallende nöthige Schanz- und Reparations-Arbeiten, und zwar in Friedenszeiten, gegen welcher Bezahlung ex fundo fortificatrio, dahingegen in Kriegszeiten, wo auch andern Miliz selbsten zur unentgeltlichen Festungs- und Schanz-Arbeit angehalten zu werden pfleget, ebenfalls gratis zu prästiren haben werden: nur werden die Ober-Officiers sich hierbei aller Mißbräuche, und unnöthiger Beschwernisse um so gewisser, und auf das unfehlbarste zu enthalten haben, als im widrigen sie deßhalben, nach Befund der Umstände von Unserm im Lande aufgestellten Commandirenden Generalen die schärfste Ahndung zu gewarten haben sollen.

14. Wann ein Granitz-Soldat mit Tod abgehet, so wollen Wir keineswegs dessen hinterlassene bewegliche und unbewegliche Güter Unserm Aerario zuwenden, sondern solche sollen dessen hinterlassenen rechtmäßigen Erben,

und Nachfolgern, mit der auf den unbeweglichen Gütern haftenden Militär-Dienstbarkeit, anheim fallen.

15. Haben sich die Grenz-Militärs insgesammt, und ohne Unterschied eines christlich und ehrbaren Lebenswandels zu befleißen, wie dann auch ein jeder Hauswirth die Seinigen, der professionirenden Religion gemäß, dazu anzuhalten hat; gestalten solche Religion, und deren zugethane von andern Glaubensgenossen auf keinerlei Art bei gemessenster Strafe zu stören, noch weniger zu schimpfen sein werden.

30. In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die Gerichtsbarkeit betreffen, wird hiemit von Uns festgesetzt, daß in allen denjenigen Ortschaften, deren Einwohner blos aus Militären bestehen, auch einzig und allein in all und jedem die Militär-Jurisdiction, dahingegen in denjenigen Orten, wo die zum Granitzer-Stand aufgenommene theils Edle Hungarn, theils Edle und freie Walachen mit andern Einwohnern vermischt wohnen, die getheilte Jurisdiktion auf Art und Weise, wie selbe dermalen wirklich bei den Szekler-Grenitz-Militären bestehet, Platz zu greifen haben solle;

3. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Soldaten, und Soldaten untereinander, oder Provincialisten und Soldaten, et vice versa entstehen werden, in **reales, Personales, ex mixtas** eingetheilet.

4. **Causae reales**, oder die eine Sache angehen, sind jene, welche einer streitigen Sache ankleben, und da, wo sie befindlich, aufgefordert werden, als da sind nach denen Gesetzen primo jene Processe, welche über unbewegliche Güter, Pfänder, Heirats- und Paraphernal-Güter, in Betreff deren mit Nachtheil auf ewig verkauften, versetzten, vermachten, oder mehr auf was für eine nicht retliche Weise veräußerten sogenannten Quartalitiorum, item wann solcherlei von Uns mit verletztem Rechte eines dritten erlanget worden, geführet werden.

5. **Causae**, oder **Actiones Personales** welche die Person betreffen, sind zum Exempel, Todtschläge, Schlägereien, Schmachreden, Zänkereien, Beschimpfungen, und außer diesen alle übrige, welche einzig und allein auf eine Leibesstraf abzielen, oder criminaliter abgeführt werden.

Diese und dergleichen sind lediglich von dem Militär-Gericht nach denen Kriegsartikeln vorzunehmen, und abzuhandeln.

6. **Ad Causas**, oder **Actiones mixtas** gehören jene, welche gewissermaßen zwar als Personalia anscheinen, nichts destoweniger aber mit Zurückstellung einer Sache verknüpft sind; Solcherlei Processe nehmen ihren Ursprung von einem Darlehen, anvertrautem Gute, nicht verzinslichen Pfand, Verträgen, Bürgschaften, Pacht- und Vermiethungen, Kauf, und Verkauf, Gesellschaft und Vollmacht, endlich aus allen Gattungen einer Handlung, welche durch Verträge eine Verbindlichkeit nach sich ziehen.

7. In Fällen, da ein oder die andere Partei mit dem richterlichen Ausspruch nicht zufrieden wären, sind sämmtliche Processe, und zwar in **realibus** dahin, wohin sie ihrer alten Gewohnheit nach gehörig, in **Personalibus** an das General-Commando, und endlich in **mixtis** an beiderseitige Ober-Instanzen, nämlich von dem Militär an erbeutes General-Commando, von den Provincialisten aber an das Landes-Gubernium zu befördern, und einzuschicken.

So wie dahero ab Seiten des erörterten General-Commando denen Militär-Officiers die Beobachtung dieser Ordnung ernstlich eingebunden worden, so wird es nicht minder denen Landsbeamten, und Obrigkeiten obliegen,

vorangegangene die Kraft eines öffentlichen Gesetze habende Punkte, nicht nur selbst zu beobachten, und damit solches ebenfalls von ihren Untergebenen auf gleiche Weise geschehe, darob, zu halten, sondern auch ihre die Granitzmiliz betreffende Handlungen diesem gemäß auf das genaueste einzurichten, wo übrigens die Causae pure Provinciales ihnen Beamten lediglich vorbehalten bleiben, allermaßen dann insonderheit, nachdem vermög der obstehenden Punkten die Causae Personales unmittelbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, in der Vorbring- Untersuch- und Erledigung der Klagen von dieser Gattung sich nach denjenigen zu achten ist, was gleich im Anfange dieses Paragraphi respectu deren Ortschaften, die allein der Militär-Jurisdiktion unterliegen, zur Richtschnur bestimmet worden ist.

40. Dieweilen zwischen denen Nachbarn, wann nämlich das Hausvieh des einen auf des andern gebautem Grund, oder Wiesen Schaden zufüget, und dieser dasselbe pfändet, mehrere Streitigkeiten vorfallen dürften; als solle dieserwegen jedesmal bei dem in jedem Ort wohnenden Ober- oder Unter-Officier die Klag angebracht, sodann nach dessen Veranlassung der zugefügte Schaden durch unparteiische Nachbarn abgeschätzet, und dem beschädigten Theil von demjenigen, dem das Vieh zugehöret, die Vergütung geleistet, sonsten aber unter was Vorwand es immer sein mag, in derlei Fällen keine weitere Geldstrafe abgenommen werden; Außer wann etwa befunden würde, daß der angeklagte seinem Nachbarn einen dergleichen Schaden aus vorsetzlicher Bosheit zu verursachen getrachtet hätte.

44. Da die Sicherstellung, und Conservation der Verlassenschaften, die Auferziehung der Pupillen mit Gerhaben, nebst der Versorgung der Witwen, eifrigst in Acht zu nehmen ist; so solle zu diesem Ende bei denen Walachischen Grenz-Regimentern eine beständige Pupillar-Commission, die in einem Hauptmann, einem Ober- und Unter-Lieutenant, und dem Auditor zu bestehen hat, aufgerichtet, und dieser die Verwaltung aller derlei Gelder aufgetragen, von dem Regiments-Commandanten aber selbsten öfters nachgesehen, und alle verspürende Eigennützig- oder Nachläßigkeit auf das sorgfältigste eingestellet, und abgestrafet werden, die Obliegenheit dieser Pupillar-Commission hingegen vorderst in dem bestehen, daß selbe auf die Sicherheit der Pupillar-Gelder überhaupt das genaueste Augenmerk trage, und insbesondere dahin bedacht sei, daß ermeldete Geld durch die Gerhaben gegen gehörige Zinsungen ohne einiger Gefährde, mithin gegen reale Versicherungen angeleget, die Obligationen hievon aber zu der Commission Handen zur genauen Verwahrung übergeben werden; Wo annebst sie Gerhaben über das Vermögen derer ihrer Tutel oder Curatel anvertrauten Mündeln jährlich die Rechnung zu legen, und hierunter deren letzteren Bestes zu besorgen gehalten sein sollen.

47. So wie nach dem 14. Punkt bereits geschehenen Anmerkung die in denen Wohnorten hinterbleibende unbewegliche Güter der mit Todt abgehenden Granitz-Militären an ihre rechtmäßige Erben, und Nachfolger nich anderst, als mit der auf den beweglichen Gütern haftenden Militär-Dienstbarkeit übergehen können, so mögen im Gegentheil

48. In soweit als ein Granitz-Militärist außerhalb desjenigen Ortes, wo er wohnet, eigene Grundstücke, ex propriis erbaute Wohnungen, Mühlen, Lust-, Wirths- und Bräuhäuser, oder dergleichen besitzet, alle solche Sachen per Testamentum, ab intestato, aut sub alio Titulo der nächsten außer der Militär-Jurisdiktion wohnenden Anverwandschaft, oder Geistlichkeit in natura allerdings zufallen.

49. Da einer Seits auf den im Radnaer Militär-Distrikt befindlichen gemein ersprießlichen Bergwerksbau eine vorzügliche Rücksicht zu tragen ist, mithin die Bergleute, nach Vorschrift der im Jahr 1747 bestätigten Bergwerks-Artikeln, allerdings gehörig zu schützen sind, anderer Seits aber auch Unsere gnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß die durch Erhebung dieses Bergbaues sowohl, als durch die Bestellung der Granitz-Miliz hegenden Unserm Dienst, und dem Publikum nützlichfallende Absichten ungestört neben einander bestehen sollen; so halten Wir Uns bevor, herinfalls Unsere eigentlich gnädigste Intention, zur allgemeinen Richtschnur, sowohl den Militär- als denen Bergwerksleuten dem nächstens bekannt machen zu lassen.

60. Gnädigst, daß denen ersterwähnten Stabs- und Ober-Officiers dieser Grenz-Militäre in den Ortschaften zu ihrer Unterkunft, die erforderliche Wohnung, gleichwie sich solcher Unsere übrigen Regiments- und Stabsoffiziers in den anderen Erblanden zu erfreuen haben, unentgeltlich verschaffet werden solle.

Nachdem aber diese Quartiere für die bei den Gränitz-Truppen stehende Offiziers noch nicht vollständig errichtet sind, mithin zum Theil annoch herzustellen kommen; so gehet diesfalls Unsere gnädigste Gesinnung dahin, daß der noch erforderliche Bau nicht auf einmal betrieben, sondern successive, und mit möglichster Wirthschaft bewerkstelliget werde, und indessen die Officiers in denen dermalen innehabenden Wohnungen sich noch weiterhin unentgeltlich zu betragen, hiernächst aber, in Ordine des vorzunehmen kommenden Baues hierzu alle Einwohner deren zum Militärstand gewidmeten Ortschaften, und deren Distrikten, oder Stühlen, in welchen Militärs liegen, es mögen alsdann selbe Militärs oder Provincialen sein, in gleichen Theilen zu concurriren haben sollen, dergestalten zwar, daß anvorderst nach der Art, wie es in solchen Fällen, auch in den übrigen Comitaten geschieht, nicht allein die Fuhren und Handlanger, sondern auch das Material, so nicht zu erkaufen nöthig ist, als zum Exempel: Steine, Holz, Sand, Leim ꝛc., gratis zu verschaffen, mithin nur denen Handwerksleuten, dann für diejenigen Materialien, welche nunmittelbar für baares Geld zu erkaufen kommen, die Bezahlung zu leisten, und die diesfälligen Unkösten aus der Provinzialkassa zu bestreiten, endlich aber, soviel die Reparationen dieser Quartiere anbelangt, hierinfalls, wie bei den andern Gränitzern, die Richtmaß zu beobachten, mithin der dazu erforderliche Aufwand, in so weit es die Sarta tecta erfordern, und folgbar nicht etwa ein oder anderes aus Verschulden des bequartirten Offiziers zu Grund gehet, aus dem Betrag deren bei jeweils vorkommenden Oeffnungen der Offizierschargen pro tempore intercalari in die Ersparung, und dahero für das künftige in eine besondere Casse zusammen zu fließen habenden Gagen zu erschwingen haben seien; Allermaßen dann im übrigen, damit nicht etwa ein oder anderer Offizier eine größere Wohnung, als ihm nach seinem bekleidenden Charakter wirklich gebühret, anfordern möge, daß ebenfalls hiernach gesetzte Schema die Anzahl deren Zimmer, Kammern, Küchen, und Stallungen ausmisset, mit welchem sich jeder Stabs- und Oberoffizier von dieser Gränitzmiliz zu begnügen hat, außer dem aber Unserm General-Commando, und zwar in denen ganz militärischen Ortschaften privative für sich allein, dahingegen in jenen Orten, wo die Granitzer vermischt mit denen Provinzialisten wohnen, einverständlich mit dem Gubernium zu bestimmen obliegen, wo die annoch benöthigten neuen Offizierswohnungen am füglichsten zu errichten sein dürften.

61. Sämmtliche Stabs- und Ober-Offiziere sollen die solchergestalten für selbe in ihren Regiments- und Compagnie-Nummeris zubereiteten Wohnungen, persönlich zu beziehen haben, es wäre dann, daß ein Nationaloffizier in eben seiner Regiments- oder Compagnie-Station, sein eigenes Haus hätte, welches er in diesem Falle zwar bewohnen darf, für die Conservirung des Regiments- oder Compagnie-Quartiers aber eben so, als wenn er selbsten darin wohnete, zu sorgen, und zu reponbiren, mithin die aus seiner Schuld darin geschehenden Schadhaftigkeiten aus eigenen Mitteln zu bewirken haben solle; wohingegen Wir allen Offiziers ausdrücklich verbieten, daß selbe, wann einmal die für selbe bestimmten Quartiere errichtet worden sein werden, keine neue Wohnung auch ex propriis, ohne Unserer positiven gnädigsten Bewilligung aufführen, und erbauen sollen.

62. Damit die Stabs- und Oberoffiziere dieser Granitz-Militz mit ihrem Gehalt besser auszulangen im Stand sein mögen: so haben wir des weitern gnädigst entschlossen, daß denselben die Gemein-Weidung auf so viele Pferde, als ihnen vermög des hier nachfolgenden Schematis Portiones ausgewiesen sind, desgleichen zu ihrer unumgänglichen Nothwendigkeit aus denen Gemeinwaldungen die in eben diesem Schema ausgesetzten Klaftern Holzes zugestanden werden, und endlich auch dieses Hütungs- und Holz-Genusses sich nicht minder die Unter-Offiziers, und übrigen Parteien, in so weit, als wegen dieser letztern das Schema die nähere Vorschrift gibt, zu erfreuen haben sollen, dergestalten zwar, daß die Einwohner der Ortschaften, sie mögen Militäristen sein, oder nicht, ohne Ausnahm nach der auf selbe ausfallenden Repartition, sothanes Holz zu hauen, zu schlichten, und in jedes Offiziersquartier zu führen haben, angegen aber von denen Offiziers, und übrigen Percipienten sowohl denen Militärs, als denen Provinzialen für die Zufuhr einer Wiener Klafter harten Holzes 15 kr., und für das Fällen und Aufschichten derselben 7 kr., mithin zusammen 22 kr., dann für die Zufuhr einer Wiener Klafter weichen Holzes 10 kr., und für das Fällen und Aufschichten derselben ebenfalls 7 kr., folglich zusammen 17 kr. entrichtet werden sollen.

Damit hiernächst zwischen denen Grenz-Militären und Provinzialen wegen der Eintheilung deren von einem jeden abzuliefern kommenden Klaftern Holzes keine Streitigkeiten entstehen, annebst aber auch diejenigen Ortschaften in welchen etwa keine Offiziers bequartirt sein dürften, hierinfalls zur Concurrenz beigezogen, folgbar eine durchgängige Gleichheit erzielet werden möge; so ist Unser gnädigst und ernstlicher Willen, und Befehl, daß überhaupt solche Holzlieferung von Unserm im Land bestellten commandirenden Generalen, und zwar so viel die Provinzialen betrifft, unter dem gemeinsamen Einverständniß, und Mitwirkung des Guberniums, mit der mindesten Beschwerlichkeit, nach dem Verhältniß der wahren Kräfte und Gebühr eingetheilt, hiernach fortan Respektu aller in denen Regiments- und Compagnie-Nummern wohnenden Militär- und Provinzial-Familien und befindlichen Dörfern, es mögen Offiziers darinnen bequartirt sein oder nicht, die Richtmaß genommen, und die Militären von ihren Grenz-Offiziers, die Provinzialen aber von den Distrikts-Beamten zur Fällung und Zufuhr des sie betreffenden Holzquantums, gegen den Erlag des ausgeworfenen Fällungs- und Fuhrlohns, angehalten werden sollen.

Daferne übrigens in ein oder das andere Compagnie-Nummer etwa keine gemeinschaftlichen Waldungen vorhanden sein dürften, so ist alsdann die

Vorkehrung solchergestalten zu treffen, damit das für die alldortigen Offiziers und Parteien abgängige Holzquantum von den andern Ortschaften, welche mit mehreren Gemeinwaldungen versehen sind, herbeigeschafft werde.

73. Welchergestalten die Eintreibung der denen Grenz-Militären zu entrichten obliegenden Contribution vorgenommen werden solle, dießfalls haben Wir unsere höchste Anordnung zu jedermanns Nachverhalt bereits hinausgeben lassen, welcher zu Folge also in so lang, bis Wir in Sachen ein anderes zu befehlen für gut finden dürften, sich hierinfalls fortan auf das genaueste zu achten sein wird; wie zumalen Wir zunächst

74. nicht nur denen Grenz-Militären des Radnaer Thales zu ihrer besseren Subsistenz die sonst zu entrichten gehabten Zehenden gnädigst nachzusehen, sofort auch in Ansehung derjenigen Schulden, welche in den ehehienigen Zeiten zum Behuf der Sachsen, wie der Walachen contrahirt worden sind, und nach der nunmehr erfolgten Zertrennung des Radnaer Thales von dem Bistritzer Distrikt verhältnißweise denen besagten walachischen Grenz-Militären zugefallen, alle thunliche Erleichterung zu verschaffen, und selbe sowohl quo ad Capitale, als in Ansehung der angeschwollenen Interessen, so viel möglich, vollends zu entledigen entschlossen, und derowegen die erforderlichen Veranstaltungen bereits angeordnet haben, sondern auch die Grenz-Militären des ersten Infanterie- und leichten Dragoner-Regiments in so weit, als selbe einigen Particularen von ihren eigenen Gründen annoch Zehenden und andere Prästationen zu entrichten haben, davon befreien zu machen, mildest bedacht sein werden.

75. In der Absicht, um die innerliche Einrichtung des Radnaer Militär-Distriktes sowohl, als deren anderen Ortschaften, wo allein Militares untergebracht sind, auf einen gemein ersprießlichen Fuß zu bringen, haben Wir hierzu die Allodial-Proventen des besagten Militär-Distrikts und der Militär-Ortschaften bestimmt, mithin selbe der Zeit noch nicht ad Aerarium zu ziehen gnädigst resolviret, auch damit ein und anderes zum vorzüglichen Nutzen der Granitzer sowohl, als des Staates wohl administrirt werde, bei jedem der 3 Regimenter eine eigene Militär-Oekonomie-Commission aufstellen, und derselben hierwegen besondere Verhaltungsbefehle ertheilen lassen.

83. Da ferner schließlich über kurz oder lang Kauf- oder Handelsleute, oder auch andere, von was Nation selbe immer sein mögen, sich in denen Militär-Ortschaften ansäßig machen, oder in denselben sich die Nahrung, oder sonst einen Gewinn durch die Industrie verschaffen sollten, so werden selbe, wann sie wirklich possessionirt wären, entweder in persona zu dienen, oder anstatt ihrer andere taugliche Dienstmänner zu stellen, und zu unterhalten, oder aber endlich, falls sie nicht possessionirt sein dürften, für den aus denen Militär-Ortschaften ziehenden Genuß mit einem mäßigen, von dem siebenbürgischen General-Commando zu determiniren kommenden Schutzgeld zu dem Granitz-Fond zu concurriren verbunden sein.

Belangend die Justizverfassung in der Militärgrenze, muß ihre Verschiedenheit in den mit Provinciale gemischten Ortschaften des ersten Walachen Infanterie-Regiments und in den drei Szekler-Regimentern, dann in dem Bezirke des zweiten und in den pur militärischen Ortschaften des ersten Walachen

Infanterie-Regiments umsomehr hervorgehoben werden, als dieselbe auf die Gestaltung des Gemeindewesens von wesentlichem Einfluße war. In den erstern wurden alle gerichtlichen Verhandlungen in Real- und Personal-Angelegenheiten getheilt. Die Realstreitigkeiten wurden bei den Provincial-Gerichtsbehörden verhandelt, und nach den siebenbürgischen Landes- und Nationalgesetzen und Gewohnheiten entschieden. Alle persönlichen Rechtsstreitigkeiten der Grenzer und die Kriminalfälle gehörten vor die Militärgerichte, denen in Kriminalfällen das Militärgesetz, in Civilrechtsfällen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Richtschnur diente.

Ursprünglich, bei Errichtung der Grenze, wurden sämmtliche Rechtsfälle in Gemäßheit der Bestimmungen der beiden Grenz-Regulamente in Real-, Personal- und in sogenannte gemischte Angelegenheiten eingetheilt und zur Entscheidung der letzteren eigene aus Provincial- und Militärbeisitzern gebildete fora mixta eingesetzt. Allein die Gerichtscompetenz über diese sogenannten gemischten Rechtsangelegenheiten lieferte fortwährend Stoff zu manchen Differenzen, bis endlich die a. h. Entschließung vom 11. Juli 1825 herablangte, durch welche die Competenz der Militär- und Provincialgerichtsbehörden in Streitfällen zwischen Provincialisten und den Grenzsoldaten in Folgendem genau bestimmt wurde.

Vorschrift zur Verhandlung der zwischen Provincialisten und den Grenz-Soldaten entstehenden Streitigkeiten. (G. Z. 5091 v. 1825 und 5555 v. 1826.)

Nachdem das Protokoll der auf Allerhöchsten Befehl angeordneten, aus Mitgliedern dieses k. Guberniums und des hochlöblichen k. k. General-Commando zusammengesetzten gemischten Kommission, welche über die Frage, ob die für die gemischten Rechtsangelegenheiten der Militär-Grenzer bestandenen fora mixta wieder errichtet werden sollen, und über die Schätzungsmodalität der Szekler Gründe, welche Militär-Grenzern oder Provincialisten gehören, am 30. Oktober 1819 abgehalten worden, von diesem k. Landes-Gubernium Allerhöchst Sr. Majestät unterm 25. Juni 1820 Nr. 2855 allerunterthänigst vorgelegt worden, haben Allerhöchst Se. Majestät Ihre Allergnädigste Entscheidung darüber unterm 11. Juli 1825 herabgelangen, und dieselbe sowohl durch den Weg des hohen Hofkriegsraths dem hochlöblichen Generalkommando zu dem Zwecke mittheilen zu lassen, um hiernach die betreffenden Militär-Grenz-Regiments-Commanden zu belehren und zur genauesten Nachachtung anzuweisen, als auch durch Allerhöchstes k. Dekret vom 9. September 1825, H. Z. 3103 diesem k. Landes-Gubernium zu dem Ende bekannt gemacht, damit selbe in den Kreisen der betreffenden Provincial-Jurisdictionen, in welchen sich Militär-Grenzer befinden, zur Beobachtung, und zwar rücksichtlich des gesetzlichen Successions-Rechtes in unbeweglichen Gütern zwischen Szekler, Provincialisten und Militär-Grenzern, dann rücksichtlich der Abschätzung der Gründe in den gemischten Jurisdictionen bis zum Erfolg einer weiteren Allerhöchsten Entschließung nur provisorischer Weise, rücksichtlich der übrigen Punkte nach den zwischen den Provincialisten und Militär-Grenzern bestehenden wechselseitigen Beziehungen als feste, allenthalben zu beobachtende Richtschnur bekannt gemacht werde.

Der Inhalt dieser Allerhöchsten Entschließung lautet wie folgt:

I. Ueber die fora mixta und causas mixtas.

In Ansehung der von der Kommission vorgestellten Hindernisse, welche der Wiederherstellung der fora mixta in der siebenbürgischen Militär-Grenze im Wege stehen, während diese keineswegs für nützlich erkannt werden, geruhten Se. k. k. Majestät in gnädigster Erwägung, daß der Grenzer als Gutsbesitzer alle einem solchen zukommende gesetzlichen Rechte und Pflichten haben, als Soldat aber in Absicht auf seine Person und auf persönliche Gegenstände den militärischen Reglements unterstehen müsse, zu genehmigen, daß in den Jurisdictions-Bezirken, wo Provincialisten und Grenzer vermischt wohnen, die fora mixta nicht wieder herzustellen seien, sondern diesfalls fortan die Allerhöchste Entschließung vom Jahr 1783 aufrecht erhalten werden solle, welche die Rechtsangelegenheiten in sächliche und persönliche schied, jene den Provincialgerichten, diese, wenn der Geklagte ein Grenzer war, den Militärgerichten zuwies.

Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche causae mixtae zu den Real- und welche zu den Personalsachen gehören, fanden Se. Majestät zu bestimmen, daß diejenigen Rechtsangelegenheiten, welche der 4. §. des 32. Artikels des Regulaments vom Jahre 1764 als eine Realsache, erklärt, so wie diejenigen, welche der 5. §. des gedachten Artikels als reine Personalsache bezeichnet, als solche fortan zu gelten habe.

Der 4. §. erklärt als Realsachen Causas reales alle jene, welche eine Sache angehen, einer streitigen Sache ankleben, und da, wo sie befindlich aufgefordert werden, als da sind die Prozesse, welche über unbewegliche Güter, Pfänder-, Heirats- und Paraphernalgüter in Betreff der mit Nachtheil auf ewig verkauften, versetzten, vermachten, oder auf was immer für eine nicht rechtliche Weise veräußerten sogenannten Quartalitar-Güter, oder wenn solche mit verletztem Rechte eines dritten vom Landesfürsten erlangt worden, geführet werden.

Diesem 4. §. des Szekler-Reglements soll jedoch zu Folge Allerhöchster Entschließung noch beigefügt werden, daß, wenn durch Theilung oder Urtheilsspruch einem Grenzer-Pupillen oder einem unter Kuratel stehenden Grenzer eine Realität zuerkannt oder abgesprochen würde, solche alsogleich genau verzeichnet, und der das Vermögen dieses Mündels besorgenden Militär-Obrigkeit mitgetheilt werden solle.

Für Personalsachen (causas personales) erklärt der 5. §. des Szekler-Reglements diejenigen, welche die Person betreffen, als zum Beispiele Todschläge, Schlägereien, Schmähreden, Zänkereien, Beschimpfungen, und außer diesen alle übrigen, welche einzig und allein auf eine Leibesstrafe abzielen, oder kriminaliter abgeführt werden.

Außer den im 5. §. des Szekler-Regulaments enthaltenen Personalsachen sind Allerhöchsten Orts noch nachstehende Rechtsfälle als Personalsachen (causae personales) und wenn der Geklagte ein Grenzer ist, unter die Gerichtsbarkeit des Militärs gehörig festgesetzt worden, als:

Die vormaligen causae mixtae

1. liquidi debiti (offenbare Schulden) das ist solche, die aus einem Darlehens-Vertrage herrühren;
2. pignoris sterilis (nicht fruchttragender Pfänder), solcher nämlich, die aus einem Pfandvertrage über bewegliche Sachen entstehen;

3. comodati (geliehene Sachen), das ist solche, die auf einen Leihvertrage beruhen;
4. depositi (anvertrauter Güter) eigentlich solche, denen ein Verwahrungs-Vertrag zum Grunde liegt;
5. conducti (ausgemietheter Gegenstände), solche nämlich, die sich auf einen Miethvertrag gründen.
6. donati rerum mobilium (Schenkungen beweglichen Eigenthums);
7. Cautionis et Fidejussionis (Bürgschaft);
8. e societate et mandato ac omni genere actionum, quae per stipulationem Obligationem quandam inducunt (bei Prozessen, die in einer Gesellschaft geschlossene Handlungsverträge, und aus dieser gefolgerte Verbindlichkeit zum Gegenstande haben);
9. tutelarum (bei Vormundschaften);
10. dilapidationem (Verschwendungen);
11. Furti et latrocinii, et revindicandarum rerum per haec ablatarum aut casu deperditarum (wegen Diebstahl und Straßenraub, und der dadurch entwendeten oder sonst durch Zufall verloren gegangenen beweglichen Effekten mit Ausnahme jener Räuber, und Raubmörder, welche nach Kundmachung des standrechtmäßigen Verfahrens von der Civilbehörde eingebracht, und laut Patent vom 16. Oktober 1802 der Civilbehörde zur Aburtheilung überlassen worden sind);
12. Peculatus in administratione substantiarum ad militarem jurisdictionem quocunque sub titulo spectantium (Veruntreuungen bei Verwaltung der wie immer unter der Militär-Jurisdiction stehenden Effekten);
13. ratione tumultus publici et actuum criminalium, cum actibus potentiariis (ad fora civilia relegandis) conjunctorum poenam corporalem post se trahentium (wegen der bei Gewaltthaten, die den Civilgerichten zugewiesen sind, sich zugetragenen öffentlichen Tumulte und Criminalverbrechen, welche eine körperliche Strafe nach sich ziehen).

Den Provincial-Gerichten werden, der Geklagte möge Provincialist oder Grenzer sein, außer den im 4. §. des 32. Artikels des Szekler-Regulaments angeführten Gegenständen, noch als Realsachen künftig zugewiesen, die ehemaligen causae mixtae:

1. locatorum (Vermiethungen, wenn sie Realitäten betreffen);
2. arrendae (Arrenden, in sofern deren Gegenstand Realitäten sind);
3. rationum de substantiis ad civilistas pertinentibus ponendarum (wegen Rechnungslegung über Realitäten die Provincialisten gehören);
4. testamentariae (wegen Testamente, in sofern sie auf Realitäten Bezug nehmen);
5. litteralium instrumentorum conservationis (wegen Aufbewahrung der Familien-Urkunden);
6. spolii (wegen gewaltsamer Besitznahme von Realitäten);
7. potentiae majoris et minoris (die Prozesse über Gewaltthaten);
8. triduales (Tridualprozesse);
9. abjurationis pecorum (Abschwörung des herrenlos aufgefangenen Viehes).

In Ansehung der sub 8 erwähnten Tridualprozesse, welche nach den vaterländischen Gesetzen behandelt werden müssen, hat es nach dem Antrage der Kommission bei den einverständlich mit dem Militär im Jahre 1810 festgesetzten Vorschriften zu verbleiben, nach welchen

1. Grenzer, welche auf der That eines Verbrechens ergriffen werden, von den Provincialgerichten nicht persönlich zur Strafe gezogen, sondern der Militärjurisdiction zur angemessenen Bestrafung übergeben werden sollen, so wie
2. noch vor der gerichtlichen Verhandlung die Ausgleichung mit dem Beschädigten zu versuchen ist.

Was ferner den Prozeß wegen Abschwörung des herrenlos aufgefundenen Viehes betrifft, so soll derselbe nach den Normen vom Jahre 1784 und 1819 so verhandelt werden, daß

1. bevor der Grenzer verhalten werde, vor dem Provinzialgerichte mit dem bei ihm vorgefundenen Viehe zum Behufe der Abschwörung des Prätendenten, dann zur Schadloshaltung und Gewahrleistung sich zu stellen, dieses Provincialgericht mit dem betreffenden Compagnie- oder Bataillons-Kommandanten gehörige Rücksprache pflegen und seinen Beistand verlangen, welcher unverzüglich durch den betreffenden Offizier unter eigener Verantwortlichkeit zu leisten wäre, und daß
2. im Falle, wenn der Grenzer, bei dem das Vieh gefunden worden, sich nicht ausweisen könnte, und nach den diesfälligen Gesetzen als Dieb betrachtet werden muß, der betreffenden Militär-Gerichtsbarkeit zur Bestrafung und zur Leistung des Schadenersatzes überliefert werde.

Auf diese Art ist die genaue Bestimmung gegeben, welche von den bisher bekannten Rechtsfällen als causae reales zur Provincial-Jurisdiction und welche als causae personales zur Militär-Jurisdiction gehören. Wenn sich demungeachtet ein in den vorbezeichneten nicht aufgeführter zweifelhafter Rechtsfall ergeben sollte, so wäre solcher für den Fall, wenn sich über die Gerichtscompetenz die ersten Instanzen nicht vereinigen könnten, den höheren Behörden zur Bestimmung des Forums anzuzeigen.

Wäre darüber auch das General-Commando mit dem k. Landes-Gubernium nicht einerlei Meinung, so würde darüber, bevor der Gegenstand in die gerichtliche Verhandlung genommen wird, die Entscheidung der Hofstelle anzusuchen sein. Nie aber darf in einem solchen Fall irgend einer Behörde die eigenmächtige Anmassung der Gerichtsbarkeit zugestanden werden.

Damit Eingriffe einer Jurisdiction in den Wirkungskreis der andern sowohl bei den Provincial- als bei den Militär-Gerichten verhütet werden, geruhten Seine Majestät in dem Falle, als gegründete und gesetzliche Ursachen dazu vorhanden sind, die exceptio Fori vor dem Prozesse allergnädigst dergestalt zu gestatten, daß den Excipirenden der sich mit dem interlocutorischen Urtheile über seine Exception nicht befriedigen will, die Appellation von den Militärgerichten an das allgemeine Militär-Appellationsgericht der Armee, und von den Provincialgerichten an das Gubernium freigelassen werde.

Jedoch soll sich gemäß ausdrücklicher Allerhöchsten Befehle in der vor den Provincialgerichten auszutragenden Realprozessen rücksichtlich der über die exceptio Fori gefällten Urtheile nach den Landesgesetzen und bestehenden Praxis benommen werden.

Da nach dem Vorstehenden nur Militär- und Provincialgerichte zu bestehen haben, so werden alle früheren hinsichtlich der Fora mixta bestandenen Anordnungen und Gebräuche, folglich auch die Inquisitions- oder Citationssiegel, deren sich noch jetzt einige Offiziere zuweilen mißbrauchsweise bedienen sollen, gänzlich aufgehoben und als unwirksam erklärt.

Mit den eingetretenen neuen Bestimmungen, mit den nun veränderten Umständen und mit den seitherigen wiederholten reifen Erfahrungen sind die noch im Jahr 1784 an die damals bestandene tabulas continuas, und an die Regimenter erlassenen Verordnungen nicht mehr ganz vereinbarlich. Demnach wurden nach dem Antrage der Kommission Allerhöchsten Orts folgende Modifikationen, Zusätze und Erläuterungen der gedachten Verordnungen festgesetzt, als:

1. Da es nur reale und personale Rechtsangelegenheiten gibt, so sollen die persönlichen, wofern der vor Gericht gezogene ein Grenzer ist, vor den Militärgerichten, die realen aber, sowohl zwischen Grenzern und Grenzern als zwischen Grenzern und Provincialisten vor den Provincialgerichten verhandelt werden. Die an die Provincialgerichte gewiesenen Rechtsstreite der Grenzer sind sowohl von den Gerichten, als von den Parteien und ihren Advokaten einzig und allein nach den vaterländischen Gesetzen, der Tabular-Instruktion der bestehenden bürgerlichen Gerichtsordnung und nach der üblichen Gerichtspraxis ohne allen Einfluß der Militär-Jurisdictionen darauf zu behandeln.

   Die Militär-Gerichtsbehörden sollen den Grenzer weder in seinem Rechte und in seiner Freiheit, Prozeß zu führen, noch in seiner Verbindlichkeit, vor Gericht zu stehen, hindern, auch allen Grenzregiments-Kommanden ernstlich untersagt sein, sich in die Verhandlung von Realprozessen einzulassen.

   Würden sich die Militär-Gerichtsbehörden gleichwohl so etwas erlauben, so wäre den Grenzern freizustellen, ihre gegründeten Beschwerden unmittelbar und mit Uebergehung des Kompagnie-, Bataillons- und Regiments-Kommando dem General-Kommando zu überreichen, ohne deßhalb irgend einer Strafe zu unterliegen, ein Recht, welches den Grenzern selbst für vergangene Fälle eingeräumt wird.

   Wenn jedoch das General-Kommando eine solche Beschwerde ganz ungegründet, auf boshafte, verläumderische und schmähliche Motive gestützt erkennen sollte, so hätte es selbst eine angemessene Strafe auszusprechen, die dem Schuldigen vor dem Vollzuge nach der in dem Militär-Regulamente vorgeschriebenen Modalität bekannt zu geben wäre.

2. In jenen Szekler-Stühlen, in welchen eine Grenz-Miliz besteht, sollen bei den Stuhlgerichten, aus dem Stande der den Grenzpflichten unterworfenen Primipilen und Pixidarier Beisitzer aufgestellt werden, und zwar bei den General-Stuhlgerichten zwei wirkliche und zwei überzählige, bei den Filial-Stuhlgerichten ein wirklicher und ein überzähliger. Diese Beisitzer sollen frei erwählt, die Wahl durch die Stuhlsgesammtheiten (universitates sedium) auf die bisher gewohnte Weise geschehen, nach welcher auch die Deputirten der Primipilen und Pixidarier der einzelnen Kommunitäten dabei zu erscheinen pflegen und verpflichtet sind, und die geschehene Wahl soll durch den obersten Stuhlrichter dem betreffenden Regimentsgerichte zu seiner Wissenschaft bekannt gegeben werden.

   Hätte das Regiments-Kommando etwa gegründete Einwendungen gegen die Person des Gewählten, und ließe sich die Sache zwischen dem Regiments-Kommando und der Stuhlsbehörde nicht schlichten, so wird sie den höheren Behörden vorzulegen und von dem k. Gubernium einver-

ständlich mit dem General-Kommando zu entscheiden, auch nach Umständen ein neuer Beisitzer zu wählen, der schon gewählte aber einstweilen, um die Justizverwaltung nicht aufzuhalten, bis zur endlichen Entscheidung der Sache als Beisitzer zu verwenden sein.

Es wird indessen auf Allerhöchsten Befehl von Seite des k. Guberniums den Stuhlgesammtheiten (sedium universitatibus) eingeprägt, daß sie die Wahlen so einzurichten beflissen seien, damit dem Militär weder rücksichtlich des sittlichen Charakters, noch wegen Mangel anderer nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften des Beisitzers Stoff zu gegründeten Einwendungen gegen die getroffene Wahl gegeben werde.

Diese aus Primipilen und Pixidarier zu bestellenden Beisitzer sollen den Provincialbeisitzern völlig gleich gehalten werden, sich aller der persönlichen Privilegien dieser erfreuen, von dem Regiments-Kommando unabhängig, sowie während der Dauer ihres Beisitzeramts von jeder persönlichen Züchtigung oder Leibesstrafe frei, und nur hinsichtlich der ihren Familien obliegenden Militärpflichten der Militär-Jurisdiction unterworfen sein.

Uebrigens sollen die den ehemaligen zweiten Regiments-Auditoren gefolgten Grenz-Prokuratoren eben dieselben Rechte genießen, welche den Provincial-Prokuratoren zukommen, so auch die nämlichen Verbindlichkeiten, wie diese haben, auf die Vertheidigung der ihnen anvertrauten Rechtssachen alle Mühe wenden, und die nöthigen Informationen außer der Session mündlich oder schriftlich zu geben beflissen sein.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es auch für die Zukunft ein Gegenstand der genauesten Obsorge für die Militär-Behörden sein müsse, die Zulassung jedes Grenzers zum Assessor zu verhindern, der die zur Verwaltung des Richteramts erforderlichen wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaften nicht besitzt.

3. Damit die Grenzer durch ihre Proceß-Angelegenheiten ihrer eigentlichen militärischen Bestimmung nicht zu lange entzogen werden, haben die Militär-Advokaten nach dem Antrage der Kommission alle Mühe anzuwenden, daß die Streitigkeiten zwischen Grenzern unter sich, oder zwischen Provincialisten nnd Grenzern freundschaftlich beigelegt, oder, wenn die richterliche Entscheidung des betreffenden Forums nöthig wäre durch diese doch schon in der ersten Instanz beendet werden.

Zu diesem Zwecke hat das Stuhlgericht gemäß der Tabular-Instruktion vor Ausspruch seines Beschlusses durch Richter aus seinem Mittel den Vergleich der Parteien zu versuchen. Wenn aber weder vor, noch nach gesprochenem Urtheile eine freundschaftliche Beilegung der Sache zu erzielen wäre, so muß der Zug an die höheren Instanzen frei bleiben.

Bei den Versuchen, eine solche freundschaftliche Beilegung zu erzielen, müssen die Grenz-Prokuratoren die Parteien auf gute Art und mit Bescheidenheit, nämlich mit Hinweisung auf den unsicheren Ausgang des Processes, auf die Kosten und Beschwerlichkeiten die mit demselben verbunden sind, und sich selten durch den Gewinn vergelten u. s. w. zu vergleichen bemüht sein, folglich diese Prokuratoren sowohl, als die Militärvorgesetzten jeden Zwang oder was immer für eine Drohung vermeiden, um so weniger aber die Grenz-Prokuratoren, wie es zuweilen geschehen sein soll, bei Gelegenheit des Vergleichsversuches irgend eine Entschei-

dung sich anmassen, auch die Dokumente der Parteien, wofern sie nicht freiwillig dazu sich herbeilassen, nicht einsehen mit ihren mündlichen oder schriftlichen Erklärungen sich zufrieden stellen, und diejenigen Grenz-Prokuratoren, welche durch freie Einwilligung der Parteien die Dokumente beider eingesehen haben, dürfen, wenn es zum Processe kommt, in solchen weder die eine, noch die andere Partei in diesem Processe vor Gericht vertreten.

Lassen sich dagegen die Parteien gutwillig zum Vergleiche herbei, so haben sie sich in eigenen Namen schriftlich zwei Assessoren von dem Stuhlgerichte zu erbitten, welche unverweilt zu beordern sind, damit der freiwillige Vergleich von ihnen abgeschlossen werde. Die Assessoren haben das Vergleichs-Instrument in vier Exemplarien auszufertigen, wovon zwei für die beiden Parteien, das dritte für das Archiv des Stuhlgerichts und das vierte für das Archiv des Regiments bestimmt ist. Das Stuhlgericht, wie das Regiment bleiben verpflichtet, den Parteien das Vergleichs-Instrument auf Verlangen jedesmal unter Rückbehalt einer beglaubigten Abschrift (sub authentia) herauszugeben.

Es wird sich übrigens über die Einleitung der Vergleiche in der siebenbürgischen Grenze auf die mit obigen Anordnungen ganz im Einklange stehende Vorschrift vom 27. September 1820 bezogen, welche durch das k. Gubernium unterm 29. December 1820 G. Z. 5523 publicirt worden ist.

4. Damit aber die Processe der Grenzer um so schleuniger geschlichtet werden, und sie ihrer militärischen Widmung sowohl, als ihren häuslichen Geschäften gehörig obliegen können, soll bei den General-Sedrien, als Appellations-Höfen, welche nach dem XI. Landtags-Artikel vom J. 1791 jährlich wenigstens viermal abgehalten werden, das erste Drittel der Dauer jeder Gerichtsperiode, bei den Filial-Sedrien aber während der Judicial-Perioden wöchentlich ein Tag ausschließend zur Verhandlung der Processe der Grenzer, sie mögen Kläger oder Geklagte sein, gewidmet werden. Um diesen Zweck zu befördern, und mit Ordnung dann zum Wohle des Grenzers zu erreichen, werden die Grenz-Procuratoren die Processe der Grenzer frühzeitig zu bearbeiten, und die bearbeiteten gleichfalls zeitlich und abgesondert den obersten Stuhlrichtern oder ihren Stellvertretern bekannt zu geben haben, damit die in jeder Periode bei den General-Sedrien, und an jedem Wochentage bei den Filial-Sedrien vorzunehmenden Processe bestimmt, und die Frist den Parteien gesetzt werden könne, in welcher sie ohne ihrer militärischen Dienstleistung oder ihrer Wirthschaft zu lange entzogen zu sein, unverbrüchlich zu erscheinen vermögen.

In dessen Gemäßheit wird von Seite des k. Guberniums den betreffenden Provincial-Jurisdiktionen aufgetragen, die von den Grenz-Prokuratoren zu verhandelnden Processe in eine besondere Reihenfolge zu bringen, den Erscheinungstermin einverständlich mit ihnen festzusetzen, und wenn Provincialisten mit den Grenzern Processe führen auch die ersteren vom Zeitpunkte der Vornahme ihrer Sache zu verständigen, damit sie persönlich oder durch ihre Sachwalter oder Bevollmächtigten zur gehörigen Zeit erscheinen können, und nicht wegen ihrer Nichterscheinung die

Vornahme des Processes verhindert werde, und die Grenzer ohne Erfolg, ja zum Schaden ihrer Wirthschaft zu Gericht gehen.

Die Jurisdiktionen werden hiermit unter Verantwortung verpflichtet gemacht, jeden Proceß zur festgesetzten Zeit zuverläßig vorzunehmen und zu verhandeln.

5. Die Vorschrift der Tabular-Instruktion, welche anordnet, daß alle minder wesentlichen Förmlichkeiten beseitiget, und nur jene, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, beobachtet, überhaupt aber die Processe so kurz, als die Gesetze nur immer gestatten, verhandelt werden sollen, muß so lange, bis seine k. k. Majestät die von den Ständen vorgeschlagene Proceßordnung zu genehmigen geruhen, von den Stuhlgerichten in allen Processen der Grenzer, sie mögen als Kläger oder Geklagte auftreten, genau beobachtet werden, indem sie mit Vermeidung aller Umschweife und unnöthigen Verzögerungen, und mit Verhinderung aller Ränke und Umtriebe der Prokuratoren einzig auf die Hauptsache ihre Aufmerksamkeit richten sollen.

In ihren Deliberaten haben sie überdies nach kurzer und angemessener Auseinandersetzung der Sache alle Entscheidungsmotive klar anzugeben, auch die Urtheilssprüche per non venit gegen Grenzer immer nur erst nach genauer Würdigung der vom Kläger beigebrachten Urkunden zu fällen, und die Beweggründe darnach anzugeben.

6. Damit die Grenzer in ihren Processen durch Gerichtskosten nicht gedrückt, und diesfalls sicher gestellt werden, so sollen nur jene Geldstrafen und Gerichtstaxen, welche die Gesetze und die Allerhöchsten Vorschriften, und die für den Gebrauch der Proceßmittel abgenommen zu werden pflegen, als für die revocatio procuratoris, depositio causae, inhibitio, repulsio, extractio judicialium mandatorum und so weiter fortbestehen, worüber die Gesetze, die Gerichtspraxis und die Tabular-Instruktion zur Richtschnur zu dienen hat. Alle außergerichtlichen Geldstrafen dagegen für Zänkereien, Schlägereien, Blutvergießungen, Ungehorsam, Vernachläßigung der Wege und Brücken-Reparatur und dergl. so wie alle ungesetzlichen Gerichtstaxen sollen ganz aufhören, dann statt der Geldstrafen die Grenzer angemessenen körperlichen Strafen unterzogen werden.

In einem solchen Falle wird die Provincialgerichtsbarkeit eine genaue species facti dem Regiments-Kommando, welchem der Grenzer als seiner Personal-Jurisdiktion untersteht, zur angemessenen Bestrafung des Schuldigen übersenden.

7. Zur Exekution wider Grenzer sollen außer den übrigen Exekutoren immer auch noch ein Assessor aus dem Stande der Primipilen oder aus dem Militärstande beigezogen, und in einfachen Exekutionsfällen blos das Deliberatum des Stuhlgerichts wider den Grenzer von diesem Stuhlgerichte unter der gewohnten Authenticität dem betreffenden Regiments-Commando, lediglich zu dessen Wissenschaft, und keineswegs zur Genehmigung oder Prüfung mitgetheilt werden.

Bei dem Exekutionsakte selbst hat zwar militärische Aufsicht statt zu finden, aber nicht als eigentliche Assistenzleistung, sondern nur zur Verhinderung unangenehmer oder gewaltsamer Auftritte. Sobald jedoch die

zu exequirende Partei die Repulsion verlangt, müssen die Executoren alsogleich von jedem weiteren Executionsverfahren abstehen.

Wenn aber der Repulsion entgegen gesetzt, von der exequirenden Partei das Brachium nachgesucht, auch von dem Gubernium über Vortrag des Stuhlsgerichts bewilliget, und das General-Commando davon in Kenntniß gesetzt wird, so hat das General-Commando das betreffende Regiments-Commando zur unverweilten Beistellung der Militär-Assistenz anzuweisen, und dieses Regiments-Kommando auf Ansinnen der betreffenden Provincial-Jurisdiction die Militär-Assistenz zu Vollziehung der Execution alsogleich zu leisten.

Würde behauptet, daß das in Vollzug zu setzende Deliberatum dem Grenzsysteme entgegen stehe, so soll bei Kundmachung der von dem Gubernium ertheilten Bewilligung des Brachiums vor dem Stuhlgerichte von Seite des sachfälligen Grenzers gegen welchen die Execution statt haben soll, jedoch einzig und allein aus dem Grunde einer Verletzung des Grenzsystems, sonst aber aus keinem andern Grunde der Recurs zum Allerhöchsten Throne Seiner Majestät vorschriftmäßig angemeldet werden.

Nach dieser Anmeldung, welche die Exekution und die Wirkung des dem Grenzsystem angeblich entgegengesetzten Deliberatums auf eine gesetzliche Art und ohne Nachtheil für das Ansehen des Gerichts hindert, kann der gehörig instruirte Rekurs durch das Regiment selbst im Dienstwege binnen drei Monaten und fünfzehn Tagen (in Gemäßheit des Landtagsartikels 2. von 1754) an den Allerhöchsten Thron gebracht werden, die Regiments-Commanden sind aber für den Fall der Einsendung nicht geeigneter Rekurse streng verantwortlich zu machen. Wird der Rekurs auf die eben angeführte Weise nicht angemeldet, und die Ergreifung desselben nicht dargethan, so darf das Regiment die Militär-Assistenz unter keinem Vorwande verweigern, und die Vollziehung des Deliberatums unter keinem Vorwande hindern.

Da indessen das k. Gubernium das verlangte Brachium nicht blos auf das einfache Einrathen des Stuhlgerichts, sondern nach vorläufiger aktenmäßiger Erhebung, ob der Proceß ganz und gesetzlich geendet, und kein anderes Aushilfsmittel mehr übrig ist, zu bewilligen pflegt, und damit das Gubernium diesfalls sicherer entscheiden könne, hat dasselbe schon im Jahre 1814 verordnet, daß das Verlangen des Brachiums von der siegenden Partei im Wege der Diktatur dem unterliegenden Theile mitgetheilt werde, um seine etwaige Einwendungen gegen die Brachial-Exekution dem Stuhlgerichte eröffnen zu können.

Der unterliegende Grenzer ist hiernach damit er sich nicht beschweren könne, als ob das Einrathen auf das Brachium vor dem Stuhlgerichte geschehen sei, ohne daß er gehört worden, jedesmal von der siegenden Partei vorläufig in die Kenntniß zu setzen, daß bei dem Stuhlgerichte die Brachial-Exekution angesucht werden würde, und die Bestätigung über diese vorläufige Verständigung dem Stuhlgerichte immer zugleich mit dem Ansuchen um das Brachium vorzulegen.

Der sachfällige Grenzer aber ist durch diese Verständigung verpflichtet zu dem angegebenen Zwecke vor dem Stuhlgerichte zu erscheinen, und die Offiziere sollen ihn davon auf keine Art hindern.

8. Obschon die militärischen Gerichtsbarkeiten auf die Verhandlung der Realprocesse keinen Einfluß nehmen, auch den Grenzern in der Freiheit Proceß zu führen, und in der Erfüllung seiner Pflicht, sich vor Gericht zu stellen, nicht hindern dürfen, so fanden dennoch Sr. Majestät in huldreichster Erwägung, daß der Grenzer in Rücksicht seines Dienstes der Militär-Jurisdiktion untersteht, zur Vereinigung dieser seiner militärischen Subordination mit seiner Freiheit, Proceß zu führen, und mit seiner Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, in Ansehung der Citation der Grenzer vor Gericht Folgendes zu bestimmen: Wenn die gesetzmäßige Citation eines Grenzers nöthig wird, haben die k. Citanten, solche dem betreffenden Kompagnie- oder Bataillons-Commandanten keineswegs aber dem Regiments-Commandanten vorläufig bekannt zu geben, und dieses zwar nicht, um Schwierigkeiten zu beseitigen, oder um den Grenzer zum Processe oder zum Empfange des Urtheiles zu berechtigen, sondern blos zu dem Ende, damit der Militär-Commandant für die gesetzliche Vertheidigung des citirten Grenzers sorgen, ihn auch anweisen könne, zur bestimmten Frist vor Gericht zu erscheinen. Wäre aber dieser Grenzer durch den militärischen Dienst gehindert, diese Frist einzuhalten, so hätte der militärische Commandant den k. Citanten das Hinderniß unverzüglich anzuzeigen, die k. Citanten aber diese Anzeige immer zu bemerken. Im Falle eines solchen Hindernisses ist ein anderer Termin zur Erscheinung zu bestimmen, damit der Grenzer nicht per non venit sachfällig werden könne.

   Zum Behuf gerichtlicher Untersuchungen durch die k. Inquirenten aber ist eine vorläufige Verständigung des Kompagnie- oder Bataillons- und noch weniger des Regiments-Commando nicht nöthig, sondern lediglich der betreffende militärische Stations-Commandant beim Beginne der Untersuchung davon in die Kenntniß zu setzen, welcher so wenig diese Untersuchung in ihrem Anfange oder Verlaufe hindern kann, daß er vielmehr auf Verlangen der k. Inquirenten denselben die erforderliche Assistenz zu leisten hat.

9. Damit die Provincial-Jurisdiktion sowohl als die militärische in dem durch die Gesetze und die Allerhöchsten Anordnungen ihr angewiesenen Wirkungskreise ungestört bleibe, und die dienstfreundliche Eintracht zwischen beiden immerfort erhalten werde, auch die Ordnung der öffentlichen Verwaltung ununterbrochen fortbestehe, befehlen Seine Majestät beiden Gerichtsbarkeiten unter schwerster Verantwortung auf das schärfste einzuprägen, daß keine von beiden, wenn sie von der anderen in ihrem Rechte verletzt zu sein glaubt, oder eine solche Verletzung besorgt, gewaltsam ihr Recht suchen, oder auch nur eine solche Drohung wagen, sondern in solchem Falle einzig und allein durch freundschaftliches Einverständniß der Sache abzuhelfen sich bestreben, und wenn dieses nicht gelänge, stets die Sache höheren Ortes zur Abhilfe und endlichen Entscheidung leidenschaftslos vorlegen soll.

10. Gleichwie vermöge dem im Jahre 1765 und 1818 erlassenen Verbothe Grenzer mit Provincialisten ohne Einwilligung ihrer militärischen Vorgesetzten über unbewegliche Güter und Strafe der Nullität keine Verträge schließen dürfen, eben so befehlen Seine Majestät, daß Verträge über liegende Güter auch zwischen Grenzern und Grenzern ohne Ein-

willigung der militärischen Vorgesetzten abgeschlossen, ungültig sein sollen. Wenn aber zwischen Provincialisten nnd Grenzern oder zwischen Grenzern allein die Rescission eines Contraktes auf gesetzlichem Wege geschehen sollte, so hat die Partei, welche die Rescission wünscht, die andere vor dem betreffenden Stuhlgerichte im Wege des kürzesten Processes, (processus summarissimus) zu belangen, das Stuhlgericht aber nach Anhörung der Parteien, ohne alle gewöhnliche Förmlichkeiten, Rechtsmittel und Benefizien, die endliche Entscheidung in der Sache zu ertheilen, woraus folgt, daß keine Gerichtsbarkeit, weder die Provinciale noch die Militärische in einem solchen Falle gewaltsam vorgehen könne, sondern wie immer auf dem gesetzlichem Wege der Entscheidung und Exekution sich zu halten habe. Nach ausdrücklichem Allerhöchsten Befehle darf indessen der zur Annullirung der ohne Einwilligung der Militär-Vorgesetzten abgeschlossenen Contrakte über unbewegliche Güter zwischen Provincialisten und Grenzern, dann zwischen Grenzern und Grenzern angeordnete kürzeste Proceß nur in jenen Fällen Statt finden, welche nach der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift sich ereignen sollten; dagegen jene Fälle, die der Kundmachung dieser Anordnung vorausgegangen sind, auf dem ordentlichen gesetzlichen Wege ausgetragen werden sollen.

Durch diese Allerhöchsten Ortes allergnädigst sanktionirten Bestimmungen wird hoffentlich jede fernere Veranlassung zur Disharmonie zwischen den Provincial- und Militär-Behörden beseitiget werden, und zugleich gewissermaßen ein bedeutender Abschnitt des künftigen Grenz-Systems in Siebenbürgen in Ordnung gebracht. Es wird also gegenwärtig nur darauf ankommen, daß diese neuen Anordnungen auf das genaueste befolgt, und jeder Abweichung davon schon im Keime dadurch zuvorkommen werde, daß in jedem Falle, der ungeachtet der obigen Anordnungen noch zweifelhaft bleiben, und durch freundschaftliches Einvernehmen nicht beigelegt werden könnte, die höhere Entscheidung nachgesucht werde. Das General-Commando wird hiernach nicht nur die Militärbehörden auf das ernstlichste und unter schwerer Verantwortung zur genauesten Befolgung dieser Vorschriften und zu einem steten freundschaftlichen Einverständnisse mit den Provincial-Behörden anweisen, sondern auch selbst sich die pünklichste Beobachtung dieser Verordnung eifrigst angelegen sein lassen.

II. Die Abschätzung der Gründe betreffend.

In Gemäßheit des Allerhöchsten k. Reskripts vom 13. August 1777 H. Z. 1300 bekannt gemacht unter Gub. Z. 4396, 1777, und der allergnädigsten k. Dekrete vom 3. September 1787 H. Z. 3004, und 12. September 1817 H. Z. 2271 publicirt unter den Gub. Zahlen 10776 von 1817 und 3506 von 1817, welche die Auszahlung nach dem Schätzungswerthe auf die Szekler Güter beschränken, und bezüglich auf die Frage, ob diese Gründe, und welche in natura, oder gegen Entrichtung des Schätzungswerthes von Grenz-Soldaten auf Provincialisten und vice versa übergehen sollen, haben Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruht, daß solche unbewegliche Güter von Grenzern an Provincialisten durch Erbschaften in natura nicht übergehen können, sondern den Erben nach billiger Schätzung im Geldwerthe zu vergüten seien, welche wahre, im strengsten Sinne Primipilar und Pixidar Szek-

ler-Gründe sind, und bei Errichtung der Grenze zu dieser rechtmäßig übertragen worden sind, oder hätten übertragen werden sollen, und daß umgekehrt solche Gründe von Provincialisten an Grenzer in natura nicht übergehen können, welche wahrhaft adeliche Gründe, und zur Grenze nicht, oder irrig konskribirt sind.

Nach dieser allgemeinen Bestimmung müssen sowohl Grenzern, als Provincialisten in natura jene Gründe zurückgestellt werden, welche

a) mit Pfandrecht, oder
b) unrechtmäßig, betrügerischer Weise und hinterlistig besessen oder gewaltsam in Besitz genommen,
c) zum Nachtheil eines dritten für immer verkauft worden,
d) vertauscht waren, woferne der Tauschvertrag entweder durch gerichtlichen Proceß aufgehoben wird, oder die Parteien gutwillig wieder davon abstehen. Bei allen diesen Gründen findet im Uebergangsfalle keine Vergütung im Gelde statt.

Ferner geruhten Seine Majestät in Ansehung jener Gründe, welche in den Szekler Stühlen und dem Ober-Albenser Komitate jure donationis mit der Verpflichtung zum Militär-Grenz-Dienste die Grenzer besitzen, zu genehmigen, daß dieselben an Provincialisten ebenfalls nicht in natura sondern nur im Schätzungswerthe übergehen sollen, dagegen wollen Seine Majestät in Betreff der im besagten Komitate von den Grenzern jure donatario ohne erwähnte Verpflichtung besessenen Gründe, so wie auch der in den übrigen Komitaten und im Fogaraścher Distrikte liegenden derlei Gründe, es fernerhin bei der Verordnung vom Jahre 1787 und bei dem Szekler Grenz-Regulament bewenden lassen, in wie weit selbe nämlich in natura an Provincialisten und vice versa übergehen können.

Was die Schätzung der unbeweglichen Güter, welche von Grenzern an Provincialisten und umgekehrt in natura nicht übergehen können, betrifft, so fanden Seine Majestät den diesfälligen Vorschlag der Kommission zu bestätigen.

Nach diesem haben, wenn der Fordernde sich bei seiner betreffenden Provincial- oder Militär-Gerichtsbarkeit meldet, beide diese Gerichtsbarkeiten mit einander darüber das nöthige Einvernehmen zu pflegen, und wenn die Sache an sich notorisch und ohne Schwierigkeiten ist, oder wenn die Gegenpartei das entschiedene und unmittelbare Recht des Ansprechenden freiwillig anerkannt, zwei Kommissäre, einen vom Provincialstande, von Seite des Officiolates des Stuhles und einen Offizier von Seite des Regimentes zum Schätzungsakte zu beordern. Zugleich wird das Officiolat zum Theile aus den geschworenen adelichen Beisitzern, zum Theil aus den geschworenen Beisitzern vom Grenzstande eine gleiche Anzahl von Schätzleuten benennen, und den Parteien bekannt machen.

Hätten Letztere gegen jene gegründete und gesetzliche Einwendungen, so müßten sie diese dem Stuhls-Officiolate unverweilt vorlegen, welches nach Befund der Sache entweder die früher gewählten Schätzleute bestätigen, oder mit Einwilligung der Parteien andere benennen, und dann keine weiteren Einwendungen mehr gegen dieselbe annehmen wird.

Die Kommissäre werden sich hierauf mit den Schätzleuten an Ort und Stelle begeben, sie daselbst aufs neue zur gewissenhaften und völlig parteilosen Schätzung vereiden, und sie sonach anweisen, die betreffenden Realitäten in

ihrem Beisein nach dem äquivalenten vollen Werthe (ad aequivalentem plenumque valorem) zu schätzen.

Wenn die Schätzung vollendet und das Schätzungs-Instrument unter dem Siegel und der Unterschrift der Kommissäre gehörig ausgefertiget ist, sind dem Prätendenten, wofern er den Schätzungswerth alsogleich vor den Kommissären erlegen wollte, die Realitäten, wenn sich nicht stehende Früchte darauf befinden, alsogleich einzuhändigen und ist über diese Auszahlung und Einhändigung durch die Kommissäre auf dem Schätzungs-Instrumente ein gesetzliches und authentisches Zeugniß anzufügen.

Könnte die Einhändigung erst nach Abnahme der Früchte geschehen, so müßte der Termin dazu sowohl, als zur Zahlung des Schätzungswerthes bestimmt, und bei dessen Eintritt die Zahlung und Einhändigung vor den Kommissären unverzüglich vorgenommen, und das Zeugniß darüber dem Schätzungs-Instrumente beigefügt werden.

Von dem Schätzungs-Instrumente und dem beigefügten Zeugnisse über die Auszahlung und Einhändigung, sind vier Exemplare auszufertigen, wovon eines dem Stuhls-Officiate, das andere dem Regiments-Commando zur Hinterlegung und Aufbewahrung im Archive, das dritte und vierte den beiden Parteien einzeln zu erfolgen ist.

Dem Theile, welcher mit der Schätzung nicht zufrieden ist, kann hinsichtlich des Schadens, welchen er sich durch die Schätzung zugefügt glaubet, von dem betreffenden Provinzialgerichte den Rechtsweg zu ergreifen überlassen bleiben, doch muß die Sache im kürzesten Processe ausgemacht werden.

Sollte dagegen der prätenderirende Grenzer oder Adeliche in dem festgesetzten Termine dem Gegentheil, (parte praetensae) welcher die Güter besitzt, den Schätzungswerth nicht bezahlen können, so hätten diese Güter als gerichtliches Pfand bei dem Adelichen oder bei dem Grenzer zu bleiben, in dessen Besitze sie sich befinden, bis sie gegen baare Bezahlung des Schätzungswerthes ausgelöset werden.

Wenn ferner die Partei, welche sich im Besitze der Güter befindet, dem Grenzer oder Adelichen, welcher die Auszahlung des Schätzungswerthes fordert, die diesfällige Summe zur gesetzten Frist nicht erlegen könnte, so wären die betreffenden Güter dem prätendirenden Grenzer oder Edelmanne als gerichtliches Pfand in natura in Besitz zu übergeben, bis solche durch baare Bezahlung des Schätzungswerthes ausgelöset werden. Ueber das eine und das Andere muß in dem Schätzungs-Instrumente die diesfällige entsprechende Anmerkung beigefügt werden.

Wenn der angegangene Theil (pars praetensa) gegen die unmittelbaren und gesetzlichen Ansprüche des Prätendenten Einwendungen, z. B. wegen seiner dunkeln uud zweifelhaften Abstammung und Blutverwandtschaft, oder wegen seiner unrechtmäßigen Geburt, oder weil die geforderten Güter nicht unter jener Kathegorie wären, welche dem Prätendenten gegen den Schätzungswerth in natura erfolgt werden müßten, oder aus anderen ähnlichen Gründen, machen würde, so soll der Prätendent, welchem von dem Gegentheile diese Einwendungen gemacht werden, von dem Stuhls-Officiolate nach vorläufig gepflogenem Einvernehmen mit dem Regiments-Commando alsogleich angewiesen werden, seinen Gegner vor dem betreffenden Stuhlgerichte im Wege des kürzesten Processes zu belangen, und der diesfällige Proceß sodann nach hinlänglicher Anhörung der Parteien innerhalb des inzwischen festgesetzten ange-

messenen peremtorischen Termines in der nächsten Gerichtsperiode vorzugsweise und zuverläßig beendiget werden.

Da jedoch in solch einem Falle das Stuhlgericht nicht als das gesetzliche ordentliche, sondern nur als ein besonderes delegirtes Forum, auch der Proceß nicht als ein gesetzlicher ordentlicher sondern nur für einen auf Grund besonderer Anordnung geführter (per ordinationem stabilito) betrachtet werden kann, und es möglich wäre, daß in einem solchen Processe eine solche Rechtsfrage vorkäme, welche nach Inhalt und Sinn der Gesetze vor das ordentliche gesetzliche Gericht, und für einen ordentlichen gesetzlichen Proceß gehört, so kann der angesprochenen Partei (parte praetensae) die Execution gegen das Forum, und der Proceß, doch in der Art gestattet werden, daß wofern das Stuhlgericht diese Exekution ungegründet fände, und sie durch ein Zwischenurtheil verwürfe, dasselbe die Parteien zur Beibringung ihrer Beweise in der Hauptsache auf oben angeführte Art zu verhalten und in solcher endlich zu entscheiden habe, und der Partei, welche nicht zufrieden ist, entweder gegen die endliche Entscheidung über die vorgebrachte Exception kein anderes Rechtsmittel gestattet werde, als der Recurs an das Gubernium, welches einvernämlich mit dem General-Commando diesen Recurs zu fördern beflissen sein wird.

In Fällen, wo aus dem Rechtsgrunde der Erbschaft statt der Grundstücke deren Schätzungswerth als Geldäquivalent von Provincialisten an Grenzer und umgekehrt erfolgt wird, fanden Seine Majestät zur Sicherstellung der Szekler-Grenzer und Provincialisten anzuordnen, daß im Falle des Aussterbens derjenigen, denen sie den Lösungsbetrag gezahlt haben, diese Geldsumme, da sie an die Stelle des geerbten Grundes tritt, wieder an die Erben gelange.

Es soll demnach der ausbezahlte Schätzungsbetrag solcher Grundstücke als unveräußerliches zum Avitikal-Vermögen gehöriges Geld weder durch Testament, noch auf irgend eine andere Weise zum Nachtheile der Erben veräußert werden.

Würde sich wegen solcher Gelder ein Rechtsstreit erheben, so müßte derselbe, als eine Erbschaftssache betreffend, bei dem Civil-Gerichte behandelt werden.

Die in dem vorher Angeführten enthaltene Allerhöchste Entschließung welche durch das k. k. siebenbürgische General-Commando sämmtlichen hierländigen Grenz-Regiments-Commanden zum genauesten Nachverhalt bekannt gemacht worden ist, wird, sowie dieses auch unter heutigem Datum an alle betreffenden Jurisdiktionen geschieht, dem . . mit dem Auftrage bekannt gegeben, dieselbe Allen und Jeden, welche dieselbe betrifft zur Kenntniß zu bringen, und diese Allergnädigste Entschließung nach allen ihren Punkten und in allen den vorangezeigten Fällen, nach Erforderniß der wechselseitigen Beziehungen zwischen Provincialisten und Grenzsoldaten, welche in dem unterstehenden Kreise mit einander vermischt wohnen, unter strengster Verantwortung sowohl selbst auf das Genaueste zu befolgen, als durch alle der Gerichtsbarkeit des . . . Untergeordnete befolgen zu machen.

Uebrigens bleibt Allerhöchst Seine Majestät . . .

Klausenburg den 18. November 1826.

Es erübrigt nur noch einige Bemerkungen über den Volkscharakter und das Privatleben der verschiedenen, Siebenbürgen bewohnenden Volksstämme zu berühren, um sodann zu dem eigentlichen Gegenstande übergehen zu können.

Bei den vielen das Land bewohnenden Völkerschaften, die durch Sitten, Sprache und Recht scharf von einander geschieden sind, ist es allerdings richtig, daß in Siebenbürgen ein allgemeiner Volkscharakter nicht wahrnehmbar ist. Nicht in den Palästen des reichen Adels, in den sogenannten vornehmen Zirkeln, sondern im Hause, in der Werkstätte des Bürgers, in der Hütte des Landmannes kann der Nationalcharakter eines Volkes richtig erkannt und beurtheilt werden.

Die Ungarn Siebenbürgens gehören beinahe durchgehends entweder dem Adel oder dem ehedem bestandenen herrschaftlichen Unterthansstande an. Die Klasse der Bürger und Freien war unter dieser Nation wenig zahlreich. Der ungarische Landmann gehörte mit wenigen Ausnahmen in die Klasse der herrschaftlichen Unterthanen, deren Verhältnisse schon früher besprochen worden sind. Aus diesen Verhältnissen läßt sich leicht die niedrige Culturs- und Vermögensstufe erklären, die der ungarische Landmann noch heute einnimmt.

Dem Ungar durch Sprache, Abkunft und theilweise durch Sitten verwandt ist der Szekler. Unter den Szeklern bestand durch die beiden waffenpflichtigen Klassen derselben ein ungleich ansehnlicher Stand der Freien, während die Zahl der herrschaftlichen Unterthanen bei ihnen verhältnißmäßig minder zahlreich war, als bei den Ungarn.

Von deutscher Abkunft sind die siebenbürger Sachsen. Die Gleichheit des Standes und der gleichen Rechte hat unter ihnen auch eine gleichere Vertheilung des Grundeigenthums und Vermögens, dadurch aber auch größeren Wohlstand und lebhaftere Erwerbfähigkeit herbeigeführt. Industrie und Handel haben eine größere Bedeutung in den sächsischen Städten und Marktflecken.

Die zahlreichsten Bewohner Siebenbürgens sind die Romanen (Walachen). Daß im Ganzen unter den romanischen Bewohnern Siebenbürgens die Bildung noch nicht so weit vorgeschritten ist, als unter den übrigen, ist lediglich eine Folge früherer Zeiten, eine Folge der Vorrechte der mehr begünstigten Volksstämme, eine Folge der Unterthänigkeit, welcher die Romanen größtentheils angehörten.

Die Armenier sind im Allgemeinen als der ungarischen Nation einverleibt anzusehen, haben jedoch in körperlicher Bildung und Sitte ihre Nationaleigenthümlichkeit bewahrt. Am Ende des 17. Jahrhunderts sind sie sämmtlich zur katholischen Religion übergetreten, doch haben sie im Gottesdienste ihre Muttersprache beibehalten. Kaiser Leopold I. räumte ihnen Szamosujvár und Elisabethstadt zu ihren vorzüglichsten Wohnplätzen ein, welche im Jahre 1791 unter die k. Freistädte aufgenommen wurden. Dort und in Gyergyo Szent Miklos und Szepviz wohnen die meisten. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Handel.

Die Bulgaren, welche zu verschiedenen Zeiten nach Siebenbürgen kamen, haben sich theils unter den Ungarn, theils unter den Romanen verloren. Gegenwärtig wohnen noch einige Familien in Allvintz und Deva.*)

---

*) Zeuge einer Urkunde (Privilegium) ddto. September 1716 unterfertigt und gesiegelt von dem damaligen commandirenden Generalen Stainville kamen die Bulgaren

Die Griechen in Siebenbürgen sind ihrer Nationalsitte im Allgemeinen treu geblieben. Sie beschäftigen sich durchgehends mit dem Handel.

Die Israeliten leben zerstreut im Lande; besonders zahlreich in Karlsburg, Klausenburg und Fogarasch. Sie nähren sich vom Handel, Branntweinbrennen, von Pachtungen ärarischer Gefälle und zum Theil von der Landwirthschaft (Pachtungen herrschaftlicher Güter.)

Auf der niedrigsten Stufe unter allen Bewohnern Siebenbürgens stehen die Zigeuner. Viele Mühe wurde von Seite der Staatsverwaltung angewendet, die Zigeuner von ihrem nomadischen Leben zu entwöhnen und anzusiedeln.*) Dennoch zieht ein Theil derselben umher, seine Zelte dort zeitweise aufschlagend, wo er eben beschäftigende Nahrung findet. Die angesiedelten Zigeuner (Neubauern) befinden sich meistens in abgesonderten am Ende der Vorstädte und Dörfer gelegenen Wohnungen in den sogenannten Zigeunereien.

Diese große Verschiedenheit der in den Verfassungen und Privilegien gegründeten Rechte und Vorrechte der das Land bewohnenden Nationen, die Ungleichheit der Justiz und politischen Verwaltung in den Komitaten und Szeklerstühlen und in der Militärgrenze, die Verschiedenheit der Volkscharaktere und des Privatlebens, die höheren und tieferen Stufen der Bildung, der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbsthätigkeit, machten es geradezu

---

auf Grund eines Diplomes vom Kaiser Leopold vom 16. September 1688 mit Hinterlassung alles Guts und aller Habe, aus wahrer Liebe gegen die Christenheit, besonders da sie selbst sammt und sonders der römisch-katholischen Religion beipflichteten, aus der türkischen Botmäßigkeit nach Siebenbürgen, ergriffen das Gewehr gegen die Türken, lebten zerstreut im Lande, bis der Waffenstillstand Anno 1699 erfolgte und sie sich in der Gegend von Deva versammelt hatten. Daselbst bauten sie Häuser und es waren Anno 1716 bereits 41 Familien dort ansässig. Zu dem wiederholt ausgebrochenen Türkenkriege haben sie sich 10 fl. rheinisch von jeder Familie beizusteuern, „freie Beistener zu allen Zeiten", Worte des Privilegiums, verbunden. Ihnen folgten noch mehrere nach. Sie standen unter der Jurisdiction des commandirenden Generalen und unter dem Cameral-Directorate. Sie hatten das Recht des Weinschankes und der Fleischausschrottung in ihrem Stadttheil. Sie hatten auch das Recht ihre Richter zu wählen, in ihre Händel hatte sich Niemand einzumischen. Sie waren von der Militär-Einquartierung und der Vorspann befreit. Ein Weideplatz wurde ihnen zugewiesen. Das Recht in den neuen Mühlen das Getreide zum eigenen Gebrauche zu vermahlen. Sie waren auch unter den besondern Schutz des Commandanten von Deva gestellt. Dieses Privilegium hat laut Decret. Trip. p. 2. t. 7 Gesetzkraft erhalten.

Ueber das mittlerweile ausgeartete Verhältniß der Bulgaren wurden viele Verhandlungen gepflogen, welche Seine Majestät bewogen, die auf 5 Familien herabgeschmolzenen Devaer Bulgaren der politischen Gerichtsbarkeit des ehemaligen Hunyader Comitats zu unterordnen. (Th. Z. 7086 v. 1843, Th. Z. 11410 v. 1844.) Ueber die vom Thesaurariate unter diesen Zahlen erstatteten Berichte wurde mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 27. März 1850, Z. 8527 entschieden: Daß nachdem die frühere Comitats-Gerichtsbarkeit in der Zwischenzeit aufgehört, die weitere Erörterung der hinsichtlich der Abtretung der erwähnten Gerichtsbarkeit an die Comitatsbehörden obgeschwebten Fragen auf sich zu beruhen habe. — Aus Anlaß der Vereinigung der beiden Stadttheile und Unterstellung der ganzen Stadt unter einen Gemeindevorstand im Sinne der h. Gubernial-Verordnung vom 7. Dez. 1849, Z. 2965, beschwerten sich die Bulgaren beim Gouvernement und baten unter das Unterbezirksamt gestellt zu werden. Gouv.-Z. 1900 v. 1851.

*) 1791 Art. 26. u. 9.

unmöglich, daß sich in den verschiedenen Landestheilen ein gleichförmiges Gemeindeleben hätte entwickeln können. So wie die Standes- und Nationalverschiedenheit manche Abweichungen im Privatleben und in den häuslichen Verhältnissen hervorbringt, so bewirkte sie auch in Siebenbürgen die große Verschiedenheit in den Gemeinde-Einrichtungen und Verhältnissen.

Auf dem Komitatsboden und in den Szeklerstühlen war das Communalwesen nur in den freien Städten und privilegirten Märkten (Taxalorten) von Bedeutung. In den Dörfern (flaches Land) stand das Gemeindewesen mit dem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverhältnisse in engster Verbindung. Das aus einem Richter und einigen Geschwornen zusammengesetzte Dorfsamt, wobei bezüglich des Ersteren der Grundherr das Recht hatte, drei Individuen in Vorschlag zu bringen, aus welchen sodann der Richter (Szolgabiro, Dulló) gewählt wurde, wurde durch den Grundherrn oder seinen Beamten in einer ganz abhängigen Stellung gehalten. Sein Wirkungskreis beschränkte sich bei dem Nichtvorhandensein eines eigentlichen Pupillarwesens, des Nichtbestandes oder nur Geringfügigkeit eines Gemeindevermögens — auf das Einsammeln und Eintreiben der Steuern, Anweisung der Vorspann und Militär-Einquartirung, Weiterbeförderung der abgeschobenen Individuen, Herstellung der Wege in den Marken der Gemeinde u. s. w. Den Märkten, welche nicht in die Klasse der Taxalortschaften gehörten, stand die Wahl ihrer Gemeindeobrigkeiten und die Verwaltung ihres Gemeindevermögens zu. In politischen Angelegenheiten standen diese Orte den Behörden der Comitate, Stühle und Distrikte, zu welchen sie nach der Landeseintheilung gehörten, näher als die unterthänigen Ortschaften, und wurden deshalb auch mehr und weniger controllirt. Besondere Verwaltungsnormen bestanden für die in dem Gebiete der Ungarn und Szekler liegenden k. Freistädte und sonstigen Taxalorte. Diese hatten ihre eigenthümliche Verwaltung und waren von den Komitats-, Stuhls- und Distriktsbehörden unabhängig. K. Freistädte zählte das Land der Ungarn vier: Karlsburg, Klausenburg, Szamos-Ujvar und Elisabethstadt; das Land der Szekler eine: Maros-Vasarhely. Zu den Taxalortschaften gehörten außer diesen Freistädten: Im Lande der Ungarn die Marktflecken: Szek, Abrudbanya, Vizakna, Vajda-Hunyad, Hatzeg, Zilah, Kolos; die Oppida Nobilium: Thorda, Dees, und Nagy-Enyed und das Dorf Olahfalu.*)

Im Lande der Szekler: Kezdi-Vasarhely, Sepsi-Szt.-György, Udvarhely, Illyefalva, Beretzk und Csik-Szereda.

Sämmtliche diese Orte, obwohl ihre Verfassung und Verwaltung, nach den besonderen Lokalstatuten, Gewohnheiten und Verhältnissen verschieden gestaltet war, vereinigten sich, was das Communalwesen anbelangt, in folgenden Eigenschaften: Sie hatten ihre freigewählten Magistrate unter der unmittelbaren Oberleitung des Guberniums. Die Vorsteher dieser Magistrate in den k. Freistädten und Märkten, mit Ausnahme von Vizakna, führten den Titel eines Oberrichters, in den Oppidis nobilium den eines Ductor primorius; in Vizakna und Olahfalu wurden dieselben Königsrichter genannt. Diese Oberbeamten waren sämmtlich ambulant und unterlagen der Wahl der Ge-

---

*) Auch das Dorf Zetelaka gehörte früher zu den privilegirten Orten. Auf dem Landtage 1791 wurde es durch besondere Abgeordnete vertreten, doch seither nicht.
App. Const. p. III. Art. 79. p. V. ed 74.

meinde, welche der landesfürstlichen Bestätigung unterzogen werden mußte. Eine geringere oder größere Anzahl von Senatoren, Assessoren oder Geschwornen bildeten den zwar ebenfalls, jedoch für beständig wählbaren Magistrat.*) Dem Magistrat stand zur Seite die Genanntschaft (Communität) unter der Leitung des Orators, als Repräsentant der sämmtlichen Bürgerschaft und als entscheidende Behörde in Ansehung des Gemeindevermögens, welcher auch die Wahl der Oberbeamten und der Magistratsglieder zukam.

In der Militärgrenze, und zwar in den dahin gehörigen 9 Marktflecken und 284 Dörfern, stand das Gemeindewesen mit der militärischen und politischen Verfassung, in enger Verbindung. Die oberste politische Instanz in seinem Bezirke war das Regiments-Commando, unter der Aufsicht desselben besorgten die Bataillons-, Divisions-, Kompagnie- und Escadrons-Commandanten in ihren Bezirken die politischen Angelegenheiten, und beaufsichtigten die Ortsobrigkeiten, welche von den Gemeinden gewählt wurden. In den priv. Marktflecken (Beretzk, Csik-Szereda, Kezdi-Vasarhely, Illyefalva, Hatzeg) wählten sich die Gemeinden ihre Obrigkeiten, welche, wenn die militärische Behörde gegen die Wahl nichts einzuwenden fand, im Wege des Guberniums bestätigt wurden, und ganz den nämlichen Wirkungskreis, die nämlichen Dienstvorschriften, wie die Magistrate der übrigen Taxalortschaften hatten.

In den mit Provinziale gemischten Ortschaften wählten sich sowohl die Provinzial- als die Grenzgemeinden ihre eigenen Obrigkeiten, und die politischen Angelegenheiten wurden von dem betreffenden Commandanten und von dem Provinzialkreisbeamten im Einverständnisse geleitet. Die Dorfs- und Kirchenkassen wurden von den Gemeinden selbst, unter Aufsicht der Kompagnie- und Eskadrons-Commandanten verwaltet. Zu größeren und außerordentlichen Ausgaben aus den genannten Kassen mußte jedoch die Bewilligung des General-Commandos eingeholt werden.

Welchen Organen insbesondere und zunächst die Verwaltung des Gemeindevermögens zukam nnd zum Theil auch jetzt noch zukommt und welcher Vorgang hiebei zu beobachten ist, enthält die nachstehende Verordnung und die ihr beiliegenden Instruktionen die näheren Bestimmungen:

Verordnung des k. Guberniums vom 16. Februar 1837, Z. 1875, mit welcher die Instruktionen für den Magistrat, die Wahlbürgerschaft, Kassenverwalter, Stadtökonomen, Gemeindevormund und Rechnungsleger in den ungarischen und Szeklerstädten bezüglich der Verwaltung der Gemeindegüter und Gemeinde-Einkünfte und Verrechnung bekannt gemacht wird.

Aus mehreren Fällen ist ersehen worden, daß die Verwaltung der Gemeindegüter der Städte, die Gebahrung der aus denselben fließenden Einkünfte, die Art und Weise der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, entgegen allen zu diesem Zwecke erlassenen Verordnungen, an einigen Orten ordnungslos, willkürlich ja mit Mißbrauch gehandhabt wird, und daß die öffentlichen Gelder oft zwecklos verwendet, die Rechnungen spät, fehlerhaft und ohne hinlänglich glaubwürdig verfaßt zu sein, unterbreitet werden.

---

*) Die Zahl der magistratualen Funktionäre war in der Regel sehr groß, hingegen ihre aus der Allodialkasse fließenden Gehalte höchst unbedeutend.

Die Hauptgrundlage der Wohlfahrt der Bürger ist, daß die Gemeinde durch Fleiß und Wirthschaftlichkeit (Sparsamkeit) in einen solchen Zustand komme, daß sie ihre Erfordernisse aus den Gemeinde-Einkünften decken könne, damit auf die Einzelnen eine kleinere Last entfalle und dieselben größerer Bequemlichkeit theilhaftig werden können.

Eine solche Wohlfahrt jedoch, kann nur durch pünktliche Ordnung, gewissenhafte Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte und Wirthschaftlichkeit erzielt werden.

Damit die, bezüglich der Handhabung (Verwaltung) des städtischen Gemeinde-Vermögens in Erfahrung gebrachten Unordnungen beseitigt werden, und sich kein Beamte mit der Unkenntniß oder Verwerfung (Verlegung in den Acten) der diesbezüglich bestehenden Verordnungen entschuldigen könne: hat man es für nothwendig erachtet, die aus Anlaß specieller Fälle, in dieser Richtung ergangenen Verordnungen zu sammeln, und aus denselben eine allgemeine Weisung (Instruktion) zu verfassen, welche Sr. Majestät unterbreitet, vermöge Dekretes vom 18. Jänner 1807, Hofzahl 138, auch gnädigst bestätigt wurde.

Diese Instruktion — umfassend die Pflichten des Magistrats, des Cassiers (Allodialperceptors) des Stadtwirthschafters, Orators und der Orts-Rechnungsführer bezüglich der Verwaltung und Gebahrung der Gemeinde-Güter und Einkünfte — wird mit den nöthigen Beilagen gedruckt, in fünf Exemplaren, behufs der Aufbewahruug im Archive des Magistrats, des Cassiers, Stadtwirthschafters und der Communitat, so wie zur Gebrauchnahme mit dem Beifügen mitgetheilt: daß dieselbe in allen Punkten in Hinkunft als stehende Richtschnur beobachtet, und deren Beobachtung überwacht werde.

Bei dieser Gelegenheit spricht das königl. Landes-Gubernium die Ueberzeugung aus, daß die Beamten, nachdem sie nunmehr die, bezüglich der Verwaltung der Gemeindegüter und Einkünfte bestehenden geordneten Weisungen, gesammelt besitzen, nicht nur aus Gehorsam gegen die Obrigkeit, sondern auch als Bürger, welche das Wohl und das Beste der Gemeinde wünschen, sich die pünktliche Erfüllung dieser Instruktion mit doppeltem Fleiße werden angelegen sein lassen.

Damit jedoch diese Weisungen je eher in Wirksamkeit treten, ist in kürzester Zeitfrist eine Magistratssitzung und Communitäts-Versammlung abzuhalten, in welcher deren Inhalt zu Jedermanns Kenntniß vorgelesen werden soll.

Instruktion

für den Magistrat und die Wahlbürgerschaft.*)

Einleitung.

Ueber den Zweck der Gemeinde-Einkünfte, deren ausschließliche Verwendung zu Gemeinde-Bedürfnissen unter der Aufsicht der zur strengen Rechnungslegung verpflichteten Magistrate und Communitäten. Eigenschaften und Pflichten der zur Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu wählenden Beamten.

Ueber die Verpachtung der Gemeinde-Realitäten und Einkünfte.

Es wird dem Magistrat und der Communität zur Pflicht gemacht, ein genaues Verzeichniß aller Gemeinde-Güter und Einkünfte zu verfertigen und

*) *Im Auszuge*; doch wurden alle wesentlichen Bestimmungen aufgenommen.

aufzubewahren, — und diese aber zur gehörigen Zeit im Wege der Versteigerung zu verpachten. (G. Z. 6117 v. 1795—8203 v. 1810.)

Bei der Verpachtung selbst, ist folgendes zu beobachten.

a) Die Vertrags-Entwürfe über die zu verpachtenden Realitäten sind 3 Monate vor dem zur Verpachtung bestimmten Tage behufs der vorläufigen Bestätigung der hohen Landes-Stelle zu unterbreiten, gleichzeitig die Gattung der zu verpachtenden Gemeinde-Güter, der Ausrufspreis und der zur Verpachtung bestimmte Tag zu veröffentlichen. (G. Z. 8516 v. 1811—560 v. 1830—6800 v. 1797.)

b) Nach Herablangung der bestätigten oder modificirten Vertrags-Entwürfe ist 3 Tage vor dem Versteigerungstermin eine neue Kundmachung zu veröffentlichen.

In Bezug auf die Versteigerung selbst enthält dieser Punkt noch die von den Licitations-Commissären zu beachtenden Vorschriften hinsichtlich der abzufassenden Protokolle sowie auch der erforderlichen Eigenschaften der Pachtübernehmer, — in welch' letzterer Beziehung alle Gemeinde-Beamten von jeder Pachtübernahme ausgeschlossen werden. (G. Z. 1362 v. 1790—1562 v. 1833—10061 v. 1833—4289 v. 1776—11112 v. 1800—5656 v. 1813—6113 v. 1783.)

c) Die Pachtverträge sind mit Berücksichtigung der in der diesfälligen Verordnung unter Gub. Z. 6518—1835 festgesetzten Bedingungen zu verfassen. (G. Z. 6518 v. 1835.*)

d) Die erwähnten Verträge sind in 3 Exemplarien abzufassen, und durch den Pächter, dessen Caventen und die Licitations-Commissäre zu unterfertigen, von welchen das eine Exemplar sogleich dem Gubernium sammt dem Licitations-Protokolle zur Bestätigung zu unterbreiten ist. (G. Z. 1841 v. 1829.

e) Bezüglich der Gemeinde-Objekte geringerer Gattung, welche im Licitationswege verkauft werden, z. B. Heu, Baumaterial ꝛc. wird verordnet, daß dieselben im Licitationswege nur gegen Baarbezahlung veräußert werden. Die Licitations-Protokolle sind in dupplo aufzunehmen, und 1 Exemplar im Archiv des Magistrats zu hinterlegen das andere der Rechnung beizulegen. (§. 2.)

Behandlung der außerordentlichen Einnahmen.

Da einige Einkünfte, z. B. Gebühren für Bälle, Komödien, Hausiren, Weide- und Einbürgerungs-Taxen, Strafgelder für politische Vergehen u. s. w. zuerst zur allgemeinen Kenntniß der Stadt-Ober-Beamten und des Gemeinde-Orators gelangen, so werden diese verpflichtet, sogleich dem Magistrate die Anzeige zu machen; der Magistrat hingegen hat bezüglich der Vereinnahmung dieser Gelder an den Allodial-Perzeptor das Nöthige zu verfügen.

Betreff der Einbürgerungs-Taxe wird verordnet, daß die Betreffenden nicht früher beeidet werden, bis sie die Quittung des Allodial-Perzeptors über die Entrichtung der Taxe vorzeigen. — Die Controllirung dieser Einnahmen

---

*) Hier vollinhaltlich aufgenommen. Siehe Schluß dieser Instruktion.

liegt dem Gemeinde-Orator ob; jährliche Unterbreitung dieser Rechnung. (G. Z. 8516 v. 1811.) (§. 2.)

Von den Stadt-Waldungen.

Bezüglich der Behandlung der Stadt-Waldungen wird der Magistrat im Einvernehmen mit der Wahlbürgerschaft auf die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften der Wald-Ordnung (ordo Silvestris) hingewiesen. (G. Z. 8768 v. 1812—4068 v. 1829—8516 v. 1811.)

Nach Aufhebung der Natural-Deputate ist die unentgeltliche Verabfolgung auch der geringsten Quantität aus den Stadt-Waldungen an Magistrats- oder Communitäts-Mitglieder bei Strafe des doppelten Ersatzes untersagt; und es wird die versteigerungsweise Veräußerung des nach Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse entfallenden Ueberschusses angeordnet. — Geschieht durch den Orator, Controllirung hierbei durch den Forstaufseher, der ein besonderes Protokoll führt. (§. 3.)

Behandlung der Heugründe.

Eine Ausnahme von der Verpachtung derartiger Gründe, wird nur da gestattet, wo die Gemeinde genöthigt ist, Pferde zu unterhalten.

Bei Ausscheidung des Bedarfs für die Stadt, ist von der dazu ernannten Commission ein glaubwürdiges Verzeichniß aufzunehmen und darauf zu sehen, daß eine Fuhr zu 30 Milit. Portionen gerechnet werde. Der Ueberschuß ist versteigerungsweise zu verkaufen und ein etwaiger Rest der Verrechnung des Stadtökonomen zu übergeben. (G. Z. 8516 v. 1811.) (§. 4.)

Behandlung des Ueberschusses.

Ueber die Verwendung der Stadtpferde und des Zugviehes.

Stadtpferde und Zugvieh dürfen nur bei nachgewiesener Nothwendigkeit und mit höherer Bewilligung gehalten werden, — Magistrat und Communität haben dafür zu sorgen, daß dieselben nur zu Gemeinde-Zwecken verwendet werden. (G. Z. 8516 v. 1811.)

Ueber deren Verwendung ist von betreffenden Beamten ein Protokoll zu führen. (§. 5.)

Ueber die Wahl des Allodial-Perzeptors und Stadtwirthschafters.

Erforderliche Eigenschaften des vom Magistrat und der Communität zu wählenden Allodial-Perzeptors und des Stadtwirthschafters sind: unbescholtener Ruf, sittlicher Charakter, Vermögen, Schreibfähigkeit u. s. w. Beide werden verpflichtet, zur Sicherstellung des Allodial-Vermögens ihr und ihrer Gattinnen ganzes Vermögen als Caution zu stellen, und die Communität soll, vor Uebernahme ihrer Funktionen in die zur diesfälligen Sicherheit des Allodialfondes gestellten Besitzungen introducirt werden. — Der Magistrat und Communität sind zum Ersatze des aus einer vorschriftswidrigen Wahl des Allodial-Perceptors und Stadtwirthschafters dem Gemeindevermögen etwa erwachsenden Schadens aus ihrem eigenen Vermögen verpflichtet. (G. Z. 2891 v. 1761 — 6065 v. 1788 — 1262 v. 1799 — 4889 v. 1799 — 1990 v. 1799.) (§. 6.)

Von der Uebergabe der Allodial-Casse.

Die Allodial-Casse ist dem betreffenden Allodial-Perceptor durch 2 oder 3 hiezu bestimmte rechnungskundige Commissäre sammt dem Uebrigen, was etwa noch unter seine Verwaltung gehört, zu übergeben. Die diesfällige Uebergabs-Urkunde (Transpösitions-Instrument) ist mit der Unterschrift der Commissäre des früheren und neu ernannten Allodial-Perceptors oder Stadtwirthschafters versehen, in 3 Exemplarien abzufassen, wovon eines in das Stadtarchiv, das zweite dem gewesenen und das dritte dem neuernannten Allodial-Perceptor, um solches seiner ersten Rechnung beizuschließen, zu übergeben ist. —

Bei dieser Gelegenheit sind demselben alle bisherigen Instruktionen sowie auch die gegenwärtige mit allen nöthigen Formularien nebst Erklärung des Inhaltes derselben zu übergeben, und daß dieses geschehen, im Uebergabsprotokolle aufzunehmen.

Die Commissäre haben ein Verzeichniß über alle rentirenden Gemeindegüter, über alle Quellen der Gemeinde-Einkünfte, Kapitalien, mit Angabe der Zeit des gemachten Darlehens, sowie auch ein Verzeichniß der aushaftenden Rückstände zu verfertigen, welches dem Allodial-Perceptor sowohl bezüglich der vorhandenen Quellen der Gemeinde-Einkünfte als auch der einzubringenden Rückstände als Richtschnur dient. In dieses Verzeichniß sind bloß die von den Schuldnern anerkannten Rückstände aufzunehmen, für die nicht anerkannten haftet der abtretende Cassier. —

In dem Uebergabs-Instrumente des Stadtwirthschafters sind auch die demselben übergebenen beweglichen Güter, Baumaterialien, die in den städtischen Gebäuden befindlichen Hausgeräthschaften, Möbeln ꝛc., und deren gegenwärtiger Stand anzumerken. (§. 7.)

Ueberwachung der Amtsführung des Allodial-Perceptors.

Es ist die Pflicht des Magistrats, darüber zu wachen, ob der Allodial-Perceptor die für denselben eigens verfaßte Instruktion treu und pünktlich erfüllt. Dem Königsrichter (**Hadnagynak**) *), dem Gemeindevormunde (Orator), sowie auch dem Allodial-Referenten liegt es ob, jeden Fehler, jeden Irrthum und Vernachläßigung, den sie wahrnehmen, sogleich dem Magistrate anzuzeigen.

Denselben wird ferner zur Pflicht gemacht, die Angarial-Extracte, welche der Allodial-Perceptor vermög des 2. Punktes seiner Instruktion einzureichen hat, pünktlich zu übernehmen und dem Magistrate einzureichen.

Der Allodial-Referent hat bei Verspätung dieser Auszüge mit Ende jedes Vierteljahres die Anzeige zu machen.

Sollte der Allodial-Perceptor sich weigern, diese Auszüge einzureichen, so ist derselbe vermög des 11. Punktes seiner Instruktion, nach vorausgegangener Ermahnung zuerst mit 24 fl., nach nochmaliger Unterlassung mit 48 fl. zu bestrafen — sollte er sich zum dritten Male eines solchen Fehlers schuldig machen, so ist er vom Amte zu entfernen, und in seine Stelle nach §. 6 ein anderer zu wählen. (§. 8.)

---

*) **Ductor primarius.** So hieß der Magistratsvorstand in den **Oppidis nobilium.**

Ueber die gegen saumselige Schuldner zu ergreifenden Maßregeln.

Auf die Anzeige des Allodial-Perceptors, mittelst welcher er vermög 2. und 3. Punktes seiner Instruktion das Verzeichniß der saumseligen Schuldner einreicht, ist der Magistrat verpflichtet, demselben sogleichen Beistand (Assistenz) zu leisten. Die aus der Verspätung oder Versagung dieser Hilfe dem Gemeindevermögen etwa erwachsenden Nachtheile fallen dem Magistrate allein zur Last.

Die Pachtrückständler hat der Magistrat im Sinne des ersten Kontraktspunktes nach dem festgesetzten Zahlungstermine auch zur Entrichtung der für den rückständigdn Pachtschilling entfallenden Interessen zu verhalten, und wenn diese auch bis Ende des folgenden Vierteljahres den Pachtschilling nicht einzahlen sollten, so hat derselbe nach vorausgegangener Ermahnung betreff der Beseitigung des Pächters dem Landes-Gubernium die gehörige Anzeige zu erstatten; und im Genehmigungsfalle die unter seinen Händen befindlichen Gemeindegüter im Versteigerungswege sogleich an einen anderen zu verpachten und der Rückständler zugleich zur Zahlung des sich etwa ergebenden Minderbetrags zu verhalten. (G. Z. 2516 v. 1836.) (§. 9.)

Von der Cassa-Visitation.

Der Magistrat hat sowohl die Allodial- als auch die Stadtwirthschafters-Casse jährlich wenigstens 4mal durch die vom Oberrichter (Föbiro) zu entsendenden unparteiischen Commissäre untersuchen zu lassen, und zwar nicht in festgesetzten Terminen, sondern in unvorhergesehenen Zeitpunkten. Eine dieser Untersuchungen soll jedenfalls mit Jahresschluß vorgenommen werden. Die Bestimmung der Zeit der Absendung der Untersuchungs-Commissäre hat der Magistrat dem Oberrichter zu überlassen, um die Rechnungsleger desto sicherer zu überraschen. — Im Unterlassungsfalle ist der Oberrichter zu betreiben, bei eigener Verantwortung. (G. Z. 8516 v. 1811 — 10731 v. 1827 — 8758 v. 1829 — 1499 v. 1833 — 13328 v. 1836 — 11688 v. 1836.)

Für die aus dem Versäumniß dieser Maßregel dem Gemeindevermögen etwa erwachsenden Schäden haftet zur Hälfte der Oberrichter und zur anderen Hälfte der Magistrat, in so fern die vom Allodial-Perceptor geleistete Caution zur Deckung desselben nicht hinreichen sollte — mit ihrem eigenen Vermögen.

Die Untersuchungs-Commissäre haben die diesfälligen Untersuchungen nicht bloß nach den Journalen des Rechnungslegers, sondern mit genauer Einsichtsnahme der Gemeinde-Einkünfte und der vorliegenden Gegenscheine vorzunehmen. Ueber die nach der in diesem §. enthaltenen Anleitung wirklich vollzogene Untersuchung ist sowohl am Schlusse der Original-Rechnung als auch der Parien nach dem dieser Instruktion beigeschlossenen Formulare Erwähnung zu geschehen, welches auch am Schlusse der Villikal- oder Stadtwirthschafters-Rechnung zu beobachten ist. (G. Z. 2386 v. 1800 — 8758 v. 1829 — 13328 v. 1836.)

Ueber die Visitation beider Kassen ist eine nach dem dieser Instruktion beigeschlossenen Formulare zu verfertigende Berichterstattung mit der Unterschrift des Rechnungslegers und der Commissäre unverzüglich der Landesstelle zu unterbreiten.

Sollte sich in Folge einer derartigen Untersuchung ein Cassadefekt herausstellen, so ist der Rechnungsleger zur ungesäumten Ersatzleistung in Baarem zu verhalten. Wäre derselbe aber unvermögend, den allsogleichen Ersatz zu leisten, oder ergäbe sich zu wiederholten Malen ein ähnlicher Cassadefekt, so soll derselbe sogleich vom Amte entfernt werden.

Sollte es sich überdies bestätigen, daß derselbe vorsätzlich die Gemeindegelder angegriffen, solche zu seinem eigenen Vortheile verwendet, oder unterschlagen habe, so soll derselbe wegen Bevortheilung des Gemeinde-Vermögens zur Bestrafung dem Gerichte übergeben werden. (G. Z. 1668 v. 1760 — 37 v. 1769 — 13328 v. 1836.)

Da es bezüglich der bei der Cassa-Visitation erforderlichen Genauigkeit nothwendig ist, daß der Allodial-Perceptor und Stadt-Oekonom ihre Baarschaften abgesondert aufbewahren, so sind beide mit besonderen Cassa-Truhen zu versehen. Sollten dennoch neben den öffentlichen Geldern auch andere Baarschaften in der Cassatruhe gefunden werden, so sind sie als Gemeindevermögen zu verrechnen.

Für die Obligationen und zur Aufbewahrung größerer Summen wird eine Haupttruhe anzuschaffen angeordnet, welche auf dem Rathhause an einen sichern Ort zu stellen, der eine Schlüssel dem Allodial-Perceptor, der andere dem Ober- oder Königsrichter zur Besorgung anzuvertrauen ist. (G. Z. 11688 v. 1836.) (§. 10.)

Von den Rechnungen.

Sowohl der Allodial-Perceptor als auch der Stadt-Oekonom sind verpflichtet, ihre nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßten Rechnungen nach Verlauf jedes Militärjahres während der Zeitfrist eines Monats, d. i. bis zum 1. Dezember dem Magistrate einzureichen. Sollte der Rechnungsleger die Einreichung seiner Rechnung versäumen, so hat der Magistrat demselben einen Termin von 15 Tagen zu setzen, und ihn nach Verlauf desselben im ersten Unterlassungsfalle zur Erlegung einer Geldstrafe von 24 fl., im zweiten von 48 fl. zu verhalten, und nach dem 3. fruchtlos verstrichenen Termin von 15 Tagen denselben seines Amtes zu entsetzen. Diese Geldstrafe ist in doppeltem Betrage auch vom entfernten Rechnungsleger so lange zu erheben, bis die Rechnung gelegt wird. (G. Z. 4889 v. 1799 — 6848 v. 1799 — 10090 v. 1800 — 8237 v. 1802 — 8017 v. 1826 — 9053 v. 1829 — 1751 v. 1831 — 13328 v. 1836 — 4362 v. 1799 — 4889 v. 1799.)

Die dem Magistrate unterbreiteten Rechnungen sind von einer aus Kommunitätsmitgliedern zu ernennenden Kommission zu prüfen, und sammt den auf die diesfälligen Bemängelungen vom Rechnungsleger zu erstattenden Erläuterungen zur weiteren Prüfung der Wahlbürgerschaft, und bei etwaigen neuerdings sich ergebenden Mängeln sammt den Aeußerungen des Rechnungslegers und des anweisenden Magistrats binnen 2 Monaten der Landes-Buchhaltung zu unterlegen.

Der Magistrat wird für jeden aus der unterlassenen Betreibung der Einsendung der Rechnungen dem Gemeindevermögen etwa zukommenden Schaden, in so fern das Vermögen des Rechnungslegers unzureichend sein sollte, mit dem eigenen Vermögen verantwortlich gemacht.

Für den Fall, daß der Magistrat die vorgelegten Rechnungen der Landes-Buchhaltung während den vorgeschriebenen 2 Monaten nicht unterbreiten

sollte, ist die Einstellung des Gehaltes, und im ferneren Verzögerungsfalle die Entsendung eines mit der Verfertigung der Rechnung von Seite der Buchhaltung zu betrauenden Commissärs auf Kosten des Magistrats zu verfügen. Die Rechnungen des Allodial-Perceptors sind in vier Exemplaren zu verfassen, wovon zwei der Landesbuchhaltung eingesendet werden. Von der Stadtwirthschaftersrechnung ist bloß 1 Exemplar einzusenden. (G. Z. 1145 v. 1825.) (§. 11.)

Ueber die auf die Rechnungsbemänglung zu unterbreitenden Erläuterungen.

Die in den von der Landes-Buchhaltung oder dem Landes-Gubernium herabgelangten, entweder den Magistrat oder den Rechnungsleger betreffenden Bemänglungen enthaltenen Aufträge sind sogleich in Vollzug zu nehmen, und die nothwendigen Erläuterungen in der für dieselben bestimmten Zeitfrist, in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1831, Z. 5232, pünktlich einzusenden. (G. Z. 4889 v. 1799 — 6848 v. 1799 — 5232 v. 1831.)*) (§. 12.)

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die in Folge der Rechnungs-Liquidationen, von den höheren Behörden zur Einbringung angesetzten Beträge sogleich unter den Rückständen in den betreffenden Rechnungen aufgeführt, und vom Rechnungsleger während der Zeitfrist von 4 Wochen eingebracht werden; — sollte der Rechnungsleger dies zu thun versäumen, so sind dergleichen liquide Schuldforderungen von dem Rechnungsleger auf dem kürzesten Wege einzubringen, damit sie nicht auf ihre Nachkommen, zu deren Nachtheil vererben, oder nach längerer Zeit uneinbringlich werden. — Diejenigen Rechnungsleger, welche mit geflissentlicher Verzögerung derlei Liquidations-Beträge nicht einbringen, sollen auch zur Entrichtung der Interessen dieser Beträge vom Tage der erflossenen Liquidation verhalten werden. Den aus Fahrlässigkeit des Magistrates hinsichtlich der Einbringung solcher Beträge, der Allodial-Cassa etwa verursachten Schaden, hat der Magistrat zu ersetzen. (G. Z. 6117 v. 1795 — 5010 v. 1804.) (§. 13.)

---

*) Die a) Allodial-Rechnungen wurden in zwei Exemplaren an die ehemalige Landesbuchhaltung einbefördert, wo sie censurirt und bemängelt wurden. Die Bemängelungen waren gewöhnlich zweierlei, die Eine für den Rechnungsleger, die zweite für den anweisenden Magistrat und die Communität. Die Bemängelungen wurden zum Behufe der zu gebenden Erläuterungen den Betreffenden durch die Buchhaltung zugestellt (hinausgegeben), zugleich aber jene Bemänglungen in Abschrift, sammt einem Exemplar der Rechnung ohne Documente im Wege des ehemaligen Guberniums auch an die Hofstelle unterlegt. Ferner wurden die Erläuterungen von den Betreffenden unmittelbar an die Buchhaltung eingeschickt und wann damit alle Bemänglungen behoben waren, so wurden die Rechnungsleger durch eben diese Buchhaltung absolvirt, oder aber in wie fern sie unbehoben blieben, liquidirt.

b) Villical-Rechnungen wurden nur in 1 Exemplar, eben an diese Buchhaltung geleitet und weder die Bemänglungen noch die Rechnungen der Hofstelle unterbreitet, sondern die Buchhaltung absolvirte oder liquidirte die Rechnungsleger je nach Umständen.

Die c) Pupillar-Rechnungen wurden zwar durch die Buchhaltung revidirt und bemängelt, zuletzt aber durch das ehemalige Gubernium in Folge eines von der Buchhaltung darüber erstatteten Antrags absolvirt und liquidirt.

Von den Relaxationen.

In dem unter der Gub. Zahl 6518, 1836 erflossenen Formulare über die mit den Pächtern der Gemeinde-Realitäten zu verfassenden Contracte, und zwar unter dem 5. Punkte desselben werden alle jene Fälle aufgezählt, hinsichtlich welchen der Pächter auf Pachtnachlaß Anspruch zu machen berechtigt ist.

Weder der Magistrat noch die Communität hat in irgend einem Falle die Befugniß, eine Relaxation zu bewilligen, sondern diese muß immer im gehörigen Wege von Allerhöchsten Orten erwirkt werden. — Sollten sie demungeachtet Jemanden unter was immer für einem Titel eine Relaxation bewilligen, so werden die bei diesem Beschluß betheiligten Magistrats- oder Communitätsmitglieder zur Rückzahlung dieses Betrages an die Allodialcasse verhalten werden. (G. Z. 6075 v. 1788 — 7952 v. 1788 — 13214 v. 1824.)

Ueber das von einem auf Relaxation Anspruch machenden Pächter eingereichte gehörig instruirte Gesuch ist zuerst die Wahlbürgerschaft zu vernehmen, und dasselbe ist sodann mit der gutächtlichen Aeußerung des Magistrats und der Communität der hohen Landesstelle zu unterbreiten. Auch bei anderweitigen Relaxationen ist die Communität zu vernehmen. Der Wahlbürgerschaft steht es frei, zur Erörterung der Thatsachen eine Besichtigungs-Commission zu entsenden.

Der Pächter ist verpflichtet, sein diesfälliges Relaxations-Gesuch nach Verlauf des Jahres, in welchem seine Beschädigung stattgefunden, binnen 6 Monaten einzureichen, — sollte er dieses versäumen, so hat der Magistrat ein solches Gesuch zurückzuweisen.*) (G. Z. 4821 v. 1829 — 7042 v. 1829 — 1888 v. 1834 — 11480 v. 1833.) (§. 14.)

Von den Bauten.

Es wird dem Magistrat und der Communität zur Pflicht gemacht, keine neuen Gebäude oder größere Reparaturen ohne höhere Bewilligung zu unternehmen; mit dem Beisatze, daß die Kosten für derlei ohne höhere Bewilligung ausgeführten Bauten und Reparaturen nicht aus der Gemeindekasse, sondern aus dem Vermögen der an diesem Beschlusse betheiligten Magistrats-Individuen bezahlt werden. (G. Z. 9810 v. 1827 — 3806 v. 1829 — 9781 v. 1829 — 4844 v. 1831.)

Bei sich herausstellender Nothwendigkeit solcher Bauten oder Reparaturen sind alle diesfälligen Schritte einverständlich mit der Communität zu unternehmen, und die erforderlichen Akten der Landes-Stelle zu unterbreiten:

Diese sind

1. Die Aufnahme des zum Baue ersehenen Platzes, wenn ein neues Gebäude, Mühle zu errichten ist.
2. Der Plan des Gebäudes durch sachkundige Meister oder den Kreis-Ingenieur ausgearbeitet.
3. Die Kosten-Ueberschläge, mit Aufnahme der Baumaterialien im Marktpreise und der übrigen Handwerker- und Handlanger-Löhne.
4. Ein authenthischer Ausweis über das Vorhandensein der zum beabsichtigten Bau erforderlichen Summe.

---

*) Die Verordnung z. Z. 4821 siehe Schluß der Instruktion.

Nur nach Einlangung der h. Entscheidung über alle diese Punkte kann an den Bau selbst Hand angelegt werden.

Nach herabgelangter h. Bewilligung der erforderlichen Bausumme, und nach hinlänglicher Bekanntmachung des Baues in Bezug auf größere Gebäude durch die Zeitungsblätter oder im Wege der h. Landesstelle sind aus den Magistrat und Communitätsmitgliedern mit Zuziehung des Communitätsvorstandes Commissäre zur Versteigerung der Bau-Uebernahme zu ernennen, welche darauf zu achten haben:

a) Daß nur mit hinlänglicher Baarschaft versehene Baumeister zugelassen werden, und im zweifelhaften Falle der Betreffende $^1/_6$ des Ausrufspreises im Voraus zu erlegen hat.

b) Daß den Bau-Unternehmern der Plan der Bauten und Reparaturen mit dem Verzeichniß der nöthigen Baumaterialien und die Bedingungen der Licitation und des Bau-Vertrags bei der Versteigerung im Voraus mitgetheilt werden. (G. Z. 3806 v. 1829.)

c) Da die Kosten-Ausweise blos zur annäherungsweisen Beurtheilung der Baukosten und deren hoher Bewilligung dienen, so ist deren Mittheilung nicht nothwendig. (G. Z. 3806 v. 1829.)

d) Die Ausrufs-Summe soll eine runde Zahl sein, und zwar etwas kleiner als die im Kosten-Ausweis angesetzte, sich von derselben jedoch nicht um Vieles unterscheiden.

Sobald der Bau des in Frage stehenden Gebäudes dem Mindestbietenden übergeben worden und derselbe das Versteigerungs-Protokoll unterfertigt hat, so hat die Commune sich, — wenn sich die Bau-Auslagen auf eine größere Summe belaufen, — in die vom Baumeister als Sicherheit gestellten Güter oder in Ermangelung derselben in die seiner Bürgen introduciren zu lassen.

Die übrigen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des mit dem Baumeister zu schließenden Vertrags, der theilweisen Zahlung der festgesetzten Summe, der Fortführung des Baues ꝛc. sind in der Kundmachung vom Jahre 1829 Z. 5420 enthalten.

Bei dergleichen Bauten ist aus der Mitte des Magistrats oder der Commune ein sachverständiger Commissär zu ernennen welcher fortwährend dafür Sorge zu tragen hat, daß das Gebäude dauerhaft und dem vorgeschriebenen Plane gemäß aufgeführt werde. — Dem Magistrate wird es zur Pflicht gemacht für die schleunige Beendigung der Bauten Sorge zu tragen, und wird für den aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht etwa erwachsenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

Im Falle des sich herausstellenden Bedarfs einer, die bereits bewilligte Bausumme übersteigenden Betrages, sind die diesbezüglichen Belege der h. Landes-Stelle zur weiteren Verfügung zu unterbreiten. (G. Z. 5420 v. 1829—4844 v. 1831—1878 v. 1833.) (§. 15.)

Von den dringlichen und minderen Baulichkeiten und Reparaturen.

In unvermeidlich nothwendigen und keinen Aufschub leidenden Fällen z. B. bei Mühlen, Brücken und durch irgend einen Zufall ruinirten städtischen Gebäuden ist der Magistrat verpflichtet, wenn es der Vortheil der Gemeinde erfordert, kleinere Reparaturen mit Beschleunigung vorzunehmen. (G. Z. 1237 v. 1826—6064 v. 1862—3239 v. 1830).

Dem Stadt-Oekonomen, Gemeindevorstand und Königsrichter liegt die Besorgung der städtischen Gebäude ob. Sollte sich einer von den vorangeführten Fällen ereignen, so hat der Stadt-Oekonom einen Kosten-Ueberschlag zu verfertigen und denselben der Commune und dem Magistrat zur Bestätigung vorzulegen. — Ist dies geschehen, so kann der Bau oder die Reparatur begonnen werden; worüber nach Beendigung desselben die Rechnung der Wahlbürgerschaft vorgelegt und durch dieselbe im gehörigen Wege der Landes-Buchhaltung unterbreitet werden soll. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet mit zwei ihm beigegebenen Commissären zu untersuchen, ob die Bauten und Reparaturen dauerhaft und dem Plane entsprechend aufgeführt worden. — Sollte sich der Gemeindevorstand oder der Commissär in dieser Beziehung eine Partheilichkeit zu Schulden kommen lassen, so sind sie nicht nur zum Schaden-Ersatz zu verhalten, sondern auch mit Entsetzung von ihrem Amte zu bestrafen.

Der Magistrat hingegen ist verpflichtet die ihm bezüglich solcher dringlicher Bauten und Reparaturen eingereichten Magistrats- und Communitäts-Beschlüsse sammt Plan und Kostenüberschlag und den übrigen Belegen sogleich der h. Landes-Stelle zu unterbreiten, — widrigenfalls er in die im vorigen §. enthaltene Strafe verfällt. — (§. 16.)

Anschaffung der Schreibrequisiten.

Der betreffende Archivar hat bei sich ergebendem Bedürfnisse von Schreib-Requisiten dem Magistrate ein Verzeichniß darüber einzureichen. — Der Allodial-Perceptor hat zu diesem Behuf ohne Magistrats-Anweisung nichts zu verausgaben. — Einkäufe und Arbeiten auf Credit sind dem Archivar untersagt. — Die unnöthigen Auslagen werden demselben zum Rückersatz angeschrieben.

Ueber den jährlichen Verbrauch der so billig als möglich beizuschaffenden Schreib-Requisiten, und über die dafür gemachten Auslagen hat der Archivar Rechnung zu legen, welche von den zur Prüfung der Allodial-Rechnung von der Commune ernannten Commissären geprüft und mit der Allodial-Rechnung desselben Jahres der Landes-Buchhaltung eingesendet werden soll. (§. 17.)

Von den Anweisungen.

Der Allodial-Perceptor und Stadt-Oekonom kann nur auf Anweisung des Magistrats irgend etwas aus der Allodial-Cassa verausgaben, — der Oberrichter, Königsrichter oder Communitäts-Vormund kann für seine Person nichts anweisen. — Der Magistrat kann nur allein u. z. in vollständiger Versammlung desselben, und selbst dann nur auf systemisirte Besoldungen und unvermeidliche, keinen Aufschub leidende Bedürfnisse, Anweisungen ertheilen.

Solche Anweisungen sind, nachdem sie zu Protokoll genommen worden sind, — durch den Oberrichter oder substituirten Präses und Notär zu unterfertigen. — Der Magistrat (d. h. die am Beschlusse betheiligten Mitglieder) ist für jede vorschriftswidrige Anweisung mit seinem eigenen Vermögen verantwortlich. (H. Z. 8516 v. 1811—9179 v. 1833—8853 v. 1819.)

Auf nicht systemisirte größere Auslagen, auf Erhöhung der Gehalte und Taggelder der Magistrats-Beamten, auf Natural-Deputate, oder Reluirung derselben, auf neue Besoldungen, Aufwartungen, Ceremonien, Geschenke kann

der Magistrat bei Strafe des Rückersatzes keine Anweisungen ertheilen; — sondern in derlei Fällen hat derselbe, nach Vernehmung der Commune, die Bewilligung von der h. Landes-Stelle zu erwarten. — (G. Z. 9116 v. 1817.)

Sollte die Allodial-Kassa zur Tragung jener Gemeinlasten welche vermög Verordnung v. Jahre 1836 Z. 10498 aufgezählt werden,*) nicht hinreichen und eine Umlage auf die Einwohner erforderlich sein, so hat der Magistrat auf eine gerechte Auftheilung dieser Umlage sein vorzüglichstes Augenmerk zu richten, und diese Auslagen bei der Allodial-Rechnung dokumentarisch zu verrechnen. (§. 18.)

Anweisung der Taggelder und der Intertention.

Den in der Stadt und deren Gebiet entsendeten Commissären kann weder Taggeld noch Intertention angewiesen werden.

Den in Gemeinde-Angelegenheiten in fremde Jurisdictionen entsendeten Commissären gebührt aber entweder nur Taggeld oder nur Intertention. Von den Taggeldern ist immer $^1/_5$ in der Allodial-Kasse zurückzulassen. —

Dem Magistrate liegt es ob darüber zu wachen, daß den in oberwähnten Angelegenheiten entsendeten Individuen nur in unausweichlichen Fällen Intertention angewiesen werde, und auch dann hat der Intertenirte über seine Intertention ein genaues Verzeichniß zu führen, und nach dessen Einreichung soll ihm erst die erforderliche Summe angewiesen werden. — Ungebührlich angewiesene Taggelder oder Intertentionen sind durch den Magistrat zu ersetzen. (G. Z. 703 v. 1832—1829 v. 1832.) (§. 19.)

Vermög höhern Verordnungen ist es untersagt, Deputationen ohne höhere Bewilligung an die h. Landes-Stelle oder andere Behörden auf Kosten der Allodial-Kassa sei es um einen Bericht zu erstatten oder um eine Aufwartung zu machen zu entsenden.

Derlei Anweisungen werden durchaus nicht angenommen. Sollte jedoch der Magistrat oder Communität demungeachtet solche Anweisungen ertheilen, so hat derselbe diese aus Eigenem zu ersetzen. (G. Z. 8237 v. 1830—9881 v. 1801.) (§. 20.)

Von der Abzahlung der Schulden, Einbringung der Rückstände.

Sollte die Stadt Schulden haben, so ist es die Pflicht des Magistrats und der Commune für die unverzügliche Abzahlung derselben Sorge zu tragen. Zu diesem Ende sollen die etwa vorhandenen Aktiv-Rückstände eingebracht und aus diesen die Schulden getilgt werden. Wenn Aktiv-Rückstände wegen saumseliger Eintreibung uneinbringlich werden sollten, so hat der Magistrat selbe zu ersetzen.

Ohne höhere Bewilligung neue Schulden zu kontrahiren ist unter Rückersatz und Amtsentsetzung der an diesem Beschluß Betheiligten verboten. Solange die Allodial-Kassa mit Schulden belastet ist, dürfen Darlehen von Kapitalien auf Zinsen aus derselben nicht stattfinden. (G. Z. 1142 v. 1791 — 6117 v. 1795.) (§. 21.)

---

*) Die Verordnung siehe Ende der Instruktion.

Vorsichtsmaßregeln bei Anlegung von Kapitalien.

Wenn sich mit Ende des Jahres oder auch in der Zwischenzeit größere Summen baaren Geldes in der Allodial-Kassa vorfinden sollten, als für die stehenden Auslagen und für unvorgesehene Fälle etwa erforderlich wären, so hat der Magistrat im Einvernehmen mit der Commune solche Summen gegen hinlängliche Sicherheit zu verinteressiren.

Bei der Ausgabe solcher Darlehen ist folgendes als Richtschnur zu beobachten.

a) Vermög Verordnung vom Jahre 1820 Z. 11885 ist es jedem Magistratsbeamten untersagt, aus der Allodial-Kassa oder aus welch immer für einer der Aufsicht des Magistrats anvertrauten Kassa zu borgen; so zwar daß ein Schuldner der Allodial-Kassa zu keinem Amte gewählt werden kann, oder wenn er nothwendigerweise gewählt werden müßte, er in sein Amt nicht eingeführt werde, bis er seine dießfällige Schuld abbezahlt hat.

b) Die Kapitalien sollen nach dem vorgeschriebenen Contractsformulare und nach den daselbst gestellten Bedingungen ausgegeben werden. —

c) Zur Erleichterung der Berechnung sollen immer nur Summen von runder Zahl und nicht kleinere Summen bis 50 fl. C. M. als Kapitals-Darlehen hinausgegeben werden. —

d) So lange sich solche Kapitals-Uebernehmer finden, welche zur Sicherheit der Kassa auf dem Gebiete der Stadt befindliche Güter verpfänden können, sollen andere, welche nur in andern Jurisdiktionen befindliche Güter besitzen, nicht angenommen werden. —

e) Die aus der Allodial-Kassa zu verabfolgenden Kapitalien sind nur auf liegende Gründe zu übergeben, so zwar, daß das zur Sicherheit bestellte Gut, Hof und Ackergrund, dem Brande und der Zerstörung nicht ausgesetzt sei. Die Hypothek muß in einem, der Gefahr des Brandes nicht ausgesetzten Sache, als in Hofstellen, Ackergründen bestehen.

f) Das zu verpfändende Gut soll doppelt so viel werth sein, als die darzuleihende Kapital-Summe, welches der Borgende mit einer Schätzungsurkunde zu erweisen hat. In dieser Schätzungsurkunde soll aber nur die Hälfte des Preises der nicht zerstörbaren Materialien aufgenommen werden; auch ist aus dem Stadt-Intabulations-Protokoll oder Grundbuch zu erweisen, daß das Gut mit keiner andern Schuld belastet ist. —

g) Nachdem der Contract auf Grund eines solchen schuldenfreien Pfandes geschlossen, soll die Commune auf die gewöhnliche gesetzliche Art introducirt werden. Die zu diesem Zwecke entsendeten Commissäre und Cassiere haben bei dieser Gelegenheit das verpfändete Gut mit der Schätzungsurkunde zu vergleichen, und dann der Contract intabulirt, und nur nach diesen Formalitäten die Darlehens-Summe ausgezahlt werden.

h) Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die Interessen der Kapitalien halbjährig pünktlich eingezahlt werden, und zwar vier Wochen vor Verlauf jedes halben Jahres, damit der Allodial-Perceptor dieselben mit Ende des Militär-Jahres in die Rechnung aufnehmen könne.

i) Zur Erleichterung der Rechnungs-Prüfung und zur größern Deutlichkeit soll die halbjährige Interessen-Zahlung nicht nach dem Tag des gemachten Darlehens und des ausgestellten Schuldscheines, sondern in halb-

jährigen, nach dem Militär-Jahre zu berechnenden Terminen gezahlt werden.

k) Pachtrückstände, Einbürgerungs- und andere Taxen, Strafen, können nicht in Kapitalien umgewandelt, sondern in baarem Gelde übernommen werden.

l) Sowohl darüber zu wachen, daß die verpfändeten Güter bezüglich der aufgenommenen Kapitalien hinlängliche Sicherheit gewähren, als auch darüber, daß diese später nicht mit andern Schulden- oder Interessen-Rückständen belastet, oder im Verlauf der Zeiten in den Stand der Unbrauchbarkeit verfallen, und dadurch eine Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben, und im Falle die Schuld auf die Erben übergehen sollte, mit denselben ein neuer Vertrag geschlossen, und eine neue Hypothek gestellt werde, wird dem Magistrat und der Communität zur strengen Pflicht gemacht, und dieselben für jeden aus Fahrlässigkeit oder Begünstigung verursachten Schaden dem Allodial-Fonde zu ersetzen verpflichtet. — Zu größerer Sicherheit sowohl der Allodial-Cassa als auch der einzelnen Gläubiger bemühe sich der Magistrat und die Communen, das sogenannte Grundbuch und die dießfälligen Statuten einzuführen. (G. Z. 2516 v. 1836.) (§. 22.)

In Betreff der Einstellung des Gehaltes des Magistrats, und des Verbotes denselben im Voraus zu erheben.

Wird der Gehalt des Magistrats auf Anordnung der h. Landes-Stelle eingestellt, oder hat der Magistrat den Gehalt irgend eines Beamten wegen Nichterfüllung seiner Obliegenheiten gesperrt, so ist es diesen auf's strengste untersagt, vor Enthebung desselben von dieser Strafe den Gehalt zu erheben; sollte jedoch der Magistrat dawider handeln, und es sich heraus stellen, daß die Mitglieder desselben den dießfälligen h. Verordnungen entgegen, ihre Gehalte behoben haben; so ist der Magistrat gehalten, das doppelte der erhobenen Summe zurück zu zahlen.

Dem Allodial-Perceptor soll es ferner zur strengen Pflicht gemacht werden, daß er die aus der Allodial-Kassa zu verabfolgenden systemisirten Gehalte vor Ablauf des Monats, Niemanden auszahle, bei Strafe des Rückersatzes des etwa hiedurch sich herausstellenden Schadens und Absetzung von seinem Amte. (G. Z. 8516 v. 1811—6219 v. 1828.) (§. 23.)

Von dem Verzeichniß der Gemeinde-Güter und von den Gemeinde-Gründen.

Zur pünktlichen und genauen Ueberwachung (Evidenz) der Gemeinde-Güter ist der Magistrat und insbesondere der Communitäts-Vormund verpflichtet, von allen Gemeinde-Gütern und Einkünften ein Verzeichniß zu verfassen, wovon ein Exemplar dem Magistrats-Archiv übergeben, das andere der Landes-Buchhaltung eingesendet werden soll, — und in welchem auch die in der Zwischenzeit vorgefallenen Veränderungen angemerkt werden sollen. —

Es ist ferner die Pflicht des Magistrats und des Communitäts-Vorstandes darüber zu wachen, daß von den Gemeinde-Plätzen nicht das Mindeste weggenommen (occupirt und entfremdet) oder veräußert werde. —

Weder der Magistrat noch die Commune ist ermächtigt, von den Gemeinde-Plätzen und namentlich von Straßen und Gassen ohne höhere Bewilligung das Mindeste zu veräußern, zu verschenken oder zu vertauschen. — Wird bezüglich eines solchen zu veräußernden Platzes an die h. Landesstelle die Anzeige gemacht, so ist immer auch die Schätzungs-Urkunde des zu veräußernden Platzes beizuschließen. — Nach Herablangung der dießfälligen Bewilligung kann ein solcher Gemeinde-Grund nur im Versteigerungswege veräußert werden, wobei der Schätzungspreis als Ausrufssumme zu gelten hat. (G. Z. 695 v. 1816—7517 v. 1829—11037 v. 1836.) (§. 24.)

Damit aber diese Instruktion sammt den angeschlossenen Beilagen allen Magistratsbeamten und Communitäts-Mitgliedern bekannt werde, und nicht in Vergessenheit gerathe, so ist es nothwendig, daß dieselbe wenigstens einmal mit Anfange jedes Jahres in einer gemischten Sitzung der Communität vorgelesen werde.

Nächstdem wird die Anschaffung derselben jedem einzelnen den größten Vortheil gewähren.

Von allen diesen vorangeführten Bekanntmachungen und Vorschriften läßt sich nur dann ein reeler Vortheil und sicherer Erfolg erwarten, wenn jeder Beamte als Bürger der Gemeinde, die Beförderung des Vortheils und des Wohles seiner Gemeinde als seine höchste Pflicht anerkennt. —

Instruktion

für den Communitäts-Orator.

Der Orator ist gleichsam der von der Communität bestellte Rechtswahrer der Gemeinde und als solcher verpflichtet, den Nutzen der Stadt zu befördern, den Schaden abzuwehren. In dieser Eigenschaft bildet er die Controle gegenüber dem Magistrate, dessen Instruktion er in der Erfüllung jeden Punktes genau zu überwachen hat. (§. 1.)

Er hat die Evidenz über alle ungewissen und außerordentlichen Einkünfte der Stadt zu führen, z. B. über die Balltaxen, Komödiengebühren, Strafen ꝛc. ꝛc. und falls hierüber der Magistrat dem Allodial-Perceptor keine Weisung gegeben haben sollte, bei Gelegenheit der Cassascontrirung den Magistrat zu befragen. (§. 3.)

Der Orator führt den Vorsitz in der zur Cassavisitation beorderten Kommission. Er achtet gewissenhaft darauf, daß die Visitation im Sinne der bestehenden Vorschriften und Instruktionen durchgeführt werde.

Bei etwaigen Anständen, Bemängelungen — sie mögen den Magistrat als anweisende Behörde, den Cassier oder Wirthschafter betreffen — hat er ohne Furcht, Parteilichkeit oder Gunst, dieselben zu Protokoll zu nehmen, den Betreffenden zur Rechtfertigung zuzustellen und sammt deren Aeußerungen in einer besonderen außerordentlichen Sitzung der Communität vorzulegen. Letztere übergibt den ganzen Akt sammt eigener Wohlmeinung sodann dem Magistrate, der denselben der Landesbuchhaltung einsendet. Der Orator hat sich, um Informationen auszuweichen, hiebei der größten Genauigkeit und Vollständigkeit zu befleißigen. (§. 3.)

Der Orator hat den Stadtwirthschafter zu controliren, sich über die vom Letzteren gemachten Einkäufe, das verwendete Materiale ꝛc. ꝛc. Gewißheit zu verschaffen und sodann auf Grund der bezüglichen Erhebungen dem

Stadtwirthschafter ein Zeugniß auszustellen, welches als Beleg der Rechnung dienen muß. (§. 4.)

Die Accordverhandlungen in Fällen, wo der Stadtwirthschafter kleinere Gemeindebauten oder Reparaturen zu besorgen hat, sind in Gegenwart des Orators abzuhalten. Erstere sind sodann wegen der Bestätigung und Anweisung dem Magistrate und der Communität vorzulegen. (§. 5.)

Die Collaudirung solcher Bauten und Reparaturen obliegt dem Orator, der den Kreis-Ingenieur oder einen anderen sachverständigen Meister beizuziehen hat.

Sie hat streng und gewissenhaft zu geschehen. Bei vorkommender Parteilichkeit ist der Orator vom Gehalt und Amt zu suspendiren. (§. 6.)

Dem Orator obliegt die Aufsicht über die städtischen Waldungen und hat derselbe in dieser Richtung zu sorgen, daß ohne gemeinschaftlichen Beschluß der Communität und des Magistrats kein Holz gefällt werde. Letzteres darf nur mit Beobachtung der Waldordnung geschehen.

Das Holz ist genau zu verrechnen. Darum führt hierüber der Orator ein eigenes Protokoll, welches bei der Rechnungs-Visitation (Rechnungslage) als Controle und zum Aufschlusse dient. (§. 7.)

Insbesondere ist der Orator verpflichtet, daß keine öffentlichen Plätze, Wege, Gassen oder Theile davon entfremdet, oder bei Bauten eingenommen werden. — In vorkommenden Fällen hat er dagegen Verwahrung einzulegen, und im Zwecke weiterer Schritte hierüber Meldung zu machen. (§. 8.)

Instruction

für die Exactoren (Rechnungsrevisoren).

Einleitung.

Die genaue und richtige Beurtheilung und Prüfung der Verhältnisse, durch welche die in den Rechnungen des Allodial-Perceptors und Stadtwirthschafters (Baubesorger) vorkommenden Gemeinde-Einkünfte und Auslagen bedingt werden, kann nur an Ort und Stelle geschehen, durch Besichtigung und Erhebung.

Die zu dieser Prüfung zu ernennende Commission ist — mit Ausschluß des anweisenden Magistrats — aus der Mitte der Communität zu ernennen; hat aus zwei oder drei, rechnungsfähigen und mit den Verhältnissen der Stadt vertrauten Individuen zu bestehen. — Der Orator führt den Vorsitz.

Diese Commission hat folgendes zu beachten:

I. Bezüglich der Allodial-Rechnungen.

Zuerst ist zu prüfen, ob die Rechnungen nach den bestehenden Vorschriften und Formularien verfaßt hinlänglich rein zur h. Vorlage geeignet sind, und keine Rechnungsfehler vorkommen.

In solchen Fällen ist die Rechnung, wenn möglich zu berichtigen, im Gegentheil der Rechnungsleger zur instructionsmäßige Richtigstellung binnen kürzester Frist zu verhalten. (§. 1.)

Die Commission hat das vom Magistrat vermöge seiner Instruction 1. — 24. §. über alle Allodial-Einkünfte verfaßte Verzeichniß mit der Allodial-

Rechnung instructionsgemäß genau zu vergleichen und zu sehen: ob der Cassier alle Einkünfte erhoben und verrechnet hat? (§. 2.)

Bezüglich der ungewissen und außerordentlichen Einkünfte sind die Protokolle des Magistrats und Orators zu vergleichen dann der Rechnung entgegen zu halten und zu sehen, ob der Cassier alle Einkünfte im Tagebuche aufgenommen hat? alle in vollem Betrage zur Verrechnung gekommen sind? — (§. 3.)

Ferner ist zu sehen, ob der Cassier die zur Einbringung von Aktiv-Restanzen nöthigen Schritte gethan hat? dem Magistrat die Anzeige gemacht? (§. 4.)

Ob der Cassier die Pachtschillinge und Interessen auf die vertragsmäßige Zeit eincassiert hat? (§. 5.)

Ob der Gehalt den Beamten und der Lohn den Dienern nicht vorhinein bezahlt wurde? (§. 6.)

Ob ohne Anweisung des Magistrats nichts ausbezahlt? oder öffentliche Gelder vom Cassier nicht zu eigenen Zwecken benutzt wurden? (§. 8.)

Ob der Magistrat die bezüglich der Verwaltung und Gebahrung des Gemeinde-Vermögens bestehende Instruction und Verordnungen pünktlich erfüllte? nichts angewiesen hat, was über seinen Wirkungskreis geht? (§. 8.)

Ob der Magistrat die ungewissen und außerordentlichen Einkünfte durch den Cassier hat einheben lassen? (§. 9.)

Ob derselbe die Cassa vorschriftsmäßig visitirt und das hierüber aufgenommene Protokoll h. Orts eingereicht habe? (§. 10.)

Ob in dem Falle eines Wechsels in der Person des Cassiers zum Jahresschluß, der abgehende Cassier seinem Nachfolger das in seiner Verrechnung gebliebene Geld baar und richtig übergeben habe? im Gegentheile ist derselbe zur alsogleichen Uebergabe, vom Magistrat zu verhalten, indem ansonst für jeden daraus entstehenden Schaden der Magistrat haftet. (§. 11.)

II. Bezüglich des Stadtwirthsschafters (Baubesorgers).

Nach Durchsicht der Allodial-Rechnung hat die Commission zu erörtern für welchen Betrag der Stadtwirthschafter Rechnung zu legen hat? (§. 12.)

Ferner, wie theuer er die einzelnen Materialien gekauft? wohin verwendet hat? und ob der Orator ihm hierüber das Zeugniß ausgestellt habe? (§. 13.)

Ob der Baubesorger nicht etwa ohne vorheriger Anzeige an den Magistrat einen Bau oder eine Reparatur unternommen hat? und ob er den Arbeitern (Professionisten) das akkordmäßig Zugesicherte bezahlt? (§. 14.)

Ob außer den zum Bau verwendeten Materialien, ihm eben so viel in Händen verblieben ist, als er in der Rechnung aufgeführt? (§. 15.)

Ob die ihm inventarmäßig übergebenen städtischen Güter noch in seinen Händen befindlich? in der Rechnung aufgenommen sind? (§. 16.)

Wenn sich bei der Prüfung Anstände (Bemängelungen) gegen den Magistrat oder Cassier oder Baubesorger erheben sollten, sind dieselben von der Commission ohne Furcht, Gunst oder Parteilichkeit und nur das Wohl der Stadt im Auge behaltend, zu Protokolle zu nehmen und dieses den betreffenden zur Aeußerung zuzustellen. (§. 17.)

Nach Einlangung dieser, ist der Akt der Kommunität vorzulegen. Diese hat in außerordentlicher Sitzung beide, Rechnung und Aeußerungen zu prüfen und gutächtlich den Magistrat zu übergeben.

Hiemit ist sich derart zu beeilen, daß die Rechnungen am Ende Jänner jeden Jahres der Landesbuchhaltung vorgelegt werden können.

Instruktion

für den Cassier, Allodial-Perceptor.

1. Außer den, auch den Cassier betreffenden §. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 22, 23 der Instruktion für den Magistrat und die Communität, werden demselben noch folgende Pflichten vorgezeichnet.

2. Sobald der Cassier in seinen Dienst eingeführt und demselben die Einkünfte, Schulden und ausstehenden Kapitalien mittelst Transpositions-Instrument übergeben worden sind, ist derselbe verpflichtet die currenten Einkünfte, insbesondere von den Pächtern alle Vierteljahr dem Contrakt gemäß in Vorhinein, die Interessen der Schuldner aber vier Wochen vor Ablauf des Semesters pünktlich einzuheben.

Die saumseligen Schuldner hat er gleich drei Tage nach der Verfallfrist zuerst mündlich, dann schriftlich zur Zahlung aufzufordern, sollte dieses nichts fruchten, so sind dieselben in das nach Formulare A mit Ende jeden Jahres dem Magistrat im Zwecke der Assistenzbeistellung einzureichende Verzeichniß der saumseligen Schuldner aufzunehmen.

Nach Erhalt dieser Assistenz sind die gerichtlichen Schritte mit aller Beschleunigung zu thun.

Den aus der Nichterfüllung dieser Pflicht, resp. Nichteinreichung des vierteljährigen Ausweises, der Casse etwa erwachsenden Schaden hat der Cassier zu ersetzen.

3. Ferner ist der Cassier verpflichtet, ausstehende Schulden der Stadt im ersten Semester beizutreiben, sollten sich unter diesen solche befinden, welche wegen Saumseligkeit der Schuldner, oder wegen deren erwiesener Zahlungs-Unfähigkeit nicht eingetrieben werden können, so hat der Cassier auch hierüber am Ende jeden Vierteljahres nach obigem Formulare ein abgesonderes Verzeichniß vorzulegen, um im ersten Falle die Zwangmaßregeln in Anwendung zu bringen, im zweiten Falle h. Orts auf Abschreibung den Antrag zu stellen.

Den aus einer Pflichtversäumniß etwa erwachsenden Schaden hat der Cassier zu ersetzen.

4. Alle eingehenden Gelder hat der Cassier zu quittiren, vom Einzahler aber einen Gegenschein nach Formulare B abzuverlangen, der der Rechnung beizuschließen ist. In jedem dieser Scheine ist der Titel, Jahr, Monat und Tag der Einzahlung aufzunehmen.

Der Cassier darf keine Summe auszahlen, welche nicht in voller Sitzung des Magistrats angewiesen wurde, und muß die Abweichung vom Stadtrichter oder dessen Stellvertreter und vom Notär unterfertigt, und die Quittung der Assignation angeschlossen sein.

Wenn eine Summe mittelst Contrakts an Jemand dargeliehen wird, ist dieselbe vor Intabulirung des Contraktes und vor der Introducirung nicht auszufolgen.

Die Gehalte der Beamten dürfen erst am 1. jeden Monats ausbezahlt werden. —

Wird der Magistrat vom Gehalte suspendirt, so darf er dessen Mitgliedern in so lange den Gehalt nicht auszahlen, bis er die Verordnung über Aufhebung der Suspension nicht in Händen hat.

Thut der Cassier dieses doch, so werden die Ausgaben nicht passirt und er hat auch für die entfallende Zeit noch die Interessen zu entrichten und ist im zweiten Falle vom Dienste zu entfernen.

6. Außer der Jahresrechnung hat der Cassier über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Cassa annoch ein Monats-Journal zu führen und zwar derart genau, daß er über jede Aufforderung und bei strenger Cassa-Visitation anstandslos Rechnung legen könne.

7. In der Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt, deren Gläubiger und Schuldner einzeln und individuell aufzunehmen u. zwar nach Jahrgängen.

Wenn etwas über höhere Anordnung ausbezahlt wird, ist der Ausgabspost die Zahl und Datum des Gubernial- oder Hof-Erlasses beizufügen.

8. In der Cassa darf kein fremdes Geld aufbewahrt werden, sonst wird es als Gemeindegut angesehen.

9. Was bei der Rechnungs-Prüfung liquidirt wurde, ist sogleich einzuheben; betrifft die Schuld den Cassier selbst, so hat er dieselbe sogleich zu tilgen. Betrifft sie Magistratspersonen, so ist sie aus dem Gehalt einzubringen, bis zur gänzlichen Abzahlung ist solches in Evidenz zu halten.

10. Damit der Magistrat vom Kassestand jederzeit Kenntniß habe, ist es die unerläßliche Pflicht des Cassiers, aus seinem Monats-Journal einen vierteljährigen Rechnungs-Auszug zusammenzustellen und dem Stadtrichter einzureichen. Versäumt er es, so hat er zuerst ermahnt, dann bestraft zu werden. (Formular D.)

11. Mit Ende jeden Militärjahres, ist die Rechnung abzuschließen und bis 1. Oktober instruirt dem Magistrat vorzulegen. (Formular E.)

Versäumt er dieses, so hat er im ersten Falle die Strafe von 24 dann von 48 fl. zu erlegen Wenn auch dieses erfolglos bliebe ist er vom Dienste zu entfernen und hat die Strafe doppelt und in solange zu erlegen, bis die Rechnung eingereicht ist.

Instruktion

für den Stadtwirthschafter.

Außer den, auch den Stadtwirthschafter betreffenden §§. 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 16 und 24 der Instruktion für den Magistrat, werden demselben noch folgende Pflichten vorgezeichnet.

1. Ueber alles, was der Stadtwirthschafter inventarmäßig übernimmt, muß derselbe nicht nur bei Ablauf seiner Dienstzeit (für den Fall des Abgangs mit dem Tode mittelst der Erben) sondern mit Ende jeden Jahres, Rechnung legen. In diese Rechnung sind auch die neuen Anschaffungen und Bauten die im Jahre vorgekommen, aufzunehmen.

2. Hat derselbe über alle im Transpositions-Instrumente aufgenommenen, welchen Namen immer habenden Inventarstücke, die sich im Amtsgebäude befinden, zugleich mit dem Archivar, den ein glaubwürdiges Pare des Inven-

tars auch zugestellt wird, Rechnung zu legen; diese Rechnung hat sich auch auf öffentliche Bauten und alle sonst wo befindlichen Amtsgegenstände zu erstrecken. (Kanzleigegenstände.)

3. Die städtischen Gebäude hat der Stadtwirthschafter ununterbrochen zu überwachen, und über deren Zustand, wenn es nöthig wäre, zu berichten.

Außer kleineren und unumgänglich nöthigen Reparaturen darf er ohne Wissen und Einwilligung des Magistrats und der Communität keinen Bau unternehmen; auch im letzteren Falle muß der Bau nach einem Plan und Kostenüberschlag bewirkt werden, im Gegentheil werden die Ausgaben nicht passirt.

4. Die bezeichneten unumgänglich nöthigen Reparaturen sind zeitgerecht vorzunehmen. Geschieht dieses nicht und erwächst der Gemeinde-Casse hiedurch ein Schaden, so trifft dieser den Stadtwirthschafter.

Die Materialien hat derselbe zu gehöriger Zeit und in billigen Preisen einzukaufen, und darüber zu wachen, daß sie im guten Zustande verbleiben.

5. Darüber: wann? von wem? und in welchem Preise? Materialien und sonstige Gegenstände für Rechnung der Stadt angeschafft wurden, hat der Stadtwirthschafter glaubwürdige Zeugnisse beizubringen.

Die Zeugnisse über den Ankauf von Materialien müssen überdies vom Orator oder zwei Communitätsmitgliedern bestätigt werden. In Gegenwart dieser hat auch die Ausbezahlung der dafür entfallenden Preise zu geschehen.

Ueber die Verwendung der Materialien sind glaubwürdige Zeugnisse der Baumeister und sonstigen Professionisten beizubringen; diese Zeugnisse sind zur größeren Glaubwürdigkeit mittelst eines Zeugnisses über den vorgenommenen Augenschein seitens des Orators zu bekräftigen, im Gegentheile werden die Ausgaben nicht passirt.

6. Die Beaufsichtigung der städtischen Waldungen gehört zu den Pflichten des Stadtwirthschafters jedoch darf er ohne Wissen und Einwilligung des Magistrats und der Communität weder Aeste noch Ruthen, oder sonstiges zum Bau oder zur Feuerung geeignetes Holz schlagen lassen. Wenn solche oder anderweitige Prevarikationen vorkommen sollten, hat er den Preis dafür doppelt zu ersetzen.

7. Wenn der Stadtwirthschafter in Folge Magistrats- und Communitäts-Beschlusses Holz fällen läßt, hat er dasselbe sogleich in Klaftern legen zu lassen, und die Aeste und Ruthen abzusondern.

Die Klaftern sind sonach in Gegenwart einer Commission und der Holzschläger aufzunehmen und ein Pare dieser Nachweisung in den Händen des Stadtwirthschafters zu belassen.

8. In gleicher Weise hat der Stadwirthschafter bezüglich des städtischen Heu's und Grummets vorzugehen. Bei Licitirung dieser Gegenstände hat er gegenwärtig zu sein und ein Protokoll aufzunehmen.

9. Die Baumeister und sonstigen Professionisten hat er nicht allein, sondern in Gegenwart und zusammen mit dem Orator zu akkordiren; diese Akkordverhandlung ist sodann dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

10. Die städtischen Pferde und das städtische Zugvieh darf der Stadtwirthschafter blos zu Gemeinde-Zwecken gebrauchen (verwenden).

Ueber deren Verwendung täglich, sowie darüber, wer dazu die Anordnung gegeben? ferner, wenn sie zu Vorspannen verwendet werden, von wem? bis wohin? und wie lange sie gebraucht wurden? hat der Stadtwirthschafter ein Tagebuch zu führen, welches der Orator zu beglaubigen hat.

11. Ueber alle Ausgaben an Geld, Materialien und Naturalien hat der Stadtwirthschafter nach dem Formulare a eine Rechnung zusammenzustellen, mit Ende des Militärjahres zu schließen und bis 1. Oktober desselben Semesters mit den nöthigen Belegen versehen dem Magistrat einzureichen.

Bei Nichteinhaltung des Termines ist der Stadtwirthschafter zuerst mit 24 fl. dann mit 48 fl. zu bestrafen, und wenn auch dieses nichts fruchten sollte, vom Dienste zu entfernen; die Strafe aber so lange doppelt von ihm zu erheben, bis die Rechnung eingereicht ist.

12. Außer dieser Jahresrechnung hat er noch ein Monats-Journal nach Formular B zu führen; in diesem sind alle seine Einnahmen und Ausgaben täglich einzutragen, so daß er, sei es bei einer Cassa-Visitation oder bei jeder anderen Gelegenheit genau und pünktlich Rechnung zu legen im Stande sei. —

Vorschrift auf welche Weise die Pacht-Contract über Allodial-Realitäten und Gefälle zu verfassen sind. (G.-Z. 6518 v. 1835.)

Kund und zu wissen sei hiermit allen besonders jenen, welche es angeht, daß zwischen dem N. N. Publikum (oder N. N. Stuhls-Gemeinde) als Eigenthümer einerseits und den Herrn N. N. andererseits, als Pächter nachfolgender rechtsbeständiger Pacht-Contract abgeschlossen sei, nämlich:

Es überläßt das N. N. Publikum dem Herrn N. N. die Stadt-Possession N. oder auf dem — Platz gelegenes Allodial-Wirthshaus, — Mahlmühle ꝛc. ꝛc. — für den, durch den Pächter mittelst, bei der Licitation freiwillig gelegten Bot bestimmten jährlichen Pachtschilling pr. — Rfl. — kr. Conv.-Münze, auf — nach einander folgende Jahre, das ist vom 1. November 183 — bis letzten Oktober — unter nachfolgenden, bei Gelegenheit der Licitation öffentlich vorgelesenen, und von der hohen Landes-Stelle vorläufig bestätigten Bedingungen in Pacht: als

1. Pächter ist verpflichtet den obbestimmten jährlichen Pachtschilling vierteljährig voraus, das ist: mit 1. November, 1. Februar, 1. Mai, und 1. August eines jeden Pachtjahres, ohne Abzug in baaren zur Allodial-Cassa abzuführen, sollte Pächter dieser seiner Pflicht nicht nachkommen, so wird derselbe für den Rückstand die landesüblichen 6procentigen Interessen zu entrichten haben, in dem Fall aber, wenn Pächter auch mit Ende des zweiten Vierteljahres den Pachtschilling nicht einbezahlt haben sollte, so wird derselbe als Verletzer des Contracts angesehen, und im politischen Wege, jedoch mit vorläufiger Bewilligung der hohen Landes-Stelle von Pacht entfernt, und dieser Pachtgegenstand auf Unkosten, und Gefahr des Pächters neuerdings verpachtet werden. Derlei Pachtschillings-Rückstände, sammt den entfallenden 6procentigen Interessen sollen übrigens mit gänzlicher Nichtbeachtung aller von Seite des Pächters dagegen eingelegten Rechtsmittel, oder Rekurse von demselben im Exekutionswege eingebracht werden; auch ist dem Pächter untersagt, die gepachtete Realität, ohne vorläufige Einwilligung des betreffenden Publikums — als Eigenthümers, mittelst Afterpacht an einen Andern zu überlassen. —

2. Sollte Pächter eine aus dieser Pachtung herrührende Forderung an das Publikum zu haben glauben, so ist derselbe nicht berechtigt aus dieser Ursache den Pachtschilling zurückzubehalten, oder hievon etwas abzuziehen, sondern Pächter ist gehalten, den fälligen Pachtzins in jedem Fall richtig, und ohne

Abgang abzuführen, — und hat sich hinsichtlich seiner etwaigen Forderung an die betreffende Behörde zu wenden, und die dießfällige höhere Entscheidung zu gewärtigen, wobei es ihm für den Fall, daß derselbe sich mit der, durch die unmittelbare Behörde, das k. Gubernium, oder Allerhöchsten Orts hinsichtlich einer solchen Forderung im politischen Wege gefällten Entscheidung, nicht begnügen sollte, unbenommen bleibt, dieserwegen sodann den gewöhnlichen Rechtsweg zu ergreifen.

3. Sollte der Pächter vor Ausgong der Pachtzeit, dem Pacht entsagen, oder wegen Nichterfüllung der Pachtbedingungen, im obrigkeitlichen Wege vom Pachte entfernt werden, so ist Pächter verpflichtet den, bei der neuen Verpachtung sich etwa ergebenden Minderbetrag bis zum Ausgange des alten Pachttermins dem Publikum nach dem Sinn des 1. Contrakts-Punktes zu ersetzen.

4. Zur Sicherheit des Publikums sowohl in Betreff des Pachtschillings als auch welch immer, aus dieser Pachtung herrührenden Schadens, hat Pächter eine, den einjährigen Pachtschilling doppelt aufwiegende Hypothek, und nöthigenfalls einen, oder mehrere Caventen zu stellen, und die gestellte Gewährleistung ist in das gesetzlich verfaßte Intabulations-Protokoll einzutragen. — Diesem zu Folge verpfändet der Pächter (hier wird die Hypothek und deren Schätzungspreis, wie auch die Namen der Caventen eingeschrieben). Wobei hinsichtlich der Hypothek folgendes zu beobachten kömmt, für den wenn der Pächter zur vorgeschriebenen Sicherheit der übernommenen Pachtung eine der nämlichen Gerichtsbarkeit unterliegende hinlängliche Hypothek nicht zu stellen vermag, kann zwar auf die Stellung einer in einer fremden Jurisdiktion liegenden Hypothek, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingniß, gestattet werden, daß sich der Pächter hinsichtlich der wegen einer solchen Hypothek etwa entstehenden Differenzen, diese mögen nun nach den Bestimmungen des 2. und 18. Contrakts-Punktes im politischen Wege entschieden, oder aber, nach Vollziehung der im politischen Wege erflossenen Entscheidung, im gewöhnlichen Rechtsweg weiter verhandelt werden, dem Ausspruch (Judikat) derjenigen Behörde, zu welcher der Pachtgeber, oder der Pachtgegenstand gehört, in der Art unterwerfe, daß bloß der, durch letztere Behörde dießfalls gefällte Urtheilsspruch jener Behörde, in deren Bezirk die verpflichtete Hypothek liegt, nach üblicher Weise zur Exekution überschrieben werde.

Im Fall die, nach obiger Art gestellte Hypothek aber in adelichen Gütern bestände, soll dieselbe nebst der gesetzlichen Intabulation auch durch die Formalität der Intruktion gehörig versichert werden.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß die betreffenden Gemeinden, und Publika zur Annahme ähnlicher in fremden Jurisdiktionen befindlichen Hypotheken nicht verpflichtet sind, sondern, daß die oben angeführten Vorsichtsmaßregeln bloß für den Fall, wenn die Pachtgeber ähnliche in fremden Bezirken liegende Hypotheken anzunehmen geneigt wären, zur Richtschnur zu dienen haben.

Von dieser Caution wird Pächter, wie auch dessen Caventen nach Ausgang der Pachtzeit, erst dann freigesprochen, wenn selbe sowohl den eingegangenen Pachtbedingungen vollkommen Genüge geleistet, als auch das Publikum für allen, während der Pachtzeit — aus des Pächters, oder dessen Leute Verschulden erwachsenen Schaden, und Nachtheil gänzlich entschädigt haben. —

5. Pächter hat außer denen, im allerhöchsten Relaxations-Normal vom Jahre 1788 angegebenen, und unter diesem Punkt bestimmt angeführten Fällen, keineswegs einen Nachlaß vom Pachtschilling zu hoffen, und falls derselbe auf einigen Nachlaß Anspruch zu haben glaubt, so hat derselbe sein diesfälliges Bittgesuch in Folge allerhöchsten unterm 25. April 1829 erflossenen, und mit Gubernial-Zahl 4821 bezeichneten Hofdekretes nach Verlauf eines jeden Pachtjahres binnen einem halben Jahre einzureichen, indem Pächter später nicht mehr angehört würde.

(Bei Mühlen wird hinzugesetzt) und wenn die gepachtete Mühle wegen Ausreißung des Wehres, wegen Reparatur, oder aus was immer für Ursachen still stehen müßte, so hat Pächter jedesmal die ersten 15 Tagen nachzuwarten, und nur in Betreff des 15 Tage übersteigenden Stillstandes der Mühle auf Nachlaß Anspruch. Jene Fälle, in welchen der Pächter auf einen angemessenen Pachtzins-Nachlaß Anspruch zu machen berechtigt ist, und welche in dem Pachtcontract specifisch anzuführen kommen, sind vermöge des oberwähnten allerhöchsten Normatives folgende:

a) Wenn unvorgesehene außerordentliche, mit menschlichen Kräften nicht abzuwendende, und von keiner Schuld des Pächters herrührende Ereignisse, als Pest, Hungersnoth und Krieg, dann andere auf den Pachtgegenstand Einfluß habende Landplagen, als Erdbeben, und allgemein anhaltende Ueberschwemmung eintreten, dann eine, ohne Verschulden des Pächters entstandene Feuersbrunst ausbricht; bei welch letzterem Ereignisse jedoch der Pacht-Nachlaß sich bloß auf den Pachtgegenstand selbst, nicht aber auch auf die eigenen Habseligkeit des Pächters zu erstrecken hat. —

b) Wenn der Pachtgeber die, im Contract zugesicherten zur Einbringung und Erzielung des Gefälls unentbehrlichen Mittel anzuwenden, unterläßt, oder wenn die Ausübung der Pachtung durch Vorfälle, welche der Pachtgeber zur Zeit hätte beheben können, hintangehalten worden.

c) Wenn Pachtgefälle durch politische Anordnungen entweder ganz aufgehoben, oder dermaßen eingeschränkt werden, daß der Pachtgegenstand nicht mehr aus jenem Gesichtspunkte betrachtet werden kann, als selber zur Zeit des abgeschlossenen Pacht-Contractes bestanden.

(Für einzelne Fälle wird ferner eingeschaltet und zwar):

Bei Pachtung ganzer Dominien.

Wenn, wie oben erwähnt, durch politische Vorkehrungen, die rustikal Zinse, Dienste oder Gaben auf einen andern Fuß gesetzt worden sind, und dadurch Pächter seine Gefälle und Einkünfte von der Pachtrealität nicht in dem Maße einheben kann, als selbe zur Zeit der Pachtübernahme bestanden, hat Pächter auf einen, nach dem Verhältniß des dadurch erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnstes, zu bewilligenden Pachtzins-Nachlaß Anspruch zu machen: dagegen ist derselbe nicht befugt bei einzelnen Zufällen, als Wetterschaden, Mißwachs, und dergleichen, welche nicht auf das ganze wirken, sondern blos einzelne Gefälle betreffen, eine Pachtrelaxation anzusprechen.

Bei Pachtung einer Feldwirthschaft.

Wenn außer den oberwähnten Landplagen zu Kriegszeiten, die Mannschaft auf den gepachteten Feldern zu stehen kommt, und dadurch Pächter in der Benützung derselben gehindert wird.

Bei Schäfereien und Meiereien.

Wenn eine in der Umgegend ausgebrochene Viehseuche in seine gepachtete Realität eindringt, oder daselbst ohne Verschulden oder Nachlässigkeit des Pächters entsteht, und derselbe dadurch des angehofften Nutzens verlustigt wird.

Bei Bier- und Branntweinbrennereien.

Wenn durch allgemeine politische Verfügungen der Verkauf der zur Erzeugung des Bieres oder Branntweines nöthigen Früchte, oder die Erzeugung beider, oder einer Gattung von diesen Getränken eingestellt wird; dann wenn auf dem Bräuhaus der Verschleiß des Bieres und Branntweines ausschlußweis bestanden, sodann aber die freie Einfuhr, oder Verkauf dieser Getränke gestattet wird.

Bei Schild- und Einkehrwirthshäusern.

Wenn Bequemlichkeiten oder Wohnungsstätte, wodurch der Provent erzielt werden muß, ohne Verschulden des Pächters in unbrauchbaren Stand gerathen, derselben Herstellung unterlassen, oder verschoben wird, und zur Herstellung der Pächter durch Contract nicht verbunden ist; nicht minder wenn wegen Ueberschwemmungen, zerstörter Brücken und Dämme, die ganze Passage, und Zufuhr durch längere Zeit gehemmt bleibt, und das Wirthshaus umgefahren werden muß.

Bei Pachtung der Fleischbänke und der Schenkgerechtigkeit.

Wenn der Verschleiß des Fleisches, und anderer zum Bankrecht gehörigen Feilschaften, — oder der Ausschank von einem, oder mehrerer Gattungen Getränke während der Pachtzeit durch politische Verfügungen aufgehoben wird.

Bei Mühl-Pachtungen.

Wenn ohne Schuld des Pächters die Wehre zu Grunde gehen, die Dämme durchreißen, oder das Mühlwasser abgeleitet wird.

Bei Pachtung der Bäder.

Wenn die Quellen austrocknen, oder ihre Heilkraft und Wirkung verloren geht, oder auch durch ungewöhnliche Ueberschwemmung zur Badezeit der Zugang gesperrt wird.

Bei Fischereien.

Wenn der Teich oder das Wasser gänzlich abgezapft, und ausgetrocknet wird.

Bei Mauth-Ueberführ-, Markt- und derlei Gefällen.

Wenn während der Pachtzeit der Tarif herabgesetzt werden sollte.

Bei Pachtung von Ziegel-Oefen.

Wenn die zur Ziegel-Erzeugung taugliche Erde ganz ausgestochen worden, und der Pächter noch in der Zeit davon dem Eigenthümer die Anzeige gemacht hat, der Pachtgeber hingegen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und im letzteren Fall dem Pächter einen anderweitigen tauglichen Grund anzuweisen verabsäumet, in welchem Fall der Pachtzins-Nachlaß nicht nach der Zeit während welcher die Erzeugung gehindert worden, sondern nach dem Verhältniß des Verlustes, welchen der Pächter durch den gehemmten Verschleiß der wirklich benöthigten, und abzusetzen gewesenen Ziegeln, die während der eingetretenen Hemmung hätten geschlagen und gebrannt werden können.

Bei Dominien und Possessionen.

6. Alle Bestandtheile der Pachtung, als alle Wohn- und Wirthsschaftsgebäude, Mühlen, Schenken, u. s. w. werden gleich mit Anfang der Pachtung durch eine Commission mit Zuziehung beschworner Werkverständiger, in Gegenwart des Pächters beschrieben, und selbe nebst darüber ausgefertigtem Abschätzungs- und Uebergabs-Instrument, zur Nutznießung übergeben; solche hat Pächter während der ganzen Pachtzeit auf eigene Kosten in gutem Baustand zu erhalten, und die sowohl an den Mauern, und Dächern, als auch an den Fenstern, Thüren und Oefen u. s. w. nöthigen Reparaturen herstellen zu lassen, dann diese Gebäude nach Beendigung der Pachtzeit, nach vorhergegangener commissioneller Schätzung, dem Publikum zurückzustellen. —

Der bei Gegeneinanderhaltung der Uebernahms- und Uebergabs- und resp. Schätzungs-Instrumente sich ergebende Mehrbetrag, oder die Verbesserungen werden dem Pächter aus der Allodial-Cassa vergütet; im Gegentheile aber hat Pächter den Minderbetrag, oder die Verschlimmerungen dem Publiko zu ersetzen, ohne daß Pächter die mindeste anderweitige Forderung an das Publikum zu machen berechtigt sein soll; die Instandhaltung der Gebäude mag ihm wie viel immer gekostet haben, und die Reparaturen mögen groß, oder klein gewesen sein; auch soll ihm der Vorwand, den Zustand der Gebäude nicht gekannt zu haben, zu keinem Behuf dienen. — Bei diesen gegenseitigen Vergütungen aber, soll das allenfalls während der Pachtperiode eingetretene Steigen, oder Fallen des Baumaterials, und der Arbeitslöhne dem Pächter weder zum Nutzen noch zum Schaden gereichen, sondern alles nach den, beim Antritt des Pachtes stattgehabten Preisen abgeschätzt werden. Dann versteht es sich von selbst, daß falls dem Pächter zur Reparatur der herrschaftlichen und Wirthsschaftsgebäude einiges Buchholz aus den Dominial-Wäldern verabfolget würde, solches bei Rückgabe des Dominiums zum Vortheil des Pächters nicht aufgenommen, und demselben nicht vergütet werden kann.

Zu bemerken ist jedoch, daß wenn die Gebäude, das ist blos deren Mauern und Dächer durch Länge der Zeit, oder sonstige Elementar-Ereignisse zu Grunde gehen, oder unbrauchbar werden, folglich deren neue Erbauung oder eine Hauptreparatur der Mauern und des Dachstuhles erforderlich wird, solches dem Pächter nicht zur Last gelegt werden wird, wenn aber solche durch

Verschulden des Pächters oder seiner Leute abbrennen, oder zerstört werden sollten, so hat Pächter dem Publikum den diesfälligen Schaden zu vergüten.

7. In den bestehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden willkürliche Veränderungen ohne Genehmigung vorzunehmen, ist dem Pächter nicht erlaubt, widrigenfalls er nach Ausgang der Pachtzeit verhalten werden müßte, dieselben auf eigene Unkosten wieder in den nämlichen Stand, wo diese Gebäude bei der Uebernahme waren, zu versetzen, oder aber den durch dergleichen Veränderungen verursachten Schaden zu vergüten. Auch hat Pächter falls derselbe einige Gebäude zu seiner Bequemlichkeit, oder Vergnügen auch mit Bewilligung des Publikums aufführen sollte, nach Verlauf der Pachtzeit keine Vergütung dafür zu gewärtigen. — Sollte aber Pächter solche Bauführungen vorhaben, welche zur Verbesserung der Wirthschaft, und Vermehrung der Gefälle dienen, so hat er diesfalls dem Magistrat und der Communität den Vorschlag zu machen, welche, wenn das Publikum den Vorschlag für gut befinden wird, die höhere Genehmigung ansuchen werden, doch wenn auch derlei Bauführungen a. h. bewilliget werden, hat Pächter die Vergütung derselben nur mit Ende der Pachtzeit, nach der damaligen Abschätzung zu gewärtigen.

8. Die mit Früchten bebauten, und besäet übernommenen Dominal-Aecker hat Pächter zu Ende der Pachtzeit, mit der nämlichen Fruchtgattung besäet abzutreten, und wieder zu übergeben; (welche Aecker aber dem Pächter bebaut übergeben worden, mit was für Fruchtgattungen, und mit wie viel Kübel solche besäet waren, ist in dem Pacht-Contrakte specifisch einzutragen.)

8. Sämmtliche herrschaftliche Gefälle, Taxen, Robottleistungen u. s. w. welche Pächtern zur Nutznießung übergeben worden, so auch die der Herrschaft obliegenden, und etwa auf den Pächter zu übergehen habende Lasten, sind in den Arend-Contract einzelweis genau einzutragen.

10. Auch sind die herrschaftlichen Wälder, und mit welcher Verpflichtung solche Pächtern übergeben, dann welche Nutznießung selben daraus zugestanden worden, im Contract auf das pünktlichste aufzunehmen. —

Bei den Mühlen.

11. Die Mühle sammt Zugehör wird Pächtern mittelst Uebergabs- und Abschätzungs-Instrument mit folgenden Verpflichtungen übergeben.

a) Daß Pächter Mühlsteine, mit Ende der Pachtzeit, in der nämlichen Qualität, und nach dem Ausmaß, wie er solche übernommen, dem Publikum zurückstellen muß, folglich selber die während der Pachtzeit daran ergebenen Verschlimmerungen zu vergüten, die etwaigen Verbesserungen aber von dem Publikum vergütet erhalten, zu gewärtigen hat.

b) Daß Pächter das ganze innere Maschinenwerk, wozu auch die äußeren Wasserräder und Wellen gerechnet werden, während der Pachtzeit in gutem Stande zu erhalten habe, weßwegen selber die sich ergebenden Verschlimmerungen mit Ende der Pachtzeit dem Publikum vergüten muß, im Gegentheil aber die Verbesserungen dem Pächter aus der Allodial-Cassa ersetzt werden. (Hiebei kommt auch noch zu bemerken, daß, ob das Publikum das zur Erhaltung des Maschinenwerkes erforderliche Eichenholz dem Pächter aus den Gemeinwaldungen verabreichen, und auf Ort und Stelle führen lassen will, oder nicht? im Contracte angesetzt werden muß, und daß im ersteren Falle bei Rück-

gabe der Mühle das durchs Publikum verabreichte Eichenholz nicht in Rechnung gebracht, und dem Pächter nicht vergütet werden kann.)

c) Daß Pächter die, im Laufe der Pachtzeit bei dem Mühlgebäude erforderlichen kleineren Verbesserungen, wie auch die Instandhaltung des Innern des Mühlgebäudes, das ist: der Thüren, Fenster, Oefen, Fußböden, ohne irgend eine Vergütung zu gewärtigen zu haben, aus Eigenem zu bestreiten, auch das nöthige Eisen, Stahl, Seife u. s. w. auf eigene Kosten anzuschaffen schuldig ist. —

d) Daß, falls durch Pächters, oder seiner Leute Verschulden das Mühlgebäude während der Pachtzeit abbrennen, oder sonstige Beschädigung daran sich ergeben sollten, so ist Pächter dießfalls das Publikum zu entschädigen verpflichtet. —

e) Die bei dem Mühlgebäude, das ist: deren Wänden und Dach etwa erforderlichen größeren Reparaturen, und Bauten wird das Publikum selbst bestreiten, Pächter hat dergleichen ohne Bewilligung nicht zu unternehmen, weil derselbe in diesem Fall keine Vergütung der gehabten Unkösten zu erwarten hat, auch wird das Publikum die Gerinne sammt Wehr und Graben in gutem Stand erhalten.

(Uebrigens wird in dem Pacht-Contracte die Verpflichtung des Pächters die Natural-Frucht-Deputate des Kirchen- oder Schulpersonales, wo diese demselben vermög höherer Bewilligung gebühren, gehörig abzuliefern, eingeschaltet.)

12. Die verordnungsmäßige Mauth, welche Pächter abzunehmen befugt ist, ist im Contract genau anzugeben, über welche bestimmte Gebühr der Pächter unter Strafe von 12 fl. C.-M. die an die betreffende Allodial-Cassa zu erlegen sind, für jeden einzelnen Uebertretungsfall, von den Mahlgästen nichts weiter abzunehmen, oder abnehmen zu lassen; auch wird Pächter dafür sorgen, daß die Mühlgäste in der Ordnung und Reihe, als selbe mit ihren Früchten erscheinen zum Mahlen zugelassen werden.

Bei den Wirthshäusern.

13. Pächter ist verpflichtet die bei dem gepachteten Wirthshause, und dessen Nebengebäuden während der Pachtzeit erforderlichen kleinen Reparaturen, wie auch die Instandhaltung des Innern dieser Gebäude, das ist, der Thüren, Fenster, Oefen, Fußböden, Tische, Bänke u. s. w. ohne eine Vergütung zu erhalten, aus eigenem zu bestreiten, größere Reparaturen aber wird das Publikum besorgen, und eben deswegen ist dem Pächter nicht erlaubt, dergleichen, oder einige Veränderungen in den Gebäuden eigenmächtig zu unternehmen, indem selber in diesem Falle, dafür nicht nur keine Vergütung zu gewärtigen hat, sondern sogar verhalten wird wenn die vorgenommenen Veränderungen dem Publikum nicht anständig sind, die Gebäude in den Stand, wie solche bei der Uebernahme waren, auf eigene Kosten wieder herstellen zu lassen, oder aber das Publikum dieserwegen in baarem Gelde zu entschädigen.

14. Falls das gepachtete Wirthshaus oder dessen Nebengebäude, durch des Pächters oder dessen Leute Verschulden abbrennen, oder sonstige Beschädigungen daran sich ergeben sollten, ist Pächter verpflichtet das Publikum diesfalls vollkommen zu entschädigen.

15. (Im Contracte ist genau anzusetzen, ob Pächter das ausschließliche Recht,

Wein und Branntwein zu schenken habe, oder wie viele Wirthshäuser noch außer selben bestehen, dann durch wie viel Zeit den Einwohnern der freie Weinschank gestattet ist u. s. w.

16. Die in Betreff, des einen oder andern Pacht-Gegenstandes zu stipulirenden particulären Punkte, welche meistens von den Lokal-Umständen, und hergebrachten alten Gebräuchen abhängen, und fast bei jedem Stuhl oder Distrikt anderer Art sind, folglich eben aus dieser Ursache hier nicht aufgeführt werden konnten, sind, um künftigen Mißhelligkeiten und Anlaß zu Relaxations-Gesuchen vorzubeugen, in den Pacht-Contracten auf das pünktlichste aufzunehmen.

Bei Gemeindegründen.

17. Pächter ist verpflichtet die verpachteten Gemeindegründe, und deren Grenzen, welche demselben durch das Publikum an Ort und Stelle übergeben, und angezeigt worden, während der Pachtzeit, im Uebernahmsstande zu erhalten, und dafür zu haften; zugleich ist sowohl die Ausdehnung, als die Grenzen dieser Gründe in den Pacht-Contracten specifisch, und genau mit namentlicher Bezeichnung auch der Nachbarn, anzugeben.

18. Sollte sich in Betreff gegenwärtigen Contractes, und dessen Auslegung zwischen dem Publikum und dem Pächter eine Zwistigkeit ergeben, so ist solche, wie bereits oben unterm 2. Punkte erklärt worden, durch den betreffenden Magistrat, und nach Maßgabe der Umstände durch die h. Landes-Stelle, und auch a. h. Orts im politischen Wege zu entscheiden, und die gefällte Entscheidung in Vollzug zu setzen; im Falle aber der eine oder andere contrahirende Theil sich mit derselben Entscheidung nicht begnügen sollte, bleibt es demselben unbenommen nach Vollzug derselben, wegen der vorwaltenden Zwistigkeit den gewöhnlichen Rechtsweg zu ergreifen.

19. Nachdem gegenwärtiger Contract der hohen Landes-Stelle zur Revision und Bestätigung eingesendet werden muß, so ist Pächter verbunden, falls Hochdieselbe in Betreff ein, oder des anderen Punktes im Einklang mit den vorläufig bestätigten Pachtbedingungen, einige Bemerkungen machen, und Veränderungen anordnen sollte, solche ohne Widerrede anzuerkennen und sich denselben zu fügen.

20. Wenn der Pächter während der Pachtzeit mit Tod abgehen sollte, sind dessen Erben verpflichtet den Pacht, bis zum Ausgang desselben Pachtjahres in welchem der Tod des Pächters erfolgte, nach den im Contracte enthaltenen Bedingungen zu behalten; sollte aber der Pächter im letzten Monate des Pachtjahres sterben, so sind die Erben, wenn mit diesem Jahr nicht etwa der ganze Pachttermin zu Ende gehen sollte, verbunden den Pacht, von Anfang des folgenden Pachtjahres gerechnet, noch drei Monate hindurch fortzusetzen, es sei denn, daß zwischen dem Publikum, und den Erben des verstorbenen Pächters, wegen Ueberlassung des Pachtgegenstandes für die noch übrigen Pachtjahre im Sinne, und mit den Bedingungen des bestandenen Pacht-Contractes eine besondere Uebereinkunft getroffen würde, in welchem Fall die Fortsetzung des Pachtes während den rückständigen Pachtjahren auf die Erben des ursprünglichen Pächters überzugehen haben wird.

Urkund dessen gegenwärtiger Contract in 3 gleichlautenden Exemplarien, wovon eines dem Publikum, das andere dem Pächter übergeben, das dritte

aber an die hohe Landesstelle befördert worden, ausgefertigt, durch beide Theile, nämlich die Licitations-Commissäre als Repräsentanten des Publikums und des Eigenthümers, und durch den Pächter eigenhändig unterfertigt, und mit deren gewöhnlichen Siegeln bekräftigt worden ist.

(L. S.) N. N.
N. N.
Licitations-Commissäre.

(L. S.) N. N.
Pächter.
(L. S.) N. N.
Cavent.

Vorschrift für Pachtnachlässe (Relaxations-Normale, G. Z. 6075 von 1788.)

Es haben Se. Majestät den zur Bestimmung der Arenda Nachlaßfälle von der königl. ungarischen Statthalterei auf allerhöchsten Befehl verfaßten Entwurf, dahin zu erledigen geruht: daß ein Arenda-Nachlaß mit Billigkeit überhaupt nur dazumal Platz greifen könne, wenn unvorhergesehene, ganz außerordentliche, mit menschlichen Kräften nicht abzuwendende, und von keiner Schuld des Pächters herrührende Ereignisse eintreten, folglich daß nicht nur in außerordentlichen Unglücksfällen, als Pest, Hungersnoth und Krieg, dann ohne Schuld des Pächters entstandene Feuersbrünste, sondern auch

a) bei allgemeinen auf den Pachtgegenstand einen sehr nachtheiligen Einfluß habenden weitern Landesplagen, als Erdbeben und allgemein anhaltende Ueberschwemmung, dem Pächter ein, dem dadurch zugegangenen Schaden angemessener Nachlaß einzugestehen sein wird, wohingegen:

b) Bei einer ohne Verschulden und Nachlässigkeit des Pächters oder dessen Leuten entstandenen Feuersbrunst der Pachtnachlaß nur auf den bei dem Pacht-Gegenstand selbst, nicht aber auf den bei dessen eigenen Habseligkeiten erfolgten Verlust sich zu erstrecken hat, auch

c) ein Pachtungs-Nachlaß stattzufinden hat, wann der Pachtgeber die im Contract zugesicherte, zur Einbringung oder Erzielung des Gefälls unentbehrlichen Mittel anzuwenden ermangelt, oder die, die Ausübung oder Pachtung hemmenden Hindernisse nicht aus dem Weg räumt, nicht minder

d) wenn die Ausübung der Pachtung durch Vorfälle, so der Pachtgeber zur Zeit hätte beheben können, hintangehalten, wie auch

e) wenn Pachtgefälle durch politische Anordnungen entweder ganz aufgehoben, oder dermaßen eingeschränkt werden, daß der Pachtgegenstand nicht mehr in jenem Gesichtspunkt betrachtet werden könne, als selber zur Zeit des angestoßenen Contractes bestand.

In dieser Gemäßheit ist daher bei Pachtung ganzer Dominien bei Eintretung der obbenannten allgemeinen Landesplagen, oder wenn bei dem angeführten Umstand, da nämlich durch politische Fürkehrungen die Rustikal-Zinse, Dienste oder Gaben auf einen andern Fuß gesetzt, und dadurch der Pächter die Gaben und übrigen Gefälle nicht so einheben kann, als selbe zur Zeit der Pachtnehmung bestanden, nach Maß des dadurch erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnstes, ein Pachtungs-Nachlaß einzugestehen, dagegen aber kann:

bei einzelnen Zufällen, als Wetterschaden, Mißwachs und dergleichen, weil es niemal auf das Ganze wirkt, eine Nachsicht nicht Platz greifen.

Bei Pachtung der Feldwirthschaft kann ein Nachlaß zugestanden werden, wenn außer den oben (unter a) erwähnten allgemeinen Landesplagen zu Kriegszeiten die Mannschaft auf den verpachteten Feldern zu stehen kommt und dadurch derselben Benutzung gehindert wird, was aber die

Bei Pachtung der Schäfereien und Meiereien eindringende, oder auch allda, ohne Schuld der Nachläßigkeit des Pächters entstehende allgemeine Viehseuche anbelanget, da hat sowohl in dem ersten Fall, wenn nämlich pothanes Unglück in benachbarten Schäfer- und Meiereien entsteht, und in die gepachteten eindringt, als auch wenn dieses Uebel allda ohne Schuld des Pächters entstehet, und selber dadurch des angehofften Nutzens verlustig wird, ein Nachlaß nach Billigkeit Platz zu greifen; so wie solcher auch

Bei Bier- und Branntweinhäusern nicht nur bei oberwähnt allgemeinen Landesplagen, sondern auch wenn durch allgemeine politische Verfügung der Verkauf der zur Erzeugung gedachter Getränke nöthigen Früchte oder die Erzeugung des Bier- und Branntweins, oder eine der gemeldeten Gattungen eingestellt wird, nicht minder: wenn auf dem Bräuhaus der Verschleiß des Bier und Branntweins Ausschlußweis bestanden, sodann aber die freie Einfuhr oder Verkauf gestattet wird, nach Maß des entgehenden Nutzens, nach aller Billigkeit zu gestatten ist.

Bei Schild- und Einkehrwirthshäusern kann den Pächtern ein Nachlaß ebenfalls nicht versagt werden, wenn Bequemlichkeiten oder Wohnungsstücke, wodurch der Profit erzielt werden muß, ohne Verschulden des Pächters in unbrauchbaren Stand gerathen, derselben Herstellung versagt oder verschoben wird, und der Pächter zur Reparation durch Contract nicht verbunden ist, ingleichen wenn durch Ueberschwemmungen, Hinwegreißen der Dämme oder Brücken, die ganze Passage und Zufuhr durch längere Zeit gehemmt, und das Wirthshaus umfahren werden muß, eben so auch

Bei Pachtung der Fleischbänke und der Schankgerechtigkeit, wenn der Verschleiß des Fleisches und übriger zu dem Bankrecht gehörigen Feilschaften, oder auch der Ausschank ein oder mehrerer Gattungen Getränke, während der Pachtzeit oder durch politische Verfügung aufgehoben wird, der Nachlaß Platz findet, gleich wie auch

Bei Pachtung der Mühlen, wenn ohne Schuld des Pächters die Wehren zu Grund gehen, die Dämme durchgerissen, oder das Wasser abgeleitet wird, dann

Bei Bädern, wenn die Quellen austrocknen, oder ihre heilsame Kraft und Wirkung, oder sonstige Eigenschaften verlieren, oder auch durch ungewöhnliche und außerordentliche Ueberschwemmung zur Badezeit der Zugang gesperrt wird, nicht minder

Bei Fischereien, wenn der Teich oder das Wasser gänzlich abgezapft und ausgetrocknet wird, ingleichen bei Mauth-Ueberfuhr, Markt- und derlei Gefällen, wenn nämlich während der Pachtzeit der Tarif herabgesetzt wurde, auf einen Nachlaß nach Maß des entgangenen Nutzens und erwachsenen Schadens billig berechnet werden kann, anbelangend aber

Die Ziegelöfen, wenn die zur Ziegelerzeugung taugliche Erde ganz ausgestochen wurde, und der Pächter noch in der Zeit davon dem Eigenthümer die Anzeige gemacht, so wie überhaupt auch in den vorhergehenden Fällen die Anzeige zur Wissenschaft des Eigenthümers, oder einer nach Umständen möglichen Abhilfe immer gemacht werden muß, der Pachtgeber hingegen die nöthige

Fürkehrung zu treffen, und in dem letztern Falle einen anderweitigen tauglichen Grund anzuweisen verabsäumt, der Nachlaß nicht nach Verhältniß der Zeit, durch welche die Erzeugung gehindert worden, sondern nach dem Verlust, welchen der Pächter durch gehemmten Verschleiß der wirklich benöthigten, und abzusetzen gewesenen Ziegeln, so durch sothane Zeit hätten geschlagen und gebrennt werden können, erlitten hat, berechnet werden muß.

Hiernach wird das königliche siebenbürgische Gubernium bei ereignenden Fällen sich zu achten, und die Landesbuchhalterei zu belehren haben.

Verordnung des k. Guberniums vom 5. Jänner 1829, G. Z. 4821, über den Termin zur Ueberreichung der Relaxationsgesuche.

Seine Majestät haben mittelst unlängst herabgelangten Allerhöchsten Hof-Dekrets zur allgemeinen Richtschnur zu verordnen geruht, daß künftighin die Pacht-Relaxationsgesuche nach Verfluß jeden Pachtjahres und zwar binnen einem halben Jahre als dem festgesetzten Präclusions-Termin, eingereicht werden müssen, und diese Clausel auch zu mehrerer Sicherheit der Allodial-Cassen und Vorbeugung etwaiger Einstreuungen der Pächter, in die jedesmal zu verfassenden Pacht-Contracte mit eingeschaltet werden möge, indem diejenigen, welche während diesem Zeitraume ihr Anliegen bei der betreffenden Behörde nicht vorbringen würden, von der weitern Beförderung ihres Ansuchens ausgeschlossen werden würden. Den betreffenden Behörden aber werde zur Pflicht gemacht, derlei Gesuche, welche nach Verfluß des festgesetzten Präclusions-Termins eingereicht würden, ausgenommen in Fällen, wo der Verzug aus zu erweisenden gesetzlichen Hindernissen stattgefunden, schlechterdings zurück zu weisen, derlei Gesuche aber, welche in der bestimmten Zeitfrist eingereicht würden, unter eigener Verantwortung ohne den mindesten Verzug in Verhandlung zu nehmen, und nebst beigefügtem Gutachten höheren Orts zur Prüfung und Entscheidung zu unterlegen.

Verordnung des k. Guberniums vom 29. September 1836, G. Z. 10,498, betreffend die Tragung öffentlicher Lasten.

Es sind mehrfällige Klagen Allerhöchsten Orts eingelangt, daß in einigen Städten die Tragung der öffentlichen Lasten nicht nach einem gleichen Verhältnisse vertheilt, und ein Theil der Bewohner unter gewissen Vorwänden davon enthoben, hauptsächlich aber in den ummauerten Städten betreff der Leistung der Hand- und Fuhrdienste in Bezug auf die Bewohner der innern Stadt eine besondere begünstigende Ausnahme gemacht werde. Weil aber nach der strengen Gerechtigkeit alle zur Entrichtung der k. Steuer verpflichteten Inwohner auch die öffentlichen Lasten gleichmäßig zu tragen schuldig seien, so haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 10. August l. J., H. Z. 3682, in der Absicht, damit die diesfalls eingeschlichenen Mißbräuche abgeschafft und derlei Klagen, von welchen unangenehme Beispiele in der sächsischen Nation mehrmals vorgekommen seien, ein Ende gemacht werden möge, Allergnädigst zu bestimmen geruht: daß, weil die Stadtbewohner alle Arten öffentlicher Lasten gemeinschaftlich und ohne Ausnahme und Unterschied gleichmäßig zu tragen haben, die für das Allgemeine erforderlichen Hand- und Fuhrdienste ihrer Quantität nach erhoben und sodann durch den Magistrat und die gewählte Communität, betreff der dafür zu zahlenden Löhne im Voraus

mit den zur Uebernahme solcher Leistungen sich bereitwillig findenden Menschen ein Vertrag abgeschlossen und der durch den abgeschlossenen Vertrag festgesetzte Lohn aus der städtischen Allodial-Cassa, falls dieselbe zur Bestreitung dieser Ausgaben hinlängliche Kräfte besäße, bezahlt, falls aber die Allodial-Cassa zur Tragung dieser Last nicht zureichend wäre, die erforderliche Geldsumme auf sämmtliche sowohl in als außer der Stadt lebende steuertragende Bewohner in einem gleichen Verhältnisse aufgeschlagen, und aus den auf solchem Wege einkommenden Geldern ein Hilfsfond, woraus jene Arbeiten bezahlt werden könnten, gebildet werden solle.

Welche Allerhöchste Bestimmung sonach den Magistraten zur künftigen Richtschnur und strengen Beobachtung mit dem Beisatze überschrieben wird: die aus der städtischen Allodial-Cassa auf die vorberührten öffentlichen Arbeiten zu machenden Ausgaben in den jährlichen Allodial-Rechnungen glaubwürdig auszuweisen, in dem Falle aber, wenn die städtische Allodial-Cassa zur Tragung dieser Last nicht hinlängliche Kraft besäße, und somit auf die vorgeschriebene Art aus den von den Bewohnern einzuhebenden Geldern ein Hilfsfond gebildet werden müßte, dafür zu sorgen, daß durch die solchfälligen Aufschläge Niemand über die Maß und Gebühr bebürdet werden möge.

Aus all dem gesagten erhellet, daß das Gemeindewesen im Lande der Ungarn und Szekler nur in den Städten und privilegirten Märkten von irgend einer Bedeutung war. Unter einer Stadtgemeinde wurde der Inbegriff mehrerer Personen verstanden, welche in ihrer Gesammtheit einen Adeligen repräsentirt, zunächst zur Ausübung des Handels und der Gewerbe nach Maß des ihnen ertheilten Privilegiums verbunden waren, und unter der Gerichtsbarkeit eines besonderen Magistrates standen. Wenn diese Begriffsbestimmung auch mit der vom Gesetze selbst (Tr III. 8.) aufgestellten nicht übereinstimmt, so ist sie doch analog den in den siebenbürgischen Gesetzen über die Stadtgemeinden vorfindbaren Bestimmungen.*) Die in solchen Stadtgemeinden oder privilegirten freien Ortschaften (Taxalorte) der ehemaligen ungarischen Comitate und Distrikte oder des Szeklerlandes ansässigen Bewohner hießen Bürger, von deren Rechten bereits früher gesprochen wurde.**) (Art. nov. 14 und 19. a 1791.)

Das Homagium der Bürger war jenem der Adeligen gleichgestellt (Tr. III. 9), und betrug demnach, zufolge der Rechtsgewohnheit, in den ungarischen Städten 66, in den Szeklerstädten 25 ungarische Gulden.

Die Art und Weise wie das Bürgerrecht erlangt werden konnte, richtete sich nach den localen Einrichtungen jener Gemeinde, in welcher der Fremde dasselbe erlangen wollte. In der Regel wurde dazu die persönliche Ansässigkeit, die seit längerer Zeit stattgefundene Aufschlagung des Wohnsitzes, ohne daß hiefür irgend eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt war, dann die Erwerbung

---

*) Verbötz stellt in Tr. III. 8 folgenden Begriff der Städte auf: „Civitas est domorum et vicorum pluralitas moeniis et praesidiis circumcincta necessariis ad bene honesteque vivendum privilegiata.“

**) *Seite 8.*

von Grundbesitz in dem bürgerlichen Ortsgebiete, und die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindecasse erfordert. Aber auch ohne Ansässigkeit und längeren Aufenthalt konnten Fremde das Heimatsrecht als Mitglieder einer bestimmten bürgerlichen Ortsgemeinde und mittelbar unadelige Staatsangehörige (Vaterlandssöhne) erlangen, wenn ihnen der Landesfürst kraft der in ihm ruhenden höchsten Staatsgewalt (Leop. Dipl. art 5) die Einwanderung in das Land erlaubt hat.

Das Bürgerrecht in den ungarischen und szeklerischen Stadtgemeinden oder privilegirten freien Ortschaften gewährte einen beschränkteren Umfang von Rechten; indem hier nicht der einzelne Bürger unmittelbar, sondern nur als Glied der Körperschaft, welcher derselbe angehörte, adelige Freiheiten, und das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Staatsverwaltung (Tr. III. 9. §. init in Verbindung mit III. 18 und 19) genoß.

Die in den Comitaten und Szeklerstühlen ansässigen Edelleute mußten von den Städten und privilegirten Ortschaften ohne Zahlung irgend einer Taxe zum Bürgerrechte zugelassen werden (inter cives mutuo concivilitatis Jure gaudere possunt, et ad usum ejusdem absque ulla civici indigenatus taxa admitti debent. Art. nov. 19 a 1791), ohne jedoch hiedurch die Berechtigung erlangt zu haben, in denselben von ihren Standesrechten Gebrauch machen zu können (a. h. Rescript vom 10. April 1793, Landtags-Protokoll v. J. 1794.*)

Zweiter Abschnitt.

Das Gemeindewesen im Lande der Sachsen.

Wesentlich verschieden von den Gemeinde-Einrichtungen im Lande der Ungarn und der Szekler und bei weitem ausgebildeter und geregelter war das Gemeindewesen im Lande der Sachsen. Die bereits im ersten Bande dieses

*) Der Art. 19 vom J. 1819, wodurch den Comitats- und Szekler-Edelleuten die Erlangung des Bürgerrechts in den Städten gestattet wird, bezieht sich eigentlich auf die sächsischen Städte; denn in den ungarischen und szeklerischen Städten haben die Edelleute dieses Recht schon zufolge älterer Landesgesetze (A. C. III. 81) genossen, und fortwährend davon Gebrauch gemacht. Zur Erläuterung dieses Geschäftsartikels, der sonst unverständlich bleibt, wird bemerkt: Die Deutschen in Siebenbürgen (Sachsen) haben von jeher auf ihrem Grund und Boden ein ausschließendes Bürgerrecht ausgeübt, d. h. sie haben das Recht, fremde Nationsgenossen von der Erwerbung des Grundbesitzes in ihrer Mitte, und dadurch vom Bürgerrechte auszuschließen, besessen. Schon im Andreanischen Freibriefe v. J. 1224 erhielten sie die Zusicherung: „volumus etiam et regia auctoritate praecipimus ut nullus de Jobagyonibus nostris villam vel praedium aliquod a regia Majestate audeat postulare; si vero aliquis postulaverit indulta eis libertate a Nobis contradicant.“ Aehnliche Versicherungen wurden ihnen namentlich von König Ludwig I. im Jahre 1373, von Wladislaus im J. 1441, von Ladislaus Posthumus im J. 1453 und 1456, von Mathias

Werkes und zum Theil in dem vorstehenden ersten Abschnitte hervorgehobenen großen Verschiedenheiten der Justiz- und politischen Verwaltung, welcher die

---

im J. 1458, 1468 und 1481 in Fällen, wo der ungarische Adel sich unter denselben Grundbesitz aneignen wollte, ertheilt, so daß sie seit Anfang des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts im Genusse des ausschließenden Bürgerrechts unbeirrt blieben. Der erste öffentliche Angriff darauf geschah auf dem Landtage zu Preßburg im J. 1552, wo der ungarländische Adel die Concivilität in den deutschen Städten Oberungarns und Siebenbürgens (ut in omnibus civitatibus tam partium superiorum, quam etiam Transsilvanicarum, quae gentis unius Saxonicae esse censentur, domos emere et aedificare possent) einführen wollte, indem er behauptete: „Die Ungarn seien die älteren Einwohner, die Sachsen bloß Gäste," daher es nicht gestattet werden könne, daß Letztere allein, mit Ausschluß der eigentlichen Grundeigenthümer (dominis terrae exclusis), das Besitzrecht haben sollten. Um diesen Angriff abzuwehren, einigten sich die Abgeordneten der ungarischen Städte mit jenen der siebenbürgisch-sächsischen, und überreichten dem König ein deutsches Bittgesuch (supplicatio germanica lingva ob similem causam instituta, ne in hungaricum concilium perducatur). Als darauf in der Landtagsversammlung die Sache zur Sprache kam, so trat der Sprecher der siebenbürgischen Edelleute auf und erklärte: Diese Angelegenheit sei mit den Sachsen Siebenbürgens schon längst abgethan, indem sie sich in den Unionsverträgen (Union v. J. 1459) verpflichtet hätten, in Kriegszeiten den Adel in ihren Burgen und Städten zu beherbergen (Cartophilacium historicum Nr. 1144, Seite 35 und 36, in der gräflich Telekischen Bibliothek zu M. Vasarhely). So blieb die Sache, bis im Jahre 1607, unter Sigmund Rakotzi, im J. 1619 unter Gabriel Bethlen, und 1625 unter Katharina Brandenburg, sich die Szekler und Ungarn, wie es in den diesfälligen Landtagsbeschlüssen hieß: „ex communi omnium voto" die Grundfähigkeit auf dem sächsischen Boden, und den freien Häuserkauf in den sächsischen Städten ertheilten, obschon die sächsische Nation in diese Gesetzartikel nicht einwilligte, und durch besondere Abgeordnete aus den Städten und Märkten, namentlich im J. 1625 dagegen feierlichen Protest einlegte. Doch scheinen die Ungarn und Szekler von diesen Landtagsartikeln keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn auf dem Landtage von 1651 entgegneten die sächsischen Abgeordneten den ungarischen Rednern auf ihr für das gemeinsame Concivilitätsrecht angeführten Behauptungen: „daraus pro ultimo argumento, zeiget uns den usum, daß ihr mit den articuli gelebt habt, und wir Euch gestattet haben, Häuser zwischen uns, in fundo regio zu kaufen, welches Euch nicht zu beweisen stehet." Schlötzers kritische Studien ꝛc. S. 658. Carthophilacium historicum in der gräflich Telekischen Bibliothek Nr. 1144. Landtagsakten vom J. 1650—1652). Den heftigsten Kampf aber hatte die sächsische Nation dieserwegen im J. 1653, wo sich der von Rakotzi II. einberufene Landtag mit der Sammlung und Sichtung der seit dem Jahre 1540 entstandenen Landtagsartikel befaßte, zu bestehen. Am 25. Februar kam der Artikels-Entwurf vom „Häuserkaufe", wodurch den beiden Nationen der Ungarn und Szekler die Erlangung des Bürgerrechtes in den sächsischen Städten durch Erwerbung von Grundbesitz eingeräumt werden sollte, zur Verhandlung, und wurde trotz der eifrigen Vertheidigungsrede des Hermannstädter Bürgermeisters in der in A. C. III. 81 art. I. p. 2 vorfindlichen Textirung am 14. März bestätigt. In welcher Weise die hierüber stattgefundenen Debatten geflossen sein mögen, läßt sich aus dem Zeugnisse des Provincialnotärs Johann Simonis schließen, welcher erzählt, daß der Ständepräsident Stefan Seredi die Auslassung dieses Artikels aus dem Gesetzbuche von der Erbauung zweier Basteien, die in Weißenburg fehlten, abhängig machte, und als die Sachsen sich hiezu verpflichtet hatten, von der Streichung dieses Artikels keine Rede mehr war (Cartoph. histor. Nr. 1144 in der gräfl. Telekischen Bibliothek); sowie daraus, daß Fürst Rakotzi II. selbst in einem Schreiben an die Hermannstädter vom 28. Dezember 1657 in folgenden Ausdrücken die Bestätigung dieses Artikels entschuldigte: „Der Artikel über den Häuserkauf war nicht unser, sondern der Landstände Wunsch — — was konnten wir thun, da auch die Majorität dafür war, mußten wir beistimmen." — Doch schon 40 Jahre nach diesem Ereignisse einigten sich die Landstände in Folge des ihnen im dritten Punkte des Leopoldinischen Diploms von 1691 ertheilten Auftrages, ihre Streitfragen mit den Sachsen durch ein freundschaftliches Uebereinkommen beizulegen, in dem Nationalaccorde vom 7. April 1693 mit den Sachsen dahin, daß sie von dem betreffenden Approbatalgesetze

besondere Verfassung der sächsischen Nation zu Grunde lag, brachte es mit sich, daß das Gemeindewesen in diesem Landestheile eine eigenthümliche abweichende Gestaltung erhielt.

Wie ich schon früher gezeigt, waren die Sachsen in Ansehung ihrer innern Verwaltung ursprünglich ganz unabhängig. Kraft der ihnen durch die erhaltenen Privilegien zugestandenen Autonomie, waren sie berechtigt, für ihre innere Verwaltung die nöthigen Normen selbst zu entwerfen, die, in so ferne dies ihr Unterthanenverband und die Wechselverhältnisse mit den übrigen Nationen nöthig machten, von dem Fürsten und den Ständen bestätigt wurden, in so fern sie aber blos Privat-Angelegenheiten der Nation betrafen, dieser Bestätigung nicht bedurften. In dieser unabhängigen Stellung haben die Sachsen noch in frühester Zeit manche das Gemeindeleben regelnden und bedingenden Einrichtungen nach den Beispielen ihrer zurückgelassenen deutschen Väter getroffen, die zu ihrer Zeit wohlthätig gewirkt und großen Uebelständen gesteuert haben.*)

---

von welchem sie bisher keinen Gebrauch gemacht hätten, auch fernerhin keinen Nutzen ziehen wollten (Tertius articulus erat Approb. Const. 3. 81. art. 1. p. 2; super eo quidem ita convenimus, quod quemadmodum hactenus etiam illo articulo usi non sumus, ita in posterum quoque uti non cupimus, adeoque articulus ille cassari potest). Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia rief ein a. h. Rescript vom 25. Februar 1747 an die Landstände, worin die Weisung ertheilt wurde, die übermäßigen Bürgerrechtstaxen in das sächsischen Städten und ungarischen Taxalorten nach einem billigen Maßstabe so zu reguliren, daß dadurch fremde Handwerker von der Hereinkunft in das Land nicht abgeschreckt würden, den beigelegten Kampf wieder in das Leben. Zwar erfüllten die Sachsen und Taxalorte die Weisung des a. h. Rescripts durch Regelung und Herabsetzung der Bürgerrechtstaxen, aber die Stände verlangten zugleich für die ungarischen Edelleute und Szekler die Zulassung zum Bürgerrechte in den sächsischen Städten, und richteten deshalb eine ausführliche Zulassung an den a. h. Hof, worauf ein k. Rescript vom 13. Juni 1748 den Sachsen anbefahl, ihre Privilegien vorzuzeigen. Dies geschah denn auch, worauf die Kaiserin Maria Theresia durch ein a. h. Rescript vom 23. März 1753, welches am 25. August öffentlich auf dem Landtage verlesen wurde, mit Bezug auf die Bestimmungen der Nationalaccorde den Concivilitätsstreit zu Gunsten der sächsischen Nation in den Worten entschied: „annullari tamen contractus, nisi in re, forma vel materia peccarent, nullatenus possint.“ — Unter den vielen Neuerungen, die Kaiser Joseph II. in der Verfassung Siebenbürgens vornahm, erließ er auch eine Verfügung, wodurch allen Nationsgenossen Siebenbürgens in ihren abgesonderten Wohngebieten ein gegenseitiges Concivilitätsrecht eingeräumt wurde. Obwohl diese Verfügung mit allen übrigen Umgestaltungen der siebenbürgischen Verfassung durch das Restitutionsedikt vom 28. Jänner 1790 wieder aufgehoben wurde, so hatte sie doch zur Folge gehabt, daß sich im Sachsenlande mittlerweile mehrere ungarische und szeklerische Adelsfamilien angesiedelt hatten, weswegen die Landstände in das 27. Artikelsprojekt des Jahres 1790 trotz der energischen Protestationen der sächsischen Nation die Bestimmung aufnahmen, daß dem Adel die Erlangung des Bürgerrechts in den sächsischen Städten zustehen solle. Die Bestätigung dieses Projektes erfolgte auch in Form des Artikels 19 vom Jahre 1791. Die weiteren Bemühungen, welche die sächsische Nation durch ihre landständischen Deputirten am a. h. Hofe wegen Streichung dieses Artikels machten, hatten endlich zur Folge, daß nach dem bereits im a. h. Rescripte vom 20. Juli 1742 ausgesprochenen Grundsatze: „quod in Natione saxonica honoris solum gratia habeatur Nobilitas“ mit a. h. Rescripte vom 10. April 1793, Hofz. 1259, der Artikel 19 vom J. 1791 dahin erläutert wurde, daß die das Bürgerrecht im Sachsenlande ansprechenden Adeligen daselbst ihre adeligen Vorrechte nicht geltend machen können.

*) z. B. Die Bruderschaften, die Nachbarschaften, die Altschaften, die Zünfte, die Genossenschaft u. s. w., alles Schöpfungen des Gemeindelebens, die zum Theil noch fortbestehen.

Insbesondere waren sie schon in früherer Zeit bedacht, von dem ihnen eigenthümlich gehörigen Grund und Boden und den damit verbundenen Gerechtsamen Theile zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auszuscheiden.

Die Nachbarschaft ist eine Schutzgilde und umfaßt nach der Zusammengehörigkeit des Wohnortes eine — häufig in „Zehenschaften" weit gegliederte — Anzahl von „Hausvätern" oder „Wirthen", das sind possessionirte Gemeindeglieder. Alljährlich wählt die Nachbarschaft ihren Vorsteher, welcher in Städten „Nachbarhann", in Dörfern „Nachbarschaftsvater" genannt wird. Diese Vorsteher — (und mancher Orten mit ihnen die gewählten Zunftmeister) — bildeten in früheren Zeiten die sogenannte „Altschaft" (Seniores) oder den äußern Rath, die Communität, welche unter einem freigewählten „Wortmanne" (Orator, Gemeinde-Vormund) nicht nur die kontrolirende Behörde, sondern in der Regel auch das Wahlkollegium des Ortsamtes zu sein pflegte.

Dieser Art nahmen die Nachbarschaften — direkt oder indirekt — Antheil an der gesammten Lokaladministration. Mannigfach verschieden sind die für diese Vereinigung bindenden Nachbarschaftsartikel — „Statuta", die in der Regel von der Corporation selbst ausgegangen sind.

Vierteljährig pflegt die Nachbarschaft in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen zusammenzutreten und Tags darauf gemeinsam zum „heiligen Abendmahl" zu gehen, namentlich am Aschermittwoch das neue Amt zu wählen.

In altsächsischer Kleidung — Einer wie der Andere nach des Ortes Brauch in gleicher Tracht — tritt die Versammlung zusammen. Der Nachbarschaftsvater verliest aus einem über Anzeige der bestimmten „Aufschauer" verfaßten Register die vorgekommenen Versehen (z. B. nicht befolgte Reihe im Weinschank, verweigerte Hilfe, unvorsichtiger Umgang mit dem Feuer und Licht, gehabter Zank, Trunkenheit, Kirchenversäumniß ꝛc.); ebenso werden mitgetheilt oder verhängt die mittels der Besitzer zuerkannten Strafen und Rügen und dann Rechenschaft über die gesammte Verwaltung, namentlich die gemeinschaftlichen Einkünfte gelegt, und hierauf nach Verlesung der Nachbarschaftsartikel die neue Wahl vorgenommen. Niemand, der nicht zur Nachbarschaft gehörte, ist gegenwärtig. — Aus den ältesten Mitgliedern werden ein Nachbarschaftsvater und je vier bis acht Beisitzer gewählt, von denen der älteste Wortmann oder junger Nachbarschaftsvater, ein anderer Schreiber zu sein pflegt. — Der Vorsteher ernennt die Aufschauer (gewöhnlich Beisitzer). In einer eigenen Lade werden Schriften und Casse verwahrt und jedesmal dem neuen Vater übergeben.

Schon hieraus erhellt das in der Gemeinde wichtige Ehrenamt des Nachbarschaftsvaters. Der Hann ist mehr nur der Repräsentant nach außen, im Innern selbst ist — wenn wir sagen dürfen — das thätigste Polizeiorgan des Ortsgeistlichen und Hannen eben der Vorsteher der Nachbarschaft, welcher nicht nur als solcher für gute Zucht, Ordnung, Reinlichkeit und Austheilung von Diensten und Lasten zu sorgen hat, sondern zugleich als der gemeinsame „Vater aller Haushaltungen und Wirthschaften" seines Sprengels die gegenseitige Hilfeleistung leitet in allen irdischen Nöthen und ebenso die Feste und Freuden der ganzen Corporation.

Familienzwist und nachbarlichen Streit, besonders über Grenze und Zann, Baum und Schober, vermittelt der Nachbarschaftsvater — (Rechtsstreite, geringe, und Verlassenschaften, Vormundschaften u. dgl. entschied ehemals der Hann). — Der Nachbarschaftsvater führt polizeiliche Obsorge über Hof und Gasse, über Scheunen und Bäche, überall Ordnung und Frieden verbürgend, thätig zur Sicherung des Rechts in dem Schirm und Schutz der Habe. So ist auch unter und gewöhnlich bei ihm der große Feuerbacken, die Feuerleiter und die ledernen Eimer; er theilt die Nachbarn in zwei Hälften, von denen ein Theil mit Handärten, der andere mit Wassergefäßen bei dem Feuerlöschen sich zu beschäftigen hat; er bestellt Tags- und Nachtsbuthen und läßt durch ein von Haus zu Haus weiter gegebenes „Zeichen" (eine kleine eiserne, kupferne oder hölzerne Tafel sammt Umlaufschreiben) alle Genossen warnen, was Dienstes erforderlich, was der Theilnahme gewärtig. — Die schönste Pflicht der Nachbarschaft sollte christliche und brüderliche Hilfeleistung sein, gegenseitige Unterstützung, wo der Einzelne zu schwach gewesen wäre.

Form und Wesen dieser Einrichtungen haben sich ganz und gar in das Volksthum der Sachsen und der unter ihnen lebenden Romänen (Walachen) hineingelebt. Sie haben vorzugsweise mitbewirkt, daß es in solchen Ortschaften keine Bettler, und eine auffallend geringe Anzahl Verbrecher gibt, daß ein ziemlich gleichmäßig vertheilter Wohlstand, eine nur in den gesegnetsten Theilen Deutschlands ähnlich vorkommende Gesittung, kirchli-

Je nachdem diese Gemeindewirthschaften mehr oder minder ergiebig waren, wurden auch die eigenen Beiträge der Bürger und Inwohner vermindert, oder erhöht. Die Wirthschaften an sich waren mannigfaltig, Mühlen, Wein-, Bier- und Branntweinschenken, Waldungen und Gemeindegründe, die entweder für Gemeinderechnung angebaut, oder deren Genuß gegen eine bestimmte Taxe vergeben wurde; Einkünfte von öffentlichen Gebäuden, Gebirgen, Thorzölle von Weinen, Niederlags- und Marktwaaren, Monopolien, die hin und wieder auf Gegenstände errichtet wurden, mit denen der Handel ohnehin nur Wenigen zu statten kam, Schutzgelder von fremden Ankömmlingen, die entweder auf sächsischem Boden geduldet, oder als besitzfähig naturalisirt wurden; Einnahmen von den herrschaftlichen Gütern, wozu noch in den übrigen Kreisen, außer Kronstadt, bis zum Jahre 1770 die arendirten Fiskalzehent-Quarten kamen; dieses waren die Quellen, welche zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmt waren, und die jährlichen Beisteuern der Bürger und Inwohner ergänzten das allenfalls noch Mangelnde. Der Stand dieser Beiträge war keineswegs dem forschenden Auge der niederen Mitglieder der sächsischen Gemeinheiten verschlossen. Da die Communitäten und Altschaften in die ökonomische Verfassung den wesentlichsten Einfluß hatten, da mit der genauen Verwaltung der gemeinen Einkünfte ihr persönlicher Vortheil in Absicht auf die auch auf sie jährlich fallende größere oder kleinere Beisteuer zusammenhing, so erforderte es das persönliche Interesse eines jeden, dafür zu sorgen, daß nichts unterschlagen, nichts zu schiefen Absichten mißbraucht, nichts durch Fahrläßigkeit verschlimmert würde. Zu diesem Ende wurde auch jeder einzelne Einnahmezweig wenigstens durch zwei Individuen verwaltet. Gemeiniglich wurden aus dem äußeren Rathe die Wirthschafter und Rechnungsführer, und aus dem innern die Aufseher bestellt. Alle mußten zum Schluß des Jahres vor dem versammelten innern und äußern Rath, oder wenigstens vor einem aus beiden gewählten Ausschuß, ihre Rechnungen legen. Diese Anstalt diente auf der einen Seite zu untersuchen, wie mit den Gemeindegeldern gewirthschaftet worden, und saumselige oder unredliche Beamte mit fähigern und getreuern zu vertauschen, und allen möglichen Verkürzungen vorzubauen oder abzuhelfen; auf der andern Seite zu wissen, wie stark der Fond sei, der den öffentlichen Abgaben, oder dem Zinsfond abhelfen sollte. Von beiden Kassen war in den übrigen Städten der Bürgermeister, in Bistritz der Oberrichter, in Kronstadt der Stadthann der erste Verwalter. Er mußte, gleich den übrigen Partikulär-

---

cher und patriotischer Sinn die Gemüther erfüllt. Kirchen und Dorfschulen sind in reichlicher Weise dotirt. In jedem Dorfe haben Pfarrer, Prediger, Rektor und Kantor (der Knaben- und Mädchen-Schullehrer) eine hochgeachtete und materiell hinlänglich gesicherte Lebensstellung. — Ueberblicken wir die Gemeindeorganisation der vorigen Jahrhunderte im Sachsenlande, wie sie zum Theil noch fortbesteht, so zeigen sich folgende Gliederungen: Die Jugend zusammengeschlossen in den „Brüderschaften" und „Schwesterschaften" ist unter gewählten Vorstehern der Oberaufsicht der „Kirchenväter" untergeordnet. Die selbstständigen Familien und Haushaltungen sind in der „Nachbarschaft" vereinigt. Die Nachbarväter und die gewählten Kirchenväter zusammen als äußerer Rath unter dem eigenen Wortmanne, bilden die „Altschaft"; aus dieser hervorgehend durch unbeschränkte Wahl steht an der Spitze der weltlichen Gemeindeordnung das Ortsamt, nämlich der Hann (häufig daneben noch ein Richter) und die Geschwornen sammt Borger. — Pfarrer, Prediger, Amt und Kirchenväter fungiren als Ortskonsistorium. Das ganze Innerleben überwachen der Inspektor als politischer, aus dem Vororte zeitweilig delegirter Beamte und der Dechant des Kapitels.

Wirthschaftern, seine Rechnungen, wohin die übrigen Rechnungen einflossen, zu Ende des Jahres ablegen. Ihre Richtigkeit gab gewöhnlich den Ausschlag, ob der Oberbeamte oder Stadthann bei der nächsten Wahl auf seinem Posten belassen, oder umgetauscht werden sollte.

Wenn auf diese Art die Rechnungen geprüft waren, so wurde, nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben, der Ueberschuß für das neue Jahr berechnet, und es wurden, nach dessen Maßgabe, die Abgaben für dieses Jahr festgesetzt, ja, wenn es die Noth erforderte, zur Aushilfe der Bürgerschaft auch Kapitalien aufzunehmen beschlossen.

Demnoch waren die sächsischen Kreise fortwährend mit Schulden belastet, von denen nur die Zinsen mit Mühe entrichtet werden konnten, ohne daß eine Verminderung der Kapitalien eintrat.

Der Regierung war wesentlich daran gelegen, den so sehr gesunkenen Wohlstand der sächsischen Nation wieder zu heben. Man forschte daher den Ursachen nach und fand selbe zum Theil in dem Privat-Interesse und in der Nachläßigkeit der bisherigen Nationalvorsteher, zum Theil in den Bedrängnissen, unter welchen die Nation in den früheren unglücklichen Zeiten geseufzt hatte, ohne sich erholen zu können. Es wurde ein neuer Plan für die ökonomische Verwaltung in der Nation entworfen. Da die Gehalte der sächsischen Beamten meistens in unbestimmten Einkünften, als Geldstrafen, Naturalien, Genuß von Gemeindegründen, Gebirgen, Waldungen, Frohndiensten u. s. w. bestanden, so wurde angeordnet, diese Einkünfte vereint mit den übrigen Gemeinde-Erträgnissen für die Zukunft in einen von der Contributionscasse ganz abgesonderten Fond, unter dem Namen der Allodialkasse zu vereinigen.*) Diese Casse sollte blos zur Bezahlung der für die Ober- und Unterbeamten auszuwerfenden festen Gehalte, zu Tilgung der Kapitalien und zur Unterhaltung der Gemeindewirthschaften angewendet, vor Allem aber der Schuldenstand eines jeden sächsischen Kreises verläßig beschrieben werde.

Zur Einführung dieses neuen Systems wurde eine eigene königliche Commission eingesetzt. Das Gemeinde-Eigenthum wurde allenthalben genau beschrieben, die Schulden eines jeden Kreises sammt Zinsen aufgenommen, es wurden neue Quellen des Gemeindeeinkommens eröffnet, den Beamten bestimmte Gehalte ausgeworfen, und außer den eigentlichen Gemeindeauslagen jede andere Ausgabe auf den dreizehn Kreuzer Fond**), oder, wo dieser nicht ausreichte, auf neue Zuschüsse der Steuerpflichtigen angewiesen. Zwar wurde die Wirksamkeit der Commission durch verschiedene gegen die neuen Einrichtungen derselben geführte Klagen auf einige Zeit sistirt, doch wurde selbe im Jahre 1759 aufs Neue unter dem Namen des ökonomischen Direktoriums und unter dem Vorsitze des Comes der Nation, in Thätigkeit gesetzt. Diese Stelle bestand bis zum J. 1761, in welchem dieselbe aufgehoben, und die Verwaltung der Gemeindewirthschaften wieder den Magistraten, die Prüfung

---

*) Gerade diese, anfänglich häufig mit Widerwillen angesehene Einrichtung war es, die der Nation und den einzelnen Publicis und Gemeinden möglich machte, sich von ihren Schulden zu befreien, und ihren Wohlstand zu erhöhen.

**) So wurde in Siebenbürgen derjenige Fond genannt, welcher aus den den Comitaten, Stühlen, Distrikten und freien Ortschaften überlassenen 13 Kreuzern von dem Aufschlage auf jeden Contributions-Gulden zur Erbauung von Brücken, andern öffentlichen Bauführungen u. s. w. gebildet wurde.

der diesfälligen Rechnungen aber dem Comes übertragen, sämmtliche Rechnungen aber zur Ueberſicht an die Landesbuchhaltung einzuſenden angeordnet wurde.

Von nun an wurden alſo die Verwaltungs-Rechnungen aller ſächſiſchen Kreiſe dem Comes eingereicht, unter ſeiner Aufſicht von den hiezu beſtimmten Individuen geprüft, und ſodann der Landesbuchhaltung überantwortet.

Die großen Umänderungen die Kaiſer Joſef II. in allen ſeinen Ländern vornahm, erſtreckten ſich auch auf das Großfürſtenthum Siebenbürgen. Die alte Verfaſſung der ſächſiſchen Nation wurde nach dem Willen dieſes großen, ſeinem Jahrhunderte weit vorangeſchrittenen Kaiſers gänzlich geändert, das ausſchließende Eigenthumsrecht der Sachſen auf ihrem Grund und Boden wurde aufgehoben, ja die ſächſiſche Nation für erloſchen erklärt und ihre adeligen Güter eingezogen.

Die Zünfte wurden aufgehoben und die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherren wohlthätig geregelt. Auch die Landesverfaſſung und die Volkszählung ordnete Joſef an.*) Daß dieſe Maßregeln auch auf das in der Verfaſſung gegründete Gemeindeweſen von weſentlichem Intereſſe waren, verſteht ſich von ſelbſt.

Aber Kaiſer Joſefs großer Plan, ſeine ganze Monarchie nach einerlei Normen, einerlei Geſetzen verwaltet und die zwiſchen den verſchiedenen Nationen gegenſeitig beſtehenden Schranken beſeitigt zu wiſſen, gelangte nicht zur vollen Ausführung.**) Kurz vor ſeinem Tode ſetzte er in Ungarn und Siebenbürgen alles wieder in denjenigen Stand zurück, in welchem er es bei ſeinem Regierungsantritte gefunden hatte. Nur die in Anſehung der Religionsduldung, der Pfarrkirchen und der Verhältniſſe zwiſchen den Unterthanen und Grundherren getroffenen Verfügungen ſollten noch ferner in Kraft bleiben.

Wie unter Leopold II. die ſiebenbürgiſche Verfaſſung durch den Landtag von 1790—91, ſo erhielt unter Franz II. die ſächſiſche eine weſentliche Veränderung durch die Regulation.

Die hierauf bezugnehmenden allerhöchſten Vorſchriften (Regulativpunkte) erfloſſen in drei Zeiträumen, die erſten 1795, die zweiten 1797 und die dritten 1804. Sie wurden veranlaßt durch die „in der öffentlichen Verwaltung der ſächſiſchen Nation gefundenen Unordnungen", deren Hauptquelle war, daß einzelne Familien den Beſitz der Aemter durch Eigenmacht an ſich gezogen und in denſelben ſich fortdauernd feſtgeſetzt hatten.

Auf dieſen Regulativpunkten beruhte zum großen Theil die ſächſiſche Verfaſſung und Verwaltung in ihrer letzten Geſtaltung.

Die weſentlichen das Gemeindeweſen betreffenden Beſtimmungen derſelben, laſſen ſich in Folgendem zuſammenfaſſen:

Die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gemeinden geſchah durch ihre geſetzlichen Vertreter, in den Städten durch die Magiſtrate und die Communitäten, in den Märkten und Dörfern durch das Amt und die Altſchaft.

An der Spitze des Magiſtrats ſtand der Bürgermeiſter (Königsrichter, Oberrichter). Ihm zur Seite bildeten den Senat: der Stuhlsrichter, der

---

*) Die durch Kaiſer Joſeph gebildete Landeseintheilung ſ. 1. Band S. 2. Anmerk.

**) Auch verordnete Joſef II. daß nach Verfluß von 3 Jahren im ganzen Reiche die Deutſche die allein giltige diplomatiſche Sprache ſein (1784) und jeder derſelben nicht kundige Beamte entlaſſen werden ſolle.

Polizeidirektor, der Stadthann und eine für jede Stadt bestimmte Anzahl von Senatoren.

Die Oberbeamten (Bürgermeister und Stuhlrichter) wurden über Vorschlag (Candidation) des Comes von der Stuhlsversammlung — bestehend aus je zwei Abgeordneten der Dörfer und einer denselben gleichkommenden Zahl der städtischen Communitätsmitglieder — von dreien durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und vom Landesfürsten bestätigt.

Die Senatoren wählte die städtische Communität aus ihrer Mitte, nach vorausgegangener Candidation des Comes.

Den Obernotär ernannte der Comes, über Vorschlag des Magistrats; den Vicenotär bestimmte der Magistrat selbst.

Die letzteren Beamten waren permanent.

Die Wirksamkeit des Magistrats (Bezirksamtes) erstreckte sich sowohl auf die Gegenstände der politischen Verwaltung, als auch auf die Civil- und Strafjustiz. In ersterer Beziehung oblag ihm auch die Aufsicht über die betreffenden Bezirksgemeinden, die er durch eigene, vom Comes ernannte Inspektoren (Unterbezirks-Commissäre) handhabte, namentlich aber die Einflußnahme auf die richtige Gebarung mit dem Gemeindevermögen.

Die Communität bestand ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nach aus, durch die Zünfte und Nachbarschaften gewählten, wohlbegüterten und tadellosen Bürgern, ferner freien Künstlern und Literaten, den sogenannten Honoratioren. Ihr stand vor der Vormund (Orator) welcher gleich den Oberbeamten gewählt und ernannt wurde.

Erledigte Stellen in der Communität wurden also besetzt: Der Magistrat candidirte drei Individuen aus dem Bürgerstande und von diesen wählte die Communität eines. Der Communität stand das Recht zu, dreimal eine neue Candidation zu verlangen. Bei Abstimmungen entschied die Mehrheit.

Zur Besorgung von Vorarbeiten für die Communität bestand ein eigener, durch Stimmenmehrheit gewählter Ausschuß, dessen Mitglieder den 5. Theil der Mitgliederzahl der Communität nicht überschreiten durften. Zur Wählbarkeit in die Communität gehörte: Erlangte Großjährigkeit, Bürgerrecht, steuerbarer Haus- und Grundbesitz, Fähigkeit und Einsicht, ferner tadelloser Wandel. Ausgeschlossen waren: Fremde, aktive Militärs, Geistliche, die Magistratsbeamten vom Senator aufwärts, Personen über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, oder die in strafrechtlicher Untersuchung standen.

Das Wahlrecht mußte persönlich ausgeübt werden. Der Orator wurde alle zwei Jahre neugewählt. Die übrigen Communitätsverwandten waren permanent und ihre Anzahl war nach den einzelnen Städten und Märkten verschieden festgesetzt, jedoch nirgends über 100.

Die Hauptaufgabe der Communität war der Schutz und die Aufrechthaltung der Gemeindegerechtsame, insbesondere hatte sie für eine zweckmäßige Verwaltung der Allodialgefälle zu sorgen, in welcher Beziehung sie dem Magistrat gegenüber gewissermaßen die Controle zu üben hatte.

In Reps, Neußmarkt, Großschenk und Leschkirch vertrat die Stelle des Magistrats, übrigens mit gleichem Wirkungskreis — das Stuhlsamt, bestehend aus dem Königsrichter (in Großschenk und Reps auch aus einem Bürgermeister), einigen Assessoren und dem Fiskalen.

In den Dorfsgemeinden und in den Märkten, die nicht Prätorialorte sind, war die Repräsentanz folgende: Das „Amt" bestand in den Märkten

aus dem Hannen und aus dem Richter, in den Dörfern aus dem Hannen und wenigstens vier Geschwornen, deren einer dem Hannen beigegeben, der andere mit der Steuereinsammlung, der dritte mit den Theilungs- und Waisen-Angelegenheiten betraut, der vierte endlich der Wirthschafter war. Die Schreibgeschäfte führte der Ortsnotär.

Das Amt, den Notär ausgenommen, wurde aus der Mitte der Altschaft und durch dieselbe mit Stimmenmehrheit gewählt und von dem Ortsinspektor bestätigt.

Bestand die Altschaft aus 10 oder weniger Mitgliedern, so wurde zur Wahl der Dorfsvorsteher auch jeder Hausvater zugezogen.

Der Notär wurde über Antrag des Ortsinspektors vom Magistrate oder Stuhlrichter bestätigt. Der Hann und Richter wurden auf zwei Jahre gewählt; die Geschwornen waren stabil.

Was die Wählbarkeit anbelangt, so wurden dazu lediglich Tüchtigkeit in geistiger und moralischer Beziehung, dann Ansässigkeit im Dorfe durch Haus und Hofbesitz erfordert.

Das Amt als die politische und gerichtliche Lokalbehörde hatte überhaupt für die pünktliche Vollziehung der in beiden Beziehungen erhaltenen höheren Aufträge zu sorgen und jene Anordnungen, welche das Gemeindevermögen betreffen, ungesäumt der Altschaft bekannt zu geben.

Die Genanntschaft oder Altschaft bestand aus dem Wortmann und einer unbestimmten Zahl von Altschaftsmännern. Die Schreibgeschäfte versah ebenfalls der Ortsnotär.

Die erste Zusammensetzung geschah durch freie, selbsteigene Constituirung aus der Mitte aller Hausväter, die Ergänzung durch Wahl, nach vorausgegangener Candidation des Amtes. Die Bestätigung erfolgte vom Inspektor.

Der Wortmann wurde auf zwei Jahre, die Altschaftsglieder auf Lebensdauer gewählt.

Zur Wählbarkeit war erforderlich: Oeffentliches Vertrauen, Tadellosigkeit und Grundeigenthum. Ein bestimmtes Alter oder Census war nicht festgesetzt. Die Genanntschaft hatte es vornemlich mit der Ueberwachung der Gemeindewirthschaft zu thun.

Das der Verrechnung unterworfene Vermögen der Stadt- und Landgemeinden im Sachsenlande umfaßte deren Einkünfte von Mühlen, Schenken, Bierbrauereien und Realitäten. Alle diese Objekte wurden im Wege der versteigerungsweisen Verpachtung nutzbringend gemacht.

Jede Verpachtung eines Allodialgefälles geschah nach erfolgtem Antrage seitens der Communität oder Altschaft, im Einvernehmen mit dem Magistrate — jedoch erst nach Genehmigung des Pacht-Contracts durch die politische Landesstelle — in der durch die Regulativpunkte vorgeschriebenen Weise. Einen Zweig der Verwaltung des Gemeindevermögens bildeten auch die Allodialwaldungen, welche forstmäßig bewirthschaftet werden mußten. (Josefinische Waldordnung von 1781.)

Ueber alle Einkünfte und Ausgaben der Commune mußte der Allodial-Perceptor und in den Dörfern der Oekonom bücherliche Evidenz halten.

Systemisirte Geldanweisungen für Gemeindezwecke konnten vom Comes — unter gleichzeitiger Anzeige — bis zum Betrage von 400 fl., von der Landesstelle bis auf 600 fl. geschehen; um größere und überhaupt um nicht systemisirte Auslagen mußte hohen Orts eingeschritten werden.

Am Schlusse jeden Jahres hatte der Allodial-Perceptor und der Dorfswirthschafter der Communität und Genanntschaft die dokumentirte Rechnung über die gesammte Vermögens-Verwaltung im letzt verflossenen Jahre zu legen und zugleich ein Präliminare für das nächstfolgende einzureichen. Nach erfolgter Vorprüfung bei den Communitäten und Altschaften, wurden alle Gemeinde-Rechnungen im Wege des betreffenden Magistrats- und Stuhlsbeamten an die Nationalbuchhaltung zur Censurirung einbefördert. Ergaben sich keine Bemerkungen oder Bemänglungen, so wurden die Rechnungen zur Ratificirung zurückgestellt; im entgegengesetzten Falle wurden sie der Landesbuchhaltung zur Superrevision eingesendet. Wenn diese keine Anstände fand, so erfolgte vom Gubernium die Absolvirung des Rechnungslegers.

Regulativ-Punkte welche in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den sächsischen Communitäten nach ihrer constitutionsmäßigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bei ihrer öffentlichen Verwaltung vermöge höchsten Rescripts ddto. 22. Juni 1795, zur genauen Beobachtung festgesetzt worden sind. (G. Z. 6117).

Der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist die allgemeine Wohlfahrt und die verschiedenen Arten der Verwaltung sind die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll. Gleich wie nun in der sächsischen Nation die Communitäten, vermöge ihrer durch bejahrten Gebrauch bewährten Constitutionen, an mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung ihren Antheil, theils ihre eigene Wirksamkeit haben, so ist wesentlich erforderlich, daß hierbei zwischen dem Wirkungskreis der Beamten so auch des Magistrats eine verhältnißmäßige Grenzlinie mit solcher Genauigkeit beobachtet werde, daß weder die Beamten und der Magistrat an ihrer rechtmäßigen und zur Handhabung der guten Ordnung in der öffentlichen Verwaltung unentbehrlichen Activität verkürzet, noch aber die Communitäten, aus der ihnen vermöge ursprünglicher auf ihre Constitutionen und Privilegien gegründeten Verfassung gebührenden Wirksamkeit von der Theilnahme, ja eigentlichen Controle dieser öffentlichen Verwaltung beseitiget, oder auch nur einigermaßen daran geschmälert werden sollen. Zu welcher Absicht dann nachstehende Maßregeln führen werden. (§. 1.)

Die Communitäten haben aus dem Vormunde der Gemeinde, welchen sie selbst aus ihrem Mittel wählen werden, und aus einer für jede Gemeinde bestimmten Anzahl Bürger, die ebenfalls durch die Communität selbst, ohne allen Einfluß des Magistrats,*) zu wählen, sodann aber in Gegenwart des Magistrats sowohl, als auch der Communität selbst, in die gewöhnliche Eidespflicht zu nehmen sind, zu bestehen. Die Communität wird jedoch verpflichtet sein, bei der Answahl ihrer Mitglieder, auf wohl possessionirte und von ihrem ruhigen und guten sittlichen Betragen bekannte Bürger, den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen. (§. 2.)

Der Gemeinde-Vormund ist der Vorsteher der Communität und wird in dessen Abwesenheit oder Erkrankung durch den Pro-Orator, oder wenn keiner vorhanden ist, durch jenes Mitglied der Communität, welches hierzu von der Communität bestellt wird, ersetzt. Er ist den Beamten und dem Magistrat untergeordnet, wornach selber von diesen zur Erfüllung und

---

*) Wird in den 1805 Reg.-Punkten §. 5 berichtigt.

Beobachtung seiner Amtspflichten angehalten werden muß, damit er zwar richtig, doch mit der gehörigen und anständigen Mäßigung sein Amt verrichte, und solches nicht zum Nachtheil des allgemeinen Wohls und des wechselseitigen Vertrauens, welches zwischen den Beamten, dem Magistrate, dann der Communität und Bürgerschaft sorgfältig bewahret werden soll, mißbrauche.

Er muß dafür sorgen, daß die Communität in die Kenntniß aller Gegenstände gesetzt werde, welche zu ihrer Wissenschaft oder dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise gehören.

In dieser Absicht hat er also nachzusehen, wie der Hattert, die Waldungen, Stadtgebäude, Wege und Brücken besorget werden, ob die Pachtgelder und übrigen Einkünfte, in den bestimmten Zeiten richtig eingehen, ob diejenigen Wirthschaftsgegenstände, welche etwa noch nicht in Pacht gegeben worden, richtig verwaltet werden? Wenn er sodann bei diesem Nachforschen einige Fehler entdecket, so muß er solche alsogleich demjenigen Beamten, welcher bestimmt ist, die Besorgung oder Aufsicht des Wirthschaftswesens zu leiten, anzeigen und auf die Verbesserungen der angedeuteten Mängel dringen.

Sollten hierbei Anstände sich ergeben, so hätte er diese dem Magistrate oder auch zugleich der Communität darzustellen, und wenn dabei sogar eine schädliche Verzögerung obwalten sollte, so habe er zwei Mitglieder der Communität mit sich zu nehmen, und sein diesfälliges Anliegen bei dem betreffenden Beamten zu erneuern. Wenn jedoch auch dann keine Abhilfe erfolgte, so habe er es dem Magistrate zu melden, und endlich aber, wenn auch auf sothane geschehene Meldung der Mängel oder Gebrechen bei dem Magistrate die nöthige Verbesserung nicht sogleich erfolgte, so habe er solchen Gegenstand in der Versammlung der Communität vorzutragen, und sonach die schriftliche Anzeige davon unmittelbar dem Comiti Nationis zu machen. Wobei der Communität der Regreß wegen des durch diese Verzögerungen erwachsenen Schadens an den eigentlich daran schuldtragenden Beamten empor bleibt, gleichwie auch andererseits der Vormund selbst oder dessen Stellvertreter auf den Fall, wenn er nicht auf die erwähnte Art die Mängel ausforscht, anzeigt und deren Berichtigung betreibt, verantwortlich sein wird.

Hierbei folgt von selbst, daß der Gemeinds-Vormund kein Gut oder Gefäll der Stadt-, Marks- oder Dorfsgemeinde in Pacht nehmen könne, und falls er auch solchen, ehebevor er zum Vormund gewählt ward, gehabt hätte, entweder beim Antritte seines Amtes denselben aufgeben oder diesem Amte entsagen müsse. (§. 3.)

Die Pflicht der Communität besteht überhaupt darin, in solchen Fällen, wo gefunden würde, daß die Beamten und Magistrat der Beförderung des allgemeinen Wohls hinderlich seien, oder wenn etwas zum Nachtheil des allgemeinen Besten verfügt oder veranstaltet, oder auch wider die bestehenden höchsten Anordnungen unternommen würde, dem Magistrate gegen solche Verfügungen und Unternehmungen die Vorstellung zu machen, und wenn dießfalls die zweckmäßige Abhilfe nicht erfolgen sollte, hat von ihr sogleich die Anzeige an den Comes Nationis zu geschehen. (§. 4.)

Die einzelnen Gegenständen, auf welche sich der Wirkungskreis der Communitäten erstreckt, sind folgende:

Das nach der ausdrücklichen Vorschrift Statutorum Libro I-mo Tit. I-mo §. I-mo durch freie Zusammentragung der Stimmen gebührende gesetzmäßige Wahlrecht der Beamten, mit der über sothane Wahl nach der Vor-

schrift des Leopoldinischen Diploms und des 12. Artikels des 1791, Landtages von Allerhöchst Sr. Majestät zu gewärtigenden Bestätigung und zur Erlangung derselben im Wege des königl. Guberniums durch den Comes Nationis zur höchsten Einsicht zu geschehenden Einsendung des diesfälligen Wahlberichts.

Die Einsicht der Rechnungen mit dem Befugnisse der dabei zu machenden Bemerkungen, und haben die Communitäten sämmtliche öffentliche Rechnungen, bevor solche dem Comitial-Revisorate übergeben werden, förmlich durchzugehen, und die dabei sich ergebenden Bemerkungen oder Ausstellungen schriftlich abzufassen, sodann dieselbe denen zur Comitial-Revision zu befördernden Rechnungen beizuschließen.

Die Abfertigung der Deputirten zum Landtage, und die ihnen von Seite der Gemeinde zu ertheilende Instruktion, die Festsetzung der Lokal-Constitutionen in solchen Gegenständen, in Ansehung welcher keine Vorschriften in den Gesetzen enthalten sind, oder welche überhaupt dem Gutdünken des Publikums überlassen sind.

Die an den Magistrat zu geschehenden Vorstellungen, wegen ökonomischen Verbesserungen, wie hierinfalls mit demselben zu pflegenden Berathschlagungen und Abschlüsse, in soweit diesfalls keine ausdrücklichen Allerhöchsten Verordnungen bestünden, deren Vorschrift zu beobachten käme. Wobei denn der Communität die Mitbesorgung sämmtlicher Gegenstände der öffentlichen Einkünfte und Gebäude, ja die eigentliche Controle des Magistrats bei der Verwaltung derselben dergestalt obliegt, daß sie gegen Diejenigen, welche aus Sorglosigkeit oder mit Vorsatz die öffentlichen Einkünfte schmälern, gerichtlich zu verfahren und auf einen vollständigen Ersatz zu dringen verpflichtet sein soll.

Diesem zufolge muß das Gutachten der Communität bei jedem Verkaufe oder Verpachtung der städtischen Güter oder Gefälle, Errichtung oder Herstellung öffentlicher Gebäude oder Straßen, Anweisung unsystemisirter Auslagen, neuer Besoldungen oder Besoldungs-Vermehrungen, stets vorläufig eingeholt, und von dieser der zweckmäßige Antrag zu solchen gemacht werden, als ohne deren Zustimmung gar kein diesfälliger Antrag von Seite des Magistrats geschehen darf, wobei jedoch von selbst sich versteht, daß zur wirklichen Veräußerung oder Anweisung neuer Auslagen nicht eher als nach erlangter höchster Genehmigung geschritten werden darf.

In Ansehung der Verpachtungen aber kömmt zu beobachten, daß die von der Communität entworfenen Pachtcontracte sanmt den über sothane Verpachtungen zu verfassenden Licitations-Protokollen, der zu derlei Versteigerungen auszusendenden unbefangenen Commissärs, immerhin der Bestätigung des königl. Landes-Guberniums zu unterlegen sein werden, welche dann überhaupt bei allen vorzunehmenden neuen Verbesserungen und ökonomischen Anstalten einzuholen sein wird. (§. 5.)

Die Versammlung der Communitäten ist in solchen Fällen, wenn diese von Seite der Oberbeamten zusammen berufen werden soll, von den Oberbeamten nebst Eröffnung der dazu vorhabenden Ursache vorläufig anzudeuten, sonst aber, wenn die Communität sich selbst versammeln sollte, muß sie die vorhabende Abhaltung ihrer Versammlung, nebst den dabei verhandeln wollenden Gegenständen den Oberbeamten lediglich zur Wissenschaft anzeigen.

Hierbei aber kommt die Stunde der Versammlung zu bestimmen, und der Ort derselben soll jederzeit im Rathhause sein. Und wenn die Communität in pleno sich versammelt, hat auch der Magistrat zu gleicher Zeit sich zu versammeln. (§. 6.)

Da es beschwerlich wäre in jeder auch minder wichtigen Sache die ganze Communität zusammen zu berufen, so hat aus der Ursache ein eigener Ausschuß der Communität zu bestehen, dieser Ausschuß muß unmittelbar durch die Communität selbst aus solchen Männern, welche durch die Erfahrung und ihre Rechtschaffenheit das Vertrauen der gesammten Communität verdienen, durch Mehrheit der Stimmen gewählt und bestellt werden.

Die Anzahl der Ausschußmänner soll nicht mehr als den fünften Theil der Communität ausmachen.

Die Wahl dieser Ausschußmänner sollte zwar eigentlich nach der Reihe des in der Communitäts-Verwandtschaft habenden Alters der Individuen geschehen; da jedoch diese Obliegenheit manche Lasten an den vorkommenden verschiedenen Beaugenscheinigungen, Rechnungsberichtigungen und sonstigen Verwendungen auf sich hat, und daher rührige, zum Theil auch in dem Rechnungsfache wohlgeübte Männer erfordert, so bleibt es der Communität unverwehrt, die hierzu vorzüglich geeigneten Männer auch außer der Altersreihe zu wählen. Die ernannten Ausschußmänner müssen aber insgesammt zur Versammlung berufen werden. (§. 7.)

Der Wirkungskreis der Ausschußmänner erstreckt sich nur auf Vorbereitungs-Anstalten, zum Beispiel: wenn der Magistrat auf eine Beaugenscheinigung mit Zuziehung der Communität erkannt hat, so kann der Ausschuß, oder wenn die Sache sehr dringend wäre, auch nur der Vormund der Gemeinde die Commissarien, welche dabei von Seite der Communität erscheinen sollen, ernennen, oder wenn die Rechnungen revidirt, die Allodialkasse visitirt oder auch Pläne und Ueberschläge zu Baulichkeiten in Ueberlegung genommen werden sollten, so kann der Ausschuß die vorläufigen Anstalten in wie weit solche der Communität zustehen, entwerfen, damit derselbe sodann, wenn die Communität in pleno sich versammelt, ihr über Sämmtliches eine vollständige Auskunft geben möge. (§. 8.)

Die Art der Behandlung der Geschäfte bei der Communität hat folgendermaßen zu bestehen:

Der Vormund und die Communitätsverwandten haben nach dem Alter ihrer in dieser Eigenschaft geführten Dienstleistung, ihre Plätze bei den Versammlungen zu nehmen, welchen dann ein Actuarius zur Verfassung der schriftlichen Aufsätze beizuziehen ist.

Der Vortrag bei der Versammlung der gesammten Communität sowohl, als auch des Ausschusses, hat von dem Vormunde zu geschehen, wenn sodann Jemand von den Communitäts-Verwandten etwas in Antrag zu bringen hat, soll er solches dem Vormund einige Tage oder wenigstens an dem vorhergehenden Tage vor der Abhaltung der Versammlung melden.

Wenn nun der Vormund finden wird, daß der Vorschlag zweckmäßig sei, so hat er solchen anzunehmen, dem Oberbeamten unter den andern in Berathschlagung der Communität zu nehmenden Gegenständen zu melden, alsdann auch in der Versammlung der Communität nach der wahren Gestalt der Sache vorzutragen.

Sollte Jemand von den Communitätsverwandten dem Gemeindevormund vor Abhaltung der Versammlung einen Vorschlag machen, welcher nicht an-

nehmbar schiene, oder nicht zu dem Geschäftskreis der Communität gehörte, so muß der Vormund solches mit dem Ausschusse der Communität wohl überlegen, und nach dessen Befund den den sothanen Vorschlag beibringen wollenden Communitäts-Verwandten von der Zweckwidrigkeit oder dem ungereimten Bestande seines Vorschlages zu überzeugen suchen, übrigens aber ihm die Freiheit lassen, diesfalls sich entweder an den ersten Beamten oder auch unmittelbar an den Comes Nationis selbst zu wenden.

Hierbei werden jedoch die Communitäts-Verwandten davon keineswegs ausgeschlossen, daß sie auch selbst in den Versammlungen etwas vortragen können, sondern die eben erwähnte vorläufige Meldung hat blos aus Vorsicht wegen der hinlänglichen Ueberlegung in Absicht auf die Wohlfahrt und Ruhe des Publikums, bei neuen Anträgen zu geschehen.

Gleichwie dann jeder Communitäts-Verwandte in der Versammlung mit der gehörigen Bescheidenheit und Ordnung frei reden, seine Meinung äußern, Fragen aufstellen und Vorschläge machen kann, ohne daß selber wegen seiner Meinung weder mit Worten noch mit Thaten mißhandelt werden dürfte.

Wenn jedoch der Vormund fände, daß über einen Gegenstand genugsam geredet worden sei, so habe er das Stillschweigen zu gebieten, und die Versammlung selbes zu beobachten, wo sonach der Vormund die Sache neuerdings aufzunehmen und seine Meinung zu erklären hat.

Woferne die Communität sich mit der Meinung des Vormunds begnügt, so ist die Sache abgethan, oder wenn offenbar der größere Theil der Communität in der nämlichen Meinung sich vereinigt; widrigenfalls wenn die Meinungen getheilt sind, müssen die Stimmen eingesammelt werden.

Wenn sodann der Abschluß der Meinung der Communität durch Uebereinstimmung oder durch Sammlung der Stimmen zu Stande kommt, ist diese dem Magistrat vorzutragen.

Sollte nun der Magistrat bei deren Ueberlegung Anstände oder Bedenklichkeiten finden, so hat selber zur Erläuterung derselben die Communität in das Rathszimmer einladen zu lassen und darüber die Gesinnungen mehrerer Communitäts-Verwandten zu vernehmen, nach deren hinlänglicher Erwägung es bei dem Magistrat stehen wird, dem Antrage der Communität seine Zustimmung zu geben oder abzuweisen. Gleichwie dann solcher nur dann die Kraft eines förmlichen Abschlusses erhalten wird, wenn darüber die Zustimmung des Magistrats erfolgt. (§. 9.)

Bei verschiedenen Meinungen der Communität und des Magistrats muß zuvörderst der Bedacht darauf genommen werden, daß die Freiheit und Mehrheit der Stimmen der Communität keineswegs gehindert werde, in solchem Falle sodann ist der Magistrat verpflichtet, sowohl den von der Communität schriftlich zu verfassenden Antrag, als auch die von Seite des Magistrats dagegen vorgebrachten Anstände und Bedenklichkeiten dem *Comiti Nationis* zur Entscheidung vorzulegen.

Indessen hat zwar bei derlei getheilten Meinungen der Communität und des Magistrats die Meinung des letzteren das Uebergewicht, und kann in solchen Sachen, an deren Verzug eine Gefahr obwaltet, ohne Aufschub vollzogen werden, dem Magistrat wird jedoch für derlei mittlerweile vollzogene Anträge desselben, die eigene Haftung immer vollkommen obliegen. (§. 10.)

Von der an den Comes Nationis gebrachten Entscheidung derlei verschiedener Meinungen der Communität und des Magistrats wird die fernere durch

die Universität der sächsischen Nation zu geschehen habende Beurtheilung derselben auf den Fall statt haben, wenn nämlich der Comes keine derselben bestätigen und auch kein solches Mittel an die Hand geben wollte, durch welches der Magistrat und die Communität vereinigt werden könnten, sondern entweder die Sache zu beseitigen oder eine dritte Meinung in Antrag zu bringen vermeinte, womit sich keiner der beiden Theile begnügen wollte, wo sodann der **Comes Nationis** eine solche Differenz dem Pleno der gesammten Universität ungesäumt vorzulegen, und die Entscheidung der Sache unter seinem Vorsitze zu bewirken haben wird.

Wenn jedoch die Communität auch mit sothaner letztlicher Entscheidung der Universität nicht zufrieden wäre, so wird ihr der in solchen Fällen an Se. Majestät im Wege des königlichen Landes-Guberniums zu geschehende Recurs offen stehen. (§. 11.) Belangend hingegen

die Wirksamkeit der Beamten und des Magistrats, so sind die oberwähntermaßen gesetzmäßig bestellten Beamten, sammt den ihnen beigegebenen Rathsverwandten, die ihnen übertragene öffentliche Verwaltung in deren verschiedenen Eintheilungen nach dem Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt und nach den zur sicheren Erzielung dieses Zweckes bestehenden höchsten Anordnungen und Vorschriften zu besorgen verpflichtet.

Hierbei ist jeder Beamte oder Rathsverwandte vermöge aufhabender Eidespflicht schuldig: da, wo er findet, daß dem vorerwähnten Zwecke, und denen diesfalls erlassenen höchsten Befehlen entgegen gehandelt würde, seine Erinnerung dem gesammten Rathe mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann die Rathsversammlung förmlich aufzunehmen, und in so ferne solche in den höchsten Anordnungen wirklich gegründet zu sein befunden würde, nach Maßgabe derselben abzuschließen, widrigenfalls aber das betreffende Individuum die weitere diesfällige Anzeige an den **Comes Nationis** und weiter an das königl. Landes-Gubernium zu machen hat. (§. 12.) Endlich

haben hingegen diejenigen Gegenstände, in Ansehung, welcher die Beamten und der gesammte Magistrat die öffentliche Verwaltung obangeführtermaßen zu besorgen hat, in Folgendem zu bestehen:

In der Aufsicht auf die Erhaltung der Contribuenten durch die billigen Auflagen der mittels gewöhnlicher Ratificirung zu bestimmenden Steuergebühr und richtigen Einhebung derselben, dann in der verhältnißmäßigen Austheilung der allgemeinen Lasten, in der richtig mit jedem halbjährigen commissariatischen Compute zu bewerkstelligenden Abrechnung der von den Contribuenten geschehenen Leistungen, und überhaupt zu verschaffenden genauen Beobachtung der vermöge höchster Anordnuug vom 6. December 1789, in Perceptoralsachen vorgeschriebenen Maßregeln.

In der Zurechtweisung der Vergehen der Bürger und städtischen Einwohner, Verhaftung öffentlicher Verbrecher, ihrer rechtlichen Belangung und Bestrafung.

In der gerichtlichen Belangung der Verschwender, Sequestrirung ihrer Güter und Bestellung der Vormundschaften und Curatelen, wie auch der Aufsicht über diese letzteren.

In der sorgfältigen Beförderung der öffentlichen Anstalten.

In der Erhaltung der öffentlichen Straßen und Brücken, in ihrem Hattert in wandelbarem Stande, sowie auch der Reinlichkeit der Gassen, bei welch

beiden letzteren Gegenständen die Mitwirkung der Communität oberwähntermaßen Platz zu greifen hat.

In der Besorgung des allgemeinen Gesundheitsstandes und dabei nöthigen Vorsichten.

In der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung.

In der gesetzmäßigen und schleunigen Justizpflege, in der Beobachtung und Vollziehung der allerhöchsten Verordnungen und Gubernial-Verfügungen.

In der Untersuchung, Berichtigung oder Schlichtung verschiedener zwischen Militär-, Provinzial- oder Magistrats-Beamten vorkommenden Klagen der Stadt-Bürger oder Einwohner.

In der Aufsicht über die Zünfte verschiedener Professionen und deren Laden.

In der Erstattung der abgesonderten ämtlichen Berichte.

In der Besorgung sämmtlicher ökonomischen Verwaltung der städtischen Einkünfte und Auslagen, der darüber zu pflegenden Verrechnung, Erhaltung der öffentlichen Gebäude, ordentlichen Verwaltung des Militärspitals, Magazine, Caserne und dergleichen mit der bei sämmtlichen diesen letztangeführten Gegenständen zu bestehen habenden Mitwirkung ja eigentlichen Controle der Communität.

Zweite Abtheilung der Regulativpunkte, welche in Verfolg jener vermöge höchsten Rescriptes dato. 22. Juni 1795. Jahres festgesetzt, in Absicht auf die ordentliche Bestellung der den sächsischen Communitäten und auch ihrer konstitutionsmäßigen Verfassung gebührenden Theilnahme und Wirksamkeit bei ihrer öffentlichen Verwaltung vermöge höchsten Rescriptes ddto. 22. September 1797 zur allgemeinen Richtschnur nachgetragen worden sind.

Da die von Alters her in der sächsischen Nation zu ihrem allgemeinen Wohl bestandene gesetzmäßige Verfassung durch verschiedene Abweichungen und widerrechtliche Privatanmaßungen sich beinahe ganz außer Augen verloren hat, so ist es nothwendig, zur Herstellung derselben, außer jenen vermöge höchsten Rescriptes ddto. 22. Juni 1795, festgesetzten Regulativ-Punkten, annoch nachstehende Maßregeln, zur allgemeinen Richtschnur nachzutragen.

Obschon durch den 2. §. der vorangegangenen Regulativ-Punkte dafür gesorgt worden ist, daß die erwählten Communitäten ihre abgängigen Glieder ohne allen Einfluß des Magistrats wählen sollen, so setzet diese Vorschrift es voraus, daß diese Communitäten anvörderst, sowie dieselben von Alters her konstitutionsmäßig bestanden, aus den Vorstehern der Zünfte und der Nachbarschaften, sodann aber die übrigen Mitglieder ebenfalls, wie von Alters her, aus den dazu Zutritt habenden freien Künstlern und Literatis, welch letztere unter dem Namen Honoratiorum bekannt sind, organisirt sein müssen. (§. 1.)

Nachdem für die Zukunft jener Mißbrauch abgestellt worden ist, daß die Beamten der Städte, welche als ihre Repräsentanten zu den Versammlungen der sächsischen Nation oder der Landesstände abgesendet werden, in ihrem Namen jedoch ohne ihrem Vorwissen sich mit Verhandlungen irgend einer Art befassen, sondern dieselbe sich bei derlei Gelegenheiten lediglich an den ausdrücklichen Inhalt der ihnen schriftlich zu ertheilenden Aufträge ihrer Gemeinde zu halten, und sich bei den Versammlungen der Universität der sächsischen Nation nicht weiter, auch nicht anders, als in öffentlichen Versammlungen in derlei Verhandlungen einzulassen haben.

So wird die bestehende Communität auf die genaue Beobachtung der diesfälligen Vorschrift sorgen, und dabei jene Ordnung zu befolgen haben, daß nachdem derlei Gegenstände nach Maßgabe des 9. §. der vorangegangenen Regulativpunkte verhandelt und vollkommen zu Stande gebracht sein werden, über dieselben eine ausführliche Protokollirung, welche den ganzen Bestand eines solchen Gegenstandes zu enthalten hat, verfaßt, in Gegenwart des Magistrats und der gesammten Communität öffentlich abgelesen und sodann beiderseits unterfertiget werde.

Welch letzteres bei der Behandlung aller die Stadt insgemein betreffenden Gegenstände überhaupt zu beobachten sein wird.

Nur hat die Communität sich in derlei Fällen an den Schranken zu halten, daß sie außer den eigentlich die Stadt-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten in jene, welche lediglich dem Stuhl oder dem Distrikt vorbehalten sind, keineswegs ausschreite. (§. 2.)

Da unter den im nächstvorgehenden Absatz berührten Obliegenheiten der Communitäten, die in Gemäßheit des diesfälligen Munizipal-Gesetzes Statutorum Libro I-mo Tit. I-mo §. I mo zu geschehende Wahl der Stadtbeamten um so wichtiger ist, da von einer solchen gut zu treffenden Wahl die allgemeine Wohlfahrt der Gemeinde wesentlich abhängt, so wird bei dieser Gelegenheit die Communität die dabei bestehende ausdrückliche Weisung dieses Gesetzes, daß sie solche Individuen zu wählen habe, welche zur Besorgung ihres allgemeines Wohles geeignet und nützlich sind, sich mit aller Aufmerksamkeit angelegen halten und auf das richtigste befolgen.

Nachdem aber seit der Zeit, als das eben angezogene Statutalgesetz festgesetzt ward, nebst den Oberbeamten, welche vermöge diesem ganz allein für den Magistrat gallen, mehrere besoldete Magistratualglieder oder Rathsverwandte bestellt worden sind, und an der öffentlichen Verwaltung der Oberbeamten, so wie auch an ihrer Eigenschaft einen Antheil erlangt haben, so wird nach dem echten Sinn des eben angezogenen Statutargesetzes die Wahl derselben eben so, wie der Beamten von der Communität alljährlich zu geschehen haben. (§. 3.)

Nachdem die Hauptquelle der vielfältigen in der öffentlichen Verwaltung der sächsischen Nation befundenen Unordnungen größtentheils daraus entsprossen ist, daß die Vorschrift des eben besagten Municipalgesetzes, welches die freie und gemeinschaftliche Stimmenwahl der Beamten ausdrücklich bestimmt, durch Privat-Eigenmacht außer Kraft gesetzt, und einzelne Familien den Besitz der Aemter an sich gezogen, ja in denselben sich fortdauernd festgestellt haben, so wird die bestehende Communität bei ihrer Wahl es sich zur genauesten Richtschnur halten, daß, gleichwie diesfalls bereits ehedem ältere Constitutionen in der sächsischen Nation bestehen, keine Individuen, welche mit einander in auf- oder absteigender, oder Collateral-Linie als Brüder und Schwäger verwandt sind, zur Anstellung miteinander gelangen, ja auch bis in das dritte Jahr einander nachrücken sollen. (§. 4.)

Um jenen gesetzmäßigen Gebrauch, vermöge welchem die Beamten mit Schluß eines jeden Jahres, ehe und bevor sie aus ihrer Amtsverwaltung treten, und zu einer neuen Wahl geschritten wird, ihre Rechnungen vollkommen zu berichtigen haben, gehörig aufrecht zu halten, sind derlei Rechnungen, bei welchen ohnehin das Geschäft sowohl in der Abfassung, als auch in der Prüfung derselben, durch die eingeleitete Verpachtung sämmtlicher Realitäten und

Gefälle, und Systemisirung aller Auslagen auf das einfachste verkürzt ist, bis zu dem 1. December eines jeden Jahres der Communität zur Prüfung unausbleiblich vorzulegen; diese aber wird dieselbe ohne allen Verzug in die Censur nehmen, und deren Erledigung dergestalt beschleunigen, daß nach Vollendung derselben in der gesetzmäßig bestimmten Zeit, nach den Weihnachts-Feiertagen, zur vorzunehmenden Wahl der Beamten ohne weiters geschritten werde könne.

Gleichwie nun dessen Besorgung dem Gemeinde-Vormund, vermöge des 3. §. der vorgegangenen Regulativ-Punkte, besonders obliegt, so wird derselbe solche Rechnungen ohne allen Verzug an den Comes der sächsischen Nation einzusenden, und die Berichtigung der etwa befundenen Anstände oder Unrichtigkeiten, bei sonst im Ermanglungsfall zu befürchten habender strengster Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände auch Ersatzleistung sorgfältig anzusuchen haben. (§. 5.)

Wenn die Bemänglungen der Domestikal-Censur von derlei Rechnungen so beschaffen wären, daß eine fernere Prüfung derselben bei der Landesbuchhalterei Statt fände, so muß für den durch derlei Bemängelungen empor gebliebenen Convictionsbetrag von dem betreffenden Rechnungsleger alsogleich, ehe und bevor noch die Rechnungen zur Revision der Landesbuchhalterei befördert werden, eine reelle Sicherheit geleistet, sodann aber eine solche bemängelte Rechnung von der Landesbuchhalterei vorzüglich auf das baldigste erledigt und endlich die Final-Convictionspost binnen einer vierwöchentlichen mit der **Clausula praeclusi** festzusetzenden Zeitfrist, und sonst im Ermanglungsfalle ohne weiteres zu verhängender Execution erlegt werden. (§. 6.)

Auf dessen sämmtlichen Erfolg der Gemeinde-Vormund dergestalt Sorge zu tragen haben wird, daß er nach Verlauf der ersten Hälfte des nach der Rechnungslegung folgenden Jahres, mit den in dem 3. §. der vorangegangenen Regulativ-Punkte angedeuteten Maßregeln darauf dringe. (§. 6.)

Damit aber für die Vorbeugung der Unrichtigkeiten in der Verwaltung des öffentlichen Vermögens bei Zeiten gehörig gesorgt werde, hat die Communität nach dem Sinn des 4. §. der vorangegangenen Regulativ-Punkte, auf die nach Zeit und Umständen vorzunehmenden Cassa-Visitationen den Bedacht zu nehmen, welche auf ihr Ansuchen mit den dabei erforderlichen Vorsichten alsogleich zu geschehen haben wird. (§. 7.)

Bei der von der Communität zu geschehen habenden Prüfung der Rechnungen wird unter andern die Vorschrift unabweichlich zu befolgen sein, daß diejenigen Beamten, welche die unter ihrer ämtlichen Verwaltung einzugehen gehabten Gelder ausständig belassen haben, zum Ersatz derselben sammt sechspercentigen Interessen ohne weiters verhalten werden. (§. 8.)

So wie die seit einer Reihe der Jahre befundene Versplitterung des gemeinschaftlichen Vermögens der sächsischen ***Publicorum***, welcher die aus ihrer Wirksamkeit verdrängte Sorgfalt der Communitäten Einhalt zu thun unvermögend war, die besondere Vorsicht nothwendig machte, daß außer jenen Auslagen, welche seit der, vermöge höchsten Rescripts ddo. 22. Juni 1795. Jahres begonnenen Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der sächsischen ***Publicorum*** durch ausdrückliche Verordnungen festgesetzt sind, keine ohne besondere landesherrliche Genehmigung, bei sonst von demjenigen, der solche veranlaßt haben wird, zu leistendem Ersatz Statt haben sollen; so wird die Communität, welche ohnehin zu derlei Auslagen auch vermög §. 5 vorangegangener Regu-

lativ-Puncte den Vorschlag zu machen hat, und ohne deren Zustimmung keine geschehen kann, die genaueste Beobachtung der diesfälligen Vorschrift sich mit solcher Aufmerksamkeit angelegen halten, daß sie jeden Fall, wo dawider gehandelt würde, ohne allen Verzug anzeige, und die dabei nöthige Abhilfe ansuche; der Gemeinde-Vormund aber in solchen Fällen seine Amtspflicht, bei eigener strengster Verantwortung, vollkommen leiste. (§. 9.)

Damit aber die Communität in Sachen der öffentlichen Auslagen zweckmäßig und verläßlich vorgehen könne, so sind alle und jede Verordnungen, welche solche betreffen, so wie überhaupt sämmtliche jene, welche in den Wirkungskreis derselben einschlagen, der Communität in ihrem ganzen Inhalte mitzutheilen. (§. 10.)

Unter jenen Gegenständen, welche zum Theil zur Wirksamkeit der Communität gehören, ist eines der wichtigsten, die allerhöchst anbefohlene Verpachtung sämmtlicher Realitäten und Gefälle der Gemeinden, die einzigen trockenen Gefälle ausgenommen, welche Verpachtung nur bei der befundenen Unrichtigkeit und vielfältigem Nachtheil der bisherigen eigenen Verwaltung eingeleitet werden mußte.

Gleichwie nun vermöge des 5. §. der vorangegangenen Regulativ-Punkte die Pacht-Contracte von der Communität zu entwerfen, und ihre Mitglieder den zu derlei Verpachtungen abzuhaltenden Versteigerungen, so wie auch zu der Unterfertigung der Pacht-Contracte, nebst dem Gemeinde-Vormund beizuziehen sind, so wird die Communität in allen und jeden Fällen derlei Verpachtungen, nachstehende Vorschrift unabweichlich zu befolgen haben:

a) Jede Verpachtung soll vorläufig mit drei Monaten, ehe und bevor die Versteigerung derselben geschehen wird, im ganzen Lande, auch besonders mittelst öffentlichen Anschlages dergestalt kund gemacht werden, daß die zu verpachtenden Gegenstände, nicht minder auch die Pachtbedingnisse und der Licitations-Anbot ausdrücklich und genau zu Jedermanns Wissenschaft bedeutet, und die Termine der abzuhaltenden Versteigerungen richtig bestimmt werden. Wobei der Vorbehalt der von der Landesstelle zu ertheilenden Bestätigung immer beigefügt werden muß.

b) Unter derlei Bedingnissen sind besonders jene bei allen Pachtungen festzusetzen, daß eine reele Sicherheit, wenigstens vom Betrag eines jährlichen Pachtschillings, bei beträchtlichen Gegenständen aber nach dem Verhältniß der zu besorgenden Nachtheile, zur Bedeckung der Cassa zu leisten, und die Bezahlung des Pachtschillings immer vorhinein in vierteljährigen Raten, bei sonst im Ermangelungsfalle unnachsichtlich zu erfolgen habender Auflösung des Pacht-Contractes, baar zu entrichten sei.

c) Ist der Betrag des Ausbotes zu der Versteigerung derlei Verpachtungen nach der im 10jährigen Durchschnitte zu erhebenden Mittel-Erträgniß in Anschlag zu bringen.

d) Werden von derlei Verpachtungen alle Beamten, Magistratsmitglieder, und zu dem Magistrate gehörige Subalternen, wie auch laut des §. 3. der vorangegangenen Regulativ-Punkte, der Gemeinde-Vormund ganz, und zwar dergestalt ausgeschlossen, daß sie weder öffentlich unter ihrem eigenen, noch sonst unter einem fremden Namen, oder auch in Gesellschaft Anderer, solche Pachtungen unternehmen dürfen; da ansonsten widrigenfalls sothane von ihnen ordnungswidrig an sich gezogene oder erschlichene Pachtungen ohne weiteres aufgehoben, und sie zum Ersatz aller durch den diesfälligen unerlaubten

Schritt dem Publikum verursachten Schaden und Kosten ohne aller Nachsicht verhalten, ja auch ihrer Aemter und Bedienstungen entsetzt werden sollen.

e) Muß die zu leistende Sicherheit von den Pachtlustigen noch vor dem Versteigerungsakt hinlänglich dargethan werden, um nicht in der Folge bei etwaiger Reue oder sonstigen ergreifen wollenden Ausflüchten, auch allenfalls wirklicher Unvermögenheit, die veranstaltete Versteigerung zu vereiteln.

Für dessen genauen Vollzug dann diejenigen, denen das Versteigerungsgeschäft anvertrauet wird, mit der Verbindlichkeit der vollkommenen Ersatzleistung sämmtlichen im Vernachläßigungsfalle entstehenden Schadens und Kosten des Publikums, zu haften haben. Endlich

f) ist über jede solche Versteigerung ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem jeder Anbot mit dem Namen desjenigen, von dem derselbe geschehen, richtig erscheine; welches sodann nebst den zu derselben zu bestimmenden Magistratual-Commissarien, von den bei derlei Versteigerungen zu bestellenden Ausschußmännern, und dem bei denselben immer gegenwärtig zu sein habenden Gemeinde-Vormund zu unterfertigen, und dabei die Zeit, durch welche der Versteigerungsakt gedauert hat, verläßlich anzumerken sein wird.

Ingleichen hat auch der Abschluß der von der Landesstelle zu ratificirenden Pacht-Contracte, in Gegenwart dieser Ausschußmänner, und mit ihrer Unterfertigung, nach vorläufiger Mittheilung derlei Contracte an die gesammte Communität zu geschehen. (§. 11.)

Um bei der Verstreichung der Termine der Pacht-Contracte die nöthige Kenntniß zu haben, ist über den Bestand sämmtlicher Pachtungen ein specifischer Ausweis mit dem Schlusse eines jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden, welcher folgende Rubriken verläßlich zu enthalten hat, als:

aa) Die Benennung des verpachteten Gegenstandes, mit einer kurzgefaßten Darstellung der Beschaffenheit.

bb) Den Namen des Pächters, dessen Stand, Wohnort und Aufenthalt.

cc) Den Betrag des für jeden Gegenstand bedungenen Pachtschillings.

dd) Die vom Pächter bei dem eingegangenen Pacht-Contracte geleistete Sicherheit.

ee) Die Zeit, von welcher und bis zu welcher der Pacht-Contract geschlossen worden ist. (§. 12.)

Gleichwie vermöge des §. 5 der vorgegangenen Regulativ-Punkte die konstitutionsmäßige Wirksamkeit der Communität auf die öffentliche Verwaltung des sämmtlichen Gemeinde-Vermögens sich erstreckt; so versteht es sich von selbst, daß solches auch in Absicht auf das Vermögen der in ihrem Mittel befindlichen Kirche und Schule, und dessen Verwendung zu bestehen habe.

Wornach dann in Ansehung aller dabei zu treffenden Anstalten, so wie auch der alljährlichen richtigen Rechnungspflege, das nämlich zu beobachten sein wird, was in den obangeführten Regulativpunkten von dem übrigen Gemeindevermögen festgesetzt sich befindet.

Wobei auch die Communität die Curatoren und Inspektoren der Kirche und Schulen (die aber für diese Bestimmung keine Besoldungen zu genießen haben) zu wählen haben wird. (§. 13.)

Damit die Communität die Erfüllung ihrer obliegenden Pflichten sich mit aller Sorgfalt angelegen halte, wird ihr nachdrucksam eingebunden: daß sie bei einer von ihrer Seite unterlaufenden Saumseligkeit und Vernachläßigung der strengsten Verantwortung unterzogen werden wird.

Daher auch sämmtliche Regulativpunkte mit dem Schlusse eines jeden Jahres, ehe und bevor zur Berichtigung der Rechnungen und zu der neuen Wahl der Beamten und Magistratsglieder geschritten werden wird, in der ganzen Versammlung der Communität öffentlich abzulesen sein werden; hiebei aber die Communität bei jedem Punkte in Erwägung zu ziehen haben wird: ob und in wie ferne sie bei denselben während dem Verlaufe des Jahres ihre aufhabenden Pflichten vollkommen geleistet, oder etwa diesfalls ein und anderes nachzutragen habe? Gleichwie dann sämmtliche Regulativpunkte, da dieselben das Hauptrichtmaß der ordentlichen Amtsgebahrung sind, das ganze Jahr hindurch auf dem Rathstische bei Handen zu halten sind. (§. 14.)

Ingleichen ist dem Gemeinde-Vormund in Bezug auf den §. 3 der vorgegangenen Regulativ-Punkte, sowie überhaupt auf die übrigen ihn betreffenden ähnlichen Vorschriften, die genaue Erfüllung seiner Pflichten mit der ausdrücklichen Weisung einzuschärfen: daß er bei einer ihm zur Last fallenden Saumseligkeit, oder im sonstigen Ermanglungsfalle der strengsten Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Ersatzleistung unterzogen, ja von seinem Amte entsetzt werden wird. (§. 15.)

Regulativ-Punkte, welche zur ordentlichen Bestellung der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der sächsischen Nation vermög höchsten Rescripts vom 22. September 1797 festgesetzt worden sind. (G. Z. 6800.)

Um bei der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der sächsischen Nation den manchfältig eingerissenen Mißbräuchen, dann eigenmächtigen und willkürlichen Behandlungen einen ergiebigen Schranken zu setzen, und den außer den Städten in den freien Ortschaften des Fundi Regii wohnhaften sächsischen Bürgern ihre sothane privilegirte Eigenschaft aufrecht zu erhalten, ist die bei der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte der sächsischen Nation in ältern Zeiten bestandene gesetzmäßige Verfassung vollkommen herzustellen, durch welche sich ehedem auch dieser Theil der Nation in seiner guten Ordnung und Consistenz, ja überhaupt in seinem Wohlstand erhielt.

Zu dieser Absicht werden nun nachstehende Maßregeln führen, welche dann allgemein unabweichlich, und auf das genaueste zu beobachten sein werden.

Die öffentliche Verwaltung der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften in der sächsischen Nation hat nach ihrer ursprünglichen gesetzmäßigen Verfassung, sowie dieselbe in ältern Zeiten bestellt war, aus ihren eigends gewählten Beamten zu bestehen. (§. 1.)

Die so organisirten Landgemeinden der sächsischen Stühle und Distrikte haben bei der dasigen öffentlichen Verwaltung ihre eigene Wirksamkeit auf die nämliche Art und Weise, wie die öffentliche Verwaltung in den Städten auszuüben; gleich wie ihnen solches vermög der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes Statutorum Libri 1-mi. Tit. 1-mi. §. 1-mi, und der in demselben angezogenen Privilegien, eben so wie den in den Städten wohnhaften Bürgern gebühret. (§. 2.) Ja auch ferners

Da die auf eben gedachte Art und Weise organisirten Stuhls- und Distrikts-Gemeinden die eigentlichen Repräsentanten der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften sind, so darf bei Gegenständen, welche den ganzen Stuhl oder Distrikt betreffen, ohne Vorwissen und Zustimmung besagter Gemeinden keine giltige Verhandlung abgeschlossen, und eben so wenig von den städtischen Ma-

gistraten in dieser ihrer Namen ohne derselben Einwilligung eine Vorstellung an höhere Behörden Platz greifen. (§. 3.) Damit aber

überhaupt bei einer solch öffentlichen Angelegenheit mit der erforderlichen Ordnung und Verläßlichkeit vorgegangen werde, ist es nothwendig, derlei Gegenstände anvörderst den Beamten der Stuhls- und Distrikts-Gemeinden mitzutheilen, welche solche in ihrem ganzen Umfang ihrer Gemeinde vorzutragen, und auf den Fall, wenn dabei einige Bemerkungen zur Richtung des Beamten vorgefallen wären, selbe durch den betreffenden Beamten bei Gelegenheit, wo über den Gegenstand in der öffentlichen Versammlung des Stuhls oder Distrikts gehandelt und abgeschlossen werden soll, in Erinnerung zu bringen, und überhaupt dafür zu sorgen haben wird, daß in Vertheilung der gemeinen Lasten, Vertheidigung und Behauptung gemeinschaftlicher Gerechtsamen nach Billigkeit und Recht ohne alle Parteilichkeit verfahren werde. Ueber welch sämmtlichen Vorgang jedoch eine genaue und ausführliche Protokollation, deren öffentliche Ablesung und Authentisirung auf der Stelle zur künftigen Wissenschaft und Darnachachtung zu geschehen hat, zu verfassen sein wird. (§. 4.) Obschon nun

bei dem obangeführten Bestand der öffentlichen Verwaltung der Stühle und Distrikte es von selbst sich versteht, daß in Absicht auf die Verwaltung ihres Vermögens die nämliche Verfassung wie in den Städten zu bestehen habe, so werden hierinfalls die Stuhls- und Distrikts-Gemeinden auch besonders an die genaue Beobachtung der für die städtischen gewählten Communitäten vermög besondern Regulativ-Punkten festgesetzten Vorschrift, und zwar des 5. §. der 1. Abtheilung, dann des 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. §. der zweiten Abtheilung hiermit ausdrücklich angewiesen.

Wobei dann von den Beamten der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften, die ihnen vermöge **Statutorum Libro I-mo Tit. I. §. I.** eben so wie den städtischen Magistraten obliegende Verbindlichkeit auf das Pünktlichste, und bei sonst ihnen aufzulegenden Ersatz zu leisten sein wird. (§. 5.) Ingleichen

hat nach dem Sinn des eben angezogenen Gesetzes die Wahl der Stuhls- oder Distrikts-Beamten von den Stuhls- oder Distrikts-Gemeinden, mit Schluß eines jeden Jahres, nach vorläufiger Berichtigung der Stuhlsrechnungen durch freie Stimme zu geschehen.

Da aber von einer solchen Wahl die allgemeine Wohlfahrt wesentlich abhanget, so werden die Gemeinden bei derlei Gelegenheiten die ausdrückliche Weisung des eben besagten Gesetzes hinlänglich überlegen, und allen Bedacht darauf tragen, daß sie ohne alle Privat-Rücksichten oder Anhänglichkeit, solche Beamten sich wählen mögen, welche zur Besorgung ihres gemeinen Wohles geeignet und nützlich sind.

Wobei jene, in Absicht auf die wegen den Blutsverwandtschaften vermöge des 4. §. der zweiten Abtheilung der für die städtischen Communitäten bestimmte Regulativ-Punkte festgesetzte Vorschrift, auch bei den sächsischen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften auf das genaueste zu beobachten kommt.

Um aber hierinfalls die Stuhls- und Distrikts-Gemeinden immer aufmerksamer zu machen, sind gegenwärtige Regulativ-Punkte bei Gelegenheit der Berichtigung der Stuhlsrechnungen und abzuhaltenden Beamtenwahl öffentlich abzulesen; gleichwie dieselben als die Hauptrichtung der ordentlichen Amtsgebahrung auch überhaupt das ganze Jahr hindurch in den öffentlichen Versamm-

lungen der Stuhls- und Distrikts-Gemeinden vor Handen zu halten, und in jedem specifischen Fall besonders vorzunehmen sind.

Uebrigens wird dem Notarius, so wie solches in dem vorgehenden 4. §. schon überhaupt vorgeschrieben ist, auch besonders unter strengster Verantwortung eingebunden: daß er in beiden Fällen der Berichtigung der Rechnungen nämlich und der Beamten-Wahl, sämmtliche vorgekommene Umstände ausführlich und genau anmerken, sodann das Protokoll öffentlich ablesen, und sogleich authentisiren lassen solle. (§. 6.)

So wie die Berichtigung aller Rechnungen der Stuhls- und Distrikts-Ortschaften mit Schluß eines jeden Jahres obangedeutetermaßen zu bewerkstelligen sein wird, eben so haben die Beamten einer jeden Gemeinde ihre dergestalt berichtigten Rechnungen dem ersten Stuhls- und Distrikts-Oberbeamten gegen Empfangsschein einzuhändigen, dieser aber sothane Rechnungen an den Comes der sächsischen Nation ohne allen Zeitverlust einzubefördern. (§. 7.)

Um die Bewohner der freien sächsischen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften vor allen ungebührlichen Lasten zu verwahren, und in jenen Fällen wo einige nach Maßgabe der höchsten Anordnungen vorzuschreibende allgemeine Lasten sie ordentlich zu treffen haben würden, einen richtigen Maßstab, nach welchem jeder nach dem eigentlichen Verhältniß seiner Kräfte dieselbe zu tragen hat, festzusetzen, wird Folgendes auf das genaueste zu beobachten sein.

a) Ist der Maßstab zur Auftheilung derlei allgemeiner Lasten in der Conkurrenz der Stuhls- und Distrikts-Beamten zu entwerfen.

b) Muß dabei ein richtiges Verhältniß nach der Beschaffenheit der verschiedenen Kräfte und des Vermögensstandes einer jeden Ortschaft insbesondere beobachtet werden, wozu die Steuer-Tabellen, welche gehörig rectificirt sein müssen, einigermaßen die Richtschnur geben können.

c) Wenn sodann die diesfällige Ausmaß festgesetzt sein wird, so ist dasjenige, was hievon nach dem ausdrücklich anzudeutenden Betrag, welcher auf den ganzen Stuhl und Distrikt fällt, sodann aber hievon auf jede einzelne Stuhls- oder Distrikts-Ortschaft angewiesen wird, und jeden einzelnen Contribuenten nach seiner aufliegenden Steuergebühr zu treffen hat, mittelst öffentlichen Anschlag kund zu machen. Ueberhaupt

d) ist den Inwohnern sämmtlicher Stuhls- und Distrikts-Ortschaften kund zu machen: daß sie außer den auf diese Art und Weise jeder Gemeinde insbesonders zugetheilten Lasten mehreres nicht zu tragen, und zu leisten verpflichtet sein. (§. 9.) Nicht minder,

sind jene höchsten Verordnungen, welche in Absicht auf die Herstellung der gesetzmäßigen öffentlichen Verwaltung in den sächsischen Stühlen und Distrikten ergehen, ebenfalls mittelst öffentlichen Anschlag allen und jeden einzelnen Stuhls- und Distrikts-Ortschaften kund zu machen. (§. 9.)

Hat über derlei gemeine Lasten die Abrechnung seiner Zeit in der öffentlichen Versammlung des Stuhls- und Distrikts-Gemeinden ohne Verzug zu geschehen; und jeder Oberbeamte derselben über deren richtigen Erfolg unter strengster Verantwortung, ja bei sonst ihm aufzulegenden Ersatzleistung zu haften. (§. 10.) Gleichwie auch

In Ansehung der Bewerkstelligung der richtigen Ausmaß und Abfuhr der Steuer, die Stuhls- und Distrikts-Gemeinden unter der Aufsicht ihrer Oberbeamten die nöthige Sorgfalt anzuwenden haben werden. (§. 11.)

Clausenburg den 13. Oktober 1757.

Allgemeine Punkte, wornach die sächsische Nation auf Grund des a. h. Reskripts vom 11. Oktober 1804, G. Z. 3186 regulirt wurde.

Se. k. k. Majestät haben, bewogen von dem landesväterlichen Verlangen, in sämmtlichen Publicis ihrer getreuen sächsischen Nation eine angemessene Ordnung herzustellen, vorläufig durch mich, als den von Allerhöchstdenselben bestellten k. Kommissär die eigenen Wünsche der Chefs der Nation und der Vorsteher ihrer Geistlichkeit, wie auch der betreffenden Magistrate und Communitäten huldreichst zu vernehmen geruhet. Diese bittlichen Wünsche und gehorsamsten Anträge der Nation sind Sr. Majestät auf die von Höchstdemselben anbefohlene Art allerunterthänigst vorgelegt worden und Allerhöchstdieselben haben nach reifer Ueberlegung aller Umstände, sowohl einige allgemeinen Punkte zu gleichförmiger Richtschnur für sämmtliche Publica festzusetzen, als auch in Ansehung eines jeden Publici insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Umstände eigene specielle allergnädigste Bestimmungen zu ertheilen geruht. Gleichwie nun die letzteren speciellen Bestimmungen nebst den generellen Punkten einem jeden Publikum seinerzeit insbesondere eröffnet werden sollen;*) so habe ich für nothwendig erachtet, jene allgemeinen Regulationspunkte, welche sämmtlichen sächsischen Publicis, folglich der Nation im Ganzen zur Richtschnur dienen sollen, aus den verschiedenen a. h. Rescripten, welche in der Regulirungs-Angelegenheit an das hochlöbliche k. Guberninm erflossen sind, und von Hochdemselben auch der löbl. Universität werden mitgetheilt werden, auszuheben, und in ein ganzes zu vereinigen, und vor allen andern der allhier versammelten Nationsuniversität als dem Repräsentanten der gesammten sächsischen Nation zu ihrer Wissenschaft und Richtung in folgendem bekannt zu machen:

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung.

1. In gnädigster Erwägung, daß die ersten Beamten der sächsischen Publikorum in denjenigen Stühlen und Distrikten, welche mit königlichen Freistädten versehen sind, nicht nur für die betreffende Stadt, sondern auch für den ganzen Stuhl und Distrikt Sorge und Aufsicht führen sollen, haben Se. Majestät für gerecht befunden, daß sämmtliche Communitäten solcher Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten mittelst ihrer Deputirten concurriren sollen.

In dieser Hinsicht verordnen Se. Majestät, daß die Communitäten der vorberührten Stühle und Distrikte zur Wahl der ersten Beamten, zu denen in den Städten die Bürgermeister, die Stadtrichter, die Stuhlsrichter und in dem Kronstädter und Bistritzer Distrikt auch die Stadthannen zu zählen sind, mit der betreffenden Communität in gleicher Zahl, nämlich so zugelassen

*) Für Kronstadt unterm 24. Dezember 1804, G. Z. 10040 — für Hermannstadt u. 31. Dezember 1804 G. Z. 10042 — für Großschenk, Reußmarkt, Mühlenbach u. 2. Jänner 1805 G. Z. 10. 11. 31. — für Leschkirch u. 7. Jänner 1805 G. Z. 97 — für Broos u. 8. Jänner 1805 G. Z. 199 — für Mediasch u. 14. Jänner 1805 G. Z. 284 — für Bistritz u. 15. Jänner 1805 G. Z. 398 — für Schäßburg u. 28. Jänner 1805 G. Z. 673.

werden, daß die eine Hälfte der Wählenden aus der städtischen Communität, die andere Hälfte aber aus der Zahl der den wählenden Communitäts-Gliedern gleichkommenden Deputirten der Stuhls-Communitäten bestehe, dahingegen die Senatoren und diejenigen Beamten, deren Wirkungskreis blos lokal ist und allein auf die betreffende Stadt oder Vorstadt sich beziehet, wohin außerhalb Kronstadt und Bistritz in einigen Städten und Märkten, auch die Hannen, in der Stadt Kronstadt aber der Stadthauptmann und überhaupt die Oratores oder Vormünder der sächsischen Communitäten gehören, ohne allen Einfluß der übrigen Stuhls- oder Distrikts-Communitäten durch die genannte Bürgerschaft allein gewählt werden sollen; so wie es auf der andern Seite den Genanntschaften, oder sogenannten Altschaften auf den Dörfern frei stehet, sich ihre Geschwornen, Hannen und Vormünder, nach der unten weiter zu bestimmenden Art, frei zu erwählen.

Wie aber in jenen Stühlen, wo keine k. Freistädte sind und in welchem Verhältnisse die betreffenden Communitäten zur Wahl ihrer ersten Beamten zu concurriren haben, das wird im 12. Punkte dieses Abschnittes weiter bestimmt werden.

Ueber jede Wahl der ersten Stuhls- und Distrikts-Beamten ist ein angemessenes Protokoll zu verfertigen und durch den Weg des hochlöbl. k. Guberniums zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung für die gewählten ersten Beamten einzusenden.

2. Um allfälligen Verzögerungen des Allerhöchsten Dienstes und den mancherlei Anständen vorzubeugen, die aus den angeordneten jährlichen Wahlen der Beamten und Magistratsglieder, wie auch der Genanntschaften und aus der Unbeständigkeit der Aemter entstehen, haben Se. Majestät mit gnädigster Erhörung der diesfälligen Bitten der sächsischen Publikorum, in Anbetracht auch des in vorigen Zeiten bestandenen Gebrauchs, Allergnädigst gestattet, daß die ersten Beamten der Stühle und Distrikte, welche nach dem vorhergehenden §. der Wahl unterliegen, nicht eher, als nach Verfluß zweier Jahre wieder gewählt werden sollen. Alle übrigen Bedienstungen bei den sächsischen Publicis erklären Se. Majestät aus Gründen des allgemeinen Wohls, vorzüglich aber in der Absicht, daß taugliche Individuen, ohne die Besorgniß, durch Volks-Factionen von ihren Bedienstungen entfernt zu werden, in ihren Aemtern bleiben und sich vollkommen auszubilden in den Stand gesetzt werden mögen, nach der vorläufig durch mich als Allerhöchstderoselben k. Commissär, einverständlich mit Sr. Exc. dem Herrn Comes der sächsischen Nation vorzunehmenden Restauration, dergestalt für stabil, daß sie keiner Wahl mehr unterliegen, sondern ein jeder der vorerwähnten Magistratualen und Beamten so lange er lebt, es sei denn, daß er durch Vernachläßigung seines Amtes, oder durch ein begangenes Verbrechen die Beseitigung verdiente, oder auch Alterswegen zu weitern Diensten untauglich würde, in seinem Amte sicher und fest verbleiben möge. In gleicher Absicht

3. Um auch außer den Städten auf freien Märkten und Dörfern der sächsischen Stühle und Distrikte die öftern Volkswahlen zu vermindern, schränken Se. Majestät die in denselben bisher gewöhnliche jährliche Restauration der Hannen und Wortmänner auf zwei Jahre ein; nur in dem Fall, wenn ein Hann oder Wortmann vor dem zweiten Jahre mit Tod abginge, oder aus hinlänglichen Gründen seinen Dienst aufgäbe, oder aus wichtigen Ursachen von seinem Dienst entfernt werden müßte, wird die Wahl eines andern, in

die Stelle deſſen, der vom Dienſte abgeht oder entfernt wird, vorzunehmen geſtattet.

Die Wahl der berührten Dorfsvorſteher ſoll an denjenigen Orten, wo die Genanntſchaft oder Altſchaft aus mehr als 12 Individuen beſteht, von der Genanntſchaft, wenn die Altſchaft aber nur aus 10 oder wenigern beſtünde, mit Zuziehung eines jeden Hausvaters vollzogen werden.

Auch die Dorfsgeſchwornen erklären Se. Majeſtät, mit Ausnahme des Hannen und Wortmann in die Zukunft für ſtabil, dergeſtalt, daß nur in den Fällen, wenn einer derſelben ſtirbt oder vom Amte entfernt werden muß, oder Alters und Kränklichkeit halber, in die Altſchaft zurücktritt, ein neuer Geſchworner gewählt werden ſoll. Die Zahl der Geſchwornen muß wenigſtens in vieren beſtehen, deren Verpflichtungen folgendermaßen unter ſich zu vertheilen ſind, daß einem derſelben die Eintreibung der Steuer obliege, welcher die eingeſammelten Gelder dem Richter oder Hannen zur Aufbewahrung übergebe, der ſie, ſo wie bisher, in die Perceptorats-Caſſe abliefern wird; der andere die Rechnungen über die Allodial-Proventen führe; der dritte die Theilungen und die Aufſicht der Waiſen beſorge, und der vierte dem Hannen in ſeinem Dienſt an der Hand ſei und ihn erleichtere.

Die Geſchwornen werden in den freien Märkten, welche außer dem Hannen, noch einen Richter haben, zugleich mit dem Richter und Hannen; auf den Dörfern aber, wo keine Richter ſind, mit dem Hannen das Amt, oder wie es auch an einigen Orten genannt wird, den Rath ausmachen. Des Amtes Obliegenheit wird darin beſtehen, die höheren Verordnungen in Vollzug zu bringen und für die gute Ordnung in allen Stücken, als die eigens dazu beſtellte Lokal-Obrigkeit zu wachen. In die obrigkeitlichen Verrichtungen des Amtes hat die Altſchaft keinen Einfluß, ſondern das Amt wird für ſich allein und von der Altſchaft unabhängig ſein. Der Altſchaft kommt auf der andern Seite, unter der Leitung des Wortmanns oder Gemeinde-Vormundes die Aufſicht auf die öffentliche Wirthſchaft und die Prüfung ſowohl der Gemeinde- als auch der vormundſchaftlichen Rechnungen, nach dem Sinne der Regulativ-Punkte von 1795 und 1797 zu; die übrigen Einwohner, welche weder zum Amte, noch zur Altſchaft gehören, haben ſich weder in die Verrichtungen des Amtes, noch der Altſchaft zu miſchen.

An denjenigen Orten, wo die Allodial-Einkünfte dazu hinreichen, geſtatten Se. Majeſtät auch die Aufnahme eines eigenen Dorfs-Notarius, welcher außer ſeinen übrigen Dienſtobliegenheiten, noch die beſondere Verpflichtung haben wird, die Protokolle ſowohl des Hannen-Amtes, als der Altſchaft zu führen. An denjenigen Orten aber, welche nicht ſo viel Fond haben, daß ſie ſich einen eigenen Notarius aufnehmen könnten, ſoll es nach Maßgabe der Kräfte der betreffenden Allodial-Caſſe erlaubt ſein, daß mehrere Ortſchaften ſich einen gemeinſchaftlichen Notär ſo aufnehmen mögen, daß zur Beſoldung deſſelben die betreffenden Communitäten in einem gerechten Verhältniſſe concurriren.

4. Um auch in ökonomiſchen Gegenſtänden eine beſſere Ordnung zu erzielen und zu verhüten, daß nicht durch zu öftern Wechſel der Individuen die Caſſen-Verwaltung geſtört werden möge, erklären Se. Majeſtät auf eben die Art, wie die Magiſtrate der königlichen Städte und Stuhls-Aemter ſtabil gemacht worden ſind, auch die Genanntſchaften oder Hundertmannſchaften der königlichen Städte und die Altſchaften in den Märkten und Dörfern des

Fundi Regii für fortwährend und befehlen, daß die entweder durch den Tod oder durch die Entfernung eines oder des andern entstandene Vakanz zur Zeit der Restauration derjenigen Beamten, welche der Wahl unterliegen, mit andern dazu tauglichen Individuen besetzt werde.

5. Die dermalige Restauration wird, im Einvernehmen mit des Herrn Comes Excellenz durch mich, als den eigends dazu bestimmten k. Commissär vorgenommen werden. Nach diesem aber wird zu den künftig erledigten Stellen der Rathsglieder, in den königl. Freistädten und den Stuhlsämtern der Titl. Herr Comes der sächsischen Nation 3 Individuen candidiren, aus denen die Genanntschaft zu wählen hat. Bei solchen Erledigungen aber, die sich entweder in k. Freistädten, im Mittel der Genanntschaften, oder in Märkten und Dörfern in den Altschaften ergeben, hat in den Städten der Magistrat, auf den Dörfern aber das Amt, welches aus dem Hannen und den Geschwornen besteht, 3 Individuen vorzuschlagen, von denen die Genanntschaft oder Altschaft den, welcher ihr der beste dünkt, erwählen kann.

Die dermalige Restauration aber, welche mit Einvernehmen des Herrn Comes durch mich vorgenommen werden wird, hat also vor sich zu gehen, daß fürs erste die Genanntschaften in den Städten und Märkten durch die Zünfte und Nachbarschaften aus wohlbegüterten und durch einen anständigen Lebenswandel bekannten Individuen gewählt werden. Nach vollzogener Wahl aber von denen, aus den Mitgliedern der neuerwählten Communität mit Einvernehmen des Herrn Comes durch mich zu candidirenden Individuen durch die Stimmenmehrheit der Wortmann oder Gemeindevormund bestellt werde.

Wenn die Genanntschaft auf diese Art vollzählig bestellt sein wird, so wird die Wahl des städtischen Magistrats oder der Senatoren erfolgen, von denen in einigen Städten der Stadthann, zu Kronstadt aber der Stadthauptmann gewählt werden wird. Ist dieses geschehen und der Magistrat gehörig introducirt, so sind die Deputirten der Märkte und Dörfer des betreffenden Stuhls oder Distrikts zusammen zu rufen, welche in Städten zugleich mit der städtischen Genanntschaft, in kleinern Stühlen aber mit den Deputirten der Marktsgemeinde, die Wahl der ersten Beamten vornehmen werden.

Zu einer jeden der zu restaurirenden Stelle werde ich mit Einvernehmen des Herrn Comes der sächsischen Nation 3 Individuen candidiren, und dasjenige, was mir von höchsten Orten aufgetragen worden ist, beobachten.

6. Wenn künftighin die Stelle eines Notärs oder Fiskals erledigt sein wird, so hat der betreffende Magistrat oder das Stuhlsamt diejenigen Individuen, die ihm die fähigsten scheinen, dem Herrn Comes vorzuschlagen, welcher einen aus denselben zu ernennen hat. Zum Allodial-Perceptorat aber hat die betreffende Genanntschaft aus Dreien ihr vom Magistrat vorzuschlagenden Individuen zu wählen. Die Bestellung der Sekretäre und andrer kleinen Bedienstungen bleibt dem Magistrat überlassen, jedoch so, daß dem Herrn Comes darüber von Zeit zu Zeit der Bericht erstattet werde.

7. Da durch die, nicht nur den Senatoren und subalternen Beamten, sondern auch den Genanntschaften selbst für die Zukunft zugestandene Permanenz, jener öftere Wechsel der Individuen, wodurch das Ansehen der Beamten zum Nachtheil ihrer Dienstesverrichtungen verschmälert werden möchte, von sich selbst aufgehört, so erübrigt, um das Band der Subordination zu befestigen, nichts mehr, als daß die Magistratuales zur Bewahrung des nöthigen Ansehens unter ihren Mitbürgern, in Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten

nichts ermangeln lassen, und mit gutem Beispiele, mit Rechtschaffenheit, unsträflichem Lebenswandel die Gemüther und das Zutrauen des Volkes zu gewinnen trachten.

8. In so weit der Herr Comes der Nation durch seine Amtspflichten nicht abgehalten wird, gehört es zu seiner Hauptobliegenheit, die seiner Obsorge anvertrauten Kreise jährlich zu besuchen, und sich davon persönlich zu überzeugen, ob die öffentlichen Geschäfte gehörig verhandelt und Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden; wo aber besondere Umstände es erfordern, da wird er sich plötzlich und unversehens dahin begeben, die unordentlich befundenen Amtsführungen verbessern und den entdeckten Mängeln und Gebrechen abhelfen.

9. Die Allerhöchsten, wegen Vermeidung des Nepotismus erflossenen Verordnungen, verbleiben zwar in ihrer Kraft, jedoch wird dem Herrn Comes der Nation die höchste Vollmacht ertheilt, in Fällen, wo es das Beste des Dienstes erheischet, von ihrer Strenge unter der Bedingung zu dispensiren, daß er bei eintretendem Falle dem königl. Gubernium mit Anführung der Beweggründe die Anzeige erstattet. Nach dieser Analogie werden auch die zu bestellenden Stuhls- oder Distrikts-Inspectoren, von denen im nachfolgenden Punkte die Rede sein wird, in Fällen, wo es um des Dienstes Willen nöthig ist, von der Strenge der diesfälligen Anordnung zu dispensiren gegen dem befugt sein, daß sie dergleichen Fälle dem Magistrat alsogleich mit Anführung der Beweggründe anzeigen mögen.

10. Sr. Majestät gnädigste Absicht ist auch darauf gerichtet, daß den Unordnungen, welche in der Verwaltung der Dörfer durch den beschränkten Einfluß der Stuhls- und Distriktsbeamten entstanden sind, vorgebeugt werde. Wiewohl nun die Aufsicht über die Stühle und Distrikte eigentlich den ersten Beamten anvertrant ist, weil jedoch diese wegen der Central-Leitung der Geschäfte, welche ihre Gegenwart an ihrem Amtsorte erheischet, auf längere Zeit sich nicht entfernen können, so gestattet Seine Majestät allergnädigst, daß in den Stühlen und Distrikten aus dem Mittel der Senatoren oder Stuhlsbeamten die besten Individuen zu Inspectoren bestellt werden, zu deren Amtspflicht es gehören wird, genau darauf zu wachen, daß die höhern Verordnungen und Befehle zum schleunigen Vollzug gelangen, die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung erhalten, alle Excesse und Gewaltthätigkeiten verhütet, die gemeinen Lasten, verhältnißmäßig und ohne jemandes Bebürdung aufgetheilt, die Wahlordnung gehörig beobachtet, für die Erziehung der Jugend angemessene Sorge getragen werde.

Diese Inspectoren werden außerdem verpflichtet sein, der Lokalcensur der Allodialrechnungen, wie auch der durch die Altschaft vorzunehmenden Wahl der Dorfsvorsteher beizuwohnen. In dieser Absicht werden dieselben gewöhnlich alle Viertel-Jahre einmal, folglich jährlich viermal, die ihrer Aufsicht anvertrauten Cirkel visitiren, und über den Vollzug ihrer Amtspflicht dem Magistrat ein Protokoll einreichen; dieses wird der Magistrat dem Herrn Comes einsenden. Dem ersten Beamten bleibt es nichtsdestoweniger unbenommen, ja es gehört zu seiner besondern Amtspflicht, in so weit es seine Geschäfte gestatten, die Stuhls- oder Distriktsortschaften auch selbst zu bereisen, und von dem Geschäftsgang und Amtsführung aus den Lokal-Protokollen Kenntniß zu nehmen.

11. Was die, dem zum Landtag oder Nationalkonflux bestellten Deputirten zu ertheilende Instruction anbelangt; so bleibt es zwar den städtischen

Communitäten unbenommen, auch in Ansehung politischer Gegenstände, wofern sie einige Bemerkungen deswegen hätten, ihre Meinung in Form eines Vorschlags, eines Postulats, oder einer Beschwerde dem Magistrat zur gehörigen Prüfung zu übergeben. Zur Pflicht des Magistrats gehört es, nach genauer Ueberlegung der Sache eine angemessene Instruktion auszuarbeiten, die, wenn sie vorläufig der Genanntschaft vorgelesen worden, durch den Orator zu unterzeichnen, dann aber vom Magistrate zu authentisiren und den Deputirten zu eigner Richtung zu übergeben ist. Die Activität der zum Nationalkonflux abzuschickenden Deputirten soll in soweit beschränkt sein, daß sie auf dem Nationalkonflux in Ansehung der ökonomischen Gegenstände, welche den Stuhl oder Distrikt überhaupt betreffen, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Communitäten, wie solches ohnehin den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen zuwider ist, keine Neuerungen machen, und sich in keine schädlichen Traktate einlassen mögen.

12. Die Abhaltung der Stuhlsversammlungen gestatten Se. Majestät zwar auch für die Zukunft, damit aber durch deren zu häufige Wiederholung nicht die industriöse und arbeitsame Menschenklasse von der Arbeit und der Gewinnung ihres Lebensunterhalts abgezogen werde: so verordnen Se. Majestät, daß dergleichen Stuhlsversammlungen nicht mehr, als zweimal im Jahre abgehalten und die Activität dieser Versammlungen nur auf folgende Gegenstände beschränkt werde; nämlich: auf die Vertheilung der gemeinen Lasten, Verhandlung der ökonomischen Gegenstände, auf die Erwählung der, der Wahl unterliegenden ersten Stuhlsbeamten, wozu der Herr Comes jederzeit candidiren wird, Ernennung der Deputirten zum Landtag oder Nationalkonflux, auf die Berathschlagungen über den Weg und Brückenbau und anderer ähnlichen gemeinnützigen Gegenstände.

Zu diesen Stuhlsversammlungen hat in jenen Stühlen oder Distrikten wo keine königlichen Freistädte sind, eine jede Ortschaft (mit Inbegriff des Marktes, in welchem sich das Prätorium befindet) zwei Deputirte abzuschicken. In jenen Kreisen aber, wo königliche Freistädte sind, hat die Genanntschaft (außer in dem Fall einer vorzunehmenden Beamtenwahl, bei welcher die Genanntschaft in gleicher Zahl mit den Dorfsdeputirten concurrirt) höchstens sechs Individuen aus ihrem Mittel zu derlei Stuhls- oder Distriktsversammlungen als Deputirte zu schicken.

13. Gleichwie sowohl die ersten, als auch die übrigen Beamten überhaupt den Vollzug der höheren Verordnungen und Befehle zu bewirken verpflichtet sind: so hat insbesondere ein jeder Beamte, welchem vermög Beschluß des Magistrates, oder des Stuhlsamtes, ein Geschäft aufgetragen wird, dieses ihm anvertraute Geschäft genauestens zu vollziehen. Im Fall aber sich wichtigere Hindernisse ergeben, hat er solche sogleich dem Magistrat oder Stuhlsamt zur gehörigen Abhilfe anzuzeigen, welches besonders die Distrikts- oder Stuhls- und Zunftinspectoren zu beobachten und die bemerkten Gebrechen und Mißbräuche, die sie selbst nicht heben können, dem Magistrate anzuzeigen haben werden.

14. Der erste Beamte in einem jeden Stuhl oder Distrikt wird eine besondere Vormerkung über die vorkommenden Materien, mit der Bemerkung, wem sie zugetheilt worden, und was darüber beschlossen ist, führen. Diese Vormerkung wird auch dazu dienen, damit er die im Dienste fahrläßigen Beamten unverzüglich an ihre Pflicht erinnere, und ist dem Herrn Comes

der Nation mit gewissenhafter Anzeige der allenfalls fahrläßigen Beamten vierteljährig einzusenden.

15. Der Pupillenverwalter in den Städten ist verpflichtet, dem Magistrate jährlich einen tabellarischen Ausweis vorzulegen, worin nicht nur der Name des Tutors, eines jeden Pupillen und der Betrag der Pupillar-Substanz nach dem Inventario, mit dem im verflossenen Jahre hinzugekommenen Zuwachs des Vermögens, sondern auch die Zeit der vom Vormund gelegten Rechnung, mit beigefügter kurzer Bemerkung, auf was für eine Art für die Erziehung der Pupillen gesorgt sei, klar und deutlich angeführt werden muß, damit der Magistrat daraus den Stand des Pupillenwesens gehörig übersehen nach Maßgabe der Umstände das Nöthige verfügen und die nachläßigen Vormünder ohne weiters zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten könne und möge. Außerdem wird es zu seinen Obliegenheiten gehören:

1) Den Theilungsbrief, in welchem die Pupillar-Substanz angemerkt ist, in ein besonderes Protokoll einzutragen.

2) Die der Verderbniß ausgesetzten Pupillar-Realitäten durch Versteigerung zum Vortheil der Pupillen verkaufen zu lassen, das dafür eingegangene Geld aber, wie auch was sonst in Geld vorhanden ist, gegen hinlängliche Sicherheit, auf Zinsen anzulegen und gegen gleiche Sicherheit auch die Häuser und liegende Gründe zu vermiethen und zu verpachten.

3) Getreue und geschickte Vormünder zu bestellen und denselben das Pupillarvermögen mit dem Inventario, gegen hinlängliche Sicherheit, mit der Verbindlichkeit einer jährlichen Rechnungslegung zu übergeben.

4) Die Vormünder zur gehörigen Zeit zur Rechnung aufzufordern und zu sorgen, daß die Pupillen entweder in die Schule geschickt oder zu einem Handwerk verwendet werden.

5) Der Pupillen-Inspektor wird zugleich auch das Grundbuch des Ortes, in welchem er die Waisen-Inspektion hat, führen, insofern ein solches Grundbuch vorhanden ist.

Auf den Dörfern hat einer der Geschwornen, nämlich derjenige, welcher auch die Theilungen besorgt, auf die Waisen besondere Obsorge zu tragen und besonders darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, selbe mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellt werden; die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen und der Altschaft die Rechnungen über die Pupillar-Substanz ablegen und für die Erziehung der Waisen bedacht sein mögen.

16. Auch indessen bis eine allgemeine Polizeiordnung für das ganze Land ausgearbeitet sein wird, hat sich in Kronstadt der Stadthauptmann, in andern Städten aber der Stadthann als derjenige Beamte, welchem die Aufsicht über die Polizei besonders obliegt, nach der mitgetheilten Instruction zu verhalten, welche auch denen Beamten in kleinern Stühlen und Kreisen, welche mit keinen königlichen Freistädten versehen sind, in soweit die darin enthaltenen Punkte ihre Anwendung nach der Lokalität finden, zur Richtschnur zu dienen hat.

17. Es gehört zur Obliegenheit der städtischen Magistrate, jede Art von Gebäcken und Fleischgattungen mit gehöriger Rücksichtnehmung auf den, auch an andern Marktplätzen geltenden Preis der Früchte und des Viehes zu limitiren, die Limitation aber gewöhnlichermaßen kund zu machen und an öffentlichen Orten zur allgemeinen Wissenschaft anzuschlagen; gleichwie die Markts-Inspektoren, unter eigener Verantwortlichkeit darauf sorgen werden,

daß die limitirten Preise genau beobachtet, die Uebertreter aber dem Magistrate ungesäumt angezeigt werden; zugleich haben selbe darauf zu sehen, daß selbe zur Zeit der Jahrmärkte und Wochenmärkte ein jeder Verkäufer den ihm angewiesenen Platz einnehme und nicht durch die unordentliche Stellung der Wägen die Gassen versperrt werden.

18. Den Weg- und Brückenbau auf den öffentlichen Straßen zu befördern, gehört zu den vorzüglichen Obliegenheiten der ersten Beamten, so wie auch der Magistrate oder Stuhlsämter; wo diesfalls Kosten erforderlich sind, da ist durch den Ingenieur ein Plan und Kostenüberschlag zu verfassen und in dringenden Fällen, wo weniger als 400 fl. erfordert werden, die Genehmigung des Herrn Comes, in Fällen aber, wo mehr als 400 fl. erforderlich sind, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bewilligung des k. Guberniums oder des Allerhöchsten Hofes einzuholen.

19. Die Oberaufsicht über die Subaltern-Beamten, als da sind in Kronstadt der Vice-Stadthauptmann, in Hermannstadt der Hopner, überhaupt aber die Quartiermeister, die Ingenieurs, die Physici, der Forstmeister, die Magazins-Commissäre, die Marktrichter ꝛc. ꝛc., kömmt den ersten Beamten und Magistraten zu. Um ihrer thätigen Dienstleistung vollkommen versichert zu sein, befehlen Seine Majestät, daß diese Subaltern-Beamten in besonderen und wichtigen Fällen einen schriftlichen Bericht abstatten sollen.

20. Gleichwie Se. Majestät befehlen, daß bei wichtigen politischen Verhandlungen, welche beim Magistrate oder Stuhlsamt vorkommen, die besondere Meinungen der Magistratualen dem Protokoll einzeln eingeschaltet werden; so steht es zugleich einem jeden Magistratualen frei, auch bei gerichtlichen Verhandlungen da, wo er es zu seiner Bedeckung nothwendig findet, sein Votum separatum in das Protokoll abzugeben, jedoch dem Beschluß der Majorität unbeschadet.

21. In Absicht der Handwerker und Zünfte hat der Magistrat oder das Stuhlsamt unter andern auch darauf Obsorge zu tragen, daß vorzüglich geschickte und gutgesittete Gesellen von Erhaltung des Meisterrechts nicht ausgeschlossen werden; gleichwie auch der Herr Comes seiner Seits die Abwendung dergleichen Klagen verhüten und die in solchen Fällen an ihn gelangenden Bittgesuche, mit genauer Erwägung der vorhandenen Lokal-Umstände in verdiente Rücksicht nehmen wird.

22. Um in den größern Städten, wie Hermannstadt und Kronstadt die Bequemlichkeit des Publici, die Sicherheit der Gebäude und die Symmetrie der Straßen zu erzielen und zugleich dafür zu sorgen, daß nicht durch üble Bauführungen Feuersgefahr entstehe, so ist über ein jedes, in der Stadt neu zu erbauende Haus der Riß oder Plan dem Ingenieur vorläufig in der Absicht mitzutheilen, damit er beurtheile, ob das aufzuführende Gebäude nach den Regeln der Baukunst alle erforderliche Eigenschaften habe. Wenn die Ueberzeugung hiervon vorhanden und die Erlaubniß des städtischen Magistrats erfolgt ist, so steht der Bauführung nichts entgegen. Die Bewohner der bei selben befindlichen Vorstädte aber sind eben auch aus der Absicht, um, wenn Feuersgefahr entsteht, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, dahin aufzumuntern, daß sie Bäume vor ihre Häuser pflanzen mögen.

23. Damit auch in den freien Märkten und Dörfern die Geschäfte ordentlich verhandelt werden, so haben Seine Majestät die vorzüglichen Pflich-

ten des Amtes in gedachten freien Märkten und Dörfern in Folgendem vorzuschreiben geruhet:

a) In den Märkten hat der Richter, in den Dörfern aber der Hann die von der Obrigkeit erhaltenen Befehle alsogleich den Geschwornen mitzutheilen und sich mit ihnen über die Art der geschwinden Ausführung zu berathschlagen, was zur allgemeinen Wissenschaft gelangen muß, gewöhnlichermaßen kund zu machen und was auszuführen ist, mit Hilfe der Geschwornen zu bewerkstelligen. Alle von höheren Behörden erhaltene Verordnungen sind mit beigefügter kurzer Bemerkung wie und wenn sie zum Vollzug gekommen, dem Amtsprotokoll einzuschalten.

Die höheren Verordnungen, welche die Gemeinde-Wirthschaft und Cassa betreffen, hat das Amt der Altschaft zu ihrer Wissenschaft und Richtung mitzutheilen und ohne ihrem Wissen und Einwilligung, in wirthschaftlichen und Cassa-Sachen nichts vorzunehmen.

b) Die Verordnungen, welche von dem Magistrat oder Stuhls-Officiolat in Polizei- und Sanitätssachen erlassen werden, hat das Amt sowohl selbsten zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen; die Widerspenstigen, welche den Gehorsam versagen, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbsten zum Gehorsam zu zwingen, oder dem Magistrat oder Stuhlsamt zur Verhängung der nöthigen Strafe anzuzeigen.

c) Das Amt muß darauf sorgen, daß die Jugend in Zucht und guter Ordnung erhalten werde, und im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer den Bedacht dahin nehmen, daß die Kinder die Schule fleißig besuchen, in der Schule aber zur Religion und einem moralischen Lebenswandel angehalten werden, damit sie von Jugend an sich guter Sitten befleißigen.

d) Im Fall, daß eine gefährliche, oder epidemische Krankheit unter Menschen oder Vieh sich äußern sollte, wird das Amt den betreffenden Stuhls- oder Distrikts-Arzt oder Chirurgus alsogleich davon benachrichtigen.

e) Auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeinde-Waldungen und Feuerlösch-Requisiten, wie auch auf die Verbesserung der Wege und Brücken, soll das Amt sein vorzügliches Augenmerk richten.

f) Obgleich in Ansehung der Waisenbesorgung ein eigener Geschworner angeordnet ist, so hat jedoch auch das Amt überhaupt sich diesen Gegenstand mit angelegen sein zu lassen.

24. Wenn es nöthig ist, haben die Distrikts- oder Stuhls-Inspektoren auch bei der Verpachtung der öffentlichen Realitäten in den Gemeinden gegenwärtig zu sein, so wie auch, wenn es nothwendig sein sollte, der betreffende Distrikts- oder Stuhls-Perceptor bei der Censur der Allodial-Rechnungen verwendet werden kann; die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude in den Dorfgemeinden hat der Gemeinde-Wortmann zu führen, der betreffende Inspector aber wird bei Gelegenheit seiner Bereisung Acht haben, daß der Wortmann dieser seiner Schuldigkeit genau nachkomme.

Ueberhaupt wird der Inspector darauf sorgen, daß den obrigkeitlichen Verordnungen willige Folge geleistet werde, und in Ansehung der Behebung der vorkommenden Schwierigkeiten, die Lokal-Aemter gehörig belehren. Der Herr Comes aber und der Magistrat wird Acht haben, daß die Inspectoren die Grenzen ihrer Activität nicht übersteigen, sich aller Erpressungen enthalten, nach Beendigung ihrer Arbeit an den Amtsort zurückkehren und ohne hinlängliche Ursache sich nicht zur Beschwerde der Gemeinde, die ihrer Aufsicht

anvertrauet ist, in den Stuhls- oder Distriktsortschaften aufhalten mögen, widrigenfalls sie sich einer verdienten Ahndung aussetzen würden.

25. In Ansehung des Gesundheitsstandes und der Apotheken bleiben die bestehenden Verordnungen in ihrer Kraft, so wie auch die öffentlichen Physici und Chirurgi nach denen im Sanitätswesen vorhandenen Instruktionen zu verfahren, die ihnen anvertrauten Kreise öfters zu besichtigen und besonders in Fällen einer epidemischen Krankheit unter Menschen oder Vieh schleunigen Beistand zu leisten haben, in so lange aber bis der Stand der betreffenden Cassen die Anstellung examinirter Hebammen zuläßt, werden die Kreis-Physici auf die Dorfs-Hebammen ihr Augenmerk richten und ihnen bei Gelegenheit der gewöhnlichen Visitation der Ortschaften die nöthige Anleitung geben. Hierbei verordnen Seine Majestät, daß gleichwie überhaupt darauf zu sorgen sei, daß die Leichname der Verstorbenen vor Ablauf der diesfalls festgesetzten Zeitfrist nicht begraben werden mögen, zu gleichem Endzweck, um des wirklichen Todes versichert zu sein, in den Städten eine ordentliche Todtenbeschau eingerichtet werde.

26. In so lange bis eine allgemeine Feuerlöschordnung eingeführt werden kann, befehlen Seine Majestät, daß den diesfalls bestehenden heilsamen Verordnungen allgemeine Folge geleistet werde; so wie denn auch diejenigen Gemeinden, worin es noch an den nöthigen Feuerlösch-Requisiten ermangelt, befugt sein sollen, nach Maßgabe der Kräfte ihrer Allodial-Cassen, wegen Bewilligung der nöthigen Kosten hierzu im gewöhnlichen Wege einzukommen.

27. Die Distrikts- oder Stuhlsortschaften haben nach Sr. Majestät Befehlen zu den Wegen, welche zu einer Stadt oder einem Prätorial-Markt führen, und welche sie für sich benützen, sowohl durch Handarbeiten, als auch durch Fuhren mit zu concurriren, jedoch wird der betreffende Magistrat oder das Stuhlsamt den genauen Bedacht darauf nehmen, daß die diesfällige Last verhältnißmäßig vertheilt werde und daß die Dorfsleute zu der Zeit verschont bleiben, wo sie mit ihren häuslichen Wirthschaftsarbeiten beschäftiget sind. Die Genehmigung der zu einem solchen Wegbau etwa nöthigen Summen ist in gehörigem Wege einzuholen; wobei darauf zu sorgen ist, daß die betreffende Stadt oder der betreffende Markt, welchem der Wegbau mit zu Statten kommt, auch mit concurrire.

28. In sofern es mehreren Gemeinden daran gelegen sein muß, sich mit Pferden von größerem Schlag zu versehen, gestatten Se. Majestät, daß nach Maßgabe der Kräfte der Allodial-Cassa um die Bewilligung der, zur Anschaffung guter Beschäler nöthigen Kosten, im gewöhnlichen Wege eingeschritten werden könne.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Gerichts-Verwaltung.

1. Da zu einer schleunigen und angemessenen Justiz-Verwaltung die Kenntniß der Gesetze, der gerichtlichen Formeln, und eine längere Erfahrung nothwendig erfordert wird; so haben Se. Majestät zur Behebung der Mißbräuche, die zum großen Schaden der prozeßführenden Parteien, durch die gerichtlichen Proceduren der Dorfsgerichte entstanden sind, diese Dorfsgerichte

in Absicht der Verhandlung ordentlicher Prozesse außer Activität zu setzen, und zu befehlen geruhet: daß die vorher gewöhnlichen, und auch in den Statuten insbesondere Statutorum Libr. I Tit. II. §. 6. gegründeten ordentlichen Gerichtsbarkeiten wieder hergestellt, der Wirkungskreis der Dorfsgerichte aber für die Zukunft bloß dahin beschränkt werde, daß sie mündliche Klagen und Beschwerden von minderer Wichtigkeit im Wege der Complanation aufnehmen und entscheiden sollen; der mit dem Urtheil des Dorfsgerichtes nicht zufriedenen Partei soll es unbenommen bleiben, den ordentlichen Rechtsweg vor dem betreffenden Stuhlrichter, im Kronstädter und Bistritzer Distrikte aber vor den Stadthannen einzuschlagen.

2. Um der im Mittel der sächsischen Nation überhand genommenen Prozeßsucht zu steuern, und aus Gründen des gemeinen Wohles, haben Se. Majestät die vor einiger Zeit abgeschafften Gerichts-Taxen für die Zukunft wieder herzustellen, und in den sächsischen Gerichten wieder einzuführen befunden; jedoch unter der Bedingung, daß diese Taxen in Zukunft dem betreffenden Allodial-Fond eingeliefert, und in der Reihe der ordentlichen Allodial-Proventen in Rechnung genommen werden, damit die Beamten und Magistratualen zu ihren Besoldungen auch hiedurch eine Beihilfe erlangen. Darüber aber, wie diese Gerichts-Taxe in Hinkunft festzusetzen, und ordentlich zu administriren sind, wird eine eigene Allerhöchste Verordnung die nöthige Anweisung ertheilen.

Uebrigens wird die unterm 18. Dezember 1800, Nr. 4761, erflossene Höchste Verordnung, vermög welcher in Fällen, wo aus dem Mittel der Magistrats-Individuen, welche zur Besichtigung oder vorzunehmenden Inquisition gerichtlich ausgeschickt werden, einem Senator täglich 1 Gulden, einem Sekretär aber auf den Tag 40 kr. bewilliget werden, von Seiner Majestät bestätigt.

3. In Fällen, wo die streitenden Parteien sich durch die Sentenz des Stuhlsrichters oder Stadthannen beschwert glauben, da wird in jenen Stühlen und Distrikten, wo königl. Freistädte sind, die Appellation an den städtischen Magistrat, in jenen aber, wo keine Freistädte sind, an das Stuhls-Officiolat, das aus dem ersten Beamten, aus den Stuhls-Beisitzern, Notarius, Fiskal und Sekretär (mit Beiziehung auch des in loco befindlichen Perceptors) zu bestehen hat, freistehen; wobei sich von selbst versteht, daß der in erster Instanz Richter gewesen ist, im Appellatorio keinen Richter abgeben könne. Eben dieses gilt auch vom Fiskal in solchen Prozessen, wo er eine der Parteien vertreten, oder ihr beigestanden hat.

4. Sowohl die Richter in erster Instanz in den Distrikten und Stühlen überhaupt, als auch die Magistrate und Stuhlsämter im Appellatorio, werden über alle bei ihnen verhandelten Prozesse halbjährige Ausweise, mit Bemerkung der Ursachen, warum dieser oder jener Prozeß noch nicht entschieden worden, dem Herrn Comes einsenden, welches auch der Magistrat oder das Stuhlsamt in Ansehung der bei ihm in Appellatorio hangenden, und von Zeit zu Zeit entschiedenen Prozesse beobachten wird.

Die Richter der ersten Instanz sind verpflichtet, bevor förmliche gerichtliche Prozedur eröffnet wird, alle Mühe dahin zu verwenden, daß sie die Parteien zu einem gütlichen Vergleich bringen, und sie von dem beschwerlichen und kostspieligen Prozessiren abhalten. Geht der gütliche Vergleich nicht von Statten, so ist den Aermern, wenn ihre Armuth erprobt erkannt ist, Fiskal-

Assistenz beizugeben, in welchen Fällen der Fiskal solche Parteien von Amtswegen vertreten und ihnen beistehen wird.

5. Sowohl über die beim Magistrat, oder Stuhlsamt in Appellatorio, als auch über die bei dem ersten Beamten verhandelten Prozesse ist ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem auch die summarischen gerichtlichen Verhandlungen, zur Sicherheit der Parteien einzutragen sind.

6. Der Fiskal wird über alle von ihm verhandelte Gegenstände nach der Reihe, wie sie bei ihm vorkommen, ein Protokoll führen, damit nicht nur der Herr Comes bei Gelegenheit seiner Bereisung, sondern auch der Magistrat, oder das Stuhlsamt, wenn es solches nothwendig findet, von seinen Beschäftigungen und Arbeiten Einsicht nehmen könne.

Auch legen Se. Majestät dem Fiskal noch die besondere Verpflichtung auf, daß er dem Magistrat alle halbe Jahre einen genauen Ausweis über die Prozesse, die von Seite des betreffenden Publici schon im Gang sind, und die noch in Gang gebracht werden sollen, einreiche. Bei wichtigern Prozessen aber, die größere Ausgaben erfordern, hat der Magistrat vorläufig mit Beischließung der nöthigen Dokumente an den Herrn Comes einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und die Bewilligung desselben einzuholen; damit die Allodial-Cassa auch hiedurch vor unöthigen Ausgaben verwahret werde.

7. Die vorschriftmäßig verfaßte Tabelle über die Gefangenen ist dem Herrn Comes der Nation vierteljährig einzusenden. Die Gefangenen sind zu nützlichen Handarbeiten zu verwenden, die hierdurch eingehenden Summen sind auf ihren Unterhalt zu verwenden, und von dem Zuchtmeister ordentlich zu berechnen.

8. Die Theilungen in den größern Städten sind durch zwei Theilämter zu verrichten, wozu der Magistrat jederzeit bewährte, rechtschaffene und verständige Männer bestellen wird, welche dieses Geschäft gegen ordentlich ausgemessene Theilungsgebühren versehen werden. Worin diese Theilungsgebühren zu bestehen haben, wird künftighin eröffnet werden. In den kleineren Städten aber und in den Stühlen, wo keine Städte sind, da werden in den Prätorial-Märkten die Theilmänner ihr Amt unter dem Vorsitze des betreffenden Pupillen-Inspektors verrichten; auf den Dörfern aber wird einer der Geschwornen mit Hilfe eines Altschaftsmannes und des Notärs, sich diesen Geschäften eigens widmen, dessen Amtsführung mit unter der Aufsicht des Inspektors stehen wird.

Ueber die Theilungs-Verhandlungen sind ordentliche Vormerkungen zu halten, worin das Nöthige zur Sicherheit der Parteien bemerkt werden muß. Die Theilungs-Protokolle sind nach Verlauf eines jeden Jahres dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Amte zu übergeben.

Wenn bei der Theilung eines Vermögens in der Stadt theilnehmende Pupillen vorhanden sind, so hat das Theilamt da, wo solches für sich allein bestehet, sogleich den Auszug aus dem Theilbrief über die Pupillar-Substanz dem Pupillen-Inspektor mitzutheilen, damit derselbe darüber seine Vormerkung verfassen, und das übrige, was sein Amt mit sich bringt, veranlassen könne. Da aber, wo der Pupillen-Inspektor zugleich Präses des Theilamtes ist, hat derselbe nach der Vorschrift zu verfahren. Eben so hat auch auf den Dörfern der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen, und zugleich über die Waisen hat, in jedem Falle, wo bei den Theilungen Waisen vorkommen, zugleich als Waisenvater darauf zu sorgen, daß dasjenige, was den

Waisen nach der Theilung gebühret, ordentlich vorgemerkt und für dieselben, nach der gegebenen Vorschrift gesorgt werde. Wenn bei Theilungen auf den Dörfern Streitigkeiten entstehen, welche durch die Theilmänner und das Amt nicht geschlichtet und verglichen werden können, und die Sache zum ordentlichen Prozeß kommen muß, so haben sich die Parteien in solchen Fällen an den Stuhlrichter, oder in einigen Städten an den Stadthannen zu wenden.

Die Theilämter in den Städten machen zugleich über Streitigkeiten, die aus den Theilungen entstehen, das Forum primae Instantiae aus. In dieser Eigenschaft haben die städtischen Theilämter über die bei ihnen hangenden und verhandelten Prozesse dem Magistrate und dem Herrn Comes vierteljährig mit Bemerkung der Ursachen, warum ein und änderer Prozeß noch nicht entschieden ist, ordentliche Ausweise vorzulegen.

9. Die freien Märkte, welche auch in den vorigen Zeiten ihre eigene Gerichtsbarkeit gehabt haben, bestätigen Se. Majestät auch in die Zukunft darin; nur soll bei Verhandlung wichtigerer Prozesse der betreffende Inspector gegenwärtig sein, und darauf sorgen, daß Recht und Gerechtigkeit geübt werde. Auch in diesen Märkten sollen die Gerichts-Taxen in die Allodialcasse fließen, und der betreffende Gemeinde-Wortmann, und die Altschaft bei Durchgehung der Marktsrechnungen darauf sehen, daß solche gehörig verrechnet werden.

Dritter Abschnitt,

Von dem Wirthschafts- und Rechnungswesen der Nation und der Publicorum.

1. Se. Majestät finden es für die angemessene Wirthschaftsverwaltung in der Nation nicht nur zuträglich, sondern auch höchst nothwendig, daß die Präliminar-Systeme sowohl über die Nationalcassen, nämlich die Fogarascher und Siebenrichter-Casse, als auch über die Allodial-Cassen der Städte und Stühle, so wie über die Gemeinde-Cassen der einzelnen Märkte und Dörfer in der bisher gebräuchlichen Art, zusammt den vorgeschriebenen Rechnungs-Ausweisen auch fernerhin in den bestimmten Terminen unabläßig eingeschickt werden. Um dabei auch über den wahren Stand des Zuwachses oder Abfalls des National-Vermögens jährlich desto sicherer in die Kenntniß gesetzt zu werden, sollen dem Präliminar-Systeme über die Fogarascher und Siebenrichter-Casse, auch die Ausweise über den Stand des vorigen Jahres beigefügt, und zugleich mit eingesendet werden.

2. In Anbetracht dessen, daß sowohl im Mittel der sächsischen Nation überhaupt, wie auch in den Städten und Distrikten insbesondere, dann in den königl. Freistädten und Märkten öftere Fälle von Verbesserung der Wege, der Brücken und der öffentlichen Gebäude sich ergeben, die keinen langen Aufschub leiden, so ertheilen Se. Majestät, um denen aus dem längern Aufschub entstehenden größern Kosten vorzubeugen, dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er, unter anzuhoffender Genehmigung die kleinern, zu dergleichen Reparaturen nothwendigen Kosten, welche die Summe von 400 Gulden nicht übersteigen, bewilligen könne. Wenn aber eine größere Summe erforderlich wäre, so wird der Herr Comes darüber dem königl. Gubernium den Bericht erstatten, welches die Befugniß haben wird, bis auf 600 Gulden gegen

dem anzuweisen, daß über das Bewilligte eine genaue Rechnung abgefaßt werde. Alle, 600 Gulden übersteigenden Ausgaben wird das königl. Gubernium der Höchsten Bewilligung unterziehen; damit aber Se. Majestät in die Kenntniß gesetzt werde, wie viel, zu welchem Zweck, und in welchem Kreise sowohl vom königl. Gubernium, als auch vom Herrn Comes der Nation zu vorerwähnten Ausgaben bewilliget worden, so wird das königl. Gubernium halbjährig von denen durch sich selbst, und durch den Herrn Comes der Nation bewilligten Summen dem Allerhöchsten Hofe einen Ausweis darüber einsenden, so wie Hochdasselbe auch über die zu unternehmenden neuen Bauführungen die Höchste Resolution, so wie bisher, erwirken wird.

3. Zur Beschleunigung des Rechnungswesens sowohl der Nation überhaupt, als auch der einzelnen Publicorum, haben es Se. Majestät für nothwendig befunden, daß das Comitial-Revisorat, welches vermög Höchster Verordnung vom 5. April 1792 dem Herrn Comes untergeordnet worden, abermalen seiner Aufsicht und Direction untergeben sei, und seinen bestimmten Sitz zu Hermannstadt, in der Mitte der Nation habe. Die Individuen des Comitial-Revisorats sollen auch in Zukunft durch das Gubernium ernannt werden. Das Comitial-Revisorat selbst hat sich nach der ihm ertheilten Instruktion auf das strengste zu verhalten, und die vollkommen instruirten Rechnungs-Verhandlungen zur Superrevision, und zur Ertheilung des Absolutorii an die betreffenden Rechnungsleger, der Landes-Buchhalterei einzusenden.

4. Ehe und bevor die Rechnungen von den Allodial-Cassen sowohl der einzelnen Communitäten, als auch des ganzen Stuhls dem Comitial-Revisorat eingesendet werden, sind solche immer vorher, wenn es die Rechnungen einzelner Ortschaften betrifft, der Domestical-Censur der betreffenden städtischen Genanntschaften oder Dorfs-Altschaften; wenn es aber ganze Stuhls-Rechnungen betrifft, der Censur der betreffenden Stuhlsversammlungen zu unterziehen. Die den ganzen Stuhl oder Kreis betreffenden Rechnungen werden mit Ende jeden Jahres, zufolge der bestehenden Höchsten Verordnungen, durch die Stuhlsversammlung censurirt werden; bei welcher Gelegenheit das Augenmerk vornämlich dahin zu richten ist, ob alle Einnahmen und Ausgaben in die Rechnung eingebracht, hinlänglich legitimirt und ausgewiesen worden. Nach vollbrachter Censur sind die Domestical-Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen dem Comitial-Revisorat unnachläßig einzusenden.

5. Ehe und bevor eine Wahl vorgenommen wird, muß vorläufig immer die Allodial-Casse in völliger Richtigkeit und in vollkommener Evidenz sein, so daß der neugewählte Beamte bei dem Antritt seines Amtes alles in seiner Ordnung finde, und keine Unrichtigkeiten und Verwickelungen sich von den alten Beamten auf die neuen fortpflanzen. Hierauf wird in Städten der Magistrat, und auf den Dörfern das Amt sein vorzügliches und strenges Augenmerk, unter seiner Verantwortlichkeit, richten.

6. Die Waldungen sind aus dem doppelten Gesichtspunkte, da ihr Produkt einestheils ein Hauptbedürfniß des Volkes ist, und als solches nicht genug geschont und in Ordnung gehalten, und vor den immer fühlbarer werdenden schädlichen Verwüstungen geschützt zu werden verdient; anderntheils auch bei einer guten Oekonomie ein beträchtlicher Zweig des Einkommens für die Allodial-Cassen werden kann, ein Hauptgegenstand, auf welchen sich, nach Sr. Majestät Allergnädigstem Willen, die Wirthschaft der Publikorum zu erstrecken hat. In dieser Hinsicht befehlen Se. Majestät folgendes:

a) Damit die bestehende Waldordnung ehestens zum wirklichen Vollzug gelange, und nach allen ihren Vorschriften genau beobachtet werden könne; so soll fürs Erste in den Städten durch den betreffenden Stadt- oder Stuhls-Ingenieur eine genaue Ausmessung, und darnach eine Abzeichnung der betreffenden Stadtwaldungen vorgenommen werden. Wenn dieses geschehen ist, so wird es die Pflicht des Forstmeisters, (dessen Anstellung als höchst nothwendig angesehen wird), sein, einverständlich mit dem Ingenieur, die vorberührtermaßen ausgemessenen Waldungen in die durch die Waldordnung vorgeschriebenen Schläge zu theilen, und hiernach diejenigen Schläge zu bestimmen, die zum Holzschlagen zu verwenden sind. Der übrige Theil der Waldung, welcher nicht schlagbar ist, muß verboten und vor Verwüstungen gesichert werden. Von dem jungen Nachwachs des Holzes aber muß das Vieh abgehalten werden, wozu denn die Waldschützen gehörig anzuweisen sind. Damit aber die Ausmessung der Wälder und ihre Eintheilung in Schläge desto geschwinder beendiget werde, so hat der betreffende Magistrat über den Fortgang dieses ehestens zu beginnenden Werkes sowohl dem Herrn Comes der Nation, als auch dem Hochlöbl. königl. Gubernium von Zeit zu Zeit den Bericht zu erstatten.

b) In jenen Abtheilungen des Waldes, welche in jedem Jahr als schlagbar bestimmt werden, wird es auch Privaten erlaubt sein, gegen eine mäßige für jede Klafter zu erlegende Taxe, jedoch unter der Bedingung Holz zu fällen, daß die vorberührte Taxe vorher an den Allodial-Perceptor erlegt, und die vom Perceptor erhaltene Anweisungs-Quittung, welche auch der erste Beamte zu unterfertigen hat, dem Forstmeister eingehändiget werde, welcher ihnen den Ort, wo das Holz gefällt werden kann, besonders anweisen; die ihm solchergestalt einzuhändigenden Anweisungs-Quittungen oder Passierzettel aber sammeln, und mit Ende eines jeden Jahres dem Communitäts-Orator in der Absicht, um davon bei Gelegenheit der Censur der Allodial-Rechnungen zur gehörigen Controle den Gebrauch zu machen, übergeben wird.

c) Die Sammlung der vertrockneten Reiser, oder des sogenannten Klaubholzes, wird der ärmern Klasse zwar auch in Zukunft zu erlauben, jedoch darauf zu sorgen sein, daß nicht unter dem Schein des Klaubholzes auch Aeste und Stämme umgehauen oder abgeschält werden. Die Inwohner der unterthänigen Ortschaften aber haben sich in Ansehung des Gebrauchs der herrschaftlichen Waldungen den bestehenden Urbarial-Anordnungen zu fügen.

d) Wenn einmal die betreffenden Stadtwaldungen gehörig in Ordnung gebracht werden, so ist die Fürsorge auch auf die Stuhls- oder Distrikts-Ortschaften auszudehnen. Diesemnach befehlen Se. Majestät, daß auch die Waldungen dieser Ortschaften durch den Ingenieur aufgenommen, und mit Hilfe des Forstmeisters in Schläge abgetheilt und die betreffenden Dorfsvorvorsteher über die Art, wie die Waldungen gehörig zu erhalten seien, vollkommen unterrichtet werden. Die Ausmessung der Waldungen wird vorzüglich in jenen freien Märkten und Ortschaften zuerst zu beginnen sein, wo sich ein größerer Holzmangel äußert. Auch indessen aber, bis an eine formelle Eintheilung der Waldungen in Schläge Hand angelegt werden kann, wird es zu der Pflicht des betreffenden Forstmeisters gehören, die Ortsinwohner über die Art, wie sie sich bei einer guten Besorgung der Waldungen zu benehmen haben, gehörig zu unterrichten.

e) In denjenigen Stühlen, wo der Zustand der Allodial-Cassen die An-

stallung eines eigenen Ingenieurs nicht gestattet hat, wo aber doch wenigstens ein mit dem benachbarten Stuhl gemeinschaftlicher Forstmeister genehmiget ist, hat das betreffende Stuhlsamt darauf den Bedacht zu nehmen, daß fürs Erste bei der Communität des Prätorial-Markes, dann nach und nach auch bei den übrigen Stuhls-Communitäten die Eintheilung der Waldungen in Schläge vorgenommen, und dann wegen der nöthigen Sicherung der nicht schlagbaren Waldantheile die nöthigen Maßregeln festgesetzt werden, auf deren genaue Beobachtung eine jede Communität, um ihres eigenen Vortheils wegen, Sorge tragen wird.

f) In so ferne es sowohl zum Vortheil der Allodial-Cassa, als zum Besten des Publici gereichen kann, eine ordentliche Holz-Oekonomie und Magazin, aus welchem das Publikum um einen bestimmten Preis (dessen Ertrag der Allodial-Casse zu gut kommt) mit Holz versehen werden kann, zu errichten, gestatten Se. Majestät, daß in dergleichen Fällen, nebst Vorlegung eines detaillirten Planes und Kostenüberschlags die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden könne.

7. In Ansehung der übrigen ökonomischen Verwaltung, der Verpachtung der Gemeingründe und Realitäten, der gehörigen Abfassung und Controlirung der Rechnung, bleiben die im Jahre 1795 und 1797 erflossenen Regulativpunkte in ihrer Kraft, und dienen in vorkommenden Fällen zur Richtschnur. Gleichwie übrigens alle Anschläge auf die Contribuenten durch vorhinnige Verordnungen bereits aufgehoben waren, so bleiben solche auch für die Zukunft auf das strengste verboten; so wie auch die einzelnen Gemeinde-Allodialkassen zur Stuhlscasse auch noch fernerhin eben so wenig, als bisher, beitragen werden.

Vierter Abschnitt

Den geistlichen Stand betreffend.

1. Da die willkürliche und uneingeschränkte Pfarrerswahl, die eine Zeit her bei den Augsburgischen Confessions-Verwandten auf dem königl. Boden eingeführt worden, zu mehreren gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat, so haben Se. Majestät zu Vorbeugung der oft bemerkten Zwistigkeiten, so sich zwischen dem Clerus und den Gemeinden, zur großen Veruneinigung der Gemüther ergeben haben, für nothwendig befunden, die Pfarrerswahl auf den alten Gebrauch zurückzuführen, und Allergnädigst zu befehlen, daß in dem Falle, wenn eine Pfarrei erledigt sein wird, von den Vorstehern der betreffenden Kirche Augsb. Conf. sechs Individuen kandidirt werden, von welchen sich die betreffende Gemeinde denjenigen, zu welchem sie die größte Neigung hat, frei zu erwählen befugt sein wird. In dergleichen Fällen aber wird die Höchste Confirmation, so wie bisher, einzuholen sein.

2. Da die Dorfsgerichte, in so weit sie bisher ordentliche Prozesse verhandelt haben, und in so weit ihnen, nach den bisherigen Verordnungen, auch geistliche Personen unterworfen waren, diese ihre Gerichtsbarkeit nunmehr verloren haben; so haben Seine Majestät zur Erhaltung des nöthigen Ansehens der Geistlichkeit, und der gehörigen Aufsicht derer, die sich unter ihnen einander untergeordnet sind, Allergnädigst verordnet: daß die geistlichen Personen,

welche Kraft der erhaltenen Ordination, als solche anzusehen sind (zu welchen auch die Cantoren und Schulmeister, die zuweilen auch eine Anwartschaft auf die geistliche Ordination haben, und geistliche Funktionen verrichten, zu zählen sind) in Angelegenheiten, die rein geistlich sind, und in solchen Sachen, welche die Disciplin, das ist: die Aufsicht über die Sitten, über einen ehrbaren Lebenswandel, und die Abschaffung aller Ausschweifungen, als Trunk, Zänkerei, und andere Aergernisse betreffen, mit ihren Weibern und denen im väterlichen Hause wohnenden Kindern, ihren geistlichen Vorgesetzten, nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden geistlichen Canons unterwürfig, und ihren Anordnungen und Correctionen Folge zu leisten verbunden sein sollen. In allen übrigen bloß bürgerlichen Verhältnissen aber, wo sie als Besitzer einer Sache, oder wegen Schulden, wegen Contracten und andern besondern Geschäften, wie auch eines Verbrechens wegen gerichtlich vorgefordert werden müssen, sollen sie der nämlichen Civil- und Criminal-Jurisdiction, welcher auch die übrigen Ortsinwohner unterliegen, künftig untergeordnet sein. Unter den Schulmeistern und Cantoren aber sollen diejenigen, die keine Anwartschaft auf eine geistliche Ordination haben, folglich unter die Geistlichkeit selbst nicht gerechnet werden können, in kleineren Correctionsfällen von der Lokalobrigkeit in Civil- oder Criminal-Prozessen aber von den ordentlichen Gerichten abhängen.

3. Aus mehreren wichtigen und erheblichen Gründen sind Se. Majestät zu verordnen bewogen worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Clerus der Augsb. Confessionsverwandten in Fundo Regio in Absicht, der Beurtheilung und Entscheidung der Matrimonial- und Ehescheidungs-Prozesse wieder hergestellt werde, und der mit dieser Gerichtsbarkeit versehene Clerus in so lange, bis nicht im ganzen Lande eine andere legale Vorsehung getroffen werden wird, in den gedachten Eheprozessen gerichtlich verfahren soll.

Fünfter Abschnitt.

Von der Central-Aufsicht und Autorität des Comes Nationis.

1. Se. Majestät erklären das Amt eines Provincial-Bürgermeisters als in Hinkunft weniger nothwendig, auch fernerhin für aufgehoben, und vertrauen die Aufsicht der ganzen Nation überhaupt dem Herrn Comes der Nation an; indem die Benennung eines Hermannstädter Königsrichters schon durch die vorherigen Höchsten Resolutionen aufgehoben worden, auf welchen Se. Majestät ferner Allergnädigst beharren.

2. Zu der Central-Aufsicht und Direction des Herrn Comes der Nation wird es hauptsächlich gehören, auf den Vollzug der Höchsten Anordnungen in politischen, juridischen und ökonomischen Gegenständen zu wachen; die Restaurationen nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen abzuhalten; die Magistratualen zur strengen Beobachtung der Verordnungen zu verhalten; die Magistratual- und Stuhlsamts-Protokolle zu revidiren, auf die Mittel, wie die Einkünfte sowohl der National- als auch der besonderen Stuhls- und Ortschafts-Cassen einen Zuwachs erhalten könnten, bedacht zu sein, der kostspieligen und unordentlichen Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Einhalt zu thun, und auf alle Art und nach Kräften das allgemeine Beste zu befördern: zu welchem

Ende er jährlich wenigstens das Publikum, wo nämlich seine Gegenwart nothwendiger scheinen dürfte, bereisen und das Zweckmäßige verfügen wird.

3. In der vorberührten Absicht, um eine konzentrirte Aufsicht der sächsischen Publikorum zu erhalten, befehlen Se. Majestät zugleich, daß die städtischen Magistrate und Stuhlsämter alle 15 Tage dem Herrn Comes der Nation über die von ihnen verhandelten Gegenstände das Protokoll einsenden sollen, damit er auf diese Art in den Stand gesetzt werde, über den Gang der öffentlichen Verwaltung vollständig zu urtheilen, und die entdeckten Fehler ungesäumt zu verbessern.

4. Wegen der hiedurch vermehrten Geschäfte des Comitiats geruhen Se. Majestät die Besoldung des Comitialsekretärs auf jährliche 300 fl. zu erhöhen, und zugleich dem Herrn Comes der Nation noch einen Kanzelisten mit jährlichen 150 fl. zu bewilligen, den Lohn der beiden dem Herrn Comes beigegebenen Ueberreiter mit Einschluß der Pferde-Portionen, statt der bisher genossenen 60 fl. in 100, mit dem Beisatz zu bestimmen, daß die erwähnten Gehalte in einer Hälfte aus der Fogaraścher, in der andern aber aus der Siebenrichter-Casse bezahlt werden mögen.

5. In Anbetracht des dermaligen Standes der Nationalcassen und der diesfalls gemachten Vorstellung, haben Se. Majestät Allergnädigst beschlossen, daß die von dem Herrn Comes der Nation ehedem bezogenen 1600 fl. Salar ihm für das Verflossene vergütet, für die Zukunft aber, in Anbetracht dessen, weil ihm die schwere Pflicht aufliege, die sächsischen Publica zu bereisen, richtig bezahlt werde.

6. Zur Erzielung einer schleunigen Justizverwaltung verleihen Se. Majestät dem Herrn Comes der Nation die Befugniß, daß er nach Beschaffenheit der Umstände die sächsische Nationsuniversität, außer dem Catharinal-Conflux auch im Monat Mai zusammen berufen, und einen National-Conflux abhalten könne.

Uebrigens verbleiben die im Jahre 1795 und 1797 herausgegebenen Regulativ-Punkte, in so weit sie durch gegenwärtige Allerhöchste Resolution keine Abänderung gelitten haben, in ihrer Kraft.

Dies sind diejenigen allgemeinen Regulativ-Punkte, welche Se. Majestät bei der sächsischen Nation im Ganzen beobachtet wissen wollen. Die speziellen allerhöchsten Verfügungen, welche die Regulation der einzelnen Publicorum betreffen, werden einem jeden derselben besonders bekannt gemacht werden. Gleich wie sich die löbl. Nations-Universität aus dem Inhalte dieser Regulations-Punkte überzeugen wird, daß die Allerhöchste landesväterliche Absicht auf das Beste der Nation im Ganzen, und in ihren Theilen gerichtet ist, so versehen sich Se. Majestät, daß es dieser löblichen Nations-Universität ihrerseits so wie den einzelnen Publicis andererseits nie an pflichtmäßigem Eifer und Bestreben ermangeln wird, die wohlthätigen Folgen dieser Regulation durch die pünktlichste Beobachtung der Allerhöchsten Vorschriften fortdauernd zu machen, und sich durch biedere Erfüllung ihrer Pflichten der ferneren landesväterlichen Huld und Gnade zu versichern.

Auszug aus den Regulativpunkten des Jahres 1805 für die Ortschaften der Stühle und Distrikte. (G. Z. 2939. 1806.)

Erster Abschnitt.

Von den Wahlen, dann von den Verrichtungen des Amtes und der Altschaft.

1. Weil die zwei ersten Stuhlsbeamten (nämlich, im Hermannstädter Stuhle, der Bürgermeister und der Stuhlsrichter) die Aufsicht über den ganzen Stuhl, folglich auch über alle in dem Stuhle befindlichen Gemeinschaften führen, so wollen Se. Majestät, daß auch in Zukunft nebst der städtischen Genanntschaft oder Hundertmannschaft auch die Deputirten der Stuhlsgemeinden an deren Wahlen Antheil nehmen. Es werden also zu solchen Wahlen aus den Stuhlsortschaften eben so viele Deputirte, als bisher erscheinen, dann wird die städtische Genanntschaft aus ihrem Mittel eben so viele Mitglieder auswählen, als die Zahl der Stuhlsdeputirten ist. In dieser Vereinigung der städtischen Communitätsglieder mit den Deputirten des Stuhls wird die Wahl der besagten ersten Beamten vorgenommen werden. Die übrigen Glieder der städtischen Magistrate hat die städtische Genanntschaft für sich allein, ohne Einfluß der Dorfsdeputirten, zu wählen. Auf den Dörfern aber werden die Vorsteher der Gemeinde durch die Ortschaften bloß für sich allein nach der Art, wie es weiter unten gesagt werden wird, gewählt werden.

2. Weil die Aemter bisher durch die zu oft wiederholten Wahlen unbeständig waren, so befehlen Se. Majestät, daß so, wie der Bürgermeister und der Stuhlsrichter in der Stadt und die Oberbeamten in den Stühlen nur nach zwei Jahren neu gewählt werden, ebenso auch in den Dorfsgemeinden die Hannen und Wortmänner künftighin nur alle zwei Jahre neu gewählt werden sollen. Blos in dem Falle, wenn ein Hann oder Wortmann vor dem zweiten Jahre mit Tod abging, oder aus hinlänglichen Gründen seinen Dienst aufgäbe, oder aus wichtigen Ursachen von seinem Dienste entfernt werden müßte, wird die Wahl eines andern in die Stelle dessen, der vom Dienste abgehet, oder entfernt wird, vorzunehmen sein. Die Wahl dieser Dorfsvorsteher soll an denjenigen Orten, wo die Altschaft aus mehr als 12 Mitgliedern bestehet, von der Altschaft selbst, da aber, wo nicht mehr als 12 oder auch weniger in der Altschaft sind, mit Zuziehung eines jeden Hausvaters vollzogen werden. Die Vorsteher der Gemeinde bestehen aus dem Amt und der Altschaft; das Amt wird bestehen: aus dem Hannen und wenigstens 4 Geschwornen, die Altschaft aber aus dem Wortmann und aus einer für jede Gemeinde angemessenen Zahl von Altschaftsmännern. Der Hann und Wortmann wird vorberichtetermaßen alle zwei Jahre gewählt. Se. Majestät befehlen, daß die einmal gewählten Dorfsgeschwornen in Zukunft beständig im Dienste verbleiben sollen, und daß nur in Fällen, wenn einer von ihnen stirbt, oder vom Amte entfernt werden muß, oder Alters und Kränklichkeit halber in die Altschaft zurücktritt, ein neuer Geschworner gewählt werden soll; die Zahl der Geschwornen muß wenigstens in 4 bestehen, dem einen derselben liegt

die Eintreibung der Steuer ob, die Steuergelder selbst aber müssen bei dem Hannen, so wie bisher, aufbewahrt, und von demselben dem Perceptor eingeliefert werden; der andere führt die Rechnungen über die Gemeindeeinkünfte; der dritte besorgt die Theilungen und ist auch Waisenvater; der vierte muß dem Hannen in seinem Dienste an die Hand gehen. Der Hann mit den Geschwornen macht das Amt aus; die Pflicht des Amtes besteht darin, die höheren Verordnungen in Vollzug zu bringen und für die gute Ordnung in allen Stücken zu wachen. In die Verrichtungen des Amtes hat die Altschaft keinen Einfluß, sondern das Amt macht für sich allein die Ortsobrigkeit aus. Die Altschaft auf der andern Seite führt unter der Leitung des Gemeindewortmannes die Aufsicht über die Gemeindewirthschaft, und prüfet sowohl die Gemeinde-, als auch die vormundschaftlichen Rechnungen, und übt auch die übrigen ihr nach den Regulativpunkten zustehenden Pflichten aus. Diejenigen Inwohner, welche aber weder im Amte, noch in der Altschaft sind, haben sich weder in die Verrichtungen des Amtes noch der Altschaft zu mischen. Damit auch auf dem Lande die Geschäfte ordentlich abgehandelt werden, so ist es Sr. Majestät gnädiger Wille, daß diejenigen Ortschaften, welche mit hinlänglichem Fond versehen sind, sich einen eigenen Notarius aufnehmen, der die Protokolle des Amtes und der Altschaft führe, auch in den vorkommenden Geschäften dem Amte an der Hand sei, insbesondere auch bei Waisenverrechnungen und Theilungen sich brauchen lasse. Wo aber eine Gemeinde nicht so viel Vermögen hat, um sich einen eigenen Notarius aufzunehmen, da sollen mehrere Gemeinden zusammenstehen und einen gemeinschaftlichen Notarius aufnehmen, der sich zu bestimmten Zeiten von einer Gemeinde zur andern begäbe und seine Geschäfte nach der Reihe verrichte; zur Bezahlung eines solchen Notarius soll jede dieser Gemeinden verhältnißmäßig beitragen.

3. Nach Sr. Majestät allerhöchstem Befehl soll auch die einmal gewählte Altschaft beständig bleiben, und die in der Altschaft entweder durch den Tod, oder die bemüßigte Entfernung eines und des andern entstandene Erledigung, soll zu der nämlichen Zeit, wenn die Wahl des Hannen und des Gemeindevorstands vor sich gehet, ersetzt werden. Zu einer jeden solchen erledigten Stelle hat der Hann mit den Geschwornen, oder das Amt, die von ihrer Rechtschaffenheit bekannten Männer vorzuschlagen, von denen die Altschaft sich einen wählen kann.

4. Der Hann mit den Geschwornen und die Altschaftsmänner müssen zur Behauptung des nöthigen Ansehens unter ihren Mitinwohnern an Erfüllung ihrer Pflichten nichts ermangeln lassen, und mit gutem Beispiele, mit Rechtschaffenheit und einem unsträflichen Lebenswandel andern vorgehen.

5. Die Oberaufsicht über den Stuhl kömmt zwar, Kraft seines Amtes, dem Bürgermeister als ersten Stuhlsbeamten zu. Da aber derselbe seiner vielfältigen Geschäfte wegen auf längere Zeit selten aus der Stadt abkommen kann; so haben Se. Majestät, um den an vielen Orten wahrgenommenen Unordnungen vorzubeugen und versichert zu sein, daß die hohen obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen überall gehörig in Vollzug kommen, allerhöchst verordnet: daß zur Aufsicht über die Stuhlsortschaften aus dem Mittel des städtischen Magistrats ordentliche durch den Herrn Comes zu ernennende Inspectoren, so wie es auch vormals war, aufgestellt werden sollen, welche darauf zu wachen haben, daß die höheren Verordnungen und Befehle zum schleunigen Vollzug gelangen, die öffentliche Sicherheit und gute Ordnung erhalten, alle

Excesse und Gewaltthätigkeiten verhütet, die gemeinen Lasten verhältnißmäßig und ohne jemandes Bebürdung aufgetheilt, die Waldordnung gehörig beobachtet und für die Erziehung der Jugend gesorgt werde. Diese Inspektoren sollen auch der Prüfung der Gemeinderechnungen und der Wahl des Hannen und des Wortmannes beiwohnen.

6. Damit die Leute nicht zu sehr von der Arbeit und vom Erwerb abgehalten werden, so verordnen Se. Majestät, daß die Stuhlsversammlungen nicht mehr als zweimal im Jahre abgehalten, und diese Stuhlsversammlungen sich mit nichts anderm beschäftigen sollen, als mit der Censur der Stuhlsrechnungen, mit Vertheilung der gemeinen Lasten und mit Verhandlungen wirthschaftlicher Gegenstände, mit der Wahl der ersten Stuhlsbeamten, Berathschlagung über den Weg- und Brückenbau, und andern ähnlichen gemeinschaftlichen Gegenständen. Zu solchen Stuhlsversammlungen, welche nicht der Wahl wegen gehalten werden, hat die Stadt 6 Deputirte, jede Stuhlsortschaft aber 2 abzuschicken.

7. Damit auch auf den Dörfern die Geschäfte ordentlich verhandelt werden, so haben Se. Majestät die vorzüglichen Pflichten des Amtes in Folgendem allerhöchst verordnet:

a) Der Hann hat die von der Obrigkeit erhaltenen Befehle alsogleich den Geschwornen mitzutheilen und sich mit ihnen über die Art, wie die Sache am besten ausgeführt werden kann, zu berathschlagen, was zur allgemeinen Wissenschaft gelangen muß, gewöhnlichermaßen kundzumachen und was auszuführen ist, mit Hilfe der Geschwornen zu bewerkstelligen. Diejenigen hohen Verordnungen, welche das Gemeindegut und die Gemeindewirthschaft angehen, hat der Hann alsogleich der Altschaft mitzutheilen, damit sie davon ein Wissen habe und sich darnach richten könne. Alle von höheren Behörden erhaltenen Verordnungen sind mit beigefügter kurzer Bemerkung: wie und wann sie zum Vollzug gekommen, durch den Notarius in das Amtsprotokoll einzutragen.

b) Die Verordnungen, welche vom Stuhlsamt in Polizei- und Sanitätsgegenständen erlassen werden, hat das Amt sowohl selbst zu beobachten, als auch durch andere beobachten zu lassen; die Widerspenstigen, welche den Gehorsam versagen, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zum Gehorsam zu zwingen, oder dem Stuhlsamt zur Verhängung der nöthigen Strafe anzuzeigen.

c) Das Amt muß darauf sorgen, daß die Jugend in Zucht und guter Ordnung erhalten werde, und im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer den Bedacht dahin nehmen, daß die Kinder die Schule fleißig besuchen, in der Schule aber zur Religion und einem guten Lebenswandel angehalten werden, damit sie von Jugend an sich guter Sitten befleißigen.

d) Im Falle, daß eine gefährliche Krankheit sich äußern sollte, hat das Amt dem Distriktsarzt oder Physikus alsogleich davon die Nachricht zu geben.

e) Auf die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeindewaldung und Feuerlöschwerkzeuge, wie auch auf die Verbesserung der Wege und Brücken hat das Amt sein vorzügliches Augenmerk zu richten.

f) Obgleich in Ansehung der Waisenbesorgung ein eigener Geschworner angeordnet ist, so hat doch auch das Amt seine Sorge hierauf zu verwenden.

8. Derjenige Geschworne, welcher die Theilungen besorget, hat auf die Waisen sein besonderes Augenmerk zu richten und darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder sind, solche mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes

bestellt werden, die bestellten Vormünder aber ihre Pflichten erfüllen, und der Altschaft die Rechnungen über das ihrer Sorge anvertraute Waisengut ablegen und für gute Erziehung der Waisenkinder bedacht sein.

9. Da es des Amtes, welches aus dem Hannen und den Geschwornen besteht, Hauptaugenmerk sein muß, auf die Sicherheit des Ortes, wie auch auf gute Zucht und Ordnung zu halten, so hat sich dasselbe in Absicht auf diesen Gegenstand nach den bestehenden Weisungen und Anordnungen zu halten.

10. Wenn es nöthig ist, haben die Stuhls-Inspektoren auch bei der Verpachtung der öffentlichen Realitäten der Gemeinden gegenwärtig zu sein, so wie auch, wenn es nöthig sein sollte, der betreffende Stuhlsperceptor bei der Censur der Allodialrechnungen verwendet werden kann. Die Aufsicht über die der Gemeinde gehörigen Gebäude hat der Gemeindewortmann zu führen, der betreffende Inspektor wird bei Gelegenheit seiner Bereisung Acht haben, daß der Wortmann dieser seiner Schuldigkeit nachkomme.

11. Se. Majestät befehlen, daß die Stuhlsortschaften zu den Wegen, welche in die Stadt führen und welche die Ortschaftsinwohner, wenn sie mit ihren Sachen zu Markte fahren, für sich selbst benützen, die benöthigten Handarbeiten und Fuhren stellen sollen. Der Magistrat wird darauf sehen, daß eine jede Gemeinde nach Verhältniß ihrer Kräfte dazu beitragen und daß sie zu solchen Zeiten verschont werde, wenn die Leute mit ihrer Feldwirthschaft beschäftigt sind.

12. In so ferne es mehreren Gemeinden daran gelegen sein muß, sich mit Pferden von größerem Schlage zu versehen, wollen Se. Majestät allergnädigst gestatten, daß nach Maßgab der Kräfte der Gemeindecassen, um die Bewilligung der zur Anschaffung eines guten Beschälers nöthigen Kosten durch den Magistrat eingeschritten werden könne.

Zweiter Abschnitt

Ueber das Gerichtswesen.

1. Se. Majestät wollen zwar, daß die Dorfsämter, oder Dorfsgerichte auch ferner die Befugniß behalten, die unter den Dorfsinwohnern entstehenden Streitigkeiten beizulegen und auf das bestmöglichste zu schlichten; weil aber Se. Majestät wahrgenommen haben, daß dadurch, wenn die Parteien vor den Dorfsgerichten ordentliche Prozesse führen, viele große Mißbräuche entstanden sind, indem es sich gezeigt hat, daß die Dorfsgerichte sehr oft die Sache nicht verstanden, und dadurch den Parteien Schaden und vergebliche Unkosten gemacht haben, und weil die meisten Stuhlscommunitäten Se. Majestät selbst gebeten haben, daß ihnen diese Last abgenommen werde; so befehlen Se. Majestät, daß, wenn künftighin solche Streitigkeiten zwischen den Dorfsinwohnern vorkommen, welche durch das Dorfsgericht nicht beigelegt werden können, und wo es zwischen den Parteien zu einem Prozeß kommt, dergleichen Prozesse nicht mehr vor dem Dorfsgerichte, sondern vor dem Stuhlrichter, so wie es auch vorhin war, vorkommen, und durch denselben entschieden werden sollen. Die Dorfsgerichte sollen die vor sie gebrachten mündlichen Klagen in Sachen von nicht so großer Wichtigkeit immer anhören, und durch ihren Ausspruch

die Parteien zu vergleichen und ihre Zwistigkeiten zu schlichten trachten. Wenn aber die Parteien damit nicht zufrieden sind, sondern die Sache wollen zum Prozesse kommen lassen, so stehet es ihnen frei, alsdann sich an den Stuhlsrichter zu wenden, so wie es auch in den Statuten im 1. Buche im 2. Titel §. 6, geschrieben stehet. Die Dorfsgemeinde und alle Dorfsinwohner werden diese gnädige Anordnung Sr. Majestät um so mehr dankbar anerkennen, da sie selbsten einsehen müssen, daß man, um wichtige Prozesse zu entscheiden, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren kennen und viele Erfahrung haben muß, und daß solchen Leuten, welche Wirthschaft treiben und mit Feldarbeiten beschäftigt sind, wie die Dorfsrichter, die Entscheidung langwieriger Prozesse viele Zeit wegnimmt, sehr beschwerlich und oft unmöglich ist.

2. Weil Sr. Majestät allerhöchster Wille ist, daß die Parteien nur alsdann Gerichtstaxen zahlen sollen, wann sie vor dem Stuhlsrichter, vor dem Magistrat u. s. w. einen förmlichen Prozeß miteinander führen, und den Dorfsgerichten die bisherige Last, sich mit weitläufigen Prozessen und mit langwierigen Schreibereien abzugeben, für die Zukunft abgenommen werde; so werden die Parteien in Hinkunft vor dem Dorfsgerichte auch keine Taxen oder Sporteln, sondern nur alsdann Gerichtstaxen zu bezahlen haben, wann sie vor dem Stuhlsrichter und andern höhern Gerichten förmliche Prozesse führen.

3. Auf die Theilungen in den Dörfern muß einer der Geschwornen, der nämlich, welcher auch Waisenvater ist, die Aufsicht haben; er soll bei den Theilungen besonders da, wo es unmündige Kinder gibt, gegenwärtig sein, und mit Hilfe eines Altschaftsmannes und des Notarius die Theilungen ordentlich vornehmen und darauf sorgen, daß niemand verkürzt werde, sondern den ihm gebührenden Antheil richtig erhalte. Der Notarius muß ihn bei solchen Theilungen in ein Register oder Protokoll aufschreiben, wie getheilt worden ist, und wie viel ein jeder Erbe erhalten hat, damit die Parteien, wenn es nöthig ist, und unter der einen oder der andern ein Zweifel entstehet, aus diesem Protokoll sich Raths erholen können. Diese Vormerkungen oder Theilungsprotokolle sind alljährlich dem Amte zur Aufbewahrung zu übergeben, damit sie nicht verloren gehen. Der Inspector, wenn er ins Ort kommt, wird sich diese Protokolle vorlegen lassen und darin nachsehen, ob der Geschworne und Notarius seine Schuldigkeit gethan hat und alles ordentlich angemerkt ist? Da der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen führt, zugleich Waisenvater ist, so hat derselbe, wenn bei Theilungen auch Waisen vorkommen, den Antheil eines jeden Waisen besonders vormerken zu lassen und dasjenige zu beobachten, was oben für den Waisenvater vorgeschrieben ist. Wenn bei Theilungen Streitigkeiten entstehen, welche durch die Theilmänner und das Amt nicht ausgeglichen und geschlichtet werden können, und die Sache zu einem ordentlichen Prozesse kommen muß, so haben die Parteien dieserwegen die richterliche Abhilfe bei dem Stuhlsrichter zu suchen.

4. Wenn die Parteien, welche Prozeß führen und ihre Sache bei dem Stuhlsrichter abgehandelt haben, mit dem Spruch des Stuhlsrichters nicht zufrieden sind, so steht ihnen die Appellation an den Magistrat und von da an die Nationsuniversität frei, so wie es ehehin gebräuchlich gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Gemeinde-Wirthschaft und Rechnung.

1. In Absicht auf die Einbringung und Verwaltung der Einkünfte, welche in die Gemeindecasse einfließen, wollen Se. Majestät, daß es bei der bisherigen Ordnung auch fernerhin verbleibe, gleichwie demnach bisher gewöhnlich war, alle Jahre einen Ausweis von dem, was in die Gemeindecasse auf das künftige Jahr einzugehen hat, und wozu diese Einkünfte zu verwenden sind, dem Magistrat in der Absicht einzureichen, damit derselbe solchen durch das königliche Gubernium dem Allerhöchsten Hofe vorlege; so soll dieser Ausweis, oder sogenanntes Präliminarsystem, auch künftighin in der nämlichen Absicht zu der festgesetzten Zeit von jeder Gemeinde dem Magistrat eingesendet werden.

2. Wenn es sich um die Verbesserung des Weges, der Brücken und der Gemeindehäuser handelt, so muß die Gemeinde auch fernerhin wegen Bewilligung der nöthigen Kosten immer durch den Magistrat einkommen; der Magistrat wird sich dieserwegen nach Beschaffenheit der Umstände entweder an den Herrn Comes, oder an das königl. Gubernium wenden.

3. Ehe und bevor die Rechnungen der einzelnen Gemeinden durch den Magistrat an das Comitialrevisorat eingesendet werden, sind selbe, sowie bisher, in der Gemeinde selbst vorläufig zu prüfen; diese Prüfung der Rechnungen aber hat nicht, wie bisher in einigen Ortschaften die Gewohnheit gewesen ist, durch die ganze versammelte Gemeinde zu geschehen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Prüfungen der Rechnungen nicht so ordentlich vor sich gehen, wenn so viele dazu zu reden haben, und weil nicht alle Dorfsinwohner die nöthige Kenntniß und Aufmerksamkeit haben, welche zu einer solchen Prüfung nöthig ist. Vielmehr befehlen Se. Majestät, daß in Hinkunft diese Prüfung durch den Gemeindevormund, und die Altschaft bei deren Mitgliedern die beste Kenntniß der gemeinen Einkünfte und Ausgaben vorauszusetzen ist, vorgenommen und die solchergestalt geprüfte Rechnung in den bisher vorgeschriebenen Terminen durch den Magistrat an das Comitialrevisorat eingesendet werde.

4. Ehe und bevor eine neue Wahl vorgenommen wird, muß die Gemeindecasse in voller Klarheit und Richtigkeit sein, damit die neueintretenden Beamten alles in der besten Ordnung finden, und keine Unrichtigkeiten von einer Amtirung auf die andere sich fortpflanzen. Auf dieses hat das Amt bei einer jedesmaligen Wahl unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen.

5. Nach der väterlichen Sorgfalt, womit Se. Majestät einer jeden einzelnen Gemeinde zugethan und für ihr Bestes bedacht sind, erinnern Allerhöchst Dieselben eine jede Gemeinde, um ihres eigenen Vortheils willen ernstlichst und nachdrücklichst, ihre Waldungen, besser als bisher geschehen ist, in Acht zu nehmen. Und da Se. Majestät eben deswegen, damit in Ansehung der Waldungen und ihrer minderschädlichen Benützungsart überall eine gute Ordnung eingeführt werde, die Anstellung eines eigenen Waldmeisters in der Stadt bewilligt haben, so haben die Gemeinden, wenn ein solcher Waldmeister einmal angestellt ist, auch indessen, bis ihre Waldungen gehörig gemessen und eingetheilt werden können, sich bei ihm Raths zu erholen, auf welche Art sie ihre Waldungen am besten und auf die unschädlichste Art so benützen könnten,

daß die Gemeinde nie in Gefahr komme, durch eine unüberlegte Aushauung derselben, und durch unzeitige Vertilgung des Nachwachses in einen drückenden Holzmangel zu gerathen. Und da es zur Schonung der Waldungen sehr viel beiträgt, wenn das zur Beheizung der Zimmer im Winter nöthige Holz so sparsam als möglich angewendet wird, hiezu aber nichts mehr als eine solche Einrichtung der Stubenöfen beitragen kann, welche zur Beheizung weniger Holz fordern, als bisher verzehret wurde, so sollen die Ortschaftsinwohner darauf bedacht sein, sich sowohl um ihres eigenen, als der Gemeinde Besten Willen zur Schonung der Gemeindewaldungen wirthschaftliche Oefen, sowie solche in andern Gegenden, wo weniger Holz ist, gebräuchlich sind, nach und nach anzuschaffen.

6. In Absicht der Verpachtung der Gemeinderealitäten und der Verwaltung und gehöriger Aufsicht der Gemeindecassen sind die in den Regulativpunkten vom Jahre 1795 und 1797, enthaltenen Vorschriften auch fernerhin zu beobachten. Gleichwie übrigens alle Aufschläge auf die Contribuenten durch vorherige allerhöchste Verordnungen bereits aufgehoben worden sind, so bleiben solche auch für die Zukunft verboten. So wenig demnach die Gemeinden auch in Hinkunft irgend einen Aufschlag zu bezahlen haben werden, ebenso wenig werden dieselben auch hinfür etwas aus ihren Gemeindecassen an die Stadt- oder Stuhlscasse verabreichen, sondern es bleibt hierin alles auf demjenigen Fnß, auf welchem es jetzt steht.

Vierter Abschnitt.

Den geistlichen Stand betreffend.

1. Die eine zeitlang gewesene uneingeschränkte Pfarrerswahl auf den Dorfsgemeinden, da nämlich den Gemeinden niemand in die Wahl gegeben wurde, sondern sie sich blos willkürlich die geistlichen Vorsteher erwählten, hat zu mehren gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben. Es sind dadurch zwischen der Geistlichkeit und den Gemeinden schädliche Zwistigkeiten entstanden; daher sind Se. Majestät bewogen worden, Allerhöchst zu befehlen: daß die Gemeinden aus der Zahl derjenigen 6 Individuen, welche ihnen durch die Vorsteher der Kirchen in die Wahl gegeben werden sollen, sich ihren Pfarrer erwählen sollten.

2. Da die Dorfsgerichte hinfür von der Last, ordentliche Prozesse zu verhandeln, enthoben sind, so wird auch nach Sr. Majestät allerhöchsten Befehlen die Geistlichkeit in Prozeßsachen nicht mehr unter dem Dorfsgerichte stehen. In allen Sachen, welche die Sittlichkeit und einen ehrbaren Lebenswandel betreffen, werden die Geistlichen (wohin auch die Cantoren und Schulmeister, welche zuweilen zu geistlichen Verrichtungen verwendet werden, gehören) unter ihren geistlichen Vorgesetzten stehen, und den Anordnungen und Zurechtweisungen derselben strenge Folge zu leisten verbunden sein. In Streitigkeiten über Eigenthum aber, oder wegen Schulden, Contracten u. s. w. werden die Geistlichen unter dem Stuhlsrichter und Magistrate stehen. Wenn übrigens, wo solche Cantoren und Schulmeister wären, welche keine geistliche Kleidung tragen und zu keiner geistlichen Verrichtung verwendet werden, da *stehen* solche in Fällen, wo sie wegen mindern Vergehungen zurecht gewiesen

werden müssen, unter der Dorfsobrigkeit, in Prozeßfällen aber unter dem Stuhlsrichter und Magistrate.

3. Se. Majestät haben wegen der vielen und schädlichen Mißbräuche, welche sich, seitdem die Ehescheidungen von den Dorfsgerichten verhandelt worden, ergeben haben, für nothwendig befunden, daß hinfür die Eheprozesse und Ehescheidungen wiederum, sowie es vorher üblich war, vor den geistlichen Gerichten vorkommen sollen, wie solches bereits auch schon eingeführt worden ist.

Haupt-Grundsätze (Amts-Instruction), nach welchen das sächsische Comitial-Revisorat, die mittelst Allerhöchsten Rescripts ddto. 10. November 1803, H. Nr. 3313 demselben angewiesenen Obliegenheiten unter der Oberaufsicht und Leitung des jeweiligen Comes Nationis in Vollzug zu bringen hat. (G. Z. 7071 von 1804.)

Die Geschäfte des Comitial-Revisorats theilen sich in 3 Klassen, als a) in die Aufnahme und Censur der gesammten sächsischen National- und Allodial-Rechnungen, dann b) in die Abfassung der vorgeschriebenen periodischen Eingaben, und endlich c) in die Erstattung der von demselben abgefordert werdenden Berichte, Auskünfte, Ausweisen und dergleichen zufälligen Arbeiten. (§. 1.)

Erster Abschnitt.

Von der Aufnahme und Censurirung der Rechnungen.

In Hinsicht der Rechnungs-Censur treten mehrere Betrachtungen ein, es kommt nämlich darauf an: daß erstens die Rechnungen von den betreffenden Behörden in den vorgeschriebenen Terminen richtig eingesendet, zweitens: daß die Censur und Aufnahme derselben gründlich und in der gehörigen Zeit vollzogen, und endlich drittens: daß die den Rechnungslegern zur Einsendung der Erläuterungen und Super-Erläuterungen einberäumten Termine genau zugehalten werden. (§. 2.)

Um die richtige Einsendung der Rechnungen, wozu ein nicht zu überschreitender Termin bis Ende Jänner eines jeden Jahres hiemit festgesetzt wird, zu erzielen, wird das Revisorat ein besonderes Vormerkbuch nach dem hier neben angeschlossenen Formulare, eröffnen, und in solches nicht nur die von jedem Publico und respektive jeden Rechnungsführer einzusenden kommenden Rechnungen vorschreiben, sondern auch bei jeder Rechnung den Monatstag, an welchem solche wirklich eingelanget ist, aufzeichnen, sonach aber mit Schluß des Monats Jänner ein specifisches Verzeichniß aller bis dahin noch nicht eingelangten Rechnungen des letzt verflossenen Jahres verfassen, und solches dem Comes Nationis in der Absicht überreichen, um die ungesäumte Einbeförderung derselben durch die vorgeschriebenen Zwangs-Mittel zu veranstalten; damit aber der Comes Nationis von dem Erfolge seiner diesfälligen Veranstaltungen sich von Zeit zu Zeit überzeugen, und allenfalls gegen die Widerspenstigen mit eindringendern Strafen fürgehen könne, wird das Revisorat, in so lange bis alle rückständigen Rechnungen vollends eingelanget sein werden, von 14 zu

14 Tagen ein Verzeichniß sowohl der mittlerweile eingelangten, als der annoch ausständigen Rechnungen dem Comes Nationis zu überreichen haben. (§. 3.)

Bei Aufnahme der Rechnungen selbst, hat das Revisorat nebst der Richtigkeit des Calculs, und der vorgeschriebenen Belegung der Rechnungs-Posten mit den erforderlichen Anweisungen, Quittungen, und anderweiten Dokumenten vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht nur überhaupt keine der fixirten sowohl als der zufälligen Einnahmen-Rubriken wegbleibe, sondern auch gesammte unter den Percipientes vorgeschriebenen Beträge von Jahr zu Jahr richtig eingebracht, und dadurch der Anhäufung der Restanzen auf alle Weise vorgebeugt werde. Eben so wird dem Revisorat ferners zur Pflicht gemacht, keine nicht ausdrücklich systemisirte, willkürliche, oder wohl zweckwidrige Geldes-Auslage, unter eigener Dafürhaftung zu passiren, sondern vielmehr solche im Falle einige derselben in den Rechnungen erscheinen sollten, sogleich zu rügen, und allenfalls nach Befund der Umstände, wenn nämlich eine derlei illegale Auslage nicht so sehr dem Rechnungsleger, als vielmehr den anweisenden Magistraten zu Schulden kommen sollte, hievon dem Comes Nationis die schuldige Anzeige zur schleunigst zu bewirkenden Remedur zu machen, überhaupt aber sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Einkünfte der Cassa nicht anders als den von Zeit zu Zeit erfließenden höchsten und hohen Verordnungen gemäß verwendet werden. (§. 5.)

Damit aber das Revisorat in die Kenntniß dieser höchsten und hohen Vorschriften gesetzt, und in derselben ununterbrochen erhalten werde, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sowohl alle die sächsischen National-Angelegenheiten betreffenden höchsten Normal- und Regulativ-Vorschriften, als auch die über die jährlichen Präliminär-Systeme und Rechnungs-Ausweise, dann die in Betreff einzelner ökonomischen Gegenstände erlassen werdende höchste und hohe Anordnungen demselben zur Einsicht und Pränotirung mitgetheilt werden, bei deren Ueberkommung es sonach die Pflicht des Revisorats sein wird, solche in ein besonderes Buch mit Beisetzung des Datums sowohl als der Nummer der Resolution einzutragen, und dieses sogenannte Resolutionsbuch zur Erleichterung des Nachschlägers mit einem ordentlichen alphabetischen Index zu versehen. (§. 5.)

Wenn nun die Rechnungs-Censur nach den vorangesetzten Prinzipen beendigt sein wird, für deren Genauigkeit, nebst dem censurirenden Calculator der jeweilige Comitial Revisora capite zu haften hat, so wird das Revisorat die abgefaßten und ordentlich mundirten Rechnungs-Bemänglungen unmittelbar den betreffenden Magistraten und respective Rechnungsführern übermachen, welche letztere sodann ihre diesfälligen Erläuterungen ebenfalls unmittelbar an das Revisorat einzusenden haben. (§. 6.)

Sollte es sich nun veroffenbaren, daß durch diese eingelangte Erläuterung die hinausgegebenen Bemänglungen nicht hinlänglich aufgeklärt erweisen, und behoben würden, oder daß etwa aus eben diesen Erläuterungen, oder in andern Wegen neue Anstände sich ergeben, so wird das Revisorat zur Abfassung der Super-Mängel schreiten, und solche auf die nämliche Weise, wie es im vorhergehenden §. in Hinsicht der ersten Bemänglungen angeordnet worden ist, den betreffenden Behörden unmittelbar zustellen lassen, und die hierüber erforderlichen Super-Erläuterungen abfordern. (§. 7.)

Nach Einlangung dieser Super-Erläuterungen endlich hat das Revisorat

den ganzen bis dahin abgeführten Rechnungs-Prozeß, das ist: die anfängliche Bemänglung, die hierauf erfolgte Erläuterung, dann die etwa weiters abgefaßte Super-Bemänglung und die überkommene Super-Erläuterung sammt den betreffenden Original-Rechnungen selbst, und allen dazu gehörigen Dokumenten der k. Landes-Buchhalterei zur Super-Revision, Final-Erledigung und endlichen Absolvirung der Rechnungsführer überreichen. (§. 8.)

Da es indessen unumgänglich nothwendig ist, daß das Revisorat in Bezug auf das Rechnungs-Geschäft stets in dem gehörigen Zusammenhange erhalten und überhaupt in den Stand gesetzt werde, sich zu überzeugen, ob die mit Schluß der Rechnungen sich ergebenden baaren Cassareste, so wie die etwa emporhaftenden Aktiv- sowohl als Passiv-Ausstände in die folgende Rechnung richtig und vollständig übertragen worden seien, so wird demselben hiemit gestattet, die im vorhergehenden Paragraphe angeordnete Uebermachung der Rechnungen und der diesfälligen Rechnungs-Prozesse an die k. Landes-Buchhalterei bis zur Einlangung der Rechnungen des folgenden Jahres zu verschieben, bei deren Ueberkommung es sodann die erste Pflicht des Revisorats sein wird, sich sogleich von der richtigen Uebertragung dieser Aktiv- und Passiv-Reste zu überzeugen, sodann aber nach geschöpfter diesfälliger Kemtniß, die angeordnete Uebermachung der Rechnungen des vorhergehenden Jahres sammt dem dazu gehörigen Rechnungs-Prozesse an die k. Landesbuchhalterei unverweilt zu bewirken. (§. 9.)

Wird dem Revisorate überhaupt zur unnachsichtlichen Pflicht gemacht, das National-Rechnungs-Geschäft stets in einer solchen Evidenz zu erhalten, daß die Revision der Rechnungen des vorhergehenden Jahres bis zur Einlangung jenes des folgenden Jahres, insoferne solche den vorbezeichneten Wirkungskreis desselben betrifft, vollends beendigt sein sollen. (§. 10.)

Damit aber die Erreichung dieses Zweckes nicht etwa durch die Saumseligkeit der Rechnungsführer in Einsendung der schuldigen Erläuterungen und Super-Erläuterungen gehemmt werde, wird das Revisorat am Schlusse der Bemänglungen jederzeit zugleich einen peremtorischen Termin zur Einsendung der Erläuterungen und Super-Erläuterungen vorschreiben, welcher Termir nach Maßgabe der Umstände auf 6 oder längstens auf 8 Wochen a dato percepti zu bestimmen ist. (§. 11.)

Um sich nun die Ueberzeugung zu verschaffen, ob, und wie ferne diese vorgeschriebenen Termine von den betreffenden Rechnungsführern zugehalten werden, wird das Revisorat in dem §. 3 der gegenwärtigen Instruction vorgeschriebenen Vormerkungsbuch sowohl den Tag, an welchem die Bemänglung oder Super-Bemänglung abgelaufen ist, als auch den Termin, innerhalb welchem die Erläuterung oder Super-Erläuterung mit Einrechnung der zum Post-Course erforderlichen Zeit einlangen sollte, aufzeichnen; findet sich nun bei wöchentlicher Durchsehung dieses Vormerkbuches, daß von einem oder dem andern Rechnungsführer der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet werde, so ist hievon sogleich die Anzeige dem Comes Nationis in der Absicht zu machen, damit derselbe die unverweilte Einbeförderung derlei Ausstände durch eingreifende Mittel betreiben möge.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung und Einsendung der vorgeschriebenen periodischen Eingaben.

Die von dem Revisorate einzureichenden periodischen Eingaben werden einstweilen und für dermal auf nachbenannte drei Gegenstände beschränkt, als erstens: auf die jährlichen Präliminär-Systeme der 3 National-Hauptcassen, nämlich der Universitäts-, 7 Richter- und der Fogarascher-Casse. Zweitens: auf die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse eben dieser 3 Cassen, indem jene der einzelnen Stuhls-, Distrikts-, Stadt- und Ortschafts-Allodialcassen, sowie die diesfälligen Präliminar-Systeme von den betreffenden Publicis, und respective Ortschafts-Gemeinden selbst fortan zu verfassen kommen, endlich drittens: auf den jährlichen Censurs-Ausweis. (§. 13.)

Was die Art der Abfassung dieser dreifachen Eingaben anbelangt, so ist in Hinsicht der Präliminar-Systeme sowohl, als der Rechnungs-Abschlüsse die bisher beobachtete Modalität ferners beizubehalten, was dagegen den Censurs-Ausweis anbelangt, so ist solcher nach beigehendem Muster zu bearbeiten. (§. 14.)

Zur Einreichung dieser Eingaben wird dem Revisorat, und zwar für den Censurs-Ausweis der letzte November, für die Präliminar-Systeme der 15. Dezember und für die Rechnungs-Abschlüsse der letzte Jänner eines jeden Jahres hiemit zum unüberschreitlichen Termine vorgeschrieben, bis zu welchen Zeitpunkten demnach dasselbe vorbenannte Eingaben im Wege des Comes Nationis dem k. Landes-Gubernium zur weiteren Beförderung an den Allerhöchsten Hof unnachsichtlich zu unterlegen, sowie überhaupt für die Echtheit dieser Ausarbeitung zu haften haben wird. (§. 15.)

Dritter Abschnitt.

Von Erstattung der Berichte, Auskünfte und anderweiten zufälligen Arbeiten.

Ist das Revisorat allerdings gehalten, die im Wege des k. Guberniums der Nations-Universität und des Comes Nationis von demselben abgefordert werdenden Auskünfte, Berichte, Gutachten, Extracte, Ausweise ꝛc. ꝛc. sowie die von den National-Publicis, oder den Rechnungsführern etwa abverlangt werdenden Belehrungen, in so ferne solche einen unmittelbaren Rechnungs-Gegenstand betreffen, ohne Anstand zu ertheilen. (§. 16.)

Ueber alle derlei Ausarbeitungen hat das Revisorat ein eigenes Protokoll nach dem hier beiliegenden Muster zu führen, in dessen erste Colonne der Tag, an welchem das Exhibitum eingelangt ist, in die 2. die Protokolls-Nummer der dasselbe in der Ordnung, wie es einläuft, erhält, in die dritte Colonne der kurze Inhalt des Exhibitums, in die 4. der Name des Individuums, dem solches zur Bearbeitung zugetheilt worden, nebst dem Datum der beendigten Ausarbeitung, in die 5. das Datum der von dem Revisor erfolgten Revision, in die 6. das Datum der geschehenen Mundirung, in die 7. der Tag, an welchem, und die Benennung der Behörde, an welche die Expedition abge-

laufen, und endlich in die 8. Colonne die Nummer des Fascikels, in welchem das Concept dieser Ausarbeitung reponirt worden, einzutragen ist. (§. 17.)

Die Concepte aller derlei Ausarbeitungen ohne Unterschied müssen so wie die Rechnungen selbst von Außen mit dem Namen des verfassenden oder censurirenden Individuums, dann des Revisors, mit der Bemerkung des Datums der geschehenen Verfassung oder Censurirung und der hiernach erfolgten Revision bezeichnet werden. (§. 18.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Comitial-Revisorat als eine Buchhaltungs-Branche sich in Bezug auf die ordentliche Frequentation und zweckmäßige Verwendung der Amtsstunden, dann auf die Subordination gegen die demselben vorgesetzten Behörden, so wie der mindern gegen die höheren Beamten, ferners auf die zu beseitigende Privat-Correspondenz oder wohl gar Interessen mit den Rechnungslegern und andern Parteien nach den bei Buchhaltereien überhaupt bestehenden Vorschriften genau zu benehmen haben wird.

Amts-Instruction für die sächsischen National-Cassa-Beamten. (G. Z. 2225 von 1825.)

Nachdem sich die Geschäfte der sächsischen National-Cassa seit der Anno 1792 von der hochlöblichen siebenbürgischen Hofbuchhaltung erhaltenen Amts-Instruction durch die später erflossenen Allerhöchsten Verordnungen, rücksichtlich der Rechnungs-Verfassung, und durch die Zeitumstände so verändert und vermehrt haben, daß dieselbe für den jetzigen Bedarf nicht für zureichend anerkannt worden, so hat man für nöthig gefunden, obbelobte Cassa-Instruction mit den neuern Verordnungen in Einklang zu bringen, und den Cassa-Beamten noch einige, den Zeitumständen angemessene Verhaltungsregeln zu ertheilen, welche ebenfalls wie die frühern Vorschriften zum Zweck haben: sowohl für das öffentliche National-Aerarium, als auch für die Cassa-Beamten die nöthige Sicherheit hervorzubringen, und dem Cassa-Geschäft eine solche Klarheit und Ordnung zu verschaffen, daß der Stand der Cassen ganz einfach und ohne Weitläufigkeit zu jeder Stunde auf das genaueste übersehen werden könne.

Der Natur der Sache gemäß, zerfällt die ordentliche Verwaltung der National-Cassa in 3 Abtheilungen:

a) In die zu führenden Cassabücher und Ausweise;
b) in die Geld-Manipulation;
c) in die übrigen Pflichten der Cassa-Beamten.

Erste Abtheilung.

Von den zu führenden Büchern, Rechnungen und Ausweisen.

Das Amtsgeschäft der Nationalcassa-Beamten besteht darin: die Proventen der drei öffentlichen Nationalcassen, der Fogaraścher, der Sieben-Richter- und Universitäts-Cassa, zu verwalten, und darüber gehörige Rechnung zu legen. Damit dieses Geschäft die gewünschte Klarheit und Ordnung erhalte: so

werden die Cassa-Beamten in dieser Absicht angewiesen, auf folgende Art in ihren Amtshandlungen vorzugehen.

Das Wesentliche eines Cassa-Beamten oder Rechnungsführers beruht auf der ersten Aufschreibung aller Empfänge und Ausgaben; diese Aufschreibung behält daher den ohnehin bekannten Namen:

Journal oder Tagebuch (das bei Einrichtung der Nationalcasse eingeführte Formulor kann auch ferner beibehalten werden).

In dieses Journal werden demnach alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich ereignen, in einem kurzen Extract, der aber so abgefaßt sein muß, daß man das Wesentliche der Geld-Post entnehmen könne, eingetragen, so zwar: daß dasselbe alle Casse-Handlungen ausweiset, woraus eben erfolgt: daß, so oft es beliebt, die darin niedergeschriebenen baaren Empfänge und Ausgaben mit einem Striche zu unterziehen, und die Ausgaben von den Empfängen abzuschlagen, eine vollkommene Cassa-Liquidation vorgenommen, und der baare Cassastand erhoben werden könne. (§. 1.)

Ein solches Journal werden die Cassa-Beamten in chronologischer Ordnung und beigesetzten fortlaufenden Positions-Nummern bis zu Ende eines jeden Militärjahres über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der denselben anvertrauten 3 Nations-Cassen, als: der Fogarascher-, Sieben-Richter- und Universitäts-Cassa absonderlich zu führen haben. (§. 2.)

Mit Ende eines jeden Monats sind die Journalien abzuschließen; die Dokumente haben beide Cassa-Beamten zu revidiren, nach richtigem Befund in die hierzu bestimmten Orte zu reponiren, den sich ergebenden baaren Ueberschuß zu scontriren und in die Hauptcassa zu depositiren. (§. 3.)

Vermög §. 3. der Instruction von Anno 1792 waren die Cassa-Journalien vierteljährig zu schließen, und nebst allen dazu gehörigen Dokumenten immediate dem Titl. Herrn Comes Nationis einzureichen, und dann mit Schluß des Jahres laut §. 6 eine Abschrift des in §. 4 eingeführten Conto-Buchs sub authentico dem Comitial-Revisorate einzureichen. Nachdem aber Kraft Allerhöchster Verordnungen, und zwar ersterer von 1812 sub Gubern.-Nro. 7130 und letzterer vom Jahr 1823, Gub.-Zahl 2410, ganz andere Rechnungs-Methoden eingeführt worden sind, nach welchen ordentliche, mit Ende des Militärjahres zu schließende, mit den erforderlichen Dokumenten versehene Cassa-Rechnungen den Censurs-Behörden einzusenden kommen: so fällt die frühere Anordnung weg, und die Cassa-Beamten haben für die Zukunft den mit Ende jeden Monats bei Abschließung der Journalien sich ergebenden Cassastand nach dem bereits bestehenden Formular abzufassen, und dem Titl. Herrn Comes Nationis zu unterlegen. (§. 4.)

Da ferner nach dem jetzt bestehenden Systeme sämmtliche Nationalgüter verpachtet sind, und die Pachtgefälle nach den in diesfälligen Contracten festgesetzten Zeitfristen entrichtet werden müssen: so haben die Cassa-Beamten für die terminmäßige Einhebung dieser systemisirten Gefälle vorzügliche Sorge zu tragen, die Pächter zur Erfüllung ihrer überkommenen Pflichten, und zwar, in wie weit solche der sächsischen Gerichtsbarkeit unterstehen, mit Benützung der betreffenden Fiskale, anzuhalten, und bei dennoch nicht erfolgender Zahlung ist, damit die Sicherheit des National-Vermögens nicht gefährdet werde, nach Bedarf der Umstände von Zeit zu Zeit, aber längstens vierteljährig dem Titl. Herrn Comes Nationis hievon zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, die Anzeige zu machen, und in einem besondern Ausweise sowohl die Pacht- als

verfallenen Interessen und andern currenten Einnahmsreste nach dem ebenfalls schon bestehenden Formular zu unterlegen. (§. 5.)

Die Journalisirung hat der Cassa-Perceptor zu besorgen, und jeder Einnahms- und Ausgabs-Post einen besondern Journal-Artikel zu widmen, wodurch die Abfassung des Conto- oder eigentlichen Rechenbuchs sehr erleichtert wird. (§. 6.)

Durch die im §. 4 erwähnte Umänderung der Rechnungs-Methode folgt von selbst; daß auch von dem in der alten Instruction vorgeschriebenen Formular des Contobuches, woraus die Rechnung formirt wurde, schon früher abgegangen worden, und, da bei der Rechnungs-Verfassung immer die von Allerhöchsten Orten vorgeschriebenen Rechnungs-Methoden zu beobachten kommen, so muß auch das Contobuch diesemnach eingerichtet, und die nämliche Eintheilung und Titel, als die zu stellende Rechnung enthalten.

Die Cassa-Beamten haben demnach ihr Contobuch nach dem letzten Anno 1823 erhaltenen Rechnungs-Formular einzurichten, alle darin enthaltenen Titel aufzunehmen, und bei jedem Titel so viel Raum zu lassen, um die dahingehörende, und im Laufe des Jahres sich ergebende Einnahms- und Ausgabs-Posten aus dem Cassa-Journal übertragen zu können. (§. 7.)

Dieses Contobuch hat der Cassa-Perceptor zwar mit Anfang des Jahres zu entwerfen, die einzelnen Rechnungsposten aber hat der Controlor mit Ende jeden Monats aus dem Cassa-Journal zu übertragen, und den richtig geschehenen Uebertrag im Cassa-Journal in der dazu bestimmten Rubrik und auf dem dazu gehörigen Dokumente am Rande unten durch das Zeichen *V.* anzumerken. Hiedurch entspringt nicht nur der Vortheil, daß mit Schluß des Jahres eigentlich auch die Cassa-Rechnung fertig ist, sondern daß auch zu jeder Stunde die Rechnung abgeschlossen werden kann. (§. 8.)

Da jeder Journals-Artikel und das dazu gehörige Dokument seine chronologische Nummer erhält, abgesehen davon, ob er eine Einnahme oder Ausgabe ist, in der Rechnung aber für die Rechnungsposten der Einnahmen, ein besonderer, und für jene der Ausgaben wieder ein besonderer **Numerus ordine chronologico** fortzulaufen hat, so ist bei Abfassung der Jahresrechnung auf jedem Rechnungs-Dokumente unter der Journals-Nummer auch die Rechnungs-Positions-Nummer anzumerken. (§. 9.)

Jede systemisirte Einnahmspost ist mit dem Gegenschein der abführenden Partei, und die Ausgabspost mit der Quittung des Empfängers zu belegen. Die nicht systemisirten Einnahmen und Ausgaben müssen noch überdies mit der Universitäts-Anweisung in Originali gedeckt werden. (§. 10.)

Die aus dem Contobuch verfaßten Cassa-Rechnungen sind mit Ende Oktober zu schließen, und da die Adjustirung der Dokumente, und die Purisation in dreifachen Exemplaren, welche der Controlor zu besorgen hat, einige Zeit erfordert, mit Ende November, höchstens mit Ende Dezember sammt den dahin gehörenden Dokumenten und Beilagen der vollzähligen Universität zur Domestikal-Prüfung vorzulegen; wofern diese aber eben nicht versammelt wäre, dem Comitial-Revisorate unausbleiblich einzureichen, wo es sofort der Universität bei ihrem Zusammentritte unbenommen bleibt, von den Rechnungen Einsicht zu nehmen, und solche domestice zu prüfen. (§. 11.)

Vermög Allerhöchsten Verordnungen ddto. 2. November 1822, Gub. Z. 11575 und ddto. 21. Februar 1823 unter der Gub. Z. 3757, haben die Cassa-Beamten mit Schluß eines jeden Jahres einen Ausweis über die mit

Schluß des Jahres emporgebliebenen Aktiv-Restanzen ohne Interessen abzufassen, welcher im Wege der Universität der Allerhöchsten Einsicht unterlegt wird, und sowohl die Ursachen der noch nicht erfolgten Einhebung, als auch die hiezu getroffenen Anstalten genau enthalten muß. Da schon mehrere dergleichen Ausweise abgefaßt worden sind, und sich im Cassa-Archiv befinden, so findet man es überflüssig, dazu ein besonderes Formular beizugeben. (§. 12.)

Da zu jedem ordentlichen Amtsverfahren auch eine ordentliche Protokollation der erhaltenen ämtlichen Zuschriften gehört: so werden die Cassa-Beamten dafür Sorge tragen, daß das bereits bestehende Geschäfts-Protokoll nebst Index immer im Currenten bleibe, (§. 13) und:

Nachdem die Universitäts-Anweisungen vermög §. 10 der Rechnung in Originali beigeschlossen werden müssen: so haben die Cassa-Beamten außer dem Geschäftsprotokoll, auch ein Vormerk- oder Copirbuch zu führen, wohin alle Universitäts-Anweisungen, welche nicht im Cassa-Archiv zurückbleiben, sondern mit den Rechnungen, per extensum einzutragen kommen. (§. 14.)

Obgleich den Cassa-Beamten nur die Verwaltung der 3 obbenannten National-Cassen obliegt, so sind dieselben dennoch verpflichtet, auf Verordnung der Universität auch andere der sächsischen Nation zugehörige Geldverrechnungen und Depositа zu übernehmen, und zu besorgen.

Jedoch dürfen dergleichen Verrechnungen und Depositа in die 3 Hauptrechnungen nicht aufgenommen, sondern müssen absonderlich verhandelt, wie auch die diesfälligen Geldbeträge abgesondert in der Cassa aufbewahrt werden. (§. 15.)

Zweite Abtheilung.

Von der Geld-Manipulation.

Alle in der Nationalcassa vorräthigen und von Zeit dahin einfließenden Gelder müssen in der hiezu bestimmten Cassa-Truhe aufbewahrt werden, wovon der Cassa-Perceptor die Sperre und der Controlor die Gegensperre führt, und nur in Gegenwart beider Cassa-Beamten können in dieselbe Geldbeträge eingelegt, oder von da ausgehoben werden, woraus folgt, daß auch beide für die darin befindliche Summe verantwortlich sind. (§. 16.)

Indem aber die Cassa-Verwaltung nur zwei Individuen übertragen werde, und der Controlor mit Führung der Cassabücher, Purisation u. dgl. mehrentheils beschäftigt ist, so hat sowohl zur Erleichterung des Cassa-Geschäftes, als auch zur schleunigen Beförderung der Parteien der Cassa-Perceptor, sowie die Journalisirung also auch die Geld-Einnahme und Ausgabe allein zu besorgen.

Zu dieser Absicht wird derselbe eine Handkasse führen, wofür er allein verantwortlich bleibt.

In diese Handkasse sind die täglichen Einnahmen zu legen, wie auch die sich ergebenden Ausgaben daraus zu bestreiten. (§. 17.)

Da mit Ende eines jeden Monats nach Anleitung des §. 3 die Cassa-Journalien geschlossen und das baare Geld mit denselben combinirt und scontrirt werden müssen, so ist der sich ergebende Ueberschuß in die Hauptcasse gemeinschaftlich zu depositiren, und dem Cassa-Perceptor blos eine den muth-

maßlichen Ausgabs-Bedürfnissen angemessene Summe in der Handkassa zu belassen, worüber derselbe in die Hauptcassa einen Revers einlegen muß, und für welchen der Cassa-Perceptor ebenfalls allein verantwortlich bleibt. (§. 18.)

Von keiner Partei darf eine Zahlung angenommen werden, welche nicht durch Allerhöchste Verordnungen systemisirt ist, außer auf eine specielle Anweisung der Universität. Eben so werden die Cassa-Beamten sich bewahren, eine unsystemisirte Ausgabe ohne bestimmte und ausdrückliche Universitäts-Anweisung zu machen, indem dieselben jede solche willkürliche Ausgabe der National-Cassa aus eigenem Vermögen rückzuersetzen haben werden. (§. 19.)

Gold- und Silbermünzen, wie auch Papiergeld und Kupfer, wenn letztere nicht nach den Sorten in Säcken gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, müssen jederzeit gleich überzählt werden. Bei dem Kupfer, wenn dasselbe vorberührtermaßen gepackt, und mit Münzzetteln versehen worden ist, ist die Ueberzählung nicht nöthig, sondern die Säcke sind blos abzuwägen, und von der abführenden Partei ist das gefundene Gewicht darauf setzen zu lassen, und der übernehmende Cassa-Beamte hat seine Namens-Chiffer beizusetzen. (§. 20.)

Ergibt sich bei Abwägung der Geldsäcke zwischen der ämtlichen Wage und dem auf dem Münzzettel angesetzten Gewichte ein Unterschied, so ist diese Post entweder zurückzugeben, oder in Gegenwart des Ueberbringers zu überzählen.

Tritt ferner der Umstand ein, daß sich bei Ueberzählung einer nach dem Gewichte übernommenen Geldpost ein Abgang zeiget, so muß dieselbe wieder eingefüllt, gewogen, mit dem nämlichen Spitzzettel versehen, und mit dem Amtssiegel versiegelt werden, und ist in so lange bei Seite zu legen, bis die sachfällige Partei, welche nach Umständen entweder durch die Cassa-Beamten, oder auf deren Ansuchen durch die Universität zur Cassa vorzuladen ist, daselbst erscheint, die unrichtig befundene Post in ihrer Gegenwart gewogen, überzählt, und nach geleisteter Ueberzeugung durch selbe die Richtigkeit bewirkt worden ist. (§. 21.)

Wird im Gegentheil eine abgewogene, hinausgegebene Post wegen einer Unrichtigkeit zurückgebracht, so ist solche ohne allen Verzug in Gegenwart des Zurückbringers neuerdings abzuwägen, und wenn das auf dem Spitzzettel ausgesetzte Gewicht richtig ausfällt, und bei Ueberzählung ein Abgang sich ergibt, so ist die Vergütung aus der Cassa zu leisten, im Gegentheil aber, wenn das angesetzte Gewicht nicht ausfällt, hat die Cassa für den Abgang nicht zu haften. (§. 22.)

Bei Einzahlung der empfangenen Geldbeträge ist das Papiergeld nach dem Nennwerthe zu sortiren, und von jeder Gattung nie mehr als 100 Stück in einem Paquett zusammenzurichten. Von den Thalern sind 300 Stück, halben Thalern 500 Stück, Viertel-Thalern 1000 Stück, von den zwanzig, fünfzehn und zehn Kreuzer-Stücken nicht über 500 fl., dann an sechs, fünf und 3 Kreuzer Stücken nicht über 50 fl., in Silber und an Kupfer nicht über 50 fl. in W. W. zusammen zu legen.

Ueberhaupt sind alle Münzsorten, soviel es möglich ist, in runden Summen abzutheilen. Es wird daher nicht gestattet, die verschiedenen Münzsorten mittelst Unterbindung, oder gar vermischt untereinander in die Säcke zu legen, sondern eine jede Gattung ist in einem besondern Sack auf obbemeldete Art einzuzählen. (§. 23.)

Ungangbare, oder gar verrufene Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen, wie auch desgleichen Papiergeld, darf nicht angenommen werden; sondern es sind blos die patentmäßig, in der österreichischen Monarchie coursirenden Münzgattungen nach dem festgesetzten Werthe anzunehmen, und für die Cassa zu verrechnen. Auch haben sich die Cassa-Beamten vor falschen Münzen und Banknoten zu bewahren, indem sie dafür von der Universität keine Vergütung zu gewärtigen haben. (§. 24.)

Außer dem Cassa-Zimmer darf kein dem sächsischen National-Aerarium zugehöriges Geld manipulirt und aufbewahrt werden; eben so ist den Cassa-Beamten untersagt, in der Cassa private Geldgeschäfte zu verhandeln, oder ohne specielle Erlaubniß des Titl. Herrn Comes Nationis ein Privat-Depositum daselbst aufzubewahren. (§. 25.)

Dritte Abtheilung.

Von den übrigen Pflichten der Cassa-Beamten.

Damit die den Cassa-Beamten zur Besorgung anvertrauten 3 öffentlichen Cassen sicher gestellt sein mögen, so werden beide, sowohl der Cassa-Perceptor als auch der Controlor in Eidespflicht genommen, wonebst sie, und zwar jeder für doppelt so viel, als sein jährlicher Gehalt beträgt, reelle, und mittelst gewöhnlicher Intabulation zu versichernde Normal-Caution einzulegen haben. (§. 26.)

Auf den Fall aber, daß einer oder der andere von den Cassa-Beamten während dieser seiner Funktion sterben, oder andere bedenkliche Umstände seiner fernern Beibehaltung wegen, eintreten sollten, so wird in diesem Fall außer der bereits geleisteten Caution, auch noch sein völliges Vermögen auf so lange in rechtlichen Beschlag genommen werden, bis die Cassa-Visitation und betreffende Rechnungs-Billance von Amtswegen gezogen worden, wo sodann nach Befund der Umstände, dem betreffenden Cassa-Beamten oder seinen Erben obliegen wird, den etwa vorfindigen Cassa-Abgang, zu dessen Ergänzung, so wie überhaupt auch zu jedem während der Function vorkommenden Liquidations-Ersatze, nach der geometrischen Proportion: der Perceptor mit zwei, der Controlor aber mit einem Drittheil zu concurriren hat; bei nicht zureichender Caution aus seinem ganzen übrigen Vermögen zu ersetzen. In welcher Absicht die Cassa-Beamten in Gemäßheit der bei den k. Perceptorats-Cassen angenommenen Maßregeln, bei ihrer Anstellung hierüber authentische, durch ihre Gattinnen mitunterfertigte Reverse auszustellen, und der Universität zur Aufbewahrung einzulegen haben. (§. 27.)

Die Cassa-Beamten haben ihre Function nur mittelst ämtlicher Transposition, welche von den austretenden an die neuernannten Cassa-Beamten in Gegenwart zweier National-Commissarien zu geschehen hat, anzutreten, und bei ihrem Austritt aus dem Cassadienst die Cassa in baarem Gelde, Urkunden, Büchern und Requisiten auf die nämliche Art zu übergeben, wo ihnen sodann nach erfolgter richtigen Uebergabe die eingelegte Caution zurückgelegt werden wird. (§. 28.)

Da die drei Nationalcassa-Rechnungen den Allerhöchsten Vorschriften gemäß durch das Comitial-Revisorat zu censuriren, und durch die k. sieben-

bürgische Landes-Buchhaltnng zu liquidiren kommen; so haben die Cassa-Beamten nicht nur, wie §. 11 angemerkt worden, die diesfälligen Rechnungen dem Comitial-Revisorate in dem festgesetzten Termine einzureichen, sondern auch die von demselben erhaltenen Rechnungs-Bemänglungen und Super-Mängel platzgreifend zu beantworten, und die von der k. siebenbürgischen Landes-Buchhaltung erfolgenden Liquidations-Summen nach der §. 27 angezeigten Proportion der Cassa aus eigenem zu ersetzen, so wie sie von Belobderselben bei richtiger Rechnungslegung zu ihrer und ihrer Erben Beruhigung, die diesfälligen Absolutorien zu gewärtigen haben. (§. 29.)

Außer obbenannten Censurs-Behörden, deren Vorschriften die Cassa-Beamten rücksichtlich der Rechnungs-Manipulation zu beobachten haben, stehen dieselben als sächsische Universitäts-Beamte unter der Leitung des Titl. Herrn Comes Nationis als Haupt der sächsischen Nation, und im Falle dessen legaler Abwesenheit, oder wohl gar erledigter Stelle, des Herrn Bürgermeisters von Hermannstadt und Provincial-Notärs, nicht aber des Hermannstädter Magistrats, und haben daher nur den Verordnungen die von den ihres Orts bestimmten Behörden erfließen, und ihnen zukommen, alle gehörige Parition und schuldige Folge zu leisten. (§. 30.)

Für sämmtliche bei der Cassa vorfallende Arbeiten, folglich auch für die zu führende Correspondenz, Verfassung der Anzeigen, Aeußerungen, Ausweise u. s. w. haben die Cassa-Beamten gemeinschaftlich zu haften, hieraus folgt, daß diese Arbeiten auch gemeinschaftlich besorgt, und von beiden besorgt sein müssen. (§. 31.)

Wenn es sich ereignet, daß der Cassa-Perceptor verreisen muß, oder erkrankt, so hat derselbe im ersten Falle seine unter Händen habende Handcassa dem Controlor selbst zu übergeben, oder aber im letztern Falle durch einen Vertrauten übergeben zu lassen, damit das Cassa-Geschäft nicht gehindert werde.

Sollte aber ein oder das andere Cassa-Individuum auf längere Zeit aus dem Amte wegbleiben, so ist die Anzeige an Titl. Herrn Comes Nationis zu machen, damit dem anwesenden Individuum neuerdings transponirt, und eine controlisirende Substitution beigegeben werde. (§. 32.)

Da die Nationalcassa, so wie die übrigen National-Branchen, ein öffentliches Amt ist, so ist es nöthig, daß die Cassa-Beamten die gewöhnlichen Amtsstunden ebenfalls beobachten; besonders ist die Gegenwart des Perceptors welcher das Journal führt, und die Geld-Manipulation zu besorgen hat, vorzüglich nothwendig; auf jeden Fall aber haben die Cassa-Beamten dafür Sorge zu tragen, daß während den legalen Amtsstunden wenigstens einer von beiden gegenwärtig sei, damit die Parteien nicht aufgehalten werden. (§. 33.)

Ohne Erlaubniß des Titl. Herrn Comitis Nationis oder dessen Stellvertreter darf keiner der beiden Cassa-Beamten sich vom Geschäftsorte entfernen. (§. 34.)

Die in der Nationalcassa aufbewahrt werdenden Urkunden, als: Contracte, Cautionen, Obligationen, Hypotheken u. dgl. dürfen nie in der Cassa-Stube herumliegen, sondern sind ebenfalls in der Hauptcassa-Truhe in einem besondern, vom baaren Gelde abgeschiedenen Gefache aufzubewahren. (§. 35.)

Ohne specielle Anweisung der Universität darf keine Cautions- oder Hypothekar-Urkunde hinausgegeben oder auch nur mit einer andern umgetauscht werden.

Sollte aber eine oder die andere in der Cassa erliegende Urkunde zum ämtlichen Gebrauche ausgehoben werden müssen, so ist dieselbe gegen Revers jenes Amts-Individuums, welches dieselbe benöthigt, hr. m. auszufolgen. (§. 36.)

Den Geld abführenden oder empfangenden, nicht minder jenen Parteien, welche sowohl in eigenen Angelegenheiten, oder im ämtlichen Dienste eine Anfrage zu machen, oder Auskunft einzuholen haben, muß jederzeit anständig und höflich begegnet, und ihnen die nöthige Auskunft bereitwillig ertheilt werden. Im entgegengesetzten Falle, wenn gegründete Klagen vorkommen, daß die Cassa-Beamten gegen dasjenige Publikum, wegen welchem sie aufgestellt und besoldet sind, sich nicht anständig betragen, die Auskunft verweigern, oder gar eine Partei, ohne gegebene Ursache, unhöflich begegneten: so würde sich dasjenige Individuum der schärfsten Verantwortung aussetzen, und bei öfter vorgekommenen Beschwerden, nach Umständen auch mit Entlassung vom Dienste bestraft werden. (§. 37.)

Da die Sicherheit der in der Cassa befindlichen Gelder und Urkunden nicht blos von der richtigen Manipulation, sondern auch von der Ordnung im Innern der Cassa-Stube, und von einer guten Verwahrung von Außen abhängt, so ist es eine wesentliche Pflicht der Cassa-Beamten, daß in dem Cassa-Zimmer die nöthige Ordnung herrsche, und weder an Dokumenten noch baarem Gelde etwas zerstreut herumliege, und sie haben dafür zu sorgen, daß die Cassa-Truhen und Thüren mit guten Schlössern und die Fenster mit festen Gittern versehen seien, und überhaupt alles, was sowohl von innen als außen zur Sicherheit der Cassa vorzukehren nothwendig ist, sogleich der Universität anzuzeigen, widrigenfalls, wenn ein geschehener Einbruch durch vorauszusehende, jedoch nicht angezeigte Sicherheitsanstalten, hätte vermieden werden können, dieselben für den Schaden zu haften haben, und zur strengsten Verantwortung gezogen werden würden. (§. 38.)

Da sich das Cassa-Amt nun im National-Gebäude befindet, und die Einleitung getroffen worden, daß der Allerhöchsten Orts bewilligte Cassa-Diener daselbst wohne, so wird demselben zur Pflicht gemacht, für die Sicherheit der Cassa von außen ebenfalls Sorge zu sorgen, und zu diesem Ende nicht nur unterm Thorgang, der Cassathür gegenüber, eine die ganze Nacht hindurch brennende Lampe, welche die Cassa-Beamten der Universität in der Schreibrequisiten-Rechnung zu verrechnen haben, zu unterhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit bei Nacht Thür und Schlösser zu untersuchen gehalten sein, (§. 39) und da

aus obbesagtem hervorgeht, daß der Cassa-Diener ein treuer und ordentlicher Mensch sein müsse, auf dessen Redlichkeit die Cassa-Beamten sich verlassen können, so folgt von selbst, daß sie sich denselben selbst auszuwählen, und dann der Universität vorzustellen haben, damit derselbe in Eid und Pflicht genommen werde. (§. 40.)

Bei entstehender Feuersbrunst haben beide Cassa-Beamten sich in der Cassa einzufinden, damit, wenn für die Cassa Gefahr entstände, dieselben bei der Hand seien, und zur Rettung des baaren Geldes und der Urkunden die nöthigen Vorkehrungen treffen können. (§. 41.)

Gegenwärtige Instruction ist sowohl im Universitäts-Archiv, als auch in der Cassa aufzubewahren, und die Cassa-Beamten haben sich den Inhalt derselben zur Darnachrichtung eigen zu machen. (§. 42.)

Dienstes-Instruction für den Stadt- und Stuhls-Allodial-Cassa-Perceptor. C. Z. 1 v. 1847.

Die ordentliche Cassa-Verwaltung zerfällt der Natur der Sache gemäß in 3 Abtheilungen:

1) In die zu führenden Cassabücher und Ausweise.
2) In die Geld-Manipulation.
3) In die übrigen Pflichten der Cassa-Beamten.

Erste Abtheilung.
Von den zu führenden Büchern, Rechnungen und Ausweisen.

Das Amtsgeschäft des Stadt- und Stuhls-Allodial-Cassa-Perceptors besteht in der richtigen Verwaltung der Einkünfte der Stadt- und Stuhls-Cassa, Verausgabung der darauf angewiesenen Beträge, Auszahlung der systemisirten Auslagen und ordentlichen Rechnungslegung, Verwaltung der nicht zur Stadt- und Stuhlscassa gehörigen, in Folge gesetzlicher Bestimmungen, in öffentlicher Sicherheit zu haltenden Depositen und Rechnungslegung darüber. (§. 1.)

Das Wesentlichste für einen Cassa-Beamten und Rechnungsführer beruht auf der ersten richtigen Aufschreibung aller Empfänge und Ausgaben, diese Aufschreibung behält den ohnehin bekannten Namen

Journal oder Tagebuch,

worin alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich ereignen, in einem kurzen, das wesentliche enthaltenen Auszug, eingetragen werden, so zwar: daß dasselbe alle Cassa-Handlungen ausweise, und daß man Ausgaben von Empfängen abschlagen, und eine vollkommene Cassa-Liquidation vornehmen und den Cassa-Stand erheben könne. (§. 2.)

Ein solches Journal ist in chronologischer Ordnung, mit beigesetzten fortlaufenden Positionen-Zahlen bis zu Ende des Militärjahres für jede Cassa besonders zu führen, nämlich für die Hauptstuhls-, Stadt-, Allodial-, Pensions- und Depositen-Cassa. (§. 3.)

Mit Ende jeden Monats sind die Journalien zu schließen, die Rechnungsbelege hat der Allodial-Cassa-Perceptor sammt dem Cassa-Controlor zu durchgehen, nach richtigem Befund in die bestimmten Loculamente zu hinterlegen, den sich ergebenden baaren Ueberschuß zu scontriren und zu versorgen. (§ .4.)

Bis zum Verlauf des Militärjahres sind sofort nach Maßgabe der geführten Journale die Rechnungen in drei Exemplaren abzufassen, und den bestehenden Vorschriften gemäß (N. Z. 2410, N. Mag. 1466 v. 1823. N. Mag. 2162 v. 1823. N. Z. 1737. N. Mag. 750 v. 1829) bis Ende Dezember dem Magistrat nebst Beilagen zur weitern Amtshandlung zu unterlegen, wozu die Cassa-Beamten bereits die Formularien besitzen und gebrauchen. Eben so haben die Allodial-Cassa-Beamten mit Schluß jeden Monats dem Magistrats-Präsidium einen Ausweis über den Stand sämmtlicher ihnen anvertrauten Cassen vorzulegen. (§. 5.)

Da nach dem eingeführten Systeme sämmtliche Stadt-Realitäten verpachtet sind, und die Pachtgefälle nach den in den bestehenden Pachtverträgen

festgesetzten Zeitfristen entrichtet werden müssen, so wird es den Obliegenheiten der Cassa-Beamten zugezählt, auf die terminmäßige Einhebung der sohin systemisirten Gefälle vorzügliche Sorge zu tragen, die betreffenden Pächter zu erinnern, und selbst im Erforderungsfalle, in wie weit sie der hiesigen Gerichtsbarkeit unterstehen, mit Benützung der Stadt- und Stuhls-Fiskalen zu betreiben, und bei fruchtlosen Schritten dem Magistrate die Anzeige zu machen. (§. 6.)

Es besteht bei den Allodial-Cassa-Beamten laut den Formularien von 1823 das Conto- oder Rechnungsbuch, woraus nach der Aufzeichnung aus den Journalien die Rechnung verfaßt wird; dies muß so eingerichtet sein, und so viel erübrigen, um die dahin gehörende im Laufe des Jahres sich ergebende Einnahms- und Ausgabsposten aus dem Cassa-Journal übertragen zu können. Dieses hat der Cassa-Controlor zu führen. (§. 7.)

Da jeder Journals-Artikel und das dazu gehörige Belegdokument seine chronologische Zahl erhält, sei es eine Einnahme oder Ausgabe, in der Rechnung aber für die Rechnungsposten oder Einnahme eine besondere und für jene der Ausgaben wieder eine besondere Zahl in chronologischer Ordnung fortzulaufen hat, so ist bei Abfassung der Jahresrechnung auf jedem Rechnungsbeleg unter der Journalszahl auch die Rechnungspostenzahl anzumerken. (§. 8.)

Jede systemisirte Einnahmspost ist mit dem Gegenschein der abführenden Partei, und die Ausgabspost mit der Quittung des Empfanges zu belegen.

Die nicht systemisirten Einnahmen und Ausgaben müssen mit der Magistrats-Anweisung gedeckt werden. (§. 9.)

Da zu jedem ordentlichen Amtsverfahren auch eine ordentliche Protokolation der erhaltenen ämtlichen Zuschriften gehört, so werden die Cassa-Beamten dafür Bedacht haben, daß sie ein Geschäfts-Protokoll sammt Index führen, worin der Perceptor das Protokoll, der Controlor den Index führen wird. (§. 10.)

Nachdem die Magistrats-Anweisungen den Rechnungen in Urschrift beigelegt werden, so haben die Cassa-Beamten eine richtige Vormerkung der Anweisungen in ihren Büchern zu führen. (§. 11.)

Die Stadt- und Stuhls-Allodial-Cassa-Beamten sind ferner verbunden, auf Anordnung des Magistrats, wie Eingangs erwähnt worden ist, auch die Depositen zu übernehmen, und zu besorgen. — Diese gehören zwar nicht zu den Hauptrechnungen, es muß darüber aber doch Rechnung gestellt, und die nach Umständen zulässige Vermehrung der Depositen durch vorschriftsmäßige sichere Anlegung erzielt werden.

Zu den Depositen können übrigens nicht lediglich Geldbeträge, sondern wie schon die Erfahrung gezeigt hat, auch nicht gangbare Münzgattungen und Pretiosen gehören, diese haben die Allodial-Cassa-Beamten ordentlich zu verwahren und auszuweisen. Wenn gleich die Natur der Depositen nothwendig macht, daß jedes Depositum für sich und abgesondert verrechnet werde, so erfordert doch eine richtige Manipulation, daß über sämmtliche Depositen der Allodialcassa ein summarischer Ausweis mit Anführung der Einnahmen und Ausgaben geführt, und solcher sowohl mit Ende jeden Jahres dem Magistrate zur weitern Amtshandlung unterlegt, als auch bei den Cassa-Visitationen zur Darnachrichtung vorgelegt werde, welches den Cassa-Beamten zur Pflicht gemacht wird. (§. 12.)

Zweite Abtheilung.

Von der Geld-Manipulation.

Alle in der Allodialcassa vorräthigen, und von Zeit zu Zeit dahin einfließenden Gelder, müssen in der hiezu bestimmten Cassa-Truhe aufbewahrt werden, wovon der Perceptor die Sperre, der Controlor die Gegensperre führt, und nur in Gegenwart beider Cassa-Beamten können in dieselbe Geldbeträge eingelegt oder von da ausgehoben werden, woraus folgt, daß beide für die darin befindlichen Summen verantwortlich sind. (§. 13.)

Indem aber die Cassa-Verwaltung zweien Individuen übertragen ist, und der Controlor mit Führung der Cassabücher, Reinschreibung u. dgl. beschäftigt ist, so hat sowohl zur Erleichterung des Cassa-Geschäftes, als auch zur schleunigern Beförderung der Parteien der Perceptor nebst der Journalisirung auch die Gelder-Einnahme und Ausgabe allein zu besorgen.

Zu dieser Absicht wird er eine Handcassa führen, wofür er allein verantwortlich ist. (§. 14.)

Der mit Ende jeden Monats nach Abschließung des Journals und Scontrirung der Cassa emporgebliebene Ueberschuß ist in die Hauptcassa gemeinschaftlich zu hinterlegen, und blos eine den muthmaßlichen Ausgaben angemessene Summe in der Handcasse zu behalten, worüber der Perceptor der Haupt-Cassa einen Revers einlegt, und dafür allein verantwortlich bleibt. (§. 15.)

Von keiner Partei darf eine Zahlung angenommen werden, welche nicht durch Allerhöchste Verordnungen systemisirt ist, außer auf Anweisungen des Magistrats.

Eben so werden die Cassa-Beamten sich bewahren, eine unsystemisirte Ausgabe ohne ausdrückliche Magistrats-Anweisung zu machen, indem sie mit dem eigenen Vermögen dafür haften werden. (§. 16.)

Gold- und Silbermünzen, wie auch Papiergeld und Kupfer, wenn Letztere nicht nach den Sorten in Säcken gepackt, und mit den gehörigen Münzzetteln versehen sind, müssen jeder Zeit gleich überzählt werden, bei dem Kupfer, wenn dasselbe vorberührtermaßen gepackt, und mit Münzzetteln versehen worden ist, ist die Ueberzählung nicht nöthig, sondern die Säcke sind abzuwägen, und von der abführenden Partei ist das gefundene Gewicht darauf setzen zu lassen, und der übernehmende Cassa-Beamte hat seine Namensschiffre beizusetzen. (§. 17.)

Ergibt sich bei Abwägung der Geldsäcke zwischen der ämtlichen Waage, und dem auf dem Münzzettel angesetzten Gewichte ein Unterschied, so ist diese Post entweder zurückzugeben, oder in Gegenwart des Ueberbringers zu überzählen. Tritt ferner der Umstand ein, daß sich bei Ueberzählung einer nach dem Gewichte übernommenen Geldpost ein Abgang zeigt, so muß dieselbe wieder eingefüllt, gewogen, und mit dem nämlichen Spitzzettel und mit dem Amtssiegel versehen werden, und ist in so lange bei Seite zu legen, bis die sachfällige Partei in der Cassa erscheint, und die Richtigkeit bewirkt. (§. 18.)

Wird im Gegentheil eine abgewogene, hinausgegebene Post, wegen einer Unrichtigkeit zurückgebracht, so ist solche ohne allen Verzug in Gegenwart des Zurückbringers neuerdings abzuwägen, und wenn das auf dem Spitzzettel ausgesetzte Gewicht richtig ausfällt, und bei Ueberzählung ein Abgang sich ergibt,

so ist die Vergütung aus der Cassa zu leisten, im Gegentheil aber, wenn das angesetzte Gewicht nicht ausfällt, hat die Cassa für den Abgang nicht zu haften. (§. 19.)

Bei Einzählung der empfangenen Geldbeträge ist das Papiergeld nach dem Nennwerth zu sortiren, und von jeder Gattung nie mehr als 100 Stück, von den Thalern 300 Stück, halben Thalern 500, Viertel-Thalern 1000 Stück, von den 20, 15, 10 kr. Stücken nicht über 500 fl., 6, 5, 3 kr. nicht über 50 fl. zusammenlegen. (§. 20.)

Ungangbare, verrufene Gold-, Silber- und Kupfermünzen, wie auch dergleichen Papiergeld darf nicht angenommen werden. Auch haben sich die Cassa-Beamten vor falschen Münzen und Banknoten zu bewahren, indem sie für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich sind. (§. 21.)

Außer dem Cassa-Zimmer darf kein dem Allodium gehöriges Geld manipulirt werden; eben so können in dem Zimmer keine Privatgeschäfte, ausgenommen die angewiesenen Depositа verhandelt werden. (§. 22.)

Dritte Abtheilung.

Von den übrigen Pflichten der Beamten

Damit die den Cassa-Beamten zur Besorgung anvertrauten öffentlichen Cassen sicher gestellt sein mögen, werden beide, sowohl der Perceptor als auch der Controlor in Eidespflicht genommen. Ueberdies hat jeder für den doppelten Werth seines jährlichen Gehaltes eine reelle und mittels gewöhnlicher Intabulirung zu versichernde Normal-Caution zu stellen. (§. 23.)

Auf den Fall aber, daß einer oder der andere von ihnen während seiner Dienstleistung als Cassa-Beamter sterben, oder andere Umstände der Dienstesfortdauer entgegentreten sollten, so wird außer der geleisteten Caution auch sein völliges Vermögen auf so lange in Beschlag genommen werden, bis die Cassa-Visitation und Rechnungs-Bilance von Amtswegen gezogen worden, wo nach dem Befund dem betreffenden Cassa-Beamten oder seinen Erben obliegen wird, den etwaigen Cassa-Abgang zu dessen Ergänzung so wie überhaupt auch zu jedem während des Dienstes vorkommenden Liquidations-Ersatze nach der geometrischen Proportion der Perceptor mit zwei, der Controlor mit einem Drittel beizutragen haben, zu decken. In welcher Absicht die Cassa-Beamten in Gemäßheit der für ähnliche Fälle bestehenden Vorschriften, die Gattinnen den sogenannten Verzichtleistungsschein auszustellen haben werden. (§. 24.)

Der Cassa-Dienst kann nur mittels ämtlicher Uebergabe, welche in Gegenwart ernannter Beauftragten geschieht, angetreten werden und ist bei dem Antritt in baarem Gelde, Urkunden, Büchern und Requisiten zu übergeben, wornach die Rückstellung der eingelegten Caution erfolgt. (§. 25.)

Die Cassa-Beamten stehen unmittelbar unter dem Magistrate und dem Bürgermeister, in Rücksicht der Prüfung der Rechnungen unter den heimischen und höhern Prüfungsbehörden, daher sie die von diesen ertheilten bezüglichen Weisungen zu beobachten haben. (§. 26.)

Für alle bei der Cassa vorfallenden Arbeiten, Correspondenz, Berichterstattungen, Aeußerungen, Anzeigen, Ausweise, haben sie gemeinschaftlich zu haften, daher gemeinschaftlich zu bearbeiten und zu unterzeichnen. (§. 27.)

Wenn der Cassa-Perceptor verreisen oder erkranken sollte, so hat derselbe im ersten Falle seine unter Händen befindliche Handcassa dem Controlor selbst, im letzteren Falle durch einen Vertrauten zu übergeben, damit der Dienst nicht gehindert werde. Sollte aber ein oder das andere Cassa-Individuum auf längere Zeit aus dem Amte wegbleiben, so ist die Befugniß dazu vom Bürgermeister einzuholen, damit dem anwesend bleibenden Individuum neuerdings transponirt, und eine controlirende Substitution beigegeben werde. (§. 28.)

Da das Allodial-Cassa-Amt ein öffentliches ist, so versteht es sich von selbst, daß die Cassa-Beamten die gewöhnlichen Amtsstunden beobachten. (§. 29.)

Gleichwie alle unter der unmittelbaren Leitung des Bürgermeisters stehende Magistrats-, Stadt- und Stuhlsbeamten ihre Entfernung vom Dienstorte anzuzeigen verpflichtet sind, eben so haben auch die Cassa-Beamten die Befugniß, wie oben gesagt, bei dem dirigirenden Beamten anzusuchen. (§. 30.)

Die in der Allodial-Cassa aufbewahrt werdenden Urkunden, als: Contracte, Cautionen, Schuldscheine, Hypotheken u. dgl. dürfen nie in der Cassa-Stube herumliegen, sondern sind ebenfalls in guter Verwahrung unter Sperre zu halten. (§. 31.)

Ohne ausdrückliche Anweisung des Stuhls darf keine Cautions- oder Hypothekar-Urkunde herausgegeben oder auch nur mit einer andern umgetauscht werden, und wenn eine solche Urkunde zum ämtlichen Gebrauch ausgehoben werden sollte, so ist vom Ausheber ein Revers abzuverlangen. (§. 32.)

Den Geld abführenden oder empfangenden, nicht minder jenen Parteien, welche sowohl in eigenen Angelegenheiten, als auch im Dienste eine Anfrage machen, oder Auskunft verlangen, muß jeder Zeit mit Anständigkeit begegnet werden, indem widrigenfalls bei gegründeten Klagen die Cassa-Beamten der Verantwortung sich werden ausgesetzt sehen. (§. 33.)

Da die Sicherheit der in der Cassa befindlichen Gelder und Urkunden nicht blos von der richtigen Manipulation, sondern auch von der Ordnung im Innern des Cassa-Zimmers und von einer guten Verwahrung von Außen abhängt, so ist es eine wesentliche Pflicht der Cassa-Beamten, daß in dem Cassa-Zimmer die nöthige Ordnung herrsche. Die Cassa-Beamten haben daher streng dafür zu sorgen, daß die Cassa-Truhen und Thüren mit guten Schlössern, und die Fenster mit festen Gittern versehen seien, und überhaupt alles, was sowohl von innen als außen zur Sicherheit der Cassa vorzukehren nothwendig ist, sogleich dem Magistrat anzuzeigen, widrigenfalls, wenn ein geschehener Einbruch durch Vernachläßigung der Sicherheits-Vorkehrungen entstehen sollte, die Cassa-Beamten für den Schaden zu haften, und zur strengsten Verantwortung gezogen werden. (§. 34.)

Sowohl zur Beförderung des Dienstes als auch zur ämtlichen Bedienung der Cassa-Beamten ist nach dem Personalstand ein Stadtdiener zur Allodialcassa beigegeben, demselben wird zur Pflicht gemacht, für die Sicherheit der Cassa von außen ebenfalls Sorge zu tragen, und es hat derselbe gleichfalls den doppelten Werth seines Jahrgehaltes zur Sicherheit einzulegen. (§. 35.)

Aus obgesagtem ist es ersichtlich, daß sich nicht jeder von den Stadtdienern zum Cassadiener eignet, er muß außer der Redlichkeit, Treue eines öffentlichen Dieners, Schriftkunde besitzen, und ein erprobter Mensch sein, auf welchen mit den Geldversendungen und Einhebungen getraut werden kann;

daher sollen die Cassa-Beamten die Befugniß haben, sich den Diener zu wählen, und haben ihn dem Magistrat vorzustellen, damit er in Eidespflicht genommen werden könne. (§. 36.)

Bei etwa entstehender Feuersgefahr haben die Cassa-Beamten, nicht minder der Cassadiener sich gleich in der Cassa einzufinden, damit, falls für die Cassa Gefahr bevorstände, dieselben bei der Hand seien, und zur Rettung des baaren Geldes und der Urkunden, die nöthigen Vorkehrungen treffen können. (§. 37.)

Vorschrift des k. Guberniums vom 20. November 1821, G. Z. 361 von 1820, betreffend die Behandlung der Walachen, die in sächsischen Ortschaften angesiedelt sind.

Es wird bemerkt, daß die Walachen, welche bei sächsischen Städten, in Marktflecken und Dörfern angesiedelt sind, ihre alten Beschwerden wegen der ihnen versagten Theilnahme an gemeinen Feldgründen und Allodialeinkünften, so auch in Betreff der in verschiedenen Orten nicht erfolgten Anweisung der kanonischen Portion für den unirten Pfarrer, dann rücksichtlich der den Walachen versagten Bekleidung der Dorfsämter erneuern und unzufrieden mit den über diese Gegenstände erfolgten höhern Entscheidungen, diese Klagen wiederholt zu untersuchen verlangen. Der Grund dieses Versuchs liegt theils in der von habsüchtigen Winkelschreibern angefachten Ungeduld und zunehmenden Volksmenge des walachischen Pöbels, theils in dem Wahne, daß Fremdlinge auf gleiche, ja größere Theile Anspruch machen können, als die Urbewohner der Ortschaften, und die nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden bestimmten Allodialgefälle, unter die Walachen und Sachsen getheilt werden müßten.

Da aber die meisten der vorberührten Beschwerden nach wiederholten Untersuchungen unstatthaft gefunden worden sind, die Gemeingründe größtentheils den Höfen zugetheilt und in manchen Ortschaften zum Behufe des Allodialfondes verpachtet sind; die Allodialgefälle nur zu Allerhöchst systemisirten Zwecken verwendet werden können, dabei auch Kraft der bezüglich auf die Kultur der Walachen am 10. Mai 1816 erflossenen Allerhöchsten königlichen Rescripte die Vorsehung getroffen worden ist, daß die Walachen ihre Kinder zur Schule anderer Religionsverwandten befördern, und wo eine eigene walachische Schule zu errichten wäre, der Allodialfond nur in dem Falle dazu beitragen solle, wenn die Schulen der Evangelischen auch aus diesem Fonde erhalten würden; die Pfarreien der Unirten, welche in Ortschaften zu stiften sind, wo sich die Zahl der genannten Religionsverwandten auf 100 oder 90 Familien beläuft, mit vorhandenen Gemeingründen versehen, dem Pfarrer eine Hofstelle, sammt dazu gehörigen Feldgründen angewiesen und die nämliche Freiheit eingeräumt werden solle, welcher sich der Ortshann erfreut; da ferner der aus der gleichmäßigen Tragung der Gemeinlasten aufgestellte Grundsatz, womit die Walachen ihre Ansprüche zu rechtfertigen suchen, um so weniger Bestand hat, als das Steuerverhältniß bei Bestimmung der zu tragenden Lasten zum Maßstabe angenommen ist; die Walachen von der Verwaltung eines öffentlichen Dorfsamtes nicht ausgeschlossen werden, sobald sie sich durch Fertigkeit im Lesen und Schreiben, und Kenntniß der deutschen Sprache, in welcher die Gesetze der Sachsen geschrieben sind, die Magistratsverfügungen

erlassen, und die Dorfsprotokolle geführt werden, die nöthige Dienstfähigkeit erwerben; so hat der Magistrat die im Kreise seiner Gerichtsbarkeit angesiedelten Walachen, und zwar die zur Stadt gehörigen mittelst des Stadthannen oder eines andern dazu geeigneten Magistratsbeamten, die in den Dörfern befindlichen, dagegen mittelst der Ortsinspektoren dem vorausgeschickten Inhalte gemäß von der richtigen Verwendung der Gemeingründe und Allodialgefälle gehörig zu unterrichten und sie bei den ihnen Allerhöchst zugestandenen, vorausgeführten Begünstigungen zu bewahren, jene, welche mit Feldgründen versehen zu werden wünschen, anzuweisen, womit sie selbe nicht auf Nebenwegen mit Bevortheilung der Urbewohner und zur Verkürzung der Allodialcassen, sondern so wie die sächsischen jungen Wirthe durch eigenen Fleiß und unter rechtlichem Titel zu erlangen trachten mögen, ihnen auch zu bedeuten, daß künftig keine Klagen angenommen werden, als welche über Versagung der vorerwähnten Begünstigungen geführt, und entweder vom Armenvertreter, oder von einem zur Vertretung der Parteien berechtigten Sachwalter, welcher für jeden von ihm einbegleiteten schriftlichen Aufsatz verantwortlich ist, geschrieben und mit seiner Namensfertigung versehen sind.

Es tritt übrigens auch die Rücksicht ein, daß die Walachen auf sächsischem Boden nicht so sehr deswegen, weil die Zahl ihrer Kinder größer als jene der Sachsen ist, sondern dadurch vermehrt werden, daß gegen den 26. Novellarartikel vom Jahre 1791 alle Ankömmlinge bei den Städten in den Meierhöfen der Bürger, in den Dörfern aber aus Gewinnsucht der Ortsvorsteher aufgenommen worden und daraus das Mißverhältniß entstanden ist, daß die Bewohner des sächsischen Bodens nicht alle mit hinlänglichen Feldgründen versehen werden können, auf der andern Seite aber mehr unter grundherrschaftlicher Botmäßigkeit stehenden Ortschaften, die zur Bearbeitung ausgedehnter Felder nöthigen Hände entzogen werden.

So wie allen ungarischen und Szeklergerichtsbarkeiten die Befolgung des angezogenen Artikels bedeutet worden ist, eben so wird daher dem Magistrate aufgetragen, alle Ortsvorsteher von dem Inhalte des berührten Artikels genau zu belehren und sie dahin anzuweisen: daß sie sich nicht unterfangen mögen, in die Klasse der grundherrschaftlichen Unterthanen gehörige Walachen, wenn sie keine über ihre Entlassung und moralisch gutes Betragen von der betreffenden Gerichtsbarkeit oder ihrer Grundherrschaft ausgefertigte Urkunden aufweisen, bei sonst zu verwirkender, im Wege zu erhebender Strafe von 200 Rfl. die Ansiedlung in ihren Ortschaften zu gestatten, vielmehr solche Leute nach vorläufiger Ergründung ihres eigentlichen Verhältnisses und ehemaligen Wohnortes an die betreffende Gerichtsbarkeit und ihre Grundherrschaft zurückzusenden, aus den benachbarten türkischen Provinzen einwandernde Fremdlinge aber, auf die Haide *(Mezőség)*, wo die weitausgedehnten Felder mehre arbeitende Hände brauchen, anzuweisen haben.

Um endlich dem aus dem Vorwande, daß die Gemeinden Walachen zu Viehhirten aufnehmen müßten, entstandenen Unfuge, daß sich die Viehhirten am Ende der Dörfer Wohnhütten erbauen, und mit Ausgang der bedungenen Dienstzeit, wenn andere Hirten eingedungen werden, in der Ortschaft, wo sie gedient haben, verbleiben, zu steuern: sind für die Hirten bestimmte Wohngelegenheiten auf Gemeinkosten zu erbauen, die eingedungenen Hirten darin zu unterbringen, die aus dem Dienste entlassenen aber in ihren ehemaligen Wohnort zu weisen.

Es ist nicht zu verkennen, daß in Siebenbürgen und insbesondere im Lande der Sachsen die Nationalitäts- und Religionsverschiedenheit der Bewohner der Städte, Märkte und Dörfer auf die eigenthümliche Entwicklung des Gemeindewesens von größtem Einflusse war.

Fast in allen Ortschaften und besonders in den Städten und Märkten des Sachsenlandes findet man noch heutzutage die Ortseinwohner nach Verschiedenheit ihrer Nationalität scharf gruppirt, so daß die Ungarn den einen, die Romanen den andern und die Sachsen den dritten Stadttheil bewohnen.

Das Land der Sachsen zählte 6 k. freie Städte: Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Bistritz, Mediasch und Mühlbach*). Außer diesen Städten und mit besondern Privilegien versehenen Ortschaften zählte Siebenbürgen 48 Marktflecken, von welchen 30 im Lande der Ungarn, 4 in jenem der Szekler und 14 in jenem der Sachsen lagen, als: Alvintz, Balasfalva, Benedek, Borband, Borberek, Magyar-Igen, Saard, Tövis, Zalathna (Unteralbenser Gesp.), Kükülövar (Kükülöver Gesp.), Egerbegy, Görgeny-Szent-Imre, Gyeres, Szaßregen, Thorotzko (Thordaer Gesp.), Banffy-Hunyad, Batos, Gyalu, Teke (Koloscher Gesp.), Retteg (Inner-Szolnoker Gesp.), Tasnad (Mittel-Szolnoker Gesp.), Kraßna, Nagyfalu, Somlyo (Kraßnaer Gesp.), Deva, Dobra, Illye (Hunyader Gesp.), Körösbanya (Zarander Gesp.), Kapnikbanya (Kövarer Distrikt), Fogarasch (Fogarascher Distr.), Szitas-Kereßtur (Udvarhelyer St.), Gyergyo-Szent-Miklos (Csiker St.), Szereda (Maroscher St.), Felvintz (Aranyoscher St.), Keißd (Schäßburger St.), Zeiden, Marienburg, Tartlau, Rosenau (Kronstädter Distr.), Birthelm, Reichersdorf (Großschenker St.), Reußmarkt, Reps, Leschkirch und Szaßvaroscb in den gleichnamigen Stühlen. Rücksichtlich der Beschäftigung ihrer Bewohner sind die meisten dieser Marktflecken größtentheils den Dörfern zuzurechnen, indem, mit Ausnahme der Bergflecken, nur eine sehr geringe Zahl der Einwohner den Handwerken und Gewerben obliegt, die übrigen aber sich mit Feld- und Weinbau beschäftigen. Nur durch ihre vielen sehr zahlreich besuchten Jahr- und Wochenmärkte dienen sie wesentlich als Emporien für die umliegenden Gegenden.

Außerdem zählt Siebenbürgen noch 2586 Dörfer und 27 Prädien**), von welchen 1897 Dörfer und 22 Prädien im Lande der Ungarn, 434 Dörfer und 4 Prädien im Lande der Szekler, dann 255 Dörfer und ein Prädium im Lande der Sachsen lagen. Es kam sonach im Bezirke der Ungarn eine Stadt auf 474 Dörfer, ein Marktflecken oder privilegirter Ort auf 45 Dörfer, im Lande der Szekler eine Stadt auf 434 Dörfer, ein Marktflecken oder privilegirter Ort auf 43 Dörfer; im Lande der Sachsen eine Stadt auf 42 Dörfer, ein Marktflecken auf 18 Dörfer; ein Beweis, daß städtische Industrie, Handels- und Gewerbsfleiß am meisten unter den Sachsen zu Hause war. Man findet in Siebenbürgen zwar keine so sehr großen Dörfer, als in Ungarn, doch ist die Einwohnerzahl in mehreren derselben, besonders im Szekler- und Sachsenlande noch immer ansehnlich genug. In den Gebirgen liegen die

---

*) Die k. Freistädte und privilegirten Ortschaften im Lande der Ungarn und Szekler s. Seite 42.

**) Bezirke ehemaliger Dörfer und Ansiedlungen, die während der Verheerungen durch Kriege und innere Unruhen von ihren Bewohnern verlassen worden.

zu einem Dorfe gehörigen Häuser häufig in einem weiten Umkreise zerstreut, besonders ist dies bei den neuern Ansiedlungen in den Grenzgebirgen der Fall.

Die im Vorstehenden gegebene Darstellung des Gemeindewesens in seiner Gestaltung bis 1848 halte ich für erschöpfend genug, um ein gedrängtes Bild von den bis dahin bestandenen Gemeinde-Einrichtungen zu bekommen, und glaube demnach diesen Theil um so mehr abschließen zu können, als ich auch in dem zweiten Theil, und zwar in der Darstellung des Gemeindewesens in seiner jetzigen Gestaltung nicht selten auf Einrichtungen zu sprechen komme, die ihrem Ursprunge nach nicht minder der Periode vor 1848 angehören, somit den ersten Theil ergänzen.

Daß ich in der vorstehenden Darstellung vorzugsweise die politischen Gemeinden als solche, je nach Verschiedenheit der Landestheile, denen sie angehörten, in Betracht gezogen habe, bedarf mit Hinblick auf die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, keiner besondern Begründung.

Zweiter Theil.

Das Gemeindewesen in seinem jetzigen Bestande.

Die Wirren des Jahres 1848, der durch dieselben bewirkte Umschwung der Dinge, erzeugten wie überall, so auch in den bis dahin bestandenen Einrichtungen des Gemeindelebens manche Aenderungen und Lücken, die das Gemeindewohl nicht minder als das öffentliche Interesse gefährdeten, und eben deshalb auch nur so lange Bestand hatten, als die ungünstigen Zeitverhältnisse ihre Beseitigung und die Einführung gesetzlicher Institutionen nicht gestatteten. Schon im nächsten Jahre, als der Geist der Ordnung und der Gesetze wieder zu beleben anfing, wurden manche der früheren Einrichtungen des Gemeindelebens, die in den Stürmen der Revolution ausgeartet oder gänzlich verkümmert, wieder hergestellt oder den Zeitumständen angemessen abgeändert.

Aeltere Institutionen, die nichts für sich hatten als ihren hundertjährigen Bestand, wurden beseitigt und durch Einrichtungen, wie sie die Neuzeit und der Geist der geänderten Gesetzgebung verlangt hat, ersetzt.

Die wesentlichsten Reformen, die auf Regelung der durch die Revolutionsereignisse zerrütteten Gemeindeverhältnisse und auf Anbahnung einer zweckmäßigen Organisirung der Gemeindeverwaltung hinzielten, erstreckten sich zunächst auf das Gemeindewesen in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen.

Die erste Veranlassung hierzu gab die durch die ausgesprochene Reichseinheit und Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze bewirkte Aenderung der bisherigen Verfassung und die hiernach und zum Behufe der Einführung einer zum Theil geregelten, wenn auch nur provisorischen Verwaltung vorgenommene Eintheilung Siebenbürgens in 6 Militärdistrikte, und die gleichzeitige Aufstellung von k. k. Distrikts-, Bezirks- und Unterbezirksämtern in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen.*) Die Verwaltung des Sachsenlandes (Hermannstädter Militärdistriktes) blieb vorläufig im Grunde des a. h. Rescriptes vom 22. Dezember 1848 aufrecht erhalten, indem der Comes der sächsischen Nation als der gesetzliche Vorstand derselben, zugleich als Distrikts-Obercommissär für den Hermannstädter Militär-Distrikt, und die Filial-Distrikte Bistritz und Kronstadt bestellt wurde. Aus diesem Anlasse wurde den k. k. Distriktsämtern in ihrer Instruction zunächst verordnet: Die k.

*) Siehe 1. Band dieses Werkes, Seite 14—24.

Freistädte und Taxalorte, dann im Klausenburger Distrikte die bisher s. g. Oppida Nobilium (Thorda, Enyed und Dees) sind wegen ihrer größeren Wichtigkeit dem Distriktscommissär zur unmittelbaren Inspicirung und Aufsicht zugewiesen. Er kann aber mit Rücksicht auf ihre Entfernung, und die persönlichen Bürgschaften, welche dabei in Frage kommen, diese Befugniß ganz oder zum Theile für alle, oder für einzelne freie Städte und Taxalorte, oder die obbenannten Oppida seines Distriktes, an den Bezirks-Commissär übertragen. Er wird auch in diesem Falle, so oft er es für nothwendig erachtet, an die städtischen Verwaltungsorgane unmittelbar Anordnungen erlassen. Dem Militär-Distrikts-Commandanten wird bezüglich auf die k. freien Städte und Taxalorte, oder die obbenannten Oppida, der Einfluß vorbehalten, der ihm ohnehin bezüglich auf alle wichtigen Verwaltungsobjecte zusteht, und er hat hierin einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär vorzugehen. (§. 23.) — Den Vorstand der Taxalorte und der obgenannten Oppida (Bürgermeister, Stadtrichter ꝛc.) ernennt der Militär-Distrikts-Commandant einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär. Den Vorstand in den k. freien Städten ernennt der Civil- und Militär-Gouverneur, im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten kais. Commissär, über gemeinschaftlichen Antrag des Militär-Distrikts-Commandanten und des Distrikts-Commissärs. — Die Vorstände und Beamten der übrigen Städte, Märkte und Dorfgemeinden werden vorläufig ebenso, wie das dem Bürgermeister der freien Städte und Taxalorte untergeordnete Personale, von dem Militär-Distrikts-Commandanten, einvernehmlich mit dem Distrikts-Commissär, bestellt. (§. 24.) Die Verwaltung der Städte, Märkte und übrigen Orte ist bis zur Einführung einer neuen Gemeinde- und Städte-Ordnung nach der bisherigen Art zu besorgen, insoweit nicht besondere Rücksichten eine ausnahmsweise Maßregel veranlassen (§. 25.) Der Distrikts-Commissär hat einvernehmlich mit dem Militär-Distrikts-Commandanten den Personal- und Besoldungsstatus der Städte und Märkte über Vorschlag und Einvernehmen der Gemeindeorgane angemessen zu regeln, damit alle entbehrlichen Functionäre entfernt, und die Bezüge der beizubehaltenden Beamten in ein billiges Verhältniß mit deren Leistungen gebracht werden, worüber die Anträge an den bevollmächtigten kaiserl. Commissär zu leiten sind (§. 26). — Den Unterbezirkscommissären wurde in ihrer Instruction verordnet: Der Unterbezirkscommissär besorgt die Aufstellung gutgesinnter Gemeinde-Vorsteher, Ortsrichter, Geschwornen, Notäre, und anderer geringerer Bediensteter in den Dorfgemeinden, und führt die Oberaufsicht über die geregelte Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, sowie über die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens (§. 5).

In Uebereinstimmung mit diesen die Einrichtung und den Wirkungskreis der neuen provisorischen Verwaltungsbehörden betreffenden Vorschriften wurde mit der Regelung der Gemeindeverhältnisse nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den Städten und Märkten begonnen.

Viele Magistrate der ungarischen und Szekler-Städte und Marktorte wurden mit Rücksichtnahme auf den frühern gesetzlichen Stand der Dinge, so weit er haltbar war, restaurirt oder dem Bedürfnisse entsprechend, neu gebildet, denn besonders in diesen Orten lag das Gemeindewesen sehr im Argen.

Mit vorzugsweiser Rücksicht auf das wiewohl in Siebenbürgen niemals in Wirksamkeit getretene Gemeindegesetz vom 17. März 1849 wurde das Gemeindewesen vor Allem in jenen Beziehungen einer provisorischen Regelung

unterzogen, die eine Aenderung der früher bestandenen Rechte und thatsächlichen Verhältnisse unbedingt und dringend erheischten, wie z. B. die Vertretung der Gemeinden, die Besetzung der Gemeindeämter, die Verwaltung des Gemeindewesens, die Vertheilung der Gemeindelasten, die Beseitigung der Vorrechte einzelner Nationen und Religionen, die Zuständigkeit u. s. w.

Die in dieser Richtung erflossenen Verordnungen des bestandenen Militär- und Civil-Gouvernements wurden auch den sächsischen Gemeinden als verbindlich und zwar in der Art einer ergänzenden und abändernden Norm zu den in den Hauptbestimmungen in Wirksamkeit gebliebenen Regulativpunkten vorgeschrieben.

Der Personal- und Besoldungsstatus der Mehrzahl der Magistrate war ein willkürlich geschaffener oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit den geänderten Zuständen nicht mehr entsprechend; einen nicht geringen Theil der magistratualen Functionäre gebrach es an den für den Magistratsdienst nöthigen Eigenschaften; die Geschäftsbehandlung war fast überall eine andere, zum Theil collegialisch, zum Theil nicht, denn eine Geschäftsordnung, eine Instruction über den innern Dienst existirte nicht. Die Regie-Auslagen standen fast nirgends in einem geraden Verhältnisse zu den Einnahmen, in der Gebarung mit dem Gemeindevermögen herrschte die größte Unordnung und Willkür u. s. w.

Daß diese erste Restauration und neue Bildung die aus Nichts und aus dem Drange der Umstände hervorging, eine unvollkommene war, und somit den Anforderungen späterer Zeiten nicht entsprechen konnte, kann füglich nicht auffallen. Im Allgemeinen aber und besonders in Fragen über die organische Einrichtung der Magistrate der Städte blieb das Gemeindewesen durch lange Zeit eine **res intacta**, hauptsächlich aus dem Grunde, weil dem Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes von Jahr zu Jahr entgegen gesehen wurde.

Fast eben so verhielt es sich mit dem Gemeinde- und Städtewesen in dem ehemaligen Sachsenlande. Zwar hatte die Revolution und ihre nächsten Folgen keinen derart nachtheiligen Einfluß auf das sächsische Gemeindewesen geübt; aber die fortschreitende Zeit, die neuen Gesetze und Institutionen, die mehr weniger lockend schienen, machten auch hier den Rechts- und historischen Boden wanken, und bewirkten manche Aenderungen in der Sachlage.

Besonders nachtheilig wirkte in gewissen Beziehungen das wiewohl für Siebenbürgen nicht kundgemachte Gemeindegesetz vom 17. März 1849. Die automanen Gemeinden fanden nichts schneller zu thun, als die Regulativpunkte von 1804, das sind diejenigen Vorschriften, die insbesondere die Gebarung mit dem Gemeindevermögen der strengsten Controle und Censur unterstellen, der Vergessenheit zu überliefern und mit gesteigerter Thätigkeit, Schulden zu contrahiren, unbewegliche Güter zu verkaufen, Gehalte zu erhöhen, Remunerationen zu bewilligen, Donationen zur Schule und Kirche zu machen u. s. w. Bis zum 1. November 1852 waren die Magistrate und Stuhlsämter der sächsischen Städte und Marktorte die ersten Instanzen sowohl in politischen als in civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten.

Mit diesem Tage traten die landesfürstlichen Gerichtsstellen auch in dem ehemaligen Sachsenlande in Wirksamkeit, und die Magistrate, Stuhl- und Distriktsämter blieben nur noch erste Instanzen in politischen Angelegenheiten.

Am 1. Jänner 1853 verloren die sächsischen Magistrate und Officiolate als Stuhl- und Distriktsämter auch diesen politischen Wirkungskreis, indem

an diesem Tage auch im ehemaligen Sachsenlande die Bezirks- und Unterbezirksämter in Wirksamkeit getreten sind.

Die am 1. Jänner 1853 erfolgte Aktionirung der neuen landesfürstlichen gerichts- und politischen Stellen auch im Sachsenlande hatte zur nächsten Folge, daß viele der Gemeindebeamten den Gemeindedienst verlassen hatten, und in landesfürstliche Dienste getreten sind, ja sogar Fälle vorkamen, daß auch nicht ein befähigtes Concepts-Individuum im Magistratsdienste verblieb.

Der Umstand, daß eine Wahl für Bürgermeisterstellen (Königsrichter, Oberstuhlrichter) durch Deputirte der Stuhls- und Distriktsortschaften, und eine Candidation durch den Comes für Senatorstellen im Sinne der Regulativpunkte von 1804 nicht thunlich war, weil die früheren Stuhlsgränzen aufgelassen wurden, und die Würde des Comes aufgehört hat, waren die erste Veranlassung, daß auch in diesem Landestheile das Gemeindewesen einer Regelung unterzogen werden mußte.

Anders verhielt sich hingegen die Sache bei denjenigen Magistraten und Stuhlsämtern, die in Folge der Ernennungen für landesfürstliche Dienststellen keine Schmählerung ihres Dienstpersonales zu erleiden hatten.

Bei diesen fand sich durch eine lange Zeit die ganze Menge von Beamten und sonstigen Functionären, die vielleicht ehedem, wo sich noch die Wirksamkeit des Magistrats in gerichtlicher und politischer Sphäre über einen ganzen Bezirk (Stuhl, Distrikt) zu erstrecken hatte, nothwendig waren.

Einer organischen provisorischen Regulirung wurden aber auch die Magistrate im ehemaligen Sachsenlande durch lange Zeit nicht unterzogen, sondern alles was in dieser Beziehung in dem ersten Jahre im Verordnungswege veranlaßt wurde, hatte lediglich den Zweck, die Verwaltungs-Maschine im Gange zu erhalten.

Bei dieser äußerst ungünstigen Sachlage blieb dem Gouvernement kein anderer Ausweg offen, als endlich die Hand an das durch viele Jahre hinausgeschobene Werk einer provisorischen Regelung des siebenbürgischen Städtewesens zu legen und dem chaotischen Zustande endlich einmal ein Ende zu machen.

In welcher Art und in welcher Richtung diese Regelung im Laufe der Zeit durchgeführt wurde, ist aus dem Inhalte der nächststehenden Verordnungen zu ersehen. *)

Die ganze Tendenz der h. Regierung bei Normirung dieser Maßnahmen ging dahin, die wuchernden Auswüchse und Krebsschäden im Gemeindewesen zu beseitigen, und eine möglichst übereinstimmende und gleichförmiges Vorgehen in Gemeinde-Angelegenheiten zu erzielen. Der durch Willkür und der Zeiten Ungunst geänderte Besoldungs-Personalstatus der einzelnen Magistrate wurde nach und nach mit Rücksichtsnahme auf die denselben bedingenden Petenzen, als: die Größe der Arbeit, das Einkommen und die Qualification der magistratualen Functionäre geregelt, und die Thätigkeit der Magistrate sowohl in reinen Gemeinde-Angelegenheiten als in öffentlichen Agenden durch eine dem Gesammtorganismus entsprechende Geschäftsordnung bestimmt. Durch diese provisorischen Maßnahmen sollte aber den Bestimmungen der künf-

*) Dieser Regulirung wurden zunächst und unmittelbar durch die Statthalterei nur in den mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeinden und Magistrate durchgeführt. Die Durchführung der Regulirung des Gemeindewesens in den übrigen Stadt- und Marktgemeinden wurde den Kreisbehörden überwiesen und von diesen im Verlaufe der Zeit durchgeführt.

tigen Gemeinde- und Städteordnung in keiner Beziehung vorgegriffen werden, weshalb auch in den bezüglichen Verordnungen das noch immer in Wirksamkeit stehende Gemeindegesetz von 1804 (Regulativpunkte), und die Instructionen von 1837 über die Verwaltung des Gemeindevermögens in den ehemaligen Comitaten und Szekler Stühlen, in allen durch die neuen organischen Gesetze nicht aufgehobenen Bestimmungen möglichst berücksichtigt und in vollen Einklang mit den leitenden Grundsätzen des a. h. Kabinetsschreibens vom 31. Dezember 1851, über die organische Einrichtung des Gemeindewesens gebracht wurden.

a) Organische Einrichtung der Gemeinden, Gemeindevertretung, Gemeindeämter.

1. Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 7. Dezember 1849, Nr. 40. L. R. B., an die k. k. Militär-Distrikts-Commandanten von Klausenburg, Karlsburg, Retteg, Udvarhely und Fogarasch und an den Grafen der sächsischen Nation, über die Amtswirksamkeit der Amtsvorstände.

Durch die letzten traurigen Ereignisse im Lande ist auch das Gemeindewesen tief erschüttert worden.

Von den unter den früheren Verhältnissen bestellten Gemeinde-Verwaltungsorganen haben sich manche für den ihnen anvertrauten Posten untauglich gezeigt, manche dagegen durch ihren Anhang an die rebellische Partei die Achtung des gutgesinnten Theils der Bevölkerung verloren und das Vertrauen gänzlich verwirkt.

Die Regelung der Gemeindeverhältnisse und eine zweckmäßige Organisirung der Gemeindeverwaltung ist von der größten Wichtigkeit.

Bevor das organische Gemeindegesetz in die Wirksamkeit treten kann, muß schon jetzt der Aufstellung der Gemeinderichter, Geschwornen und Notäre, die vollste Aufmerksamkeit gewidmet werden, um das Interesse der Gemeinden an die Regierung zu knüpfen, das Vertrauen zu den Regierungsbehörden zu befestigen und die Gemeinde mit den Regierungsorganen in nähere Berührung zu bringen.

In dieser Absicht erscheint es nöthig, daß in allen Gemeinden, wo die Gemeindebeamten nicht verläßlich oder zu ihrem Amte nicht geeignet sind, daher kein Vertrauen verdienen, eine neue Wahl der Gemeindevorsteher (Richter), Geschwornen und Notäre geschehe, und ich finde hierüber Folgendes zur Richtschnur vorzuzeichnen:

a) Als selbständige Ortsgemeinde sind alle jene Gemeinden zu betrachten, welche bis jetzt factisch als solche bestanden, und ihre eigenen Verwaltungsorgane hatten.

b) Jede Ortsgemeinde muß einen Gemeindevorsteher (Richter) haben.

c) Auf je 25 Häuser ist ein Geschworner zu bestellen, ihre Anzahl bleibt jedoch auf 12 selbst für jene Ortschaften beschränkt, deren Anzahl Häuser 300 übersteigt.

d) Jede Gemeinde muß ein schreibkundiges Individuum (Notär) haben, doch kann ein solches Individuum die Schreibgeschäfte mehrerer nahe gelegener Gemeinden besorgen.

e) Eben so muß jede Gemeinde eine entsprechende Anzahl Gemeindediener (Gorniken), deren Zahl über 12 nicht zu vermehren ist, aufstellen und Dorfswachen halten, welche vorzüglich bei der Nacht pünktlich zu patrouilliren haben.

f) Zu Gemeindevorstehern und Geschwornen können nur Gemeindeglieder gewählt werden, welche großjährig, von untadelhaftem Lebenswandel sind, eine Wirthschaft oder ordentliches Gewerbe besitzen, sich bei den letzten revolutionären Ereignissen durchaus nicht betheiligt haben, dabei einen rechtlichen Charakter und loyale Gesinnungen an den Tag legen.

Bei gleichen Eigenschaften haben schreibkundige Individuen den Vorzug.

g) Mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu der Gemeinde und des Besitzes muß auch der Notär dieselben Eigenschaften haben, dabei aber für das Schreibgeschäft vollkommen geeignet, der in der Gemeinde üblichen Landessprachen, und wo möglich auch der deutschen Sprache kundig sein.

h) Um die Pflichten des Gemeindevorstandes und der Geschwornen zusammen zu fassen, wurde eine Instruction ausgearbeitet, welche in den üblichen Landessprachen in Druck gelegt und für alle Gemeinden des Distrikts in der nöthigen Anzahl Exemplarien nachträglich zukommen wird.

i) Es wurde für zweckmäßig befunden, Abzeichen (kaiserliche Adler) für die Gemeindevorsteher anfertigen zu lassen, die erforderliche Anzahl wird ebenfalls nachfolgen.

Jeder Richter ist mit einer Instruction und mit dem Adlerschilde zu versehen, den er stets an der linken Seite der Brust als ein Zeichen seiner Anstellung zu tragen haben wird.

Dies gilt nicht nur von den neu zu wählenden; sondern auch von denjenigen Ortsrichtern, welche als tauglich im Amte belassen wurden.

k) Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Geschwornen in jeder Gemeinde hat der betreffende Unterbezirks-Commissär zu leiten. An den hiezu zu bestimmenden Tagen haben sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder, worunter alle in der Gemeinde Ansässigen, die einen eigenen Haushalt haben, zu verstehen sind, zu versammeln, und aus ihrer Mitte drei Candidaten durch Stimmenmehrheit und von diesen abermals durch Stimmenmehrheit den Richter zu wählen. Besitzt der auf diese Art Gewählte, die zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften, so hat der den Wahlact leitende Unterbezirks-Commissär diese Wahl zu bestätigen, dem ernannten Richter ein schriftliches Anstellungsdecret auszufertigen, einzuhändigen, ihn sogleich in Gegenwart der Gemeinde nach der mitfolgenden Formel in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihm das Adlerschild zu übergeben.

l) Der Eid ist in der Muttersprache des Erwählten abzunehmen.

Vermißt jedoch der Unterbezirks-Commissär bei dem von der Gemeinde Gewählten die erforderlichen Eigenschaften, so hat er das Recht, von den drei Candidaten den würdigsten und geeignetsten als Richter zu bestimmen.

Ist unter den drei vorgeschlagenen Candidaten keiner zum Richteramte geeignet, und im Falle sich die Gemeinde zu einer entsprechenden Wahl nicht herbeilassen wollte, so hat der Unterbezirks-Commissär der Gemeinde drei geeignete Candidaten anzudeuten, aus denen die Wahl vorgenommen werden soll.

Im Weigerungsfalle ist der Richter durch den Unterbezirks-Commissär von Amtswegen aufzustellen.

Der Gemeinde, welche sich durch die Bestimmung des Unterbezirks-Commissärs gekränkt fühlen sollte, steht die Berufung an den Bezirks-Commissär und in weiterem Zuge an den Distrikts-Commissär offen. Eine weitere Berufung findet nicht mehr statt.

m) Nach erfolgter Aufstellung des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Geschwornen zu schreiten, die der Gemeindevorsteher mit der Gemeinde vorzunehmen hat.

Nach geschehener Wahl der Geschwornen sind dieselben in Eid und Pflicht nach der obigen Formel mit der bezüglich des Amtes nöthigen Abänderung zu nehmen.

Bei Bedenklichkeiten gegen die Person des einen oder des andern der Gewählten steht dem Unterbezirks-Commissär dasselbe Recht, wie bei der Wahl der Richter zu, wogegen aber auch der Gemeinde die obangedeutete Berufung offen bleibt.

n) Die Aufnahme der Notäre hängt von der Bestätigung des Unterbezirks-Commissärs ab, bei der mit der größten Genauigkeit vorgegangen werden muß, in welcher Beziehung der §. 11 der Instruction die Bestimmungen enthält.

o) Eine der wichtigern Aufgaben des Unterbezirks-Commissärs wird die im §. 9 der Instruction angedeutete Ausmittlung der den Gemeindevorstehern zu gewährenden Reisekosten und Entschädigungen (Remunerationen) sein.

Dabei sind die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Gemeinden und der Umfang der Beschäftigung des Gemeindevorstehers zu berücksichtigen.

p) Die Unterbezirks-Commissäre haben ein Verzeichniß aller Gemeinden des Unterbezirks anzufertigen, und in dasselbe die Namen und Zunamen der aufgestellten Gemeindevorsteher und die festgesetzten Remunerationen einzutragen.

Diese Verzeichnisse sind einzusammeln und längstens binnen zwei Monaten einzusenden.

Außerdem haben die Unterbezirks-Commissäre über alle in den Unterbezirken aufgestellte oder aufzustellende Ortsrichter ein Standesbuch zu verfassen, worin die Eidesablegung ersichtlich zu machen ist.

Hiernach hat der Herr Distrikts-Commandant sogleich die nöthigen Einleitungen zu treffen und gehörig zu überwachen.

Sollten die Adlerschilde nicht bei Zeiten einlangen, so werden jene Gemeindevorsteher, welche mittlerweile aufgestellt sein werden, nachträglich damit zu betheilen sein.

1. Beilage zu Nr. 40.

Instruction für die Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher ist das Haupt der Gemeinde, dem dieselbe Gehorsam und Achtung schuldig ist.

Er vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen in allen jenen Angelegenheiten, wo das Gesetz nicht eine eigene Vertretung durch eigens aufzustellende Bevollmächtigte vorschreibt.

Er ist der Leiter und das vollziehende Organ der Gemeinde, in deren Namen er alle Aufklärungen gewissenhaft zu ertheilen hat, welche die vorgesetzten Behörden verlangen. (§. 1.)

Der Gemeindevorsteher hat das Interesse der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen. (§. 2.)

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten. (§. 3.)

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet darüber zu wachen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. (§. 4.)

Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassabedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und in soferne sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke bestimmt sind, zum Stammvermögen geschlagen werden. (§. 5.)

Der Gemeindevorstand hat mit dem Gemeindeausschusse alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, so wie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Jahr festzustellen. (§. 6.)

Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeindevorstand entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen, und zu überwachen, daß die Gemeindelasten nach Billigkeit und Gerechtigkeit gleichmäßig vertheilt werden und keine Ueberbürdungen stattfinden.

Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche 10 Procent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung des vorgesetzten kaiserlichen Bezirks-Commissärs gebunden. (§. 7.)

Der Gemeindevorstand mit dem Gemeindeausschusse bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener; er ernennt die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in soferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist.

Ueber alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen übt der Ortsrichter die Disciplinargewalt. (§. 8.)

Die dem Gemeindevorsteher zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen setzt die Gemeinde im Einverständnisse mit dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissär fest, welchem letztern im Nichtvereinigungsfalle das Entscheidungsrecht gegen Freilassung der höhern Berufung zusteht. (§. 9.)

Der Gemeindevorstand ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied aus der Gemeinde, welches dieses Geschäft zu führen hat, und betraut einen aus der Mitte der Gemeinde mit der Gegensperre. (§. 10.)

In jeder Gemeinde muß ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum (Notär) sein, welches dem Gemeindevorsteher untersteht, und von ihm zu den vorkommenden Schreibgeschäften verwendet wird.

Es kann jedoch ein und dasselbe Individuum die Schreibgeschäfte für mehrere, nahe gelegene Gemeinden versehen, wodurch die Kosten für jede einzelne Gemeinde vermindert werden.

Hiezu dürfen jedoch nur vertrauenswürdige, rechtliche, der a. h. Regierung treu ergebene Männer verwendet werden.

Die Gemeinde hat die getroffene Wahl eines solchen Individuums dem

kaiserlichen Unterbezirks-Commissär sogleich anzuzeigen, von dessen Bestätigung die Aufnahme abhängt. (§. 11.)

Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, so hat der Gemeindevorstand den erforderlichen Bedeckungsbetrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung bestimmen.

Er hat für die Versorgung und Unterbringung der Ortsarmen, der siechen und arbeitsunfähigen Gemeindeglieder Sorge zu tragen, wie nicht minder hilfslosen Waisen und Witwen den gehörigen Schutz angedeihen zu lassen.

Sollten mehrere Gemeindeglieder durch ein allgemeines Unglück in eine solche Noth gerathen, daß die gewöhnlichen Mittel der Gemeinde nicht zureichen, und wenn auswärtige Beihilfe oder die Unterstützung der Regierung in Anspruch genommen werden müßte, so hat der Gemeindevorstand hievon die Anzeige an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissär zu erstatten. (§. 12.)

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, für die Anstalten (Arreste), die zur Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Mittel aus der Gemeindecasse beizuschaffen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. (§. 13.)

Der Gemeindevorstand hat der Gemeinde alljährlich über die Geldgebarungen Rechnung zu legen. Sollten sich aus dieser Rechnung Anstände ergeben, so steht darüber dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissär die Entscheidung zu. (§. 14.)

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei; dann die Aufsicht auf die Gemarkungen, und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, welches gegen Angriffe und boshafte Beschädigungen zu schützen ist.

Alle in diesen Beziehungen bestehenden oder erfließenden gesetzlichen Anordnungen hat der Gemeindevorstand genau zu befolgen und zu überwachen, und nach Maßgabe der Nothwendigkeit selbst das Geeignete zu verfügen. Insbesondere ist der Gemeindevorstand verpflichtet, (§. 15.)

darauf zu sehen, daß Schornsteine gehörig gefegt und Niemand, wessen Standes er auch immer sei, auf der Gasse, in Schopfen, Scheuern, Stallungen und auf den Böden mit brennender Pfeife, Cigarre oder bloßem Lichte umgehe.

Die Hauseigenthümer müssen mit den nöthigen Feuerlösch-Requisiten versehen sein, die öffentlichen Brunnen und Cisternen stets gereiniget und in Ordnung erhalten werden, und bei einer ausbrechenden Feuersbrunst Jedermann mit Löschrequisiten zur Hilfe erscheinen, wobei im Vorhinein zu bestimmen ist, welche Löschrequisiten Jeder in Bereitschaft zu halten und wie zu verwenden habe, dann welcher Ordnung und Leitung sich zu fügen sei, damit keine Verwirrung entstehe. (§. 16.)

Ist strenge zu überwachen, daß die Ortswachen pünktlich und gehörig gehalten werden. (§. 17.)

Die Communicationswege, Brücken und Geländer im Bereiche der Gemeinde sind in stets fahrbarem Zustande zu erhalten, in welcher Beziehung dem Ortsrichter die unaufhörliche und nachdrucksamste Einwirkung obliegt, Beschädigungen an den Wegen namentlich, sind auf der Stelle zu repariren und bis zur Herstellung sind Warnungszeichen aufzustellen, damit kein Unglück sich ereigne.

Sollte demungeachtet ein solcher Fall eintreten, so ist dem Verunglückten zu Hilfe zu eilen und jeder thunliche Beistand zu leisten. (§. 18.)

Schank- und Wirthshäuser, abgelegene verdächtige Orte sind öftern Revisionen zu unterziehen, damit darin keine Saufereien und unsittliche Ausschweifungen begangen, und dem Diebsgesindel und verdächtigen Individuen kein Unterstand gegeben werde. (§. 19.)

Wenn epidemische Krankheiten oder Viehseuchen ausbrechen, so ist hievon dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissär sogleich die Anzeige zu machen; übrigens die Anordnungen des entsendeten Arztes genau in Vollzug zu setzen, und darauf zu sehen, daß solche pünktlich befolgt werden; insbesondere ist bei entstehenden Viehkrankheiten auf eine strenge Absonderung des gesunden Viehes vom kranken zu sehen.

Hauptsächlich muß unausgesetzte Sorge getragen werden, daß jede der Gesundheit nachtheilige Unreinlichkeit beseitiget, und Unsauberkeiten, Aeser von öffentlichen Plätzen und Gassen weggeräumt werden. (§. 20.)

Bei vorgefundenen todten Menschen müssen alle möglichen Rettungsmittel in Anwendung gebracht, der Todesfall aber, mag solcher durch angewendete Gewalt oder durch Zufall herbeigeführt worden sein, stets dem Unterbezirks-Commissär angezeigt werden; dabei ist jedoch der vorgefundene Todte vorher in dem angetroffenen Zustande zu belassen, bis nicht von der vorgesetzten Behörde die nöthigen Aenderungen getroffen sein werden.

Für verunglückte, beschädigte Personen ist stets die thunlichste Sorgfalt zu tragen. (§. 21.)

Dem Gemeindevorsteher obliegt die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Er hat die Mühlordnung zu beaufsichtigen, und darauf zu sehen, daß nur der gesetzliche Mahllohn abgenommen werde. Eben so sind Schankwirthe zu überwachen, damit unverfälschte Getränke und mit der gesetzlichen Maß ausgeschenkt werden.

Einer nicht minderen Beaufsichtigung unterliegt die Fleischausschrotung, es darf nur gesundes Vieh zum Fleischverkauf geschlachtet werden. (§. 22.)

Irreligiöse Aeußerungen, Ausfälle gegen die Kirche und ihre Diener, Anfeindungen der Nationalitäten sind nicht zu dulden, und öffentliche Beschimpfungen, Raufereien hintanzuhalten. — Auch die Thierquälerei ist zu ahnden, und nicht zu gestatten, daß gepfändete Viehstücke ohne Futter und Trank gehalten werden, da solche auf Kosten des Eigenthümers gehörig gepflegt werden sollen. (§. 23.)

Es dürfen keine fremden Dienstboten ohne Dienstzeugnisse, welche von der betreffenden Behörde bestätiget sein müssen, aufgenommen werden — wobei darauf zu dringen ist, daß die Verpflichtungen des Dienstgebers und Dienstnehmers genau stipulirt und den so häufigen Dienstlohnsstreitigkeiten vorgebeugt werde. (§. 24.)

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten, und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen, daher auch nicht zuzulassen, daß die zur Gemeinde gehörigen Armen herum betteln, da jede Gemeinde für ihre Ortsarmen Sorge zu tragen hat. (§. 25.)

Der Gemeindevorsteher hat das Recht, Uebertretungen der in Gemäßheit der obigen §§. getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 5 fl. C. M. zu ahnden. (§. 26.)

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein. (§. 27.)

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln. (§. 28.)

Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protocoll geführt werden. (§. 29.)

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anwendungen der Behörden kund zu machen und zu überwachen, daß solche genau vollzogen werden.

Wahrgenommene Unfolgsamkeit oder gar Auflehnung gegen die Anordnungen der Regierungsorgane sind sogleich dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissär anzuzeigen. (§. 30.)

Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der Steuer.

Den betreffenden Steuerbeamten ist hilfreiche Hand, sowie der Sicherheits- und Finanzwache der nöthige Beistand stets zu leisten. (§. 31.)

Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte. (§. 32.)

Derselbe hat die Militärbequartierungs- und Verpflegungsangelenheiten zu besorgen, wobei mit gerechter Vertheilung vorzugehen und darüber eine eigene Vormerkung zu führen ist, damit daraus bei vorkommenden Klagen wegen Ueberbürdung der Beweis geschöpft werden kann. (§. 33.)

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, so wie Militär-Ausreißer, anzuhalten und an die Behörden unverzüglich abzuliefern. (§. 34.)

In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, hat der Gemeindevorsteher unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten.

Bekannte, bereits abgestrafte Diebe, Brandstifter und Ruhestörer sind in steter Beaufsichtigung zu halten, um der Verübung neuer Verbrechen und Excesse vorzubeugen. (§. 35.)

Der Gemeindevorsteher hat dahin zu wirken, daß in der Gemeinde keine Eigenmächtigkeiten begangen werden, sondern, daß jeder sein Recht in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege suche.

Streitigkeiten in der Gemeinde sind nach Thunlichkeit in gütlichem Wege beizulegen und nach Billigkeit auszugleichen. (§. 36.)

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß die Wälder, wo sie den Gemeinden gehören, nicht überhauen, daß das Vieh nicht in den Nachwuchs gelassen werde, daß ferner alle eigenmächtigen Holzfällungen in fremden Wäldern unterbleiben. Im Vorkommensfalle sind die Thäter zur strengen Bestrafung und Ersatz des gefällten Holzes dem Unterbezirks-Commissär auszuweisen. (§. 37.)

Eben so hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissär Bericht zu erstatten oder mündliche Anzeigen zu machen. (§. 38.)

Insbesondere hat der Gemeindevorsteher die Fremdenpolizei in dem ihm anvertrauten Gebiete genau zu handhaben.

Vorzüglich hat derselbe darauf zu sehen, daß in der Gemeinde verdächtigen Individuen, welche die Gemeindeglieder zur Untreue gegen Se. Majestät unsern Monarchen, zum Ungehorsam gegen die Regierungsbehörden oder Auf-

lehnung gegen die gesetzliche Gewalt aufreizen, Mißtrauen und Unzufriedenheit ausstreuen, kein Unterstand geleistet werde.

Solche Individuen sind sogleich anzuhalten und an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissär abzustellen.

Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, so hat er sich an den Unterbezirks-Commissär zu wenden. (§. 39.)

Hat derselbe auf das sorgfältigste nachzuforschen, ob nicht Jemand in der Gemeinde, wer es immer sei, dem ergangenen Verbote zuwider, Waffen bei sich habe oder verborgen halte, und im Falle solche vorgefunden werden, und der Inhaber sich nicht mit einer giltigen Bewilligung solche Waffen ausnahmsweise halten zu dürfen, ausweisen kann, dieselben sogleich zu confisciren und den Schuldigen an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissär abzustellen. (§. 40.)

Der Gemeindevorsteher hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine und den mit gehörigen Pässen oder Certificaten versehenen Fremden Aufenthalts- und Verhaltungs-Zeugnisse auszufertigen. (§. 41.)

Ueberhaupt hat der Gemeindevorsteher alle Amtshandlungen, welche ihm übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle von dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissär zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes treu, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen. (§. 42.)

In allen zu dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers gehörigen Geschäften hat sich Jedermann ohne Ausnahme seinen Anordnungen zu fügen. (§. 43.)

Diese Instruction ist auch für die Geschwornen verbindlich, welche dem Gemeindevorsteher bei seinen Amtshandlungen Beihilfe leisten oder ihn vertreten. (§. 44.)

Gemeindevorsteher und Geschworne, welche sich willkürliche Handlungen und Ueberschreitungen des vorgezeichneten Wirkungskreises zu Schulden kommen lassen sollten, werden der gesetzlichen Behandlung unterzogen und nach Umständen von ihrem Dienstposten entfernt.

Diejenigen hingegen, welche sich durch musterhafte Haltung und eifriges Bestreben zur Förderung der Ruhe, Ordnung und guten Sitten in der Gemeinde auszeichnen, und durch vollkommene Erfüllung ihrer Dienstpflichten sich hervorthun, haben auf eine ehrenhafte Anerkennung von Seite der Regierung zu rechnen. (§. 45.)

2. Beilage zu Nr. 40.

Eidesformel für die Gemeindevorsteher.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen und unserm Herrn Franz Josef I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedig, König von Dalmatien, Croatien und Slavonien, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Loth-

ringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, von Ober- und Niederschlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteten Grafen von Habsburg und Tirol, zu jeder Zeit treu und gehorsam zu sein, dieses Allerdurchlauchtigsten Herrn Ehre, Wohl und Dienst vor Allem zu fördern, dagegen jeden Schaden und Nachtheil abzuwenden und abzuwehren, und die von Allerhöchst Sr. Majestät allergnädigst verliehene Reichsverfassung treu und unverbrüchlich zu halten.

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen anvertraute Amt eines Vorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Willen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch die Instruction vom 7. Dezember 1849 und die nachfolgenden gleiche verbindende Kraft habenden Anordnungen auferlegten Pflichten pünktlich und gewissenhaft in ihrer ganzen Bedeutung und Ausdehnung zu erfüllen, und Ihre Kräfte dahin anzuwenden, damit das Wohl der Gemeinde gefördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam verschafft werde.

Was mir jetzt vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, das will und werde ich als eine heilige Pflicht getreu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.

3. Beilage zu Nr. 40.

Ernennungsdecret für die Gemeindevorsteher.

An den

Sie werden zum Vorsteher der Gemeinde bestimmt und erhalten das gegenwärtige Anstellungsdecret mit der Aufforderung, sich zur Ablegung des vorgeschriebenen Diensteides sogleich bei mir zu melden.

den 1850.

---

2. Kundmachung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 4. März 1850, Nr. 4 L. R. B., an die Distriktsämter von Klausenburg, Karlsburg, Retteg, Udvarhely, Fogarasch und den Grafen der sächsischen Nation und Distrikts-Oberkommissär von Salmen, womit die Ortsgeistlichen von der Bekleidung der Gemeinde-Aemter ausgeschlossen werden.

Wenn gleich der Verordnung vom 7. Dezember v. J., Z. 2987/C. M. G., betreffend die Amtsverrichtungen der Ortsvorsteher und in der für diese hinausgegebenen Instruction eine ausdrückliche Ausnahme bezüglich der Geistlichkeit bei der Wahl zu Gemeindeämtern nicht enthalten ist, so ist doch klar, daß die Stellung des Pfarrers und sein geistlicher Beruf mit dem Posten eines Gemeindevorstehers oder Notärs nicht vereinbarlich ist, denn der Geistliche soll sein Amt der Seelsorge üben, und das Volk über die Pflichten unter einander und gegen die Obrigkeit belehren, nicht aber selbst Obrigkeit sein, oder als Dorfbeamte in Geschäfte oder Berührungen kommen, die seinem geistlichen Amte abträglich sind.

Ich fühle mich daher veranlaßt, die Wahl der Geistlichkeit zu Gemeindeämtern und namentlich zu den Aemtern des Gemeindevorstandes und Gemeindenotärs im Grundsatze zu verbieten.

Indem ich die k. k. Distrikts-Aemter hievon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf, ungesäumt die Verordnung den sämmtlichen Unterbehörden der Distrikte zur genauen Darnachachtung hinaus zu geben und zugleich darauf bringen und darauf zu halten, daß in jenen Gemeinden, in welchen gegenwärtig allenfalls Geistliche Gemeindeämter bekleiden, dieselben sogleich durch eine neue vorzunehmende Wahl ersetzt werden sollen.

Ich erwarte über die Durchführung dieser Maßregeln binnen längstens 4 Wochen die Anzeige.

3. **Verordnung** des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 24. März 1850, Nr. 21 L. R. B., an sämmtliche k. k. Distriktsämter, über die Art und Weise der Behandlung der angebrachten Gemeindeklagen und den dabei zu beobachtenden Instanzenzug.

Es hat sich der unangenehme Fall ereignet, daß eine Gemeinde haufenweise bei dem k. k. Unterbezirks-Commissariate erschien, und in diesem Wege in einer Beschwerdeangelegenheit Abhilfe suchte, wodurch Unordnungen herbeigeführt wurden, welche die öffentliche Ruhe leicht gefährden konnten.

Es ist einleuchtend, daß ein Haufe Menschen über vermeintliche Beschwerden, oder sonstiges Begehren nicht einvernommen, und um so weniger in solchem Falle eine ordnungsmäßige Verhandlung eingeleitet werden kann. Derlei Klaganbringung verstößt gegen das eigne Interesse der Beschwerdeführer, vereitelt die gewünschte und gesuchte Abhilfe und ist nicht geeignet, bei den Behörden Recht und Schutz zu finden. Selbst zu diesem Zwecke sind Demonstrationen und Zusammenrottungen durchaus unzulässig, und dürfen um so weniger geduldet werden, als hiedurch Aufruhr und Tumult veranlaßt und der allgemeine Rechts- und Sicherheitszustand in Gefahr gebracht werden kann.

Die k. k. Landesbehörden haben daher Beschwerden, welche von einem Haufen Menschen angebracht werden wollten, nicht anzuhören und nicht anzunehmen, wohl aber die in einem solchen Haufen begriffenen Individuen, wenn sie auf den ersten Befehl der Behörde nicht alsogleich auseinander gehen, zu verhaften und der gesetzlichen Strafe und nach Umständen als Störer der öffentlichen Ruhe der Behandlung nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu unterziehen.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde in allen jenen Angelegenheiten, wo das Gesetz nicht eine Vertretung durch eigens aufzustellende Bevollmächtigte vorschreibt. — Die Beschwerden der Gemeinden sind demnach durch den Gemeindevorsteher unter Beiziehung eines Gemeinde-Ausschußmitgliedes, oder durch zwei Gemeindevertreter bei der competenten Behörde anzubringen, und in dem gesetzlichen Wege weiter zu verfolgen; eben so haben mehrere Gemeindeglieder, welche eine gemeinschaftliche Klage führen, dieselbe durch zwei Vertreter an die Behörde zu übergeben, oder mündlich vorzutragen, welche derlei Beschwerden, so wie der einzelnen Parteien in Gemäßheit der hierortigen Verordnungen vom 26. November und 31. Dezember 1849, Zahlen 2580 und 3538 in die vorgeschriebene Verhandlung zu nehmen hat.

4. **Erlaß** des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 16. Oktober 1851, Zahl 23682, an alle k. k. Militär-Distrikts-Commandanten, betreffend die Beeidigung der neuernannten Ortsvorsteher.

Ueber die Anfrage, ob und in wie fern auch die Ortsvorstände in Gemäßheit des h. ä. Erlasses vom 7. Oktober l. J., Z. 8335, neuerdings in Eidespflicht zu nehmen wären, wird erwidert: daß die Beeidigung der jetzigen Ortsvorstände auf Grund der neuen Eidesformel vorläufig zu unterbleiben habe, und daß nur in Fällen, wo ein neuer Ortsvorstand ernannt wird, die Beeidigung desselben auf Grund der abgeänderten Eidelformel sig ⁄. zu geschehen habe.

Eidesformel.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, dem Allerdurchlauchtigsten Monarchen, unserm Herrn Franz Joseph I, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedig, König von Dalmatien, Kroatien und Slavonien, von Galizien und Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Bukowina, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, von Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, zu jeder Zeit treu und gehorsam zu sein, Sr. Majestät des Kaisers und des Staates Ehre, Wohl und Dienst vor Allem zu fördern, dagegen jeden Schaden und Nachtheil abzuwenden und abzuwehren.

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen anvertraute Amt eines Vorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten; die Ihnen durch die Instruction vom 7. Oktober 1849 und die nachfolgenden, gleiche verbindende Kraft habenden Anordnungen auferlegten Pflichten pünktlich und gewissenhaft in ihrer ganzen Bedeutung und Ausdehnung zu erfüllen, und alle Ihre Kräfte anzuwenden, damit das Wohl der Gemeinde gefördert, und dem Gesetze Achtung und Gehorsam verschafft werde.

Was mir jetzt vorgelesen wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, das will und werde ich als meine heilige Pflicht getreu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!

---

5. **A. h. Cabinetsschreiben** vom 31. Dezember 1851, R. G. Bl. 1852, Nr. 4, L. R. B. Nr. 25.

Auszug

aus den Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, die Gemeinden betreffend.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie nothwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

8. Bei der Bestimmung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der Letzteren die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche, unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorsteher der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeinde-Ausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Allgemeinen auf ihre Gemeinde-Angelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit, für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine und besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeinde-Angelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeinde-Ordnungen näher zu bestimmende Acte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte, ist abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern, und nur ausnahmsweise nach Verhältniß ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Amt den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden, und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse, als in den Gemeinde-Angelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwerthes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesammtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel möglich den Corporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Uebergewicht gesichert werde.

6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1852, R. G. B. Nr. 17, L. R. B. Nr. 47, betreffend die Einstellung der Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verhandlungen.

Nach den mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 31. Dezember 1851 (Nr. 4 des Reichsgesetzblattes), kundgemachten Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ist in den für die einzelnen Kronländer zu bearbeitenden Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. Januar 1852 hat diese Bestimmung in allen Gemeinden, in welchen die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 (Nr. 170 des Reichsgesetzblattes), oder nach besonderen Statuten oder aber nach früheren Uebungen und Gesetzen besteht, sogleich in Wirksamkeit zu treten.

---

7. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1852, R. G. B. Nr. 152, L. R. Bl Nr. 159, über die Portofreiheit der Gemeindevorstände in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der Woiwodina und dem Temeser Banate.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern findet man sich, mit Bezug auf den Erlaß des Handelsministeriums vom 16. August 1850 (Reichsgesetzblatt 1850, Nr. 336, Seite 1550), zu der Anordnung bestimmt, daß die Correspondenz der Gemeindevorstände in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der Woiwodina und dem Temeser Banate, unter sich und mit den Staatsbehörden in den, der Gemeinde übertragenen Geschäften der öffentlichen Verwaltung bei der Brief- und Fahrpost portofrei behandelt werden soll, wenn die Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen und auf der Adresse mit der Angabe des absendenden Gemeindevorstandes oder der Staatsbehörde und den Worten: „Ex officio in Verwaltungs-Angelegenheiten" bezeichnet sind.

Rücksichtlich des Mißbrauches dieser Portofreiheit haben die bezüglichen Vorschriften des Allerhöchsten Patentes vom 26. Dezember 1850 (Reichsgesetzblatt 1851, Nr. 4, Seite 6) zur Anwendung zu kommen.

Die Correspondenz der Behörden und Gemeindevorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, sowie die, aus den Gemeinde-Angelegenheiten entspringende Correspondenz bleibt portopflichtig.

---

8. Erlaß des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 18. Juli 1852, Z. 16247, an das Hermannstädter Distriktsamt, betreffend die Wiederbesetzung der bei den sächsischen Magistraten in Erledigung kommenden Dienstposten, und die Verwaltung des Gemeindevermögens im ehemaligen Sachsenlande.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Besetzungen der in Erledigung kommenden politischen und gerichtlichen Dienstposten im Hermannstädter Militär-Distrikte und zur Beseitigung der in der Verwaltung des Allodial-Vermögens, der Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden desselben Militär-

Distriktes eingeschlichenen Mißbräuche und Ungesetzlichkeiten finde ich Nachstehendes zu verordnen:

Die vom hohen Ministerium des Innern in nahe Aussicht gestellte schleunige Durchführung der politischen Organisation in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 31. Dezember 1851 und die bereits im Zuge befindliche gerichtliche Organisation des Landes machen eine definitive oder auch nur provisorische Wiederbesetzung der mittlerweile aus was immer für Ursachen vacant gewordenen politischen oder gerichtlichen Dienstposten geradezu unthunlich und unzuläßig.

In solchen Fällen erübrigt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nichts anders, als daß die gesammten Arbeitskräfte der betreffenden Behörde gewissenhaft geprüft, und das für tauglich befundene Individuum auf die erledigte Stelle substituirt und ihm die zeitweilige Besorgung der diesfälligen Amtsgeschäfte übertragen werde.

Da zu Substitutionen in der Regel nur die bei einer und derselben Behörde vorhandenen Arbeitskräfte verwendet werden, so versteht es sich von selbst, daß die zur zeitweisen Substitution berufenen Individuen aus diesem Anlasse keinen Anspruch auf eine Erhöhung ihres Gehaltes machen können.

Das k. k. Distriktsamt hat in derlei Fällen den gedachten Verwaltungsbehörden zu bedeuten, daß es die Pflicht eines jeden Beamten ist, den Anordnungen der Vorgesetzten in allen Dienstsachen Folge zu leisten und sich im Amte der Art verwenden zu lassen, wie es die außerordentlichen Verhältnisse und der Andrang der Geschäfte erheischt, und daß ich diese außerordentlichen Verhältnisse würdigend, nicht unterlassen werde, alle jene Individuen, die in der Uebergangsperiode mit Erfolg substituirt wurden, bei der bevorstehenden Organisation vorzugsweise zu berücksichtigen.

Kommt ein Dienstposten, für welchen der Comes zu candidiren oder die Wahl zu bestätigen oder das Ernennungsrecht auszuüben hat, aus welcher immer Ursache in Erledigung, so hat das k. k. Distriktsamt über Anzeige und über Anhörung der betreffenden Behörde in Gemäßheit dieses Erlasses ohne Verzug vorzukehren, was des Dienstes ist, und das Verfügte dem Gouvernement zur Genehmigung anzuzeigen.

Bei Erledigung minderer Dienstposten, welche der Magistrat zu besetzen und der Comes zu bestätigen hat, ist der betreffende Magistrat gehalten, in Gemäßheit dieses Erlasses ohne Verzug vorzukehren, was des Dienstes ist, und das Veranlaßte an das k. k. Distriktsamt zu berichten und dessen Zustimmung einzuholen.

Im Falle von Substitutionen eines oder mehrerer Beamten kann eine Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Magistraten und Offiziolaten gegenwärtig und bis zur Durchführung der Organisation in der Regel nur durch Zuweisung einer nach Bedarf zu bestimmenden Anzahl von Diurnisten geschehen. Ist bei einer Behörde die Nothwendigkeit einer solchen Aushilfe vorhanden, so ist von ihr das diesfällige Einschreiten an das k. k. Distriktsamt zu machen, und auf diesem Wege die Bewilligung des Gouvernements zur Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Individuen als Diurnisten gegen Bezug eines Taggeldes von 30, 40 bis 50 kr. CM. aus der betreffenden Distrikts- oder Allodialcassa einzuholen.

Ausnahmsweise und aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann eine Vermehrung der Arbeitskräfte auch in der Art stattfinden, daß der über-

bürdeten Behörde die benöthigte Anzahl Individuen aus den Mitteln der pr. k. k. politischen Verwaltungsbeamten zur zeitweisen Dienstesleistung zugewiesen werde.

In solchen Fällen hat das Distriktsamt vor Allem darauf zu sehen, ob die Aushilfe im Amte (Magistrate, Offiziolate) selbst oder im executiven Dienste (Unterbezirke) benöthigt werde?

Wird eine Aushilfe im Amte selbst benöthigt, so hat das Distriktsamt vorerst zu erheben, welche und wie viele von den eigentlichen Magistrats-Beamten (Senatoren, Notäre, Protokollisten, Archivare) im executiven Dienste als Unterbezirkscommissäre verwendet werden.

Findet das k. k. Distriktsamt ein oder das andere Individuum zur Versehung des Dienstes im Amte selbst für tauglich, was in der Regel vorausgesetzt wird, so hat das Distriktsamt seine Einberufung zum Amt bei dem Gouvernement zu bevorworten, und unter Einem den Antrag wegen Zuweisung eines k. k. prov. politischen Beamten zur Dienstleistung als Unterbezirkscommissär zu stellen.

Während dieser Dienstleistung bleibt der zugetheilte Beamte im Bezuge seines Gehaltes aus der Staatscassa — doch sind ihm die aus Anlaß seiner Dienstreisen im Unterbezirke in Aufrechnung gebrachten Zehrungs- und Reisekosten aus der betreffenden Stuhls- oder Distriktscassa und zwar in den bisher für Inspectoren üblichen Ausmaße auszuzahlen — die weiteren Modalitäten solcher ausnahmsweisen Zuweisungen wird das Gouvernement von Fall zu Fall bestimmen.

Die mir vorliegenden Ausweise der einzelnen Behörden über die Verwendung der zuständigen Arbeitskräfte nöthigen mich zu der unliebsamen Bemerkung, daß die Vorstände einiger dieser Behörden ihren gesetzlichen Wirkungskreis in mehrfacher Beziehung verkennen, indem sie nicht selten eine diesem widersprechende discretionäre Gewalt für sich in Anspruch nehmen. Hiefür sprechen vor Allem die vielen mit Uebergehung der vorgesetzten Behörden auf längere Zeit ertheilten Urlaubsbewilligungen. Dieser Umstand und die weitere Wahrnehmung, daß mehrere der beurlaubten Beamten die ihnen zugestandene Urlaubsfrist bereits merklich überschritten haben, bestimmen mich zu verordnen, daß die Amtsvorstände in Zukunft bei Urkaubsbewilligungen strenge nach den bestehenden Direktiven vorgehen, die über die bestandene Urlaubszeit abwesenden Beamten zur schleunigen Rückkehr auffordern, und falls diese Aufforderung kein Gehör finden sollte, die Einstellung des Gehaltes veranlassen, und das Disciplinarverfahren einleiten.

Anlangend die Verwaltung des Allodialvermögens in den Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden habe ich mir die Ueberzeugung verschafft, daß die zur Verwaltung dieses Vermögens zunächst berufenen Organe, als: in den Städten die Wahlbürgerschaft und der Magistrat und in den Dörfern die Altschaft (Communität) und das Amt (Ortsvorstand) noch immer die Bestimmungen der Regulativ-Vorschriften als außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt ansehen und die Gemeinde als autonom von jeder höheren Aufsicht und Ueberwachung enthoben glauben.

Das Gouvernement hat ein solches Ansinnen zu allen Zeiten und in allen zu seiner Kenntniß gelangten Fällen mit Entschiedenheit zurückgewiesen und muß auch gegenwärtig auf die strenge Befolgung der berufenen Vorschrift um so mehr dringen, als unter den obwaltenden Verhältnissen eine zweck-

mäßige Verwaltung des Gemeindevermögens nur auf dieser Grundlage möglich ist.

Dem zufolge finde ich wiederholt zu verordnen, daß die genannten zur Verwaltung des Gemeindevermögens zunächst berufenen Organe in allen auf die Verwaltung des Gemeindevermögens bezugnehmenden Angelegenheiten sich strenge an die bezogenen Regulativ-Vorschriften, und die späteren über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen erflossenen Verordnungen halten, indem sie ohnehin für jede Ungesetzlichkeit, und für jeden der Gemeinde zugefügten Schaden verantwortlich sind.

Bis auf weitere Weisung hat das k. k. Distriktsamt die sämmtlichen auf die Verwaltung des Gemeindevermögens im Sachsenlande bezugnehmenden Agenden in den Grenzen des durch die Regulativvorschriften dem Comes zugewiesenen Wirkungskreises zu erledigen.

Da die National-Buchhaltung in allen auf die Verwaltung des Gemeindevermögens im Sachsenlande bezugnehmenden Angelegenheiten in Gemäßheit meines Erlasses vom 4. Juli l. J., Nr. 3842 praes., dem k. k. Distriktsamt zur Seite zu stehen hat, so ist vor Allem darauf zu dringen, daß die noch aushaftenden Rechnungen nach vorausgegangener häuslicher Prüfung ohne Verzug an die National-Buchhaltung zur weiteren Behandlung eingesendet werden.

In den, dem Hermannstädter Militär-Distrikte zugewiesenen Comitats-Ortschaften hat der Gemeindevorstand und die Communität für eine zweckmäßige Gebarung mit dem Gemeindevermögen in Gemäßheit der besonderen Vorschriften (Instruction v. J. 1837, G. Z. 1875) Sorge zu tragen.

In den Dorfgemeinden haben zunächst die Unterbezirks-Commissäre im Sinne der besonderen Vorschriften des Gouvernements die Gebarung zu überwachen.

Spätere Verordnungen werden bestimmen, in welcher Art die von der National-Buchhaltung censurirten Rechnungen, sowie die von den Comitats-Ortschaften gelegten und vorläufig nur der häuslichen Censur unterzogenen Gebarungsausweise der Final-Erledigung zugeführt werden sollen.

Bis dahin hat das k. k. Distriktsamt darauf zu sehen, daß die Rechnungslagen in den gehörigen Fristen geschehen und die Final-Erledigung in der besagten Weise vorbereitet werde.

---

9. Erlaß des Militär- und Civil-Gouvernements vom 4. Jänner 1853, Z. 247, wegen Unterstellung sämmtlicher königl. freien Städte, Taxalorte und Oppida nobilium unter die Distrikts-Commanden.

Dienstesrücksichten haben mich bestimmt, zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung der k. Freistädte und Taxalorte in Siebenbürgen, außer den bereits den Distrikts-Commanden unmittelbar untergeordneten Städten Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Maros-Vasarhely, Klausenburg und Karlsburg auch alle jene Freistädte und Taxalorte, welche mit ordentlichen Magistraten versehen sind und bisher nicht unmittelbar den Distrikts-Commanden untergeordnet waren, vom 1. Februar d. J. angefangen den Distrikts-Commanden unmittelbar zu unterstellen.

Die Distrikts-Commanden haben jedoch mit Bezug auf den §. 23 der im Jahre 1849 erschienenen Dienstes-Instruction für dieselben mit Ausnahme von Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Maros-Vasarhely, Klausenburg und Karlsburg, welche auch für die Zukunft den Distrikts-Commanden unmittelbar untergestellt bleiben, bezüglich der übrigen vorerwähnten Städte und Taxalorte den betreffenden Bezirksämtern die unmittelbare Inspicirung und Aufsicht zu übertragen.

Vom 1. Februar hat daher die unmittelbare Correspondenz derselben mit dem Distrikts-Commando aufzuhören und die erwähnten Magistrate haben ihre Berichte dem betreffenden Bezirksamte zu erstatten und die Weisungen durch dasselbe zu erhalten.

Das k. k. Distrikts-Commando hat hiernach das Weitere zu veranlassen, und die betreffenden Bezirks-Commissäre für die Amtshandlungen der ihnen untergeordneten Magistrate verantwortlich zu machen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Bezirks-Commissär gegenüber des ihm untergeordneten Magistratspersonals dasselbe Befugniß eingeräumt ist, welches derselbe auch gegen die ihm untergestellten Staatsbeamten seines Bezirkes ausübt.

---

10. Verordnung des Militär- und Civil-Gouverneurs vom 15. Dezember 1853, Zahl 27232, die provisorische Regelung des Gemeindewesens in den Städten und Märkten betreffend.

Das Gouvernement ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Mehrzahl der hierländigen Magistrate als Verwaltungs-Organe der Gemeinde und als öffentliche Organe der Regierung in ihrer jetzigen zum Theil noch aus früheren Zeiten herrührenden Verfassung und Gliederung durchaus nicht geeignet ist, um auch gegenwärtig, bei geänderten Verhältnissen, bei der Wirksamkeit neuer Gesetze und Institutionen den Anforderungen des öffentlichen Dienstes und zunächst dem Interesse der Gemeinden zu genügen.

Was vor Allem den Wirkungskreis und die Art und Weise der magistratualen Geschäftsbehandlung anbelangt, so hat das Gouvernement theils unmittelbar theils mittelbar im Wege der unterstehenden Behörden die Erfahrung gemacht, daß die Mehrzahl der Magistrate in allen ihren Amtshandlungen ohne Rücksicht ob der Gegenstand in den übertragenen oder in den eigenen Wirkungskreis des Magistrates gehört, noch immer die ehdem allerdings zuläßigen, gegenwärtig aber mit den Bestimmungen der neuen Gesetze und Verordnungen nicht im Einklange stehenden Gepflogenheiten und Usancen hauptsächlich aus dem Grunde beobachtet, weil ihre innere organische Einrichtung die Entwicklung einer Amtsthätigkeit wie sie die Jetztzeit fordert, in mancher Beziehung geradezu unmöglich macht.

Bei den wenigsten Magistraten besteht jetzt schon die nunmehr unerläßlich gewordene Einrichtung, daß der Magistrat in seiner Gesammtheit, als ein Amt die ihm von der Regierung übertragenen Functionen verrichte; sondern die Meisten bilden noch immer ein Aggregat von Neben- und Hilfsämtern, die unter verschiedenen Benennungen, wie z. B. Polizeiamt, Marktamt, Quartiersamt, Vorspanns-Commissariat u. s. w. die Agenden des Ma-

gistrates unter sich auftheilen und theils ganz selbständig als unterste Instanzen, theils im Namen des Magistrates das Amt handeln.

Viele von diesen Magistraten sind gestützt auf die frühere Uebung noch immer der Ansicht, daß den Communitäten (Gemeinde-Ausschüssen, Wahlbürgerschaften) nicht allein die Vertretung der Interessen der Gemeinde als moralische Person zukommt, sondern, daß dieselben auch als berechtigt angesehen werden müssen, über solche Gegenstände, die ein reines Partei-Interesse einzelner Gemeinde-Angehörigen betreffen, das Wort zu führen, Gutachten abzugeben und Rekurse einzulegen. Nicht selten geschieht es, daß von einigen Magistraten auch rein ämtliche Agenden, das heißt solche, die in den übertragenen Wirkungskreis der Magistrate gehören, von diesen an die Communitäten zur Begutachtung oder nach Umständen zur Rekursergreifung geleitet werden; ja es sind sogar Fälle vorgekommen, daß Gesetze und allgemein wirksame Verfügungen der Regierung den Communitäten zu gleichem Zwecke zugestellt werden.

Solche Anomalien können in der Folge, wie es sich von selbst versteht, nicht geduldet werden.

Belangend den Personal- und Besoldungsstatus der Magistrate, hat sich das Gouvernement die Ueberzeugung verschafft, daß auch in dieser Beziehung mancherlei Willkür und Unbilligkeit herrscht. Bei manchen Magistraten ist die Anzahl der Beamten und sonstigen Bediensteten so groß, daß im Verhältniß zum Dienste die Hälfte als überflüssig erscheint; hingegen sind andere Magistrate in der ungünstigen Lage, daß ihnen kaum die unumgänglich nothwendigen Arbeitskräfte zu Gebote stehen. Während in einigen Städten die Magistratsbeamten und Diener nicht unbedeutende, willkürlich fixirte Gehalte und andere Emolumente zum offenbaren Nachtheil der ohnehin verarmten Gemeinde-Allodial-Cassen beziehen, sind in andern oft wohlhabendern und größern Orten die Gehalte der Magistratsbediensteten so niedrig gestellt, daß diese um ihre Existenz zu decken, einträglichern Nebenbeschäftigungen mit mehr Fleiß als ihrem Dienste nachgehen.

Diese äußerst ungünstige Sachlage einerseits und die in naher Aussicht stehende, mit dem Gemeindewesen innigst verknüpfte politische, gerichtliche und Finanz-Organisation andererseits fordern dringend und unabweislich, daß die hierländigen Magistrate schon jetzt in der Art geregelt werden, daß durch die bezüglichen Einrichtungen und Maßnahmen dem Bedürfnisse zwar abgeholfen, hiedurch aber der definitiven Organisation des Städte- und Gemeindewesens überhaupt in keiner Hinsicht vorgegriffen werde.

Von diesem Grundsatze ausgehend, glaubt das Gouvernement zunächst nur jene Magistrate einer provisorischen Regelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterziehen, wo die Eingangs hervorgehobenen Uebelstände einen solchen Grad erreicht haben, daß eine zweckdienliche Abhilfe nicht länger auf sich beruhen gelassen werden kann.

Hieraus erhellet, daß wiewohl das Gouvernement die Absicht hat, im Verlauf der Zeit alle mehr oder weniger restaurationsbedürftigen Magistrate nach einer gewissen Gleichförmigkeit zu regeln, die nachfolgenden die innere organische Einrichtung der Magistrate betreffenden Bestimmungen demungeachtet nur als leitende Grundsätze und keineswegs als allgemeine, unter allen Umständen wirksame Normen anzusehen und zu beobachten sind.

A. Leitende Grundsätze, betreffend die künftige innere organische Einrichtung der Magistrate, den Personal- und Besoldungsstatus.

Der Magistrat hat zu bestehen:

1. Mit dem Bürgermeister an der Spitze aus zwei oder mehreren besoldeten Magistratsräthen, aus einem oder mehreren Raths-Sekretären oder Aktuaren und dem erforderlichen Hilfspersonale. Die Magistratsräthe, Sekretäre und Aktuare haben den Conceptsdienst zu versehen. Die Agenden des Magistrats sind nach Materien in Referate einzutheilen und den Magistratsräthen als Referenten zur Bearbeitung zuzuweisen. Nur ausnahmsweise sind ihnen selbständige Referate zuzuweisen. In Verhinderung der Räthe haben sie das Referat zu führen. Sekretäre und Aktuare besorgen überdies die Führung des Sitzungs-Protokolls in den Rathssitzungen; letztere können auch zur Führung des Protokolls in Communitätssitzungen verwendet werden.

2. Die Zahl der Magistratsräthe, der Sekretäre und aller übrigen Magistrats- und Gemeindebeamten und Diener hat sich zu richten nach dem Geschäftsumfange, nach der Bevölkerung und Wichtigkeit des Ortes und nach der Größe des Gemeindevermögens. Der gegenwärtige Personalstatus kann für sich allein durchaus nicht maßgebend sein.

3. An Stelle der bisherigen Polizeidirektoren, Polizeikommissäre, Stadthauptleute, Vorspanns-Commissäre, Quartiermeister, Marktrichter, ist bei jedem Magistrate ein Polizeirevisor für die unmittelbare Leitung wo möglich des gesammten executiven Dienstes in Lokal-Polizei, Vorspanns- und Bequartierungs-Angelegenheiten zu bestellen. Demselben unterstehen die Polizeidiener, Vorspannsbesorger und überhaupt alle Organe des executiven Polizeidienstes u. s. w. Der Polizei-Revisor erstattet seine Relationen mündlich nach Umständen auch schriftlich an den Magistrat, bildet kein selbständiges und untergeordnetes Amt, sondern ist lediglich executives Organ des Magistrates. Nach Zulässigkeit kann derselbe im Conceptsdienste beim Polizeireferenten verwendet werden.

4. Zur Versehung des Cassadienstes soll jedem Cassier ein rechnungskundiges Individuum als Controlor und nach Umständen ein oder mehrere Amtsschreiber beigegeben werden.

5. Die unmittelbare Perception der landesfürstlichen Steuern soll in Hinkunft von der städtischen Cassaverwaltung besorgt werden; dem zu Folge haben die hin und wieder bestehenden Steuer-Einsammler einzugehen.

6. Zur Besorgung der ökonomischen, Bau-, Forst-, Wald- und aller wie immer Namen führenden Verwaltungs-Angelegenheiten derjenigen Städte deren Gemeindevermögen von Bedeutung ist und hauptsächlich in Liegenschaften besteht, kurz wo es Noth thut, werden eigene Hilfsämter unter dem Namen „städtisches Wirthschaftsamt" mit einem Verwalter, einem controlirenden Amtsschreiber und dem nöthigen Hilfspersonale bestellt und dem Magistrat untergeordnet. Dort wo es das Bedürfniß erheischt, werden dem Verwalter bau- oder forstkundige Individuen beigegeben. In Städten, wo die Nothwendigkeit zur Bestellung eigener Wirthschaftsämter nicht vorhanden ist, soll für den executiven ökonomischen Dienst ein städtischer Wirthschafter bestellt werden. Derselbe gehört in die Reihe der Magistratsbeamten, verrichtet seine Functionen in Folge specieller Aufträge des Magistrats oder in Gemäßheit einer

Instruction, relationirt mündlich oder schriftlich an denselben, und kann nach Umständen zum Conceptsdienste beim Allodial-Referenten verwendet werden.

7. Sämmtlichen Magistratsbeamten und Dienern, überhaupt allen wie immer benannten Gemeindebedienſteten ſind die Gehalte und Löhnungen in baarem Gelde zu bemeſſen. Alle Natural- und überhaupt alle Nebenbezüge haben aufzuhören. Für die Bemeſſung der Gehalte und Löhnungen aller Gemeindebedienſteten iſt vor Allem das jährliche Einkommen aus dem Gemeindevermögen, und dann erſt die Orts- und Theuerungs-Verhältniſſe — nach Umſtänden auch die Größe der jetzigen Bezüge maßgebend. — Für jeden Magiſtrat ſoll die entſprechende Anzahl von Amts-Lokalitäten vorhanden ſein. Alle Schreibgeſchäfte des Magiſtrats ſind in der Regel in den Amtslokalitäten zu verrichten. Insbeſondere muß getrachtet werden, daß das Einreichungs-Protokoll und der Polizei-Reviſor leicht zugängliche Lokalitäten einnehmen. Die Caſſa-Lokalitäten müſſen derart beſchaffen ſein, daß Feuer und Einbruch nicht leicht gefährlich ſein können.

Bei der gegenwärtigen erſten Beſetzung ſämmtlicher wie immer gearteter Magiſtrats- und Gemeinde-Dienſtſtellen iſt folgendes zu beobachten:

a) Die Bürgermeiſter, Magiſtratsräthe, Sekretäre und Aktuare müſſen entweder die juridiſchen Studien zurückgelegt haben, oder durch ihre frühere mehrjährige Dienſtleiſtung für den politiſchen Dienſt überhaupt und die Magiſtratual-Geſchäftsführung insbeſondere befähigt erſcheinen.

b) Für die übrigen Dienſtſtellen ſind juridiſche Studien nicht erforderlich, ſondern es genügt die bereits an Tag gelegte praktiſche Ausbildung in dem betreffenden Dienſte.

c) Bau-, Forſt- und Rechnungsbeamte müſſen die beſondere Fachbildung genoſſen haben.

d) Bei Beſetzung der Raths- und Sekretär-Stellen iſt auf die Kenntniß der deutſchen Sprache beſondere Rückſicht zu nehmen. Ceteris paribus gibt dieſelbe den Ausſchlag.

e) Väter und eheliche Descendenten, ein oder zweibändige Geſchwiſter, Schwiegerväter und Schwiegerſohn, Stiefväter und Stiefſöhne, Ehemänner und Brüder der Ehefrauen dürfen bei demſelben Magiſtrate nicht zugleich Bürgermeiſter, Räthe, Sekretäre, Aktuare, Caſſiere, Controlore, Wirthſchafts-Verwalter ſein.

f) Zu den fraglichen Dienſtſtellen ſind vor Allem die bereits Angeſtellten und zwar zunächſt diejenigen zu berufen, die auf äquiparirenden Dienſtpoſten fungiren.

B. Beſtimmungen über den Wirkungskreis und die Geſchäftsbehandlung.

Der Magiſtrat berathet und beſchließt in allen Gemeinde-Angelegenheiten entweder ſelbſtändig oder auf Grund der Beſchlüſſe der Communitäten. Er bildet die unmittelbare Verwaltungsbehörde für das Eigenthum der Gemeinde, und beſorgt die ihm in öffentlichen Angelegenheiten überwieſenen Geſchäfte. (§. 1.)

Der Bürgermeiſter iſt der Vorſtand des Magiſtrates und wird in Fällen zeitlicher Verhinderung von dem erſten Magiſtratsrathe vertreten.

Er iſt für die geſammte Geſchäftsführung des Magiſtrats der Gemeinde und der Regierung verantwortlich.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Magistratsbeamten und übt die Disciplinargewalt über dieselben. (§. 2.)

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten. (§. 3.)

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen eine dritte Person begründet werden, müssen vom Bürgermeister und einem Magistratsrathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung der Communität erforderlich ist, so muß überdies die von der Communität gegebene Zustimmung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Communitätsmitgliedern, oder wo ein Gemeindevormund (Orator) besteht, von diesem und einem Communitätsmitgliede ersichtlich gemacht werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, welches in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, der Bewilligung oder Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde oder einer noch höhern bedarf, so muß die bezügliche Urkunde auch diese Erfordernisse ausweisen. (§. 4.)

Der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Magistrats, welche dieser entweder selbständig oder auf Grund der Beschlüsse der Communität gefaßt hat, falls keine höhere Genehmigung erforderlich wird, gehörig in Vollzug zu setzen. (§. 5.)

Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Magistrats oder der Communität den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verbunden, mit der Vollzugsetzung inne zu halten, und den Gegenstand an die vorgesetzte politische Behörde zu leiten, gegen deren Ausspruch der Recurs offen steht. (§. 6.)

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo es den erforderlichen Beschluß der Communität oder die vorgeschriebene höhere Bewilligung einzuholen ohne großen Schaden oder Gefahr nicht möglich ist, hat der Bürgermeister die entsprechende Verfügung zu treffen, es ist jedoch unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der Communität, und nach Umständen die höhere Genehmigung zu erwirken. (§. 7.)

Der Magistrat sorgt nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Gesetze und Verordnungen für die Erhaltung des Gemeinde-Eigenthums und hat die Gebarung mit demselben und überwacht die unter besonderer Verwaltung stehenden Gemeinde-Anstalten. (§. 8.)

Er hat das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde mittels eines genauen Inventars fortan in Uebersicht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß auch über das Eigenthum der unter besonderer Verwaltung stehenden Gemeinde-Anstalten genaue Inventarien geführt werden. (§. 9.)

Der Magistrat sorgt für die vorschriftsmäßige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, er schlägt Verbesserungen in der Verwaltung und Benützung derselben der Communität oder einvernehmlich mit derselben den zuständigen höhern Behörden vor und überwacht die rechtzeitige Einbringung aller Einkünfte und Forderungen der Gemeinde.

In allen diesen Fällen haben den Magistraten, in soweit dieser Erlaß keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Regulativpunkte von 1804, die Instruction von 1837, Gubernial-Zahl 1875, und die bezüglichen neueren Vorschriften zur Richtschnur zu dienen. (§. 10.)

Da im Allgemeinen alle Gemeinde-Angelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, der Beurtheilung der Communitäten

unterliegen, so hat der Magistrat die Pflicht dafür zu sorgen, daß alle derartigen Gegenstände an die Communitäten zu dem gedachten Zwecke rechtzeitig gelangen. Solche Gegenstände sind:

1) Die Prüfung und Beantragung der Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecassen und sämmtlicher unter der Gemeinde-Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten;

2) die Beantragung der Aenderungen in dem Personal- und Besoldungs-Etat;

3) Veränderungen des Gemeinde-Gebietes;

4) die Beantragung neuer Maßregeln, nach welchen unbeschadet der Rechte dritter Personen das Eigenthum und die Gerechtsame der Gemeinde und der unter ihrer Obsorge stehenden Anstalten verwaltet und benützt werden sollen.

5) die Erwerbung unbeweglicher Güter;

6) die entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen des Gemeinde-Eigenthums, die zum Stammvermögen gehören, und von Gerechtsamen der Gemeinde und der unter ihrer Obsorge stehenden Anstalten;

7) die Abschließung von Verträgen, überhaupt über alle Geschäfte, welche nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und insbesondere von Pacht- und Miethverträgen;

8) die Erneuerung oder Verlängerung von Pacht- und Miethverträgen, die Herabsetzung der Pacht- und Miethzinse während der Dauer des Vertrages und die Auflösung von Verträgen jeder Art;

9) die Einleitung und Aufhebung von Rechtsstreiten in Angelegenheiten, welche nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören und die Bestellung des Rechtsvertreters;

10. die Abschließung von Vergleichen;

11. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Legaten und Schenkungen;

12. die Aufnahme von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Verpfändung des Eigenthums der Gemeinde oder der unter ihrer Obsorge stehenden Anstalten, und die Vornahme von Credits-Operationen;

13. die Abschreibung von zweifelhaft oder uneinbringlich gewordenen Forderungen;

14) die Nachsicht von Ersätzen;

15) alle nicht präliminirten Auslagen;

16) alle Neubauten und zu allen größeren Baureparaturen;

17) die Abfassung von Lokal-Statuten;

18) Anträge über Zuschläge zu landesfürstlichen Steuern und anderen Abgaben und Leistungen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse;

19) die Sorge für die Erhaltung von Sachen, welche einem besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;

20) die Beischaffung der Mittel zur Armenversorgung, in soferne hiezu die Wohlthätigkeitsvereine und die bestehenden Anstalten nicht ausreichen und die Feststellung der diesfalls erforderlichen Einrichtungen;

21) die Beischaffung der Geldmittel für die Zwecke der Lokal-Polizei;

22) alle Gegenstände, welche von der vorgesetzten politischen Behörde der Communität insbesondere zugewiesen werden. (§. 11.)

Die diesfälligen Beschlüsse des Magistrats und der Communität müssen in folgenden Fällen der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde unterzogen werden:

a) bei Feststellung der Jahres-Präliminarien nach Maßgabe der Verordnung vom 18. November 1853 Nr. 70 Landesgesetzblatt.

b) Bei Pacht- und Miethverträgen auf mehr als drei Jahre oder wenn der Pachtschilling 200 fl. übersteigt.

c) Bei Einführung von Lokal-Statuten.

Beschlüsse über die im §. 11 *sub* 2, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 bezeichneten Fälle und über Pacht- und Miethverträge auf mehr als 6 Jahre, oder wenn der Pachtschilling den Betrag von 500 fl. CM. übersteigt, unterliegen der Genehmigung des Gouvernements, nach Umständen des hohen Ministeriums. (§. 12.)

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß die Cassenverwaltungen die Rechnungen und sonstigen Rechnungs-Ausweise den bestehenden Vorschriften gemäß, verfassen und einrichten. (§. 13.)

Der Magistrat hat sämmtliche Cassen der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten öfter im Jahre zu scontriren und am Schlusse des Jahres oder erforderlichen Falles auch früher zu liquidiren. (§. 14.)

Die Mitsperre bei den Cassen (Reserve-Cassen) hat der Bürgermeister und der Controlor zu führen. (§. 15.)

Zahlungen dürfen nur über schriftliche Anweisung des Magistrats geleistet werden. (§. 16.)

Der Magistrat allein kann alle Bitten und Beschwerden der Gemeinde in Gemeinde-Angelegenheiten vor die kompetente Behörde bringen. (§. 17.)

Dem Magistrate sind, in so weit nicht besondere mit einem Theile der nachbenannten Geschäftszweige betraute k. k. Polizeibehörden bestehen, unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters nachstehende Zweige der Lokalpolizei zur Handhabung in Gemäßheit der bezüglichen besonderen Vorschriften übertragen.

Die Reinlichkeits-, Gesundheits-, Straßen-, Strom-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, die Hintanhaltung des Bettelwesens, die Abschaffung fremder zur Gemeinde nicht gehöriger Bettler, die Obsorge, daß arme, arbeitsunfähige Gemeindeglieder durch die bestehenden Wohlthätigkeitsvereine oder sonstige Armen-Anstalten, und in so weit dies nicht thunlich wäre, aus den Mitteln der Gemeinde versorgt, arbeitsscheue einheimische Bettler aber zur Arbeit angehalten werden, die Aufsicht über die Gemarkungen der Gemeinde, über Maß und Gewicht, die Fürsorge für die Approvisionirung, die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementarereignisse bedrohenden Gefahren. (§. 18.)

Der Magistrat hat in Uebertretungsfällen lokalpolizeilicher Vorschriften in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften in erster Instanz zu erkennen. (§. 19.)

Die vorgesetzte politische Behörde hat die Handhabung der Lokalpolizei von Seite des Magistrats zu überwachen und die erforderlichen Verfügungen zur zweckmäßigen Ausübung der Lokalpolizei oder zur Abstellung von Mißbräuchen und Uebergriffen zu treffen.

Sie entscheidet im Berufungswege über Beschwerden gegen die vom Magistrat in Handhabung der Lokalpolizei getroffenen Verfügungen. (§. 20.)

In Gemeinden, in welchen eine k. k. Polizeibehörde besteht, bleibt der Magistrat auf jene Zweige der Lokalpolizei beschränkt, welche nicht dem Wirkungskreise dieser Behörde zugewiesen sind. (§. 21.)

Die Gemeinde hat die Auslage für jene Lokalpolizei-Anstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden. (§. 22.)

Dem Magistrat sind ferner folgende öffentliche Geschäfte unter Ueberwachung der vorgesetzten politischen Behörde und unter Offenlassung des Rekurses an dieselbe übertragen:

a) die Kundmachung der Gesetze und der gesetzlichen Anordnungen;

b) die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern;

d) die Besorgung der Angelegenheiten in Bezug auf Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Militärs;

e) die Besorgung des Schulwesens;

f) die Berichterstattung an die vorgesetzte politische Behörde über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind. (§. 23.)

In Betreff des Wirkungskreises des Magistrates in Handels-, Fabriks- und Gewerbs-Angelegenheiten haben die Bestimmungen der provisorischen Instruction vom 25. November 1851 über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse in Siebenbürgen und die diesfälligen besonderen Vorschriften zu gelten. (§. 24.)

Ueberhaupt hat der Magistrat alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm von den vorgesetzten Behörden zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, genau in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Insbesondere hat er die zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit von den Behörden angesprochene Mitwirkung zu leisten und die in dieser Beziehung erforderlichen Anstalten rechtzeitig zu treffen. (§. 25.)

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung und insbesondere, welche Gegenstände der kollegialischen Berathung unterliegen, enthält die für die Magistrate unter Einem erlassene Geschäftsordnung. Im Uebrigen hat, was die Amtsmanipulation anbelangt, den Magistraten die für die k. k. Bezirksämter erlassene Instruction v. J. 1852 zur Richtschnur zu dienen. (§. 26.)

Der Bürgermeister weiset die Geschäfte den Magistratsräthen zu, und sorgt in jeder Beziehung für eine vorschriftsmäßige und schleunige Behandlung und Erledigung der Magistrats-Agenden. (§. 27.)

Bei den Sitzungen des Magistrats hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen und protokolliren zu lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. (§. 28.)

Der Bürgermeister und jedes Mitglied des Magistrats haben sich in Geschäften, die ihr eigenes oder ihrer Ehefrauen oder ihrer Verwandten oder Verschwägerten Interessen betreffen, der Abstimmung zu enthalten. (§. 29.)

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der besonders übertragenen Geschäfte den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt vorschriftsmäßig geführt, und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, kann die vorgesetzte politische Behörde die erforderlichen Nachweisungen und die Einsicht aller Akten, Rechnungen, Urkunden und Protokolle verlangen und die Geschäftsgebarung des Magistrats und seiner Beamten untersuchen. (§. 30.)

Der Gouverneur kann den Bürgermeister und jedes Mitglied des Magistrats bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung vom Amte suspendiren oder entlassen.

Die Suspension kann aus gleichem Grunde von der vorgesetzten politischen Behörde verfügt werden, wovon sogleich die Anzeige an den Gouverneur zu erstatten ist. (§. 31.)

Die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde kann dem Magistrat alle oder einzelne Zweige der Lokalpolizei und die ihm sonst übertragenen öffentlichen Geschäfte unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte höhere Behörde abnehmen.

Wird hiedurch die Bestellung eines eigenen Beamten nothwendig, so trägt die Gemeinde die dadurch verursachten Kosten, wenn ihr oder ihrer Organe Verschulden den Anlaß dazu gab. (§. 32.)

Wenn die Communität oder der Magistrat sich weigern, gesetzlich nothwendige der Gemeinde obliegende Ausgaben zu bestreiten, so bewirkt die vorgesetzte politische Behörde die Bestreitung derselben aus den Einnahmsquellen von Amtswegen. (§. 33.)

C. Bestimmungen über die Art und Weise der Vornahme der Besetzungen sämmtlicher Gemeinde-Dienststellen.

Die einleitende Verhandlung, d. h. die Erhebung und Ausmittlung des gesammten Personal- und Besoldungs-Status ist Sache der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde, im Einvernehmen des Magistrates und der Communität. Ist dies nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen geschehen, so ist der bezügliche Ausweis nach dem beiliegenden Formular *A* durch das Militär-Distrikts-Commando oder das Bezirks-Amt zu verfassen und belegt

1) mit einem individuellen Ausweise über sämmtliche bei dem betreffenden Magistrate gegenwärtig Bediensteten nach dem Formular *B*;

2) mit einem Auszuge aus den Geschäftsprotokollen aus dem Jahre 1851, 1852 und 1853 über den Umfang der Agenden nach dem Formular *C*, und

3) mit dem Voranschlage über die Jahres-Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das Verwaltungsjahr 1853/54 nach Maßgabe der hierämtlichen Verordnung vom 18. November l. J., Nr. 70 Landesgesetzblatt IX. Stück II. Abtheilung, entweder unmittelbar oder im Wege der vorgesetzten Behörde mit einem motivirten den eigentlichen Antrag und das Gutachten des Magistrats oder der Communität beleuchtenden Berichte an das Gouvernement zu leiten.

Hat das Gouvernement den Personal- und Besoldungsstatus nach reiflicher Erwägung aller Umstände festgestellt, so überweiset es den ganzen Verhandlungs-Akt dem betreffenden Militär-Distrikts-Commando zur Erstattung der Besetzungs-Vorschläge.

Das Militär-Distrikts-Commando und beziehungsweise das Bezirksamt hat nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Besetzungsvorschläge für sämmtliche Beamten-Dienststellen, als: für den Bürgermeister, für Rathsstellen, für die Sekretärs- und Aktuarsstellen, für die Polizei-Revisors-

stelle, für die Protokollisten, Expeditors- und Registrantenstelle, für die Wirthschaftsverwaltersstelle, für die Stadt-Ingenieur- und Forstmeistersstelle, für die Stadtarzt- und Stadtwundarztstelle, für die Cassier- und Cassacontrolorsstelle, für die Kanzlisten- und Amtschreiberstellen u. s. w. zu erstatten.

Zu diesem Behufe hat das Militär-Distrikts-Commando und beziehungsweise das zuständige Bezirksamt von dem betreffenden Magistratsvorstande die nach dem beiliegenden Formular *D* auszufertigenden Qualifications-Tabellen über alle gegenwärtig fungirenden Magistrats- und Gemeindebeamten abzuverlangen und mit Benützung und unter Anschluß derselben die diesfälligen Anträge an das Gouvernement zu stellen.

Ueber alle diejenigen Beamten, die aus irgend einem Grunde nicht in Vorschlag gebracht werden, ist ein abgesondertes individuelles Verzeichniß zu verfassen und unter Anschluß der bezüglichen Qualifications-Tabellen gleichfalls anher vorzulegen.

Diejenigen Beamten-Dienststellen, für welche aus der Mitte der gegenwärtig dienenden keine Candidaten in Vorschlag gebracht werden können, sind in dem Einbegleitungsberichte speciell anzuführen. Sollte der betreffende Magistratsvorstand, das Militär-Distrikts-Commando oder beziehungsweise das zuständige k. k. Bezirksamt in der Lage sein, für derlei Dienststellen irgend ein befähigtes Individuum in Vorschlag bringen zu können, so hat dies ohne weiters zu geschehen, widrigenfalls die Besetzung über hierämtliche Ermächtigung im Concurswege veranlaßt werden müßte.

Die Besetzung aller Dienerstellen, sowie die Aufnahme sonstiger Gemeindebediensteten, wie z. B. Uhrenbesorger, Rauchfangkehrer, Hebammen ꝛc. hat gleich nach erfolgter Besetzung der Beamtenstellen durch den Magistrat im Einvernehmen mit der Communität und zwar gleichfalls mit Beobachtung der rücksichtlich der bereits dienenden Beamten aufgestellten Grundsätze zu geschehen. Die erfolgte Besetzung der Dienerstellen ist dem Militär-Distrikts-Commando und beziehungsweise dem zuständigen Bezirksamte unter Vorlage eines individuellen Ausweises lediglich anzuzeigen.

Bei denjenigen Magistraten, die dem k. k. Militär-Distrikts-Commando abgesondert bekannt gegeben werden, hat die Regulirung vor Allem zu beginnen.

Die Beurtheilung der weiteren Frage, welche Magistrate sodann oder gleichzeitig der Regelung zu unterziehen wären, muß dem Ermessen des k. k. Militär-Distrikts-Commando überlassen bleiben. Im Allgemeinen ist mit möglichster Beschleunigung vorzugehen.

---

11. Provisorische Geschäfts-Ordnung für die regulirten Magistrate der Städte und Märkte im Großfürstenthum Siebenbürgen, vom 15. Dezember 1853, z. Z. 27232 M. C. G.

1. Die Geschäftsführung des Magistrats betrifft entweder reine Gemeinde-Angelegenheiten oder die Besorgung der ihm in öffentlichen Angelegenheiten zugewiesenen Geschäfte. In beiden Beziehungen ist der Bürgermeister den höheren politischen Behörden für die Geschäftsführung verantwortlich.

Rücksichtlich des Wirkungskreises der Magistrate sind die Bestimmungen der h. o. Verordnung vom heutigen Datum maßgebend.

2. Vorstand des Magistrats ist der Bürgermeister. Er führt die Oberleitung des gesammten Magistrats und aller demselben unterstehenden Hilfsämter (Casseverwaltung, Wirthschaftsamt) und Gemeinde-Anstalten, bestimmt die Personal- und Geschäftsvertheilung bei dem Magistrate, nimmt Kenntniß von allen einlangenden Geschäftsstücken, von denen er die wichtigeren seiner Genehmigung vorbehält und diejenigen ausscheidet, die er zur Verhandlung im Präsidialweg geeignet findet.

3. Im Präsidial-Bureau hat der Bürgermeister fähige und vollkommen verläßliche Individuen zu verwenden. Ueber die zur Präsidialverhandlung ausgeschiedenen Geschäftsstücke ist ein eigenes Geschäftsprotokoll nach dem durch die Amts-Instruction für die k. k. Bezirksämter vom Jahre 1852, §. 51 vorgeschriebenen Formulare *B* zu führen.

4. Der Präsidialbehandlung vorzubehalten sind alle jene Gegenstände, welche mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit das persönliche Einschreiten des Bürgermeisters erfordern, dabei eine schnellere Erledigung und Erlangung der Publicität nothwendig erscheinen lassen.

5. Bei bemerkten Unregelmäßigkeiten in der innern Geschäftsbesorgung, in der Handhabung der Lokal-Polizei und dem executiven Dienste überhaupt, hat der Bürgermeister die erforderliche Abhilfe sogleich, im kurzen Wege oder durch Präsidial-Erlässe zu treffen. Gegenstände hingegen, deren Erledigung mehr Zeit erfordern, sind mittelst Präsidial-Erinnerungen durch das allgemeine Einreichungs-Protokoll an die betreffenden Referenten zu leiten, und von diesen ohne Aufschub der Erledigung zuzuführen.

6. Die im Präsidial-Bureau erledigten Aktenstücke werden, nachdem sie in Geschäftsprotokolle ausgetragen worden sind, in der eigenen Registratur für die Präsidial-Akten aufbewahrt. Ebenso ist über alle der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Gegenstände ein eigener Index nach den weiter unten angegebenen Bestimmungen zu führen.

7. Der Bürgermeister hat die eingelangten Aktenstücke selbst zu übernehmen, durchzulesen, die zur Präsidialbehandlung geeigneten auszuscheiden, sonach die übrigen den Referenten zuzutheilen, die dringenden mit dem Wort „dringend" zu bezeichnen, und ohne Aufschub dem Einreichungs-Protokolle zur Manipulation zu übergeben.

Wenn dem eingelangten Geschäftsstücke Geld, Obligationen, Pretiosen oder sonst Sachen von Werth angeschlossen sind, so sind dieselben sofort der Stadtcasse zur Verwahrung zu übergeben, und die geschehene Uebergabe auf dem Geschäfsstücke durch Beisetzung des Empfangs-Journals-Artikels und der Namensfertigung des Cassiers anzumerken. Um alle vorkommenden Depositen in abgesonderter Evidenz zu halten, ist bei jedem Magistrate ein Depositen-Journal nach dem Formular *A* der Amts-Instruction für die Bezirksämter vom Jahre 1852 zu führen.

8. Die in das Einreichungs-Protokoll einlangenden Stücke sind zu präsentiren, zu nummeriren, und in das nach Formular *B* §. 3 dieses Erlasses eingerichtete Geschäftsprotokoll einzutragen, sonach der Registratur zur weiteren Manipulation zu übergeben.

In der Regel haben alle im Laufe des Vormittags in das Einreichungs-

Protokoll gelangten Stücke Mittags, die Nachmittags eingelangten aber, noch denselben Tag Abends an die Registratur zu gelangen.

9. Die Registratur hat von dem Einreichungs-Protokolle übernommene Stücke nach Maßgabe der Amts-Instruction für die Bezirksämter vom Jahr 1852, §. 60 sogleich zu indiciren, mit den vorhandenen Vorakten zu belegen und sonach mittelst einer Abgabs-Vormerkung den betreffenden Referenten zuzustellen.

10. Jeder Referent hat in dem ihm zugewiesenen Amtslokale eine Vormerkung zu führen, welches ebenfalls das oben zu §. 3 angedeutete Formular zum Muster dienen kann, und in welche die ihm aus der Registratur zukommenden Geschäftsstücke gleich nach ihrem Einlangen einzutragen und nach ihrer Erledigung in den zuständigen Rubriken auszutragen sein werden. In dieser Vormerkung ist auch bei jedem Stück der Beamte vorzumerken, welchem der Referent dasselbe zur Bearbeitung zugewiesen hat. Der Referent ist gehalten, nicht nur jene Stücke, die er sich selbst vorbehält, so schleunig als möglich zu erledigen, sondern er hat auch unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß jene Arbeiten, welche er den ihm allenfalls zugewiesenen Individuen zutheilt — möglichst schnell, vollständig und gründlich verrichtet werden. Die von zugetheilten Individuen erledigten Stücke hat der Referent genau zu revidiren, nöthigenfalls mit einer angemessenen Belehrung den Concipienten zur Umarbeitung zurückzustellen oder selbst umzuarbeiten und mit dem Worte „Gesehen" und seiner deutlichen Unterschrift dem Magistratsvorsteher zur Approbation zu übersenden.

Die zur Approbation bestimmten Stücke sind mit einem Verzeichnisse ihrer Geschäftszahlen dem Magistratsvorsteher oder dem von ihm hiefür zu bezeichnenden Beamten zu übergeben. — Der Uebernehmer hat den Empfang auf dem Zahlenverzeichnisse zu bestätigen und dieses ist hernach in dem Amtslokale des Referenten aufzubewahren.

11. Der Referent hat vor allem für die Erledigung der „dringenden" Stücke zu sorgen. Jeder Referent hat strenge darauf zu sehen, daß die ältern Stücke vor den Uebrigen bearbeitet werden.

Alle Geschäftsstücke, welche keinen Gegenstand der Collegialberathung abgeben, sind als currente Gegenstände zu behandeln und als solche auf dem Referatsbogen mit Beisetzung des Wortes „Current" neben der Geschäftszahl zu bezeichnen.

12. Wenn über einen current oder collegialiter zu verhandelnden Gegenstand meritorisch nicht verfügt werden kann, weil zur Beleuchtung des Sachverhaltes vorläufig Lokalerhebungen oder Einvernahmen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen u. dgl. vorgenommen werden müssen, so ist das Geschäftsstück von dem Amtsvorsteher entweder dem Referenten oder einem andern Magistratsbeamten zur Vornahme dieser Erhebungen und Einvernehmungen zuzuweisen und in dieser Art in den Vormerkungen des Magistrats, sowie des Referenten als erledigt auszutragen.

13. Derlei zur Erhebung, Untersuchung oder Einvernehmung dekretirte Geschäftsstücke bilden sofort einen Commissions-Auftrag. Ueber die erlassenen Commissions-Aufträge ist in dem Präsidial-Bureau eine eigene Vormerkung unter dem Titel „Commissions-Ausweis" nach dem Formular C der Amts-Instruction für die Bezirksämter vom Jahre 1852 §. 56 zu führen.

Die in den vorgesetzten Terminen oder nach einem Zeitverlaufe der zur

Beendigung der Verhandlung genügend erscheint — nicht erledigten Commissions-Aufträge sind aus dem Präsidialbureau zu betreiben und deren Erledigung nöthigenfalls mit den in der Disciplinargewalt des Magistratsvorstehers liegenden Zwangsmitteln zu bewirken.

14. Die Commissionen sind unter Verantwortung des Bürgermeisters nur dort anzuordnen, wo dies unumgänglich nothwendig erscheint. Die Commissionsverhandlungen sind in den Amtslokalitäten der Magistrate vorzunehmen, und die dazu nöthigen Parteien in angemessener Weise — mit Angabe der Zeit und des Ortes — einzuberufen. Die Aussendungen von Commissionsgliedern sind nur in jenen Fällen zu gestatten, wo es sich um Lokalbesichtigungen oder um dringend nothwendige Einvernehmen von Parteien handelt, die selbst zu erscheinen nicht vermögen und wenn dieser Umstand dem Magistratsvorsteher selbst genau bekannt oder ihm gehörig angewiesen worden ist.

In den Vorladungen der Parteien zu den Commissionsverhandlungen sind die allfälligen zur Commission mitzubringenden Behelfe und in soferne es dem Zwecke der Verhandlung nicht Eintrag thun kann, die Veranlassung der Vorladung kurz anzudeuten.

15. Schriftliche Gesuche, welche mangelhaft abgefaßt oder nicht mit den gehörigen Beilagen versehen sind, sind möglichst durch protokollarische Vernehmungen des Bittstellers zu ergänzen.

16. Der mit der Commission beauftragte hat mit Vermeidung aller unnöthigen Weitwendigkeiten und Zeitversplitterungen zu trachten, den ihm ertheilten Auftrag dergestalt gründlich und erschöpfend zu lösen, daß nach Vorlage seines Operats über den Gegenstand ohne weitere Nachfrage von dem Magistrate meritorisch verfügt werden könne.

17. Den beendigten Commissionsakt hat der Commissionirende ohne Zögernng dem Magistrate unter Rückschluß des Commissions-Auftrages und der ihm zugekommenen Communikate mit einem Berichte vorzulegen, welche sofort in weitere Verhandlung zu nehmen ist.

18. Mündliche Anbringen oder Beschwerden sind über Ansuchen der Parteien bereitwillig zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll sodann wie Eingaben zu behandeln.

19. Zur Berathung der collegialiter zu verhandelnden Gegenstände ist wöchentlich Einmal an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters Sitzung zu halten, welcher sämmtliche Magistratsräthe und die mit Referaten betrauten Sekretäre oder Aktuare nebst einem Protokollsführer beizuwohnen haben. In Fällen der Dringlichkeit können auch außerordentliche Sitzungen stattfinden. Bei minder wichtigen aber dringenden Sitzungsgegenständen kann der Bürgermeister auch den Vorgang beobachten, daß er das betreffende Stück sammt dem Entwurfe der Erledigung (Concept) mindestens zwei Beamten zur Beisetzung ihres Votums und ihrer Unterschrift b. m. zukommen läßt und dann erst seiner Approbation unterzieht (**rollando**).

20. Die Collegialberathung hat stattzufinden:

1) In allen Angelegenheiten, in denen es sich um die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder um Erlassung einer in den Wirkungskreis des Magistrats gehörigen Anordnung handelt.

2) Bei Beschwerden über Amtshandlungen untergeordneter Beamten.

3) Bei Dienstbesetzungen oder Erstattung von Vorschlägen zur Verleihung von Dienststellen.

4) Bei wichtigeren Verfügungen in Lokalpolizei-Angelegenheiten und insbesondere bei den zu fällenden Straferkenntnissen in Lokalpolizeisachen.

5) In allen Fällen, wo der Magistrat in Gemäßheit der bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen nur auf Grund von Anträgen und Gutachten der Communitäten Beschlüsse fassen und überhaupt Verfügungen treffen kann, demnach in allen das Interesse der Gemeinde betreffenden Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere in Fällen der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gebarung mit demselben, bei Bürgerrechtsverleihungen und bei Bewilligung der Gesuche um Aufnahme in den Gemeindeverband.

21. Die zur Berathung bestimmten Geschäftsstücke sind mit der Geschäftszahl und einer kurzen Beschreibung des Gegenstandes auf einen sogenannten Sitzungsbogen aufzutragen, und von jedem Referenten am Tage vor der Sitzung in das Bureau des Bürgermeisters abzugeben. Auf den in der Sitzung vorzutragenden Referaten ist der Tag der Sitzung mit den Worten: „Vorgetragen den“ (Tag, Monat, Jahr) und der Rathsbeschluß in Kürze mit dem Beisatze: „Einstimmig oder nach Stimmenmehrheit“ anzumerken.

Hiernach ist sofort die Expedition zu verfassen und dem Bürgermeister zur Approbation vorzutragen.

22. Ueber jede Sitzung ist durch den der Sitzung gegenwärtigen Protokollsführer ein Sitzungs-Protokoll nach dem beiliegenden Formular ./. zu führen. Der Kopf dieses Protokolles hat zu enthalten: Das Datum, den Tag, Monat und das Jahr, sodann die Anwesenden, als: den Vorsitzenden, die Räthe u. s. w., sämmtliche mit Vor- und Zunamen. Sollte der Bürgermeister oder einer der Räthe der Sitzung nicht beiwohnen, so ist dieser Umstand im Protokolle gleichfalls ersichtlich zu machen und die Ursache der Abwesenheit beizusetzen.

Hierauf geschieht die Protokollirung der von den einzelnen Referenten in Vortrag gebrachten Geschäftsstücke und zwar derart, daß auf der linken Spaltenseite das Exhibiten-Nummero, das Präsentatum und ein kurzer Auszug des Gegenstandes, auf der rechten Spaltenseite hingegen der Antrag des Referenten und sodann der Beschluß mit dem Beisatze, ob einstimmig oder nach Stimmenmehrheit, aufgezeichnet wird. Verlangt ein Votant die Protokollirung seines Separat-Votums, so hat dies zu geschehen. Jedes Sitzungs-Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollsführer zu fertigen.

Die einzelnen Sitzungsprotokolle sind im Präsidialbureau in Ordnung zu halten und mit Ende des Jahres in feste Deckel zu binden und im Archiv zu deponiren.

23. Jeder Expeditionsentwurf ist ohne Rücksicht, ob derselbe in Folge Rathsbeschlusses oder current erledigt wurde, von dem Concipienten mit Beisetzung des Datums zu fertigen. Ebenso hat der Referent bei der Unterschrift das Datum beizusetzen, an welchem das Stück revidirt oder approbirt wurde. Nach erfolgter Approbation sind die Stücke unaufgehalten dem Expeditor zu übergeben und die geschehene Abgabe sammt dem Datum der letzteren in dem eigens zum Zweck dieser Evidenzhaltung im Vorstandsbureau zu führenden Vormerkprotokoll ersichtlich zu machen.

24. Sobald die Stücke in das Expedit gelangt sind, ist das Datum des Einlangens am Referatsbogen und in der im Expedite zu führenden Vormer-

kung, welche das Expeditsprotokoll heißt, bei der betreffenden Nummer ersichtlich zu machen.

Der Expeditor scheidet die als dringend bezeichneten Gegenstände aus und besorgt ihre Expedition vor allen andern.

Nach beendeter Reinschrift und vorschriftsmäßiger Collationirung ist auf dem Referatsbogen das Datum, sowie die Namen des Mundanten und Collationanten zu bezeichnen, das Concept nach geschehener Vormerkung im Expedits-Protokolle mittels eines eigenen Abgabsbuches in das Einreichungsprotokoll zur Austragung des Stückes im Geschäftsprotokolle in den zuständigen Rubriken zu übergeben, die Reinschriften aber sind zur Unterschrift des Bürgermeisters abzugeben, und sodann ist ohne Aufschub die Expedition auf die im §. 70 der Amts-Instruction für Bezirksämter vom Jahre 1852 vorgezeichnete Weise zu verzeichnen. Nach erfolgter Austragung im Geschäftsprotokolle sind die Concepte sammt deren Beilagen nach Vorschrift der bezogenen Amts-Instruction zu registriren.

25. Der Registrator hat am 15. und letzten eines jeden Monats ein Verzeichniß der im Laufe der letzten Monatshälfte unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke zu verfassen und für jeden Referenten abgesondert dem Bürgermeister zum Behufe nachdrücklicher Betreibung der Erledigung vorzulegen.

26. Geschäftsstücke, welche der Beurtheilung der Communität unterliegen (§. 20 ad 5) hat der betreffende Referent mit einem Referatbogen — auf welchem nebst dem Extracte, ein den Gegenstand in Kurzem andeutenden Vortrag enthalten sein muß — dem Bürgermeister zu übergeben.

Dem Bürgermeister bleibt es freigestellt, derartige Geschäftsstücke der Communität entweder brevi manu zur schriftlichen Begutachtung oder Antragstellung gegen Rückschluß des Communikats zustellen zu lassen oder aber, im Falle besonderer Dringlichkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes entweder selbst in der Communität-Sitzung in Vortrag zu bringen oder durch den betreffenden Referenten vortragen zu lassen.

Ueber die der Communität b. m. übergebenen und von dieser wieder brevi manu zurückgestellten, mit dem bezüglichen Protokolls-Auszuge, resp. dem Beschlusse der Communität belegten Geschäftsstücke ist im Präsidialbureau eine Vormerkung zu führen, welche

a) die Geschäftszahl des Referatsbogens,
b) eine kurze Andeutung des Gegenstandes und die Zahl der Beilagen,
c) den Tag der Uebernahme vom Magistrate und
d) den Tag der Zurückstellung an denselben zu enthalten hat, und bezüglich der Uebernahme jedesmal von dem Betreffenden zu unterfertigen ist. Geschäftsstücke, die durch längere Zeit bei der Communität aushaften, hat der Bürgermeister mit Nachdruck zu betreiben.

Wird das Geschäftsstück von dem Bürgermeister oder dem betreffenden Referenten in der Communitätssitzung in Vortrag gebracht, so ist der Beschluß der Communität auf dem Referatsbogen unmittelbar unter dem Vortrage einzutragen und von dem Bürgermeister und dem Referenten und für die Communität von zwei Communitätsgliedern, und wo ein Orator besteht, von diesem und einem Communitätsmitgliede zu unterschreiben und sonach das Geschäftsstück wieder dem betreffenden Magistratsreferenten zur weiteren Erledigung zurückzustellen.

27. Das Geschäftsprotokoll des Magistrats ist eben so wie das des Präsidialbureau monatlich abzuschließen und den 15. des folgenden Monats von den Magistraten den Militär-Distrikts-Commanden oder den Bezirksämtern, je nachdem sie diesen oder jenen unterstehen, zur Einsicht vorzulegen.

28. In allen übrigen hier nicht ausdrücklich erwähnten die Amtsmanipulation betreffenden Fällen haben die Vorschriften der Amts-Instruction für die Bezirksämter vom Jahre 1852 und die bezugnehmenden Bestimmungen der h. ä. Verordnung an die Militär-Distrikts-Commanden vom heutigen Datum zu gelten.

Diese provisorische Geschäftsordnung hat bei den einzelnen Magistraten gleich nach erfolgter Regelung ihres Personal-Statums in Wirksamkeit zu treten.

Beilage.

Sitzungs-Protokoll

vom Jänner 1854, Anfang 9 Uhr Vormittags.

Unter Vorsitz des Herrn Bürgermeisters N. N., und in Gegenwart der Herren Magistratsräthe N. N. — N. N. — N. N. — und des Herrn Magistrats-Sekretärs N. N. und im Beisein des Aktuars N. N. als Protokollsführer wurden nachstehende Gegenstände vorgetragen.

Herr N. N., Magistratsrath, war durch Krankheit verhindert, gegenwärtig zu sein.

Herr Magistratsrath trägt vor:

NE. 123 de praes. 11. Jänner 1854.
Communität beantragt den Ankauf des Hauses sub N. Con. 28 zum Zwecke der Errichtung eines städt. Spitals.
20 Stück Beilagen.

Referent erklärt sich einverstanden mit dem Antrage der Communität und trägt an die Vorlage der Verhandlung zum Zwecke der Genehmigung.
Beschluß einstimmig:
Nach dem Antrage.

N. E. de praes. 20. Jänner 1854.
Polizei-Revisor relationirt über die Unbrauchbarkeit der städt. Feuerspritze und beantragt den Ankauf einer neuen.
5 St. Beilagen.

Referent beantragt übereinstimmend mit der Communität die Vornahme der Reparatur.
Beschluß nach Stimmenmehrheit:
Nach dem Antrage. Auftrag an das Wirthschaftsamt.
Der in der Minorität gebliebene Magistratsrath N. N. verlangt die Pro-

tokollirung seiner Meinung, daß der Ankauf der ohnehin sehr kostspieligen Reparatur vorzuziehen wäre.

u. s. w.

Herr Magistratssekretär N. N. statt Herrn Rath N. N. trägt vor:

NE. 230 de praes. 25. Jänner 1854.

Magistratssekretär N. N. legt vor die Untersuchungs-Akten in Sachen des Schmiedes N. N. wegen des von ihm ohne vorhergegangene Anzeige vorgenommenen Ausbrennens des Rauchfanges und der hiedurch verursachten Störungen u. s. w.

Nach Verlesung der Akten trägt Referent an auf eine Geldstrafe von 10 fl. CM. zur Gemeindecasse.

Herr Rath N. N. erklärt sich einverstanden.

Die Herren Räthe N. N. — N, N. stimmen für eine Arreststrafe von 2 Tagen.

Beschluß in Folge der entscheidenden Stimme des Herrn Bürgermeisters,

nach dem Antrage des Herrn Referenten.

u. s. w.

Geschlossen um 2 Uhr.

N. N., Bürgermeister.

N. N., Aktuar und Protokollsführer.

---

12. Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 4. Juni 1854, R. G. B. Nr. 141, L. R. B. Nr. 136, 1. Abth., betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Großfürstenthums Siebenbürgen. *)

X. Die politische Verwaltung wird in der Landeshauptstadt Hermannstadt mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Statthalterei, in den Städten Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Mühlbach und Schäßburg, im Marktflecken Brops, und in den k. Freistädten Elisabethstadt und Szamos-Ujvar mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Kreisbehörden von den Lokalmagistraten besorgt.

---

13. Kundmachung der k. k. Organisirungs-Landes-Commission für Siebenbürgen vom 28. August 1854, Nr. 32 L. R. B., daß die politische Verwaltung in der Stadt Mediasch durch den Lokal-Magistrat unter der unmittelbaren Unterordnung unter das Hermannstädter Kreisamt besorgt werden wird.

Im Hinblicke auf den von Sr. k. k. Apostolischen Majestät allergnädigst genehmigten Grundsatz über die bis zur definitiven Regelung der Gemeinde-

---

*) Siehe 1. Band dieses Werkes, Seite 82.

verhältnisse der vormaligen königlichen Freistädte bezüglich der politischen Amtirung anzuweisende Stellung, hat das hohe Ministerium des Innern mit Decret vom 22. August d. J., Z. 8248 über hierortigen Antrag bewilliget, daß die Stadt Mediasch gleich den Städten Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Mühlbach, Schäßburg, Sz.-Ujvar, Elisabethstadt und dem Marktflecken Broos behandelt, und daher daselbst unter den nämlichen Bedingungen und Vorbehalte die politische Verwaltung vom städtischen Magistrate mit unmittelbarer Unterordnung unter das Kreisamt besorgt werde.

Welches hiemit beziehungsweise auf den Absatz *X* der im Landes-Regierungsblatte *I.* Abtheilung *VI.* Stück Nr. 136 kundgemachten Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 4. Juni 1854 bekannt gegeben wird.

---

14. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 2. November 1854, mit welchem der nachstehende Personal- und Besoldungsstatus der Magistrate der Städte Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Bistritz, Mediasch, Schäßburg, Mühlbach, Szamos-Ujvar, Elisabethstadt und des Marktfleckens Broos festgestellt werde.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. September l. J., Zahl 9332/M. J. der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu verordnen geruht:

In dem Anbetrachte, daß die im Berichte vom 4. August l. J., Zahl 15028, dargestellten Verhältnisse die Regulirung der Magistrate in Siebenbürgen dringend nothwendig machen, und daß die zu diesem Ende getroffenen Verfügungen bloß provisorischer Natur sind und dem zu erwartenden Gemeindegesetze nicht vorgreifen, findet man keinen Anstand zu gestatten, daß die begonnene provisorische Regelung der dortigen Magistrate in der eingeschlagenen Richtung festgesetzt und zu Ende geführt werden.

In Gemäßheit dieser hohen Weisung und auf Grund und nach Maßgabe der in der Normal-Vorschrift des bestandenen Militär- und Civil-Gouvernements vom 15. Dezember v. J., Zahl 27232 enthaltenen, mit den bezogenen hohen Erlasse genehmgehaltenen Bestimmungen, wie nicht minder mit besonderer Rücksichtsnahme auf den Umstand, daß der Magistrat von N. N. die Geschäfte der politischen Verwaltung mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Kreisbehörde (Nr. 136. X. L. R. B.) zu besorgen haben wird: findet die k. k. Statthalterei den in der Beilage *A* enthaltenen Personal- und Besoldungs-Status provisorisch festzustellen und dem Magistrate zur pünktlichen Darnachachtung mit folgenden besonderen Bestimmungen über die Art und Weise der Fortsetzung und des Abschlusses der begonnenen Regulirung hinauszugeben.

Gleich nach Erhalt des gegenwärtigen Erlasses hat der Magistratsvorstand das Nöthige vorzubereiten, um sodann ohne Verzug zur Erstattung des Besetzungsvorschlages für nachstehende Dienststellen schreiten zu können:

a) für die Rathsstellen,
b) für die Sekretärsstellen,
c) für die Aktuarsstellen,
d) für die Polizei-Revisorsstelle.

Zu diesem Ende hat der Magistratsvorstand vor Allem einen Ausweis der jetzigen eigentlichen Magistratsbeamten, mit Angabe des Vor-

und Zunamens und ihrer jetzigen dienstlichen Stellung (Charakter) verfassen zu lassen und die Qualificationstabellen dieser Beamten nach dem Formulare *D* der Verordnung vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. auszufertigen.

Ist dieses geschehen, so hat der Magistratsvorstand den Besetzungsvorschlag nach Maßgabe des 7. Absatzes ad a. d. e. f der Normal-Verordnung vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. zu machen und das Resultat in ein Verzeichniß nach dem beiliegenden Formular *B* zusammenzustellen und diesem die Qualificationstabellen der in Vorschlag gebrachten Individuen beizulegen.

Findet sich in Mitte der gegenwärtigen Magistratsbeamten für die eine oder die andere Dienststelle kein befähigtes Individuum, so hat der Magistratsvorstand diesen Umstand in dem Einbegleitungsberichte an die Kreisbehörde ausdrücklich anzuführen, und falls ihm sonst ein gehörig qualifizirter Competent bekannt wäre, diesen unter Einem in Vorschlag zu bringen.

Weiters hat der Magistratsvorstand ein Verzeichniß aller derjenigen eigentlichen Magistratsbeamten anzufertigen, die aus welchem immer Grunde nicht berücksichtigt, somit auch nicht in Vorschlag gebracht werden konnten. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, die dienstliche Stellung und den Jahresgehalt, und ist mit den bereits vorhandenen Qualificationstabellen der darin eingetragenen Individuen zu belegen.

Wegen Dringlichkeit des Gegenstandes und Kürze der Zeit wird dem Magistratsvorstande zur gemessenen Pflicht gemacht, alles vorzukehren, daß der auf die zuvorgedachte Art zu Stande gebrachte Besetzungsvorschlag bis zum . . . . zuversichtlich an die Kreisbehörde zur sogleichen Begutachtung und Vorlage an die Statthalterei gelange.

Gleich nach Herablangung des in Rede stehenden Besetzungsvorschlages von Seite der Statthalterei und Ausfertigung und Zustellung der Ernennungsdekrete hat der Magistrat und zwar in voller Rathssitzung zur Besetzung, beziehungsweise zur Ernennung des noch übrigen eigentlichen Magistrats-Personals (Beamten und Diener) zu schreiten, und hierbei unabweichlich nach den Bestimmungen des 7. Absatzes ad b. f. der Normal-Vorschrift vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. vorzugehen.

Die Accessisten- und Concepts-Praktikantenstellen sind nur an absolvirte Juristen zu vergeben.

Bei Besetzung der Magistrats- und Polizeidienerstellen ist auf ausgediente Militärs vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Ist in der Mitte der jetzigen Magistratsbeamten, für welche immer Dienststelle kein befähigtes Individuum vorhanden, so wird es dem Ermessen des Magistrats überlassen, ein sonst bekanntes gehörig qualifizirtes Individuum zu aquiriren oder die Besetzung mit aller Beschleunigung im Concurswege zu veranlassen. Den vom Magistrate ernannten Individuen hat der Magistrat die Ernennungsdekrete im eigenen Namen mit dem Beisatze „provisorisch" auszufertigen.

Die erfolgten Ernennungen all dieser Magistratsbeamten sind der Kreisbehörde durch Vorlegung eines Verzeichnisses nach Formular *B* zur Würdigung und Genehmigung anzuzeigen.

Rücksichtlich der Besetzung der Dienststellen bei der städtischen Cassa-Verwaltung, bei dem Wirthschaftsamte, sowie rücksichtlich der Bestellung

des Sanitätspersonales haben folgende Bestimmungen zur Darnachrichtung zu dienen.

Sind die Besetzungen der eigentlichen Magistrats-Dienststellen erfolgt, so hat das Magistratsraths-Personale in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Communität zusammenzutreten und einvernehmlich mit ihr und von beiden Theilen mit unabweichlicher Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des 7. Absatzes ad b c e f der Normal-Verordnung vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. die eben genannten Dienststellen zu besetzen.

Für den Fall, daß unter den gegenwärtig Dienenden für den einen oder den andern Dienstposten kein fähiger Competent zu finden wäre, bleibt es dem Ermessen des Magistrats und der Communität überlassen, ein sonst bekanntes und gehörig qualifizirtes Individuum zu ernennen oder die Besetzung ohne Verzug im Concurswege zu veranlassen.

Sollte mit einem oder dem andern in Antrag gebrachten Individuum die Mehrzahl der anwesenden Communitäts-Mitglieder nicht einverstanden sein, und glaubt die Wahlbürgerschaft zu der fraglichen Dienststelle ein anderes, gleichviel ob außer Dienst oder im Dienste der Stadt stehendes Individuum berufen zu sollen; so hat der Magistratsvorstand, falls keine Einigung erzielt werden kann, ohne Verzug hierwegen an die Kreisbehörde zu berichten und die Entscheidung abzuwarten.

All die vom Magistrat und der Communität ausgegangenen Ernennungen, mit Ausnahme der Diener, sind der Kreisbehörde durch Vorlegung eines Verzeichnisses nach Formular *B* zur Würdigung und Genehmigung anzuzeigen.

Den vom Magistrate im Einvernehmen mit der Wahlbürgerschaft ernannten Individuen sind die Ernennungsdecrete im Namen des Magistrats und der Communität mit dem Beisatze „provisorisch" auszufertigen.

Dem Magistratsvorstand wird zur Pflicht gemacht, alles zu veranlassen, daß die Besetzungen sämmtlicher Dienststellen, wie sie der Personal- und Besoldungsstatus nachweist, auf die zuvor erörterte Weise zuverlässig im Laufe dieses Monats erfolgen, demnach die Regulirung des Magistrats in seiner Gesammtheit bis zum 30. d. M. zu Ende geführt werden.

Mit dem 1. Dezember l. J., als dem Zeitpunkte der Aktivirung des regulirten Magistrats, haben sämmtliche neu ernannten Beamten und Diener in ihren neuen Gehalt und Lohn, nach Maßgabe der Ansätze des Personal- und Besoldungsstatus zu treten, weshalb der Magistrat seinerzeit das Nöthige wegen Flüssigmachung dieser Bezüge in anticipativen Monatsraten für Beamte und decursiv für Diener und gleichzeitiger Einstellung des früheren Gehaltes oder Lohnes zu veranlassen haben wird.

Mit diesem Zeitpunkte hat bei dem Magistrate auch die Normal-Verordnung vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. und die ihr beiliegende Geschäftsordnung in volle Wirksamkeit zu treten, und die Statthalterei erwartet, daß der Magistratsvorstand die Durchführung der in der bezogenen Normalvorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Consolidirung des Magistrats, Regelung der Cassa- und Wirthschafts-Verwaltung und Einführung der neuen Geschäftsordnung (Abschnitt *A* und *B* der Normalvorschrift vom 15. Dezember v. J., Z. 27232/M. C. G. mit Nachdruck zu beschleunigen wissen wird.

Zu diesem Ende werden dem Magistrate nachfolgende Weisungen ertheilt:

Belangend das eigentliche Magistrats-Personale.

Der früher zahlreiche über allen Bedarf gestandene Personalstand hat es allerdings möglich gemacht, daß sozusagen jeder Geschäftszweig durch einen besonderen Funktionär besorgt werden konnte. Bei dem jetzigen geringen Personalstande wird ein Ueberweisen mehrerer Dienstgeschäfte an ein Individuum unbedingt nothwendig, und es kann nur dem Ermessen des Magistratsvorstandes überlassen bleiben, eine zweckmäßige Geschäftsvertheilung zu bewirken.

Die Sekretäre, Aktuare, Accessisten, Concepts-Praktikanten sind den einzelnen Materien-Referenten nach Bedarf zuzuweisen. Die Accessisten und Concepts-Praktikanten können auch zum Aktuarsdienst, und wenn es Noth thut, auch im executiven Dienst und zum Mundiren verwendet werden.

Sowohl für das Concepts-Personale als auch für das Kanzlei-Personale sind Amtsstunden zu fixiren.

Sollte das systemisirte Kanzlei-Personale von Fall zu Fall zur Besorgung der Schreibgeschäfte nicht hinreichen, so hat der Magistratsvorstand um die Bewilligung zur Aufnahme der entsprechenden Zahl von Tagschreibern gegen ein Diurnum von 30 bis 45 Kreuzer Conv.-Münze täglich für die Dauer des Bedarfes bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuschreiten.

Die Polizeidiener sind für alle Zwecke der Lokalpolizei, des Vorspanns- und Bequartierungswesens, und wenn es Noth thut, auch des Cassawesens, (Steuern) zu verwenden.

Belangend das Cassa-Verwaltungs-Personale.

Die Cassaverwaltung hat nunmehr eine solche Einrichtung zu bekommen, daß von ihr alle wie immer gearteten Cassageschäfte (Einnahmen, Ausgaben, Verrechnung), diese mögen die Allodialcassa oder insbesondere städtische Fondscassen, als: Spitals-, Kasernen-, Pensionscassa u. s. w., sowie die Einhebung landesfürstlicher Steuern betreffen, und zwar in Gemäßheit der diesfalls bestehenden besonderen Cassavorschriften, besorgt werden können.

Der Cassier und der Controlor sind zur Leistung von Cautionen in der Höhe des Gehaltes verpflichtet.

Belangend das städtische Wirthschafts-Amts-Personale.

Das städtische Wirthschaftsamt hat alle wie immer Namen führenden Oekonomika der Stadt auf Grund specieller Aufträge des Magistrats oder in Gemäßheit einer besonderen Amts-Instruction zu besorgen. Dasselbe ist das executive Organ des Magistrats in allen Wirthschafts-Angelegenheiten der Stadt, administrirt die in Regie stehenden Objekte, als: Güter, Häuser, Spitäler, Kasernen, Waldungen u. s. w. effectuirt die vom Magistrate angeordneten Vermiethungen und Verpachtungen städtischer Realitäten, und hat für die Besorgung solcher Geschäftszweige die eine besondere technische Bildung voraussetzen, ihre eigenen Organe, z. B. Forstmeister, Ingenieur u. s. w.

Der Magistrat hat mit Beschleunigung im Einvernehmen mit der Communität eine diesfällige Amts-Instruction zu verfassen und dieselbe dem Wirthschaftsamte zur Darnachachtung hinauszugeben.

Bezüglich des sonstigen Lohn-Personals, als: Waldhüter, Feldhüter, Musikanten, Straßeneinräumer, Brunnenbesorger, Rauchfangkehrer ꝛc.

wird dem Magistrate bedeutet, daß die Statthalterei von der diesbezüglichen Regelung Umgang zu nehmen, und diese Arbeit dem Magistrate im Einvernehmen mit der Communität zu überlassen befunden habe.

Dem zufolge wird dem Magistrate verordnet, die Regelung des Lohn-Personals mit möglichster Beschleunigung zu beginnen, alle überflüssigen Dienstleute, zur Schonung der ohnehin sehr bebürdeten Allodialcasse, zu entlassen, für wichtige Verrichtungen, wie die der Wald- und Feldhüter verläßliche Individuen zu bestellen und für die Ausmittlung zweckgemäßer Löhnungen Sorge zu tragen.

Personal- und Besoldungsstatus

des Magistrats der Landeshauptstadt und k. Freistadt Hermannstadt.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse Z. 21433. Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1	Bürgermeister		1800 fl.	Gehalt
2)	5	Magistratsräthe	1 a	1000 „	„
			1 a	900 „	„
			2 a	800 „	„
			1 a	700 „	„
3)	2	Sekretäre	1 a	600 „	„
			1 a	500 „	„
4)	3	Aktuare	1 a	400 „	„
			2 a	300 „	„
5)	2	Magistrats-Acceſſisten	a	250 „	„
6)	4	Concepts-Praktikanten		—	
7)	1	Polizei-Reviſor		600 „	„
8)	1	Vorſpannscommiſſär und Quartiers-Inſpector		400 „	„
9)	1	Expeditor und Regiſtrant		500 „	„
10)	1	Protokolliſt		400 „	„
11)	1	Polizeireviſors-Adjunkt		300 „	„
12)	6	Kanzliſten	3 a	400 „	„
			3 a	300 „	„
13)	4	Amtsdiener	2 a	150 „	} und die bisher übliche Amtskleidung
			2 a	120 „	
14)	10	Polizeidiener	5 a	160 „	
			5 a	120 „	

Städtiſches Wirthſchafts-Amts-Perſonale.

15)	1	Wirthſchafts-Verwalter		700 „
16)	1	Wirthſchafts-Controlor		400 „
17)	1	Forſtmeiſter	Gehalt	800 „
			Perſonalzulage	200 „
			Pferdeerlutum	200 „

18)	1 Ingenieur	800 fl.	Gehalt
		200 „	Personalzulage
19)	1 Spitalsverwalter	300 „	Gehalt
20)	1 Casernverwalter	300 „	„
21)	1 Baubesorger	400 „	„
22)	1 Hattertbesorger	300 „	„
23)	2 Amtsdiener	a 150 „	und Amtskleidung.

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

24)	1 Cassier	600 fl.	Gehalt
25)	1 Controlor	400 „	
26)	2 Amtsschreiber	a 300 „	
27)	3 Amtsdiener	a 120 „	

Städtisches Sanitäts-Personale.

28)	1 Stadtarzt	400 fl.	
29)	1 Stadtwundarzt	300 „	
30)	1 Thierarzt	300 „	
31)	4 Hebammen	a 60 „	

Personal- und Besoldungsstatus

des Magistrats der k. Freistadt Kronstadt.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Zahl 18307. Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1 Bürgermeister		1600 fl.	Gehalt	
2)	4 Magistratsräthe	1 a	1000 „	„	
		1 a	900 „	„	
		1 a	800 „	„	
3)	2 Sekretäre	1 a	600 „	„	
		1 a	500 „	„	
4)	3 Aktuare	1 a	400 „	„	
		2 a	300 „	„	
5)	2 Magistrats-Accessisten	a	250 „	„	
6)	4 Concepts-Praktikanten		—		
7)	1 Polizei-Revisor		600 „	„	
8)	1 Vorspanns- und Quartier-Inspector		500 „	„	
9)	1 Polizeirevisors-Adjunkt		300 „	„	
10)	1 Protokollist und Expeditsleiter		500 „	„	
11)	1 Registrant		500 „	„	
12)	4 Kanzlisten	2 a	400 „	„	
		2 a	300 „	„	

13)	4	Magistratsdiener	a	150 fl.	und die bisher üblich. Amtskleidung
14)	10	Polizeidiener	5 a	150 „	
			5 a	120 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

15)	1	Cassier	700 „	
16)	1	Controlor	500 „	
17)	1	Cassa-Amtsschreiber	300 „	
18)	1	Cassadiener	120 „	und Amtskleidung

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

19)	1	Wirthschafts-Verwalter	700 fl.	
20)	1	Wirthschafts-Controlor	400 „	
21)	1	Amtsdiener	120 „	und Amtskleidung
22)	1	Ingenieur	600 „	Gehalt
23)	1	Baubesorger	300 „	
24)	1	Oberförster Gehalt	1000 „	
		Pferderelutum	200 „	
25)	4	Förster	a 500 „	

Städtisches Sanitäts-Personale.

26)	1	Stadt-Physikus	500 „	
27)	1	Wundarzt	300 „	
28)	2	Hebammen	a 100 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Bistritz.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Z, 11394 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1	Bürgermeister		800 fl.	Gehalt
2)	2	Magistratsräthe	a	600 „	
			a	500 „	
3)	1	Sekretär		400 „	
4)	2	Magistrats-Accessisten	a	200 „	
5)	2	Concepts-Praktikanten		—	
6)	1	Polizei-Revisor		400 „	
7)	1	Protokollist, Expeditor und Registrant		300 „	
8)	2	Kanzlisten	a	250 „	
9)	1	Magistratsdiener		100 „	n. d. bisher übliche Amtskleidung
10)	4	Polizeidiener	a	100 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

11)	1 Cassier	400 fl.	Gehalt
12)	1 Controlor	300 „	
13)	1 Cassadiener	100 „	und Amtskleidung

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

14)	1 Wirthschaftsverwalter	400 fl.	Gehalt
15)	1 Forstmeister	400 „	
16)	1 Amtsdiener	100 „	und Amtskleidung

Städtisches Sanitäts-Personale.

17)	1 Stadtarzt	400 fl.	Gehalt
18)	1 Stadtwundarzt	200 „	
19)	1 Hebamme	50 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Klausenburg.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Z. 15300.*)

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1 Bürgermeister		1200 fl.	Gehalt
2)	4 Magistratsräthe	1 a	800 „	
		3 a	700 „	
3)	1 Sekretär		500 „	
4)	2 Aktuare	a	300 „	
5)	2 Magistrats-Accessisten	a	250 „	
6)	4 Concepts-Praktikanten		—	
7)	1 Polizei-Revisor		600 „	
8)	1 Polizeirevisors-Adjunkt		300 „	
9)	1 Vorspannscommissär und Quartiers-Inspector		500 „	
10)	1 Protokollist und Registrant		400 „	
11)	1 Expeditor		400 „	
12)	4 Kanzlisten	2 a	300 „	
		2 a	250 „	

*) Mit Verordnung vom 10. September 1855, Z. 17938 Statth., wurde noch 1 Cassa-Officialstelle mit 350 fl. und mit Verordnung vom 26. April 1856, Z. 9272 Statth., der Dienstposten eines Forstmeisters mit dem Gehalte von 600 fl. provisorisch systemisirt.

13)	2 Magistratsdiener	a	100 fl.	} und die bisher übliche Amtskleidung
14)	10 Polizeidiener und 2 Haydukken fürs Arbeitshaus	a	100 „	
15)	1 Thürsteher		100 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

16)	1 Cassier	700 fl.	Gehalt
17)	1 Controlor	400 „	
18)	1 Cassa-Amtsschreiber	300 „	
19)	1 Cassadiener	100 „	und die bisher übliche Amtskleidung.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

20)	1 Verwalter	400 fl.	Gehalt
21)	1 controlirender Amtsschreiber	300 „	
22)	1 Ingenieur	500 „	
23)	1 Casern-Inspector	400 „	
24)	1 Arbeitshaus-Inspector	200 „	
25)	1 Amtsdiener	100 „	und die bisher übliche Amtskleidung.

Städtisches Sanitäts-Personale.

26)	1 Stadtarzt		400 fl.	Gehalt
27)	2 Wundärzte	2 a	200 „	
28)	1 Thierarzt		200 „	
29)	2 Hebammen	a	50 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Maros-Vasarhely.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlaß z. Z. 21485 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale:

1)	1 Bürgermeister		1000 fl.	Gehalt
2)	3 Magistratsräthe	1 a	700 „	
		2 a	600 „	
3)	1 Sekretär		500 „	
4)	1 Aktuar		400 „	
5)	2 Magistrats-Accessisten	a	250 „	
6)	4 Concepts-Praktikanten		—	
7)	1 Protokollist		350 „	
8)	1 Expeditor		350 „	
9)	1 Registrant		350 „	

10)	1 Translator			400 fl.	Gehalt
11)	1 Polizei-Revisor			600 „	
12)	1 Polizeirevisors-Adjunkt			300 „	
13)	4 Kanzlisten	2 a		250 „	
		2 a		200 „	
14)	2 Magistratsdiener	a		200 „	u. die bisher übliche Amtskleidung
15)	8 Polizeidiener	a		100 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

16)	1 Cassier		600 fl.	
17)	1 Controlor		300 „	
18)	1 Cassa-Amtsschreiber		200 „	
19)	1 Cassadiener		100 „	u. Amtskleid.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

20)	1 Wirthschafts-Verwalter		300 „	
21)	1 Wirthschafts-Controlor		200 „	
22)	1 Wald-Oberaufseher		160 „	

Städtisches Sanitäts-Personale.

23)	1 Stadtarzt		300 fl.	
24)	2 Wundärzte	a	200 „	
25)	1 Hebamme		100 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Mühlbach.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Z. 2117 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale:

1)	1 Bürgermeister			800 fl.	Gehalt
2)	2 Magistratsräthe	1 a		600 „	
		1 a		500 „	
3)	1 Sekretär			400 „	
4)	4 Magistrats-Accessisten	a		250 „	
5)	2 Concepts-Praktikanten			—	
6)	1 Polizei-Revisor			500 „	
7)	1 Expeditor und Registrant			300 „	
8)	1 Polizeirevisors-Adjunkt			300 „	
9)	2 Kanzlisten	a		250 „	
10)	2 Magistratsdiener	a		100 „	u. die bisher übliche Amtskleidung
11)	4 Polizeidiener	2 a		80 „	
		2 a		60 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

12)	1 Cassier	400 fl.	Gehalt
13)	1 Controlor	250 „	
14)	1 Cassadiener	80 „	

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

15)	1 Wirthschaftsverwalter	400 „	
16)	1 Wirthschafts-Controlor	200 „	
17)	1 Forstmeister	150 „	
18)	1 Amtsdiener	60 „	u. Amtskleid.

Städtisches Sanitäts-Personale.

19)	1 Stadtarzt	400 „	
20)	1 Wundarzt	200 „	
21)	2 Hebammen	a 50 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Schäßburg.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Z. 22647. Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1 Bürgermeister		800 fl.	Gehalt
2)	2 Magistratsräthe	1 a	600 „	
		1 a	500 „	
3)	1 Sekretär		400 „	
4)	1 Aktuar		300 „	
5)	1 Accessist		250 „	
6)	2 Concepts-Praktikanten		—	
7)	1 Polizei-Revisor		400 „	
8)	1 Protokollist		300 „	
9)	1 Expeditor und Registrant		300 „	
10)	1 Polizeirevisors-Adjunkt		300 „	
11)	2 Kanzlisten	a	250 „	
12)	2 Magistratsdiener	a	100 „	u. d. bisher übliche Amtskleidung
13)	4 Polizeidiener	a	100 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

14)	1 Cassier	400 fl.	
15)	1 Controlor	300 „	
16)	1 Amtsdiener	100 „	u. Amtskleid.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

17)	1	Wirthschaftsverwalter		400 fl.	Gehalt
18)	1	controlirender Amtsschreiber		250 „	
19)	1	Forstmeister		400 „	
20)	2	Förster	a	200 „	
21)	1	Amtsdiener		100 „	

Städtisches Sanitäts-Personale.

22)	1	Stadtarzt		400 fl.
23)	1	Stadtwundarzt		200 „
24)	2	Hebammen	a	50 „

Personal- und Besoldungsstatus

des Magistrats des priv. Marktfleckens Broos.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlaß z. Z. 20296 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale:

1)	1	Bürgermeister		900 fl.	Gehalt
2)	2	Magistratsräthe	1 a	600 „	
			1 a	500 „	
3)	1	Sekretär		400 „	
4)	1	Accessist		250 „	
5)	2	Concepts-Praktikanten		—	
6)	1	Polizei-Revisor		400 „	
7)	1	Polizeirevisors-Adjunkt		250 „	
8)	1	Expeditor und Registrant		400 „	
9)	2	Kanzlisten	a	300 „	
10)	2	Magistratsdiener	a	120 „	nebst der üblichen Amtskleidung
11)	4	Polizeidiener	a	120 „	nebst der üblichen Amtskleidung

Cassaverwaltungs-Personale.

12)	1	Cassier		400 fl.
13)	1	Controlor		300 „
14)	1	Amtsdiener		120 „

Wirthschafts-Personale.

15)	1	Wirthschaftsverwalter		400 fl.
16)	1	Amtsdiener		120 „

Sanitäts-Personale.

17)	1	Stadtarzt		400 fl.
18)	1	Stadtwundarzt		200 „
19)	1	Thierarzt		80 „
20)	2	Hebammen	a	60 „

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Elisabethstadt.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlaß z. Z. 11212 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale:

1)	1 Bürgermeister		600 fl.	Gehalt
2)	2 Magistratsräthe	1 a	500 „	
		1 a	400 „	
3)	1 Sekretär		300 „	
4)	1 Polizei-Revisor		300 „	
5)	1 Protokollist, Expeditor und Registrant		250 „	
6)	1 Translator		300 „	
7)	2 Kanzlisten	a	200 „	
8)	1 Magistratsdiener		80 „	u. d. bisher übliche Amtskleidung
9)	3 Polizeidiener	a	60 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

10)	1 Cassier	300 fl.	
11)	1 Controlor	200 „	
12)	1 Amtsdiener	60 „	u. Amtskleid.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

13)	1 Wirthschaftsverwalter	300 fl.	
14)	1 Wirthschafts-Controlor	200 „	
15)	1 Ober-Waldaufseher	200 „	
16)	1 Amtsdiener	60 „	u. Amtskleid.

Städtisches Sanitäts-Personale.

17)	1 Stadtarzt	300 fl.	
18)	1 Stadtwundarzt	200 „	
19)	1 Hebamme	50 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrates der k. Freistadt Szamos-Ujvar.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlasse z. Z. 21434 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale:

1)	1 Bürgermeister		900 fl.	Gehalt
2)	2 Magistratsräthe	1 a	600 „	
		1 a	500 „	
3)	1 Sekretär		400 „	
4)	2 Accessisten	a	250 „	

5)	2 Concepts-Praktikanten		—	
6)	1 Polizei-Revisor		500 fl.	Gehalt
7)	1 Polizei-Revisors-Adjunkt		300 „	
8)	1 Protokollist		300 „	
9)	1 Expeditor und Registrant		300 „	
10)	1 Translator		400 „	
11)	3 Kanzlisten	1 a	300 „	
		2 a	250 „	
12)	2 Magistratsdiener	a	100 „	u. d. bisher üblische Amtskleidung
13)	4 Polizeidiener	a	100 „	

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

14)	1 Cassier		400 fl.	Gehalt
15)	1 Controlor		300 „	
16)	1 Cassadiener		100 „	u. Amtskleid.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

17)	1 Wirthschaftsverwalter		500 „	Gehalt
18)	1 Wirthschaftscontrolor		300 „	
19)	1 Forstmeister		400 „	
20)	1 Amtsdiener		100 „	u. Amtskleid.

Städtisches Sanitäts-Personale.

21)	2 Stadtärzte	1 a	400 „	Gehalt
		1 a	300 „	
22)	1 Stadtwundarzt		200 „	
23)	3 Hebammen	1 a	68 „	
		2 a	30 „	

Personal- und Besoldungsstatus
des Magistrats der k. Freistadt Mediasch.

Festgestellt mit vorstehendem h. Erlaß z. Z. 21436 Statth.

Eigentliches Magistrats-Personale.

1)	1 Bürgermeister		800 fl.	Gehalt
2)	2 Magistratsräthe	1 a	600 „	
		1 a	500 „	
3)	1 Sekretär		400 „	
4)	1 Accessist		250 „	
5)	2 Concepts-Praktikanten		—	
6)	1 Polizei-Revisor		400 „	
7)	1 Polizeirevisors-Adjunkt		200 „	
8)	1 Vorspannscommissär und Quartiers-Inspector		250 „	

9)	1	Protokollist		300 fl. Gehalt
10)	1	Kanzlist		250 „
11)	2	Magistratsdiener	a	100 „ } u. d. bisher übli-
12)	4	Polizeidiener	a	100 „ } che Amtskleidung

Städtisches Cassaverwaltungs-Personale.

13)	1	Cassier		300 „
14)	1	Controlor		250 „
15)	1	Diener		100 „ u. Amtskleid.

Städtisches Wirthschaftsamts-Personale.

16)	1	Wirthschafts-Verwalter		400 „
17)	1	Wirthschafts-Controlor		250 „
18)	1	Forstmeister		300 „
19)	1	Oberwaldhüter		120 „
20)	1	Amtsdiener		100 „ u. Amtskl.

Städtisches Sanitäts-Personale.

21)	1	Stadtarzt		400 „
22)	1	Wundarzt		200 „
23)	1	Hebamme		60 „

---

15. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 31. Dezember 1854, Z. 8917 Präs., mit welchem die Zahl der Mitglieder der Communität der Landeshauptstadt auf 30 herabgesetzt und die nachstehende provisorische Geschäfts-Ordnung für diese Communität (Wahlbürgerschaft) erlassen wurde.

1. Den Vorsitz in den Communitäts-Sitzungen hat der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der erste Magistratsrath zu führen, und jede Sitzung, wo das nicht beobachtet wird, ist ungiltig.*)

2. Die Communitäts-Sitzungen haben nicht regelmäßig an bestimmten Tagen, sondern nur dann Platz zu greifen, wenn Gegenstände, die zum Wirkungskreise der Communität gehören, zur Berathung, Begutachtung oder überhaupt zur Behandlung vorliegen.

3. Die Berufung der Communität kann nur vom Bürgermeister oder von der vorgesetzten politischen Behörde ausgehen. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und die gefaßten Beschlüsse sind ungiltig.

4. Die Communität kann nur beschließen, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder zugegen sind.**)

---

*) In mehreren Städten und Marktorten führt noch immer der Gemeindevormund (Orator) den Vorsitz in der Communität. Derselbe gehört jedoch nicht in den Status der Magistratsbeamten und bezieht für seine Mühewaltung keinen Gehalt, sondern nach Zulässigkeit der Allodialcasse eine Remuneration.

**) Mit Erlaß vom 18. Dez. 1855, Z. 26706 Statth., wurde bestimmt, daß zur Beschlußfähigkeit der Communität die Anwesenheit der Hälfte der Communitätsmitglieder ausreiche.

5. Kann ein Gegenstand wegen Abgang der beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder der Communität auch bei einer wiederholten Sitzung nicht berathen werden, so ist der von den Anwesenden gefaßte Antrag nach vorausgegangener Berathung des Gegenstandes von Seite des Magistrats der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung in der Sache vorzulegen.

6. Die Mitglieder der Communität sind zu jeder Sitzung mittelst schriftlicher Einladung (Circulandum) unter Mittheilung der zur Berathung kommenden Gegenstände zu berufen.

Die Zustellung dieser Einladung oder die ämtliche Berufung hat rechtzeitig zu geschehen.

7. Die Mitglieder der Communität sind verpflichtet, bei den Sitzungen zur festgesetzten Stunde zu erscheinen.

Mitglieder der Communität, die ihr Ausbleiben nicht genügend rechtfertigen, sind vom Bürgermeister auf ihre aufhabenden Pflichten aufmerksam zu machen. Wiederholten Saumsal hat der Bürgermeister schriftlich zu rügen, und falls auch diese nichts fruchten sollten, die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen.

8. Ein später eintretendes Mitglied darf zu den bereits gefaßten Beschlüssen seine Meinung nicht nachtragen.

9. In den Sitzungen der Communität können und dürfen nur Gemeinde-Angelegenheiten oder Gegenstände, die derselben von der vorgesetzten politischen Behörde insbesonders zugewiesen werden, zur Berathung kommen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jede Abweichung auf einen andern Gegenstand zu untersagen, und wenn seiner wiederholten Ermahnung kein Gehör geschenkt werden sollte, die Sitzung als geschlossen zu erklären.

10. Jedem Mitgliede der Communität steht es zu, Anträge und Anfragen in Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreise der Communität zustehen, einzubringen.

Solche Anträge und Anfragen, in soferne sie nicht Neben- und Zusatzanträge zu einem in Verhandlung befindlichen Gegenstande betreffen, dürfen jedoch nur dann zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie vorher dem Vorsitzenden schriftlich überreicht worden waren, und wenn sie überdies bei der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern der Communität unterstützt werden.

11. Die Communität kann aus ihrer Mitte Commissionen zur Begutachtung und Berichterstattung über Gegenstände, die ihrem Wirkungskreise angehören, zusammensetzen. Sie hat insbesondere zur Prüfung der Vorschläge und der Rechnungen Censoren zu ernennen, welche ihr über das Prüfungsergebniß zu berichten haben.

In soferne die Communität keine derartigen Commissionen niedergesetzt hat, so bestimmt der Vorsitzende den Referenten zur Bearbeitung des Gegenstandes und zur Berichterstattung.

12. Dem Bürgermeister steht das Recht zu, der Communitätssitzung die Magistratsräthe oder sonstige Gemeindebeamten mit berathender Stimme beizuziehen. Auch steht es ihm zu, Geschäftsstücke, die in den Wirkungskreis der Communität gehören, im Falle besonderer Dringlichkeit und Wichtigkeit entweder selbst in der Communitätssitzung in Vortrag zu bringen oder durch den betreffenden Magistrats-Referenten vortragen zu lassen.

13. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände in Berathung zu nehmen sind.

Angelegenheiten, bei welchen Gefahr am Verzuge haftet, oder über welche die vorgesetzte politische Behörde das Gutachten, oder den Beschluß der Communität abverlangt, sind vor allen übrigen in Verhandlung zu nehmen, selbst wenn sie in der schriftlichen Einladung nicht aufgeführt worden wären.

14. Der Vorsitzende leitet und schließt die Verhandlung, gibt und entzieht das Wort, er bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung. Er muß gehört werden, so oft er es verlangt.

15. Die Erörterung darf nur mündlich geführt werden. Die Ablesung schriftlicher Aufsätze hat der Vorsitzende unter keinem Vorwande zu gestatten.

16. Bei jeder Verhandlung ist dem Antragsteller, wenn er es begehrt, das letzte Wort zu ertheilen.

17. Der Vorsitzende hat strenge zu wachen, daß Niemand im Vortrage unterbrochen werde. Er hat jene, die vom Gegenstande der Verhandlung abschweifen, zur Sache, und jene, die persönliche Ausfälle oder Anzüglichkeiten einmengen, zur Ordnuug zu verweisen.

18. Der Vorsitzenge darf nicht gestatten, daß zwischen einzelnen Mitgliedern ein Wortwechsenderhoben werde. Er hat dieselben ernstlich zur Ruhe zu verweisen.

Sollten aber fortdauernd Störungen den Fortgang einer geregelten Berathung unmöglich machen, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf eine Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, und die Schuldtragenden mit einer Geldbuße bis 10 fl. CM. belegen, welche in die Gemeindecasse fließt.

19. Verlangt Niemand mehr das Wort, so ist zur Abstimmung zu schreiten.

Glaubt der Vorsitzende den Gegenstand genügend erörtert, und regt sich in der Versammlung schon der Wunsch zur Abstimmung, so hat er das Recht die Anfrage zu stellen, ob die Erörterung zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten sei, worüber der Beschluß der Stimmenmehrheit maßgebend ist.

20. Bevor zur Abstimmung geschritten wird, steht dem Vorsitzenden frei, die ihm allenfalls nothwendig scheinenden Berichtigungen zu machen.

Sohin hat er über jeden, zur Abstimmung kommenden Gegenstand die Frage in der Art bestimmt zu stellen, daß darüber einfach mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

21. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Jene die aufstehen, werden als dem Antrage beistimmend angesehen.

Erheben sich gegen die Richtigkeit der Stimmzählung Zweifel, so kann die Communität die namentliche Abstimmung beschließen.

22. Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

In Fällen, wo über Personen abgestimmt wird, hat die geheime Abstimmung mittelst Zetteln oder Kugeln einzutreten.

23. Wenn Jemand über den in Berathung stehenden Antrag einen Abänderungs-Antrag vorschlägt, so hat der Vorsitzende vorerst die Frage zu stellen, wer für oder gegen diesen Abänderungs-Antrag zu sprechen wünsche.

24. Erhebt sich Niemand dafür, so ist derselbe als verworfen anzusehen. Im entgegengesetzten Falle ist zur Erörterung desselben zu schreiten.

25. Die Abstimmung über den Abänderungs-Antrag hat immer jenen über den ursprünglichen Antrag voranzugehen.

Sind mehrere Abänderungs-Anträge gestellt worden, so hat die Abstimmung hierüber in der Art zu geschehen, daß immer der den ursprünglichen Antrag am meisten beschränkende vor dem minder beschränkenden zur Abstimmung zu bringen ist.

26. Zu einem giltigen Beschlusse der Communität ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

27. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nebst dem Tage der Sitzung und den Namen der Anwesenden die gestellten Anträge, die kurze Begründung der Anträge, jedoch nur dann, wenn ein Mitglied die Aufnahme derselben ausdrücklich verlangt, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die einer besonderen Bewilligung bedürfen, und endlich die gefaßten Beschlüsse mit Angabe der Zahl der für und wider dieselben Stimmenden zu enthalten hat.

Das Protokoll ist zum Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Communität, dann vom Aktuar (Protokollsführer) zu unterzeichnen.

28. Der Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen der Communität beiwohnen. Er hat darin einen ausgezeichneten Platz zur rechten Seite des Vorsitzenden und kann jederzeit das Wort ergreifen. An der Abstimmung nimmt er nicht Theil.

---

16. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 15. Dezember 1855, Z. 12021, betreffend die Regelung des Instituts der Gemeindenotäre.

Nach reiflicher Erwägung der von den Kreisbehörden über die in dem Statthalterei-Erlasse vom 24. Jänner l. J., Z. 1712, enthaltenen Andeutungen gestellten Anträge findet die Statthalterei zum Behufe der unaufschiebbaren Regelung des Institutes der Gemeinde-Notäre nachstehende Anordnungen provisorisch unter Vorbehalt jener Abänderungen zu erlassen, welche ein provisorisches Gemeindegesetz, oder andere auf diese provisorischen Anordnungen Einfluß nehmenden künftigen Gesetze nothwendiger Weise erheischen sollten.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten einen Gemeinde-Notär (Schreiber) zu halten, d. i. ein für die Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte der Gemeinde befähigtes Individuum, mögen diese Geschäfte aus der eigenen Gemeinde-Verwaltung und Gebarung erwachsen, oder in Vollziehung allgemeiner gesetzlicher Anordnungen, oder besonderer Aufträge der Behörden sich ergeben.

Dieser Verpflichtung kann jedoch von Seite der Gemeinde in der Art Genüge geleistet werden, daß kleinere unbemittelte Gemeinden sich mit andern angrenzenden und nicht allzu entlegenen Gemeinden in der Weise vereinigen, daß sie die Besorgung der Notariatsgeschäfte an Ein Individuum übertragen, und zu dessen Entlohnung gemeinschaftlich und im Verhältnisse ihrer Bevölkerung und Besteuerung concurriren.

Bei Gemeinden von circa 2000 Seelen wird die Haltung eines eigenen Gemeinde-Notärs angezeigt sein, bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Haltung eines Notärs ist dahin zu wirken, daß die Gesammt-Einwohnerzahl der zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden 11000 Seelen nicht wohl übersteige.

Das Netz der Gemeinde-Notär-Posten hat das betreffende Kreisamt über die Vorschläge der unterstehenden Bezirksämter zu entwerfen und auf

die diesfälligen vorläufigen Verhandlungen der Letzteren mit den Gemeinden energischen und umsichtigen Einfluß zu nehmen.

Die Stellung des Gemeinde-Notärs ist die eines Gemeindebeamten. Er steht daher zu dem Gemeindevorsteher, oder dessen Stellvertreter im Verhältnisse der Unterordnung und im Falle er die Notariatsgeschäfte mehrerer Gemeinden besorgt, so untersteht er bezüglich jeder einzelnen Gemeinde, dem betreffenden Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter.

Der Gemeindevorsteher hat den Notär in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu überwachen, wobei dem Gemeindevorsteher insbesondere die Pflicht auferlegt wird, über jede Fahrlässigkeit oder jeden Ausschritt des Notärs die Anzeige an das vorgesetzte Bezirksamt zu erstatten.

Der Wohnort des Gemeinde-Notärs im Vereinigungsfalle hat die Kreisbehörde über Vorschlag des Bezirksamtes zu bestimmen, welches hiebei vorzugsweise auf die Größe und Bevölkerung der Orte, auf ihre Wichtigkeit in Vorspanns- und Bequartierungs-Angelegenheiten und auf die Entfernung von dem Sitze des Bezirksamtes Bedacht zu nehmen und auch die Wünsche der betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit zu berücksichtigen hat.

Wenn sich ein zu dem Notariatsgeschäfte befähigtes Mitglied des Ortsamtes oder des Gemeinde-Ausschusses in der Gemeinde vorfindet, so hindert diese Eigenschaft keineswegs dessen Bestellung zum Gemeinde-Notär, oder die Führung des Notariatsgeschäftes durch dasselbe.

Die Bezüge des Gemeinde-Notärs haben wo möglich in Baarem zu bestehen, wo jedoch die Verhältnisse es zweckmäßig oder räthlich erscheinen lassen, kann ein Theil dieser Bezüge auch in Naturalien beigestellt werden und es ist dahin zu wirken, daß in jenen Gemeinden, wo der Notär nicht schon ohnehin eine eigene Wohnung besitzt, ihm freie Wohnung verschafft werde.

Die Bezüge der Gemeinde-Notäre sind im Voraus durch Verhandlung mit den betheiligten Gemeinden auszumitteln, und es haben dann, wenn wegen Mangel des genügenden Fondes in der Allodialcassa eine Gemeindeumlage zu diesem Behufe stattfinden müßte, auf deren Einhebung die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96 Anwendung zu finden.

Bei Feststellung dieser Bezüge sind die Vermögensverhältnisse der Gemeinden und der Umfang der Dienstgeschäfte des Notärs den durch das Bezirksamt mit den Gemeinden zu pflegenden Verhandlungen zu Grunde zu legen, und es ist zu trachten, die Gemeinden zu vermögen, daß die fraglichen Bezüge in ihrem Gesammtwerthanschlage sich nicht unter 300 fl. Conv.-Münze stellen.

Zur Erlangung des Postens eines Gemeinde-Notärs haben die Bewerber folgende Eigenschaften nachzuweisen:

a) einen moralischen Lebenswandel;

b) genügende Kenntniß der Landessprachen;

c) die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens in dem für den Beruf des Notärs erforderlichen Grad.

Ausgediente Militärs, welche diese Eigenschaften nachweisen, ferner, besonders bei bedeutenderen Gemeinden, solche Individuen, welche nachweisen, bei den landesfürstlichen Behörden oder Aemtern zur Zufriedenheit in dienstlicher Verwendung gestanden, und auch der deutschen Sprache mächtig zu sein, sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Aufnahme des Notärs hat in der Regel von der Gemeinde, d. i. von dem Ortsamte im Vereine mit dem Gemeinde-Ausschusse auszugehen.

Es steht der Gemeinde frei, für den Notärsposten um die Ausschreibung eines Concurses bei dem vorgesetzten Bezirksamte einzuschreiten.

Für die Besetzung des Postens eines Notärs für mehrere zu diesem Behufe sich vereinigende Gemeinden hat die Concurs-Ausschreibung jedenfalls durch das vorgesetzte Bezirksamt stattzufinden.

Jene über Concurs-Ausschreibungen an das Bezirksamt gelangten Competenzgesuche, welche nicht vereinigte Gemeinden betreffen, sind der bezüglichen Gemeinde zur Bestellung des Notärs zu erfolgen, welche sohin die von ihr beabsichtigte Bestellung eines bestimmten Individuums zum Notär, unter Vorlage der Qualificationsnachweisungen dem vorgesetzten Bezirksamte anzuzeigen hat. Das Bezirksamt hat sodann diese Anzeige gutächtlich dem Kreisamte vorzulegen.

Findet das Kreisamt mit Rücksicht auf Qualificationsgebrechen die von der Gemeinde beabsichtigte Bestellung nicht zu genehmigen, so ist die Gemeinde hievon unter Anberaumung einer entsprechenden Frist zu einer anderweitigen Wahl zu verständigen, zeigt sich jedoch gegen die Genehmigung kein Anstand, so ist die Gemeinde aufzufordern, das von ihr auszustellende Bestallungsdecret dem Bezirksamte zur Beisetzung der Klausel: „daß die fragliche Bestellung auf Grund der mit kreisämtlichem Erlasse ddto. . . . . Z. . . . genehmigten Wahl zur Wissenschaft genommen wurde" vorzulegen, wornach dasselbe zur Erfolglassung an den Notär wieder zurückzuleiten ist.

Sind in Folge bezirksämtlicher Concurs-Ausschreibungen von Notärsposten für zu deren Haltung vereinigte Gemeinden, Competenzgesuche bei dem Bezirksamte eingelangt, so hat das Bezirksamt die Ortsämter und Ausschüsse sämmtlicher betreffenden Gemeinden, zur Benennung des Notärs vorzuladen, ihnen die Competenten unter Mittheilung ihrer Qualificationsnachweisungen bekannt zu machen und den Wahlakt zu leiten. Falls sich die Repräsentanten der Gemeinden in der Wahl Eines Individuums wenigstens durch Stimmenmehrheit nicht vereinigen sollten, so haben dieselben aus der Zahl der Competenten drei Individuen für den Notärsposten zu benennen. Das Bezirksamt hat den Wahlakt gutächtlich an das Kreisamt zu leiten, welches im letzteren Falle aus den 3 von den Gemeinde-Repräsentanten benannten Competenten der vereinigten Gemeinden den Würdigsten anzudeuten, und dieselben zur Ausstellung des Bestellungsdekretes aufzufordern hat, wornach nach den obigen Bestimmungen vorzugehen sein wird.

Sollte eine Gemeinde wider Erwarten über wiederholte, auf die wahrgenommene Nothwendigkeit basirte Aufträge des Bezirksamtes ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Notärs, oder zur zweckmäßigen Vereinigung mit anderen Gemeinden zu diesem Behufe nicht nachkommen, oder wiederholt für den Notärsposten, oder zur Führung der Notariatsgeschäfte ungeeignete Individuen benennen, oder sollte endlich bei dem durch das Bezirksamt geleiteten Wahlakte bei vereinigten Gemeinden die Vereinigung oder doch die Erzielung einer Stimmenmehrheit der Gemeinde-Repräsentanten zur Wahl Eines, oder zur Benennung von drei Candidaten für den Notärsposten nicht gelingen, so wird die Kreisbehörde in Ausübung des ihr Kraft des §. 30 der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden zustehenden Einflusses auf die Gemeinde-Angelegenheiten

ermächtiget über Vorschlag des Bezirksamtes die Bestellung des Notärs, auf deren Realisirung gleichfalls die §§. 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Anwendung finden, auf Grundlage der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, und dem so bestellten Gemeinde-Notär das Bestallungsrecht auszufertigen.

Der Gemeinde-Notär ist verpflichtet, seinen obangedeuteten dienstlichen Obliegenheiten mit allem Fleiße treu und redlich nachzukommen und die Organe der Gemeinde in der Ausübung ihrer Dienstpflichten mit Rath und That zu unterstützen. Insbesondere hat sich der Gemeinde-Notär von allen mit seinen dienstlichen Verrichtungen und seiner dienstlichen Stellung unvereinbarlichen Nebenbeschäftigungen zu enthalten.

Das Dienstverhältniß des Gemeinde-Notärs erlischt, abgesehen von seinem Ableben:

a) durch dessen freiwilligen Austritt.

In dieser Beziehung ist in dem Bestallungsdecrete dem Notär eine entsprechende Kündigungsfrist festzusetzen.

b) Durch die Dienstesenthebung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit;

c) durch die Dienstentlassung in Folge eines Verbrechens, Vergehens oder moralischen Gebrechen.

Die Lösung des Dienstverhältnisses auf Grund der unter b und c angeführten Verhältnisse kann in der Regel nur durch einen von der Kreisbehörde genehmigten Gemeindebeschluß, und bei vereinigten Gemeinden durch einen Beschluß der Repräsentanten derselben erfolgen, wobei die Kreisbehörde zur Constatirung der fraglichen Verhältnisse nach der Analogie des für öffentliche Beamte vorgeschriebenen Verfahrens vorzugehen hat.

Eine willkürliche Dienstesenthebung oder Entlassung des Notärs durch die Gemeinde wird nicht gestattet.

Kömmt das Bezirksamt auf anderem Wege als durch den Gemeindevorstand in Kenntniß von Dienstesvergehen oder moralischen Gebrechen eines Gemeinde-Notärs, so hat es dieselben zu constatiren und seine Anträge an die Kreisbehörde zu stellen, welche sohin bei erwiesener Schuld des Notärs nach ihrem Ermessen auch in Ermanglung eines Gemeindebeschlusses die Dienstesentlassung des Notärs von Amtswegen zu verfügen berechtigt ist.

Gegen die Verfügungen und Erkenntnisse der Kreisbehörde in Angelegenheiten des Gemeinde-Notariats steht dem Interessenten der binnen 4 Wochen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, einzubringende Recurs an die Statthalterei offen und werden später eingebrachte Recurse nicht berücksichtiget, in Fällen, wo öffentliche Dienstrücksichten die unverzögerte Entfernung eines Notärs von seinen Funktionen gebieten, hat das Rekursrecht jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt hat die Gemeinde-Notäre genau zu überwachen und über dieselben eine Vormerkung zu führen, in welcher nebst den eigenen ungünstigen Wahrnehmungen auch die gegen dieselben vorgekommenen beschwerenden Anzeigen der Gemeindevorsteher, sowie ihnen zu Theil gewordene Anerkennungen und Belobungen ersichtlich zu machen sind.

An jenen Orten, wo nach §. 31 der Allerhöchsten Bestimmungen für die Einrichtung und die Amtswirksamkeit der Bezirksämter, besondere Marsch-Commissäre für Einquartierung und Vorspannsgeschäfte zu bestellen kommen, sind mit diesem Amte vorzugsweise die Gemeinde-Notäre zu betrauen.

Nach diesen Bestimmungen haben die Kreisämter bei der provisorischen Regelung des Gemeinde-Notariats vorzugehen.

Da von mehreren Bezirksämtern diese Regelung bereits vorgreifend in die Hand genommen wurde, so haben die Kreisämter Sorge zu tragen, daß die Verfügungen der Bezirksämter mit den vorstehenden Bestimmungen nach Möglichkeit in Einklang gebracht, bei den noch in Verhandlung stehenden und allen künftigen Bestellungen von Gemeinde-Notärsposten sich genau nach den gegenwärtigen Bestimmungen benommen werde.

Insbesondere muß die Stellung des Notärs zu dem Gemeindevorstande aus höheren politischen Gründen der vorstehenden Weisung gemäß festgehalten werden, daher auch die Erlässe der Bezirksämter nicht an die Notäre, sondern an die Gemeindevorsteher zu Handen der Notäre zu richten sind.

---

17. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 29. Dezember 1855, Z. 29190. Dienstliches Verhältniß der Gemeinde-Notäre zu den k. k. Bezirksämtern.

Es ist vorgekommen, daß Bezirksämter an sogenannte Notariats-Bezirke Aufträge erlassen, dieselben zu allerlei Erhebungen anweisen, und von den hierauf erstatteten, lediglich von einem Gemeinde-Notär unterschriebenen Berichte mit der Bezeichnung: Notariats-Bericht, weiteren ämtlichen Gebrauch gemacht haben.

Ein solcher Vorgang widerspricht ebenso dem Geiste und Wortlaute der Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtungen und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, als er sich formell unstatthaft darstellt.

Der hier in Rede stehende sogenannte Notariatsbezirk ist durchaus kein selbständiges Glied in der Kette der Administrationsorgane und der Amtsgebiete, sondern lediglich eine ideele Vereinigung mehrerer Gemeinden, zur Haltung und Entlohnung eines gemeinschaftlichen Individuums für die Schreib-, und Rechnungsgeschäfte einer jeden einzelnen dieser Gemeinden.

Das Bezirksamt ist zwar berechtiget, die unterstehenden Gemeindevorstände bei Erhebungen und dergleichen zu benützen, und in diesem Sinne auch schriftliche Aufträge an dieselben zu erlassen, keineswegs aber an Notariats-Bezirke oder einzelne Gemeinde-Notäre, und es kann den sohin von den Gemeinden oder ihren Vorständen erstatteten Berichten nur dann ein ämtlicher Charakter zugestanden werden, wenn selbe von den Gemeindevorstehern oder deren gesetzlichen Stellvertretern unterschrieben, oder wenn dieselben des Schreibens nicht kundig, mit ihrem Handzeichen versehen sind.

Der Gemeinde-Notär als solcher repräsentirt die Gemeinde oder im Falle er der Notär mehrerer Gemeinden ist, diese Gemeinden durchaus nicht und seine alleinige Unterschrift, unter einem im Namen der Gemeinde erflossenen ämtlichen Schriftstücke hat eben so wenig Giltigkeit, wie jene eines andern untergeordneten Gemeindebeamten oder sonstigen bloßen Hilfsorgans des Gemeindevorstandes. Auch werden die Gemeinde-Notäre in keinem Gemeindegesetze als Mitglieder der Gemeinde-Repräsentanz oder oder Gemeinde-Vorstehung bezeichnet.

Die Verordnung der Statthalterei vom 15. d. M., Z. 12021, womit das Institut der Gemeinde-Notäre provisorisch geregelt wurde, setzt die Stellung der Gemeinde-Notärs gegenüber den Gemeinden, deren Vorsteher und der Behörden mit Bestimmtheit fest.

Die k. k. Kreisämter haben sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Stellung des Gemeinde-Notärs genau eingehalten werde, und nicht durch die Bequemlichkeit der Bezirksämter, in der Gestalt der sogenannten Notariats-Bezirke ein Mittelorgan zwischen ihnen und den Gemeinden eingeschwärzt werde, welches ihren durch die jüngste Organisirung beabsichtigten unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gemeinden und der Bevölkerung überhaupt, dem Allerhöchsten Willen entgegen illusorisch machen würde.

Um ferner bei der wahrscheinlich bevorstehenden Einführung des eigentlichen judiciellen Notariats in diesem Kronlande Beirrungen und Verwechslungen durch unrichtige ämtliche Bezeichnung der Gemeinde-Notärs-Bedienstungen mit dem allgemeinen Ausdrucke: Notariatsstelle, Notariats-Bezirk, wie dies in mehreren Concurs-Ausschreibungen bereits vorgekommen ist, hintanzuhalten, ist darauf zu sehen, daß, wenn in ämtlichen Verhandlungen, bei Concurs-Ausschreibungen u. dgl. von den letzteren die Rede ist, sich lediglich des Ausdruckes: Gemeinde-Notär, Gemeinde-Notärs-Bedienstung, oder in örtlicher Beziehung, es mag der Gemeinde-Notär für eine oder mehrere Gemeinden bestellt sein — der Bezeichnung: Gemeinde-Notär in .... (Ort, wo der Gemeinde-Notär seinen Sitz hat) für die Gemeinde N. N. — bedient werde.

Hiernach ist den Bezirksämtern eine eindringliche Belehrung zu ertheilen, und die k. k. Kreisämter haben in Fällen, wo diesen Weisungen dennoch entgegengehandelt werden sollte, ungesäumt energisch, nöthigenfalls auch mit Ahndungen des Bezirksvorstehers vorzugehen.

---

18. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. April 1856, Z. 26486 von 1855, über die Modalitäten bei der Wahl und Aufnahme von Aerzten, Wund- und Thierärzten von Seite der Gemeinde.

Da wahrgenommen wurde, daß bei der Besetzung erledigter Stellen des Gemeinde-Sanitätspersonales ungleichmäßig vorgegangen wird, so findet die Statthalterei zu verordnen, daß, wenn es sich um eine auch nur provisorische Anstellung von Aerzten, Wundärzten oder Thierärzten in Communaldiensten handelt, deren fixe Bezüge aus Gemeindemitteln oder aus einem unter der Aufsicht und Verwaltung der Magistrate oder der Communität stehenden Fonde (Spitals-, Armenfonde u. dgl.) bestritten werden, zur Besetzung dieser Stellen ein sechswöchentlicher Concurs-Termin durch dreimalige Einschaltung in die Amtsblätter zu verlautbaren; nach Ablauf desselben die Wahl unter den Competenten, im Einvernehmen mit der Communität und mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen der Normal-Verordnung vom 15. Dezember 1853, Z. 27232/M. C. G. zu treffen, und der Wahlakt wegen der hiebei eintretenden erheblichen öffentlichen Rücksichten, unter Anschluß sämmtlicher Competenzgesuche an die Statthalterei zur Würdigung und Genehmigung zu leiten sei.

Die Statthalterei behält es sich vor, in jenen Fällen, wo gegen die Bestätigung der Wahl besondere Anstände obwalten sollten, die Verhandlung zur Vorlage eines entsprechenderen Wahlaktes zurückzustellen. Nach erfolgter hierortiger Genehmigung ist das Anstellungs-Dekret an den Gewählten Seitens des Magistrats auszustellen.

---

b) Gemeindelasten, Gemeindezuschläge, Gemeindevermögen,*) Verpachtungen städtischer Realitäten und Gefälle.

19. Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 15. Juni 1850, Nr. 51 L. R. B., an sämmtliche k. k. Distrikts-Aemter, womit Curatgeistliche, Kirchensänger und Diener u. dgl. bis zur Regulirung der Dotationen von öffentlichen und Gemeindelasten frei gehalten werden sollen.

Es kommen wiederholte Beschwerden der Geistlichkeit aller Confessionen vor, daß durch unbedingte Anwendung der Kundmachung vom 20. November

---

*) Mehrere der k. Freistädte und privilegirten Orte besitzen ein nicht unbedeutendes Gemeinde-Vermögen.

Die Haupterträgnisse bilden die Pachtschillinge von adeligen Gütern und städtischen Allodialgerechtsamen, die Interessen von angelegten Kapitalien, die Miethzinse von Häusern, die Markt- und Thoraccisegelder, die Bürgerrechtstaxen u. s. w.

Die Bürgerrechtstaxe beträgt in Hermannstadt bei wohlhabendern Grundbesitzern 6, für die übrigen Grundbesitzer 2, für die Besitzlosen 1 Gulden; in Schäßburg und Mediasch 6 Gulden; in Kronstadt 6 Gulden für Fremde und 50 Kreuzer für Söhne der Bürger; in Bistritz 4 Gulden; in Mühlbach bei besitzenden Bürgern 2, bei Besitzlosen 1 Gulden 40 Kreuzer; in Broos 5 Gulden 21 Kreuzer; in Reps 2 Gulden; in Großschenk, Neußmarkt, Leschkirch besteht keine Bürgerrechtstaxe.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Jurisdiction bezogen bis 1848 die sächsischen Stühle und Distrikte und die k. Freistädte und pr. Märkte das sogenannte **adjutum salariale.**

Da bei Einführung des sogenannten Bethlen'schen neuen Besteuerungssystems für Siebenbürgen im Jahre 1759 es sich herausgestellt hatte, daß nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Militärquantums von der Jahressteuer, zur Deckung der Landes- und einheimischen (Domestical-) Bedürfnisse der Jurisdictionen kein genügender Fond erübrigte, so wurde zu Folge a. h. Reskriptes vom 27. März 1755 die Einhebung eines Steuerzuschlages von 20 kr. per Gulden derart bewerkstelligt, daß hievon 7 kr. dem Provincialfonde einverleibt, 13 kr. aber zur Bildung von sogenannten Domesticalfonden verwendet wurden. Die Einhebung dieser Zuflüsse der Domesticalcassen, dann deren Verwaltung und Verwendung stand den damaligen Jurisdictionen in eigenem Wirkungskreise gegen Rechnungslegung zu, bis zum Jahre 1763, wo, gemäß a. h. Rescripts vom 26. April 1762 der **fundus domesticus** mit der Provincialcasse verschmolzen wurde, und die darauf radicirten Auslagen gleichfalls dieser Casse anheimfielen, worauf dann dieselben seither bis zum Jahre 1848 an die einzelnen Jurisdictionen in fixen Pauschalbeträgen halbjährig durch die vormaligen Perceptoren ausgefolgt wurden.

Die ursprüngliche Systemisirung dieser, unter dem Namen von „Besoldungsaushilfen" (**adjutum salariale**) bezogenen Pauschalien erfolgte bezüglich der nachstehenden ungarischen und Szekler k. Freistädte und priv. Orte mit a. h. Rescripte vom 25. April 1772, Gub.-Zahl 4450; doch fand im Verlaufe der Zeit — mit Rücksicht auf die zwischenweilig geänderten Geldverhältnisse — eine entsprechende Rectificirung derselben statt. Unter dem Titel „**adjutum salariale**" bezog Szamos-Ujvar 350 fl., Elisabethstadt 320 fl., Klausenburg 1800 fl., M.-Vasarhely 600 fl., Karlsburg 400 fl., Abrudbanya 280 fl., Bizakna 322 fl.,

v. J., Z. 2168 C. M. G. die Aufhebung von Exemtionen von öffentlichen und Gemeindelasten betreffend, auch die gar nicht, oder nur gering dotirten Curatgeistlichen, die Kirchensänger und Diener, dann die Lehrer an Pfarr- und Dorf-Schulen zum Abbruche ihrer Dienstpflichten betroffen werden.

Zwar ist schon aus einzelnen Anlässen öfter bedeutet worden, daß es der Gemeinde und rücksichtlich dem betreffenden confessionellen Theile der Gemeinde zukomme, und in deren eigenen Interesse gelegen sei, den gedachten Personen hierin Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Nachdem dies aber dem Eingangserwähnten zu Folge, nicht allenthalben geschieht, so muß — wenn auch an dem allgemeinen Grundsatze der gleichmäßigen Tragung der öffentlichen und Gemeindelasten, von allen Staatsbürgern ohne Standesunterschied, festgehalten wird — bestimmt angeordnet werden, daß in allen Fällen, wo für Curatgeistliche, Kirchensänger und Diener, dann für Pfarr- und Dorfschullehrer keine oder eine nur ungenügende Dotation vorhanden ist, gedachte Personen, denen früher eben aus diesem Grunde eine Immunität

---

Bajda-Hunyad 120 fl., Kezdi-Vasarhely 200 fl., Hatzeg 120 fl., Sepsi-Szt.-György 110 fl., Szekely-Udvarhely 120 fl., Beretzk 120 fl., Csik-Szereda 110 fl., nach Buchh.-Ausweis z. Z. 1885/B. Z. nur 80 fl., Szek 72 fl., Kolos 72 fl., Zilah 300 fl., Illyefalva 110 fl., Olahfalu 180 fl., Thorda 300 fl., Dees 200 fl., Nagy-Enyed 300 fl., Szaßregen 150 fl., Deesakna 72 fl.

Mehrere dieser Orte, und zwar diejenigen, deren Allodialvermögen zur Bestreitung der Auslagen für die öffentliche Verwaltung, insbesondere zur Bezahlung der Gehalte der Beamten nicht ausreichte, blieben auch nach dem Jahre 1848 und bis zur Durchführung der definitiven und gerichtlichen Organisirung im Bezuge des adjutum salariale.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Allodialcassen der nachstehenden Orte liefern die Präliminarien für die Jahre 1854 und 1855 folgende Daten:

	Einnahmen	Ausgaben	Den Haupttertrag bilden:	
Hermannstadt	120,000 fl. — kr.	117,702 fl. — kr.	Pachtschillinge	53,106 fl.
			Wein-, Brantwein-, Meth-, Honig-, Bier- und Hefen-Accise	
			Schanktaxen	
Kronstadt	105,496 fl. 46½ kr.	95,715 fl. 17 kr.	Pachtschillinge	37645 fl.
			Accise	14000 fl.
Klausenburg	74,072 fl. — kr.	58,160 fl. — kr.	Bräuhauspacht	10076 fl.
			Mühlenpacht	6001 fl.
			Weinschank	5088 fl.
			Brantweinausschank	22139 fl.
Maros-Vasarhely	36,903 fl. — kr.	35,890 fl. 31 kr.	Brantweinausschank	12400 fl.
			Weinausschank	3093 fl.
Bistritz	38,628 fl. — kr.	24,361 fl. 53 kr.	Pachtschillinge v. Liegenschaften	9025 fl.
Mühlbach	26,640 fl. 41 kr.	7,381 fl. 52 kr.	Pachtschillinge	5452 fl.
Mediasch	51,095 fl. — kr.	48,350 fl. — kr.	Pachtschillinge	7180 fl.
Schäßburg	15,468 fl. 15 kr.	14,879 fl. 41 kr.	Pachtschillinge	13101 fl.
Elisabethstadt	10,564 fl. 21 kr.	8,468 fl. 50 kr.	Pachtschillinge	4866 fl.
Szamos-Ujvar	140,169 fl. — kr.	82,788 fl. — kr.	Pachtschillinge	15556 fl.
			Kapitalszinsen	3952 fl.
Broos	20,779 fl. 10 kr.	12,662 fl. — kr.	Pachtungen	8146 fl.
			Schankrecht	5605 fl.

zugestanden war, damit sie nicht in Nachtheil kommen, bis zur Regulirung der Dotationen von öffentlichen und Gemeindelasten freigehalten oder doch entsprechend erleichtert, und rücksichtlich hierin von der Gemeinde oder dem Gemeindetheile ihrer Confession vertreten werden.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, diesfalls ungesäumt und nach wahrem und gerechtem Bedürfnisse, die Vorkehrung zu treffen, widrigens über erhobene Reclamationen die politischen Behörden zur Abhilfe in gedachter Beziehung sogleich einzuschreiten haben. *)

---

20. Verordnung des k. k. Militär und Civil-Gouverneurs vom 1. Dezember 1851, Nr. 4 L. R. B., daß die Gemeindevorstände nicht berechtigt sind, über den der Gemeinde angehörigen Stamm ihres Vermögens ohne höhere Genehmigung anderweitig zu verfügen.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Gemeindevorstand einer Dorfsgemeinde sich beikommen ließ, einen der Gemeinde gehörigen Grundbesitz (Gemeindegut, Gemeindevermögen) an die Kirche seines Ortes zur unentgeltlichen Benützung und Deckung ihrer Bedürfnisse, eigenmächtig nur auf Grund der mit dem Pfarrer der besagten Kirche gepflogenen Rücksprache zu

---

*) Kundmachung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 20. November 1849, Nr. 30 L. R. B., womit die allgemeine Verpflichtung zur Tragung der Militär-Einquartierung und Vorspannslast ausgesprochen wird.

Nachdem mehrfache Beschwerden über angebliche Bedürdung Einzelner durch denselben zugemuthete und auferlegte Vorspannsleistung und Militär-Einquartierung vorgekommen sind, welche größtentheils darin ihren Grund haben, daß viele, welche nach der bisherigen Gepflogenheit vermöge des Amtes, welches sie bekleiden, oder ihres Standes von ähnlichen Leistungen befreit waren, nunmehr aber gleichfalls hiezu in Anspruch genommen werden, so finde ich nun die Verpflichtung der Staatsbürger bezüglich der Militär-Einquartierung und der Vorspann in der den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln, und namentlich die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung dieser Lasten auf die einzelnen Staatsbürger, als unvereinbar mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung Aller vor dem Gesetze zu beseitigen, — im Sinne des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Januar l. J. bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Militär-Bequartierung und Vorspann folgende provisorische Anordnungen zu treffen.

Die Militär-Einquartierung ist von nun an blos nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbbetriebes ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzes gegen die bisherige gesetzliche Vergütung aufzutheilen.

Es hat sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militär-Bequartierung aufzuhören.

Auf gleiche Weise hat auch bezüglich der Vorspannsleistungen hinfort der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, die Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen die bemessene Vergütung als Vorspann zu stellen. — Uebrigens ergeht gleichzeitig an alle Behörden, welche Anweisung auf Vorspann auszustellen befugt sind, die Weisung: bei strenger Verantwortung nur solchen Parteien Anweisungen auf Vorspann auszufertigen, die hierauf einen vorschriftsmäßigen Anspruch machen können, da man die Wahrnehmung machte, daß auch andere Personen, welchen hiezu durchaus kein Befugniß zusteht, sich der Vorspann bedienen.

übertragen. Nachdem dem Gemeindevorstande das Recht nicht zusteht, über dasjenige, was Eigenthum der Gemeinde als solcher ist, über den Stamm ihres Vermögens unbedingt, d. h. ohne höhere Genehmigung von Seite der Regierung zu verfügen, so haben die k. k. Militär-Distrikts-Commanden strenge darauf zu sehen, daß die unterstehenden Bezirks- und Unterbezirksämter jeden derartigen Fall auf der Stelle erheben, und den pflichtvergessenen Gemeindevorstand, dem es vielmehr obliegt, die Rechte und bleibenden Interessen der dauernden Gemeinde als einer moralischen Person, gegenüber derer der jeweiligen Gemeindeglieder zu wahren, zur Verantwortung ziehen; vor Allem aber die Ortsvorstände über diese ihre Pflicht zweckentsprechend zu belehren.

---

21. Erlaß des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 18. Jänner 1852, Nr. 1654, an sämmtliche Distrikts-Commanden, wegen freiwilliger Beitragsleistung der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken.

Es kommen nicht selten Fälle vor, wo die Gemeinden zu öffentlichen Zwecken theils freiwillige Beiträge, theils unentgeltliche Arbeit leisten.

Um jeden Mißbrauch mit solchen übrigens sehr anerkennenswerthen Bestrebungen einzelner Gemeinden vorzubeugen, wird dem k. k. Distrikts-Commando bedeutet, daß bei jedem solchen Anerbieten die diesfällige Erklärung der Gemeinde von dem betreffenden Unteramte zu Protokoll zu nehmen, und das diesfällige von dem Gemeindevorstande und dem ganzen Gemeinde-Ausschusse, so wie dem betreffenden Amtsvorsteher gefertigte Protokoll dem k. k. Distrikts-Commando zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Ohne Wissen und Genehmigung des Distrikts-Commando soll keine Gemeinde zu öffentlichen Zwecken oder freiwillige Geldbeiträge, noch unentgeltliche Arbeit leisten.

Von dieser Verfügung sind die unterstehenden Aemter mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß ich jeden Amtsvorsteher für den genauen Vollzug dieser Anordnung persönlich verantwortlich mache.

Die Herren Distrikts-Commandanten werden noch überdies beauftragt, sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen von dem genauen Vollzug dieses Auftrages die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen und mir jeden Dawiderhandelnden sogleich anzuzeigen.

---

22. Erlaß des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 20. März 1852, Nr. 4481/408, an sämmtliche politische Behörden, über das Benehmen der politischen Behörden und Beamten gegenüber des Clerus und einstweilige Enthebung der mit der Seelsorge betrauten Curatgeistlichen von der Tragung aller öffentlichen und Gemeindelasten, welche ihre Pfarrpfründen treffen.

4. Um endlich auch bis zur bevorstehenden Regelung der geistlichen Dotation den Seelsorgern eine Erleichterung zu gewähren, wird hiemit angeordnet, daß die mit der Seelsorge betrauten Curatgeistlichen von der Tragung aller öffentlichen und Gemeindelasten, welche auf ihre Pfarrgründe und nicht auf ihre eigenen Privatrealitäten entfallen, einstweilen frei gehalten werden.

Hiernach erleidet die diesfällige Verordnung vom 15. Juni 1850 (Landesgesetzblatt Nr. 51) zu Gunsten der kirchlichen Personen in soweit eine Abänderung, als diese Exemtion überhaupt zu gelten hat, und nicht von der in der gedachten Verordnung angedeuteten Fällen und Bedingungen abhängig gemacht wird.

---

23. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 19. Januar 1853, Nr. 11. L. R. B., wegen Einführung von Vormerkbüchern für Gemeinde-Auflagen.

Um für jene Auflagen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken, welche die Gemeinde als solche betreffen, deren Eintreibung und Einhebung nach den diesfalls bestehenden besonderen Verordnungen mittelst Auftheilungen auf die Gemeindeglieder von den Gemeindevorständen besorgt wird, einerseits eine genaue Evidenz zu erzielen, andererseits aber auch die Gebarung bei solchen vorkommenden Auflagen überwachen zu können, wird verordnet:

1) Ein jeder Gemeindevorstand hat über alle die Gemeinde betreffenden Auflagen, zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken, diese mögen in Naturalarbeiten, entgeltlichen oder unentgeltlichen, oder im Gelde bestehen, ein Vormerkbuch zu führen, in welchem auf Grund der diesfällig abgeführten Amtshandlung die betreffende Schuldigkeit, je nachdem solche eine Naturalleistung ist, in die erste Abtheilung, oder wenn sie baare Geldbeträge betrifft, in die zweite Abtheilung, von dem k. k. Bezirksamte vorgeschrieben, und diese Vorschreibung mit der Unterschrift des k. k. Bezirks-Commissärs bestätigt werden soll.

2) Ohne einer in der vorangegebenen Weise bewirkten bezirksämtlichen Vorschreibung darf unter keinem Vorwande irgend eine Umlage in der Gemeinde stattfinden, und es ist jedem Gemeindegliede auf Verlangen zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Umlage nebst der bezüglichen Verordnung auch das Gemeinde-Vormerkbuch vorzuweisen.

3) Die Abquittirung der prästirten Gemeinde-Auflagen hat von demjenigen Amte oder Organe, welches zu deren Uebernahme oder Ueberwachung zunächst bestimmt ist, unweigerlich zu geschehen.

Daher wird auch wegen Abquittirung der zu den Reichsstraßen-Bauten geleisteten Naturalarbeiten die k. k. Landes-Baudirektion gleichzeitig aufgefordert, die unterstehenden Bau-Organe zu bestimmen und zur vorschriftsmäßigen Abquittirung anzuweisen.

4) Gegen Schuldigkeits-Vorschreibung kann, so wie gegen unrichtige oder unvollkommene Abquittirungen sowohl von der Gemeinde als auch von den einzelnen Mitgliedern, Beschwerde geführt werden, und es sind die k. k. Bezirksämter verpflichtet, eine jede vorkommende Beschwerde allsogleich einer genauen Amtshandlung zu unterziehen, und die Beschwerde führenden Parteien mit Freilassung des Recurses innerhalb 30 Tagen nach dem vorgeschriebenen Instanzenzuge schriftlich zu bescheiden.

5) Diese Vormerkbücher sind nach dem hier beifolgenden Formulare einzurichten, und es werden hievon den k. k. Bezirksämtern eine entsprechende Anzahl gedruckter Exemplarien zur Vertheilung an die Gemeinden gegen Ersatz der Anschaffungskosten zugestellt werden.

6) Gegenwärtige Verordnung hat mit 1. März 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiedurch die bisherige Gebarungsweise mit den landesfürstlichen Steuern und den damit verbundenen Landes-Umlagen gar nicht berührt wird, indem die hier vorgeschriebenen Vormerkbücher nur auf Gemeinde-Auflagen in Anwendung zu kommen haben.

7) Die k. k. Distrikts- und Bezirksvorstände haben gelegenheitlich ihrer Dienstreisen von der richtigen Führung der obigen Vormerkbücher sich zu überzeugen, wegen redlicher Gebarungsweise in Ansehung der Gemeinde-Auflagen nachzuforschen, allenfällige Unzukömmlichkeiten abzustellen und die Schuldtragenden sogleich der strengsten Amtshandlung zu unterziehen.

---

24. Erlaß des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 16. Febr. 1853, Z. 3772.

Vorschüsse aus dem Staatsschatze zu Baulichkeiten, welche zumeist in einem gemeindlichen Interesse unternommen, werden nicht bewilligt.

---

25. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1853, R. G. B. Nr. 48, L. R. B. Nr. 47, womit die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener als unzulässig erklärt wird.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1853 zu verordnen geruht, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener nicht stattzufinden habe. Zugleich geruhten Se. k. k. Apostolische Majestät zu bestimmen, daß diese Allerhöchste Entschließung rücksichtlich jener Gemeinden, deren Voranschläge für das laufende Verwaltungsjahr, unter Aufnahme einer Umlage zur obigen Steuer ihre gesetzmäßige Erledigung bereits erhalten haben, erst mit Beginn des nächsten Verwaltungsjahres in Wirksamkeit treten.

---

26. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 7. September 1853, Z. 19873, an das k. k. Militär-Distrikts-Commando in Bistritz, wegen Verpachtung städtischer Realitäten und Gefälle.*)

In Erledigung des Berichtes vom 28. August l. J., Nr. 9428, betreffend die Verpachtung der der Stadt N. N. gehörigen Realitäten und Ge-

---

*) Realitäten (adelige Güter) mit grundherrlichen Gerechtsamen besitzt
Hermannstadt in Kerz, Szecsel und Kornetzel.
Kronstadt in Batsfalu, Türkös, Csernatfalu, Hoßßufalu, Tatrang, Zaizon, Pürkerets, Apatza, Krißba, Ujfalu, Bledeny, Törzburg, Neu-Tohan und Zernest.
Klausenburg in Also-Tälle, Aßßonyfalva, Felső-Füle, Füllei-Havas, Kabolapataka, Hoßumezö, Tormapatak, Gyurkapatak, Becsk und Korod.

rechtsamen wird dem k. k. Militär-Distrikts-Commando unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen Nachstehendes verordnet:

Maros-Vasarhely in Bardos.
Mühlbach in Sebeshely, Szaßcsor und Sugag.
Szamos-Ujvar in Hesbat, Mikola, Szamos-Ujvar, Nemethi, Peterhaza, Orman, Kerö, Ördöngös-Füzes, Kapolna, Torda-Wilma, M.-Lapos, Domokos.
Elisabethstadt in Szaß-Ernye, Szaß-Hondorf, Szaß-Rudaly, Szaß-Ujfalu.

„Zu den Allodialgerechtsamen der freien Gemeinden gehören von den sogenannten Realrechten der ehemaligen Grundherrschaften das Mühlrecht (jus molendinorum), Braurecht (jus braxandi), das Schankrecht (jus educilli), die Jagdgerechtigkeit (jus venationis), die Fischereigerechtigkeit (jus piscationis). Das ausschließende Fleischausschrotungsrecht (jus macelli) und das Mauthrecht in seiner früheren Ausdehnung sind als aufgehoben zu betrachten. Die Markt- und Thor-Accise und die Marktgerechtigkeit können wohl auch zu den Allodialgerechtsamen gezählt werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Rechte nicht so wie die Allodialgerechtsamen und die obrigkeitlichen Regalrechte aus der freien oder adeligen Eigenschaft des Grund und Bodens oder aus der Grundherrlichkeit abgeleitet werden können, sondern lediglich in Privilegien oder Concessionen und Bewilligungen von Seite der Regierung gegründet sind.

Rücksichtlich der Schankrechte muß noch Nachstehendes bemerkt werden:

Auf dem Sachsenboden (fundus regius) stand die Erzeugung von Wein und Branntwein und der Handel damit in Eimern von 8 Maß Jedem unbezweifelt zu. Ob aber der Schank ein Recht Jedes Einzelnen gewesen sei, oder aber als ein Recht der Commune in Concreto angesehen werden müsse, welches nur in so lange als die Communen desselben nicht bedurfte, den Einzelnen blos widerruflich überlassen worden sei, darüber enthalten die Landesgesetze zwar keine positive Bestimmung, doch dürfte die letztere Ansicht um somehr als die richtige gelten, als der Geist der sächsischen Verfassung spätere landesfürstliche Verordnungen und selbst die Lokal-Constitutionen einzelner Städte dieselbe wesentlich unterstützen.

Faktisch wurde der Schank im Sachsenlande bis zur Regulation im Jahre 1795 von jedem Dorfsbewohner und städtischen Bürger frei ausgeübt.

Durch diese und die spätere Regulation von 1804 wurde, um die ungeheuern Schulden der Nation zu tilgen, das Schankrecht in mehreren sächsischen Marktflecken und in den Dörfern zu Gunsten der Allodialcassen verpachtet, in den Städten und einzelnen Märkten aber das frühere Befugniß der Einzelnen belassen.

Die hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Statuta, sind folgende:

Die sächsische Verfassung (Andreanum) kraft welcher der sächsischen Nation und ihren Theilen der Gemeinden alle Vorrechte und Freiheiten des Adels als Grundherrschaften zukommen.

Zu diesen adeligen Vorrechten gehören auch die sogenannten Regalrechte: des Schankes, des Mühlrechts, des Fleischausschrotungs-, des Gewölberechtes, der Fischerei, der Jagd und des Fischfanges, welche Regalbeneficien sämmtlich gleicher Natur und Ursprunges sind und bis zum Jahre 1848 und theilweise auch gegenwärtig (z. B. das Mühlrecht) von den k. ungarischen freien Stadt- und Marktgemeinden und von den freien sächsischen Gemeinden als Einkommenquellen des Publikums angesehen und wenn es Noth that, auch benützt wurden. Eben so wenig als z. B. das Mühlrecht nicht als das Recht eines jeden einzelnen Gemeindeinsassen angesehen werden kann, eben so wenig kann das Schankrecht, welches gleicher Natur und Ursprunges ist, als ein jedem einzelnen Gemeinde-Insassen zukommendes Recht angesehen werden.

Gerade aus den einzelnen zu verschiedenen Zeiten zu Stande gekommenen Lokal-Constitutionen einzelner Städte, und aus den spätern Verordnungen und Maßnahmen der h. Regierung ist zu ersehen, daß das Schankrecht nicht von privatrechtlichem, sondern vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes beurtheilt wurde. Wäre das Schankrecht ein Privatrecht der einzelnen Gemeinde-Insassen (allenfalls auf dem Besitz haftendes radicirtes), so wäre die Gemeindevertretung niemals berufen gewesen, einschränkende oder ausdehnende Beschlüsse über dasselbe zu fassen. Aber auch die Regierung hatte in diesem Falle keine Maßnahmen lediglich im Verordnungswege treffen können, die das fragliche Recht geradezu aufheben oder einschränken. Für die Bürger der Städte mehr oder größere Rechte zu

Was die Verpachtung der der Stadt gehörigen Realitäten, als: zweier Mahlmühlen, 7 Wirthshäuser und des Bräuhauses sammt Bierschankhaus, anbelangt, so findet das Gouvernement die Verpachtung dieser Realitäten im Wege öffentlicher Licitation auf die Dauer von fünf nacheinander folgenden Jahren, das ist vom 1. November 1853 bis letzten Oktober 1858 unter den in dem beiliegenden Contractsentwurfe enthaltenen Absatz 3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 enthaltenen allgemeinen, wie nicht minder unter den vom N. N. Magistrate entworfenen und von hieramts richtig gestellten besonderen Bedingungen, wie sie in den bezüglichen Vertragspunkten enthalten sind, zu genehmigen.

Hingegen findet das Gouvernement die Verpachtung der sechs Schankrechte und der Markt- und Brückenmauth nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des gedachten Contractsentwurfes und der bezüglichen speciellen Bedingungen nur auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten Oktober 1854 zu bewilligen.

Bezüglich der Marktmauth wird dem k. k. Militär-Distrikts-Commando bedeutet, daß das Gouvernement in Berücksichtigung des schlechten Standes

---

vindiziren als für die Dorfsinsassen entspricht weder dem Geiste der sächsischen Verfassung, noch findet diese Ansicht in irgend einem Gesetze Begründung. Das Gesagte dürfte in den folgenden Lokal-Constitutionen, Regierungs-Verordnungen hinreichende Begründung finden.

a) Const. Civitatis Cibin. a. 1597. 22. Jänner.

b) Const. Civit. Cibin. ddto. 4. Febr. ac 1652.

6. Landtagsartikel vom Jahre 1683, abgehalten in Schäßburg.

In den sächsischen Städten soll ihren Privilegien entgegen, unter Artikularstrafe Niemand eine Schänke errichten.

6. Landtagsartikel vom Jahre 1686.

Die Städter sollen zu Kriegszeiten was immer für Güter des Adels, Behufs deren Sicherung in ihre Städte und Castelle aufnehmen, ohne für die Wagen eine Taxe abzuverlangen. Auch darf der Adel seine Weine hineinführen und sich derselben zum Hausbedarfe bedienen, unter Strafe der Confiscation aber keine Schänke halten. Der faßweise Verkauf des Weines (mit Ausnahme von Klausenburg) steht demselben in jeder Stadt und auch in den Castellen frei.

Const. Civit. Schässburg vom Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts da sie unter dem Comes Sachs von Hartineck verfaßt wurden, Art. 6: Ein Indigena Possessionatus oder bürgerlich gesessener Land- oder Stadtsaß soll ein eigenes Haus und alle bürgerlichen Freiheiten der Vornehmste mit dem Geringsten gleich auch alle Libertät Wein zu schänken, haben.

In dem 17. Punkte des Regulations-Rescripts vom Jahre 1795, Gub.-Zahl 6117, 1795, wurde die Stadt Hermannstadt bezüglich des Schankes bei ihrem alten Herkommen belassen.

Mit dem a. h. Regulations-Rescripte vom 11. Oktober 1804 wurde in sämmtlichen Dorfsgemeinden und in mehreren Marktgemeinden der Freischank aufgehoben. Das Schankrecht zu Gunsten der Allodialcassen verpachtet. So verordnet das bezogene a. h. Rescript, z. B. rücksichtlich Großschenk:

2) Ad augendos Oppidorum, Pagonumque hujus sepis Proventus cum damno totius Communitatibus per non ullas valentiores dantaxat exercitum jus educilli simpliciter sufferendum, Beneficiumque hujusmodi publica licitatione mediante ex arendari, canonemque arendalem concernentibus Cassis Allodialibus inferri.

Aus all dem Gesagten erhellet, daß das Schankrecht eine Gerechtsame der Commune als solcher ist, daß aber die Vertreter der Gemeinden und die Regierung nach Zeit und Umständen die Ausübung dieses Rechtes den einzelnen Gemeinde-Insaffen zum privativen Nutzen auf unbestimmte Zeit jedoch wiederrufbar überlassen haben.

der N. N. Allodialcasse, dem Ansuchen des Magistrats und der Wahlbürgerschaft um verhältnißmäßige Erhöhung der bezüglichen Markt-Tarife Folge zu geben befunden habe, demnach der in Rede stehenden Verpachtung der beiliegende von hieramts genehmigte Tarif roth A zu Grunde zu legen kommt.

Dem weiteren Ansuchen des Magistrats und der Wahlbürgerschaft wegen Erhöhung des früheren Brückenmauth-Tarifes hat das Gouvernement durchaus keine Folge gegeben, weshalb die Verpachtung dieses Regales nur auf Grund des Tarifs aus der frühern Pachtperiode geschehen kann.

Außer dem oben gedachten Contracts-Formulare wird dem Magistrate mit Rücksichtnahme auf die bereits angetragene Wirksamkeit des a. bürgerlichen Gesetzbuches auch ein Formulare eines Cautions-Instrumentes zum Amtsgebrauche hinausgegeben.*)

Die Abhaltung der Licitation hat nach Maßgabe des gleichfalls beiliegenden Licitations-Protokolls-Formulars zu geschehen.

Nach vollzogener Licitation hat der Magistrat die bezüglichen Pacht-Contracte auf ungestempeltem Papier zu verfassen und dieselben sammt den Licitations-Protokollen und sämmtlichen Beilagen dieses Erlasses im Wege des k. k. Militär-Distrikts-Commandos dem Gouvernement vorzulegen, von von wo aus entweder die Bestätigung des Licitations-Resultats erfolgen wird, oder aber andere Weisungen gegeben werden.**)

Formulare.

Pacht-Contract

welcher zwischen dem N. N. Magistrate im Namen der k. Freistadt N. N. als verpachtenden und dem N. N. als pachtenden Theil in Betreff der der

---

*) Die beiliegenden Formularien wurden auch den übrigen Militär-Distrikts-Commanden bei Erledigung specieller Fälle zur Darnachachtung hinausgegeben.

Der aus Anlaß eines speciellen Falles an das k. k. Militär-Distrikts-Commando in Hermannstadt erflossene Erlaß des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 25. September 1853, Zahl 20,437, enthält hierwegen die Bestimmung:

6. Da die mit 1. September l. J. begonnene Wirksamkeit des allg. bürg. Gesetzbuches die Abänderung des mit Gub.-Zahl 6518 von 1835 hinausgegebenen Contracts-Formulars zur Verpachtung von Allodial-Realitäten und Gefällen in mehrfacher Beziehung unerläßlich macht, so wird dem k. k. Militär-Distrikts-Commando vorläufig, bis zum Erscheinen einer allgemein wirksamen Vorschrift der beiliegende neue Contractsentwurf mit der Weisung zugestellt, von demselben eine Abschrift dem städtischen Magistrate zur Gebrauchsnahme bei allen nach dem 1. September l. J. platzgreifenden licitatorischen Verpachtungen von Allodialrealitäten und Gerechtsamen zuzufertigen.

Wird der neue Contractsentwurf mit dem Formulare von 1835 verglichen und das allg. bürg. Gesetzbuch in den bezüglichen Bestimmungen gewürdigt, so kann die Beurtheilung der Frage, welche Bedingungen des neuen Entwurfes allgemeiner Natur sind, d. h. in allen Fällen (das Pachtobject möge welches immer sein) beobachtet werden müssen und welche specielle Bedingungen des neuen Entwurfes von Fall (mit Rücksicht auf das Pachtobject) nach den bezüglichen speciellen Bedingungen des Formulars von 1835, Punkt 5 bis 18 abzuändern wären, keiner Schwierigkeit unterliegen.

Die beiliegenden Formularien eines Licitationsprotokolles und eines Cautions-Instrumentes sind dem Magistrate gleichfalls zur Darnachachtung hinauszugeben.

**) Das Formulare zur Verpachtung von Realitäten und Gefällen vom Jahre 1835, G. Z. 6518, Seite 63.

Stadt N. N. eigenthümlich gehörigen Mahlmühle im Grunde der am — in der Stadt N. N. abgehaltenen öffentlichen Licitation an diesem nämlichen Tage geschlossen wurde.

In dem diesfälligen Licitations-Protokolle waren folgende vom h. k. k. Militär- und Civil-Gonvernement vorläufig bestätigten Bedingungen von Wort zu Wort enthalten, worauf auch der Pächter N. N. licitirt hat.

1) Ueberläßt die Stadt N. N. dem Meistbietenden die städtische Mahlmühle NC. mit — Gängen auf — nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November — bis Ende Oktober — in Pacht.

2) Die Mühle sammt Zugehör wird dem Pächter mittelst Uebergabs- und Abschätzungs-Instrument mit folgenden Verpflichtungen übergeben:

a) Daß Pächter die Mühlsteine mit Ende der Pachtzeit in der nämlichen Qualität und nach dem Ausmaß wie solche übernommen, der Stadt zurückstellen muß, folglich derselbe die während der Pachtzeit daran stattgefundenen Verschlimmerungen zu vergüten, die etwaigen Verbesserungen aber von der Stadt nach dem Schätzungswerthe vergütet erhalten zu gewärtigen hat.

b) Daß Pächter sowohl das ganze innere Maschinenwerk, wozu auch die äußern Wasserräder und Wellen gerechnet werden, als auch die Schleußen und Fluderwerke, während der Pachtzeit in gutem Stande zu erhalten habe, weswegen derselbe die sich ergebenden Verschlimmerungen mit Ende der Pachtzeit vergüten muß, im Gegentheil aber die Verbesserungen dem Pächter aus der Allodialcasse nach dem Schätzungswerthe ersetzt werden.

c) Daß Pächter die im Laufe der Pachtzeit bei dem Mühlgebäude erforderlichen kleinen Verbesserungen, wie auch die Instandhaltung des Innern des Mühlgebäudes, d. i. der Thüren, Fenster, Oefen, Fußböden ohne irgend eine Vergütung zu gewärtigen zu haben, aus eigenem zu bestreiten, auch das nöthige Eisen, Stahl, Seife u. s. w. auf eigene Kosten anzuschaffen schuldig ist.

d) Daß, falls durch des Pächters oder seiner Leute Verschulden das Mühlgebäude während der Pachtzeit abbrennen oder sonstige Beschädigungen daran sich ergeben sollten, so ist Pächter diesfalls die Stadt zu entschädigen verpflichtet.

e) Die bei dem Mühlgebäude, das ist, dessen Wänden und noch etwa größeren Reparaturen und Bauten wird die Stadt selbst bestreiten, Pächter hat daher dergleichen ohne Bewilligung nicht zu unternehmen, weil derselbe in diesem Falle keine Vergütung der gehabten Unkosten zu erwarten hat. Die Gerinne sammt Wehr und Graben wird die Stadt in gutem Stand erhalten, doch ist der Pächter verpflichtet, von der großen Schleuße bis zum Wasserfluder die beiden Ufer von allem Mist und Aeser rein zu halten und den unter den Brücken angehäuften Mist aus dem Wasser überall auf eigene Kosten wegschaffen zu lassen.

3) Die von dem Pachtgute zu entrichtenden landesfürstlichen directen Steuern hat die Stadtcasse, hingegen die andern dem Pachtobjecte schon jetzt anklebenden oder auf dasselbe später entfallenden öffentlichen Lasten der Pächter selbst zu tragen.

4) Hat der Pächter außer den im a. h. Relaxations-Normal vom Jahre 1788 angegebenen und unter diesem Punkt bestimmt angeführten Fällen, kei-

neswegs einen Nachlaß vom Pachtschillinge zu hoffen, und falls derselbe auf einigen Nachlaß Anspruch zu haben glaubt, so hat derselbe sein diesfälliges Bittgesuch in Folge a. h. unterm 25. April 1829 erflossenen und mit Gubernialzahl 4821 bezeichneten Hofdekrets nach Verlauf eines jeden Pachtjahres binnen einem halben Jahr einzureichen, indem Pächter später nicht mehr gehört würde.

Jene Fälle, in welchen der Pächter auf einen angemessenen Pachtzinsnachlaß Anspruch zu machen berechtigt ist, sind folgende:

a) Wenn unvorhergesehene, außerordentliche, mit menschlichen Kräften nicht abzuwendende und von keiner Schuld des Pächters herrührende Ereignisse, als: Pest, Hungersnoth und Krieg, dann andere auf den Pachtgegenstand Einfluß habenden Landplagen, als: Erdbeben und allgemein anhaltende Ueberschwemmung eintreten, dann eine, ohne Verschulden des Pächters entstandene Feuersbrunst ausbricht, bei welch letzterem Ereignisse jedoch der Pachtnachlaß sich bloß auf den Pachtgegenstand selbst, nicht aber auch auf die eigenen Habseligkeiten des Pächters zu erstrecken hat.

b) Wenn der Pachtgeber die im Contract zugesicherten zur Einbringung und Erzielung des Gefälls unentbehrlichen Mittel anzuwenden unterläßt, oder die Ausübung der Pachtung hemmenden Hindernisse nicht aus dem Wege räumet, oder wenn die Ausübung der Pachtung durch Vorfälle, welche der Pachtgeber zur Zeit hätte beheben können, hintangehalten wurde.

c) Wenn Pachtgefälle durch politische Anordnungen entweder ganz aufgehoben oder dermaßen eingeschränkt werden, daß der Pachtgegenstand nicht mehr aus jenem Gesichtspunkte betrachtet werden kann, als selber zur Zeit des abgeschlossenen Pachtcontractes bestanden.

d) Wenn ohne Schuld des Pächters das Wehr zu Grunde geht, die Dämme durchrissen werden oder das Mühlwasser abgeleitet wird. Hierbei wird bemerkt, daß, wenn die gepachtete Mühle wegen Ausreißen des Wehres wegen Reparatur oder aus was immer für Ursachen still stehen müßte, der Pächter jedesmal die ersten 15 Tage nachzuwarten und nur in Betreff des 15 Tage übersteigenden Stillstandes der Mühle auf Nachlaß Anspruch hat.

5 bis 11 enthalten specielle Bedingungen, die von Fall zu Fall verschieden sein können, und theils in Privilegien oder sonstigen Verleihungsurkunden und Bewilligungen, theils im bisherigen Gebrauche gegründet sind. Der Tarif, nach welchem die Mühlmauth (Brückenmauth, Marktmauth ꝛc.) abgenommen werden soll, muß im Contracte genau enthalten sein, sowie die früher üblichen Hohl- und Flüssigkeitsmaße auf das jetzt geltende Wiener Maß zurückgeführt werden.

12) Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht von Seite der Stadt unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar, daß der Licitationsakt für den Bestbieter schon durch seinen Anbot, welcher durch das Protokoll vollkommen erwiesen wird, für die Stadt aber von dem Tage der geschehenen Ratifikation verbindende Kraft erhält. Hinsichtlich der Zustellung der Ratifikation, sowie jeder andern im Pachtgeschäfte allenfalls nöthig werdenden Eröffnung, wird Folgendes festgesetzt: der Pächter hat seinen Wohnort, und im Falle der Veränderung desselben, einen Bevollmächtigten, welcher sich im Orte des Pachtgegenstandes befindet, im Falle des Todes des Bevollmächtigten oder des sonstigen Aufhörens des Vollmachtverhältnisses aber, den neu eintretenden Bevollmächtigten der Behörde der verpachtenden Stadt bekannt zu machen.

Verabsäumt er die Pflichten, entzieht er oder der Bevollmächtigte sich der Zustellung, so soll die Anheftung der Eröffnung an dem Gerichtslokale des Ortes, wo sich der Pachtgegenstand befindet, die vollständige Wirkung einer persönlichen Zustellung haben, und zwar vom Zeitpunkte der geschehenen Affigirung.

13) Wenn mehrere in Gesellschaft die Pachtung ersiehen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle. In einem solchen Falle wird in allen Pacht-Angelegenheiten derjenige als Bevollmächtigter der Gesellschaft betrachtet, welcher im Protokolle bei dem Erlage des Vadiums (Angeldes) zuerst unterfertiget ist, oder in dem Falle, als sich die Gesellschaft während des Licitations-Aktes bildet, derjenige, der im Namen der Uebrigen den Anbot gemacht hat, und zwar so lange, bis die gemeinschaftlichen Unternehmer mittelst einer von allen Theilnehmern gehörig legalisirten Vollmacht einen anderen zum Bevollmächtigten bestellen, und diese Urkunde der Stadtbehörde überreichen sollten. Die Vollmacht des im Licitationsprotokolle früher Gefertigten gehet nach seinem Tode stets an den Nächstgenannten auf so lange über, bis die Gesellschaft nicht eine andere Verfügung auf die erwähnte Art trifft.

14) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen den zehnten Theil des Fiscalpreises von . . gleichkommenden Betrag als Vadium (Angeld) vor der Licitation im Baaren zu erlegen. Dieses Vadium (Angeld) wird ohne weiters für verfallen erklärt, wenn der Meistbietende von der Pachtung vor Erlag der Caution abstünde, ohne jedoch durch diesen Verlust auch schon vom Ersatze des allen aus den ertragsmäßig eintretenden Folgen der Contractbrüchigkeit, insbesondere aus der neuen auf Gefahr und Unkosten des Pächters abzuhaltenden Licitation für die Stadtcasse entstehen mögenden Schadens enthoben und befreit zu werden, wofür derselbe mit seinem sämmtlichen auffindbaren Vermögen haftet. Das Vadium wird entweder in die Caution eingerechnet, oder nach vollständig erlegter und als annehmbar erklärten Caution zurückgestellt.

15) Jener Licitant wird als Pächter angesehen, welcher den höchsten Anbot in Baarem über den Ausrufspreis gemacht haben wird; auch wird sämmtlichen Pachtlustigen erinnert, daß die nach gemachtem Anbote verweigerte Unterfertigung nicht von der Verpflichtung zur Zuhaltung sämmtlicher Licitationsbedingungen befreie, welche von dem Bestbieter schon durch seinen Anbot vollständig übernommen werden; ferner, daß ein nach abgeschlossener Licitation auch noch so hoch gestellter Antrag ohne weiters wird zurückgewiesen werden.

16) Der Pächter ist schuldig, den angebotenen Pachtschilling in vierteljährigen anticipativen Raten, und zwar am 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. August eines jeden Pachtjahres in die Stadtcasse in Baarem, (bei Gefällen in einmonatlichen anticipativen Raten) zu bezahlen, und zu den hierüber auszufertigenden Quittungen den classenmäßigen Stempel aus Eigenem beizubringen.

Sollte die Einzahlung einer Pachtschillingsrate nicht in dem oben festgesetzten Termine, sondern erst später erfolgen, so ist der Pächter in jedem Falle, und somit auch, wenn er nach dem 18. Absatze des Licitationsprotokolles als contractbrüchig behandelt werden sollte, verpflichtet, bei der Einzahlung des schuldigen Pachtschillings nebst demselben auch die hievon, und zwar von dem vertragsmäßigen Zahlungstermine angefangen, bis zum Tage der Pacht-

schillingsberichtigung gesetzlich gebührenden 4 Prozent Verzugszinsen an die Stadtcasse zu entrichten.

17) Ist der Pächter verbunden, zur Sicherheit aller aus diesem Geschäfte mittel- oder unmittelbar gegen den Pächter entspringenden Forderungen und aller Contractsverbindlichkeiten eine dem ganzjährigen Pachtschillinge (bei Gefällen halbjährigen) gleichkommenden Caution beizubringen.

Diese Caution ist in Baarem (wovon aber die Stadt keine Interessen bezahlt), oder in 4 und 5percentigen inländischen Staatsobligationen zu erlegen, oder endlich in einer normalmäßigen Sicherheit gewährenden, auf Landgütern, bürgerlichen Gründen, gemauerten Häusern intabulirten Verschreibung, und zwar längstens entweder binnen acht Tagen von der Zustellung der Ratifications-Erledigung, oder vierzehn Tage vor dem contractmäßigen Anfange der Pachtung, falls die Ratifications-Erledigung vor dieser Zeit nicht zugestellt werden sollte, zu erlegen, das Cautionsinstrument muß so abgefaßt sein, daß die Haftung der Caution sich nicht allein auf die richtige Einzahlung der Pachtschillingsraten, sondern auch auf alle übrigen aus der Nichtzuhaltung des Contractes entspringenden Forderungen, zu erstrecken habe.

Geschieht die Cautionsleistung mittelst öffentlicher Obligationen, so hat der Pächter auch eine gerichtlich legalisirte Widmungsurkunde beizubringen, in welcher der Eigenthümer der Obligation seine Erklärung abgibt, daß sie zum Pfande für die Erfüllung der vorgedachten Verbindlichkeiten übergeben wird.

18) Wird von Seiten der Stadt jede Bedingung des Licitationsprotokolles als eine Hauptbedingung, von deren Erfüllung ihre Einwilligung zu den übrigen Punkten abhängt, erklärt, und zwar dergestalt, daß, wenn der Pächter nur eine der Licitationsbedingnisse zu erfüllen unterläßt, derselbe vierzehn Tage von dem Zeitpunkte, wo die Verbindlichkeit nach dem Contracte hätte in Erfüllung gebracht werden sollen, als contractbrüchig behandelt, und daher auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Licitation ausgeschrieben werden wird, bei welcher ein allenfalls erzielter Mehrbetrag an Pachtschilling nur der Stadt zu Gute kommen soll.

19) Von dem Zeitpunkte, wo der Pächter nach dem vorhergehenden 18. Absatze als contractbrüchig erscheint, soll es der Stadt zustehen, ohne weitere Einvernehmung oder Verständigung des Pächters das Pachtobjekt dergestalt einzuziehen, daß mit dem Tage dieser Einziehung bis zum Eintritte des neuen Pächters die Regie des Pachtobjektes von Seite der verpachtenden Stadt auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Pächters stattfinde. Der Pächter kann aber hiebei die Controle übernehmen, zu welchem Zwecke ihm die Kenntniß und Einsichtsnahme aller Vorgänge der Verwaltung auf sein Begehren gestattet wird.

Uebernimmt der Pächter die Controle nicht, so begibt er sich schon hiedurch aller Einwendungen gegen die auf seine Gefahr und Kosten geschehende Regie.

20) Die auf die Gefahr des contractbrüchigen Pächters ausgeschriebene Pachtung wird erst mit dem Tage, da sie dem neuen Pächter übergeben wird, anfangen, dergestalt, daß diese den Ertrag aus der Regieperiode nichts anzugehen, sondern lediglich einen Gegenstand der Berechnung zwischen der Stadt und dem contractbrüchigen Pächter zu bilden hat.

21) Stehet es dem politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen,

welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen bleiben soll. Jedoch unterzieht sich derselbe der unwiderruflichen Bedingniß, daß er im Nichtzuhaltungsfalle ohne alles Rechtsverfahren blos im kürzesten Wege von der politischen Behörde aus dem Pachtrechte gesetzt werden könne.

22) Darf der Pächter sein Pachtrecht an Niemanden ohne Bewilligung jener Behörde, der die Contractsbestätigung zustehet, weder förmlich noch stillschweigend cediren, oder in Afterpacht überlassen, das heißt, es soll Niemand Anderer als der Pächter allein, unter was immer für einem Titel oder Vorwande in dem physischen zeitlichen Besitze des gepachteten Gegenstandes erscheinen.

23) Hat der Contract mit Ende der im ersten Punkte festgesetzten Pachtdauer ohne alle Aufkündigung zu erlöschen.

24) Stirbt der Pächter während der Pachtzeit, so gehet das Pachtrecht sammt allen Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seinen gesetzlichen Vertreter über, wenn nicht die Stadt in diesen Fällen den Vertrag aufzulösen findet.

25) Für den Ausrufs- und Erstehungspreis wird dem Pächter keine wie immer geartete Haftung, also auch im Falle einer Verletzung über die Hälfte versprochen.

26) Werden zwei gleichlautende Contracts-Exemplarien verfaßt, in welchen ganz die nämlichen Bedingungen und Verbindlichkeiten des Licitations-Protokolls enthalten sein sollen.

Diese Contracte können bei dem Umstande, wo der den Meistbietenden verbindende Contract eigentlich schon im Licitations-Protokolle geschlossen wurde, an und für sich weder eine Verbindlichkeit bewirken, noch aufheben; hievon wird ein Exemplar dem Pächter und das andere der Stadt hinausgegeben.

Die diesfälligen Stempelgebühren hat der Pächter und die Stadt zu gleichen Theilen zu tragen.

Nachdem nun bei der oben gedachten Licitation N. N. den höchsten Anbot mit . . fl. . . kr., sage . . . . . machte, sich allen vorstehenden Bedingnissen gänzlich unterzog, und das Licitations-Protokoll unterschrieben hat, so wird dieser Contract förmlichkeitshalber mit Bezug auf den §. 26 des Licitations-Protokolles hiermit zwischen beiden Parteien und zwar von Seiten der Stadt unter Vorbehalt der höhern Bestätigung, dann von beiden Parteien, wie auch von zwei Herren Zeugen, denen jedoch die Unterschriften nicht schaden sollen, eigenhändig gefertigt.

N. N. den ten 185

N. N., Magistratsvorsteher. N. N., Pächter.

N. N., Communitätsmitglied, als Zeuge.
N. N., Communitätsmitglied, als Zeuge.

Licitations-Protokoll,

welches in Folge Auftrages des Magistrats von Z. . . über die Verpachtung der städtischen Mühle N. C. durch den Gefertigten aufgenommen wurde.

So geschehen in N. N.
am ten 1853.

Den Pachtlustigen wurden folgende Bedingnisse vorgelesen:
(*NB.* Folgen die 26. Absätze des Contracts-Entwurfes.)

Nachdem die Pachtlustigen das Vadium (Angeld) mit . . erlegt und Zeuge ihrer Unterschriften die Erklärung gegeben und bestätigt haben, daß sie die sämmtlichen voranstehenden Bedingungen wohlverstanden haben, und im Falle des Bestbotes vollkommen erfüllen wollen, wurde zur Licitation geschritten.

N. N., } Communitätsmitglieder, als Zeugen.
N. N., }

N. N. aus N.,
N. N. aus N.,
u. s. w., Licitanten.

Nach Ausruf des Fiskalpreises per . . . wurde geboten von

N. N.	. . fl. . kr.	(dessen eigenhändige Unterschrift)
N. N.	. . fl. . kr.	detto
N. N.	. . fl. . kr.	detto
u. s. w.		detto

(*NB.* Zur Darnachachtung für den Licitations-Commissär wird bemerkt, daß jeder Anbot von dem der ihn gemacht hat, gleich besonders zu unterfertigen ist, oder, wenn dieser die Unterschrift verweigern oder sich gleich nach gemachtem Anbote entfernen sollte, der von demselben gemachte Anbot durch zwei Zeugen zu bestätigen ist.)

Da nach zweimaligem Ausrufe und viertelstündigem Zuwarten Niemand mehr bieten wollte, wurde die Versteigerung mit dem Anbote des N. N. geschlossen, und N. N. mit dem Anbote von . . fl. . kr., sage . . Gulden . . Kreuzer als Bestbieter anerkannt, und sein Vadium (Angeld) mit . fl. . kr. der Stadtcasse übergeben.

N. N. } Communitätsmitglieder, als Zeugen.
N. N. }

N. N.,
als Bestbieter und Ersteher.

Die übrigen Licitanten bestätigen hiemit den in diesem Protokolle bezeichneten, in gehöriger Ordnung geschehenen Vorgang und den Zurückempfang des Vadiums.

N. N.
N. N.
N. N.
u. s. w.

N. N., } Communitätsmitglieder,
N. N., } als Zeugen.

wornach das Protokoll geschlossen wurde.

N. N. am ten 1853.

N. N.,
Magistratsrath und Licitationscommissär.
N. N., Aktuar.

Cautions-Instrument.

Nachdem ich Unterzeichneter die in der Stadt N. N. *sub* N. C. gelegene städtische Mühle zu Folge des am , . aufgenommenen Licitations-Protokolls um einen jährlichen Pachtschilling per . . fl. . kr. erstiegen habe, so verschreibe ich gemäß der übernommenen Verbindlichkeit den einjährigen Pachtschilling (bei Gefällen den halbjährigen) per . . fl. . kr. als die bedungene Cautionssumme zur Sicherstellung alles und jedes, wegen oder aus dieser Pachtung der Stadtcasse aus meiner oder meiner Angehörigen Schuld zugehen mögenden Schadens, auf meinem in der Stadt N., *sub* N. C., N. Bezirkes liegenden Steinhause (Landgute), und gestatte dieses Instrument auf dem besagten Steinhause (Landgute) zu intabuliren.

Zur Urkunde folgt sowohl meine eigenhändige Unterschrift, wie auch zweier hiezu erbetener unbedenklicher Zeugen.

---

27. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 18. November 1858, Nr. 70 L. R. B., an alle k. k. Militär-Distrikts-Commanden, betreffend die **Abfassung von Voranschlägen** (Präliminarien) über die Jahres-Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.*)

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Zusammenstellung der Präliminarien über die Jahres-Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und zum Zwecke einer geordneten Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, findet das Gouvernement Nachstehendes zu verordnen:

Wiewohl die Verfassung von Voranschlägen über die Jahres-Einnahmen und Ausgaben im Interesse einer jeden Gemeinde gelegen ist, und überdies sämmtlicher Gemeindeämter ohne Unterschied, ob Magistrate, Markt- oder Dorfsämter ausdrücklich angewiesen sind, derartige Ausweise zu verfassen; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß selbst größere Stadtgemeinden diese Sorgfalt für einen geregelten Haushalt und die diesfalls bestehenden älteren und neueren Vorschriften gänzlich außer Acht gelassen haben.

Da das Verwaltungsjahr der Gemeinden mit jenem des Staates zusammenfällt, demnach mit dem 1. November beginnt und mit letzten Oktober des kommenden Jahres schließt, so werden die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden wiederholt angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in Hinkunft stets vor Beginn eines jeden Verwaltungsjahres die in demselben voraussichtlich zu bestreitenden Auslagen (Aufwand) veranschlagt und um möglichen Geldverlegenheiten vorzubeugen, auch die Mittel abgewogen werden, wodurch dieser Aufwand gedeckt werden kann.

Zu diesem Zwecke eben ist der Voranschlag nach dem beiliegenden Formular *A* durch den Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Markt- oder Dorfrichter) anzufertigen und sodann von demselben mit seinen allfälligen, die einzelnen Ansätze näher aufklärenden Ausweisen und Dokumenten der Wahlbürgerschaft (Communität) zum Zwecke vorläufiger Einsichtsnahme durch die einzel-

---

*) Mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 16. April 1855, Z. 5514, republicirt, und die rechtzeitige Aufnahme der Besoldungs-Geldbeträge für die Richter und Notäre in die Präliminarien angeordnet.

nen Communitäts-Mitglieder zuzustellen. Ist dies geschehen, so hat der Gemeindevorsteher eine Communitätssitzung anzuordnen und bei derselben den Vortrag über das Präliminare zu halten. Da keine Verhandlung die Regelung des Gemeindehaushaltes so wesentlich berührt, so hat der Gemeindevorstand zu veranlassen, daß an dieser Berathung wo möglich alle Communitäts-Mitglieder und der Magistrat (Amt) Theil nehmen.

Wenn die Wahlbürgerschaft die Einbeziehung einer neuen noch nicht bewilligten oder aber die Ausscheidung einer solchen Auslage beantragt, die der Gemeinde gesetzlich obliegt, so hat der Gemeindevorsteher der Wahlbürgerschaft hierwegen die nöthigen Vorstellungen mit Hinweisung auf die bezüglichen Vorschriften zu machen. Würde aber die Communität dennoch die besagte Einbeziehung oder Ausscheidung beschließen, so hat der Gemeindevorsteher diesen Beschluß dem zuständigen k. k. Bezirksamte oder dem unmittelbar vorgesetzten k. k. Militär-Distrikts-Commando zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Da in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu allen Umlagen auf Gemeinden die höhere Bewilligung erforderlich ist, und überhaupt keine neue wie immer geartete Einnahmsquelle ohne dieselbe eröffnet werden darf, so hat der Gemeindevorsteher, wenn die sämmtlichen bereits bestehenden Einnahmsquellen zur Deckung der laufenden gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Ausgaben nicht hinreichen, die Art der Deckung des Abganges der Communität zu beantragen und nach gepflogener Berathung den Beschluß der Communität über die Wahl der Mittel zur höheren Genehmigung vorzulegen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (in dem beiliegenden Formular *A* nur beispielweise angeführt) sind entweder gewöhnliche oder außergewöhnliche, das ist solche, die in der Regel jedes Jahr, oder solche, die nur aus besonderen Anlässen vorkommen. Die gewöhnlichen Ausgaben (ordentliche systemisirte) müssen zunächst nach Maßgabe der Rechnungen des vergangenen Jahres und der mittlerweile erflossenen auf derartige Ausgaben Bezug nehmenden hochortigen Erlässen zusammen gestellt werden. Von den außergewöhnlichen Auslagen verdienen die Bauauslagen und zwar insbesondere die Auslagen für Neubauten und größere Reparaturen eine vorzugsweise Berücksichtigung.

Da im Grunde bestehender Vorschriften zu jedem Neubau und zu jeder größeren Reparatur die höhere Bewilligung eingeholt werden muß, so folgt von selbst, daß in die Voranschläge nur der für bereits bewilligte Baulichkeiten aus den genehmigten Kostenüberschlägen resultirende Bauaufwand ganz oder nur in dem für ein Jahr benöthigten Theilbetrage einzubeziehen ist. Dem zufolge wird den Gemeindevorstehern wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, die Anfertigung und Vorlage von Bauoperaten, die in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften der höheren Bewilligung bedürfen, — stets bei Zeiten zu veranlassen.

Sowohl die Gemeindevorsteher als auch die Communität haben bei der Zusammenstellung der außergewöhnlichen Ausgabsposten und der Berathung über dieselben von dem unabweichlichen Grundsatze der größten Sparsamkeit auszugehen.

Der auf diese Art zusammengestellte und geprüfte Voranschlag ist sodann vom Gemeindevorsteher in Gemeinden, wo ein Gemeindevormund (Orator) besteht, von diesem und zwei Communitäts-Mitgliedern in zwei Parien zu unterfertigen und beide Parien längstens bis Ende November jeden Jah-

res unter gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises über alle aus der Gemeinde-Allodialcasse fließenden Gehalte, Lohnbeträge und Pensionen nach dem Formulare *B* und eines besonderen Ausweises über alle Neubauten und größeren Reparaturen nach dem Formulare *C* dem zuständigen Bezirksamte (die Dorfsgemeinden im Wege des Unterbezirksamtes) oder dem unmittelbar vorgesetzten k. k. Militär-Distrikts-Commando zur Genehmigung einzusenden.

Findet das Bezirksamt oder das Militär-Distrikts-Commando nichts zu bemerken, so ist das Präliminare zu genehmigen und ein Pare dem Gemeindevorsteher als Regulativ, an das sich derselbe und die Commumität genau zu halten haben, zurückzusenden, das andere Pare aber sammt den Beilagen *B* und *C* zum eigenen Amtsgebrauche zurückzubehalten.

Aus den einzelnen Präliminarien haben die Bezirksämter bezirksweise Zusammenstellungen nach dem Formulare *D* und aus diesen die Militär-Distrikts-Commanden ähnliche Ausweise, jedoch für den ganzen Distrikt zu verfassen und bis zum letzten December eines jeden Jahres zuverlässig anher vorzulegen.

Die Bezirksämter haben den vorerwähnten Zusammenstellungen Abschriften von den Voranschlägen und ihren Ausweisen *B* und *C*, jedoch nur von den ihnen unterstehenden Städten, loca taxalia, oppida nobilium und Marktflecken beizulegen. Diese von den Bezirksämtern eingesendeten Belege (*A. B. C.*) haben die Militär-Distrikts-Commanden mit den Abschriften von den gleichartigen Ausweisen der unmittelbar unterstehenden Städte in Verbindung zu bringen und die sämmtlichen soeben aufgezählten Behelfe dem von ihnen zu verfassenden und anher zu sendenden Ausweise *D* anzuschließen.

Formular A.

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde . . . .

für das Verwaltungsjahr 1853/4.

Post-Nr.	Einnahmen	vorgeschlagen vom Gemeindevorsteher fl.	vorgeschlagen vom Gemeindevorsteher kr.	beantragt von der Communität fl.	beantragt von der Communität kr.	Anmerkung
1	Cassarest					
2	Pachtschillinge					
3	Capitalszinsen					
4	Erlös aus dem Verkauf von Naturalien					
5	Erträgniß der in Regie verbenen Objecte . . .					
6	Bürgertaxen					
7	Außergewöhnliche Einnahmen (Umlagen, Darlehen) . .					
8	Sonstige Einnahmen u. s. w.					
	Summe .	—	—	—	—	
	In Entgegenhaltung der präliminirten Ausgaben pr. .					
	bleibt ein Ueberschuß von .					
	Abgang .					

Post-Nr.	Ausgaben	vorgeschlagen vom Gemeindevorsteher fl.	vorgeschlagen vom Gemeindevorsteher kr.	beantragt von der Communität fl.	beantragt von der Communität kr.	Anmerkung
1	Landesfürstliche Steuern .					
2	Besoldungen, Pensionen und Löhnungen					
3	Auslagen für die Geistlichkeit					
4	detto für die Schulen .					
5	Auslagen für öffentliche Sicherheit und Polizeiauslagen					
6	Kanzlei-Erfordernisse . .					
7	Zinsen von Darlehens-Capitalien					
8	Für Neubauten und größere Reparaturen					
9	Kleine Baulichkeiten u. s. w.					
	Summe .	—	—	—	—	

Formular B.

Ausweis

über alle aus der Allodialcasse der Gemeinde . . . im Verwaltungsjahre 1853/4 zu zahlenden Gehalte, Löhnungen und Pensionen.

Vor- und Zuname	Dienstliche Stellung	Größe der Gehalte, Lohnes oder Pension		Anmerkung
		fl.	kr.	
	Beamte.			
N. N.	Bürgermeister (Marktrichter, Richter)			
N. N.	Magistratsrath (Senator, Geschworner, Notär)			
N. N.	Stadtcassier			
N. N.	Arzt			
N. N.	Schullehrer			
u.	s. w.			
	Pensionisten			
N. N.				
N. N.				
	Diener			
Nicht individuell, sondern summarisch				
4 Waldheger				
3 Polizeidiener				
6 Feldhüter				
2 Hebammen				
u. s. w.				
	Summe .			

Formular C.

Ausweis

über alle Neubauten und größeren Reparaturen in der Gemeinde . . die im Laufe des Verwaltungsjahres 1853/4 begonnen oder fortgesetzt werden sollen.

Post-Nummer	Benennung des Bau-objectes	Datum und Zahl der erfolgten Gouvernements-Baubewilligung und ob die Verhandlung noch schwebt	Kostenbetrag: präliminirter laut Kostenüberschlag	Kostenbetrag: herabgeminderter laut Licitations-Protokoll	Datum und Zahl des Gouvernements-Erlasses mit welchem das Licitations-Resultat bestätigt wurde	Ob der Kostenbetrag nur aus der Gemeinde-Allodialcasse oder aus andern Mitteln (welchen, und in welchem Betrage) bestritten wird	Der Bau oder die Reparatur wurde begonnen oder wird beginnen	Zeitpunkt der Vollendung der Baulichkeit	Auf den Kostenbetrag wurden bis Ende October bereits ausbezahlt Gulden	Laut Gemeinde-Voranschlag für das laufende Jahr wurden präliminirt Gulden	Anmerkung
1	Bau eines neuen Wirthshauses										
2	Ausbesserung des großen Kanals in der Militärkaserne sub Nr. 6										
								Summa			

Formular D.

Summarischer Ausweis

über die Gebarung der Gemeinde . . des $\frac{\text{Bezirks}}{\text{M.-Distrikts}}$ im Jahre 1853/4.

225

15

Eigenes Einkommen	Ausgaben	Ueberschuß	Abgang	Zur Deckung des nebigen Abganges diente die Umlage				in der höchst besteuerten Gemeinde beträgt die Gemeinde-Umlage		
				auf die directen Steuern	auf die indirecten Steuern	besondere außerordentliche Einnahme	Im Ganzen eingeflossen	bei den directen Steuern von 1 fl. — kr.	bei den indirecten Steuern percentuell	
				in der Summe von						
In Gulden								kr.		

11.

28. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 21. November 1853, Z. 22227/2829, bezüglich der Befreiung der Bezüge der pensionirten oder quiescirten Staatsbeamten von den Gemeinde-Zuschlägen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 13. d. M., Zahl 28415/576, die vom k. k. Universal-Cameral-Zahlamte angeregte Frage, ob unter die a. h. Entschließung vom 16. Februar d. J. (Ministerial-Verordnung vom 13. März 1853, aufgenommen unter Nr. 47 in das V. Stück der 1. Abtheilung des Landesgesetzblattes für Siebenbürgen vom Jahr 1853) auch die Genüsse der Pensionisten und Quiescirten einzubeziehen seien, dahin beantwortet, daß, nachdem die a. h. Entschließung vom 16. Februar d. J. von Staatsbeamten überhaupt spricht, ohne zu unterscheiden, ob dieselben in der Aktivität oder im Ruhestande sich befinden, die Einkommensteuer von den Bezügen der pensionirten und quiescirten Staatsbeamten mit einem Gemeindezuschlage nicht belastet werden können.

---

29. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1854, R. G. B. Nr. 86, L. R. B. Nr. 87, betreffend die Befreiung der Bezüge der pensionirten Offiziere und Militär-Parteien vom Gemeinde-Zuschlage zur Einkommensteuer.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März 1853 allergnädigst zu verordnen geruht, daß, in soweit die Aerarialbezüge der pensionirten Offiziere und Militär-Parteien überhaupt einer Einkommensteuer unterliegen, die Einhebung eines Gemeinde-Zuschlages zu dieser Steuer nicht stattzufinden habe.

---

30. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1854, R. G. B. Nr. 156, L. R. B. Nr. 150, betreffend die Befreiung der Aerarialbezüge der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern von dem Gemeinde-Zuschlage zur Einkommensteuer.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni 1854 Allergnädigst zu verordnen geruht, daß, in soweit die Aerarialbezüge der Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern überhaupt einer Einkommensteuer unterliegen, die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu dieser Steuer nicht stattzufinden habe.

---

31. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 10. November 1854, Nr. 19047/1999, in welcher Art künftighin mit der Wirksamkeit des Biersteuergesetzes vom 19. Dezember 1852 die Gemeindezuschläge vom Bier eingehoben werden sollen.

Nach den Bestimmungen des Biersteuergesetzes vom 19. Dezember 1852 (Landesregierungsblatt für Siebenbürgen vom Jahre 1852, XXVI. Z. 268), wird künftig die Verzehrungssteuer von Bier nicht mehr mit einem bei allen Gattungen Bier gleichen Betrage wie bisher, sondern mit einem nach dem Extractgehalte der dazu verwendeten Bierwürze sich abstufenden Ausmaß be-

rechnet, und es wird dieser Extractgehalt der Bierwürze in der Regel bei der Erzeugung derselben amtlich erhoben.

Hierbei würde es wohl keinem Anstande unterliegen, die Gemeindezuschläge, welche bisher in der Regel mit Perzenten der Aerarialsteuer bewilligt wurden, auch künftig nach dem gleichen Maßstabe, nach der für jedes Gebräu rechnungsmäßig entfallenden Steuer zu bemessen und einzuheben.

Da jedoch die Gemeindezuschläge vom Bier nicht immer bei der Erzeugung, sondern häufig auch von dem an einem Orte zum Verbrauche eingebrachten Biere eingehoben werden, die Ermittlung des Extractgehaltes einer Bierwürze aus dem bereits fertigen Biere aber mit sehr vielen Umständlichkeiten verbunden, und daher auch die Ermittlung der Verzehrungssteuer, welche für ein dem Gemeindezuschlage zu unterziehendes Bier bezahlt wurde, schwierig ist, so erscheint die Einhebung der Gemeindezuschläge nach Perzenten für diese Fälle nicht zulässig, sondern es müßten dieselben mit fixen Beträgen bestimmt werden.

Hiedurch würde aber insbesondere in Orten, wo der Gemeindezuschlag zum Theile bei der Erzeugung und zum Theil bei der Einbringung des Bieres eingehoben wird, eine Ungleichheit herbeigeführt.

Auch würde in den Fällen, wo bei der Ausfuhr von Bier aus einem Orte der bei der Erzeugung nach Perzenten entrichtete Gemeindezuschlag zurückerstattet werden soll, aus dem obenangeführten Grunde die Ermittlung dieses zurückzuvergütenden Betrages mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Zur Beseitigung dieser Unzukömmlichkeiten hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium unterm 28. September l. J., Z. 21981/441 an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen und die beiden Finanz-Präfekturen die Weisung erlassen, diese Zuschläge in Zukunft nach der Aktivirung des Biersteuergesetzes zwar nach Perzenten von der Aerarialsteuer für ein Bier von gewöhnlicher Stärke, welche im lomb.-venetianischen Königreiche 3 Lire 48 Centes. vom nutrischen Quintale, in Böhmen 39 kr., in Galizien, dann in der Bukowina und im Krakauer Gebiete 3 kr., in den Kronländern jenseits der ehemaligen Zwischenzoll-Linie 36 kr. und in den übrigen Kronländern 42 kr. vom Eimer beträgt, auszumitteln, jedoch sowohl für die Fälle, wo der Zuschlag bei der Erzeugung, als auch, wo derselbe bei der Einbringung des Bieres eingehoben wird, mit fixen Beträgen per Quintale oder Eimer auszusprechen, welche im ersten Falle von der angemeldeten Menge, u. z. so ferne eine Verdünnung der Bierwürze beabsichtigt wird, von der angemeldeten verdünnten Menge zu entrichten sind.

Mit diesen fixen Beträgen wird dann auch die Rückvergütung für das aus dem Orte auszuführende Bier zu leisten sein.

Wo die Gemeinde-Zuschläge schon jetzt mit fixen Beträgen bestimmt sind, wird hiernach natürlich eine Aenderung gar nicht einzutreten haben.

Hievon wird die k. k. Kreisbehörde zu dem Ende verständigt, daß sich bei Anträgen über Gemeinde-Zuschläge darnach zu benehmen ist.

---

c) Gemeindebeamte und Diener. Diäten-Schema und Pensionirung. Qualification. Prüfung der Gemeinde-Rechnungen (Staatsbuchhaltung und sächs. Nationalbuchhaltung). Vermögen der sächsischen Nation, der ungarischen, Szekler und sächsischen Kreise (Comitate, Stühle und Distrikte.)

32. Dekret der siebenbürg. Hofkanzlei vom 11. Jänner 1832, Gub.-Z. 1329, betreffend die Tag- und Zehrgelder der städtischen Beamten und Diener.

Se. Apost. Majestät geruhten mit a. h. Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergnädigst zu bestimmen, daß die Beamten und niedern Diener der sächsischen Nation und Stühle und der ungarischen und Szekler Städte und der privilegirten Märkte, wenn dieselben außerhalb ihrer bezüglichen Dienstkreise und Amtsorte verwendet werden, die Tag- und Zehrgelder (Diurnal- und Intertentionsgebühren) nach Abzug jedoch des vermög h. Hofkanzleidekrets vom 16. Sept. 1825, Z. 3298, auch bei den Diäten sämmtlicher Dikasterialbeamten in Abschlag kommenden Fünftheils*) nach dem beiliegenden Schema in Conventions-Münze zu beziehen haben.

Diäten für die Beamten und mindern Diener der ungarischen Freistädte und privilegirten Märkte Siebenbürgens.

Vom ersten Rang.

In der Stadt Klausenburg.

Ober-Stadtrichter. 10. D. Cl.	
Königsrichter, Physikus oder Arzt	11. D. Cl.
Rathsherren, Königl. Steuer-Einnehmer, Notare, Communitäts-Orator, Wundarzt	12. D. Cl.
Magistratsschreiber, Fiskal, Archivar, Polizei-Commissärs-Adjunkt, Vice-Orator	3. B. 1 fl. 30 kr.
Vice-Richter, Diviſoren, Waisen-Inſpectoren, Allod.-Perceptor u. Wirthschafter	3. B. 1 fl. 30 kr.
Communitäts-Mitglieder, Rectifications-Commissäre, Contributions-Einsammler, Fiskal-Direktoren, Quartiermeister, Weg- u. Territorial-Unterinspector, Honorär-Magistratsgeschworne	3. B. 30 kr.

In der Stadt M.-Vasarhely.

Ober-Stadtrichter. 10. D. Cl.	
Physikus oder Arzt. 11. D. Cl.	
Rathsherrn, Königl. Steuer-Einnehmer, Obernotär, Communitäts-Orator	12. D. Cl.
Magistratsschreiber, Vice-Notär, Protokollist, Allod.-Perceptor, Wirthschafter	3. B. 1 fl. 30 kr.

---

*) Volle Diäten:

1. Kl. 25 fl., 2. Kl. 22 fl., 3. Kl. 19 fl., 4. Kl. 16 fl., 5. Kl. 13 fl., 6. Kl. 10 fl., 7. Kl. 8 fl., 8. Kl. 6 fl., 9. Kl. 5 fl., 10. Kl. 4 fl., 11. Kl. 3 fl., 12. Kl. 2 fl.

Herabgesetzt um ein Fünftheil:

1. Kl. 20 fl., 2. Kl. 17 fl. 36 kr., 3. Kl. 15 fl. 12 kr., 4. Kl. 12 fl. 48 kr., 5. Kl. 10 fl. 24 kr., 6. Kl. 8 fl., 7. Kl. 6 fl. 24 kr., 8 Kl. 4 fl. 48 kr., 9. Kl. 4 fl., 10. Kl. 3 fl. 12 kr., 11. Kl. 2 fl. 24 kr., 12. Kl. 1 fl. 36 kr.

Archivar
Fiskal
Polizeicommissärs-Adjunkt
Domestikal-Rechnungsaktuar
Vice-Richter
Divisoren
} 3. B. 1 fl. 30 kr.

Communitätsmitglieder
Quartiermeister
Rectifications-Commissäre
Contributions-Einsammler
Direktoren
Magistrats-Accessisten
} 3. B. 30 kr.

Vom zweiten Rang.

In den Städten Karlsburg, Szamos-Ujvar, und Elisabethstadt.

Physikus oder Arzt. 11. D. Cl.

Ober-Stadtrichter
Wundarzt
} 12. D. C.

Rathsherr
Königl. Steuer-Einnehmer
Obernotär
} 3. B. 1 fl. 30 kr.

Magistratsschreiber
Communitätsmitglieder
Vice-Notar
Fiskalen
Wirthschafter
Allod.-Perceptor
Rectifications-Commissär
Contributions-Einsammler
Quartiermeister
Vice-Richter
Honorär-Magistratsgeschworne
} 3. B. 30 kr.

Vom dritten Rang.

In den Marktflecken Thorda, Nagy-Enyed und Dees.

Ober- oder Marktrichter. 12. D. Cl.
Rathsherren oder Beisitzer und Notar. 1 fl.
Die minderen Beamten und Communitätsmitglieder. 3. B. 30 kr.

Vom vierten Rang.

In den Marktflecken Vizakna, Kezdi-Vasarhely, Abrudbanya, Szaßregen, Zilah, Udvarhely, Csik-Szereda, Beretzk, Illyefalva, Sepsi-Szent-György, Deva, Vajda-Hunyad, Hatzeg, Kolos, Szek, Dees-Akna, und in dem privilegirten Dorfe Olahfalu.

Ober- oder Marktrichter und Notare. 3. B. 1 fl.
Die minderen Beamten und Communitätsmitglieder. 3. B. 15 kr.

Ueberhaupt in den königl. Freistädten und privilegirten Märkten.

Hebammen. 3. B. 30 kr.
Haiduken und sonstige Diener. 3. B. 15 kr.

Diäten für die in der sächsischen Nation Siebenbürgens angestellten Beamten und mindern Diener.

Bürgermeister
Königsrichter
Stuhlsrichter
Oberrichter
Distriktualrichter
} 9. Cl.

Rathsherren
Königl. Steuer-Einnehmer
Ober-Notar
Comizial-Revisor
} 10. D. Cl.

Vice-Notär
Calculatoren des Comitial-Revisorats
Einnehmer der Nationalcassen
Comizial-Sekretär
Registrant und Archivar der National-Kanzlei
Oratoren der städtischen Gemeinden von Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach und Broos
Physikus oder Arzt
} 11. D. Cl.

Gerichts- und Magistrats-Sekretäre	12. D. fl.
Kanzlist bei der National-Kanzlei	12. D. fl.
Magistrats-Archivare und Protokollisten	12. D. fl.
Aktuare der oben angeführten städtischen Gemeinden	12. D. fl.
Allodial-Einnehmer der Städte und Stühle	12. D. fl.
Ingrossisten des Comizial-Revisorats	12. D. fl.
Controlor der Nationalcassa	12. D. fl.
Fiskalen	12. D. fl.
Wundarzt	12. D. fl.
Wald- und Weg-Inspector	12. D. fl.
Hermannstädter Stadthauptmann und Baubesorger	3. B. 1 fl. 30 kr.
Controlor bei den Stadt- oder Stuhls-Allodialcassen	3. B. 1 fl. 30 kr.
Magistrats-Kanzelisten	3. B. 1 fl. 30 kr.
Accessisten und Diurnisten des Comizial-Revisorats	3. B. 1 fl. 30 kr.
Spitalverwalter	3. B. 1 fl.
Trabantenführer oder Vice-Stadthauptmann	3. B. 1 fl.
Marktrichter	3. B. 1 fl.
Magazins-Commissäre	3. B. 1 fl.
Waldmeister	3. B. 1 fl.
Divisoren	3. B. 1 fl.
Steuer-Einsammler	3. B. 1 fl.
Schreiber ad latus des königl. Steuer-Einnehmers	3. B. 1 fl.
Rectifications-Commissäre	3. B. 1 fl.
Quartiermeister und Stadtthor-Hauptleute	3. B. 30 kr.
Mitglieder der städtischen Communitäten und Handwerksleute	3. B. 30 kr.
Hebammen	3. B. 30 kr.
Ueberreiter, Trabanten und andere welche die Contributionsgelder begleiten oder in andern öffentlichen Geschäften außer ihrem Wohnorte Beauftragte	3. B. 15 kr.
Vorsteher der Dorfgemeinden *)	3. B. 15 kr.

*) Belangend die Pensionirung der auf bestimmte Zeitdauer oder auf Lebenslang gewählten Beamten der ungarischen und Szekler Kreise (Comitate, Stühle und Distrikte) und der ungarischen und Szekler Städte und Marktorte, so wie der sächsischen Stadt- und Stuhlsbeamten muß bemerkt werden, daß dieselben keinen Anspruch auf Betheilung mit normalmäßigen Ruhegehalten hatten. Die Betheilung dieser Beamten und ihrer Witwen mit Ruhegenüssen war reine Gnadensache und konnte bei nachgewiesener Verdienstlichkeit nur von allerhöchstem Ort bewilligt werden. Den Beamten der Städte und Marktflecken wurden die über Einschreiten des Magistrats und der Communität a. h. Orts bewilligten Pensionen aus den betreffenden Allodialcassen ausgezahlt. Den Beamten der sächsischen Städte und Marktorte, die zugleich Stuhls- und Distriktsbeamte waren, wurde die a. h. Orts bewilligte Pension in der Regel nach Zulaß der betreffenden Cassen mit einem Theilbetrage ($^1/_2$—$^1/_3$) aus der Stadtcasse und mit dem andern Theilbetrage ($^2/_3$—$^1/_3$) aus der National- und Stuhlscasse bemessen.

Zur Versorgung der Witwen und Waisen der sächsischen Stadt- und Stuhlsbeamten bestanden besondere Pensionsfonde, so in

Hermannstadt	7388	fl.	Einnahmen	6135	fl.	Ausgaben	Activum 32001 fl.
Kronstadt	5982	fl.	Einnahmen	2978	fl.	Ausgaben	Activum 27347 fl.
Mediasch	5059	fl.	Einnahmen	4863	fl.	Ausgaben	Activum 10348 fl.
Reußmarkt	597	fl.	Einnahmen	310	fl.	Ausgaben	Activum 5754 fl.
Großschenk	2711	fl.	Einnahmen	1461	fl.	Ausgaben	Activum 12313 fl.
Schäßburg	2549	fl.	Einnahmen	1494	fl.	Ausgaben	Activum 14876 fl.
Leschkirch	2283	fl.	Einnahmen	1290	fl.	Ausgaben	Activum 5520 fl.
Bistritz	2712	fl.	Einnahmen	170	fl.	Ausgaben	Activum 6650 fl.
Broos	3352	fl.	Einnahmen				Activum 8482 fl.
Mühlbach	1964	fl.	Einnahmen	905	fl.	Ausgaben	Activum 7386 fl.
Reps	1518	fl.	Einnahmen	769	fl.	Ausgaben	Activum 9633 fl.

33. Erlaß des Gouvernements vom 1. März 1850, Z. 2848, an alle Militär-Distrikts-Commanden, verordnet:

Die Allodial-, Villikal- und Pupillar-Rechnungen haben die Distrikts-Commanden zu prüfen, die Bemänglungen hinauszugeben und nach entsprechender Erläuterung oder Ersatzleistung hierüber die Absolutorien zu ertheilen.

Nur bezüglich der Allodial-Rechnungen wurde angeordnet, daß vor der definitiven Rechnungs-Erledigung, das zweite Rechnungs-Pare sammt der Bemänglungs-Abschrift dem Gouvernement vorgelegt, und dessen besondere Bewilligung zur Ertheilung des Rechnungs-Absolutoriums eingeholt werde, in welchem Falle das Absolutorium vom Distrikts-Commando im Namen des Gouvernements ertheilt wurde.*)

---

34. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 4. Juli 1852, Z. 3842 Präs., betreffend den Wirkungskreis des Ausschusses zur Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens und der sächsischen Nationalbuchhaltung.

Bis zur Herablangung anderweitiger Bestimmungen von Seite eines hohen Ministeriums über die Art und Weise der künftigen Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens hat der gedachte Ausschuß**) lediglich die Geschäfte der Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens***)

---

*) Siehe Seite 50. Anmerkung.

**) Mit Erlaß des Militär- und Civil-Gouvernements vom 30. Juni 1852, Z. 55 K. D., wurde zur interimistischen Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens ein Ausschuß, bestehend aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestellt. Z. 11804 Militär- und Civil-Gouvernement von 1852.

***) Von den drei ständischen Nationen hatte blos die sächsische Nation, als abgesonderter Nationalkörper auch ein besonderes Vermögen, dessen Gebarung unter dem Comes und der Nationsuniversität gestanden.

Zu demselben gehören:

a) Realitäten und grundherrschaftliche Gerechtsamen:

1) Die Fogaraścher Nationalgüter, welche der sächsischen Nation im Jahre 1765 gegen die Inscriptionssumme von 206,000 fl. auf 99 Jahre inscribirt worden sind, und zwar:

a) Die Herrschaft Fogaraś mit den dazu gehörigen 17 Ortschaften;

b) die Herrschaft Porumbach mit 5 Ortschaften und der Glashütte in Ober-Porumbach.

c) die Herrschaft Sarkany mit 3 Ortschaften;

d) die Herrschaft Unter-Komana mit 3 Ortschaften;

e) die Herrschaft Ober-Benitze mit 3 Ortschaften;

f) die Possession Toboritza;

g) Pernyesziśche Portion in Groß-Berivoi;

h) die Herrschaft Szombathfalva, welche aber nicht im Besitze der Nation, sondern der freiherrlich Bruckenthalschen Familie subinscribirt worden ist.

2) Die Sieben-Richtergüter mit den Herrschaften Talmacs, Szelistye und den herrschaftlichen Gerechtsamen in den 13 Sieben-Richterortschaften.

und zwar in den Grenzen des durch die Regulativvorschriften und durch besondere Verordnungen vorgezeichneten Wirkungskreises der sächsischen Nationsuniversität zu besorgen. Die-

---

Die Prästationen und Einkünfte aus diesen sämmtlichen, den Sieben-Richtern, — wie einst die sächsische Universität, oder die ersten Beamten der, außer Hermannstadt, erst sieben, dann mit jenem eilf Kreise der Sachsen in Siebenbürgen hießen, — zugehörigen Gütern, bestehen in Folgendem:

1) In der Herrschaft Talmatsch, mit den dazu gehörigen sechs Dörfern: a) unweit der walachischen Grenze ein großes Wirthshaus; b) 8 Mahlmühlen; c) 15 Gebirgsabtheilungen, wo die Weide für Schafe und anderes Vieh benützt werden kann; d) der herrschaftlichen Eichen-, Buchen- ꝛc. Wälder, wie auch Wiesen; e) die Taxen der Colonen als Reluition der schuldigen Frohndienste; f) eine Zehntquarte vom Talmatscher Terrain (Hattert), nämlich von Waitzen, Roggen, Gerste, Kukurutz, Hanf, Flachs, Wein, welche hier in natura abgenommen, in den fünf übrigen Ortschaften aber von den Einwohnern durch einen fixirten Geldbetrag redimirt werden. Der Verzehntung unterliegen auch Ferkel, Lämmer, Ziegen und Bienen, welche theils in natura abgenommen, theils durch Geld redimirt werden. g) Das Weinschenkungsrecht in allen Possessionen, nebst Fischerei und Jagdfreiheit.

In der Herrschaft Szelistye, gleichfalls mit den oben bemerkten sechs Dörfern, sind: a) 5 Mahlmühlen, welche die Colonen auf eigene Kosten unterhalten müssen und dafür einen festgesetzten Arendakanon bezahlen; b) mehrere Mühlen, welche zwar Privateigenthümern zugehören, wofür diese jedoch der Grundherrschaft eine bestimmte Taxe bezahlen; c) herrschaftliche Waldungen, wo die Colonen für die Eichelmastung eine Taxe bezahlen. d) 12 herrschaftliche Gebirgsabtheilungen, deren Benutzung gegen eine bestimmte Taxe den Unterthanen überlassen wird. e) Das Weinschenkungsrecht, Fischerei und Jagd in allen Possessionen. f) Der Zehnt von allen Feldfrüchten und vom Wein, den Zehnt von den Lämmern, Ziegen, Ferkeln und Bienen redimiren die Unterthanen durch Geld. g) Die Taxen der Unterthanen zur Redemtion der schuldigen Frohndienste.

3) In den Possessionen Appeschdorf, Kloßdorf, Kreuz, Meschendorf, bestehen die herrschaftlichen Einkünfte: a) in einer Zehntquarte von allerhand Feldfrüchten, von Wein und von den Lämmern, Ferkeln, Ziegen und Bienen. b) Im sechsten Theil der Wein- und Branntweinschenkungs-Einkünfte.

4) In den Possessionen Bogatsch und Seiden: anderthalb Zehntquarten und der sechste Theil der Wein- und Branntweinschenkungs-Einkünfte.

5) In Michelsberg bezahlen die Einwohner nichts als die sogenannten Robott-Taxen für die Frohndienste.

6) In Groß- und Klein-Probstdorf: eine Zehntquarte, die aber für Lämmer, Ziegen, Ferkel und Bienen mit Geld gelöset wird; dann der vierte Theil von den Wein- und Branntweinschenkungs-Einkünften.

7) Reußen: drei Zehntquarten, wieder mit Lösung der Lämmer ꝛc. und der vierte Theil der Wein- und Branntweinschenkungs-Einkünfte.

8) In Ruckur, Földvar und Kollun, der Zehnten und das Wein- und Branntweinschenkungsrecht.

3) Das sächsische Nationalhaus in Hermannstadt auf dem großen Ring Nr. 183.

b) Aktiv-Kapitalien.

1) Die Hauptnationalcassa besitzt an angelegten Aktivkapitalien	390,385 fl. 55¾ kr.	CM.
an ältern Zinsen-Rückständen	73,546 fl. 32¼ kr.	„
und hatte mit Ende Oktober 1854 nach Abrechnung der Ausgaben und der Passivrückstände überhaupt ein reines aktives Vermögen von nachgewiesen.	370,139 fl. 3¼ kr.	„

semnach hat der Vorstand dieses Ausschusses die Veranlassung zu treffen, daß alle auf die Verwaltung dieses Vermögens Bezug nehmenden Geschäfte in den

---

2) Die Sieben-Richtercasse
an angelegten Aktiv-Kapitalien 137,912 fl. 28½ kr. CM.
an ältern Zinsen-Rückständen 62,129 fl. 29½ kr. „
und weiset mit Ende Oktober 1854 nach Abrechnung der Ausgaben und Passivrückstände überhaupt ein reines Aktivvermögen von 191,279 fl. 29²/₁₀ kr. CM.
Das Aktivvermögen beider Cassen beträgt daher 561,418 fl. 32 kr. CM.

Für das Jahr 1855/6 wurden präliminirt die Einnahmen und Ausgaben beider Cassen mit 75,000 fl. Einnahmen und 55,000 fl. Ausgaben.

c) Anstalten.

Das k. k. priv. sächs. Nationalversatzamt in Hermannstadt, welches im Jahre 1846 aus den beiden Nationalcassen mit dem nöthigen Fonde dotirt worden ist.

Das Vermögen der ehemaligen sächsischen Stühle und Distrikte bestand theils in Realitäten, theils in angelegten Kapitalien, theils in Zuschüssen aus der sächsischen National-Casse (Contingente) und aus der Provincialcasse (**adjutum salariale vel excissum**). Dasselbe diente zur Bezahlung der Gehalte der Stuhlsbeamten und überhaupt zur Bestreitung der Auslagen der Administration des Stuhles.

Dieses Vermögen steht gegenwärtig unter der Aufsicht der politischen Behörden (Bezirksämter). Zu jeder nicht systemisirten Ausgabe wird die Bewilligung von Seite der h. Statthalterei erfordert. Die Jahresrechnungen gehen zur Censur an die Nationalbuchhaltung.

Nach den Voranschlägen für das Jahr 1853/4 standen die Einnahmen zu den Ausgaben der nachstehenden Stuhls- und Distriktscassen in folgendem Verhältnisse:

	Einnahmen	Ausgaben
Hermannstadt	561 fl.	975 fl.
	Angelegte Kapitalien	3752 fl.
	Aktivum	6834 fl.
Kronstadt	Diese Distriktscasse, welche ihre Zuflüsse in den früheren Jahren bloß durch die Contingente der sächsischen Nationalcasse und das **Excissum pro statu personali et salariali** aus der Provincialcasse erhielt, schuldet übrigens der Kronstädter Stadt-Allodialcasse 13866 fl., welche sie zur Bestreitung der ihr obgelegenen Ausgaben in der Zeit von 1849 — 1853 verwendet hatte.	
Bistritz	98 fl.	1434 fl.
	Dem Distrikte gehört ein Haus in Hermannstadt.	
	Reines Aktivum	8146 fl.
Mediasch	9415 fl.	3907 fl.
	Kein Aktivum	
Schäßburg	612 fl.	915 fl.
	Angelegte Kapitalien	6897 fl.
	Aktivum	7708 fl.
Mühlbach	3657 fl.	2204 fl.
	Dem Stuhle gehört das adelige Gut Sescsor und ein Haus in Mühlbach.	
	Kapitalien	1213 fl.
	Aktivum	26219 fl.
Großschenk	3904 fl.	2895 fl.
	Angelegte Kapitalien	20945 fl.
	Aktivum	25110 fl.
Reps	3821 fl.	2044 fl.
	Dem Stuhle gehört das Prädium Thurson und ein Haus in Hermannstadt.	
	Kapitalien	13385 fl.
	Reines Aktivum	22381 fl.

nach Bedarf zu fixirenden und mir in Voraus bekannt zu gebenden Ausschußsitzungen berathen und den berufenen Gesetzen und Vorschriften gemäß erledigt werden.

Diejenigen Gegenstände der Verwaltung, deren Besorgung durch die sächsische Nationsuniversität nicht zulässig war, sind als in einen höhern Wirkungskreis gehörig von dem Ausschusse zu begutachten und dem Militär- und

---

	Einnahmen	Ausgaben	
Reußmarkt	1969 fl.	1508 fl.	
		Angelegte Kapitalien	8290 fl.
		Aktivum	12454 fl.
Leschkirch	857 fl.	926 fl.	
		Dem Stuhle gehört das Prädium Freiwald	
		Angelegte Kapitalien	4705 fl.
		Aktivum	6097 fl.
Broos	163 fl.	935 fl.	
		Angelegte Kapitalien	2813 fl.
		Activum	1438 fl.

Die Größe der in der letzten Zeit an die Stühle und Distrikte des Sachsenlandes aus der sächsischen Nations-Haupt- und Siebenrichter-Cassa gezahlten sogenannten Contingente ist aus Folgendem zu ersehen.

A. Aus der National-Haupt-Cassa.

1.	Dem Hermannstädter Stuhle	jährlich	2000 fl.	CM.
2.	„ Schäßburger „	„	2000 fl.	„
3.	„ Kronstädter Distrikt	„	2000 fl.	„
4.	„ Mediascher Stuhle	„	2000 fl.	„
5.	„ Bistritzer Distrikt	„	2000 fl.	„
6.	„ Mühlbacher Stuhle	„	2000 fl.	„
7.	„ Großschenker „	„	2000 fl.	„
8.	„ Repser „	„	2000 fl.	„
9.	„ Reußmarkter „	„	2000 fl.	„
10.	„ Leschkircher „	„	2000 fl.	„
11.	„ Brooser „	„	2000 fl.	„

B. Aus der Siebenrichter-Cassa.

12.	Dem Hermannstädter Stuhle	jährlich	2400 fl.	„
13.	„ Schäßburger „	„	2000 fl.	„
14.	„ Mühlbacher „	„	1600 fl.	„
15.	„ Großschenker „	„	1600 fl.	„
16.	„ Repser „	„	1600 fl.	„
17.	„ Reußmarkter „	„	1600 fl.	„
18.	„ Leschkircher „	„	1600 fl.	„
19.	„ Brooser „	„	1600 fl.	„
		Zusammen .	36000 fl.	CM.

Diese Beträge wurden noch für die erste Hälfte des Jahres 1850/1 ausgezahlt. Die fernere Auszahlung dieser Contingente wurde in Folge Beschlusses der bestandenen Universität vom 30. Oktober 1851 zum Zwecke schleunigerer Effectuirung der Widmung (vom 22. August 1850) von jährlichen 50000 fl. aus dem sächsischen Nationalvermögen zu Schulzwecken eingestellt. (U. Z. 1771 v. 1851.) (M. u. C. G. Z. 6163 v. 1853.)

Der unter dem Namen Excissum vel dimensum aus der Provincialcasse an die sächsischen Stühle und Distrikte gezahlte Zuschuß hat betragen:

Civil-Gouvernement als der unmittelbar vorgesetzten Behörde zur weitern Veranlassung vorzulegen.

Hermannstadt	5547 fl.	31 kr.
Schäßburg	1602 fl.	9 kr.
Mediasch	1964 fl.	21 kr.
Mühlbach	676 fl.	18 kr.
Großschenk	1693 fl.	17 kr.
Reußmarkt	890 fl.	25 kr.
Reps	1688 fl.	44 kr.
Leschkirch	915 fl.	48 kr.
Broos	932 fl.	39 kr.
Kronstadt	4605 fl.	23 kr.
Bistritz	2263 fl.	55 kr.

Die ungarischen und Szekler Jurisdictionen (Comitate, Stühle und Distrikte) haben unter diesem Namen keine Zuschüsse aus der Provincialcasse bezogen, sondern sämmtliche Jurisdictions-Auslagen wurden aus der Provincialcasse gezahlt.

Das Vermögen der einzelnen früher bestandenen ungarischen und Szekler Kreise (Comitate, Stühle und Distrikte), welche ihre besondere Vertretung in den Marchal-Congregationen hatten, besteht hauptsächlich in den an dem Vororte jedes ehemaligen Kreises errichteten Prätorialgebäuden, welche aus Mitteln des Kreises, zum Theil auch mit Beihilfe der Provincialcasse erbaut oder angekauft, hergestellt und unterhalten worden sind.

Einzelne dieser Kreise besaßen auch noch andere Gebäude und Liegenschaften, Fonde und Stiftungen.

Hieher gehören:

I. in den vormals ungarischen Comitaten und Distrikten.

a) Realitäten:

1) Das Klausenburger Prätorial- oder ehemalige Koloser Comitatsgebäude, welches gegenwärtig von der Finanz-Bezirks-Direktion benützt wird; dann eine in Kolos befindliche Hofstelle und eine Wiese in Banffy-Hunyad, Katona domb genannt.

2) Das Zilaher Prätorial- oder ehemalige Mittel-Szolnoker Comitatsgebäude mit einem Garten, einem Gefängnißhaus, einer Gefangenwärterwohnung und einer Fleischbank, wird gegenwärtig zum Theil durch das Kreisgericht benützt.

Dem Mittel-Szolnoker Comitate gehörte noch:

3) eine Session in Tasnad mit einem Wohnhause, einem Hofraume von etwa 300 Quadratklaftern, dann einem Acker-, Wiesen- und Gartengrund.

4) Das Szilagy-Somlyoer Prätorial- oder ehemalige Kraßnaer Comitats-Gebäude, und eine Wiese in Halmasd.

5) Das Prätorialgebäude des ehemaligen Kokelburger Comitats in Ditsö-Szt.-Marton, mit einem Militärspital, Fruchtspeicher und Cavallerie-Stallungen.

6) Das Prätorialgebäude des ehemaligen Hunyader Comitats in Deva.

7) Das Prätorialgebäude des ehemaligen Dobokaer Comitats in Szek sammt Nebengebäuden.

8) Das Prätorialgebäude des ehemaligen Unter-Albenser Comitats in N.-Enyed ist im Jahre 1848 ganz zerstört worden, daher nur der Baugrund und die Hofstelle hier anzusetzen ist.

b) Fonde und Stiftungen.

Um ein geregeltes Waiseninstitut ins Leben zu rufen, wurde mit Gubernialverordnung vom 14. Februar 1818, Z. 344, die Errichtung von Pupillar- oder Waisenfonden in den Comitaten und Szeklerstühlen angeordnet, welche zur Bestreitung aller Auslagen des Waiseninstitutes und zur Entlohnung der Waisen-Commissions-Mitglieder dienen sollten. Insbesondere ging die Bestimmung der genannten Fonde da hinaus, aus den Zinsen der durch eine Umlage auf die Adeligen und Freisassen, wie auch durch freiwillige Beiträge und Geschenke zu bildenden Kapitalien die Auslagen für eine geordnete Pupillarverwaltung und

Belangend die sächsische Nationalbuchhaltung (Revisoratus Comitialis) wird verordnet, daß von der beabsichteten Auflösung dieser Revisions-Behörde vorläufig keine Rede sein könne, daß somit diese Behörde in ihrer früheren Einrichtung fortzubestehen und in ihrem ungeschmälerten gesetzlichen

---

Fondsgebarung zu bestreiten, sowie nach Wachsthum der Fonde auch für den Unterhalt und die Erziehung adeliger Waisen zu sorgen.

Solche Fonde waren jedoch nur im Fogaraścher Distrikte und Ober-Albenser Comitat zu Stande gekommen.

Der Fogaraścher Waisenfond
besaß mit Ende April l. J. an Capitalien 6614 fl. 35¾ kr. CM.
Zinsenrückstände 5027 fl. 59¼ kr. CM.
Zusammen 11642 fl. 34¾ kr. CM.

Das Vermögen des Ober-Albenser Comitats-Waisenfondes liegt nicht nachgewiesen vor.

II. In den vormaligen Szeklerstühlen.

a) Realitäten:

Das Prätorialgebäude des ehemaligen Maroser Stuhles in Maros-Vasarhely, welches gegenwärtig von dem k. k. Kreisgericht benützt wird.

Das Prätorialgebäude des ehemaligen Udvarhelyer Stuhls in Udvarhely, aus zwei Häusern bestehend, deren eines verpachtet ist, während in dem andern das k. k. Kreisamt und Steueramt sich befindet.

Das Prätorialgebäude des ehemaligen Aranyoscher Stuhls in Felvinz mit einem zweiten Gebäude in Kövend.

Das Prätorialgebäude des Haromszeker Stuhles in Sepsi-Szent-György.

Die Maroser Stuhlsgebirge.

b) Fonde und Stiftungen.

1. Der sogenannte Käsefond.

Im Jahre 1829 wurde in der Stuhlsversammlung zu Udvarhely aus Anlaß dessen, daß das k. Gubernium die angesuchte Vermehrung der Gehalte für den Stuhlsphysikus und die Stuhlsärzte auf Kosten der Provincialcassa nicht bewilligte, beschlossen, daß jede Schäferei des Stuhls auf das Jahr 1829 zu diesem Zwecke eine bestimmte Anzahl von Käsen abgeben solle, deren Erlös zur Bestreitung dieser Mehrauslagen zu dienen hatte.

Diese Abgabe wurde später auch für alle künftigen Jahre beibehalten, und so hat sich der sogenannte Szekler Käsefond gebildet, dessen Ueberschüsse zu Brücken und Straßenbauten im Stuhle verwendet wurden.

Vorbehaltlich der höhern Entscheidung ist dieser Fond, welcher in Privatobligationen 6000 fl. CM. besitzt, in die Verwaltung der Finanzbehörden mit dem Beifügen übergeben worden, den Stand des Fondes abgesondert in Evidenz zu halten. (Statth. Z. 26334 von 1854.)

2. Der Moses Antal'sche Szekler Gewerbeschulfond.

David Antal Moses hat im Jahre 1846 einen Betrag von 4000 fl. CM. zur Errichtung einer Gewerbeschule im Szeklerlande geschenkt. (Gub. Z. 7759 v. 1847.)

Zur Vermehrung dieses Fondes sind noch einige Beiträge in Privat-Obligationen von einzelnen Szekler Patrioten gewidmet worden; auch wurde im Jahre 1848 unter der studierenden Jugend am Lyceum in Klausenburg eine Sammlung veranstaltet, wodurch dem Fonde in Baarbeträgen 249 fl. 16 kr. CM. zugewachsen sind. Dies Sammlungsgeld war anfangs in der Provinzialcasse unter dem Titel „polytechnischer Institutsfond" deponirt, und ist dem Antal'schen Fonde erst mit Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 24. Februar 1854, Z. 3011, zugeführt worden.

Wirkungskreise *) thätig zu sein habe. In soweit als die Nationalbuchhaltung kraft der bestehenden Vorschriften auf die Gebarung mit dem Nationalvermögen Einfluß zu nehmen hat, wird dieselbe dem Ausschusse, beziehungsweise dem Vorstande desselben, hingegen in allen Geschäften, welche die Verwaltung des Allodialvermögens der sächsischen Gemeinden betreffen, dem Hermannstädter k. k. Distriktsamte zur Seite gestellt.

---

35. **Verordnung** des Militär- und Civil-Gouvernements vom 18. Februar 1853, Z. 3708, wegen Prüfung der rückständigen Gemeinde-Rechnungen der ungarischen und Szekler Städte und Marktorte durch die Provincial-Staatsbuchhaltung.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. Jänner l. J. Z. 1363 dem Militär- und Civil-Gouvernement bekannt gegeben, daß das h. General-Rechnungs-Direktorium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen beschlossen habe, die Censurirung der rückständigen, von einer Censurbehörde bisher nicht revidirten Allodial-Communal-Rechnungen, sowie die Rechnungen der Landes-Spitäler der hiesigen k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung zu übertragen. **)

---

*) Siehe Seite 120.

**) Siehe Seite 50.

Das Aufhören des Exactorats und das Inslebentreten der zur Censur von Gemeinde-Rechnungen nicht befugten Cameral-Buchhaltung bestimmten das Gouvernement die vorstehende Verordnung vom 1. März 1850, Z. 2848 zu erlassen.

Diese Verordnung konnte aber nicht überall in Wirksamkeit treten und zwar aus dem Grunde, weil die zu diesem Zwecke erforderliche Anzahl sachkundiger Arbeitskräfte nicht disponibel war, und nur den Militär-Distrikts-Commanden von Klausenburg und Maros-Vasarhely ein oder das andere rechnungskundige Individuum zugewiesen werden konnte. Demzufolge wurde nur bei den genannten zwei Militär-Distrikts-Commanden die berufene Verordnung prakticirt.

In den Dorfsgemeinden der Comitate bestanden nirgends Gemeindecassen im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Gemeinde-Auslagen, als da sind: für Cambiaturen, Gensd'armerie u. s. w. wurden in der Regel durch Umlagen (Zuschläge) gedeckt, und es war zunächst die Pflicht der Unterbezirks- und Bezirksämter, die Gemeindevorstände in der Gebarung mit diesen Einnahmen zu überwachen. Die Rechnungen über derlei Gemeinde-Auslagen wurden nur der sogenannten häuslichen Censur unterzogen.

Im Sachsenlande hat sich bis zum Jahre 1848 die politische Verwaltung des Sachsenlandes in dem **Comes nationis** centralisirt. Diesem stand zur Seite die sächs. National-Buchhaltung (**Revisoratus Comitialis**) als eine Revisionsbehörde, welcher die Allodial-Rechnungen aller Gemeinden des Sachsenlandes jährlich zur Prüfung eingesendet wurden. Von hieraus wurden diese Rechnungen mit dem Prüfungsbefunde und den erhobenen Bemänglungen zur Ueberprüfung in höherer Linie an die dem Gubernium beigegebene Landesbuchhaltung (**Exactoratus p.**) eingesendet und daselbst in der gewöhnlichen Form liquidirt.

Seit den Landeswirren und mit dem Aufhören des Exactorats unterblieb jedoch die eben erwähnte Einsendung dieser Rechnungen und zwar aus dem Grunde, weil die an die Stelle des Exactorats getretene Cameral-Buchhaltung zur weiteren Liquidirung dieser Rechnungen nicht autorisirt war.

Seit dieser Zeit wurden demnach die sächsischen Allodialrechnungen, nach vorausgegangener Domestikal-Censur nur von Seite der sächsischen National-Buchhaltung censurirt und bemängelt. Die Final-Erledigung und die Ertheilung von Absolutorien blieb jedoch bis auf weiters auf sich beruhen. Durch das Aufhören der Wirksamkeit des

Dem zufolge findet das Gouvernement Nachstehendes zu verordnen:

Da die Censur von Seite der Provincial-Staatsbuchhaltung in Gemäßheit der obigen h. Weisung nur die rückständigen von einer Censurbehörde bisher nicht revidirten Allodial-Gemeinderechnungen zu umfassen hat, und in den Dorfsgemeinden der Comitate und Szekler Stühle noch kein geregeltes Gemeindeleben besteht, so finden die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auf die von den Gemeinden des Sachsenlandes zu legenden und von der sächsischen National-Buchhaltung auf Grund des Erlasses vom 18. Juli v. J., Z. 16247, zu prüfenden Gemeinde-Rechnungen keine Anwendung, und es hat demnach vorläufig nur die Einsendung der rückständigen Allodial-Rechnungen der Stadt- und Marktgemeinden der früheren Comitate und Szeklerstühle Platz zu greifen. Diese rückständigen Rechnungen sind theils solche

a) die von den Stadt- und Marktgemeinden noch an die bestandene Landesbuchhaltung (Exactoratus provincialis) zwar einbefördert, von dieser Behörde aber nicht censurirt wurden, somit noch unerledigt in dem Archive des ehemaligen Exactorats in Klausenburg erliegen, theils solche

b) die noch hinter den Gemeinden (Magistraten, Marktämtern) seit einem oder mehreren Jahren aushaften, endlich solche

c) die von den Stadt- und Marktgemeinden an die Militär-Distrikts-Commanden eingesendet wurden, um daselbst auf Grund des Erlasses vom 1. März 1850, Z. 2848, liquidirt zu werden, daselbst aber noch unerledigt erliegen.

Die Einsendung aller dieser Rechnungs-Rückstände an die hierortige Provincial-Staatsbuchhaltung hat im Wege des k. k. Militär-Distrikts-Commandos zu geschehen.

---

36. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 7. Juli 1853, Z. 13868, betreffend die Prozeßführung der Gemeinden.

Was das Einschreiten der Gemeinde N. wegen nachträglicher Genehmigung der in den Jahren 1851 und 1852 ohne höhere Bewilligung aus der Dorfs-Allodialcasse veranlaßten Verausgabung eines Gesammtbetrages von 570 fl. 26 kr., sage fünfhundertsiebzig Gulden 26 kr. CM., auf Prozeßkosten anbelangt, so findet das Gouvernement dieselbe mit dem Beisatze zu ertheilen, daß dieser Betrag vorschriftsmäßig dokumentirt und verrechnet in die Jahresrechnungen einbezogen werde, um sodann der buchhalterischen Prüfung unterzogen zu werden.

Anlangend die weitere Bitte der Gemeinde wegen Bewilligung eines Betrages von 1200 fl. CM. aus der Dorfs-Allodialcasse zur Bestreitung der eventuellen Prozeßkosten im Rechtsstreite mit den Gemeinden N. N., wird

---

Comes nationis und der sächsischen Nationsuniversität, sowie durch die mittlerweile erfolgte pr. Organisirung des Sachsenlandes wurde die sächsische Nations-Buchhaltung in dieser ihrer Thätigkeit nicht berührt, wie dies aus dem Erlasse vom 18. Juli 1852, Z. 16247, deutlich erhellet. (Siehe Seite 160 Nr. 8.)

dem k. k. Militär-Distrikts-Commando bedeutet, daß das Gouvernement diesem Ansuchen nur in soweit Folge zu geben habe, daß es hiermit die Bewilligung zur Auszahlung angemessener Vorschüsse aus der Dorfs-Allodialcasse an die von der Gemeinde bestellten Rechtsfreunde N. N., und zwar für jeden 150 fl., sage einhundertfünfzig Gulden CM., mit ausdrücklicher Hinweisung der Gemeinde auf die §§. 24, 25, 26 und 27 der Advokatenordnung vom 14. Mai 1852 *) ertheilt.

Wiewohl eine allgemeine wirksame Vorschrift über das Benehmen der Gemeinden in Prozeßfällen und Zahlung von Vorschüssen an bestellte Advokaten und sonstigen Prozeßkosten aus Allodialcassen demnächst erfließen wird, so kann das Gouvernement doch nicht umhin dem k. k. Militär-Distrikts-Commando schon jetzt zu verordnen, die unterstehenden Bezirks- und Unterbezirksämter anzuweisen, den Gemeinden alles Ernstes zu bedeuten, daß in Hinkunft keine wie immer Namen habende Zahlung, als z. B. Jahresbesoldungen, Belohnungen, Vorschüsse u. s. w. aus den Allodialcassen an Rechtsfreunde (Advokaten) und sonstige Bevollmächtigte ohne höhere Bewilligung veranlaßt werden darf und daß in solchen Fällen der Schuldtragende unnachsichtlich zum Ersatz zu verhalten sei.

Hiernach hat das k. k. Militär-Distrikts-Commando das weitere Amt zu handeln.

Von dieser Verordnung ist die sächsische Nationalbuchhaltung gleichfalls zu verständigen.

---

*) Vom 10. Oktober 1853, R. G. B. Nr. 251. L. R. B. I. Nr. 250.

Bei wichtigeren Prozessen (der Gemeinde), die größere Ausgaben erfordern, hat der Magistrat vorläufig mit Beischließung der nöthigen Dokumente an Herrn Comes (Nationsgrafen) einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und die Bewilligung desselben einzuholen; damit die Allodial-Cassa auch hiedurch von unnöthigen Auslagen verwahrt werde (Reg. P. vom Jahre 1805. G. Z. 10040: 1804 II. Abschn. p. 6). Im Einklange hiemit verordnet das Gubernial-Dekret vom 5. Dez. 1808 (G. Z. 9083) Folgendes: „Nachdem das k. Gubernium in Erfahrung gebracht hat, daß die meisten Dorfs-Communitäten in der sächsischen Nation manchmal durch Advokaten oder auch andere auf Gewinn sinnende Leute zur Anhängigmachung von Grundstreitigkeiten ohne gegründete Ursachen unrechterweise aufgefordert, und verleitet werden, und auf diese Art die Einkünfte der Gemeindecassen durch Bezahlung großer Gerichtskosten erschöpft, ja sogar den Dorfältesten zu Beruntreuungen der Weg gebffnet wird, findet das k. Gubernium, um solchen überflüssigen Auslagen der Gemeindecassen, und Beruntreuungen künftighin einen Riegel vorzuschieben, zu verfügen, daß die einzelnen Grundstreitigkeiten, bevor sie gerichtlich anhängig gemacht werden, zur Erlangung der Erlaubniß der Prozeßführung an den diesfalls angewiesenen sächsischen Nationsgrafen zu leiten, und nur nach dessen erhaltener Bewilligung auf Gemeindekosten anhängig gemacht und verhandelt werden." Endlich ist

zufolge des Hofdekretes vom 10. Dez. 1829, Z. 4502, den Armenadvokaten, deren Pflicht es ist, die steuerpflichtigen Gemeinden zu vertreten, nicht aber Prozeßführungen gegen dieselben zu übernehmen, unter keinem Vorwande bei sonst zu gewärtigender strenger Strafe gestattet, Prozesse gegen die Gemeinden zu führen (Gub. Dekr. vom 26. Jänner 1830, Gub. Z. 238.) Zufolge der J. M. V. vom 7. Mai 1852, Z. 5366, haben die Gerichte von den durch sie bewilligten executiven Pfändungen, Schätzungen und Veräußerungen unbeweglicher Gemeindegüter gleichzeitig mit der Ausfertigung der diesfälligen Bewilligung die betreffende politische Behörde in Kenntniß zu setzen, damit die Befriedigung des Gläubigers vor der Vornahme der Veräußerung im administrativen Wege eingeleitet werden kann. Jedoch soll hiedurch weder das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange aufgehalten, noch auch aus einer von dem Gerichte unterlassenen zeitgerechten Verständigung des Bezirksamtes eine Haftung des Gerichtes abgeleitet werden können.

37. **Verordnung** des Militär- und Civil-Gouvernements vom 1. Dezember 1853, Z. 25810, wegen Prüfung der Villical- und sonstigen Rechnungen der ungarischen und Szekler Städte und Märkte.

Mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 28. April l. J., Z. 5934, wird dem k. k. Militär-Districts-Commando verordnet, nunmehr die Veranlassung zu treffen, daß von den rechnungspflichtigen Communen der ungarischen und Szekler Städte und Marktorte nachträglich auch die Vilical- und alle Rechnungen, worin entweder aus den Allodialfonden behobene, oder in dieselben eingelieferte Beträge, wie z. B. die Klausenburger Territorialrechnungen über eingehobene und zur Allodialcasse abgeführte Weidetaxen verrechnet werden, in wiefern selbe bei der bestandenen k. Buchhaltung nicht censurirt worden sind, an die k. k. Staats-Buchhaltung zur vorschriftsmäßigen Prüfung mit aller Beschleunigung eingesendet werden.

Weiters wird dem k. k. Militär-Districts-Commando zur Darnachachtung und Verständigung der genannten Communen bedeutet, daß vorläufig nur die Einsendung der bis zum 1. November 1852 rückständigen Allodial-, Villical- und sonstigen Communal-Rechnungen Platz zu greifen habe.

Die für das Verwaltungsjahr 1852/3 zu legenden Communal-Rechnungen haben die Magistrate und Marktorte lediglich in Ordnung zu halten, bis die weitern Weisungen nachfolgen werden.

Das k. k. Militär-Districts-Commando hat mit Strenge darauf zu sehen, daß die Rechnungslage für das bereits abgelaufene Verwaltungsjahr 1852/3 in der durch die Instruction von 1837 vorgeschriebenen Zeit wie gehörig vor sich gehe.

---

38. **Verordnung** der k. k. Statthalterei vom 8. Jänner 1856, Z. 10,165 Präs., betreffend die Qualification der bei den Magistraten anzustellenden Beamten.

Schon in dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1854, Z. 1528, (St. Z. 66 K. D.) mittelst welchem die a. h. genehmigte Bezirkseintheilung Siebenbürgens intimirt und gleichzeitig bekannt gegeben wurde, daß bis zur definitiven Regulirung der Gemeindeverhältnisse durch die zu erlassende Stadt- und Landgemeinde-Ordnung in den Städten Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Maros-Vasarhely, Mühlenbach, Schäßburg, Elisabethstadt, Szamos-Ujvar, dann im Marktflecken Broos, die politische Verwaltung den Lokalmagistraten übertragen wird, welche Begünstigung späterhin auch auf den Stadtmagistrat in Mediasch ausgedehnt wurde, ist festgestellt worden, daß die politische Verwaltung den gedachten Magistraten auf Kosten der Gemeinden, und gegen dem überlassen wird, daß die städtischen Beamten die nämliche Qualification wie landesfürstliche Beamte haben sollen.

Auf diese Bestimmungen ist die k. k. Statthalterei in dem neuerlich herabgelangten Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1855, Z. 9509, hingewiesen worden.

Es ist somit die im 86. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1854 erschienene kaiserliche Verordnung ddto. 10. Oktober 1854, betreffend die neuen

gesetzlichen Bestimmungen über die politische Geschäftspraxis, dann über die politische Prüfung auch für die Beamten der obengenannten Magistrate maßgebend.

Hieraus folgt, daß bei den gedachten Magistraten nur solche Individuen in die Conceptspraxis aufgenommen werden dürfen, welche die vorgeschriebenen Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweichen.

Bei dem hierlandes so fühlbaren Mangel an geeigneten Nachwuchs für Conceptsbedienstungen wird den genannten Magistraten die Ermächtigung ertheilt, auch solche absolvirte Juristen in die Conceptspraxis aufzunehmen, welche blos eine theoretische Staatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, dergleichen Individuen sind jedoch verpflichtet, die zweite theoretische Staatsprüfung binnen einer angemessen Frist, welche ihnen von Fall zu Fall vorzuschreiben ist, nachzutragen. Ueberdies haben Jene, welche als Concepts-praktikanten bei einem der vorerwähnten Magistrate angestellt zu werden wünschen, sich einer vorläufigen Probepraxis von wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monaten zu unterziehen, nach welcher sie erst, im Falle als die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als Concepts-praktikanten zugelassen werden dürfen.

Zur Erlangung des Anspruches auf eine Beförderung im Conceptsfache haben die Concepts-praktikanten der gedachten Magistrate weiters auch die in der obenbezogenen kais. Verordnung vorgeschriebene praktische Prüfung abzulegen. Jene Concepts-praktikanten, nämlich, welche am 30. November 1854 als dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der obigen kaiserlichen Verordnung in Siebenbürgen bei einem der vorerwähnten Magistrate bereits als solche angestellt waren, haben sich der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung bis zum 30. November 1857, jene hingegen, welche nach eingetretener Wirksamkeit der fraglichen Verordnung als Concepts-praktikanten angestellt wurden, binnen 3 Jahren vom Tage ihres Eintrittes bei sonstiger Entlassung aus dem Conceptsdienste zu unterziehen.

---

d) Zuständigkeit. Wirkungskreis der Statthalterei, der Kreisbehörden und der Bezirksämter in Gemeinde-Angelegenheit. Amtssprache. Wirkungskreis der Gemeinden in gerichtlichen Angelegenheiten.

39. Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 30. December 1849 an die k. k. Militär-Districts-Commandanten von Klausenburg, Karlsburg, Udvarhely, Retteg und Fogarasch, betreffend die Einführung einer Fremden-Polizei auf dem flachen Lande. Nr. 47. L. R. B.

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der Fremden-Polizei im Orte. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen ausweis- und erwerbslosen Fremden zu befreien, so hat sich derselbe an das k. Unterbezirks-Commissariat um Abhilfe zu wenden. (§. 3.)

Gemeindevorstände, welche über diesen wichtigen Punkt der öffentlichen Ordnung zu wachen, oder die Uebertreter zur Rechenschaft zu ziehen, außer Acht lassen, werden zur strengen Verantwortung gezogen, mit Geldstrafen belegt, oder von ihrem Amte entfernt werden. (§. 4.)

Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgt stillschweigend durch Duldung eines Fremden, der sich ohne Heimatschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine durch vier Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, welcher Aufenthalt ihm die Zuständigkeit zu dieser Gemeinde sichert. (§. 14.)

Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort, noch die Zuständigkeit zu einer Gemeinde erhoben werden kann, ist nicht jener Gemeinde, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern solche sind derjenigen Gemeinde zuzuschieben, wo sie sich früher und zwar am längsten aufgehalten haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis eruirt werden kann, wo selbe geboren worden, oder zu welcher Gemeinde sie zuständig sind. (§. 15.)

---

40. **Kundmachung** des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 20. Dezember 1850, L. R. B. Nr. 3, betreffend die Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Kronland Siebenbürgen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat unterm 6. Dezember 1850 Zahl $^{22316}/_{800}$ hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Kronland Siebenbürgen nachstehende Bestimmungen erlassen.

Nach der früheren Gepflogenheit kam bei den gewöhnlichen Einwanderern aus dem Auslande die Frage der Staatsbürgerschaft nicht in Berathung, sondern es wurde demselben von Grundherren und Städten die Niederlassung ohne weiteres Eingehen hierin gestattet.

Bei den nunmehr veränderten Verhältnissen, wo jeder Eingeborne die doppelte Eigenschaft eines Staatsbürgers und Gemeindegliedes hat, geht es nun wohl nicht mehr an, daß ein Einwanderer durch die Aufnahme in den Verband der Gemeinde auch als Staatsbürger angesehen werde, und es kann deshalb die Aufnahme in den Staatsverband nur vom Staate, rücksichtlich von der vollziehenden Gewalt in demselben bewilligt werden.

Es ist daher dem hohen Ministerium mit Rücksicht darauf, daß unter den obwaltenden Umständen jede Gestattung der Einbürgerung als ein Akt der Concession, der Gnade anzusehen ist, am zweckdienlichsten erschienen, die Bewilligung derselben, oder wo nöthig, die Zusicherung einer solchen, von seiner eigenen Entscheidung abhängig zu machen, wie es für solche Fälle auch für die übrigen Kronländer von dem Art. 46 der Instruction für die politischen Behörden vorgeschrieben ist.

Hiebei versteht es sich immerhin, daß der um Einbürgerung sich Bewerbende auch vorerst nachweisen müsse, daß er von einer Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme als Gemeindeglied erlangt habe, oder daß er über sein Ansuchen zur Einbürgerung von der betreffenden Gemeinde empfohlen werde.

Es sind daher die Gesuche um Einbürgerung mit der erwähnten Zusicherung oder Empfehlung der Gemeinde und den sonst aus der Natur der Sache geforderten Dokumenten über die Persönlichkeit des Bewerbers von den Behörden an mich zu leiten, um sie dem hohen Ministerium vorlegen zu können.

Bei einfachen Uebersiedlungen Einzelner aber, haben für Inländer die Normen der Reichsverfassung Artikel 25 und für diese, wie für Fremde, die sich zeitweise nach Siebenbürgen begeben, ohne sich dort ansäßig machen zu zu wollen, die allgemeinen Polizei- und Gemeindevorschriften zu gelten. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

41. **Kundmachung** des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 24. April 1851, L. R. B. Nr. 186, daß die Bewerber um Einbürgerung in den österreichischen Staatsverband die aus der Heimat nöthigen Documente sich selbst zu verschaffen und die Beihilfe der Behörde nur in solchen Fällen angesucht werden darf, wo die Beischaffung im Privatwege unthunlich ist.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April l. J., Zahl $^{6854}/_{165}$ haben nach einer Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums des Aeußern künftighin die Bewerber um Einbürgerung in den österreichischen Staatsverband die etwa aus der Heimat nöthigen Dokumente sich selbst zu verschaffen und es darf die Beihilfe der Behörden nur in solchen speciellen Fällen angesucht und erwartet werden, wo die Beischaffung im Privatwege sich unthunlich erweist.

---

42. **Kundmachung** des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 28. Juli 1851, Nr. 181 L. R. B., womit die Formel für den Unterthanseid, welchen Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben, bekannt gegeben wird.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 20. Dezember 1850, Z. 29557 (L. R. B. und Reg. B. Jahrg. 1851 *I.* Stück Nr. 3) wird im Grunde des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 3. l. M., Zahl $^{1392}5/_{208}$ nachstehend die Formel des von Ausländern, welche in Siebenbürgen sich ansiedeln wollen, und daher vorerst in die österreichische Staatsbürgerschaft aufgenommen werden müssen, abzulegenden Unterthanseides hiemit bekannt gegeben, welche gleichlautend mit den in den übrigen Kronländern geltenden Formeln für den Staatsbürger-Eid ist.

Beilage zu Nr. 181.

Eidesformel.

Für den Unterthanseid, welchen die Einwanderer bei Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft abzulegen haben.

„Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Euerer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem

Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, Kaiser von Oesterreich als Euerem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünktlich erfüllen sollet und wollet.

Alles was mir ꝛc.

So wahr mir Gott helfe.

---

43. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 25. August 1851, Nr. 216 L. R. B., über die Abnahme des Staatsbürgereides von Ausländern, welche in Siebenbürgen sich ansiedeln wollen.

Ueber die Modalitäten der zufolge hierortiger Kundmachung vom 28. Juli 1851 (Landesgesetzblatt Jahrgang 1851, XVI. Stück Nr. 181) bei Einbürgerungen vorgeschriebenen Eidesabnahme, hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. l. M., Z. $^{17863}/_{888}$ für das Kronland Siebenbürgen anzuordnen befunden, daß der Unterthanseid am Sitze des Kreispräsidenten oder Distriktscommissärs in die Hände dieses selbst, sonst aber überall in die Hände der bezüglichen Bezirks-Hauptleute und rücksichtlich in jene der dermal noch fungirenden Bezirks-Commissäre abzulegen sei.

---

44. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 3. November 1851, Nr. 275 L. R. B., in Betreff der Waisen- und Curatels-Angelegenheiten im Kronlande Siebenbürgen. *)

Das kaiserliche Ministerium der Justiz hat einverständlich mit dem k. Ministerium des Innern und der Finanzen unterm 14. Juli 1851, Z. 9118, eine provisorische Vorschrift darüber zu erlassen befunden, wie künftighin die Verwaltung des Waisen- und Curanden-Vermögens hierlandes besorgt, und welchen Behörden dieses Geschäft anvertraut werden solle.

Diese im Verwaltungsgebiete des ganzen Kronlandes geltende Vorschrift wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und zugleich die Erwartung ausgesprochen, es werden die Städte- und Markt-Communen die, in diesen gesetzlichen Bestimmungen denselben eingeräumte Selbständigkeit in der Gebarung dieses Geschäftszweiges entsprechend anerkennen, und hiernach bereitwilligst vorzugehen, sich bestimmt sehen.

Die näheren Weisungen wegen des bei Ausführung dieser Vorschrift zu beobachtenden Verfahrens und einiger näheren transitorischen Bestimmungen werden mittelst einer abgesonderten Belehrung im Wege der k. k. Ministerial-Gerichts-Einführungs-Commission nachträglich erfolgen.

---

*) Die mit Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1853 erlassene Instruction über die cassamäßige Behandlung des Waisen- und Curatels-Vermögens, siehe Nr. 95 L. R. B. und Nr. 93 R. G. B.

Beilage zu Nr. 275.

Instruction

über die Besorgung der Waisen- und Curatels-Angelegenheiten in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat mit Ausnahme der Militärgränze.

Um die Besorgung der Waisen- und Curatelsgeschäfte gehörig zu ordnen, hat der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen für Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat mit Ausnahme der Militärgränze, folgende provisorische Bestimmungen über die Organisirung der Waisen- und Curatelsbehörden und über die Verwaltung des Waisen- und Curanden-Vermögens, zu erlassen befunden:

In allen denjenigen Städten und Marktflecken, welche bisher mit einem geordneten Magistrate versehen waren, dann in Siebenbürgen in den sogenannten Taxal-Ortschaften, werden, wenn sie sich dazu bereit erklären, zur Besorgung der den Waisen- und Curatels-Behörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte eigene Commissionen aus Mitgliedern der Gemeinde unter der Leitung des Bezirksrichters errichtet, welche in zweiter Instanz den Landesgerichten, und in dritter Instanz dem Distriktual-Obergerichte (Oberlandesgerichte, der Banaltafel) untergeordnet sind.

Für andere Gemeinden bleibt die Errichtung solcher Waisen-Commissionen der Genehmigung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vorbehalten. (§. 1.)

Die Distriktual-Obergerichte (Oberlandesgerichte, Banaltafel) haben daher im Einvernehmen mit der Statthalterei, die oberwähnten Städte, Märkte und Taxalortschaften sowohl, als diejenigen unter den übrigen Gemeinden, welche sie für geeignet halten, zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern, ob sie zur Bestellung der Waisen-Commissionen aus ihrer Mitte unter den im Verlaufe dieser Verordnung vorkommenden Bestimmungen bereit seien. Jeder Gemeinde aber liegt ob, binnen vier Wochen, nachdem ihr diese Aufforderung zugekommen sein wird, ihre Erklärung darüber im Wege der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde der Statthalterei vorzulegen, damit diese sohin im Einverständnisse mit dem Distriktual-Obergerichte die Bestellung der Waisen-Commission einleiten, oder so weit es nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes nothwendig ist, die Entscheidung der Ministerien der Justiz und des Innern einholen könne. (§. 2.)

Die Besorgung der Geschäfte durch die Waisen-Commissionen, und die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Waisen- und Curanden-Vermögens durch die ihnen untergeordneten Waisen-Cassen, erfolgt unter der unmittelbaren Haftung der Gemeinden, für welche sie bestellt sind. (§. 3.)

Jede Waisen-Commission hat aus dem Bezirksrichter als Vorstand, und wenigstens vier von der Gemeindevertretung gewählten Beisitzern zu bestehen, unter welchen Ein rechtsverständiges und Ein rechnungskundiges Individuum sich befinden muß.

Für so lange, bis die Gemeinde-Vertretung durch ein neues Gesetz gehörig geregelt sein wird, sind die Beisitzer der Waisen-Commissionen durch die

provisorisch bestehenden Gemeinde-Repräsentanten zu erwählen, und dem Obergespan (dem Kreis-Präsidenten, der Banal-Regierung, dem Landes-Chef) zur Bestätigung anzuzeigen.

Zugleich ist bei jeder Waisen-Commission ein Cassier, welcher mit einem Controlor die Waisen-Casse zu besorgen hat, nebst dem erforderlichen Hilfs-Personale zu bestellen.

In so ferne es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht, müssen für die Geschäfte des Einreichungs-Protokolles, des Expedits und der Registratur, eigene Individuen bestellt werden. (§. 4.)

Der Bezirksrichter oder dessen Abgeordneter hat in den Berathungen der Waisen-Commission den Vorsitz zu führen. Jedem der Beisitzer kommt hiebei eine entscheidende Stimme zu, und die Beschlüsse werden nach den für die Berathungen landesfürstlicher Collegialgerichte bestehenden Vorschriften gefaßt.

Dem Bezirksrichter oder dessen Abgeordneten liegt auch die Oberaufsicht über den Gang der Geschäfte der Commission und deren Hilfsämter ob. Die unmittelbare Leitung dieser Geschäfte wird dem von der Gemeinde-Vertretung gewählten rechtskundigen Beisitzer übertragen. (§. 5.)

Die Gemeinde-Vertretung hat das Recht, die Zahl der von ihr zu wählenden Beisitzer nach den jeweiligen Bedürfnissen zu vermehren, oder bis auf die geringste gesetzliche Zahl zu vermindern.

Auch der Cassier und Controlor und das übrige Hilfspersonale werden von der Gemeinde-Vertretung bestellt.

Die gewählten Beisitzer sowohl, als die übrigen Beamten und Diener, sind auf die Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen. (§. 6.)

Die von der Gemeinde gewählten Beisitzer mit Ausnahme des rechtsverständigen Mitgliedes, haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten.

Nur das rechtsverständige und das rechnungskundige Mitglied sowohl, als die untergeordneten Beamten und Diener, sind von der Gemeinde zu bezahlen, falls sich Niemand unentgeltlich zur Besorgung der Geschäfte herbeiläßt. (§. 7.)

Die Waisen-Commission hat die ihr unterstehende Waisencasse zu überwachen, sich von dem richtigen Bestande derselben sowohl durch jährliche, als andere von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchungen zu überzeugen, und die Rechnungen zu prüfen und zu erledigen.

Aber auch der Gemeinde-Vertretung steht frei, die richtige Gebarung der Casse zu controliren, die Einsicht der Rechnungen und die Mittheilung von Ausweisen über den Bestand der Casse zu verlangen, erforderlichen Falls Untersuchungen durch die Waisen-Commission zu veranlassen und alle Vorsichten anzuordnen, welche sie zu ihrer Sicherheit für nothwendig hält. (§. 8.)

Der Waisenamts-Cassier und der Controlor haften der Gemeinde für das ihnen anvertraute Vermögen und für jedes in ihrem Dienste begangene Verschulden zur ungetheilten Hand mit ihrem ganzen Vermögen. Auch die Mitglieder der Waisen-Commission, und die übrigen Beamten und Diener, sind der Gemeinde für einen erfolgten Nachtheil in so fern verantwortlich, als denselben ein Verschulden zur Last fällt. (§. 9.)

An allen Orten, wo keine Waisen-Commissionen bestehen, werden die den Vormundschafts- und Curatelsbehörden erster Instanz zukommenden Geschäfte in der Regel durch die Bezirksgerichte besorgt, welche in zweiter In-

stanz den Landesgerichten, und in dritter Instanz dem Distriktual-Obergerichte (dem Oberlandesgerichte, der Banaltafel) unterstehen.

Für wichtige Pupillar- und Curatels-Massen jedoch, welche einen bedeutenden Grund- oder anderen Vermögensbesitz in sich begreifen, sind von dem Distriktual-Obergerichte (dem Oberlandesgerichte, der Banaltafel) die Landesgerichte, (in Siebenbürgen die Bezirks-Collegialgerichte) als Vormundschafts- und Curatelsbehörden erster Instanz zu delegiren, von welchen der Rechtszug in zweiter Instanz an die Distriktual-Obergerichte (Oberlandesgerichte, die Banaltafel), und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof in Wien seinen Gang zu nehmen hat. (§. 10.)

Wo keine Waisen-Commissionen bestehen, haben die landesfürstlichen Steuerämter das Waisen- und Curanden-Vermögen zu übernehmen, zu verwahren und cassenmäßig zu verrechnen.

Sie sind aber in ihrer Eigenschaft als gerichtliches Depositen-Amt dem Gerichte untergeordnet, und haben dessen Aufträge zu vollziehen. (§. 11.)

Die Staatsanwaltschaften haben zwar in erster Instanz auf die Entscheidung der einzelnen Geschäftsstücke keinen Einfluß zu nehmen. Sie sind aber verpflichtet, sich von dem gehörigen Gange der Waisen- und Curatelsgeschäfte bei den Gerichtsbehörden erster Instanz, es mögen Waisen-Commissionen, Landesgerichte (Bezirks-Collegialgerichte), oder Bezirksgerichte als solche bestellt sein, im Allgemeinen stets die Ueberzeugung zu verschaffen, und wenn sie hierin Mängel wahrnehmen, entweder im Einverständnisse mit dem Gerichte selbst, oder durch höhere Anzeigen die Verbesserung derselben zu veranlassen. In zweiter und dritter Instanz muß die Staatsanwaltschaft (General-Procurator) in allen Fällen des Verfahrens außer Streitsachen, wobei das Interesse von Waisen oder Curanden verpflichtet ist, vor der Entscheidung mit ihren Anträgen gehört werden. (§. 12.)

Personen, denen die Sorge eines natürlich-gesetzlichen Vormundes nicht zu statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch die Aufstellung eines Vormundes oder Curators besonderen Schutz. (§. 13.)

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind. (§. 14.)

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hievon benachrichtiget werde. (§. 15.)

Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht

auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen. (§. 16.)

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sei, oder daß ihn das Gesetz davon freisspreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten, und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll. (§. 17.)

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten. (§. 18.)

Dieser Verantwortlichkeit setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdies durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden. (§. 19.)

Mit Ausnahme der natürlich-gesetzlichen Vormünder kann Niemand das vormundschaftliche Amt ohne einen von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrag übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindrängt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen. (§. 20.)

Jeder Vormund, mit Ausnahme des natürlich-gesetzlichen, muß vermittelst Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift des Gesetzes verhalten wolle. (§. 21.)

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde hierüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubigt sei, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. (§. 22.)

Ueber alle Waisen und Curanden, welche kein Vermögen besitzen, sind Verzeichnisse zu führen, aus welchen der Vor- und Familienname und das Alter, dann Name, Stand und Aufenthaltsort des ehelichen Vaters, und im Falle er gestorben sein sollte, des bestellten Vormundes, ersichtlich sein muß.

Ueber jeden Pflegbefohlenen, welcher ein der Verrechnung unterliegendes Vermögen besitzt, ist von dem gesetzlichen Vertreter eine Pupillartabelle nach dem beiliegenden Formular *I.* abzufordern, und von dem Gerichte in fortwährender Evidenz zu halten. Sämmtliche Tabellen sind in alphabetischer Ordnung aufzubewahren. Erlischt eine Vormundschaft oder Curatel, so ist die Tabelle auszuscheiden, und zu den Pupillar- oder Curatels-Akten in die Registratur abzugeben. (§. 23.)

Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche. (§. 24.)

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen

gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verbot des Vaters oder eines andern Erblassers, errichtet werden. (§. 25.)

Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes vorgenommen werden. Das Inventar wird bei den Verlassenschafts-Akten aufbewahrt, und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden, sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben. (§. 26.)

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einem anderen Kronlande, oder gar in einem fremden Staate, so muß die vormundschaftliche Behörde das zuständige Gericht des anderen Kronlandes oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung, und um die Mittheilung derselben angehen; diesem Gerichte aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen. (§. 27.)

Liegt das unbewegliche Gut in dem nämlichen Kronlande, so gebühren zwar der Realgerichtsbehörde, unter welcher dasselbe gelegen ist, alle auf das Gut sich beziehenden Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freie Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen. (§. 28.)

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

Die Vormundschaftsbehörde hat den Vormund gleich nach dessen Bestellung vorzufordern, im Einvernehmen mit ihm die Art der Verpflegung und Erziehung des Pflegebefohlenen, der Bewirthschaftung und Verwaltung des Vermögens zu bestimmen, und ihm hierüber erforderlichen Falles eine deutliche Instruction zu seiner Richtschnur zu ertheilen. (§. 29.)

Die Unterhaltskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht. (§. 30.)

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten, oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungszustand versetzt werden soll, nicht zureichen, so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden. (§. 31.)

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armen-Anstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren. (§. 32.)

Juwelen und andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtigen Urkunden in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften. (§. 33.)

Vom baaren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen, und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist. Das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, gegen gesetzmäßige Sicherheit angelegt werden. (§. 34.)

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen auszufolgen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgeboten werden. Das Hausgeräthe kann man den Eltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen. (§. 35.)

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte bewilliget werden. (§. 36.)

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also keine Veräußerung der seiner Verwahrung anvertrauten Güter vornehmen, keinen Pachtvertrag abschließen, kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen, keine Forderung abtreten, keinen Rechtsstreit vergleichen, keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben. (§. 37.)

Auch von dem Gerichte sollen Verträge, wodurch über das Vermögen und die Einkünfte des Minderjährigen verfügt wird, sofern es ohne offenbaren Nachtheil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Capitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus angelegt, Gesellschafts-, Pacht- und Miethverträge nicht auf längere Zeit geschlossen werden. Das Gericht hat jedoch auch länger fortdauernde Zahlungen und und selbst lebenslängliche Unterhaltsgelder aus dem Vermögen des Mündels zu bewilligen, und die Verträge darüber zu genehmigen, wenn dadurch der Vortheil des Minderjährigen augenscheinlich befördert wird. Verpachtungen größerer Güter oder Wirthschaften können in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden. (§. 38.)

Zu Vermiethungen gegen die gewöhnliche Aufkündigung und zu Verpachtungen einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine, kann das Gericht dem Vormunde die Bewilligung im Allgemeinen ohne Vorlage des Pachtvertrages von Fall zu Fall ertheilen.

Schuldscheine und Verträge anderer Art, sind von dem Vormunde in der Regel dem Gerichte im Entwurfe schriftlich vorzulegen, von diesem genau zu prüfen und nöthigen Falles mit Zuziehung der Theilnehmenden zu ändern oder zu berichtigen. Für Minderjährige, deren Vormünder in Rechtsgeschäften unerfahren sind, können die Verträge und Schuldscheine auch von dem Ge-

richte selbst entworfen und nach Vernehmung des Vormundes und der übrigen Betheiligten genehmigt werden.

Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist die Ausfertigung des Vertrages oder Schuldscheines zu bewirken und das Original, sofern es sich nicht zur Hinterlegung im Depositen-Amte eignet, in der Registratur des Gerichtes aufzubewahren. Die erfolgte Genehmigung kann durch ein auf die Original-Urkunde selbst ausgefertigtes Amtszeugniß bestätigt werden. (§. 40.)

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leiten. (§. 40.)

Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sichergestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Eltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert ist, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündigt werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde. (§. 41.)

Wenn ein baarer Betrag für einen einzelnen Pflegebefohlenen einfließt, welcher nicht zur Bestreitung von Bedürfnissen verwendet werden muß, so hat der gesetzliche Vertreter für die gesetzmäßige fruchtbringende Anlegung des Ganzen oder des entbehrlichen Ueberschusses Anstalt zu treffen. Unterläßt er dieses, so hat ihn das Gericht, sobald es hievon Kenntniß erhält, vorzuladen, und einen geeigneten Vorschlag von ihm abzufordern. (§. 42.)

Gesetzlich gestattete Arten solcher Gelder fruchtbringend anzulegen sind:

1. Ankauf unbeweglicher Güter.

2. Darlehen an Privat-Personen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter.

3. Ankauf von österreichischen Staatsschuldverschreibungen.

4. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen, wobei jedoch die Einlagen für einen einzelnen Waisen 500 Gulden Conv.-Münze nicht übersteigen dürfen. (§. 43.)

Bei Darlehen an Privatpersonen ist die Sicherheit nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

Auch muß in dem Schuldscheine stets bedungen werden, daß dem Gläubiger frei stehe, wenn die Zinsen oder im Falle festgesetzter Fristenzahlung des Capitals eine einzelne Rate desselben nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit berichtigt werden, das ganze Capital sogleich zurückzufordern. (§. 44.)

Der Werth der unbeweglichen Güter, welche angekauft werden, oder zur Sicherstellung für Darleihen dienen sollen, ist in der Regel durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen. Der Werth von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, nach den von

der Hauszins-Erhebungs-Commission beglaubigten Zinsfassionen berechnet werden. Doch muß hiebei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnitts-Berechnung zum Grunde gelegt, ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständigen über den guten Baustand des Hauses beigebracht und sowohl auf alle Lasten desselben, als auf die örtlichen und andere Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche in einzelnen Fällen auf den Werth des Hauses Einfluß nehmen können. Endlich muß das Haus bei einer öffentlich genehmigten Feuer-Versicherungs-Anstalt gegen Brandschaden versichert sein und der Schuldner verpflichtet werden, auch in der Folge bei unverzüglicher Fälligkeit des Capitals für die Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen.

Ueberhaupt hat das Gericht die Genehmigung eines Darlehensvertrages ungeachtet der auf gesetzliche Weise ausgewiesenen Sicherheit zu verweigern, wenn ihm nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände entweder in Rücksicht der Beschaffenheit oder des Werthes der Hypothek oder in Rücksicht der Person des Schuldners, erhebliche Bedenken auffallen. (§. 45.)

In keinem Falle ist es den Waisen-Commissionen gestattet, Gelder bei der Gemeinde selbst fruchtbringend anzulegen oder derselben sonst auf eine Weise zuzuwenden. Mitglieder oder Beamte der Waisen-Commission, welche zu einer solchen unerlaubten Verwendung des ihnen anvertrauten Vermögens mitwirken, sind nach Umständen, den Strafgesetzen gemäß, wegen Veruntreuung in Untersuchung zu ziehen. (§. 47.)

Werden Waisen-Capitalien durch Ankauf von Staatsschuldscheinen fruchtbringend gemacht, so muß auch der mit Rücksicht auf den Courswerth derselben sich ergebende Gewinn verrechnet werden. (§. 47.)

Den Minderjährigen eigenthümliche Staatspapiere, welche einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, dürfen, sofern es nicht ein Nothfall oder der offenbare Vortheil der Pupillen erfordert, niemals veräußert werden. (§. 48.)

Wenn einem Pflegebefohlenen ein auf andere, als die im §. 43 bezeichnete Art bereits fruchtbringend angelegtes Capital zufällt, als Actien der österreichischen Nationalbank und inländischer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. dgl., so können solche Papiere über den Antrag des gesetzlichen Vertreters so lange beibehalten werden, als sich nicht eine vortheilhaftere Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung ergibt, und das Gericht hiemit einverstanden ist. Bei Beurtheilung solcher Fälle ist vorzüglich darauf zu sehen, ob derlei Papiere eines allgemeinen guten Credits und günstigen Courses sich erfreuen, und ob die Nachtheile der augenblicklichen Hintangebung nicht größer als die Gefahr der einstweiligen Beibehaltung wären. (§. 49.)

Das Gericht hat mit Rücksicht auf die Größe des Betrages und die übrigen Verhältnisse zu beurtheilen, ob die fruchtbringende Anlegung oder sonstige Verwendung baarer Gelder durch den gesetzlichen Vertreter zu bewerkstelligen, oder auf anderem geeigneten Wege zu verfügen sei. Im ersten Falle hat es dem gesetzlichen Vertreter zugleich aufzutragen, daß er sich binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug auszuweisen habe, und die Einhaltung dieser Frist genau zu überwachen. Sollte ein Versäumniß oder sonst ein Bedenken eintreten, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter auf angemessene Weise, nöthigenfalls mit Geldstrafen zu betreiben, und bei offenbarer Gefahr für den Pflegebefohlenen einen Curator zur Sicherstellung oder Hereinbringung des hinausgegebenen Betrages aufzustellen. (§. 50.)

Wo die Steuerämter die Waisen-Casse besorgen, muß jede einzelne Pupillar-Masse abgesondert verwahrt werden. Die Verwaltung und Verrechnung solcher abgesonderten Pupillar-Massen hat der gesetzliche Vertreter und nicht das Gericht zu besorgen.

In sofern an solchen Orten die Anlegung der Pupillargelder in eine gemeinschaftliche (cumulative) Waisen-Casse eingeführt worden sein sollte, hat dieselbe aufzuhören. Die Art, wie dieses zu bewerkstelligen ist, und die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens wie durch eine besondere Instruction geregelt werden. (§. 51.)

Auch da, wo die Waisen-Cassen unter der Obsorge der Waisen-Commissionen stehen, ist das künftig eingehende Pupillar- und Curanden-Vermögen in der Regel abgesondert zu verwahren, fruchtbringend anzulegen und zu verrechnen.

Nur an denjenigen Orten, wo die gemeinschaftliche Anlegung der Waisengelder bei Kundmachung dieser Verordnung schon eingeführt worden ist, kann dieselbe in Rücksicht der in der gemeinschaftlichen Casse bereits begriffenen Capitalien unter der Obsorge der Waisen-Commissionen einstweilen fortbestehen.

Auch sind Pupillargelder von zu geringem Betrage, als daß sie für sich allein fruchtbringend angelegt werden können, auch künftig durch gemeinschaftliche Anlegung fruchtbringend zu machen. (§. 52.)

Die fruchtbringende Anlegung der in einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse befindlichen Gelder ist durch die Waisen-Commission zu verfügen. Jedem an der gemeinschaftlichen Waisen-Casse betheiligten Pupillen oder Curanden müssen jedoch von seinem Vermögen die Zinsen zu fünf Percent von Jahr zu Jahr gutgeschrieben werden. In wieferne diese Zinsen zur Bestreitung von Bedürfnissen für den Pflegebefohlenen zu verwenden, oder für ihn besonders fruchtbringend zu machen seien, bestimmt die Waisen-Commission nach Vernehmung des gesetzlichen Vertreters.

In soferne sich in einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse durch die Anlegung der Gelder im Ganzen ein Ueberschuß ergibt, ist derselbe als Reservefond, zunächst zur Deckung der in der Waisen-Casse sich etwa ergebenden Verluste zu verwenden.

Im Uebrigen wird die cassenmäßige Behandlung des Vermögens zwischen den Waisen-Commissionen und den ihnen unterstehenden Waisen-Cassen durch eine besondere Instruction geregelt. Bis zur Erlassung derselben ist sich in soweit es mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung vereinbar erscheint, nach der bisher für die Stadt Pest bestandenen Instruction zu benehmen. (§. 53.)

In der Regel ist jeder Vormund, mit Ausnahme der durch das Gesetz von der Rechnungslegung befreiten natürlich-gesetzlichen Vormünder, und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm vermachten Betrages, den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt, allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten. (§. 54.)

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf, mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsbeschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen, und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, sind Geldstrafen oder andere den Umständen angemessene rechtliche Zwangsmittel anzuwenden. (§. 55.)

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Kronländern unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde anvertraut ist, so muß der Vormund für jedes Kronland eine besondere Rechnung führen und der dortigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen, den Ueberschuß des in einem Kronlande gelegenen Vermögens in einem andern zu verwenden. (§. 56.)

Ist die Rechnung einfach, und besteht sie nur in wenigen Empfangs- und Ausgabsposten, so kann sich der gesetzliche Vertreter wegen Aufnahme der Rechnung mündlich an das Gericht wenden. Das Gericht hat hierüber bei einer Tagsatzung, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen, die Rechnung nach den beigebrachten Aufschreibungen und sonstigen Belegen zu Protokoll zu nehmen, und hiernach auf die geeignete Weise zu erledigen.

In allen übrigen Fällen hat der gesetzliche Vertreter die Verfassung der Rechnung außergerichtlich zu besorgen, und letztere sammt den erforderlichen Behelfen schriftlich bei Gericht zu überreichen.

In der Rechnung des ersten Verwaltungsjahres sind zuerst die seit der Inventirung des Vermögens im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen des Massastandes anzugeben, und dann sowohl die Einnahmen als Ausgaben anzuführen. In den folgenden Jahresrechnungen ist in Betreff der Veränderungen im Stammvermögen (Zuwachs oder Verminderung) sowie bei der ersten Jahresrechnung vorzugehen, und das Ergebniß der Rechnungserledigung des vorhergehenden Jahres, d. i. die Guthabung des Rechnungslegers oder der dem Pflegebefohlenen zu ersetzende Hinausrest in die Rechnung aufzunehmen. (§. 57.)

Das Gericht hat die vom gesetzlichen Vertreter überreichte Rechnung genau zu prüfen:

a) ob im Empfange nichts ausgelassen, und ob insbesondere Zinsen und jährliche Einkünfte ohne Unterbrechung auf einander folgen,

b) ob die Ausgaben, so weit es ihre Natur zuläßt, gehörig ausgewiesen seien,

c) ob kein Rechnungsfehler unterlaufen sei,

d) ob der Rechnungsfehler nicht eigenmächtig vorgegangen sei, und ob ihm in einem solchen Falle hiezu nachträglich die gerichtliche Bewilligung ertheilt werden könne,

e) ob der Vermögens-Vorrath ordentlich ausgewiesen, und ob der allenfalls verbliebene Cassarest in Händen des Rechnungslegers zu verbleiben habe, oder welche Verfügung sonst damit zu treffen sei.

Das Gericht hat diese Prüfung selbst vorzunehmen, doch kann es zur

besseren Aufklärung factischer Verhältnisse die nächsten Anverwandten einvernehmen, und bei verwickelten oder ausgedehnten Rechnungen die Revision derselben einem beeideten Rechnungsverständigen übertragen. Die Belohnung solcher Rechnungsverständigen bestimmt das Gericht.

Da, wo Waisen-Commissionen bestehen, ist die Revision der Rechnungen in der Regel von dem rechnungskundigen Beisitzer derselben vorzunehmen, und über dessen Anträge von der Commission zu beschließen.

Nur in außerordentlichen Fällen kann sich der Hilfe besonderer Rechnungsverständiger bedient werden. (§. 58.)

Bei der Prüfung der Rechnung hat das Gericht auf die Erziehung und persönlichen Eigenschaften des Pflegebefohlenen, auf den Stand und die Beschaffenheit des Vermögens, und alle übrigen Verhältnisse genaue Rücksicht zu nehmen. In wieferne die einzelnen Ausgabs- und Empfangsposten einer Bescheinigung bedürfen, ist nach dem Betrage derselben oder ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit zu beurtheilen. Nachweisungen, welche mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Zeitverlust verbunden wären, sind nicht zu fordern, und keine Veränderungen in der Vermögens-Gebarung ohne vorläufige Vernehmung des gesetzlichen Vertreters, anzuordnen. (§. 59.)

Die gefundenen Mängel hat das Gericht dem Rechnungsleger bekannt zu geben, und hierüber seine mündliche oder schriftliche Erläuterung abzufordern. Werden die Anstände durch die Erläuterung behoben, so ist die Rechnung zu genehmigen, und zwar unbedingt oder mit Anführung derjenigen Aufträge, über deren Befolgung sich nachträglich in der nächsten Rechnung oder binnen einer zu bestimmenden kürzeren Frist auszuweisen sein wird. Auf jeder genehmigten Rechnung ist der Tag und die Zahl des Genehmigungsbescheides ämtlich auszuschreiben. (§. 60.)

Findet das Gericht die Erläuterungen des Rechnungslegers unvollständig, und ergeben sich Mängel, worüber keine genügende Aufklärung gegeben werden kann, so hat dasselbe allenfalls mit Zuziehung der Verwandten eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Sollte diese nicht erzielt werden können, oder der Fall zum Vergleiche überhaupt nicht geeignet sein, so hat das Gericht nach Umständen entweder den gesetzlichen Vertreter dieser Vertretung zu entheben und einen andern zu bestellen, oder nur die Vermögens-Verwaltung einem Curator zu übertragen, auf jeden Fall aber den neuen gesetzlichen Vertreter oder Curator anzuweisen, die Rechte des Pflegebefohlenen im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. (§. 61.)

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheil gereichen. (§. 62.)

Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen. (§. 63.)

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten argelistigen

Handlung nicht frei. Die gerichtliche Erstattung der Schlußrechnung kann dem Vormunde von dem aus der Vormundschaft getretenen Mündel erlassen werden. (§. 64.)

Nach Erlöschung der Pflegschaft und genehmigter Schlußrechnung ist derjenige, über dessen Vermögen Rechnung gelegt wurde, oder sein Erbe berechtigt, eine Abschrift der Rechnungen zu verlangen, die Beilagen aber im Originale zu beheben.

Sollte die Partei binnen drei Monaten nach genehmigter Schlußrechnung diese Behebung nicht ansuchen, so hat sie der Richter vorzuladen, und ihr sämmtliche Beilagen im Originale auszufolgen. Erscheint sie nicht, oder verweigert sie die Uebernahme, so sind sämmtliche Rechnungen sammt Beilagen in das Archiv abzugeben. (§. 65.)

Sobald ein Pflegebefohlener zur eigenen Vermögensverwaltung gelangt ist, so hat ihm das Gericht sein Vermögen, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß besteht, zu erfolgen, oder so weit es sich in den Händen des Vormundes befindet, diesen anzuweisen, die Uebergabe zu pflegen, und sich bei Gericht darüber auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens und die jährlich genehmigten Rechnungen, dienen hiebei zur Richtschnur.

Sollte jedoch der zur eigenen Vermögensverwaltung Gelangte die Ausfolgung des Vermögens binnen drei Monaten nach aufgehobener Pflegschaft nicht ansuchen, so ist er vom Gerichte aufzufordern, die Uebernahme binnen einer angemessenen Frist zu bewerkstelligen.

Leistet er diesem Auftrage keine Folge, so muß zwar das Gericht ein solches Vermögen in Verwahrung behalten, ist aber nicht mehr verpflichtet, für dessen Verwaltung zu sorgen. (§. 66.)

Bei Erfolglassungen an Militärpersonen, vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen, oder beurlaubt sein, hat sich das Gericht die Vorschriften, nach welchen obigen Personen ohne Bewilligung des Militär-Commando kein Capitalbetrag erfolgt werden darf, genau gegenwärtig zu halten.

Wenn daher solche Militärpersonen ungeachtet der erlangten Großjährigkeit die Bewilligung zur Empfangnahme ihres Vermögens nicht erhalten, so hat das Gericht letzteres, so lange dies Hinderniß dauert, wie das Vermögen eines Pflegebefohlenen zu behandeln. (§. 67.)

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beibehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich. (§. 68.)

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässiget hat, ist dafür verantwortlich und wenn andere Mittel zum Ersatz mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden. (§. 69.)

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen. (§. 70.)

Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen, sind in der Regel mündlich vor Gericht zu pflegen.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, in wichtigen und zweifelhaften Fällen vor Genehmigung der Anträge des Vormundes auch die anwesenden nächsten Verwandten des Mündels und diesen selbst, sofern er einer Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen. (§. 71.)

Zur Einvernehmung der Betheiligten in Pupillar- und Curatels-Angelegenheiten ist da, wo Waisen-Commissionen bestehen, wenigstens die Gegenwart zweier Beisitzer derselben, von welchen Einer ein Rechtsverständiger sein muß, und ein beeideter Schriftführer erforderlich. (§. 72.)

Um die Zustellung der Vormundschafts- und Curatels-Decrete, welche nach dem Formulare II. auszufertigen sind, dann um die Vornahme der Angelobung, ist das Gericht berechtigt, den Gemeindevorsteher anzugehen. (§. 73.)

Findet sich eine Partei durch eine Entscheidung des Gerichtes in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten beschwert, so steht ihr frei, bei dem nämlichen Gerichte binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung eine Vorstellung zu überreichen, mit welcher zugleich die Beschwerde an den höheren Richter, falls der Vorstellung nicht stattgegeben wurde, zu verbinden ist. (§. 74.)

Das Gericht hat in Ueberlegung zu ziehen, ob es von seiner Entscheidung abzugehen oder bei derselben zu verbleiben für zweckmäßig erachte. Im ersten Falle hat es die Vorstellung auf die geeignete Weise zu erledigen, im zweiten Falle aber dieselbe sammt allen dazu gehörigen Akten dem höhern Richter vorzulegen, und den Beschwerdeführer hievon zu verständigen. (§. 75.)

Hat die zweite Instanz abweichend von der ersten Instanz entschieden, so steht der Partei, welche sich dadurch beschwert findet, frei, die Berufung an die dritte Instanz zu ergreifen. Auch in diesem Falle ist die Beschwerdeschrift binnen 14 Tagen nach zugestellter Erledigung bei dem ersten Richter zu überreichen, welcher dieselbe durch die zweite Instanz zur Entscheidung an die dritte vorzulegen hat. (§. 76.)

Wenn das vormundschaftliche Gericht von Entscheidungen oder Verfügungen der zweiten Instanz unwiedereinbringlichen Nachtheil für den ihm untergebenen Pflegebefohlenen besorgt, kann dasselbe dagegen selbst die Berufung ergreifen, und seine Beschwerde durch die vorgesetzte zweite Instanz zur Entscheidung in dritter vorzulegen. (§. 77.)

Gegen gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz kann in der Regel keine Berufung ergriffen werden. Nur im Falle der Beschwerdeführer dafür hält, daß die erflossenen Entscheidungen offenbar gesetz- oder aktenwidrig seien, ist dieselbe zulässig. Wenn jedoch die dritte Instanz die Beschwerde ungegründet oder gar muthwillig findet, hat sie den Beschwerdeführer abzuweisen, und demselben oder seinem Vertreter nach Umständen einen Verweis zu ertheilen, oder ihn mit einer Geldstrafe zu belegen. (§. 78.)

In Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auch auf verspätete Beschwerden (§. 74) oder Vorstellungen Bedacht zu nehmen, wenn es das Beste des Pflegebefohlenen erfordert und die Verfügung, gegen welche die Vorstellung oder Beschwerde gerichtet ist, noch ohne Nachtheil eines Dritten abgeändert werden kann. Recurse in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten sind daher auch nach Ablauf der Frist von der ersten Instanz anzunehmen und dem höheren Richter vorzulegen. (§. 79.)

45. **Verordnung** des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 11. September 1852, Nr. 184 L. R. B., womit die Instruction für die Magistrats- und Gemeindevorstände im Großfürstenthume Siebenbürgen zur Ausführung der mit Verordnung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 10. Mai 1852, Absatz IV festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von 12 fl. CM. nicht übersteigen und über die Vornahme des Vergleichsversuches in Streitigkeiten jeder Art verlautbart wird.

Mittelst der von hieraus unterm 3. Juni 1852, Nr. 11690 M. C. G. verlautbarten Verordnung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 10. Mai 1852, wodurch eine provisorische Jurisdictionsnorm für bürgerliche Rechtssachen in Siebenbürgen eingeführt wurde (Art. IV) ist die Verhandlung und schriftliche Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. CM. nicht übersteigt, dann die Vornahme von Vergleichsversuchen in Streitigkeiten jeder Art, sowie auch die Ausfertigung der dabei erzielten Vergleiche, in den, mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten, den Magistratsvorständen, in andern Orten aber den Gemeindevorständen, unter gewissen Einschränkungen übertragen, und der k. k. Gerichts-Einführungs-Commission verordnet worden, die Magistrats- und Gemeinde-Vorstände zur Besorgung dieser Geschäfte mit einer Instruction zu versehen.

Auf Grundlage dieser hohen Justizministerial-Weisung hat die k. k. siebenbürgische Gerichts-Einführungs-Commission nach vorläufiger Berathung für die hierländigen Magistrats- und Gemeindevorstände die in der Nebenlage mitfolgende Instruction verfaßt, welche dem ꝛc. ꝛc. zur allgemeinen Verlautbarung mit dem Beisatze übermittelt wird, die Vorsorge zu treffen, damit sämmtliche Magistrats- und Gemeindevorstände des unterstehenden Distrikts zur Kenntnißnahme und Darnachrichtung damit betheilt werden.

Beilage zu Nr. 184.

Instruction

für die Magistrats- und Gemeindevorstände im Großfürstenthume Siebenbürgen zur Ausführung der mit Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 10. Mai 1852, Absatz IV festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von 12 fl. CM. nicht übersteigen, und über die Vornahme des Vergleichsversuches in Streitigkeiten jeder Art.

Nachdem Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April 1852 das hohe k. k. Justizministerium zu ermächtigen geruht haben, die zur Wiederaufnahme der bürgerlichen Rechtspflege in Siebenbürgen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, hat dasselbe um den Parteien in sehr geringfügigen Streitsachen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise Rechtshilfe zu verschaffen und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten möglichst zu befördern, mit Verordnung vom 10. Mai 1852 IV Folgendes bestimmt:

a) Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. CM. nicht übersteigt, können von dem Kläger in den mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten bei den Magistratsvorständen, in anderen Orten

bei den Gemeindevorständen angebracht werden, welche die Verhandlung zu pflegen und eine schriftliche Entscheidung darüber auszufertigen haben. Gemeindevorstände, welchen es an der nöthigen Geschäftskenntniß mangelt, können sich hiezu der bestehenden Ortsnotäre bedienen.

b) Dem Kläger steht aber auch frei, seine Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Ebenso kann diejenige Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats oder Gemeindevorstandes beschwert hält, die Sache binnen acht Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichte anhängig machen. Das Bezirksgericht entscheidet über alle Rechtssachen, welche den Werth von 12 fl. CM. nicht übersteigen, endgiltig, daher gegen seine Entscheidung kein weiterer Rechtszug gestattet ist.

c) Alle von den Magistratsvorständen gefällten Erkenntnisse und bei denselben über Rechtssachen bis 12 fl. zu Stande gekommenen Vergleiche können von denselben auch selbst in Vollzug gesetzt werden. Die Execution der von den Gemeindevorständen erlassenen Entscheidungen und vor denselben geschlossenen Vergleiche kommt jedoch, selbst wenn sie vor den Magistratsvorständen geschlossen werden, nur den Gerichtsbehörden zu.

Zur Besorgung dieser Geschäfte wird von der Gerichts-Einführungs-Commission in Gemäßheit der obbezogenen hohen Ministerial-Verordnung den Gemeinde- und Magistratsvorständen nachstehende Instruction ertheilt.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände haben die ihrem Wirkungskreise zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten nur mündlich auf die einfachste Weise zu verhandeln. Ein schriftliches Verfahren findet bei ihnen auch dann nicht statt, wenn sich beide streitenden Theile darauf vereinigen wollten, den Parteien steht es jedoch frei, die Klage mündlich oder schriftlich anzubringen. (§. 1.)

Die Gerichtsbarkeit der Magistrats- und anderen Gemeindevorstände bezüglich der oberwähnten geringfügigen Streitsachen erstrecket sich über alle, nicht der Militär-Jurisdiction unterstehende Personen, welche in dem Umkreise der, ihrer ortsobrigkeitlichen Amtswirksamkeit zugewiesenen Städte und anderer Ortschaften den ordentlichen Wohnsitz haben.

Auch Reisende und andere der Militär-Jurisdiction nicht unterstehende Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 12 fl. CM., die sie in dem Sprengel jenes Bezirks-Einzelgerichtes, zu welchem ihr vorübergehender Aufenthaltsort gehört, auf sich genommen haben, bei dem Magistrats- oder Gemeindevorstande ihres ebenerwähnten Aufenthaltsortes belangt werden. (§. 2.)

Sind Kläger und Geklagter Angehörige verschiedener Gemeinden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung der streitigen Rechtssache derjenige Magistrats- und Gemeindevorstand competent, in dessen ortsobrigkeitlichen Sprengel der Geklagte wohnt, oder sich zeitweise aufhält. (§. 3.)

Sowohl der Kläger als der Beklagte können sich durch einen Advokaten oder durch einen andern Bevollmächtigten der nicht Advokat ist, vertreten lassen. Gleichwohl sind die der Gerichtsbarkeit des Magistrats- oder Gemeindevorstandes unterstehenden Parteien, wenn es der Magistrats- oder Gemeindevorstand ausdrücklich anordnet, unter der Strenge des §. 6 persönlich zu erscheinen schuldig. (§. 4.)

Wird die Klage mündlich angebracht, so hat der Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstand dem Kläger zur Darstellung der Thatsachen, worauf sich sein Anspruch gründet, zur Unterstützung desselben mit den nöthi-

gen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen genau bestimmten Begehren, die erforderliche Anleitung zu geben. (§. 5.)

Ueber die mündlich oder schriftlich angebrachte Klage sind die Parteien zur mündlichen Verhandlung der Sache auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben, oder den nächstfolgenden Tag durch Einhändigung eines Vorladungszettels, unter der ausdrücklichen Strenge vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens des einen oder des anderen Theiles, die Rechtssache mit der erschienenen Partei allein verhandelt, und auf Grundlage dieser Verhandlung mit Rücksichtsnahme auf die vorgelegten, und nach Gestalt der Umstände von Amtswegen beigeschafften Beweise, auch ohne Anhörung des ausgebliebenen Theiles entschieden werden würde. (§. 6.)

In dem Vorladungszettel muß auch der Name des Klägers und des Geklagten, der Gegenstand des Streites, und der Rechtsgrund worauf der Anspruch des Klägers beruht, ausgedrückt, und den Parteien der Tag, die Stunde und der Ort des Erscheinens bestimmt werden. Zugleich sind beide streitenden Theile mittels des Vorladungszettels anzuweisen, ihre etwaigen Urkunden und Zeugen, auf welche sie sich zur Darthuung ihrer Ansprüche oder Einwendungen berufen zu können vermeinen, zu der angeordneten Tagsatzung mitzubringen. (§. 7.)

Der Vorladungszettel ist sowohl für den Kläger als auch für den Geklagten abgesondert unter der üblichen Unterschrift des Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstandes auszufertigen und beiden Theilen durch ein Amts-Individuum oder einen Geschwornen zuzustellen. Sind der Kläger oder der Geklagten mehrere, so ist zu der festgesetzten Verhandlungs-Tagsatzung auf eben dieselbe Weise jeder Streitgenosse insbesondere, mittels eines eigenen Vorladungszettels vorzuladen. (Formular *I.*) (§. 8.)

Erscheinen zu der angeordneten Verhandlungs-Tagsatzung beide Theile, so sind die betreffenden Magistrats- und Gemeindevorstände verpflichtet, durch Befragen des Klägers und des Geklagten, sowie auch der miterschienenen Zeugen sich über den Gegenstand des Streites nähere Aufklärung zu verschaffen und zwischen den streitenden Theilen einen gütlichen Vergleich zu verschaffen. (§. 9.)

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist unverweilt über den Gegenstand der Klage blos mündlich zu verhandeln (§. 1), daher ist über die Reden der Parteien, die Aussagen der einvernommenen Zeugen, und das Gutachten der allenfalls beigezogenen Sachverständigen kein Verhandlungs- oder Verhörs-Protokoll zu führen. (§. 10.)

Bei der Verhandlung der Streitsache haben die Magistrats- und Gemeindevorstände jeden Theil zur genauen der Wahrheit getreuen Angabe über die entscheidenden Thatumstände und Vorweisung der erforderlichen Beweismittel, ferner zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Beweise aufzufordern, und die eigentliche Sachenlage durch Einvernehmung der Parteien und ihrer Zeugen, sowie auch durch Einsichtsnahme der vorgewiesenen Urkunden und andere zweckdienliche Erhebungen soweit zu erörtern, als sie es für nöthig erachten, um darüber nach ihrem besten Wissen und Gewissen eine gerechte Entscheidung fällen zu können. (§. 11.)

Wären die im Orte wohnhaften, oder sich dort nur zeitweise aufhaltenden Zeugen der Parteien, mit diesen, zu der angeordneten Verhandlungs-Tag-

satzung, nicht freiwillig erschienen, so hat sie erforderlichen Falls der Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstand auf dem kürzesten Wege mittels eines Amtsdieners oder Geschwornen vorzuforbern und stellig zu machen. (§. 12.)

Dem Ermessen des Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstandes bleibt übrigens überlassen, wie viele und welche Zeugen vernommen und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen. Soweit es zur Aufklärung des Streitgegenstandes und Behebung eines obwaltenden Zweifels, nöthig erachtet wird, können auch solche Zeugen, welche von den Parteien nicht berufen werden, von Amtswegen einvernommen werden. (§. 13.)

Wenn der Magistrats- oder Gemeindevorstand es für nöthig erachtet, sich über die Beschaffenheit oder den Werth des Streitgegenstandes, über die Größe oder Art und Weise eines zugefügten Schadens, oder die Merkmale einer körperlichen Verletzung durch Augenschein zu überzeugen, so ist dieser sogleich in Gegenwart der erschienenen Parteien mit Zuziehung der im Orte bestehenden Sachverständigen vorzunehmen, und von den letzteren das mündliche Gutachten abzuverlangen. (§. 14.)

Den Zeugen und Sachverständigen ist zwar vor ihrer Vernehmung die Pflicht zur Aussage der Wahrheit sowohl von Seite der Religion als auch der weltlichen Gesetze vorzustellen und denselben die Verantwortung, der sie sich durch eine falsche Aussage unterwerfen würden, nachdrücklichst zu Gemüthe zu führen. Doch findet die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in den, bei den Magistrats- und andern Gemeindevorständen zur Verhandlung kommenden Rechtsangelegenheiten nicht statt. Auch Eide der Parteien können von den Magistrats- und Gemeindevorständen nicht zugelassen werden. (§. 15.)

Wenn bei der angeordneten Tagsatzung der Kläger oder der Geklagte nicht erscheint, so hat der Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstand durch Einvernehmung des mit der Zustellung betrauten Amts-Individuums oder Geschwornen, sowie auch erforderlichen Falls durch sogleiche Einholung der nöthigen Auskünfte von den Hausgenossen der ausgebliebenen Partei, sich vor Allem über die an Letztere erfolgte Einhändigung des Vorladungszettels die Ueberzeugung zu verschaffen, und wenn sich aus dieser Nachforschung herausstellen sollte, daß die ausgebliebene Partei den Vorladungszettel nicht erhalten habe, oder daß dem Erscheinen ein unüberwindliches Hinderniß entgegen steht, zur Verhandlung der Rechtssache nach den Bestimmungen der §§. 6, 7 eine neue Tagsatzung festzustellen, und die ordnungsmäßige Zustellung des Vorladungszettels einzuleiten. Im entgegengesetzten Falle hat der Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstand die eigentliche Sachenlage und die Ansprüche des Klägers, durch Einvernehmung der erschienenen Partei, Abhörung der von ihr berufenen und allenfalls auch anderer Zeugen, durch Einsichtnahme und Prüfung der vorgewiesenen Urkunden, nöthigenfalls durch Vornahme des Augenscheines und Vernehmung der Sachverständigen, bis zu seiner inneren Ueberzeugung, ins Klare zu setzen und sonach die Verhandlung auch ohne Anhörung des ausgebliebenen Theiles zu schließen. (§. 16.)

Die ganze Verhandlung mit den Parteien sowie auch die Einvernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist von den Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorständen in Gegenwart von zwei, durch die k. k. politische Behörde bestimmten Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen vorzunehmen. (§. 17.)

Nach geschlossener Verhandlung haben die Magistrats- und Gemeinde-

vorstände die Streitsache nach ihrem besten Wissen und Gewissen, im Beisein der bei der Verhandlung zugegen gewesenen Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen wo möglich noch an eben demselben Tage zu entscheiden. (§. 18.)

Die Entscheidung ist schriftlich in der Gestalt eines Bescheides abzufassen. Dieselbe muß enthalten:

1) Den Namen des Vorsteheramtes, von welchem sie gefällt wird.

2) die Namen der streitenden Theile, ihrer etwaigen Vertreter und Bevollmächtigten,

3) den Gegenstand des Streites,

4) den Richterspruch bezüglich der Hauptsache, Nebenverbindlichkeiten und Prozeßkosten,

5) die Frist, binnen welcher die Verbindlichkeit erfüllt werden soll,

6) das Datum, unter welchem der Richterspruch gefällt wurde,

7) die übliche Unterschrift des Magistrats- oder Gemeindevorstandes.

8) sie muß nebstbei mit dem Amtssiegel des betreffenden Vorstandes, von welchem sie ausgeht, versehen werden.

(Formulare *II. A. B. C. D.*) (§. 19.)

Ist der Kläger während dem Zuge der Verhandlung von seiner bei dem Magistrats- oder andern Gemeindevorstande angebrachten Klage, ohne sich mit seinem Gegner verglichen zu haben, unbedingt oder mit dem Vorbehalt den Rechtsstreit beim Bezirksrichter anhängig zu machen, abgestanden, so ist derselbe, unter gleichzeitiger Einstellung des weiteren Verfahrens mittelst einer schriftlichen Entscheidung zu verhalten, dem Geklagten die Prozeßkosten binnen 8 Tagen zu vergüten. (Formular *III.*) (§. 20.)

1) Das Zeitversäumniß aus Anlaß des Erscheinens der Parteien, ihrer Vertreter, Bevollmächtigten und der Zeugen vor dem Amte.

2) Die gesetzlichen Stempelgebühren. (§. 21.)

Im Orte wohnhafte Sachverständige müssen das von ihnen, in solchen Rechtsstreitigkeiten abverlangte Gutachten unentgeltlich abgeben. (§. 22.)

Die schriftliche Entscheidung ist in zwei Exemplarien auszufertigen und beiden Theilen zu eigenen Händen, oder zu Händen ihrer Vertreter, oder ausgewiesenen Bevollmächtigten wo möglich an demselben Tage, im Amte zuzustellen. Daher sind die streitenden Theile, ihre Vertreter, oder Bevollmächtigten nach geschlossener Verhandlung anzuweisen, die Ausfertigung der ihnen zuzustellenden Entscheidung im Amte abzuwarten. (§. 23.)

Wenn die Zustellung der Entscheidung wegen Ausbleibens einer Partei von der Verhandlungs-Tagsatzung, oder anderer Hindernisse wegen, an eben demselben Tage im Amte nicht geschehen könnte, so ist die Bewirkung derselben an die betreffenden Parteien, durch ein Amts-Individuum, oder einen Geschwornen zu veranlassen, welche über die Vollzugsetzung ihres Auftrages dem vorgesetzten Magistrats- oder Gemeindevorstande, zur Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Geschäfts-Protokolles (§. 31) die dienstliche Meldung mündlich zu erstatten haben. (§. 23.)

Hat eine oder die andere Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats- oder Gemeindevorstandes beschwert hält, die Rechtssache binnen acht Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem zuständigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, so bleibt die Entscheidung des Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstandes ohne rechtliche Wirkung, im entgegen-

gesetzten Falle aber erwächst sie in Rechtskraft, und erlangt hiemit zugleich die Executionsfähigkeit. (§. 24.)

Auf Anlangen der Partei, daß über Streitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. CM. übersteigt, eine gütliche Ausgleichung versucht werde, haben die Magistrats- und beziehungsweise Gemeindevorstände, wenn nicht ohnehin beide Theile aus ihrem eigenen Antriebe erschienen sind, zur Vornahme des Vergleichsversuches eine Tagsatzung zu bestimmen und hiezu beide Theile mittels abgesonderter Vorladungszettel vorzuladen (Formular *IV*). (§. 25.)

Bei der Tagsatzung hat sich der Magistrats- oder Gemeindevorstand zu bestreben, ohne Zudringlichkeit oder Anwendung seines obrigkeitlichen Ansehens mit billiger und gleicher Rücksicht für beide Theile, den Streit, wo möglich, zu vermitteln. Wenn ein Theil bei der Tagsatzung nicht erscheint, oder erklärt, daß er keinen Vergleich eingehen wolle, so sind die Unterhandlungen sogleich abzubrechen. (§. 26.)

Die Vergleichsversuche sind gleichfalls in Gegenwart von zwei Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen vorzunehmen. (§. 27.)

Der zu Stande gebrachte Vergleich über Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. CM. übersteigt, so wie über geringfügige Streitsachen ist unverzüglich in ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Vorlesung von beiden Theilen, von den bei der Unterhandlung und der Protokolls-Aufnahme zugegen gewesenen Gemeinde-Repräsentanten oder Geschwornen und von dem betreffenden Magistrats- und Gemeindevorstande zu unterzeichnen ist. (Formular *V*.) (§. 28.)

Der Inhalt des abgeschlossenen Vergleiches ist sodann auf Abschriften des aufgenommenen Protokolls beiden Theilen mittelst Bescheides zu intimiren. (Formular *VI*.) (§. 29.)

Wenn von einer Streitverhandlungs- oder Vergleichsunterhandlungs-Tagsatzung beide vorgeladene Parteien ausbleiben, so haben die betreffenden Magistrats- und Gemeindevorstände in der Sache von Amtswegen keine weiteren Schritte zu thun, sondern erst über Anlangen des einen oder andern Theiles eine neue Tagsatzung zu bestimmen. (§. 30.)

Die Magistrats- und Gemeindevorstände sind verpflichtet, über sämmtliche bei denselben vorkommende Rechtsstreitigkeiten ein Geschäftsprotokoll nach dem Formular *VII* und nebstbei ein Amtsbuch nach dem Formulare *VIII* zu führen. (§. 31.)

Das Geschäftsprotokoll hat folgende Rubriken zu enthalten:

1) Die Geschäftszahl, welche vom 1. Jan. bis letzten Dezember jeden Jahres fortlaufend zu führen ist, und wobei jede Bruchzahl, Ueberspringung oder Wiederholung der Zahlen sorgfältigst vermieden werden muß.

2) Den Tag der überreichten oder angemeldeten Klage, oder der gestellten Bitte um Vornahme des Vergleichversuches.

3) Die Namen beider streitenden Theile und die kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes.

4) Das Datum des ausgefertigten Vorladungszettels und die bestimmte Tagsatzung.

5) Die Andeutung der bei der Tagsatzung gepflogenen Amtshandlung.

6) Das Datum und den kurzen Inhalt der gefällten Entscheidung.

7) Das Datum der an beide Theile bewirkten Zustellung der schriftlichen Entscheidung.

8) Die Beziehung der Positionszahl und der Seite des Amtbuches. (§. 32.)

Das Amtsbuch enthält folgende Rubriken:

1) Die Positionszahl, welche gleichfalls vom 1. Januar bis letzten Dezember jeden Jahres fortlaufend zu führen ist.

2) Die zukömmliche Zahl des Geschäftsprotokolls.

3) Den wörtlichen Inhalt der über die Streitsache gefällten schriftlichen Entscheidung. (§. 33.)

Die Bögen des Geschäftsprotokolls und des Amtsbuches sind zu paginiren, jährlich zu heften, und im Amte sorgfältigst aufzubewahren. (§. 34.)

Die Magistrats- und Gemeindevorstände sind verpflichtet, den Interessenten auf besonderes Verlangen über die an die Parteien bewirkte Zustellung der gefällten Entscheidungen, auf Grundlage des geführten Geschäftsprotokolls, ämtliche Bestätigungen, und aus dem Amtsbuche Abschriften der darin eingetragenen Entscheidungen auszufertigen und zu erfolgen. (Formular *IX.*) (§. 35.)

Die im Verlaufe eines Jahres bei den Magistrats- und Gemeindevorständen aufgenommenen Protokolle über zu Stande gebrachte Vergleiche sind mit der Zahl des Geschäftsprotokolles zu bezeichnen, und chronologisch geordnet in einem mit der Jahreszahl bezeichneten Umschlagsbogen im Amte aufzubewahren. Die von Parteien während dem Zuge der Verhandlung den Magistrats- und Gemeindevorständen etwa überreichten Gesuche, Klagen und Urkunden, sind denselben nach Beendigung des Streites zurück zu stellen. (§. 36.)

Jeder Magistrats- und Gemeindevorstand ist bei seinem Austritte aus dem Amte die geführten Geschäftsprotokolle, Amtsbücher und protokollirten Vergleiche seinem Amtsnachfolger gegen Empfangsbestätigung zu übergeben verpflichtet. (§. 37.)

Die Magistrats- und Gemeindevorstände verwalten das ihnen übertragene Richteramt unentgeltlich. Sie sind für ihre Mühewaltung den Parteien keine wie immer Namen habende Gebühren oder Taxen aufzurechnen befugt. (§. 38.)

Gegen Amts- und pflichtwidrige Vorgänge der Magistrats- und Gemeinde-Vorstände in Rechtssachen der Parteien ist jedem Theile gestattet, bei dem Oberlandesgerichte Beschwerde zu führen und Abhilfe zu suchen. (§. 39.)

Die Bestimmungen dieser Instruction haben mit dem Tage der besonders kundzumachenden Wirksamkeit der provisorischen Gerichtsbehörden in dem Großfürstenthum Siebenbürgen, zugleich mit der durch die Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852 kundgemachten Civil-Prozeß-Ordnung in Kraft zu treten. (§. 40.)

---

46. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien (R. G. Bl. Nr. 10, L. R. B. 1. Abth. Nr. 10)

a) der Statthalterei ist die Oberleitung und Ueberwachung der Gemeinde-Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze zuge-

wiesen, und sie hat den gesetzmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten jener Communen zu nehmen, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind (Beil. *C* §. 34); b) soll die Kreisbehörde dafür Sorge tragen, daß die innere Einrichtung der Gemeinden, sowohl jener, die unmittelbar, als jener, welche mittelbar durch die Bezirksämter ihr unterstehen, sowie die Verhältnisse der Gemeinden unter sich, den Gesetzen gemäß geordnet werden, und sie übt denjenigen Einfluß auf deren Angelegenheiten, welcher den Gesetzen und Vorschriften gemäß ist. Sie entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung zwischen den ihr, oder den Bezirksämtern untergeordneten Gemeinden (Beil. *B* §. 39); c) hat das Bezirksamt die ihm unterstehenden Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze und Gemeinde-Ordnungen in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu überwachen, zu unterstützen und zu belehren, und entscheidet in denselben über die ihm durch die Gesetze und Gemeinde-Ordnungen zugewiesenen Gegenstände (Beil. *A* §. 52); dasselbe pflegt bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, die nöthigen Erhebungen, und legt solche der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung vor (§. 24); ihm steht in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimatscheine zu (§, 30); es überwacht in Geschäften der Vorspannsleistung und Einquartierung des Heeres die Gemeindevorsteher, oder die von ihnen, oder von den Eigenthümern des ausgeschiedenen Besitzes hiefür bestellten Organe in der Ausübung ihrer Wirksamkeit; schafft erforderlichen Falles unmittelbar die nöthige Abhilfe, und entscheidet über vorkommende Beschwerden (§. 31.)

---

47. Nachtrags-Verordnung des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Siebenbürgen vom 15. Juni 1853, Nr. 53 L. R. B., zu der im Landesgesetz- und Regierungsblatte, Stück XVIII, Nr. 184 1852 kundgemachten Instruction für die Magistrats- und Gemeindevorstände, über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von 12 fl. CM. nicht übersteigen, und über die Vornahme des Vergleichs-Versuches in Streitigkeiten jeder Art.

Das hohe k. k. Justizministerium hat die von der bestandenen k. k. Gerichts-Einführungs-Commission unterm 7. September 1852, erlassene Instruction für die Magistrats- und Gemeindevorstände in Siebenbürgen über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, welche den Werth von 12 fl. CM. nicht übersteigen und über die Vornahme des Vergleichs-Versuches in Streitigkeiten jeder Art, sammt den hiezu verfaßten Formularien (im *XVIII.* Stücke des Landesgesetz- und Regierungsblattes Nr. 184), mit dem hohen Erlasse vom 2. Oktober 1852, Z. 14060 zu genehmigen und gleichzeitig zu verordnen befunden, dieser Instruction nachstehende erläuternde Bestimmungen beizufügen:

1. Daß die in dem §. 4 den Parteien gestattete Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht Advokaten sind, nicht dazu führen dürfe, Winkelschreiber zuzulassen, sondern wenn Umtriebe dieser Art bemerkt werden, sogleich die persönliche Vorladung der Parteien einzutreten habe.

2. Daß die in dem §. 12 den Magistrats- und Gemeindevorständen

eingeräumte Befugniß zur Vorladung und Stellung der Zeugen während des Laufes der Verhandlung auf die Fälle zu beschränken sei, wo dieses ohne Beschwerde für die Zeugen geschehen kann, widrigens die Verhandlung mit der Vorladung der Zeugen auf einen andern Tag zu verschieben ist.

3. Daß in der schriftlichen Entscheidung (§. 19 Absatz 3 und Formularien II. a. b. c.) auch eine nähere Bezeichnung des Rechtsgrundes und des als richtig angenommenen Sachverhältnisses der Forderung aufzunehmen ist, um auf diese Art, bei allfälliger Wiederholung der Anforderung oder bei Uebertragung des Rechtsstreites an den Bezirksrichter über die Identität der Forderung und die Redlichkeit im richterlichen Vorgange einen bestimmten Anhaltspunkt zu gewinnen.

4. Daß die Magistratsvorstände verpflichtet sind, sich bei zwangsweiser Vollziehung der von ihnen gefällten Erkenntnisse und zu Stande gebrachten Vergleiche in Rechtssachen bis zum Betrage von 12 fl. CM. im Wesentlichen nach den Vorschriften des 22. Hauptstückes der provisorischen Civil-Prozeß-Ordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 zu benehmen und in dem Geschäfts-Protokolle (Formular VII) diesfalls eine besondere Rubrik-Art der ämtlichen Vollziehung aufzunehmen.

Mit demselben Erlasse hat das hohe k. k. Justizministerium weiters angeordnet, daß durch die Bezirksgerichte von Zeit zu Zeit in die Geschäftsbesorgung der Gemeinde- und Magistratsvorstände Einsicht genommen, und über den Erfolg an das Oberlandesgericht berichtet werde, ferner, daß die Magistrats- und Gemeindevorstände über die von ihnen entschiedenen und verglichenen Streitigkeiten den Bezirksgerichten jährliche Anzeige zu erstatten, letztere aber daraus Uebersichten an das Oberlandesgericht vorzulegen haben.

Hievon werden sämmtliche k. k. provisorische Landes- und Bezirksgerichte dann sämmtliche Magistrats- und Gemeindevorstände des Großfürstenthums Siebenbürgen zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Erstattung der jährlichen Anzeigen an die k. k. Bezirksgerichte von Seite der Magistrats- und Gemeindevorstände immer mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 15. Januar über die von ihnen im verflossenen Jahre entschiedenen und verglichenen Streitigkeiten zu geschehen habe und daß die daraus zu verfassenden Uebersichten von den Bezirksgerichten gleichzeitig mit der Vorlegung ihrer Jahres-Geschäftsausweise dem Oberlandesgerichte zu überreichen sind.

---

48. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 3. November 1859, Z. 13706, an die Militär-Distrikts-Commanden, mit der Weisung, welche Behörden die deutsche Sprache als Amtssprache zu gebrauchen haben. *)

Auf die Anfrage ddto. 31. März l. J., Nr. 6375, ob mit dem §. 61 der Amtsinstruction für die k. k. provisorischen Bezirksämter vom 20. No-

---

*) Gleiche Bestimmungen enthalten die anläßlich speciellen Fälle erflossenen Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 15. März 1854, Z. 3439/4341.

vember 1852, die Wirksamkeit des hierortigen Erlasses vom 17. November 1851, Nr. 25869, vermöge welchem den Lokalbehörden der ungarischen Städte, Marktflecken, Taxalörter gestattet wurde, ihre ämtliche Correspondenz und Geschäfte an ihre vorgesetzten k. k. Distriktsämter in ungarischer oder romänischen Sprache leiten zu dürfen, aufgehoben worden sei, oder nicht, wird dem k. k. Distrikts-Commando eröffnet: daß die Bestimmung des §. 61 der Amts-Instruction nunmehr als unabweichliche Regel zu gelten habe, daß demnach in Hinkunft nur jenen Lokalbehörden der ungarischen und romänischen Ortschaften, die keine Magistrate sind, (Markt- und Dorfämter) der Gebrauch der deutschen Sprache als Amtssprache erlassen bleibe. *)

---

49. Verordnung des Justizministeriums vom 3. April 1854, Nr. 83 L. R. B., Nr. 82 R. G. B., womit im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eine Instruction für die Gemeindevorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen erlassen wird.

Instruction

für die Gemeindevorsteher in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate, über ihr Benehmen in denjenigen Geschäften, in welchen sie als Gerichtsabgeordnete einzuschreiten haben.

Da die Gemeindevorsteher in den oben erwähnten Kronländern zufolge der mit Allerhöchster Ermächtigung erlassenen Justizministerial-Verordnungen vom 17. Dezember 1852, Nr. 263, und vom 15. Juni 1853, Nr. 109 des Reichsgesetzblattes, außer dem Gerichtsorte, soferne sie die erforderliche Fähigkeit dazu besitzen, in minder schwierigen Geschäften außer Streitsachen als Gerichtsabgeordnete verwendet werden können, und nach dem Gesetze vom 3.

---

*) Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 1. Juli 1852 Nr. 113, hinsichtlich der zu gebrauchenden Sprache bei den gerichtlichen Eingaben.

Das Präsidium der k. k. siebenbürgischen Gerichts-Einführungs-Commission hat an die hierländige k. k. Ober-Gerichts-Commission zur Verständigung der untergeordneten Gerichte unterm 11. Juni d. J., Z. 156, die Weisung erlassen: Es sei den Parteien frei zu stellen, welcher von den drei Landessprachen sie sich in ihren Gesuchen oder Eingaben, die sie nach der neuen Civil-Prozeß-Ordnung ohne einen Rechtsfreund (Advokaten) anbringen und verfolgen können, bedienen wollen, und daß die Parteien nur von jenen Beilagen, welche nicht in einer landesüblichen Sprache abgefaßt sind, Uebersetzungen beizulegen gehalten sein sollen; es sei ferner beim mündlichen Verfahren, wo sich die Partei eines Advokaten bedient, gleich wie im schriftlichen Verfahren überhaupt nur die deutsche Sprache zu gebrauchen, endlich seien die Gerichte erster Instanz verpflichtet, im mündlichen Verfahren, wo sich die Parteien selbst vertreten, den in deutscher Sprache auszufertigenden Bescheiden oder Urtheilen stets auch eine Uebersetzung in der Sprache der Partei, und beziehungsweise in jener ihrer ersten Eingabe beizulegen, nur sei dann die deutsche Ausfertigung als der Urtext anzusehen.

Diese Bestimmungen sollen nach Thunlichkeit auch in Gegenständen des Strafverfahrens schon jetzt beobachtet werden.

Was über Anstimmen des Präsidiums der k. k. siebenbürgischen Gerichts-Einführungs-Commission hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mai 1853, Nr. 81 des Reichsgesetzblattes, über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden, auch zu Besorgung der Zustellungen, sowohl in als außer Streitsachen, verpflichtet sind, welche ihnen an Parteien, die außer dem Gerichtsorte wohnen, von den Gerichten übertragen werden, so hat das Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, denselben zu ihrem Benehmen in diesen Geschäften nachstehende Instruction zu ertheilen befunden.

An allen Orten, wo über die Anzeige der vorkommenden Todesfälle an die Gerichtsbehörden nicht besondere Einrichtungen bestehen, insbesondere auf dem flachen Lande, haben die Gemeindevorsteher jeden in ihrer Gemeinde eintretenden Todesfall sogleich dem Bezirksgerichte (Stuhlgerichte) anzuzeigen.

Zugleich haben die Gemeindevorsteher die Pflicht, nach Thunlichkeit darüber zu wachen, daß sowohl die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen als dritte Personen sich jeder eigenmächtigen Verfügung mit dem Verlassenschaftsvermögen strenge enthalten. (§ 1..)

Gemeindevorsteher, welche von dem Bezirksgerichte (Stuhlgerichte) im Allgemeinen den Auftrag zur Vornahme der Todfallsaufnahmen in dem ganzen Bezirke ihrer Gemeinde, oder in einem bestimmten Theile desselben erhalten, haben dieses Geschäft daselbst in allen Fällen zu besorgen, in welchen nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wird. Die übrigen Gemeindevorsteher haben sich der Todfallsaufnahme in jedem einzelnen Falle zu unterziehen, in welchem sie von dem Bezirksgerichte dazu angewiesen werden. (§. 2.)

Der Gemeindevorsteher, welchem die Todfallsaufnahme übertragen ist, hat sich zu diesem Ende mit möglichster Beschleunigung und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, augenblicklich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, daselbst mit Zuziehung zweier Hausgenossen oder in deren Ermanglung zweier anderer Zeugen die Erhebung über die Familien- und Vermögensverhältnisse desselben zu pflegen und nöthigen Falles die Versieglung des Nachlasses vorzunehmen. (§. 3.)

Hierbei ist insbesondere:

1. über Vor- und Zuname, Stand oder Beschäftigung, Alter und Religionsbekenntniß des Verstorbenen;

2. über den Tag und Ort des erfolgten Todes und den letzten ordentlichen Wohnsitz desselben;

3. über den Namen und Aufenthaltsort des allenfalls hinterlassenen Ehegatten; und

4. über Namen, Stand, Alter und Aufenthaltsort der groß- und minderjährigen Kinder des Verstorbenen Erkundigung einzuziehen, wenn

5. die Erbfolge oder Vormundschaft über die Kinder des Erblassers die nächsten Verwandten trifft, so ist der Name, Stand, das Alter und der Aufenthaltsort derselben, und wenn zur Zeit der ersten Erhebung der Testamentserbe schon bekannt ist, auch der Wohnort dieses Letztern auszuforschen.

Der Gemeindevorsteher soll ferner

6. vorläufig im Allgemeinen darüber Ausweise zu erhalten suchen, ob der Nachlaß von einiger Bedeutung sei, ob und welche unbeweglichen Güter dazu gehören und ob eine beträchtliche, etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen sei;

7. ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todes-

fall oder Ehepacten vorhanden seien, oder an einem dritten Orte, allenfalls bei einem Gerichte erliegen;

8. ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene versehen habe, ob für dessen Kinder oder Erben etwa bereits Vormünder oder Curatoren benannt seien, und wen die überlebende Wittwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke; dann

9. ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, eine Besoldung, Pension, Stiftung oder Unterhaltsgelder aus öffentlichen Cassen bezogen habe; endlich

10. ob sich in der Verlassenschaft nicht Gegenstände vorfinden, welche nach den später folgenden Bestimmungen (§. 16 eine besondere Anzeige erfordern. (§. 4.)

Ueber die angeführten Punkte hat der Gemeindevorsteher die Hausgenossen und Angehörigen des Erblassers und andere von dessen Verhältnissen unterrichtete Personen zu vernehmen.

Im Falle der Nothwendigkeit sind auch die Schränke und Behältnisse des Erblassers, in welchen eine letztwillige Anordnung, oder andere für die Verlassenschaftsabhandlung wichtige Papiere verwahrt sein könnten, zu eröffnen und zu besichtigen. Hierbei ist stets mit der erforderlichen Schonung zu Werke zu gehen. Doch kann der Gemeindevorsteher, wenn ihm darin Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich angemessener Zwangsmittel, und zwar, so ferne Gefahr am Verzuge eintritt, selbst ohne vorläufige Genehmigung des Gerichtes bedienen. (§. 5.)

Wird eine offene letzte Willenserklärung vorgefunden, so hat sie der Gemeindevorsteher sogleich durch Ablesung in Gegenwart zweier Zeugen und der sonst anwesenden Personen kund zu machen.

Versiegelte letztwillige Erklärungen müssen zur Eröffnung und Kundmachung an das Gericht abgegeben werden. Nur wenn der Inhalt durch die Kundmachung bei dem Gerichte nicht zeitlich genug bekannt werden könnte, ist auch der Gemeindevorsteher berechtigt, die letztwillige Anordnung in Gegenwart von zwei Zeugen, wovon Einer der Uebergeber sein kann, ohne das Siegel zu beschädigen, zu eröffnen und den Zeugen vorzulesen.

Bei jeder Kundmachung hat er auf der letztwilligen Anordnung anzumerken, von wem sie ihm übergeben worden, ob die Uebergabe offen oder versiegelt erfolgt sei, und welche Zeugen bei der Eröffnung und Vorlesung zugegen waren. Zugleich ist der Tag der erfolgten Kundmachung anzumerken, und die Unterschrift des Gemeindevorstehers und der zugezogenen Zeugen beizufügen. (§. 6.)

Hat der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, so ist, wenn nicht schon eine schriftliche Aufzeichnung von Seite der Zeugen vorhanden ist, welche darüber Auskunft gibt, Name, Stand und Wohnort der letzteren in der Todfallsaufnahme anzugeben. (§. 8.)

Wenn die bekannten oder muthmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so kann die Verlassenschaftsmasse ihnen oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern, oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung gelassen werden.

Nur ist hierbei nach Thunlichkeit auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren Bedacht zu nehmen. Wenn dagegen minderjährige, irrsinnige oder sonst zur Vermögensverwaltung unfähige Erben eintreten,

oder wenn die Erben abwesend oder ganz unbekannt sind; wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist, oder wenn andere Umstände besondere Vorsicht erfordern, so muß die Verlassenschaftsmasse sogleich versiegelt werden. (§. 8.)

Wenn der Fall der Versieglung eintritt, hat der Gemeindevorsteher das vorhandene baare Geld, das Gold und Silbergeräthe, die Pretiosen, öffentlichen und Privatschuldscheine und sonst vorhandenen wichtigen Urkunden zu Gericht zu erlegen; andere Verlassenschaftsschriften, Fahrnisse und Geräthschaften, aber, in soferne es thunlich und zur Versicherung der Theilnehmenden nöthig ist, in einem oder mehreren Zimmern, oder an einem andern schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen und durch Anlegung des Amtssiegels auf die Thüren, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann. (§. 9.)

Zugleich hat der Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Verlassenschaftsmasse und die Besorgung des Hauswesens einstweilen und bis auf weitere Verordnung des Gerichtes einem Hausgenossen des Erblassers, oder einer anderen tauglichen Person anzuvertrauen. Dieser werden auch die zur Berichtigung der Leichenkosten und anderer dringender Auslagen und zur Bestreitung des Hauswesens erforderlichen Beträge aus den Verlassenschaftsgeldern vorgeschossen und diejenigen Fahrnisse übergeben, die ihrer Beschaffenheit nach nicht versperrt werden können, dem Verderben unterliegen oder zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind, oder bei welchen keine Gefahr zu besorgen ist. (§. 10.)

Ist der künftige Vormund oder Curator der Erben schon bekannt, so können nach Umständen auch alle Verlassenschaftsgegenstände, welche nicht zu Gericht zu erlegen sind, unversiegelt in seiner Verwahrung belassen werden. (§. 11.)

Immer sind jedoch unverschlossen gebliebene Fahrnisse nach Thunlichkeit zu verzeichnen. Auch ist sogleich ein Verzeichniß der von dem Gemeindevorsteher in Empfang genommenen Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden zu verfertigen, mit seiner Unterschrift zu versehen und den Erben oder derjenigen Person, welcher die Obsorge über die Verlassenschaft anvertraut wird, zu übergeben. (§. 12.)

Ueber die bei der Todfallsaufnahme dem §. 4 gemäß erhobenen Umstände, über die getroffenen Verfügungen und insbesondere über die allenfalls vorgenommene Versieglung des Vermögens und die Kundmachung der letztwilligen Anordnung ist dem Gerichte unverzüglich Bericht zu erstatten.

Diese Berichte, wozu gedruckte nach der Beilage Nr. *I.* eingerichtete Formularien gebraucht werden können, sind von dem Gemeindevorsteher, von den anwesenden zwei Zeugen und denjenigen Personen, welche die Verlassenschaft in Aufsicht oder Obsorge übernommen, Vorschüsse erhalten, oder verbindliche Erklärungen abgegeben, eigenhändig zu unterschreiben.

Die zu Gericht erlegten Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden sind, wenn sie mittelst eines von den Zeugen mitunterzeichneten Gesuches überreicht werden, in dem Berichte über den Todfall selbst oder in einem besonderen mit der Unterschrift der Zeugen versehenen Verzeichnisse anzugeben. (§. 13.)

Der Bericht über die Todfallsaufnahme ist auch dann zu überreichen, wenn der Verstorbene ganz mittellos war.

Die Todfallsaufnahme darf nur bei Mündigjährigen, welche zur Zeit

ihres Todes unter väterlicher Gewalt gestanden sind, und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn nicht die Eltern oder andere Betheiligte die Todfallsaufnahme verlangen. (§. 14.)

Ist die Verlassenschaft zu unbedeutend, um darüber weitere gerichtliche Verhandlungen einzuleiten, so soll dieses in der Todfallsaufnahme angezeigt und zugleich, wenn ein Dritter den ganzen Nachlaß auf Abschlag seiner Forderungen oder gegen Berichtigung der Schulden und Auslagen zu übernehmen sich erbietet, hierüber das Nöthige bemerkt werden. (§. 15.)

Sollten sich in einer Verlassenschaft Orden, Medaillen oder andere Verdienstzeichen, Anweisungen zum Bezuge eines Gehaltes, einer Pension, einer Pfründe oder anderen Betheilung, Pässe, Urlaubs-Certificate, Vormundschafts- oder Curatels-Decrete vorfinden, so sind diese Gegenstände und Urkunden dem Berichte über die Todfallsaufnahme beizulegen. (§. 16.)

Wenn ein Beamter, oder ein Seelsorger von was immer für einem Glaubensbekenntnisse stirbt und in seinem Nachlasse sich öffentliche Gelder, Amtsschriften, Aerarial- oder kirchliche Gegenstände vorfinden, so hat der Gemeinde-Abgeordnete Gelder und Papiere von Werth oder Bedeutung in Sicherheit zu bringen (§. 9) und nöthigen Falls die Versieglung vorzunehmen, übrigens aber, ohne sich in eine eigentliche Todfallsaufnahme einzulassen, sogleich die Anzeige an das Bezirksgericht (Stuhlgericht) zu erstatten. (§. 17.)

Wenn eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person stirbt, so hat der Gemeindevorsteher in der Regel nicht weiter einzuschreiten, als daß er das nächste Militär-Commando davon in Kenntniß zu setzen und wenn es nöthig wäre, die Verpflegung vorzunehmen oder die hinterlassenen Effekten des Verstorbenen einstweilen in Verwahrung zu nehmen hat. (§. 18.)

Wenn die Verlassenschaft nicht bedeutend ist, und minderjährige, irrsinnige, abwesende oder sonst zur Vermögensverwaltung unfähige Erben eintreten oder die großjährigen Erben sogleich bei der Todfallsaufnahme um die Vornahme der Inventur bitten, so hat der Gemeinde-Abgeordnete, ohne einen gerichtlichen Auftrag abzuwarten, dieselbe vorzunehmen und hierbei den Aktiv- und Passivstand genau zu verzeichnen. (§. 19.)

Der Aktivstand soll ein genaues Verzeichniß alles Vermögens enthalten, in dessen Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befand.

In denselben sind daher sowohl die Baarschaft, Pretiosen, Obligationen und Privatforderungen, als die Kleider und Einrichtungsstücke, Wirthschafts- und Gewerbsgeräthschaften, Vorräthe und andere Gegenstände aufzunehmen. (§. 20.)

Die zur Verlassenschaft gehörigen öffentlichen Obligationen und andere Werthspapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage ihrer Ausstellung, dem Zinsfuße und Betrage anzuführen. Zugleich ist, wenn es thunlich erscheint, der Betrag der bis zum Todestage ausständigen Interessen beizufügen. (§. 21.)

Bei anderen Forderungen des Erblassers soll der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag der Hauptschuld und der bis zum Todestage verfallenen Interessen angezeigt werden.

Sind über eine Forderung keine Urkunden vorhanden, so muß in dem Inventar beigesetzt werden, worauf sich die Angabe über diese Forderung gründet. (§. 22.)

Fahrnisse sind entweder nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht anzugeben oder einzeln zu beschreiben und durch einen beeideten Schätzmann schätzen zu lassen. In die Schätzung unbeweglicher Güter hat sich jedoch der Gemeindevorsteher nicht einzulassen, sondern die etwa vorhandenen Realitäten bloß in der Inventur anzuführen. (§. 24.)

Im Passivstande sind die bekannten Schulden des Erblassers mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Gläubigers und des Betrages anzuführen, und die Rückstände an den Zinsen derselben und an anderen fortlaufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers zu berechnen. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jede einzelne Schuldpost gründen.

Der Schuldenstand ist besonders dann bei der Errichtung der Inventur mit möglichster Vollständigkeit zu erheben, wenn diese schon bei der Todfallsaufnahme (§. 19) vorgenommen wird, um das Gericht in den Stand zu setzen, die Verlassenschaftsabhandlung ohne weitere Erhebungen beendigen zu können.

Am Schlusse des Inventars wird die Hauptsumme der Schulden und das nach Abzug derselben übrig bleibende reine Vermögen berechnet. (§. 25.)

Das Inventar ist nach der Vollendung von den zugezogenen Parteien, den Zeugen und dem Schätzmanne sowohl, als von dem Gemeindevorsteher selbst zu unterfertigen und sammt den zur Belegung des Vermögensstandes etwa dienenden Urkunden dem Gerichte zu übersenden.

Das Formulare Nr. *II.* enthält das Beispiel einer Verlassenschafts-Inventur. (§. 25.)

Wenn dem Gemeindevorsteher oder dessen Abgeordneten von dem Gerichte eine Feilbietung beweglicher Sachen aufgetragen wird, so hat er dieselbe auf die an jedem Orte übliche Weise öffentlich kund zu machen, nach den allgemeinen Vorschriften der Versteigerungsordnung vorzunehmen und über den ganzen Vorgang ein genaues Protokoll nach dem Formular Nr. *III.* zu führen.

Am Ende des Protokolles sind die Kosten unter Anschluß der Quittungen über dieselben und die übrigen Belege zu verzeichnen und der ganze Akt sammt dem reinen Erlöse dem Gerichte einzusenden. (§. 26.)

Der Gemeindevorsteher hat die Zustellung der gerichtlichen Erledigungen und Vorladungen, welche ihm im Civil- und Strafverfahren von dem Gerichte mit dem Zustellungsbogen zugefertigt werden, besorgen zu lassen, und hiezu ein verläßliches Individuum zu bestellen, welches für dieses Geschäft eidlich verpflichtet werden muß. (§. 27.)

Der hiezu Abgeordnete hat die auf dem Zustellungsbogen verzeichneten Stücke den betreffenden Parteien zu behändigen und sich den Empfang durch ihre Unterschrift in der letzten Rubrik des Zustellungsbogens bestätigen zu lassen. Kann eine Partei nicht schreiben, so hat sie ihr Handzeichen in diese Rubrik zu setzen, und ein zugezogener Dritter den Namen der Partei und seinen eigenen als Namensfertiger beizufügen.

Soll die Zustellung nach dem Auftrage des Gerichtes zu eigenen Händen geschehen, so muß das Stück derjenigen Person, der es zugestellt werden soll, von dem Gemeinde-Abgeordneten eigenhändig übergeben werden; in allen übrigen Fällen genügt die Zustellung zu Händen der Hausgenossen. (§. 28.)

Der Gemeinde-Abgeordnete hat die geschehene Zustellung auf dem Stücke selbst dadurch zu bestätigen, daß er auf dasselbe unter die Erledigung, oder,

wenn es verschlossen wäre, unter die Aufschrift die Worte schreibt: Zugestellt am . . N. N. (Name Desjenigen, der die Zustellung besorgt hat). Zugleich ist anzumerken, ob die Schrift mit oder ohne Beilagen zugestellt wurde. Sollte dem Abgeordneten auch das Duplicat des Stückes zur Zustellung an den Gegner übergeben worden sein, so ist auf diesem auch zu bemerken, ob die Schrift beiden Theilen und welchen darunter sie mit und welchen ohne Beilagen zugestellt worden sei. (§. 29.)

Bemerkt der Abgeordnete, daß eine Partei der Zustellung auszuweichen sucht, so hat er an ihre Wohnung eine schriftliche Erinnerung nach dem Formulare Nr. *IV*. anzuschlagen, zu welcher Stunde er sich am folgenden Tage der Zustellung wegen wieder einfinden werde. Wenn sich sodann die Partei zur bestimmten Stunde nicht antreffen läßt, hat er dieses in dem Zustellungsbogen anzumerken, und diesen sammt dem Stücke selbst durch den Gemeindevorsteher dem Gerichte zu übersenden, damit von dem Letzteren den Vorschriften der Prozeß-Ordnung gemäß die Anschlagung der Verordnung bei Gericht vorgenommen werden könne. (§. 30.)

Weigert sich eine Partei, die Verordnung anzunehmen, so hat der Abgeordnete die letztere dem Gerichte durch den Gemeindevorsteher unter Bemerkung des Tags der versuchten Zustellung mit Bericht vorzulegen, und im Falle ihm auch das für den Gegner bestimmte Duplicat zur Zustellung übergeben worden sein sollte, den Tag der versuchten Zustellung an die sich weigernde Partei auch auf diesem anzumerken. (§. 31.)

Sobald alle auf einem Zustellungsbogen verzeichneten Stücke zugestellt sind, ist derselbe, mit der Fertigung der Abgeordneten, welcher die Zustellungen besorgte, und jener des Gemeindevorstehers versehen, dem Gerichte zurückzusenden. Wenn hierbei dem Gerichte nicht besondere Bemerkungen mitzutheilen sind, bedarf es hierzu keines eigenen Berichtes. (§. 32.)

Kann die Zustellung an eine Partei aus was immer für einem Grunde nicht bewerkstelliget werden, so hat der Gemeindevorsteher das nicht zurückgestellte Stück sammt dem Zustellungsbogen dem Gerichte mittelst einer schriftlichen Anzeige nach dem Formulare Nr. *V* wieder vorzulegen. (§. 33.)

Jeder mit der Zustellung beauftragte Abgeordnete hat die für die Botengänge in den darüber erlassenen besonderen Vorschriften bestimmten Gebühren (Meilengelder) zu beziehen. (§. 34.)

Findet der Gemeindevorsteher bei dem Vollzuge einer ihm übertragenen gerichtlichen Amtshandlung Schwierigkeiten oder Zweifel, welche er nicht zu beheben vermag, so hat er mit dem Vollzuge des Auftrages inne zu halten und hiervon dem Gerichte sogleich die Anzeige zu erstatten, welches die erforderliche weitere Verfügung zu treffen hat. (§. 35.)

Mit den erforderlichen gedruckten Blanquetten der in der gegenwärtigen Verordnung angeführten Formularien Nr. *I.*, *III* und *IV.* sind die Gemeindevorsteher durch die Bezirksgerichte (Stuhlrichterämter) zu versehen. (§. 36.)

Formular 1.

Gemeinde N. N.

Todfalls-Aufnahme.

1. Vor- und Zuname des Erblassers.
2. Stand oder Beschäftigung.
3. Alter.
4. Religion.
5. Ob ledig, verheiratet oder verwittwet.
6. Ordentlicher Wohnsitz.
7. Sterbetag und Sterbe-Ort.
8. Nachgelassener Ehegatte.
9. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der großjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden großjährigen Nachkommen.
10. Vor- und Zuname der minderjährigen Kinder und der an die Stelle bereits verstorbener Kinder tretenden minderjährigen Nachkommen; ferner, ob für sie ein gesetzlicher Vertreter schon einschreite, oder wer hierzu vorgeschlagen werde.
11. Vor- und Zuname, Stand, Alter und Aufenthaltsort der übrigen nächsten Verwandten oder der Testaments-Erben.
12. Ob ein Testament, Codicill, Erbvertrag, eine Schenkung oder Ehepacten vorhanden seien, und wo sich dieselben befinden.
13. Ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene zu besorgen hatte, und wo sich die Bestellungsdecrete befinden.
14. Ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt oder einen Bezug aus einer öffentlichen Casse oder einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fonde genossen habe.
15. Ob sich in der Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche eine besondere Anzeige erfordern, und was mit denselben verfügt worden sei.
16. Ob ein Vermögen vorhanden sei, worin dasselbe beiläufig bestehe, in wessen Händen es sich befinde, und welche Vorkehrungen zu dessen Sicherung getroffen worden seien.

Ort und Zeit der Todfallsaufnahme.

Unterschrift der Parteien und Zeugen.

Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes.

Formulare Nr. II. zu §. 25.

Inventur,

welche über die Verlassenschaft des am 1. August 1853 verstorbenen Johann N., Hauseigenthümers Nr. 16 zu N. N., über Auftrag des k. k. Bezirksgerichtes (Stuhlgerichtes) N. N. am 12. August 1853 aufgenommen worden ist.

Nr.	Activstand:	C.-M. fl.	kr.
	An baarem Gelde:		
	Die vorgefundenen . . . . . wurden den Erben zur Fortsetzung der Haushaltung überlassen.	17	18
	An Obligationen:		
	Ein Esterhazysches Loos Nr. 13,480 vom 1. März 1836, welches dem minderjährigen Mathias N. legirt ist, und daher bei der Todfallsaufnahme in die gerichtliche Verwahrung übergeben wurde .	40	—
	An Kleidung und Wäsche:		
	1 Gehrock von Tuch . . . . . 2 fl. 30 kr.		
	1 Ueberrock von Tuch . . . . . 4 fl. — kr.		
	1 Schafpelz . . . . . 10 fl. — kr.		
	1 alter Janker . . . . . — fl. 30 kr.		
	2 Hosen . . . . . 2 fl. — kr.		
	3 Westen . . . . . — fl. 30 kr.		
	2 Paar Stiefel . . . . . 2 fl. — kr.		
	1 Hut, 1 Kappe . . . . . 1 fl. 10 kr.		
	6 Hemden . . . . . 3 fl. — kr.		
	6 Fußsocken . . . . . — fl. 36 kr.		
	1 Leibel von Barchet . . . . . — fl. 20 kr.		
		26	36
	An Hauseinrichtung:		
	1 Bettstelle von hartem Holze, sammt 1 Matratze, 1 Strohsack, 3 Pölstern und 2 Decken . 10 fl. — kr.		
	1 Kleiderkasten von hartem Holze . . . 2 fl. — kr.		
	1 großer Kasten von weichem Holze . . . 1 fl. — kr.		
	1 harter Tisch und 4 harte Stühle . . . 2 fl. — kr.		
	Kücheneinrichtung . . . . . 1 fl. — kr.		
		16	—
	An Wirthschaftsgegenständen:		
	Eine braune fünfjährige Kuh . . . . . 35 fl. — kr.		
	Eine gefleckte sechsjährige Kuh . . . . . 30 fl. — kr.		
	10 Hühner, 3 Enten, 2 Gänse . . . . . 1 fl. 50 kr.		
	5 Eimer österreichischen Gebirgsweines vom Jahre 1840 sammt Faß . . . . . 20 fl. — kr.		
	10 Eimer österreichischen Landweines vom Jahre 1848 sammt Faß . . . . . 30 fl. — kr.		
	30 Centner Heu . . . . . 30 fl. — kr.		
		146	50

Nr.		C.-M. fl.	kr.
	An unbeweglichen Gütern:		
	Das Haus sammt Garten Nr. 16 zu N. N.; nach Angabe der Witwe soll dasselbe vor einigen Jahren gerichtlich geschätzt worden sein.		
1	Eine Wiese von 4 Joch zu N. N., welche der Erblasser laut des Kaufvertrages Nr. 1 im Jahr 1847 um 140 fl. erkaufte.		
	Summe des Schätzungswerthes des beweglichen Vermögens	246	44
	Passivstand:		
	In Folge Schuldscheines des Erblassers vom 2. Juni 1841 zu 5 Procent an Franz N.	100	—
	Hievon sind keine Zinsen ausständig.		
2—8	Die Witwe weiset an Krankheits- und Leichenkosten laut Nr. 2—8 aus	50	10
	Summe des Passivstandes .	150	10
	Wenn von dem Activstande an beweglichen Vermögen per .	246	44
	der Passivstand abgeschlagen wird, mit	150	10
	bleibt reiner Werth an beweglichen Vermögen .	96	34

Der Schätzmeister N. spricht als Schätzgebühr 2 fl. CM. an.

† † † Anna N.,
Witwe und Erbin.

Franz N.,
Gemeindevorsteher,

Mathias N.,
als Namensunterschreiber und Zeuge.

Jakob N.,
Schätzmann.

Formular Nr. III. zu §. 26.

Feilbietungs-Protokoll vom 20. September 1853,

aufgenommen über die in die Verlassenschaft des Anton N. gehörigen Fahrnisse in Folge Auftrages des k. k. Bezirksgerichtes (Stuhlsgerichtes) N. N. vom 10. September 1853, Zahl 429.

Zahl der Posten	Kurze Bezeichnung der feilzubietenden Gegenstände	Schätzungs-Werth fl.	Schätzungs-Werth kr.	Höchster Anbot fl.	Höchster Anbot kr.	Anmerkung
	Laut Inventur Nr. 1.					
1	1 Gehrock von Tuch	2	30	3	—	
2	1 Ueberrock von Tuch	4	—	4	—	
3	1 Schafpelz	10	—	13	10	
4	1 alter Janker	—	30	—	—	wurde nicht angebracht
5	2 Hosen	2	—	2	16	
6	3 Westen	—	30	—	45	
7	2 Paar Stiefel	2	—	2	18	
8	1 Hut, 1 Kappe	1	10	1	13	
9	6 Hemden	3	—	5	4	
10	6 Fußsocken	—	36	—	40	
11	1 Leibel von Barchent	—	20	—	21	
12	10 Eimer Weines vom Jahre 1840 .	50	—	57	30	
	Der Ausrufer spricht für seine Mühe 2 fl. CM. an.					
	Der baare Erlös wurde in Folge obigen Auftrages des k. k. Bezirksgerichtes laut Quittung Nr. 2 der Witwe Anna N. übergeben.					
	N. N. am 20. September 1853.					
	Joseph N., als Erbe.					
	Franz N., Gemeindevorsteher.					
	Joseph N., Ausrufer.					

Formulare Nr. IV. zu §. 30.

Erinnerung an Johann N.

Da Ihnen eine Erledigung des k. k. Bezirksgerichtes (Stuhlsgerichtes) N. N. zugestellt werden soll und Sie schon wiederholt in Ihrer Wohnung nicht anzutreffen waren, so werden Sie erinnert, zur Empfangnahme dieser Erledigung am 1. Oktober 1853, früh um 9 Uhr, so gewiß in Ihrer Wohnung gegenwärtig zu sein, widrigen Falles die fruchtlos versuchte Zustellung dem k. k. Bezirksgerichte angezeigt, und die Erledigung von demselben den Vorschriften der Proceß-Ordnung gemäß bei Gericht angeschlagen werden würde.

Joseph N.,
Gemeindediener.

Formulare Nr. V. zu §. 33.

Löbliches k. k. Bezirksgericht! (Stuhlsgericht).

Die mit dem beiliegenden Zustellungsbogen ·/. erhaltene Erledigung ª/. konnte dem Anton N. nicht zugestellt werden, weil derselbe bereits am 1. August 1853 gestorben ist.

N. N. den 17. September 1853.

Johann N.,
Gemeindevorsteher.

---

50. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 22. April 1856, Z. 7154, daß die Instruction für die Gemeindevorsteher vom 3. April 1854, Nr. R. G. B., bezüglich der Mitwirkung derselben bei Verlassenschafts-Abhandlungen in voller Geltung zu verbleiben habe.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlaß vom 24. März 1856, Zahl 1898, eröffnet, daß die Instruction für die Gemeindevorsteher vom 3. April 1854, Z. 82, Reichsgesetzblatt, betreffend die Mitwirkung derselben in Angelegenheiten der Verlassenschafts-Abhandlung in ihrer vollen Geltung zu handhaben, und daß diese Mitwirkung durch den §. 31 des Gesetzes vom 9. August 1854, Z. 208 Reichsgesetzblatt gar nicht geschmälert, und keineswegs blos auf die Anzeige der Todesfälle beschränkt sei, wie dies irrig von einer Statthalterei-Abtheilung in Ungarn ausgelegt wurde.

Hievon werden die Bezirksämter zur Darnachachtung mit dem Andeuten in die Kenntniß gesetzt, die Gemeindevorsteher bei jeder Gelegenheit über die fraglichen ihnen obliegenden Verpflichtungen insbesondere bei den Amtstagen auch mündlich zu belehren.

Sachregiſter

über die in dieſem Handbuche vorkommenden Gegenſtände.

A.

Seite

Adel 7
„ ſeine Vorrechte 8
Adjutum salariale 247
Allodialcaſſe, Uebergabe derſelben 47
Allodial-Gerechtſame 210
Allodial-Perceptor, Pflichten derſelben 47
Allodial-Rechnungen 50. 58. 163. 231
Altſchaft, die 81
„ Verrichtungen derſelben 116
Amt, das 81
„ Verrichtungen deſſelben 116
Amtsſprache 266
Amtswirkſamkeit der Ortsvorſtände 148
Andreanum 11
Anlegung der Kapitalien 55
Anweiſungen 53
Antaliſche Fond 236
Approbaten 4
Armenier 40
Aerzte, Gemeinde-, deren Aufnahme 203
Ausſchuß zur Verwaltung des ſächſiſchen Nationalvermögens . 231

B.

Baſtiaſchonen 15
Bauten 51

Seite
Beamte, ihre Qualification 240
Beitragsleistung der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken . 207
Bemänglungen der Rechnung 50
Bier, Gemeindezuschlag von 226
Bruderschaften 77
Bulgaren 40
Bürgerrecht 74
Bürgerrechtstaxe 204
Buchhaltung, sächsische 231

C.

Cautions-Instrument 219
Censur der Staatsbuchhaltung 237
Contingente 234
Comes nationis sax 114
Comitats-Vermögen 235
Compilaten 4
Communität 81
Communitäts-Orator 57

D.

Diäten 228
Diätenklassen 228
Dienststellen, im ehemaligen Sachsenlande, deren Wiederbesetzung 160
Dienststellenbesetzung, prov. 172
Dimensum salariale 234
Dörfer, deren Zahl 142
Dreizehnkreuzerfond 80

E.

Eidesformel für die Gemeindevorstände . . . . 150—158
Einbürgerung 243
Einnahmen der Städte 205
„ der Nations- und Stuhlscassen 233

Seite

Einstellung des Gehaltes 56
Ernennungsdekret für die Gemeindevorstände . . . 156
Excissum 234

F.

Fogarascher Nationalgüter 231
Freistädte, k., im Lande der Ungarn 42. 163
„ im Lande der Sachsen 142

G.

Gefälle, Gemeinde- 204
Geistlichkeit, evangelische 113. 122
„ von der Bekleidung der Gemeindeämter ausgeschlossen 156
„ von der Tragung öffentlicher Lasten befreit . 207
Gemeindeklagen 157
Gemeinde-Notäre 198. 202
„ ihr dienstliches Verhältniß . . . 202
Gemeindewesen im Lande der Ungarn und Szekler . . 2
„ im Lande der Sachsen 75
„ in der Militärgrenze 12
„ in seinem jetzigen Bestande 144
Gemeindegüter 56
Gemeindelasten 204
Gemeinde-Rechnungen 49. 121
Gemeinde-Vermögen 204
Gemeinde-Zuschläge 204
Gerichtsverwaltung im Sachsenlande 107. 119
Geschäftsbehandlung bei den Magistraten 167
Geschäftsordnung für den Magistrat 173
„ für die Communität 195
Griechen 41
Griechisch-orientalische Kirche 6

H.

Häuserkauf 76
Homagium 74

J.

Seite

Instruction für die ungarischen und Szekler Städte und Märkte über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens . . 43
„ für den Cassier 60
„ für die Comitial-Revisoren 123
„ für den Communitäts-Orator 57
„ für die Gemeinde-Vorstände 150
„ für die Gemeindevorstände in gerichtlichen Amtshandlungen 267. 278
„ für die Gemeindevorstände in Waisen-Angelegenheiten 245
„ für die Gemeindevorstände über die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten 258
„ für die Nationalcassa-Beamten 127
„ für die Rechnungs-Revisoren 58
„ für den Stadtwirthschafter 61
Juden 7. 41
Justizverfassung in der Militärgrenze 25

K.

Kassier 60
Kassa-Visitation 48
Käsefond 236

L.

Landeshauptstadt 180
Leopoldinisches Diplom 2
Licitations-Protokoll 218

M.

Magistrat, der 81
„ sein Wirkungskreis 167
„ als Bezirksamt 180
Marktorte, deren Zahl 142
Mediascher Magistrat 180
Militärgrenze, ihre Verfassung 12
Militärgrenz-Regulament der Szekler 16
„ der Walachen 20

N.

	Seite
Nachbarschaften	78
Nationalbuchhaltung	231
Nationalvermögen, sächsisches	231
Nobiles unius sessionis	7

O.

Oeffentliche Lasten	73
„ Befreiung der Geistlichkeit	207
Oeffentlichkeit der Verwaltung im ehem. Sachsenlande	98
Oeffentlichkeit der Gemeinde-Verhandlungen	161
Oppida nobilium	42. 163
Organische Einrichtung der Gemeinden	148. 158

P.

Pacht-Kontrakte, deren Verfassung	60
Pachtnachlässe	71. 73
Pensionen der Beamten	230
Pensionisten, frei von Gemeindezuschlägen	226
Pensionsfonde	230
Personal- und Besoldungsstatus des Magistrats Hermannstadt	185
„ „ „ Kronstadt	186
„ „ „ Bistritz	187
„ „ „ Klausenburg	188
„ „ „ M.-Vasarhely	189
„ „ „ Mühlbach	190
„ „ „ Schäßburg	191
„ „ „ Broos	192
„ „ „ Elisabethstadt	193
„ „ „ Szamos-Ujvar	193
„ „ „ Mediasch	194
Portofreiheit der Gemeinden	160
Pragmatische Sanction	2
Prädien, deren Zahl	142
Präliminar	219
Prätorialgebäude	235

Seite

Provisorische Regelung des Gemeindewesens 164
Prozeßführung der Gemeinden 238
Pupillar-Rechnungen 50
Puschkaschen 15

Q.

Qualification der Beamten 240

R.

Recipirte Religionen 5
Rechnungen, Allodial- 49. 58. 50
Rechnungs-Revisor 58
Rechtsstreitigkeiten 258. 265
Regalrecht 210
Regelung, provisorische, des Gemeindewesens 164
Regulation 81
Regulativpunkte 12. 84. 90. 95. 98
Relaxationen 51. 71. 73
Religionen, recipirte, ihre Vorrechte 5
„ tolerirte 6
Romanen 40
„ deren Behandlung in sächsischen Ortschaften . . 140

S.

Sachsen, ihre Verfassung 11. 40
Schankrecht 210
Schulden-Einbringung 54
Siebenrichter-Güter 231
Sitzungs-Protokoll 179
Staatsbeamte, frei von Gemeindezuschlägen 209
Staatsbuchhaltung 237
Staatsbürgerschaft 242
Stadt-Waldungen 46
„ Wirthschafter 59. 61
Stamm des Gemeindevermögens 206
Ständische Nationen 4
Statuten der Sachsen 5
Szekler, ihre Rechte und Verfassung 9. 40

T.

Seite

Taggelder 54
Taxalorte, deren Vorrechte 8. 42
Tolerirte (geduldete) Religionen 6
Tripartitum 4

U.

Ungarn, ihre Verfassung 9. 40
Union 7
Unions-Punkte 2
Unterthänigkeit im Szeklerlande 10
Unterthanen, ihre Pflichten 9
Unterthanseid 243

V.

Verbötz 4
Verpachtung der Gemeinde-Einkünfte und Realitäten . 44. 204. 209
Villical-Rechnungen 50. 231
Voranschlag 219
Vormerkbücher für Gemeinde-Auflagen 208
Vorrechte der Religionen 5
„ des Adels 8
Vorschüsse aus dem Staatsschatze 209

W.

Wahl des Allodial-Perceptors 46
Waisenfond 235
Waisen- und Curatels-Angelegenheiten 244
Wirkungskreis des Ausschusses zur Verwaltung des sächsischen Nationalvermögens 231
Wirkungskreis der Statthalterei in Gemeinde-Angelegenheiten . 264
„ der Kreisbehörden und der Bezirksämter in Gemeinde-Angelegenheiten 265
„ der Gemeinden in gerichtlichen Angelegenheiten . . 241
Wirthschaftswesen der sächs. Nation und der Publicoren . . 110

Seite
Witwen, frei von Zuschlägen 226
„ Pensionen 230

Z.

Zehntabgaben 232
Zigeuner 41
Zuständigkeit 241

Druckfehler.

Seite 147	2. Zeile	lies Activirung	statt Actionirung.
„ 211	6. Zeile	„enthalten“	hat wegzubleiben.
„ 211	in der Note	lies „pagorumque“	statt pagonumque.
detto	detto	lies „sedis“	statt sepis.

M. Kir. Ferenc József
Tudományegyetem
Jog- és államtudományi kar
szemináriumi Könyvtára
Szakl. sz.: 15.456.
Címtár: 47.

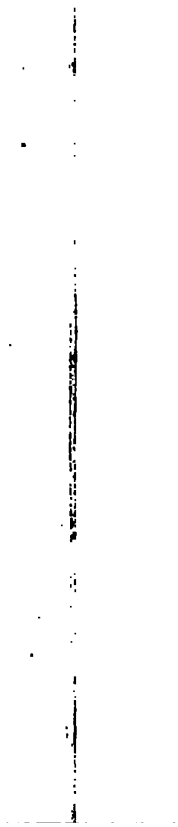

Stanford University Libraries
3 6105 124 425 310

JN
2199
T7G7
V.2

Stanford University Libraries
Stanford, California
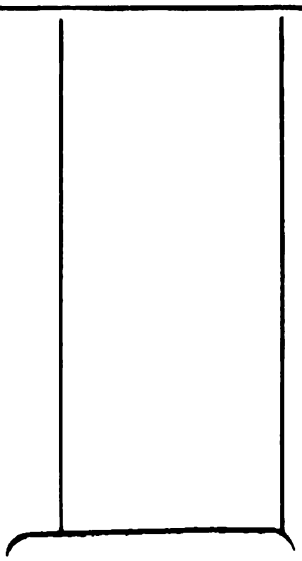
Return this book on or before date due.